Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht 35

Patrick Hildebrandt

Strafrechtliche Verantwortung im internationalen Kartellrecht

Eine Untersuchung zu zwischenstaatlichen Verwerfungen infolge der Kriminalisierungsbewegung

Nomos

Stämpfli Verlag

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Münchener Schriften zum Europäischen und Internationalen Kartellrecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Drexl LL.M. (UC Berkeley)
Direktor Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München

Band 35

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Patrick Hildebrandt

Strafrechtliche Verantwortung im internationalen Kartellrecht

Eine Untersuchung zu zwischenstaatlichen Verwerfungen infolge der Kriminalisierungsbewegung

Nomos

Stämpfli Verlag

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: München, Ludwig-Maximilians-Universität., Diss., 2015

ISBN 978-3-8487-3247-0 (Nomos Verlag, Print)
ISBN 978-3-8452-7597-0 (Nomos Verlag, ePDF)

ISBN 978-3-7272-7769-6 (Stämpfli Verlag AG, Print)

Die Bände 1–34 sind beim Stämpfli Verlag erschienen.

D19

1. Auflage 2016
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2015/2016 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie ist im Wesentlichen in den Jahren 2010 bis 2012 in München und Prag entstanden. Grundlegende Entwicklungen in der Rechtsanwendung wurden bis Ende 2014 berücksichtigt.

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Josef Drexl, der das Thema vorgeschlagen und die Arbeit durch viele Gedanken und Hinweise gefördert hat. Zudem danke ich ihm für die Aufnahme als Stipendiat des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb und die damit verbundenen, umfangreichen Vorteile. Prof. Dr. Rupprecht Podszun danke ich für die intensive Betreuung in seiner Zeit als Referent an diesem Institut und die Freundschaft über die wissenschaftliche Begleitung hinaus. Prof. Dr. Helmut Satzger danke ich für unsere Gespräche zu Beginn der Arbeit und für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei Dr. Filipe Fischmann, Dr. Tingting Zhao, Dr. Maria Elena Paulus und Boris Pulyer für die sehr angenehme Atmosphäre in unserem gemeinsamen Büro am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb sowie bei Dr. Daniel Krauspenhaar, Dr. Sophie Neumann und Dr. Jens Kröger für die vielen anregenden Gespräche während der Zeit meiner Promotion.

Ich danke zudem der Max-Planck-Gesellschaft für die finanzielle Unterstützung während dieser Zeit und für den großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten.

Drei Personen haben mich während der Bearbeitung der Dissertation in ganz besonderer Weise unterstützt: meine Eltern und meine Frau Barbora, mit denen ich stets über meine Arbeit an der Dissertation sprechen konnte und die mir viele der außerhalb hiervon angefallenen Aufgaben abgenommen haben. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

München, 5. Mai 2016 Patrick Hildebrandt

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 21

§ 1 Einführung 25

A. Gegenstand und Aufbau der Untersuchung 25
I. Definition der Forschungsfrage und einiger grundlegender Begriffe 25
II. Gang der Untersuchung 26

B. Überblick über den Stand der Kriminalisierungsentwicklung 27
I. Die Kriminalisierungsentwicklung 27
II. Die Kartellstrafregime der G8- und der EU-Mitgliedsstaaten im Überblick 30

§ 2 Die im nationalen Recht begründeten Wurzeln der Verwerfungen 59

A. Der Konflikt der Werte 59

B. Die Kumulation der eingreifenden Kartellstrafregime 60

C. Die Diversität der Kartellrechtsordnungen im Allgemeinen und der Kartellstrafregime im Besonderen 64
I. Die Diversität der gegen Unternehmen gerichteten Kartellrechtsordnungen 65
1. Unterschiede im Verbotsumfang 65
2. Unterschiede im Bereich der Kronzeugenregelungen 66
II. Verfestigung und Ausweitung dieser Unterschiede durch das an natürliche Personen gerichtete Kartellrecht 69
1. Risiken im Zusammenhang mit der Reichweite und Auslegung der Kartellsanktionstatbestände 69
2. Unzulänglichkeit des Kronzeugenschutzes in dem an natürliche Personen gerichteten Kartellrecht 70
III. Schlussfolgerung 71

D. Die Nichtachtung ausländischer Entscheidungen 72

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

E. Die Unzulänglichkeiten des nationalen Rechtshilferechts 74
I. Grundzüge des nationalen Auslieferungsrechts 74
II. Verfügbarkeit der nationalen Auslieferungssysteme für die Durchsetzung von Kartellstrafrecht 77
III. Inhalt der nationalen Rechtshilfeordnungen im Bereich der Vollstreckungshilfe 78
IV. Verfügbarkeit der nationalen Vollstreckungshilferegeln für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht 79
V. Inhalt der nationalen Rechtshilfeordnungen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe 80
VI. Verfügbarkeit der nationalen Mechanismen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht 85

§ 3 Internationale Koordinierungs- und Kooperationsinstrumente 87

A. Ansätze im allgemeinen Völkerrecht 87

B. Das Kooperationsinstrumentarium im internationalen Kartellrecht 88
I. Bilaterale kartellrechtliche Kooperationsabkommen 89
1. Kooperationsabkommen der ersten Generation 90
2. Kooperationsverhältnisse der zweiten Generation 93
2.1. Der Antitrust Mutual Assistance Treaty zwischen den USA und Australien auf Grundlage des International Antitrust Enforcement Assistance Act 94
2.2. Der Kooperationsverbund zwischen Australien und Neuseeland 96
2.2.1. Weitreichende Amts- und Rechtshilfe 96
2.2.2. Hoheitliche Befugnisse auf fremdem Staatsgebiet 97
2.3. Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz 98
3. Kooperationsabkommen der dritten Generation 99
II. Multilaterale Institutionen 101
1. OECD 101
2. ICN 102
3. UNCTAD 104

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

4. Regionale Integrationsordnungen 105
III. Informelle Kooperation 106
IV. Verfügbarkeit der kartellbehördlichen Kooperationsinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellsanktionen gegen natürliche Personen 107

C. Kooperation im internationalen Strafrecht 109
I. Internationale Kooperation im Bereich der Auslieferung 109
1. Bilaterale Auslieferungsverträge 110
2. Multilaterale Auslieferungsinstrumente 115
3. Die Anwendbarkeit der internationalen Auslieferungsinstrumente auf die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht 117
3.1. Auslieferungsfähige Straftat 117
3.2. Jurisdiktionsbezogene Schranke 121
3.3. Versagungs- und Ausschlussgründe 122
3.4. Zusammenfassung und empirische Erfahrungen 126
II. Internationale Kooperation im Bereich der Vollstreckungshilfe 129
III. Internationale Kooperation im Bereich sonstiger Rechtshilfe 131
1. Bilaterale Rechtshilfeabkommen 131
2. Multilaterale Rechtshilfeabkommen 135
3. Verfügbarkeit der Rechtshilfeinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht 137
IV. Ne bis in idem-Garantien im internationalen Strafrecht 139
V. Strafrechtliche Koordinierungs- und Kooperationsformen im Übrigen 140
1. Positive comity, Verfahrensübernahme und Fallverteilungsinstrumente 140
2. Koordinierung der Ermittlungsarbeit und gemeinsame Ermittlungsgruppen 144
2.1. Koordinierung der Ermittlungsarbeit 144
2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen 147
2.3. Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet 147
3. Technische Unterstützung der Zusammenarbeit 148

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

D. Kartellbehördlicher Kooperations- und Koordinierungsverbund innerhalb Europas 149
I. Das Kohärenzinstrument des Art. 3 Verordnung 1/2003 150
II. Das Kooperations- und Koordinierungsinstrumentarium des ECN 153
1. Die gegenseitige Unterrichtung nach Art. 11 Verordnung 1/2003 154
2. Die Beweiserhebung auf Gesuch eines anderen Netzmitglieds nach Art. 22 Verordnung 1/2003 155
3. Der Austausch und die Verwertung bereits erhobener Informationen zwischen den Netzmitgliedern nach Art. 12 Verordnung 1/2003 157
4. Schranken der Verwertbarkeit der ausgetauschten Informationen 160
4.1. Die Verwendungsbeschränkung des Art. 12 Abs. 2 Verordnung 1/2003 160
4.2. Die Verwendungsbeschränkung des Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003 161
5. Die praktische Verfahrensweise bei der Anwendung der Art. 12 und 22 Verordnung 1/2003 163
6. Der Fallverteilungsmechanismus des ECN 164
7. Der Einstellungsgrund des Art. 13 Verordnung 1/2003 166
8. Der Mechanismus des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 167
9. Die Bindung der mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden an die Kommissionsentscheidung nach Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 168
III. Die Einbindung nationaler Gerichte in die europäische Kartellrechtsdurchsetzung 169

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Die Verfügbarkeit des kartellrechtlichen Kooperationsinstrumentariums zur Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen 170
1. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Art. 3, 11-13, 16 Abs. 2 und 22 Verordnung 1/2003 in Kartellsanktionsverfahren gegen natürliche Personen 171
1.1. Die Qualität von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht als nationales Wettbewerbsrecht 171
1.1.1. Normative Hinweise in der Verordnung 1/2003 und Relevanz der Fragestellung 172
1.1.2. Das Meinungsspektrum in der Literatur 172
1.1.3. Eigene Bewertung der Kriterien aus Art. 3 Abs. 3 und Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 174
1.1.3.1. Der Streit um die Zielstruktur des unionalen Wettbewerbsrechts 175
1.1.3.1.1. Die Zielstruktur gemäß der in ordoliberaler Tradition stehenden Konzeption 175
1.1.3.1.2. Die Zielstruktur vom Blickwinkel des More Economic Approach 177
1.1.3.2. Die Methodik der Zielermittlung einer (Straf-)Rechtsnorm 177
1.1.3.3. Die Untauglichkeit des Kriteriums der überwiegenden Zielkongruenz angesichts der zur Verfügung stehenden Zielermittlungsmethoden und der Kontroverse um die Zielstruktur der unionalen Wettbewerbsregeln 178
1.1.3.3.1. Die Ungeeignetheit bei Anwendung der subjektiven Zielermittlungsmethode 179

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.1.3.3.2. Die Ungeeignetheit des Kriteriums bei Zugrundelegung der objektiven Zielermittlung 180
1.1.3.3.3. Die Ungeeignetheit des Kriteriums der überwiegenden Zielkongruenz infolge der Kontroverse um die Zielstruktur der unionalen Wettbewerbsregeln 181
1.1.3.4. Das in Erwägungsgrund 8 vorgesehene Kriterium des Mittels zur Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln 184
1.2. Der teleologische Ansatz zur Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts 185
1.2.1. Der Telos der Normen, für die der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts relevant ist 185
1.2.2. Grundriss einer teleologischen Definition 186
1.2.3. Der Regelungsbereich von Art. 101 AEUV 188
1.2.4. Der teloskonforme Regelungsbereich von Art. 102 AEUV 189
1.2.5. Transposition der regelungsbereichorientierten Definition in handhabbare Prüfkriterien 191
1.2.6. Einordnung ausgewählter Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände anhand der neu entwickelten Definition 192
1.2.6.1. Typischerweises Vorliegen der regelungsbereichsdefinierenden Merkmale der Art. 101 oder 102 AEUV im Falle der Verwirklichung der fraglichen nationalen Norm 193

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.2.6.2. Fehlen eines zwingenden Merkmals im Tatbestand der nationalen Norm, das typischerweise außerhalb des Regelungsbereichs von Art. 101 und 102 AEUV verwirklicht wird 195
2. Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden als „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten“ 195
2.1. Die Ansicht von der konstitutiven Wirkung der Bestimmung i.S.d. Art. 35 Abs. 1 Verordnung 1/2003 für den Status als „Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedsstaats“ 197
2.2. Das funktionale Begriffsverständnis als hiervon abweichende Gegenposition 197
2.3. Würdigung der vorstehenden Ansichten 198
2.4. Vorstellung eines eigenen funktionalen Begriffsverständnisses unter Auslegung der offiziellen Bestimmungen als Aufgabenzuweisung nach Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003 201
3. Die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsorgane angesichts der Schranke des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 206
3.1. Einführung 206
3.2. Vorstellung und Auslegung der ausschlaggebenden Norm des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 207
3.2.1. Der Begriff der „Preisgabe“ im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 207
3.2.2. Die Ausnahmetatbestände in Art. 28 Abs. 2 Halbsatz 1 Verordnung 1/2003 208
3.2.3. Auslegung anhand des Sinn und Zwecks von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 209
3.2.4. Weitere Überlegungen zur Frage der Zulässigkeit der Informationsweitergabe an Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn 210
4. Die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf nationale Kartellverfahren gegen natürliche Personen 214

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

5. Die Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf nationale Kartellverfahren gegen natürliche Personen 216
6. Die Anwendbarkeit des ECN-Fallverteilungsmechanismus auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen 217
7. Die Einbindung der über natürliche Personen richtenden Gerichte in die Mechanismen der Verordnung 1/2003 219

E. Strafrechtliche Zusammenarbeit innerhalb Europas 221
I. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung 221
II. Kooperationsgrad im Bereich des Auslieferungsrechts 223
1. Das Auslieferungssystem im über die Europäische Union hinausgehenden Europa 223
2. Das Auslieferungssystem innerhalb der Europäischen Union 224
3. Verfügbarkeit für die Durchsetzung von Kartellstraftatbeständen 228
III. Europäische Zusammenarbeit im Bereich der klassischen Vollstreckungshilfe 232
1. Sanktionsformenübergreifende Vollstreckungshilfeinstrumente 232
2. Spezifische Vollstreckungshilfeinstrumente für freiheitsentziehende Sanktionen 234
3. Vollstreckungshilfe im Bereich monetärer Sanktionen 236
4. Verfügbarkeit der Vollstreckungshilfeinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen 238
IV. Kooperationsgrad in Bezug auf Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe 246
1. Sonstige Rechtshilfe im über die Europäische Union hinausgehenden Europa 246
2. Sonstige Rechtshilfe innerhalb der Europäischen Union 248
3. Verfügbarkeit der Instrumente im Bereich der sonstigen Rechtshilfe für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen 255

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

V. Der Grundsatz ne bis in idem und die Pflicht zur Berücksichtigung einer in selber Sache ergangenen Erstsanktion 259
1. Der Grundsatz ne bis in idem in Europa 259
1.1. Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 259
1.1.1. Grundsätzliches 259
1.1.2. Der Begriff des Strafverfahrens 261
1.1.3. Der idem-Begriff in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls 266
1.2. Art. 53 Nr. 1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen 270
1.3. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) 270
1.3.1. Der Begriff der „Aburteilung“ in Art. 54 SDÜ 271
1.3.2. Der idem-Begriff in Art. 54 SDÜ 278
1.3.3. Weitere Voraussetzungen und völkerrechtliche Vorbehalte 282
1.4. Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung 283
1.5. Art. 50 der Europäischen Grundrechte-Charta 283
1.6. Die ne bis in idem-Garantie in der Verbürgung als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts 286
1.7. Schlussfolgerung 290
1.8. Wissenschaftlicher Diskurs und eigene Stellungnahme 291
2. Die Pflicht zur sonstigen Berücksichtigung einer ausländischen Sanktionsentscheidung 293
2.1. Art. 56 SDÜ 293
2.2. Art. 3 Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung 294
2.3. Anrechnungspflicht in der Rechtsprechung des EuGH aufgrund eines „allgemeinen Billigkeitsgedankens“ 294

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.4. Anrechnung als Folge des Verhältnismäßigkeitsgebotes 295
2.5. Schlussfolgerung 296
VI. Sonstige Formen strafrechtlicher Zusammenarbeit innerhalb Europas 297
1. Verfahrensübernahme und Fallverteilung 297
2. Koordinierung der Ermittlungen, gemeinsame Ermittlungsgruppen und Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet 299
2.1. Koordinierung der Ermittlungstätigkeit 299
2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen 301
2.3. Hoheitsbefugnisse auf fremdem Staatsgebiet 302
3. Zwischenstaatliche Kommunikation und Unterstützung bzgl. Rechtshilfeersuchen 302

§ 4 Die sich ergebenden internationalen Konfliktlagen 306

A. Konflikte, die bereits aufgrund der Regelungskumulation entstehen 306
I. Konfliktpotentiale auf internationaler Ebene 306
1. Die Untergrabung freigiebigerer Wettbewerbspolitiken 306
1.1. Beschreibung der Ausgangslage 306
1.2. Die Handlungsentscheidung in der Situation des unechten Normenkonflikts 307
1.3. Der Leerlauf der freigiebigeren Regelungen als Folge 309
1.4. Zu befürchtende Leerlaufszenarien im Einzelnen 309
1.4.1. Leerlauf im Bereich freigestellter, insbesondere vertikaler Koordinierungen 309
1.4.2. Leerlauf im Bereich ungeschriebener Restriktionen des Kartellverbots 311
1.4.3. Leerlauf im Bereich der Abschöpfung der Monopolrente 312
1.5. Aus der Untergrabung fremder Wettbewerbspolitiken resultierende Gefahren 313

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die drohende Unterminierung der Kronzeugenprogramme im Hinblick auf erstrangige Kronzeugenanträge 314
2.1. Grundpfeiler funktionsfähiger Kronzeugenprogramme 315
2.2. Gebotene globale Betrachtung der Erfolgsfaktoren 315
2.3. Verwirklichung der Erfolgsfaktoren bei Ausblendung der Kriminalisierungsentwicklung 316
2.3.1. Bedrohung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweise mit empfindlicher Sanktion 317
2.3.2. Aussicht auf gänzliche Sanktionsfreiheit bei Stellung des Kronzeugenantrags 317
2.3.3. Transparenz der für die Erlangung von Kronzeugenimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen 319
2.3.4. Verlässlichkeit der Sanktionsfreiheit bei Erfüllung der hierfür gestellten Voraussetzungen 320
2.4. Die Verwirklichung der Erfolgsfaktoren bei Berücksichtigung der Kriminalisierungsentwicklung 321
2.4.1. Bedrohung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweise mit empfindlicher Sanktion 321
2.4.2. Aussicht auf gänzliche Sanktionsfreiheit bei Stellung des Kronzeugenantrags 321
2.4.3. Transparenz der für die Erlangung von Kronzeugenimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen 322
2.4.4. Verlässlichkeit der Sanktionsfreiheit bei Erfüllung der Voraussetzungen 323
2.5. Die Untergrabung der Kronzeugenprogramme als Folge der Kartellrechtskriminalisierung 324
3. Die Untergrabung von Kronzeugenregelungen im Hinblick auf nachrangige Kronzeugenanträge und außerhalb von Kronzeugenprogrammen bestehende Kooperationsanreize 325

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Die aus der Normenkonkurrenz resultierenden Konflikte im inner-europäischen Rahmen 326
1. Die Untergrabung freigiebigerer Wettbewerbspolitiken 326
1.1. Veränderungen der Ausgangslage infolge bestehender Kohärenzinstrumente 326
1.2. Die Minimalisierung der Untergrabungsszenarien als Folge des Kohärenzverbundes 327
2. Die Unterminierung von Kronzeugenprogrammen 328

B. Die aus der Zuständigkeitskonkurrenz entstehenden Gefahrenpotentiale 330
I. Drohende Verwerfungen auf internationaler Ebene 330
1. Mögliche Untergrabung der eigenen Ermittlungstätigkeit durch fremde Verfahren 330
2. Verhinderung eines fairen Strafverfahrens aufgrund der öffentlichen Vorverurteilung im Anschluss an die Abschlussentscheidung in einem Parallelverfahren 332
3. Verschwendung öffentlicher Verfolgungsressourcen und Folgewirkungen 333
II. Das Verwerfungspotential innerhalb der Europäischen Union 334
1. Die Reduzierung der möglichen Verfahrenskonkurrenzen 334
2. Der Grad des Fortbestehens der auf internationaler Ebene drohenden Gefahren 336

C. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit kartellrechtlicher Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände infolge der Lückenhaftigkeit der internationalen Rechtshilfemechanismen 338
I. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit im internationalen Rahmen 338
1. Bewertung der Durchsetzbarkeit von Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die im Wesentlichen von der nationalen Wettbewerbsbehörde selbst durchgesetzt werden 338
2. Kriminalstrafverfahren, die unter gemeinsamer Beteiligung von Wettbewerbsbehörde und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden 343

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Kriminalstrafverfahren, die ohne Beteiligung der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden 345
II. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit innerhalb der EU 346
1. Bewertung der Durchsetzbarkeit von Straf- und Ordnungswidrigkeiten-tatbeständen, die im Wesentlichen von der nationalen Wettbewerbsbehörde selbst durchgesetzt werden 346
2. Kriminalstrafverfahren, die unter gemeinsamer Beteiligung von nationaler Wettbewerbsbehörde und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden 350
3. Kriminalstrafverfahren, die ohne Beteiligung der angestammten, nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden 352
III. Abschließende Bewertung 353

D. Gefahren, die aus der Ausgestaltung der Kooperations- und Koordinierungsinstrumente innerhalb der Europäischen Union resultieren 353
I. Phänomen, dass geographisch umfänglichere Kartellbünde weniger hart bestraft werden als räumlich Beschränktere 353
1. Fairnessverstoß aufgrund überlanger Verfahrensdauer 354
2. Eintreten der Verfolgungsverjährung 355
3. Der Verlust von Beweismöglichkeiten infolge der verzögerten Verfahrensführung 358
II. Die Gefahr der Umgehung besonders strenger Kartellstrafregime durch täterseitiges forum shopping 360
III. Die Gefahr unterschiedlicher strafrechtlicher Bewertung ober- und unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle 362

E. Zusammenfassende Bewertung 366

Literaturverzeichnis 369

Sammlung zitierter zwischenstaatlicher Abkommen 405

Bilaterale kartellrechtliche Kooperationsabkommen 405
Bilaterale Auslieferungsabkommen 407
Bilaterale Rechtshilfeabkommen 409

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Multilaterale Instrumente der Rechtshilfe im weiteren Sinne 410
Auswahl zitierter Gesetze ausländischer Staaten 413

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
ARHG	Österreichisches Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASEAN	Verband südostasiatischer Nationen (Engl.: Association of Southeast Asian Nations)
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Bus.	Business
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Caricom	Karibische Gemeinschaft (Engl.: Caribbean Community)
CCLJ	Competition and Consumer Law Journal
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CMA	Competition and Market Authority
Comp.	Competition
Conf.	Conference
Constit.	Constitutional
Crim.	Criminal
DAR	Deutsches Autorecht (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
diess.	dieselbe
DJCIL	Duke Journal of Comparative & International Law
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
E. C. L. R.	European Competition Law Review

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ECA	Netz der europäischen Wettbewerbsbehörden (Engl.: Network of European Competition Authorities)
ECN	Europäisches Wettbewerbsnetz (Engl.: European Competition Network)
Econ.	Economics
ECOWAS	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (Engl.: Economic Community of West African States)
EG	Europäische Gemeinschaft; auch: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGRC	Europäische Grundrechte-Charta
EIPA	European Institute of Public Administration
EJN	Europäisches Justizielles Netz
EKMR	Europäische Menschenrechtskommission
EL.	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäischen Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union (vormals: Gericht Erster Instanz)
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EUR	Euro
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Eur.	European
EuRhÜbk	Europäisches Rechtshilfeübereinkommen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f.	folgende
ff.	folgende
FPR	Familie Partnerschaft Recht – Zeitschrift für die Anwaltspraxis
FS	Festschrift
GA	Goltdammer‘s Archiv für Strafrecht
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
ICN	International Competition Network
ICPAC	International Competition Policy Advisory Committee

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IGH	Internationaler Gerichtshof
Int'l.	International
Interpol	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
IRSG	Schweizerisches Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
J.	Journal
JFC	Journal of Financial Crime
JR	Juristische Rundschau
JZ	Juristenzeitung
L.	Law
LG	Landgericht
lit.	litera
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MERCOSUR	Gemeinsamer Markt Südamerikas (Span.: Mercado Común del Sur)
Mio.	Millionen
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	neue Fassung
NJECL	New Journal of European Criminal Law
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Nw.	Northwestern
NZBau	Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OAS	Organisation amerikanischer Staaten (Engl.: Organization of American States)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Engl.: Organization for Economic Cooperation and Development)
OFT	Office of Fair Trading
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Penn.	Pennsylvania
Prac.	Practice
Prot.	Protokoll
RbEBA	Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung
RDAI	Revue de Droit des Affaires Internationales
Rev.	Review
RhÜbk-EU	Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union
RIDE	Revue Internationale de Droit Economique

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

RiVASt	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RL EEA	Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rz.	Randzahl
S.	Seite
SADC	Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (Engl.: Southern African Development Community)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
Slg.	Sammlung
SMU L. Rev.	Southern Methodist University Law Review
sog.	sogenannte(-r)
St.	State
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Engl.: United Nations Conference on Trade and Development)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (Engl.: United Nations Office on Drugs and Crime)
Urt.	Urteil
US	United States
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europäische Studien
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 1 Einführung

A. Gegenstand und Aufbau der Untersuchung

I. Definition der Forschungsfrage und einiger grundlegender Begriffe

Die Verbreitung strafrechtlicher Verantwortung für materielle Kartellrechtsverstöße zählt gegenwärtig zu den zentralen Entwicklungen des internationalen Kartellrechts, welches auf die Beobachtung länderübergreifender kartellrechtlicher Phänomene ausgerichtet ist. Die mit der Kriminalisierung des Kartellrechts verbundenen Vorteile und Gefahren stehen in vielen Ländern, jeweils bezogen auf den eigenen, nationalen Rechtsrahmen, bereits seit langem im Fokus der wissenschaftlichen Diskussion.[1] In Abgrenzung hierzu richtet die vorliegende Untersuchung den Blick auf die sich auf internationaler Ebene aus der Kriminalisierungsentwicklung ergebenden Folgewirkungen. Dabei werden, aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen, die Verwerfungen beleuchtet, die aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß zu entstehen drohen. Die Identifizierung und Bewertung dieser Verwerfungen setzt voraus, dass die auf die Durchsetzung nationaler Kartellstrafvorschriften anwendbaren Regeln, einschließlich derjeniger aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bekannt sind. Bei näherer Betrachtung erweist sich der auf das Kartellstrafrecht anwendbare Regelungskanon jedoch als ungewiss und wissenschaftlich noch nicht durchdrungen.

Thematisch bezieht die Untersuchung grundsätzlich alle Vorschriften mit ein, die für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen gegen natürliche Personen vorsehen. Sowohl Sanktionsnormen kriminalstrafrechtlicher

---

1 Siehe zur Debatte in Deutschland ausführlich *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff. sowie *Wagner-von Papp,* WuW 2010, 268-282 jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen. Zur Diskussion im Allgemeinen siehe *Dannecker,* in: *Schick/Hilf,* Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 49 ff.; *Harding*, 3 NJECL 139, 139 ff. (2012); *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 606 ff.; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 177 ff.; *ders*., Optimal Enforcement, 2002, S. 218 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als auch Sanktionsnormen bloß im weiteren Sinne strafrechtlicher Natur sind damit erfasst. Anders als das Strafrecht im weiteren Sinne ist das Kriminalstrafrecht typischerweise mit Freiheitsentzug bewehrt und Ausdruck eines sittlich-ethischen Vorwurfs.[2] Spezifische Probleme besonderer Sanktionsformen, wie etwa Berufsverbot oder öffentliche Anprangerung, werden aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung hingegen nur peripher behandelt.[3]

Die Untersuchung erstreckt sich ferner nicht nur auf Sanktionsnormen für horizontale Kernbeschränkungen, sondern schließt auch Sanktionsnormen gegen koordinierte vertikale und unilaterale Wettbewerbsbeschränkungen mit ein. Horizontale Kernbeschränkungen –oftmals auch *hard-core*-Beschränkungen genannt – bezeichnen zwischen Wettbewerbern vereinbarte Koordinierungen, deren wettbewerbsschädliche Wirkung derart manifest ist, dass sie ohne Ansehen konkreter Marktwirkungen vermutet wird. Hierzu zählen vor allem Preisabsprachen, Mengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Boykottvereinbarungen.[4] Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen resultieren demgegenüber grundsätzlich aus der Koordinierung zwischen Unternehmen unterschiedlicher Produktions- oder Distributionsstufen.

II. Gang der Untersuchung

Nach einem Überblick über den Stand der Kriminalisierungsbewegung in § 1 B der Arbeit werden in § 2 die nationalen Kartellstrafregime und ihre Bezüge zu internationalen Sachverhalten dargestellt. Über die originär kartellrechtlichen Vorschriften hinaus kommen dabei auch die Grundzüge des nationalen Rechtshilferechts zur Darstellung.

In § 3 der Arbeit werden sodann die bestehenden internationalen Kooperations- und Kooperationsinstrumente dargestellt und auf ihre Relevanz bei der Durchsetzung nationaler Kartellstraftatbestände hin unter-

---

2 Siehe *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 21; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 344 f.

3 Zu alternativen Sanktionsformen siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 617 f.

4 Siehe *OECD,* Recommendation Concerning Action Against Hard Core Cartels, 1998, http://acts.oecd.org/Instruments/ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=193&InstrumentPID=189&Lang=en&Book=False (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), die eine Definition des Begriffs Hard-core Kartell enthält.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sucht. Dabei werden die originär kartellrechtlichen und die originär strafrechtlichen Instrumente getrennt betrachtet und jeweils zwischen dem europäischen und dem außer-europäischen Rechtsraum unterschieden.

Die sich aus dem parallelen Eingreifen mehrerer Kartellstrafregime auf einen mehrere Länder umspannenden Kartellrechtsverstoß ergebenden Verwerfungen und Gefahren sind Gegenstand von § 4 der Untersuchung. In diesem Kapitel werden, getrennt nach Rechtsräumen, die jeweils möglichen Konstellationen von Kartellstrafnormen- und Kartellstrafverfahrenskonkurrenzen vorgestellt und die sich daraus ergebenden Konfliktpotentiale untersucht. Sodann wird die Gefahr der Undurchsetzbarkeit nationaler Kartellstrafvorschriften infolge unzureichender internationaler Kooperationsinstrumente näher beleuchtet und, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus §§ 2 und 3, getrennt nach Rechtsräumen und Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Kartellstrafordnung bewertet. Zuletzt werden diejenigen Verwerfungen thematisiert, die aus der konkreten Ausgestaltung bestimmter Kooperationsinstrumente herrühren.

B. Überblick über den Stand der Kriminalisierungsentwicklung

I. Die Kriminalisierungsentwicklung

Der gegenwärtig auszumachende Trend, Kartellrechtsverstöße mit strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen zu belegen, ist eng mit dem übergeordneten Phänomen der geographischen Ausbreitung des Kartellrechts verbunden. Diese Kartellrechtsbewegung kennzeichnet sich durch die Einführung von Kartelverbotsnormen in vielen Ländern, durch die Verstärkung der Ermittlungsinstrumente und Eingriffsbefugnisse zur Aufdeckung von Kartellverstößen sowie durch die Verschärfung und Ausfächerung der für Kartellverstöße drohenden Sanktionen.[5]

Die Geschichte des Kartellstrafrechts reicht indes bis in das Altertum zurück und erstreckt sich über das Mittelalter bis in die Neuzeit.[6] Die Ur-

5 Siehe hierzu *Connor,* Price Fixing, 2007, S. 56 ff.; *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, Istanbul, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf (zuletzt abgerufen am 25.12.2012); *Kunzlik,* 48 Antitrust Bulletin 319, 319 ff. (2003); *Lipsky*, 75 Antitrust L. J. 965, 969 ff. (2009).

6 Zur Geschichte der Kartellrechtskriminalisierung siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 108 ff.; *Hammond,* The Evolution of Criminal Antitrust

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sprünge des modernen Kartellstrafrechts liegen im späten 19. Jahrhundert begründet, und werden durch die Einführung des kanadischen *Act for the Prevention and Suppression of Combinations formed in Restraint of Trade* von 1889 und des US-amerikanischen *Act to protect Trade and Commerce against unlawful Restraints and Monopolies* (kurz *Sherman Act*) von 1890 markiert.[7] Die Zahl strafrechtlicher Verfolgungen blieb anfangs jedoch in beiden Ländern sehr gering.[8] Erst in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts ging die *Antitrust Division* des US-Justizministeriums dazu über, Kartellsünder regelmäßig strafrechtlich zu verfolgen.[9]

In Europa setzte sich der Wettbewerbsgedanke erst in der Nachkriegszeit durch.[10] Die sodann in den europäischen Staaten etablierten kartellrechtlichen Regime waren teilweise strafrechtlich ausgestaltet. Beispiele hierfür sind etwa das französische *décret du 9 août* 1953 und die ersten Wettbewerbsgesetze Griechenlands, der Niederlande und Österreichs.[11]

Enforcement, 2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/255515.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ders*., Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 3 ff.; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 166 ff.; *ders*., 28 World Competition 117, 133 ff. (2005).

7 Zur Vorgeschichte des kanadischen Gesetzes siehe *Connor,* Price Fixing, 2007, S. 67; *Gourley*, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff.; *Rennie,* 15 Int'L. Trade L. & Regulation 57, 59 (2009). Zur Entstehung des US-amerikanischen *Sherman Act* siehe *Connor,* Price Fixing, 2007, S. 53 ff.; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 7 f. sowie *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 4 ff.

8 Siehe *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 101 ff. m.w.N.

9 Siehe *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 114; *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 186; *Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker,* 16 Research in L. & Econ. 25, 26 ff. (1994); *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 937 f.

10 Grundlegend hierfür *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 1933; *Eucken,* Grundlagen der Nationalökonomie, 1939 sowie *ders*., Wirtschaftspolitik, 1952. Für die Entwicklung in Europa grundlegend, *Comité intergouvernemental*, Rapport Spaak, 1956, S. 53 ff. Siehe hierzu *Connor,* Price Fixing, 2007, S. 65 ff.; *Gith,* Entstehungsgeschichte, 2003, S. 17 ff.; *Harding/Joshua,* Regulating Cartels, 2010, S. 5 ff. und 65 ff. sowie *Oldigs*, Möglichkeiten und Grenzen, 1998, S. 18 ff.

11 Zum französischen *décret du 9 août* 1953 siehe *Chatriot,* Histoire Economie Société 2008, 7, 18 ff. sowie *Kipping,* Études et documents 1994, 429, 429 ff. Zum ersten griechischen Wettbewerbsgesetz siehe *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 158 (2011). Zum ersten österreichischen Kartellgesetz siehe *Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. sowie *Lewisch,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Während die Verfolgungstätigkeit in den USA und später auch in Kanada stetig anstieg,[12] wurden die Kartellstraftatbestände in den europäischen Staaten jedoch nur sehr selten angewandt und schließlich in manchen Staaten wieder aufgehoben.[13] Diese Entkriminalisierungsentwicklung überschneidet sich zeitlich mit der bereits erwähnten, übergeordneten Kartellrechtsbewegung, welche in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts aufkam.[14] Im Zuge dieser Bewegung wurden kartellrechtliche Straftatbestände in vielen Rechtsordnungen verankert, und bereits bestehende Strafnormen fortan konsequenter angewandt.[15] Beispielhaft genannt seien hier die neu eingeführten Kartellstrafregime in Australien, Brasilien, Griechenland, Großbritannien, Israel, Japan und Russland, sowie in kleineren, europäischen Staaten wie Dänemark, Irland, Slowakei, Tschechien und Ungarn.[16] Entsprechende Gesetzesvorhaben werden gegenwärtig zudem in Belgien, den Niederlanden, Neuseeland und Südafrika diskutiert.[17] Ob die

---

Enforcement, 2006, S. 290, 296. Zu den früheren niederländischen Wettbewerbsregeln siehe *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173. Zu den Anfängen des Kartellstrafrechts in Europa insgesamt siehe auch *Dannecker,* in: *Schick/Hilf,* Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 31 f.

12 Siehe eingehend *Connor,* Price Fixing, 2007, S. 67 ff. Siehe auch *Gallo/Dau-Schmidt/Craycraft/Parker,* 16 Research in L. & Econ. 25, 26 ff. (1994); *Gourley*, A Report on Canada's Conspiracy Law, 2001, S. 2 ff. sowie *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 6 ff.

13 Siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht in Recht und Praxis, 2009, S. 595, 605; *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f. sowie *ders.,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 75. Speziell zu Österreich siehe *Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 305 ff. und 324 f.; *Lewisch,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 296.

14 Siehe *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 173 f.

15 *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond,* Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 175 ff.

16 Siehe *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Calvani/Calvani*, 56 Antitrust Bulletin 185, 187 (2011).

17 Siehe *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Clarke,* 19 JFC 76, 84 (2012); *Commission de la concurrence,* L'introduction de sanctions pénales dans le droit belge de la concurrence, 2010, http://www.ccecrb.fgov.be/txt/fr/doc1

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kriminalisierungstendenz letztlich alle Länder erfassen wird, ist offen. Gerade Entwicklungsländer werden vor der Einführung eines strafrechtlich konzipierten Kartellrechtsregimes gewarnt, da gesteigerte Anforderungen an den Beschuldigtenschutz den Verfolgungsaufwand im Vergleich zu einem Verwaltungsverfahren erhöhen können.[18]

Im Hinblick auf die Anwendungspraxis der für die Durchsetzung der Kartellstraftatbestände zuständigen Behörden ist zu bemerken, dass viele Behörden die Verfolgungspriorität nunmehr auf länderübergreifende Kartelle legen.[19] Hintergrund für diese Schwerpunktsetzung ist, dass in einer global verflochtenen Wirtschaft meist nur internationale Kartellverbünde langfristig stabil sein können und daher geeignet sind, die größten Schäden zu verursachen.[20]

II. Die Kartellstrafregime der G8- und der EU-Mitgliedsstaaten im Überblick

Im Folgenden werden die Kartellstrafregime in den G8- und den EU-Mitgliedsstaaten vorgestellt. Dabei wird auf den Umfang der kriminalisierten Verhaltensweisen, die für natürliche Personen zur Verfügung stehenden

---

0-233.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ministry of Economic Development of New Zealand*, Cartel Criminalisation Discussion Document, 2010, http://www.med.govt.nz/business/competition-policy/pdf-docs-library/cartel-criminalisation-discussion-document.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

18 Siehe *UNCTAD*, Report of the Sixth United Nations Conference, 2010, S. 8 und *Joshua*, 23 E.C.L.R. 231, 241 (2002). Zur Frage der erhöhten Verteidigungsrechte in Kartellstrafverfahren siehe *Whelan*, in: *Beaton-Wells/Ezrachi*, Criminalization, 2011, S. 217, 221 ff.

19 Siehe hierzu *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 242; *Hammond,* Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Heinemann*, in: *Kunz/ Herren/ Cottier/ Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602; *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Manual, 2010, S. 39.

20 *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 239 ff. m.w.N.; *Huffman*, 60 SMU L. Rev. 103, 120 ff. (2007); *Lewisch* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 290, 290 f. Siehe auch *Connor/Bush*, 112 Penn. St. L. Rev. 813, 846 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sanktionen sowie auf die zur Durchsetzung der Sanktionsnormen zuständigen Behörden eingegangen. Straftatbestände, die nicht spezifisch auf das Kartellrecht bezogen sind, bleiben dabei außer Betracht, soweit ihre kartellrechtliche Relevanz in der auffindbaren Literatur nicht diskutiert wird.[21] Hinsichtlich der Sanktionsformen werden lediglich monetäre und freiheitsentziehende Sanktionen in die Darstellung einbezogen. Auf die Rechtsnatur von monetären Sanktionen gemäß der im jeweiligen nationalen Recht gebräuchlichen Einteilung wird nicht eingegangen. Diese werden im Folgenden als Geldbuße bezeichnet, wenn sie von einer Verwaltungsbehörde auferlegt, oder in der nationalen Sanktionsnorm ausdrücklich als *verwaltungs*rechtliche Geldsanktion bezeichnet werden. Im Übrigen wird der Begriff Geldstrafe verwendet.

Belgien

Die belgischen Wettbewerbsregeln sehen bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, nicht jedoch gegen natürliche Personen vor.[22] Das belgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bei Kartellrechtsverstößen relevant sein können.[23] Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung oder Senkung der Preise von Gütern oder bestimmten Wertpapieren bewirken, mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren. Art. 314 Strafgesetzbuch sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vor für Personen, die in Versteigerungs- oder Vergabeverfahren die Freiheit der Gebote durch Drohungen, Versprechungen oder auf sonstige betrügerische Weise beeinträchtigen.[24] Ob und wie häufig beide Vorschriften von den belgischen Staatsanwälten tatsächlich zur Verfolgung von Kartellsündern herangezogen werden, ist ungewiss.[25] Da die belgische Wettbewerbsbehörde bisher die Staatsan-

21 Zu Straftatbeständen, die im Einzelfall bei Kartellrechtsverstößen virulent werden können, siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 135 sowie *Kohlhoff,* Kollektivstrafe, 2003, S. 57.

22 Siehe Art. IV.70 des belgischen Code de droit économique.

23 Siehe Art. 311 und 314 belgisches Strafgesetzbuch.

24 Siehe hierzu auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 41 ff.

25 Laut E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser verfügt die belgische Wettbewerbsbehörde über keine diesbezüglichen Informationen. Auch das Schrifttum zum belgischen Kartellrecht, siehe etwa *Van Bael/Favart,* in *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel En-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltschaft nicht über mögliche Kartellverstöße benachrichtigt,[26] dürfte die Durchsetzungsfrequenz dieser Straftatbestände jedoch sehr gering sein.

Bulgarien
Nach dem neuen bulgarischen Wettbewerbsgesetz kann gegen natürliche Personen eine verwaltungsstrafrechtliche Geldbuße bis zu 50.000 BGN (ca. 25.000 EUR) für jedwede Verstöße gegen das Kartellverbot oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung verhängt werden.[27] Das bulgarische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Zuständig für die Durchsetzung des Geldbußentatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde.[28] Wie häufig die Sanktionen des Wettbewerbsgesetzes tatsächlich gegen natürliche Personen verhängt werden, ist ungewiss.[29]

Dänemark
Das dänische Wettbewerbsgesetz sieht die Verhängung von Geldstrafen gegen natürliche Personen im Falle von jedweden Verstößen gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie gegen die korrespondierenden Verbotsnormen des nationalen Rechts vor.[30] Ein Rahmen für die Höhe der Geldstrafe ist nicht vorgegeben.[31] Üblicherweise liegen die Bußgelder jedoch im Bereich von 25.000 Dänischen Kronen (etwa 3.300 EUR).[32] Darüber hinaus sind horizontale Preis- und Gewinnabsprachen, Produktions- und Ver-

---

forcement Worldwide, 2009, S. 146, 146 ff. enthält keine diesbezüglichen Hinweise.

26 So die E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence, an den Verfasser.

27 Siehe Art. 102 i.V.m. Art. 15 und 21 bulgarisches Wettbewerbsgesetz. Zur Rechtsnatur des Bußgelds siehe die Überschrift zu Art. 99 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

28 Art. 102 bulgarisches Wettbewerbsgesetz.

29 Eine diesbezügliche Anfrage an die bulgarische Wettbewerbsbehörde blieb unbeantwortet. Keine Informationen hierzu finden sich auch in der Darstellung des bulgarischen Kartellrechts in *Adrianov*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, S. 212, 212 ff.

30 Siehe Art. 23 Abs. 1 Nr. i), iv) und xiv) dänisches Wettbewerbsgesetz.

31 So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

32 So die E-Mail vom 28. März 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen sowie Submissionsabsprachen seit März 2013 für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr und 6 Monaten bedroht, soweit die Tat vorsätzlich begangen wird und ihrer Natur nach hinreichend gewichtig ist („intentional and of a grave nature").[33] Das dänische Strafgesetzbuch enthält daneben keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände.[34]

Von der Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Wettbewerbsgesetz Geldstrafen gegen natürliche Personen zu verhängen, wird in der Praxis nur bei Kernbeschränkungen Gebrauch gemacht.[35]

Deutschland

Alle Verstöße gegen das deutsche und das unionale Kartellverbot können nach § 81 Abs. 4 Satz 1 GWB mit einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Geldbuße von grundsätzlich bis zu einer Millionen Euro gegen natürliche Personen geahndet werden.[36] Strafrechtliche Sanktionen im engeren Sinne sind grundsätzlich nur für Submissionsabsprachen vorgesehen. § 298 StGB bedroht diese mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe. Der allgemeine Betrugstatbestand in § 263 StGB, der bei solchen Bieterkartellen häufig ebenfalls erfüllt ist,[37] sieht bei besonders schweren Fällen sogar eine Strafobergrenze von zehn Jahren Freiheitsentzug vor.[38] Nicht vollständig geklärt ist, ob der allgemeine Betrugstatbestand regelmäßig auch erfüllt ist, wenn im Zuge eines klassischen Preiskartells eine Sache zum Kartellpreis an einen Nachfrager verkauft wird. Kritisch sind dabei die Tatbestandsmerkmale der Täuschung und des Vermögensschadens. Eine Täuschung läge vor, wenn die Willenserklärung des Kartellanten zum Vertragsschluss die konkludente Erklärung enthielte, dass der angebotene Preis nicht auf einer Kartellabsprache beruhe. Während einzelne

33 Siehe Art. 23 Abs. 3 dänisches Wettbewerbsgesetz.
34 Siehe dänisches Strafgesetzbuch.
35 So die E-Mail vom 4. April 2012 von Monica Hansen, Head of Section in der dänischen Wettbewerbs- und Verbraucherbehörde, an den Verfasser.
36 Zur möglichen Überschreitung dieser Obergrenze siehe § 81 Abs. 5 GWB i.V.m. § 17 Abs. 4 OWiG.
37 Ausführlich hierzu *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 116 ff. sowie *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994, S. 38 ff. Siehe auch *Theile/Mundt*, NZBau 2011, 715, 717 f. und *Vollmer, in: Cseres/Schinkel/Vogelaar,* Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 257, 257 ff.
38 Siehe § 263 Abs. 3 und 5 StGB.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stimmen dies ohne weiteres bejahen,[39] wollen andere Autoren einen solchen Erklärungswert nur in bestimmten Konstellationen annehmen, etwa dann, wenn der Nachfrager objektiv zu erkennen gegeben hat, dass er ein Angebot zu einem Wettbewerbspreis, und nicht zu einem kartellierten Preis erwarte.[40] Eine Strafbarkeit als Betrug kann zudem am Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens scheitern. Dieses setzt den Nachweis voraus, dass der Vertragspreis über dem Preis lag, der bei ordnungsgemäßem Wettbewerb vereinbart worden wäre.[41] Ob sich hierfür hinreichende Indizien finden lassen, ist eine Frage des Einzelfalls.[42] Bisher wurde § 263 StGB jedenfalls lediglich auf Kartellrechtsverstöße in Form von Submissionsabsprachen angewandt.[43]

Zuständig für die Verhängung der Geldbußen nach § 81 GWB ist das Bundeskartellamt, sowie die Landeskartellämter.[44] In der Behördenpraxis werden solche Geldbußen gegen natürliche Personen meist nur bei *hardcore*-Verstößen verhängt, gelegentlich aber auch bei sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen.[45] Die Bußgelder bleiben dabei deutlich unter der gesetzlichen Obergrenze. Des Öfteren wurden jedoch schon sechsstellige Beträge verhängt.[46] Der Straftatbestand in § 298 StGB wird, verglichen mit entsprechenden Vorschriften in anderen Ländern, sehr häufig durchgesetzt. Zwischen den Jahren 1998 und 2008 kam es jährlich durchschnittlich zu 26 Strafverfahrenseröffnungen und 18 Verurteilungen, die allein

39 So *Lampert/Götting,* WuW 2002, 1069, 1069 f. und wohl auch *Best*, GA 2003, 157, 163. Siehe auch *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994, S. 60.

40 So *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 126 f. und *Lange*, ZWeR 2003, 352, 366.

41 Siehe BGH, Urteil vom 8.1.1992, Az. 2 StR 102/91, BGHSt 38, 186 – *Rheinausbau*; BGH, Urteil vom 11.7.2001, Az. 1 StR 576/00, BGHSt 47,83 = JR 2002, 389 (mit Anm. *Satzger*); *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 118 und 130 ff.

42 *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 130 f. Siehe auch *Theile/Mundt*, NZBau 2011, 715, 717 f.

43 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 165.

44 § 81 Abs. 10 GWB i.V.m. § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OwiG i.V.m. § 48 Abs. 1 und 2 GWB.

45 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

46 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 174.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf § 298 StGB gestützt waren.[47] Submissionskartelle, die sowohl nach § 298 StGB als auch nach § 263 StGB verfolgt wurden, sind in diesen Zahlen nicht berücksichtigt, so dass die Gesamtzahl der Strafverfahren gegen Submissionsabsprachen noch weit höher liegen dürfte.[48] Die höchste Sanktion, die bisher in einem allein auf § 298 StGB gestützten Strafurteil verhängt wurde, war eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren ohne Bewährung.[49]

Estland

In Estland sind alle Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken nach Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bedroht. Bei horizontalen Kernbeschränkungen reicht der Strafrahmen nach Art. 400 Abs. 2 bis zu drei Jahren Freiheitsentzug. Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen sind nur im Wiederholungsfall mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.[50] Die Erstbegehung ist lediglich als Ordnungswidrigkeit ahndungsfähig.[51] Zuständig für die Durchführung der strafrechtlichen Ermittlungen ist die Wettbewerbsbehörde, wobei bestimmte Ermittlungsmaßnahmen einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Anordnung bedürfen.[52] Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird die Akte zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.[53]

---

47 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 182.

48 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 167.

49 *Wagner-von Papp, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, 157, 167 mit Verweis auf LG München II, Urteil vom 3.5.2006, Az. W5 KLs 567 Js 30966/04 – *Fernwärmeröhren.*

50 Art. 399 Abs. 1 und Art. 402 estnisches Strafgesetzbuch. So auch die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser.

51 Art. 73-5 Abs. 1 und 73-9 estnisches Wettbewerbsgesetz.

52 Siehe *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Estonia, 2011, http://www.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

53 Genauer zum Verhältnis von Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft, *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Estonia, 2011, http://w

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Für die vorliegende Untersuchung von besonderer Bedeutung ist, dass der Kartellstraftatbestand des Art. 400 Abs. 1 estnisches Strafgesetzbuch nicht nur bei Kernbeschränkungen, sondern auch bei sonstigen horizontalen und vertikalen Koordinierungen konsequent angewandt wird. So wurden in den Jahren 2010 und 2011 15 Strafverfahren geführt, in Fällen, die keine Kernbeschränkungen nach Art. 400 Abs. 2 estnisches Strafgesetzbuch darstellten.[54] Allerdings scheinen die Gerichte bis heute lediglich niedrige Geldstrafen und keine Freiheitsstrafen zu verhängen.[55]

Finnland

In Finnland drohen natürlichen Personen keine im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße. Diese sind lediglich mit Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen bedroht.[56] Auch im Strafgesetzbuch befinden sich keine kartellrechtsspezifischen Tatbestände.

Frankreich

Alle Verstöße gegen die Art. L 420-1 und Art. L 420-2 des *Code de commerce*, welche im Wesentlichen den Art. 101 und 102 AEUV entsprechen, können mit Geldstrafe gegenüber natürlichen Personen in Höhe von bis zu drei Millionen Euro sanktioniert werden.[57] Ist zudem das Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* erfüllt, drohen

---

ww.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

54 Siehe die E-Mail vom 28. März 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der die Zahlen der Strafverfahren nach Art. 400 Abs. 1 und derjenigen nach Art. 400 Abs. 2 für die Jahre 2010 und 2011 angegeben sind. Zu Zahlen über frühere Strafverfahren siehe *Estonian Competition Authority*, Annual Report 2010, http://www.konkurentsiamet.ee/public/AnnualReports_/ANNUAL_REPORT_2010_ECA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 f.

55 Siehe die E-Mail vom 2. April 2012 von Pilleriin Lindsalu, Policy Adviser im estnischen Justizministerium, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die höchste Sanktion gegen eine natürliche Person im Jahr 2011 eine Geldstrafe in Höhe von 1278 Euro gewesen sei. Zu den Sanktionen im Zeitraum bis 2009 siehe *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422.

56 Siehe insbesondere Art. 12 finnisches Wettbewerbsgesetz.

57 Art. L 464-2 Unterabsätze 2 und 4 *Code de commerce*. Siehe hierzu auch *Dannecker,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 61, 81; *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 296 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gemäß Art. L 420-6 *Code de commerce* vier Jahre Freiheitsentzug und 75.000 EUR Geldstrafe.[58] Ferner bestehen im *Code de commerce* weitere Sanktionstatbestände von kartellrechtlicher Relevanz, wie etwa für den Verkauf von Waren unter dem Einkaufspreis, die vertikale Mindestpreisbindung oder die betrügerischen Beeinflussung der Preise von Waren oder Dienstleistungen.[59] Aus dem französischen Strafgesetzbuch ist Art. 313-6 relevant, der Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten bedroht und neben Art. L 420-6 des *Code de commerce* angewandt werden kann.[60]

Zuständig für die Verhängung der Geldstrafen wegen Verstoßes gegen die Art. L 420-1 und L 420-2 *Code de commerce* ist die Wettbewerbsbehörde.[61] Art. L 420-6 *Code de commerce* und die übrigen Sanktionstatbestände werden ausschließlich von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt.[62]

Die formal bestehende Kriminalisierung aller Kartellrechtsverstöße kommt in der Rechtswirklichkeit nicht vollends zur Geltung. Ein Grund hierfür ist, dass das für Art. L 420-6 *Code de commerce* erforderliche Merkmal des *prendre frauduleusement part personnelle et déterminante* eng ausgelegt wird.[63] Zudem wird die Strafverfolgung dadurch erschwert,

---

58 Art. L 420-6 *Code de Commerce.*

59 Siehe Art. L 442-2, L 442-5 und L 443-2 *Code de commerce*. Siehe ferner Art. L 442-6 *Code de commerce.*

60 Siehe zu Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133. Zum Zusammenspiel von Art. 313-6 französisches Strafgesetzbuch mit Art. L 420-6 *Code de commerce* siehe *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 24.

61 Siehe Art. L 464-2 Abs. 1 *Code de commerce.*

62 *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22 sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 297 f.

63 Zu den inhaltlichen Anforderungen im Einzelnen siehe *Chantrel/de Navacelle,* La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19; *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22; *Heinemann*, in: *Kunz/ Herren/ Cottier/ Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 604 sowie *Jalabert-Doury*, RDAI 2002, 67, 73. Zu den bisherigen Fällen und zur gestiegenen Zahl der Strafverfahren nach Art. L 420-6 *Code Commerce* in den letzten Jahren siehe *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff.; *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f.; *Groupe de travail Coulon*, La dépénalisation, 2008, S. 63; *Idot*, in: *Cahill*, The Modernisation of EU Competition Law, 2004, S. 151, 166 sowie *Vogel*, Procédure de la concurrence, 2008, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dass die französische Wettbewerbsbehörde nur selten die Staatsanwaltschaft von Kartellverstößen unterrichtet.[64] Dennoch wurden zwischen 1986 und 2004 jährlich durchschnittlich drei Strafverfahren zur Durchsetzung von Art. L 420-6 *Code de commerce* geführt, wobei die Verfahrenszahl am Ende dieses Zeitraums deutlich anstieg.[65] Die Strafverfahren bezogen sich mitunter auch auf vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, sowie auf Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, und zwar sowohl in Form des Ausbeutungs- als auch des Behinderungsmissbrauchs.[66] Das französische Kartellstrafrecht wird also auch außerhalb des Bereichs der Kernbeschränkungen angewandt. Mindestens eines der geführten Strafverfahren mündete in einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.[67]

Griechenland

Alle Verstöße gegen Art. 101 AEUV oder den diesem weitgehend entsprechenden Art. 1 des griechischen Wettbewerbsgesetzes sind für natürliche Personen mit Geldstrafen von bis zu 150.000 Euro bedroht.[68] Wird ein solcher Verstoß mit einem aktuellen oder potentiellen Wettbewerber vereinbart, kann seit 2009 alternativ auch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren festgesetzt werden.[69] Bei Verstößen gegen Art. 102 AEUV oder den

---

64 Siehe *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 22, der die bisherigen Fälle nennt, in denen eine Benachrichtigung erfolgte. Siehe auch *Chantrel/de Navacelle,* La sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 297.

65 Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f. und *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff.

66 Siehe die Übersichten der bisherigen Verfahren bei *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f. Siehe auch Art. L 462-6 Abs. 2 *Code de commerce.*

67 Siehe die Übersichten bei *David*, Concurrences 2006, 175, 177 ff. und *De Giles*, Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20, 27 f.

68 Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 1 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch *Bernitsas/Nissyrios,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 508, 523 f.; *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 158 (2011) sowie *Wils,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 71.

69 Siehe Art. 44 Abs. 1 Satz 3 griechisches Wettbewerbsgesetz i.V. m. Art. 53 griechisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 158 (2011).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

diesem entsprechenden Art. 2 des griechischen Wettbewerbsgesetzes droht natürlichen Personen eine Geldstrafe von bis zu 300.000 Euro.[70] Zuständig für die Ermittlungen in Verfahren, die auf die vorgenannten Sanktionen gerichtet sind, ist die Staatsanwaltschaft.[71] In der Vergangenheit kam es jedoch nur selten zu entsprechenden Verurteilungen.[72] Ob die in 2009 eingeführte Möglichkeit von Freiheitsstrafen zu einer Belebung der Verfolgungstätigkeit führt, bleibt abzuwarten.[73]

Großbritannien

Nach *Section* 188 *Enterprise Act 2002* stellen Preisabsprachen, Verkaufs- und Produktionsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen und Submissionsabsprachen zwischen Wettbewerbern für beteiligte natürliche Personen eine Straftat dar.[74] Das Erfordernis, dass der Täter die Tat unredlich (*dishonestly*) begangen haben muss, wurde durch den *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013* aus dem Tatbestand entfernt.[75] Die Strafandrohung beträgt Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.[76] Das britische Wettbewerbsgesetz, der *Competition Act 1998*, sieht selbst lediglich eine Haftung von Unternehmen, nicht jedoch von natürlichen Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.[77] Vor Inkrafttreten des *Enterprise Act 2002* wurde diskutiert, ob bestimmte Kartellrechtsverstöße unter den *common law*-Straftatbestand der *conspiracy to defraud* fallen können. Das *House of Lords* hat diesbezüglich entschieden, dass ein Preiskartell als solches noch keine *conspiracy to defraud* darstellt, sondern weitere Unrechtsmerkmale hinzutreten müssen.[78]

Die Zuständigkeit für die Führung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf den Straftatbestand aus *Section* 188 *Enterprise*

---

70 Siehe Art. 44 Abs. 2 griechisches Wettbewerbsgesetz.
71 Siehe Art. 43 griechisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 159 (2011).
72 *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 159 ff. (2011).
73 Skeptisch *Brisimi/Ioannidou,* 34 World Competition 157, 160 f. (2011).
74 Siehe zur Präzisierung auch Section 189 *Enterprise Act 2002.*
75 Siehe Section 47 *Enterprise and Regulatory Reform Act 2013*.
76 Section 190 Abs. 1 *Enterprise Act 2002.*
77 Siehe Section 36 *Competition Act 1998.*
78 Siehe *House of Lords - Appellate Committee,* Norris versus Government of the United States of America and others, 2008, http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080312/norris-1.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 63 sowie hierzu *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 295 ff. (2010).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Act 2002 liegt bei Verstößen, die England, Wales oder Nordirland betreffen, bei der Wettbewerbsbehörde oder dem Serious Fraud Office,[79] bei Verstößen, die Schottland betreffen, beim *Crown Office and Procurator Fiscal Service*.[80] Wurde die Straftat sowohl in Schottland als auch in England, Wales oder Nordirland begangen, muss die Zuständigkeitsfrage durch Einigung zwischen den Behörden geklärt werden.[81] Bisher (Stand November 2014) wurden fünf Strafverfahren zur Durchsetzung von *Section* 188 *Enterprise Act 2002* durchgeführt. Während die Beschuldigten im ersten Verfahren mit Freiheitsstrafen zwischen 20 Monaten und zweieinhalb Jahren belegt wurden, endeten die vier späteren Verfahren mit Freispruch oder wurden vor Anklageerhebung wieder eingestellt.[82]

Irland

Sämtliche Verstöße gegen das irische materielle Kartellverbot und die Art. 101 und 102 AEUV sind nach dem irischen Wettbewerbsgesetz mit strafrechtlichen Sanktionen gegen kartellbeteiligte, natürliche Personen

---

79 Zur Zuständigkeitsabgrenzung siehe *Competition and Markets Authority*, Memorandum of Understanding between the Competition and Markets Authority and the Serious Fraud Office, 29.4.2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/307038/MoU_CMAandSFO.PDF (zuletzt abgerufen am 29.11.2014).

80 *Competition and Markets Authority*, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.4 und 1.5.

81 *Competition and Markets Authority*, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), Rn. 1.6.

82 Zu allen bisherigen Strafverfahren siehe *Office of Fair Trading,* Completed criminal cartel cases, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/OFTwork/competition-act-and-cartels/criminal-cartels-completed/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Competition and Markets Authority*, Criminal Cartels Cases before 1 April 2014, https://www.gov.uk/cma-cases/criminal-cartels-cases-before-1-april-2014 (zuletzt abgerufen am 29.11.2014), dort auch mit Verweis auf zwei gegenwärtig anhängige Verfahren. Siehe zu den bisherigen Fällen ferner *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422 und *Joshua, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bewehrt.[83] Für die Höhe des Strafrahmens und die für die Verfolgung zuständige Behörde ist zunächst zwischen Preisabsprachen, Verkaufs- oder Produktionsmengenbeschränkungen sowie Marktaufteilungen einerseits und sonstigen Kartellrechtsverstößen andererseits zu differenzieren.[84] Innerhalb dieser Kategorien ist dann danach zu unterscheiden, ob ein eher schwerwiegender oder ein weniger schwerwiegender Verstoß vorliegt.[85] Weniger schwerwiegende Verstöße werden von der irischen Wettbewerbsbehörde selbst verfolgt, und dann zur Entscheidung vor ein Regionalgericht (*District Court*) gebracht.[86] Bei den oben genannten Kernbeschränkungen droht dann Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe.[87] Bei sonstigen weniger schwerwiegenden Kartellrechtsverstößen droht eine Geldstrafe von bis zu 3.000 Euro.[88] Liegt innerhalb der jeweiligen Kategorie ein eher schwerwiegender Fall vor, leitet die Wettbewerbsbehörde den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter.[89] Diese erhebt dann Anklage vor dem zentralen Strafgericht (*Central Criminal Court*).[90] Im Falle einer Kernbeschränkung droht dann eine Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren und/oder Geldstrafe.[91] Handelt es sich nicht um eine Kernbeschränkung, liegt die Strafobergrenze bei Geldstrafe in Höhe von 5 Millionen Euro, oder 10% des Vorjahreseinkommens, falls dieses höher ist.[92] Über diese Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes hinaus könnte nach teilweise vertretener Ansicht auch der ungeschriebene *common law*-Straf-

---

83 Art. 8 Abs. 6 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 und 7 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu *Massey,* 1 The Competition Law Review 23, 23 ff. (2004) und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 302.

84 Art. 8 irisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 irisches Wettbewerbsgesetz.

85 Art. 8 Abs. 1 und 2 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz sowie ausführlich *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 479 und *Galbreath*, Cartel Criminalization in Ireland and Europe, 2007, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

86 Art. 8 Abs. 4 und 9 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463 f.

87 Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 lit. a (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

88 Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 lit. a irisches Wettbewerbsgesetz.

89 *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463 f.

90 Art. 11 irisches Wettbewerbsgesetz.

91 Art. 8 Abs. 1 lit b (ii) irisches Wettbewerbsgesetz.

92 Art. 8 Abs. 2 lit. b irisches Wettbewerbsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tatbestand der *criminal conspiracy* koordinierte Wettbewerbsbeschränkungen erfassen.[93] Aufgrund der umfassenden Kriminalisierung von Kartellrechtsverstößen durch das Wettbewerbsgesetz wurde ein Rückgriff auf diesen *common law*-Straftatbestand in der Praxis offenbar noch nicht versucht.[94]

Auf Grundlage der Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden seit 2005 bereits mehrfach Freiheitsstrafen gegen Kartellsünder festgesetzt.[95] Soweit ersichtlich wurden all diese jedoch zur Bewährung ausgesetzt.[96]

Italien

Das italienische Wettbewerbsgesetz sieht keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.[97] Das italienische Strafgesetzbuch bedroht in Art. 501 die betrügerische Beeinflussung von Preisen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. In Art. 501*bis* Strafgesetzbuch werden bestimmte Verhaltensweisen, die zu einer Verknappung von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und sonstigen lebensnotwendigen Gütern führen, ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Für Submissionsabsprachen sieht Art. 353 Strafgesetzbuch Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor.[98]

---

93 *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 463.

94 Der *common law*–Straftatbestand findet keine Erwähnung bei *Collins/Hyland*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 603-627.

95 Zu einzelnen Verurteilungsfällen siehe *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 479 f.; *Galbreath*, Cartel Criminalization in Ireland and Europe, 2007, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 303 f.

96 So *Burke/Kettle/Madden*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 459, 480.

97 Siehe Art. 15 Abs. 1 italienisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Scutti,* in: *Rees,* Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 525 f.

98 Siehe auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sowohl koordinierte, als auch einseitige Wettbewerbsbeschränkungen könnten von diesen Straftatbeständen erfasst sein.[99] Bisher wurden diese jedoch nicht zur Sanktionierung von Kartellrechtsverstößen herangezogen.[100]

Japan

Das japanische Wettbewerbsgesetz bedroht sämtliche Verstöße gegen das nationale Verbot koordinierter oder einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und/oder Geldstrafe.[101] Im japanischen Strafgesetzbuch finden sich darüber hinaus zwei Straftatbestände, die es untersagen, die Geschäftstätigkeit eines anderen mittels Gewalt oder betrügerischer Mittel zu behindern.[102] Zuständig für die Führung der strafrechtlichen Ermittlungen in Bezug auf die Straftatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz ist zunächst die nationale Wettbewerbsbehörde, die den Fall im Anschluss an ihre Vorermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.[103]

Gemäß ständiger Behördenpraxis werden Strafverfahren von der Wettbewerbsbehörde nur in Fällen von Preisabsprachen, Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen, Submissionsabsprachen, kollektiven Boykotten und sonstigen Wettbewerbsverstößen von besonderer Spürbarkeit tatsächlich eingeleitet.[104] Dabei wurden bereits auch Freiheitsstrafen

---

99 *Scutti,* in: *Rees,* Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

100 *Scutti,* in: *Rees,* Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 503, 504 und 526.

101 Siehe Art. 89 und Art. 92 i.V.m. Art. 3 japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 312 f.

102 Art. 233 und 234 japanisches Strafgesetzbuch. Diese Straftatbestände als Kriminalisierung von Submissionsabsprachen ansehend, *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 311.

103 Siehe Art. 101 ff. japanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/cartels_bidriggings/anti_cartel.files/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 6 und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 312.

104 Siehe *Japanese Fair Trade Commission*, Policy on Criminal Accusation and Compulsory Investigation of Criminal Cases Regarding Antimonopoly Violations, 2005, http://www.jftc.go.jp/en/legislation_guidelines/ama/pdf/policy_on_criminalaccusation.pdf (zuletzt abgerufen am 31.12.2012). Ebenso *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/mergers/pdf/icn-materials/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 4 sowie *Matsus-*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gegen Kartellsünder verhängt, bisher jedoch stets zur Bewährung ausgesetzt.[105] Angesichts der umfassenden Abdeckung aller Kartellrechtsverstöße durch die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes wurden die erwähnten Deliktsnormen aus dem Strafgesetzbuch bisher wohl nicht in kartellrechtlichen Fällen eingesetzt.[106]

Kanada

Im kanadischen Wettbewerbsgesetz sind Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie Verkaufs- und Produktionsmengenbeschränkungen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafen von bis zu 14 Jahren und/oder Geldstrafe bedroht.[107] Das kanadische Strafgesetzbuch enthält selbst keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.

Die Ermittlungen in Bezug auf die Sanktionstatbestände des Wettbewerbsgesetzes werden weitestgehend von der nationalen Wettbewerbsbehörde allein geführt.[108] Nach Abschluss der Ermittlungen wird der Fall zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.[109] Während die Zahl der Strafverfahren gegen natürliche Personen in der Vergangenheit gering blieb, werden die Straftatbestände des Wettbewerbsgesetzes nun konsequent angewandt, und regelmäßig Freiheitsstrafen verhängt.[110]

---

hita/Watanabe, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 680.

105 So *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422. Die Aussetzung zur Bewährung in einem Fall nicht erwähnend, *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 314.

106 Keine Informationen zur Durchsetzung dieser Straftatbestände jedenfalls bei der Darstellung des japanischen Kartellrechts in *Matsushita/Watanabe,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668- 687 sowie bei *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 311 ff.

107 Art. 45 kanadisches Wettbewerbsgesetz.

108 Ausführlich siehe *Competition Bureau,* Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

109 Siehe *Competition Bureau,* Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

110 Siehe *Competition Bureau,* Annual Report of the Commissioner of Competition 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03426.html#s3_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *ICN*, Trends and Developments in Car-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kroatien

Das kroatische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße Sanktionen lediglich gegen Unternehmen vor.[111] Der Submissionsbetrug ist allerdings seit Januar 2013 im kroatischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt und dort mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht.[112] Soweit ersichtlich ist es diesbezüglich jedoch noch nicht zu Strafverfahren gekommen.[113]

Lettland

Sanktionen für materielle Kartellrechtsverstöße können nach dem lettischen Wettbewerbsgesetz lediglich gegen Unternehmen verhängt werden.[114] Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.

Litauen

Nach dem litauischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen oder das Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung mit einer Geldbuße gegen die das betreffende Unternehmen leitende natürliche Person geahndet werden.[115] Diese Geldbuße kann bis zu 50.000 Ltl., ca. 14.500 Euro, betragen. Im Übrigen sieht das litauische Wettbewerbsgesetz keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße vor.[116] Auch aus anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuch, ergibt sich keine Haftung von natürlichen Personen für Kartellrechtsverstöße.[117]

---

tel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 54.

111 Siehe Art. 52 in Verbindung mit Art. 36 kroatisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

112 Siehe Art. 254 kroatisches Strafgesetzbuch.

113 Siehe *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), in dem erklärt wird, dass es zum damaligen Zeitpunkt (Oktober 2013) noch zu keine Verfolgungsfälle gab.

114 Siehe Art. 12 und 14 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 lettisches Wettbewerbsgesetz.

115 Siehe Art. 40 Abs. 1 litauisches Wettbewerbsgesetz.

116 Siehe Art. 35 ff. litauisches Wettbewerbsgesetz.

117 Siehe insbesondere litauisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *Gumbis/Juonys/Slepaité*, Cartel Enforcement-Lithuania, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 581, 607.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luxemburg
Das luxemburgische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen vor.[118] Das luxemburgische Strafgesetzbuch enthält zwei Straftatbestände, die bestimmte Kartellrechtsverstöße zu erfassen scheinen. Art. 311 Strafgesetzbuch bedroht alle Personen, die auf betrügerische Weise eine Erhöhung der Preise von Lebensmitteln und sonstigen Gütern herbeiführen mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren.[119] Art. 314 Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten für jedermann vor, der in Ausschreibungsverfahren die freie Abgabe der Gebote beeinträchtigt hat. Ob diese Straftatbestände bereits zur Verfolgung von Kartellrechtsverstößen herangezogen wurden, ist ungewiss.[120]

Malta
Das Wettbewerbsgesetz sieht seit dem Jahr 2011 keine Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße mehr vor.[121] Das Strafgesetzbuch enthält keinerlei kartellrechtsspezifische Straftatbestände.[122]

Niederlande
Alle Verstöße gegen die Art. 101 und 102 AEUV sowie die diesen entsprechenden Verbotsvorschriften des niederländischen Wettbewerbsgesetzes können seit 2007 mit verwaltungsrechtlicher Geldbuße gegen natürliche Personen sanktioniert werden.[123] Im Höchstmaß kann diese Geldbuße

118 Art. 20 Abs. 2 luxemburgisches Wettbewerbsgesetz.
119 Siehe luxemburgisches Strafgesetzbuch.
120 Keine Erwähnung finden beide Straftatbestände jedenfalls bei *Bleser,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 772, 772 ff. und insbesondere 780.
121 Siehe Art. 21 maltesisches Wettbewerbsgesetz.
122 Siehe maltesisches Strafgesetzbuch.
123 Siehe Art. 56 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz i.V.m. Art. 5:1 Abs. 3 niederländisches Allgemeines Verwaltungsgesetz i.V.m. Art. 51 niederländisches Strafgesetzbuch. Siehe auch die E-Mail vom 16. April 2012 von Edwin van Dijk, Mitarbeiter in der niederländischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser, in der die Maßgeblichkeit dieser Normenkette als Rechtsgrundlage für Sanktionen gegen natürliche Personen bestätigt wird.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bis zu 450.000 Euro betragen.[124] Das Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.[125]

Auf Grundlage des Sanktionstatbestands im Wettbewerbsgesetz wurden in der Vergangenheit bereits Geldbußen in Höhe von 250.000 Euro gegen natürliche Personen verhängt.[126] In einem Sanktionsfall lag dabei kein klassisches *hardcore*-Kartell vor.[127]

Österreich

Das österreichische Kartellgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.[128] Submissionsabsprachen sind im Strafgesetzbuch für natürliche Personen mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bedroht.[129] Darüber hinaus können Submissionsabsprachen im Einzelfall auch den allgemeinen Betrugstatbestand erfüllen, wobei die Tatbestandsmerkmale des Vermögensschadens und der Kausalität der Täuschung für diesen Vermögensschaden erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen.[130] Eine Strafbarkeit sonstiger Kartellrechtsverstöße lässt sich über den allgemeinen Betrugstatbestand nach allgemeiner Ansicht nicht herbeiführen, da es in diesen Fällen am Tatbestandsmerkmal der Täuschung fehlt und die Beweisprobleme hinsichtlich des Tatbe-

---

124 Siehe Art. 57 Abs. 1 niederländisches Wettbewerbsgesetz.

125 Siehe niederländisches Strafgesetzbuch.

126 Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit,* Pressemitteilung vom 29.10.2010 in Bezug auf ein Submissionskartell im Bausektor, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/2505/Limburgse-bouwzaken-1-2-en-3/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Überholt daher *Vink/van Wanroij*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 667, 699.

127 Siehe *Nederlandse Mededingingsautoriteit*, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

128 § 29 österreichisches Kartellgesetz. Zum Umstand, dass § 29 Kartellgesetz den Begriff „Unternehmen" dennoch nicht verwendet siehe *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007, S. 17 und *Reidlinger/Hartung,* Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 35 und 237.

129 § 168b österreichisches Strafgesetzbuch.

130 Siehe § 146 österreichisches Strafgesetzbuch. Genauer *Höpfel/Kert, in: Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 305, 326 f.; *Reidlinger/Hartung,* Das österreichische Kartellrecht, 2008, S. 238.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

standsmerkmals des Vermögensschadens gänzlich unüberwindbar scheinen.[131]

Zuständig für die Verfolgung der genannten Straftaten ist die Staatsanwaltschaft.[132] Zwischen 2005 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich zwei Personen wegen Submissionsbetrugs verurteilt.[133]

Polen

Das polnische Wettbewerbsgesetz sieht für materielle Kartellrechtsverstöße lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.[134] Submissionsabsprachen sind im polnischen Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.[135] Die Ermittlungen hierzu werden von der Staatsanwaltschaft geführt.[136] Über die Häufigkeit von Strafverfolgungen liegen keine Informationen vor.

Portugal

Im portugiesischen Kartellsanktionensystem sind Mitglieder der Führungsorgane eines Unternehmens für sämtliche Kartellrechtsverstöße des Unternehmens haftbar, wenn sie von der Zuwiderhandlung Kenntnis hatten oder hätten müssen und nicht unverzüglich die zur Beendigung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.[137] Das portugiesische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus keine eigens auf Kartellrechtsverstöße ausgerichteten Straftatbestände. Allerdings wird eine Verwirklichung des allgemeinen Betrugstatbestands im Falle von Verkäufen zu einem, zuvor mit einem Wettbewerber abgesprochenen Preis für möglich gehalten.[138]

---

131 Siehe *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007, S. 235 m.w.N.

132 Genauer siehe § 20a österreichische Strafprozessordnung.

133 Siehe die polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 2001 bis 2010 die dem Verfasser per E-Mail vom 18.4.2012 von Stephan Klaus, Amtsrat im österreichischen Bundesministerium für Justiz zugesandt wurde. Darin werden im Jahr 2005 zwei, im Jahr 2006 vier und im Jahr 2007 fünf Verurteilungen genannt. In den übrigen Jahren sind keine Verurteilungen verzeichnet.

134 Siehe Art. 106-108 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 polnisches Wettbewerbsgesetz.

135 Siehe Art. 305 Abs. 1 und 2 polnisches Strafgesetzbuch.

136 Siehe Art. 10 und 13 polnische Strafprozessordnung.

137 Art. 47 Abs. 3 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

138 So *Marques Mendes/Vilarinho Pires,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952, 972.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zuständig für die Verfolgung von natürlichen Personen aufgrund des Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz ist die nationale Wettbewerbsbehörde.[139] Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuchs werden von der Staatsanwaltschaft verfolgt.[140] Hinsichtlich der Frage, ob bereits Sanktionen gegen natürliche Personen für materielle Kartellrechtsverstöße verhängt wurden, liegen keine Informationen vor.[141]

Rumänien

Verstöße gegen Art. 5 des rumänischen Wettbewerbsgesetzes, welcher weitestgehend Art. 101 AEUV entspricht, sind für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.[142] Erforderlich ist jedoch, dass die natürliche Person in betrügerischer Absicht handelte und erheblichen Anteil an der Planung oder Durchführung der Zuwiderhandlung hatte.[143] Über die Einleitung eines Strafverfahrens entscheidet die Wettbewerbsbehörde.[144]

Russland

Seit 2009 sind alle horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen für kartellbeteiligte natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu zwei Jahresgehältern oder mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht, wenn die Tat dritten Personen einen schweren Schaden zufügt oder den Tätern ein beträchtliches Mehreinkommen einbringt.[145] Ein schwerer Schaden wird dabei ab einem Betrag von einer Millionen Rubel (ca. 26.000 EUR) angenommen.[146] Treten weitere Unrechtselemente hinzu, kann sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren erhöhen.[147] Da-

---

139 Art. 24 portugiesisches Wettbewerbsgesetz.

140 Art. 48 portugiesische Strafprozessordnung.

141 Keine Hinweise hierzu finden sich etwa bei *Marques Mendes/Vilarinho Pires,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 952-986.

142 Art. 60 rumänisches Wettbewerbsgesetz. Siehe hierzu auch *Bunrau,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991-1010.

143 Art. 60 Abs. 1 rumänisches Wettbewerbsgesetz.

144 *Bunrau,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 991, 1005.

145 Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch. Siehe hierzu *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426-439 (2011) und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 323 f.

146 Siehe die im authentischen Gesetzestext enthaltene Anmerkung 2 unter Art. 178 russisches Strafgesetzbuch 1996/2012.

147 Siehe Art. 178 Abs. 2 und 3 russisches Strafgesetzbuch. Siehe auch *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 324.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rüber hinaus sind alle koordinierten Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich vertikaler Abreden, für natürliche Personen mit Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR) bedroht.[148] Auch die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist für beteiligte natürliche Personen sanktionsbewehrt. Grundsätzlich droht dafür eine Geldbuße von bis zu 50.000 Rubel (ca. 1.300 EUR).[149] Die wiederholte Begehung kann jedoch auch zu Freiheitsstrafe führen.[150]

Die Ermittlungen werden zunächst von der russischen Wettbewerbsbehörde geführt. Kommt diese zu dem Schluss, dass ein strafrechtlich relevanter Kartellrechtsverstoß vorliegt, übergibt sie den Fall an die Staatsanwaltschaft, die dann ihre eigenen Ermittlungen anstellt.[151] In 2010 wurden 23 Fälle dementsprechend an die Staatsanwaltschaft übergeben.[152] Im ersten Halbjahr 2011 waren es bereits 14 Fälle.[153]

Schweden

Das schwedische Wettbewerbsgesetz sieht bei Verstößen gegen das materielle Kartellverbot lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.[154] Das schwedische Strafgesetzbuch enthält keine kartellrechtsspezifischen Straftatbestände.[155]

Slowakei

Das slowakische Wettbewerbsgesetz sieht Sanktionen nur gegenüber Unternehmen vor.[156] Natürliche Personen sind jedoch nach dem slowakischen Strafgesetzbuch für alle Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz strafbar, die einem anderen Unternehmen derselben Marktstufe erhebli-

148 Art. 14.32 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen. Siehe auch *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 433 (2011).

149 Genauer Art. 14.31 und Art. 14.31.1 russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen.

150 Siehe Art. 178 Abs. 1 russisches Strafgesetzbuch.

151 So *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 431 ff. (2011).

152 *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 436 (2011).

153 *Kremyanskaya*, 2 NJECL 426, 436 (2011).

154 Siehe schwedisches Wettbewerbsgesetz und insbesondere dessen Kapitel 3 Art. 5 und Art. 16.

155 Siehe schwedisches Strafgesetzbuch.

156 Siehe Art. 38 slowakisches Wettbewerbsgesetz. Zu dem Umstand, dass der dort verwendete Begriff des Unternehmers gleichbedeutend mit dem Begriff „Unternehmen" zu verstehen ist, siehe *Bak/Saly*, Cartel Enforcement Slovakia, in *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 811, 812.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chen Schaden zufügen oder die die Funktionsfähigkeit eines Unternehmens derselben Marktstufe gefährden.[157] Damit können also insbesondere Boykottvereinbarungen zu Lasten eines Wettbewerbers, unilaterale Behinderungsmissbräuche und marktabschottende, vertikale Wettbewerbsbeschränkungen strafbewehrt sein. Der Strafrahmen reicht grundsätzlich bis zu Freiheitsstrafe von drei Jahren, bei hinzutretenden weiteren Umständen bis zu Freiheitsstrafe von sechs Jahren.[158] Nach Angaben der slowakischen Wettbewerbsbehörde werden Fälle möglicher Strafbarkeit zwar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.[159] Bisher ist es jedoch noch nicht zu einer Strafverfolgung von Kartellsündern gekommen.[160]

Slowenien

Im slowenischen Strafgesetzbuch werden alle Verstöße gegen das Verbot koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen und des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 5 Jahren bedroht, falls der Wettbewerbsverstoß zu einem erheblichen Vorteil für das beteiligte Unternehmen oder zu einem erheblichen finanziellen Schaden Dritter führt.[161] Darüber hinaus sind nach dem Wettbewerbsgesetz im Falle eines Verstoßes gegen die Art. 101 oder 102 AEUV sowie gegen die entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts Geldbußen gegen die verantwortlichen natürlichen Personen von bis zu 30.000 Euro möglich.[162] Während die Deliktsnorm aus dem Strafgesetzbuch von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten durchgesetzt wird, werden die Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz von der Wettbewerbsbehörde verhängt.[163] Obwohl die Staatsanwaltschaft nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde üblicherweise von dieser über mögliche Kartellstraftaten unterrichtet wird, ist es bisher

157 § 250 slowakisches Strafgesetzbuch.

158 § 250 Abs. 1 und 2 slowakisches Strafgesetzbuch.

159 So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser.

160 So die E-Mail vom 13. April 2012 von Peter Demcak, Officer bei der slowakischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Ebenso *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422 und *Frolkovic/Slavikova*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1040, 1055.

161 Siehe Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch.

162 Art. 73 Abs. 2 und 3 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

163 Siehe Art. 77 slowenisches Wettbewerbsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wohl noch zu keinen Kartellstrafurteilen gekommen.[164] Geldbußen nach dem Wettbewerbsgesetz wurden hingegen schon in mehreren Fällen gegen natürliche Personen erlassen.[165]

Spanien
Sämtliche Verstöße gegen das spanische Wettbewerbsgesetz können von der nationalen Wettbewerbsbehörde mit Geldbuße von bis zu 60.000 Euro gegen diejenigen natürlichen Personen geahndet werden, die Mitglied der Führungsorgane des sich kartellrechtswidrig verhaltenden Unternehmens waren und am Wettbewerbsverstoß teilnahmen.[166] Das spanische Strafgesetzbuch enthält darüber hinaus mehrere Straftatbestände von kartellrechtlicher Relevanz. In Art. 262 spanisches Strafgesetzbuch werden Submissionsabsprachen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.[167] Nach Art. 281 spanisches Strafgesetzbuch ist es strafbar, die Versorgung der Märkte mit Rohstoffen und lebenswichtigen Gütern (*productos de primera necesidad*) zu verknappen, um eine Veränderung der Preise herbeizuführen. Dieser Tatbestand, der insbesondere bei Missbräuchen marktbeherrschender Stellung sowie bei Produktionsquotenkartellen virulent werden könnte, enthält eine Freiheitsstrafenandrohung von bis zu fünf Jahren. Art. 284 Ziffer 1 spanisches Strafgesetzbuch sieht Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe für denjenigen vor, der mittels Betrugs versucht, den sich aus dem freien Wettbewerbsprozess er-

---

164 Siehe die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht näher identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser, in der geschrieben steht, dass die Wettbewerbsbehörde die Staatsanwaltschaft nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens, mitunter bereits während des Verwaltungsverfahrens, über mögliche Straftaten i.S.v. Art. 225 slowenisches Strafgesetzbuch unterrichtet und dass es ihrer Kenntnis nach aber noch zu keinen Verurteilungen gekommen ist.

165 So die E-Mail vom 18. April 2012 eines nicht näher identifizierten Mitarbeiters der slowenischen Wettbewerbsbehörde an den Verfasser.

166 Art. 63 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2 spanisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Dannecker,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 61, 61 ff. (83); *Fernandez/Ward,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1114; *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 23 sowie *Jimenez-Laiglesia/Ois/Masia/Ruiz/Sotelo*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 907, 926.

167 Siehe auch *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gebenden Preis zu verändern. Diese Strafnorm scheint auf klassische Preiskartelle ausgerichtet zu sein.[168] In der Praxis werden diese Straftatbestände allerdings nur äußerst selten angewandt.[169] Auch von der im Wettbewerbsgesetz verankerten Möglichkeit, am Kartellrechtsverstoß beteiligte natürliche Personen mit Geldbuße zu belegen, wurde bisher nur selten Gebrauch gemacht und wenn meist nur niedrige Beträge verhängt.[170]

Tschechien

Nach dem tschechischen Strafgesetzbuch sind alle Preisabsprachen, Marktaufteilungen sowie sonstigen Wettbewerbsbeschränkungen, die zwischen Wettbewerbern vereinbart werden und bei Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern einen erheblichen Schaden herbeiführen für beteiligte natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.[171] Darüber hinaus sieht das tschechische Wettbewerbsgesetz für alle Verstöße gegen das nationale, den Art. 101 und 102 AEUV weitestgehend entsprechende Kartellverbot die Möglichkeit von Geldbußen in Höhe von bis zu zehn Millionen tschechischen Kronen (ca. 400.000 EUR) gegen natürliche Personen vor.[172] Während der Kartellstraftatbestand aus dem Strafgesetzbuch von der tschechischen Staatsanwaltschaft verfolgt wird,

168 Siehe zu allen vorgenannten Straftatbeständen auch *Calvani/Calvani,* 17 CCLJ 119, 124 (2009); *Fernandez/Ward,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107.

169 Genauer *Fernandez/Ward,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1103, 1107. Siehe auch *Calvani/Calvani,* 17 CCLJ 119, 124 (2009).

170 Siehe die E-Mail vom 17. April 2012 von Miguel de Pablos, Asesor im Gabinete del Presidente der spanischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die Wettbewerbsbehörde seit Inkrafttreten des neuen Wettbewerbsgesetzes im Juli 2007 noch keine derartigen Sanktionen verhängt hat, dass die Vorläufernorm im alten Wettbewerbsgesetz aber doch in einigen Fällen zur Sanktionierung natürlicher Personen eingesetzt wurde. Eine per E-Mail vom 18. April 2012 von derselben Person an den Verfasser übersandte Tabelle verdeutlicht, dass zwischen 1993 und 2007 30 natürliche Personen mit einer Geldbuße von meist zwischen 200.000 und 500.000 Peseten (entspricht 1.200 und 3.000 Euro) belegt wurden, wobei nur drei dieser Sanktionsentscheidungen nach dem Jahr 2000 ergingen.

171 Siehe § 248 Abs. 1 und 2 tschechisches Strafgesetzbuch.

172 Siehe Art. 22 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 3 und Art. 11 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ist die tschechische Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung des Sanktionstatbestands aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig.[173]

Ungarn

Für materielle Kartellrechtsverstöße sieht das ungarische Wettbewerbsgesetz lediglich Sanktionen gegen Unternehmen vor.[174] Seit 2005 droht natürlichen Personen im Falle von Submissionsabsprachen nach dem ungarischen Strafgesetzbuch jedoch Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.[175] Zuständig für die Ermittlungen in Bezug auf derartige Straftaten ist ausschließlich die nationale Staatsanwaltschaft.[176] Nach Angaben der nationalen Wettbewerbsbehörde ist es in der Vergangenheit bereits zu einigen solchen Strafverfahren gekommen, über deren Ausgang jedoch keine Informationen vorliegen.[177]

Vereinigte Staaten von Amerika

Der *Sherman Act* ist bis heute der Grundstein des US-amerikanischen Kartellsanktionenrechts. Eine Haftung natürlicher Personen für materielle Kartellrechtsverstöße ist zwar auch in mehreren anderen Gesetzen vorgesehen.[178] Letztere bleiben jedoch in der Reichweite des Tatbestands oder der Höhe der möglichen Sanktion hinter dem *Sherman Act* zurück und sind daher in der Praxis bedeutungslos.[179] *Section* 1 *Sherman Act* bedroht

---

173 Art. 22b Abs. 4 tschechisches Wettbewerbsgesetz.

174 Siehe die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser zur insoweit offen formulierten Sanktionsgrundlage in Art. 78 Abs. 1 ungarisches Wettbewerbsgesetz. So auch *Mezei* 2 NJECL 160, 172 (2011).

175 Art. 296/B § 1 des ungarischen Strafgesetzbuches. Siehe hierzu *Mezei* 2 NJECL 160, 163 ff. (2011) sowie *Szatmáry/Dámosy*, in: *Rees*, Cartel Enforcement Worldwide, 2011, S. 429, 431.

176 So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

177 So die E-Mail vom 16. April 2012 von Anna Nedeczky, Officer in der ungarischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser. Siehe auch *Mezei* 2 NJECL 160, 164 (2011), der erklärt, dass noch keine „erfolgreichen Strafverfahren" geführt worden seien.

178 Siehe zu diesen Gesetzen *Blechmann/Patterson*, in: FK Kartellrecht, Band 6, 2014, Auslandsrechte USA, Rn. 5 ff. und *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 12.

179 *Broder*, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 45; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 28; *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht,

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

jede Koordinierung, die eine handelsbeschränkende Wirkung entfaltet, für natürliche Personen mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder Geldstrafe.[180] Nach ständiger Rechtsprechung ist jedoch zudem erforderlich, dass die Koordinierung unvernünftig ist, was in bestimmten Fällen per se vermutet wird.[181] *Section* 2 *Sherman Act* behandelt den Missbrauch von Marktmacht und sieht dafür denselben Strafrahmen vor wie *Section* 1.[182]

Obwohl *Section* 1 und 2 *Sherman Act* als Straftatbestände formuliert sind, können sie auch als verwaltungsrechtliche Verbotsnormen fungieren.[183] Eine Sanktionierung natürlicher Personen gemäß dem eben beschriebenen Strafrahmen ist jedoch nur möglich, wenn der Verstoß gegen den *Sherman Act* im Strafverfahren verfolgt wird.[184] Diese werden von der zuständigen US-Verfolgungsbehörde bei Verstößen gegen *Section* 1 *Sherman Act* nur dann eingeleitet, wenn es sich bei den Verstößen um horizontale Preisabsprachen, Produktions- oder Verkaufsmengenbeschränkungen, Marktaufteilungen oder Submissionsabsprachen handelt.[185] Obwohl nach

---

2009, S. 595, 602; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 3.04 (7).

180 Zur Entwicklung der Sanktionshöhe siehe *Von Kalinovski/ Sullivan/ McGuirl,* Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.03. Siehe auch *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/ Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 602.

181 Grundlegend U.S. Supreme Court, 15. Mai 1911, 222 U.S. 1 - *Standard Oil Co. of New Jersey v. United States* sowie U.S. Supreme Court, 10. März 1958, 356 U.S. 1, 5 - *Northern Pacific Railway Co. v. United States*. Siehe auch *Broder*, A Guide to Antitrust Law, 2005, S. 61; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 32; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 12.02 (1) m.w.N.

182 Zu *Section* 2 siehe eingehend *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 397 ff.; *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 82 ff. sowie *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 2.03.

183 Genauer *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 52 ff.; *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 931 ff.; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

184 Siehe *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01.

185 *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 3; *Barnett,* Criminal Enforcement Of Antitrust Laws, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/218336.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond/Barnett,* Frequently Asked Questions, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006, S. 935 ff.; *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984, S. 92ff. und 101 ff.; *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 3, 2012, § 97.01. Etwas offener allerdings, *U.S. Department of Justice,* Antitrust Division

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der formellen Rechtslage also sämtliche Verstöße gegen *Section* 1 kriminalisiert sind, drohen strafrechtliche Sanktionen in der Praxis nur bei den vorgenannten Verhaltensweisen. Diesen ist gemein, dass ihre Unvernünftigkeit per se vermutet wird und die Erfüllung des Tatbestands von *Section* 1 *Sherman Act* ohne Einzelabwägung der wettbewerbsfördernden und wettbewerbsschädigenden Wirkungen beurteilt werden kann.[186] Im Zeitraum zwischen 2001 und 2010 wurden jährlich durchschnittlich 22 Personen wegen Verstoß gegen *Section* 1 *Sherman Act* zu Freiheitsstrafe verurteilt.[187] Im Zuge der Fokussierung der US-Verfolgungsbehörde auf internationale Kartelle[188] wurden frühere Privilegierungen ausländischer Kartellsünder im Hinblick auf die Sanktionshöhe inzwischen aufgegeben.[189]

Verstöße gegen *Section* 2 *Sherman Act* werden demgegenüber nur noch dann im Strafverfahren verfolgt, wenn sie unter Einsatz von Gewalt oder Drohung begangen wurden.[190] Die Zahl der Strafverfahren war in den letzten zehn Jahren dementsprechend sehr gering.[191]

Manual, 2014, http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter III-12 sowie *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

186 Siehe *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 145 ff. sowie *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 12.02.

187 Siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Workload Statistics, http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Hammond,* Recent Developments, Trends, and Milestones, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

188 *Hammond,* Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

189 *Barnett,* Criminalization of Cartel Conduct, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond,* Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

190 *U.S. Department of Justice*, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

191 Siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Workload Statistics, http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html (zuletzt abgerufen am

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zypern

Nach dem zypriotischen Wettbewerbsgesetz können alle Verstöße gegen das nationale oder das unionale Kartellrecht mit verwaltungsrechtlichen Geldbußen gegen natürliche Personen sanktioniert werden.[192] Darüber hinaus haften bestimmte Führungspersonen stets gesamtschuldnerisch für die, ihrem Unternehmen auferlegten Geldbußen.[193] Die Höhe des Strafrahmens für Geldbußenbemessung ist - soweit ersichtlich - nicht geregelt.[194] Im zypriotischen Strafgesetzbuch findet sich der Straftatbestand der Verschwörung zum Betrug, der verbotene Koordinierungen zwischen Wettbewerbern möglicherweise erfasst.[195]

Während die Straftatbestände des Strafgesetzbuches von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, ist die nationale Wettbewerbsbehörde für die Durchsetzung der Geldbußentatbestände aus dem Wettbewerbsgesetz zuständig.[196] Über die Häufigkeit der Durchsetzung der vorgenannten Sanktionen liegen keine Informationen vor.[197] Die nationale Wettbewerbsbehörde benachrichtigt die Staatsanwaltschaft gegenwärtig jedoch nicht von Kartellrechtsverstößen, so dass die Durchsetzungstätigkeit der Staatsanwaltschaft in kartellrechtlichen Fällen sehr gering sein dürfte.[198]

Auswertung

Die Zusammenschau der eben vorgestellten Sanktionssysteme macht deutlich, dass Kartellrechtsverstöße in 28 der 32 untersuchten Staaten mit Sanktionen gegen natürliche Personen bewehrt sind. Diese Sanktionsandrohung ist in 19 Staaten nach der formellen Rechtslage nicht auf den Be-

---

5.12.2014). Siehe auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 3 sowie *Pitofsky*, 16 George Mason L. Rev. 895, 897 (2009).

192 Art. 42 Abs. 1 und 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

193 Art. 39 Abs. 2 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

194 Das Wettbewerbsgesetz enthält selbst lediglich Bemessungsregeln in Art. 42 Abs. 1. Leitlinien der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Sanktionszumessung waren nicht auffindbar.

195 Siehe Art. 302 zypriotisches Strafgesetzbuch.

196 Art. 42 Abs. 1 zypriotisches Wettbewerbsgesetz.

197 Keine diesbezüglichen Hinweise auch in der Darstellung des zypriotischen Kartellrechts bei *Spyris/Neocleous*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band I, S. 307-327.

198 So die E-Mail vom 2. April 2012 von Georgia Kastanou, Officer A‘ in der zypriotischen Wettbewerbsbehörde, an den Verfasser.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

reich kartellrechtlicher Kernbeschränkungen begrenzt,[199] und wurde in wenigstens fünf Staaten auch bereits außerhalb dieses Kernbereichs durchgesetzt.[200] Die Zuständigkeit für die Führung der Ermittlungen in Bezug auf die gegen natürliche Personen gerichteten Sanktionstatbestände ist oftmals nicht der nationalen Wettbewerbsbehörde, sondern der Staatsanwaltschaft anvertraut.

199 Im Einzelnen sind dies Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Litauen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

200 So in Deutschland, Estland, Frankreich, Japan und den Niederlanden.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 2 Die im nationalen Recht begründeten Wurzeln der Verwerfungen

A. Der Konflikt der Werte

Die auf internationaler Ebene durch die Verbreitung von Kartellstrafen gegen natürliche Personen zu befürchtenden Verwerfungen gründen sich auf mehrere Wesenszüge der nationalen Kartellstrafrechtsordnungen. Diese Wesenszüge sind wiederum Ausdruck dahinterstehender Staatsinteressen, welche mit den Interessen der übrigen Staaten in Konflikt stehen. Ein grundlegendes Interesse richtet sich auf die Durchsetzung der eigenen Wettbewerbspolitik. Die Wettbewerbspolitik ist ein elementares Instrument zur Ordnung des nationalen Wirtschaftssystems und hat damit erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der eigenen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen.[201] Der hohe Stellenwert der eigenen Wettbewerbspolitik hat zur Folge, dass die Staaten Wettbewerbsbeschränkungen auf dem heimischen Markt sicher ausschließen und diese Aufgabe nicht etwa anderen Staaten überantworten wollen. Hinzu kommt, dass sich die Wettbewerbsordnungen teils gravierend voneinander unterscheiden, was unter anderem auf Unterschiede in der vertretenen, wettbewerbstheoretischen Grundanschauung und Unterschieden in der landeseigenen Rechtskultur zurückzuführen ist. Von selbem, hohen Rang wie die Wettbewerbspolitik ist für die Staaten die Funktionsfähigkeit ihrer Strafrechtspflege und die eigenverantwortliche Festlegung strafbarer Verhaltensweisen. Das Strafrecht hat einen grundlegenden Bezug zur Freiheit und ist daher eine indisponible Kernaufgabe eines jeden Staates.[202] Zudem ist es wesentlich von der jeweiligen Landesgeschichte geprägt.[203]

Zwischen den einzelnen Straf- und Wettbewerbsordnungen bestehende Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf verbotenes Verhalten, Verfahrensgarantien und Verfolgungseifer der zuständigen Behörden, wecken

---

201 Zu den Aufgaben der Wettbewerbspolitik siehe *Eucken*, Wirtschaftspolitik, 2004, S. 241 ff.; *Knieps*, Wettbewerbsökonomie, 2008, S. 67 ff.

202 Siehe nur *Kohlhoff,* Kollektivstrafe, 2003, S. 83 ff.

203 Siehe *Weigend*, ZStW 1993, 774, 785. Siehe auch BVerfG, Urteil vom 30.6.2009, Az. 2BvE 2/08, Rn. 253 – *Vertrag von Lissabon.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zweifel an der Äquivalenz der ausländischen Rechtsdurchsetzung und bewegen die Staaten dazu, die räumliche Reichweite ihrer Sanktionsgewalt auszudehnen und ausländischen Entscheidungen die Anerkennung zu verweigern.[204] Diese Expansion von Wettbewerbs- und Strafrechtsordnungen über die eigenen Landesgrenzen hinaus führt zu Reibungen mit den Werten der staatlichen Souveränität und des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes der betroffenen Individualpersonen. Diese wirken der Realisierung der extraterritorial geltend gemachten Regelungsansprüche entgegen.

B. Die Kumulation der eingreifenden Kartellstrafregime

Aufgrund der soeben beschriebenen Befürchtung, dass ausländische Staaten den Schutz des heimischen Wettbewerbs nur unzureichend gewährleisten, haben die allermeisten Staaten ihr – bisher vornehmlich gegen Unternehmen gerichtetes – Kartellrecht auf alle Wettbewerbsverstöße für anwendbar erklärt, die sich auf den heimischen Markt spürbar auswirken.[205] Dieses Auswirkungsprinzip steht mit den Grundsätzen des Völkerrechts in Einklang, da die spürbare Auswirkung im Kartellrecht als *genuine link* zwischen der wettbewerbsrechtswidrigen Verhaltensweise und dem betroffenen Staat anerkannt ist.[206] Da sich Wettbewerbsverstöße infolge der internationalen Verflechtungen der Volkswirtschaften häufig auf eine Vielzahl von nationalen Märkten spürbar auswirken, führt das Auswirkungsprinzip zur Häufung der auf den kartellrechtswidrigen Sachverhalt anwendbaren Wettbewerbsordnungen. Mit dieser Normenkonkurrenz geht auch eine Kumulation der zuständigen Verfolgungsbehörden einher. Im Öffentlichen Recht und im Strafrecht korrespondiert die Reichweite der internationalen Zuständigkeit nämlich grundsätzlich stets mit dem Anwen-

---

204 *Kniebühler*, ne bis in idem, 2005, S. 6 ff.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 80 f.

205 Siehe *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 11 ff. und 19 ff.; *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 863 ff; *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 263 und 274 sowie *Schwarze*, Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, 1994, S. 45 ff.

206 Siehe *Brownlie*, Principles of Public International Law, 2008, S. 314 und 301; *Kaffanke*, ArchVR 1989, 129, 145 f.; *Lamendola*, 22 Suffolk Transnat'l. L.Rev. 663, 694 ff. (1999); *Meessen*, EuR 1973, 18, 35 f.; *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 354 ff. sowie *Schwarze*, Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, 1994, S. 17 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dungsbereich des eigenen Sachrechts (sog. Gleichlaufprinzip).[207] Ist eine Sachnorm auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbar, besteht auch eine Zuständigkeit der nationalen Verfolgungsbehörden.

Der Trend zur Kriminalisierung von Kartellrechtsverstößen verschärft nun diese Normen- und Zuständigkeitskonkurrenz. Viele der gegen natürliche Personen gerichteten Sanktionsnormen folgen ebenfalls dem Auswirkungsprinzip als Anwendungsbereichsleitsatz und richten ihr Sanktionspotential damit gegen alle tatbestandsmäßigen Verhaltensweisen, die spürbare Auswirkungen auf den eigenen Markt zeitigen. In diese Gruppe fallen die praktisch sehr bedeutsamen Kartellstraftatbestände in *Section* 1 *Sherman Act* und Art. 45 des kanadischen Wettbewerbsgesetzes, aber auch die, teilweise bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionstatbestände in Frankreich und Japan[208] sowie der deutsche Bußgeldtatbestand in § 81 GWB.[209] Für die übrigen Sanktionstatbestände ist - mitunter neben weiteren Anknüpfungskriterien - das Territorialitätsprinzip maßgeblich. Danach ist der Sanktionstatbestand nur auf Taten anwendbar, die im Inland begangen wurden. Bei einigen dieser Sanktionsnormen ist es für diese Inlandsbegehung bereits ausreichend, dass nur die tatbestandsmäßigen Tatfolgen im Inland eintreten, wenngleich die Tathandlung im Ausland erfolgte. Das so verstandene Territorialitätsprinzip, das beispielsweise für die Kartellstraftatbestände Estlands und wohl auch Australiens gilt, führt zu denselben Ergebnissen wie das Auswirkungsprinzip.[210] Sobald die Tat im Inland

---

207 Ausführlich *Brownlie*, Principles of Public International Law, 2008, S. 311 sowie *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 356 ff. m.w.N.

208 Zu den USA siehe *Section* 7 a *Sherman Act* sowie *Lamendola*, 22 Suffolk Transnat'l. L.Rev. 663, 694 ff. (1999). Zu Kanada siehe Art. 45 Abs. 5 kanadisches Wettbewerbsgesetz sowie *Low/Opashinov/O'Carrol*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band I, S. 228, 237. Zu Frankreich siehe Art. L 420-1 *Code de commerce* sowie *Tran Thiet,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 455, 463. Zu Japan siehe *Matsushita/Watanabe* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 676. Zum Ganzen siehe *Schild/Terchechte*, in: *Terhechte,* Internationales Kartell- und Fusionskontrollrecht, 2008, S. 245, 267 f. m.w.N.

209 Strittig, siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 53.

210 Zu Estland siehe Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 estnisches Strafgesetzbuch. Zu Australien siehe Section 6 Abs. 2 lit. b (i) des australischen *Competition and Consumer Act*. Siehe genauer hierzu *Beaton-Wells/Fisse,* Australian Cartel Regulation, 2011, S. 18. Zu den, auf den Erfolgsort abstellenden Kartellstrafsystemen siehe auch *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 402 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine wettbewerbsbeschränkende Wirkung entfaltet, greift die heimische Sanktionsnorm ein.

Doch auch ein streng handlungsorientierter Territorialitätsgrundsatz, wie er von manchen für den britischen Kartellstraftatbestand für maßgeblich gehalten wird,[211] schließt die Häufung der anwendbaren Normen keinesfalls aus. Internationale Kartellbünde werden nach ihrer Entstehung typischerweise durch eine Vielzahl von Handlungen an vielen verschiedenen Orten aufrechterhalten und vertieft. Für die Anwendbarkeit der Kartellstrafnorm ist es dann häufig ausreichend, wenn nur einer dieser Teilakte im Inland stattfand.[212] Ob dann nur die tatsächlich im Inland handelnde Person oder auch alle ihre im Ausland handelnden Mittäter vom Sanktionstatbestand erfasst werden, hängt von der jeweiligen Strafrechtsordnung ab.

Resümierend lässt sich festhalten, dass häufig eine Vielzahl von gegen natürliche Personen gerichteten Sanktionstatbeständen auf denselben Kartellrechtsverstoß Anwendung finden. Aufgrund des Gleichlaufprinzips tritt zu dieser Normenkonkurrenz eine Zuständigkeitskonkurrenz hinzu, welche letztlich zu einer Häufung von Sanktionsverfahren, die in derselben Sache gegen die Kartellsünder betrieben werden, führt.

Kollisionsnormen, welche die Normenkonkurrenz zugunsten der Sachnorm eines bestimmten Staates auflösen, sind für die Rechtsbereiche des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts nur in sehr wenigen nationalen Rechtsordnungen verankert.[213] In den USA wurde zeitweise der Versuch

---

211 Siehe Section 190 Abs. 3 *Enterprise Act 2002/2009* sowie hierzu *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 97 und *Schoneveld*, 26 World Competition, 433, 445 (2003). Eine weite Auslegung für möglich haltend hingegen *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 290 (2010) und *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 70 (2002). Siehe auch *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 635 f. (2003) und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 270.

212 Für den britischen Kartellstraftatbestand siehe diesbezüglich *CMA*, Cartel Offence Prosecution Guidance, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 5.10.2014), para. 4.5; *Explanatory Notes to the Enterprise Act* 2002, http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/notes (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), para. 412 sowie *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 290 (2010) und *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 70 (2002).

213 Zu strafrechtlichen Kollisionsnormen siehe *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 41 ff.; *Lagodny*, ZStW 1989, 987, 1004 f. Zu öffentlich-rechtlichen Kollisionsnormen siehe *Connor/Bush*, 112

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unternommen, die Interessen anderer Staaten bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs von Section 1 Sherman Act zu berücksichtigen und diese Norm für unanwendbar zu erklären, wenn das Interesse der übrigen Staaten das US-amerikanische Regelungsinteresse überwog.[214] Diese Ansätze konnten sich jedoch nicht durchsetzen.[215]

Auch das Aufgreifermessen, das vielen Verfolgungsorganen bei der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung der Kartellsanktionstatbestände zusteht, wird nur selten für kollisionsrechtliche Erwägungen genutzt. Diese Verfahrenseinleitung nach dem Opportunitätsprinzip ist vor allem im *common law*-Raum sehr verbreitet und gilt insbesondere für die Kartellstraftatbestände Australiens, Großbritanniens, Irlands, Kanadas und der USA.[216] Auch die Einleitung eines deutschen

---

Penn. St. L. Rev. 813, 819 (2008); *Kaffanke*, ArchVR 1989, 129, 143 ff. und *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 34 ff. und 43 ff.

214 Court of Appeals, 9th Circuit, 6.2.1976, 549 F.2d 597 - *Timberlane Lumber Co. V. Bank of America*. Siehe hierzu *Beckler/Kirtland*, 38 Tex. Intl L. J. 11, 13 (2003); *Connor/Bush*, 112 Penn. St. L. Rev. 813, 819 ff. (2008); *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 855 ff. sowie *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 6.03(4)(a).

215 Siehe U.S. Supreme Court, 28.6.1993, 509 U.S. 764 - *Hartford Fire Ins. Co. v. California; Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 855 ff.; *Huffman*, 44 Hous. L. Rev. 285, 304 (2007); *Schwarze,* Die Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, 1994, S. 43 f.; *U.S. Department of Justice and Federal Trade Commission*, Antitrust Enforcement Guidelines for International Operations, 1995, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/internat.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Abschnitt 3.1 und 3.11 sowie *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 6.03 (4) (c). Zu aktuellen Bestrebungen zu einem Abwägungsprinzip im Strafrecht allgemein, ohne speziellen Bezug zum Kartellstrafrecht siehe *Van Schaack/Slye*, International Criminal Law, 2010, S. 103 ff.

216 Zu Australien siehe *Commonwealth Director of Public Prosecutions/Australian Competition and Consumer Commission*, Memorandum of Understanding, 2008, http://www.cdpp.gov.au/Media/Releases/20081201-ACCC-and-CDPP-Cartel-Conduct-Immunity-MOU.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Zu Großbritannien siehe *Competition and Markets Authority*, Memorandum of Understanding between the Competition and Markets Authority and the Serious Fraud Office, 29.4.2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/307038/MoU_CMAandSFO.PDF (zuletzt abgerufen am 29.11.2014) und ferner *Bavasso/Tolley* in: *Dabbah/Hawk* , Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1216, 1225. Zu Irland siehe *ICN Cartel Working Group*, Anti-Cartel Enforcement Template Ireland, 2009, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/ICN%20Anit-cartel%20Enforcement%20Template%20-%20Irela

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 81 GWB steht im Ermessen der zuständigen Behörden.[217] Soweit ersichtlich wird die simultane Strafgewalt eines anderen Staates über denselben Kartellrechtsverstoß im Rahmen dieses Aufgreifermessens jedoch nicht als Faktor angesehen, der gegen die Einleitung eines eigenen Verfahrens spricht. Die Verfolgung internationaler Kartelle stellt vielmehr in mehreren Staaten die erklärte Priorität der eigenen Verfolgungstätigkeit dar.[218] Der Normen- und Zuständigkeitskonkurrenz im internationalen Kartellstrafrecht wird auf nationaler Ebene damit nur äußerst selten abgeholfen.[219]

C. *Die Diversität der Kartellrechtsordnungen im Allgemeinen und der Kartellstrafregime im Besonderen*

Ein weiterer, für die in dieser Untersuchung darzustellenden Verwerfungen tragender Wesenszug der nationalen Kartellstrafsysteme ist ihre Diversität. Manche dieser Unterschiede hängen dabei eng mit Disharmonien

---

nd.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *The Competition Authority*, Project Selection and Prioritisation Principles, 2011, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/Prioritisation%20booklet.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Zu Kanada siehe *Competition Bureau*, Memorandum of Understanding between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Zu den USA siehe *U.S. Department of Justice,* Antitrust Division Manual, 2014, http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter III.

217 § 47 Abs. 1 OWiG. Siehe auch *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 99 f.

218 Siehe *U.S. Department of Justice,* Antitrust Division Manual, 2014, http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter III sowie *Competition and Markets Authority*, Memorandum of Understanding between the Competition and Markets Authority and the Serious Fraud Office, 29.4.2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/307038/MoU_CMAandSFO.PDF (zuletzt abgerufen am 29.11.2014). Siehe auch *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 191.

219 Zu weiteren, jedoch ebenfalls unzureichenden, nationalen Mechanismen zur Auflösung der Normen- und Zuständigkeitskonkurrenz siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 34 ff. sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 412 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Bereich der herkömmlichen, gegen Unternehmen gerichteten Kartellrechtsordnungen zusammen.[220]

I. Die Diversität der gegen Unternehmen gerichteten Kartellrechtsordnungen

1. Unterschiede im Verbotsumfang

Im Bereich des Verbots koordinierter Wettbewerbsbeschränkungen divergieren diese gegen Unternehmen gerichteten Wettbewerbsordnungen insbesondere bei der Bewertung vertikaler Verhaltensweisen. Während viele Vertikalbindungen etwa nach deutschem und nach europäischem Kartellrecht untersagt sind, sind sie in anderen Kartellrechtsordnungen generell erlaubt.[221] Selbst vertikale Mindestpreisbindungen, welche auf der Ebene der EU als *hardcore*-Verstöße eingestuft werden,[222] sind beispielsweise in Japan, Singapur und den USA oft zulässig.[223] Auch bei der Beurteilung möglicher, einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen durch marktbeherrschende Unternehmen weichen die Kartellrechtsordnungen teils erheblich voneinander ab. Prägnantes Beispiel hierfür ist das Abschöpfen der Monopolrente, welche wiederum sogar zwischen den beiden fortentwickelsten Kartellrechtsordnungen der USA und der EU gänzlich konträr bewertet

220 Zu diesen auch schon *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 7 ff.

221 Siehe *Wollmann/Schedl/Habermeier/Ehlers*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 232 ff. sowie *Jofer*, Vertikalvereinbarungen, 2004, S. 128 ff.

222 Siehe Art. 4 lit. a) Vertikal-GVO.

223 Siehe zu den USA, *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 222 ff. Zu Singapur siehe *Anandarajah/Lombardi/Chew*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1017, 1032 f. Zu Japan siehe *Matsushita/Watanabe* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 671 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wird.[224] Auch bei anderen Formen einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen herrschen teils gravierende Unterschiede im rechtlichen Maßstab.[225]

2. Unterschiede im Bereich der Kronzeugenregelungen

Ein weiteres Feld, auf dem sich die für Unternehmen geltenden Kartellrechtsordnungen unterscheiden, sind die Kronzeugenregelungen, kraft derer ein kartellbeteiligtes Unternehmen eine Herabsetzung seiner Sanktion erreichen kann, wenn es der Kartellbehörde den Wettbewerbsverstoß meldet und seine Mitkartellanten denunziert.[226] Derartige Kronzeugenprogramme sind im gegen Unternehmen gerichteten Kartellrecht inzwischen weit verbreitet, bestehen gleichwohl aber nicht allerorts.[227] Die existierenden Kronzeugenprogramme unterscheiden sich teils in ihrem Anwendungsbereich, in den für die Herabsetzung der Sanktion vom Unternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen sowie in der Höhe der in Aussicht gestellten Sanktionsreduktion. Mit Blick auf den Anwendungsbereich ist festzuhalten, dass die meisten Kronzeugenregelungen nur im Falle von ho-

---

224 Zur Zulässigkeit in den USA siehe U.S. Supreme Court, 13.1.2004, 540 U.S. 398 - *Verizon Communications Inc. v. Law Offices of Curtis V. Trinko, LLP* und hierzu *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 2, 2012, § 25.02. Zum Verbot dieser Verhaltensweise durch die EU-Wettbewerbsregeln siehe *Eilmansberger,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 82 EG, Rn. 194 ff.

225 Siehe *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 1, 10 sowie *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 260 ff.

226 Zu diesem Thema siehe *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 345 ff.; *Dekeyser/Jaspers*, 30 World Competition 3, 3 ff. (2007); *European Competition Network,* Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 14 ff.; *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 202; *Hetzel*, EuR 2005, 735, 749 f.; *Schröder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 162 ff.

227 Siehe zu Argentinien *Den Toom*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band I, S. 54, 68; zu den Philippinen siehe *Gatmaitan*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 929, 951; zu Saudi-Arabien siehe *Dabbah,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1011, 1016; zu Thailand siehe *Tungsuwan,* in: *Dabbah/Hawk* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1169, 1176.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rizontalen *hardcore*-Verstößen offen stehen.[228] In einzelnen Staaten kann Kronzeugenimmunität jedoch auch bei allen sonstigen Kartellrechtsverstößen, wie etwa verbotenen Vertikalbindungen oder einseitigen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt werden.[229] Unternehmen, die den Kartellbund organisiert oder andere Unternehmen zur Kartellbeteiligung angestiftet haben, sind mancherorts generell von der Inanspruchnahme des Kronzeugenprogramms ausgeschlossen.[230] Mitunter findet sich ein solcher Ausschluss für diejenigen Unternehmen, die in der Vergangenheit bereits eines Kartellrechtsverstoßes überführt wurden.[231] In anderen Staaten ist demgegenüber auch für solche Kartellanführer und Wiederholungstäter zumindest eine Herabsetzung der Sanktion möglich.[232] Im Hinblick auf Unterschiede in den zur Erlangung des Kronzeugenschutzes zu erfüllenden Voraussetzungen ist zu erwähnen, dass einige Kronzeugenprogramme für einen vollständigen Sanktionserlass erfordern, dass die zuständige Kartellbehörde vor der Mitteilung des Kronzeugen keine Kenntnis vom betreffenden Wettbewerbsverstoß hatte.[233] In anderen Staaten hindert diese Vorkenntnis die Gewährung des vollständigen Sanktionserlasses hingegen

228 *European Competition Network,* Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 16.

229 Siehe etwa *Bundeswettbewerbsbehörde (Österreich),* Kronzeugenregelung, http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Handbuch%20zur%20Kronzeugenregelung.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 6. Siehe ferner *Schröder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 163 sowie *Soltész*, WuW 2005, 616, 618.

230 Siehe *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 349; *European Competition Network,* Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 19 f. sowie *Hetzel*, EuR 2005, 735, 749 f.

231 Siehe *Hetzel*, EuR 2005, 735, 749.

232 Siehe etwa Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. EU 2006 Nr. C 298/17, Rn. 13. Weitere Beispiele nennt *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 349. Siehe zudem *Schröder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 170.

233 Siehe etwa *Bundeswettbewerbsbehörde (Österreich),* Kronzeugenregelung, http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Handbuch%20zur%20Kronzeugenregelung.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 12. Siehe ferner *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 349.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht.[234] Eine besonders brisante Divergenz besteht zudem darin, dass einige Kronzeugenregelungen nur dann zur Verfügung stehen, wenn das fragliche Unternehmen seine Kartellbeteiligung unverzüglich nach der Stellung des Kronzeugenantrags einstellt.[235] Andere Kronzeugenprogramme zwingen den potentiellen Kronzeugen demgegenüber dazu, seine Kartellbeteiligung nur in Absprache mit der zuständigen Kartellbehörde zu beenden und gegebenenfalls auch nach der Stellung des Kronzeugenantrags weiterhin an Kartellsitzungen teilzunehmen, um die Ermittlungen gegenüber den übrigen Kartellsündern zu erleichtern.[236] In Bezug auf die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Erfüllung der Kronzeugenvoraussetzungen ist schließlich hervorzuheben, dass der Sanktionserlass mancherorts zwingend, andernorts ins Ermessen der zuständigen Kartellbehörde gestellt ist.[237]

---

234 Siehe *Office of Fair Trading,* Leniency and no-action, 2008, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft803.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), Punkt 2.9 sowie *Competition Bureau,* Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 3.1. Zu dieser Divergenz siehe auch *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 345.

235 Siehe *European Competition Network,* Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 41 sowie *Schröder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 164 f.

236 Siehe Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen, ABl. EU 2006 Nr. C 298/17, Rn. 12 lit. b). Siehe zum US-amerikanischen Kronzeugenprogramm, *Hammond/Barnett,* Frequently Asked Questions, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe ferner *European Competition Network,* Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 41.

237 Siehe *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 346 f. sowie *Hetzel*, EuR 2005, 735, 749.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Verfestigung und Ausweitung dieser Unterschiede durch das an natürliche Personen gerichtete Kartellrecht

Durch die Einführung des gegen natürliche Personen gerichteten Kartellrechts werden diese im herkömmlichen, gegen Unternehmen gerichteten Kartellrecht bestehenden Divergenzen teilweise verfestigt und teilweise sogar ausgeweitet.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Reichweite und Auslegung der Kartellsanktionstatbestände

Wie bereits erörtert, sind viele Kartellsanktionstatbestände nicht auf horizontale Kernbeschränkungen begrenzt, sondern richten ihre Sanktionsandrohung auch gegen koordinierte vertikale oder einseitige Wettbewerbsverstöße.[238] Soweit diese Verhaltensweisen in anderen Wettbewerbsordnungen toleriert oder gar ausdrücklich gutgeheißen werden, verfestigt sich durch das gegen natürliche Personen gerichtete Kartellrecht die schon zuvor bestehende Disharmonie. Zu beachten ist auch, dass das Kartellrecht von amorphen Rechtsbegriffen geprägt ist, die teilweise sehr weit ausgelegt werden, teilweise jedoch auch erhebliche Restriktionen des Kartellverbots beinhalten.[239] Dass die Durchsetzung der Kartellstraftatbestände mancherorts den üblicherweise kartellrechtsunerfahrenen Staatsanwaltschaften und Strafgerichten anvertraut wurde, ohne die Kartellbehörde verfahrensmäßig zu beteiligen, nährt die Sorge, dass mittels der Kartellstraftatbestände auch Verhaltensweisen untersagt werden könnten, die etwa schon keine „Vereinbarung" oder keine „Wettbewerbsbeschränkung" im Sinne des traditionellen Kartellrechts darstellen. Unstimmigkeiten drohen zudem bei Verhaltensweisen, die neben wettbewerbsschädlichen auch wettbewerbsfördernde Wirkungen erzeugen können und daher aufgrund eines Freistellungstatbestands oder einer Vernünftigkeitsabwägung vom herkömmlichen Kartellverbot dispensiert sind.

---

238 Siehe oben § 1 B. II.

239 Siehe etwa *Emmerich,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 1, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 178 m.w.N.; *Säcker/Molle,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 513 ff.; *Weiß,* in: *Callies/Ruffert*, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 108 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Unzulänglichkeit des Kronzeugenschutzes in dem an natürliche Personen gerichteten Kartellrecht

Besonders lückenhaft ist im Kartellstrafrecht zudem der Schutz von Kronzeugen. Eigens für die Kartellstraftatbestände ausgelegte Kronzeugenregelungen sind äußerst selten.[240] Im Hinblick auf die von den nationalen Kartellbehörden betriebenen Kronzeugenprogramme besteht eine Tendenz dahingehend, kooperierenden natürlichen Personen auch einen Schutz vor Strafverfolgung zu gewähren.[241] Diese Entwicklung ist zum einen allerdings bei weitem noch nicht flächendeckend.[242] Zum anderen schließen derartige Schutzerweiterungen nur selten die Verfolgung der natürlichen Personen verlässlich aus.[243] In der Mehrzahl der Fälle bleibt es letztlich im Ermessen der zuständigen Strafverfolgungsorgane, ob ein Strafverfahren

240 Siehe aber Art. 225 Abs. 2 slovenisches Strafgesetzbuch und Art. 44 Abs. 3 und 4 griechisches Wettbewerbsgesetz.

241 Siehe etwa *Competition Bureau,* Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 2.1; *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Individual Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239526.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3 sowie *Office of Fair Trading,* The cartel offence, 2002, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft513.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.2013), Rn. 3.5 und 3.6. Siehe auch § 86 lit. d) slovakisches Strafgesetzbuch. Zum Ganzen siehe auch *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 350.

242 Siehe etwa *Bundeskartellamt,* Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen - Bonusregelung, 2006, Rn. 24 und *Autorité de la concurrence*, Communiqué de procédure relatif au programme de clémence francais, 2.3.2009, http://www.autoritedelaconcurrence.fr/doc/cpro_autorite_2mars2009_clemence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 48. Die Erstreckung der, von der nationalen Wettbewerbsbehörde betriebenen Kronzeugenprogramme auf die Strafverfolgung von natürliche Personen wird für viele Staaten untersucht von *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 287 ff.

243 Siehe aber *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Corporate Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239524.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3 und *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Individual Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239526.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3. Siehe hierzu *Spratling,* The Corporate Leniency Policy, 1998, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/1626.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Hammond/Barnett,* Frequently Asked Questions, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eingeleitet wird oder nicht.[244] Da der Kronzeugenschutz für natürliche Personen im Wesentlichen auf den Kronzeugenregelungen der Kartellbehörden für Unternehmen beruht, betreffen die zuvor aufgezeigten, weiteren Divergenzen im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die zur Erlangung der Kronzeugenimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen auch den für natürliche Personen geltenden Kronzeugenschutz.

III. Schlussfolgerung

Zusammen betrachtet verdeutlichen die soeben aufgezeigten Divergenzen zwischen den kartellrechtlichen Verbotsnormen, dass bestimmte kartellrechtsrelevante Verhaltensweisen in manchen Rechtsordnungen erlaubt und zugleich in anderen Rechtsordnungen mit Kriminalstrafe verboten sein können. Da die rechtsunterworfenen natürlichen Personen in dieser Konstellation nicht mit unvereinbaren Geboten konfrontiert sind, sondern allen Rechtsordnungen genügen können, indem sie ihr Verhalten nach der strengsten richten, liegt kein sogenannter echter Normenkonflikt vor.[245] Diese Situationen paralleler Untersagung und Legalität könnte man jedoch als unechten Normenkonflikt bezeichnen, da die Ausschöpfung der durch die eine Rechtsordnung gewährten Freiheit mit der Untersagung durch eine andere Rechtsordnung kollidiert. Ausweislich der zuvor veranschaulichten Unterschiede bei den Kronzeugenprogrammen gibt es zudem viele Sachverhalte, für die Kronzeugenschutz für natürliche Personen in einigen Staaten erhältlich und in anderen Staaten hingegen ausgeschlossen oder äußerst unverlässlich ist. Solche Fälle sollen in der vorliegenden Untersu-

---

244 Siehe beispielsweise *Competition Bureau,* Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 2.1. sowie *Competition Bureau,* Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe ebenso *Competition and Markets Authority,* Memorandum of understanding between the Competition and Markets Authority and the COPFS, Scotland, 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/328403/CMA_and_COPFS_MOU.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 14. Siehe auch *Office of Fair Trading,* The cartel offence, 2002, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft513.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.2013).

245 Zu diesem Begriff siehe *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 17 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chung als Situationen paralleler Erreichbarkeit und Unerreichbarkeit von Kronzeugenschutz bezeichnet werden.

D. Die Nichtachtung ausländischer Entscheidungen

Die unzureichende Berücksichtigung bereits ergangener ausländischer Verfahrensabschlüsse in inländischen Kartellverfahren ist ein weiterer Baustein des nationalen Rechts, der auf internationaler Ebene erhebliche Verwerfungen begründet. Der Grundsatz *ne bis in idem* ist zwar in nahezu jeder Rechtsordnung verbürgt, verhindert eine spätere Zweitverfolgung oder -bestrafung jedoch nur, wenn der Beschuldigte zuvor wegen derselben Tat bereits im Inland verfolgt wurde.[246] Doppelbestrafungsverbote, die eine Zweitbestrafung auch dann ausschließen, wenn die Erstverfolgung im Ausland vonstattenging, sind in nationalen Rechtsordnungen äußerst rar.[247]

In sehr vielen nationalen Strafrechtsordnungen vorgesehen ist allerdings die Anrechnung von im Ausland für dieselbe Tat verhängten Sanktionen, soweit diese im Zeitpunkt des Erlasses der inländischen Sanktionsentscheidung bereits vollstreckt wurden.[248] Sowohl im gegen Unternehmen als auch im gegen natürliche Personen gerichteten Kartellrecht liefen

---

246 Siehe *Bassiouni*, 3 DJCIL 235, 288 (1993); *Conway,* 3 Int'l. Crim. L. Rev. 217, 222 ff. (2003); *Kniebühler*, ne bis in idem, 2005, S. 2 ff. und 17 ff.; *Kruck*, Der Grundsatz ne bis in idem, 2009, S. 121 ff.; *Mansdörfer*, ne bis in idem im europäischen Strafrecht, 2004, S. 22 f. Siehe auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 107 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 192.

247 Siehe hierzu *Eser*, in: *Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 50, Rn. 3a*; Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 169; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 45 f.; *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 434; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 96; *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983, S. 577. Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 31.3.1987, 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1 ff., Rn. 46 und 65 sowie BVerfG, Beschluss vom 4.12.2007, 2 BvR 38/06, Rn. 27 ff.

248 Siehe hierzu *Conway,* 3 Int'l. Crim. L. Rev. 217, 226 f. und 243 f. (2003); *Kniebühler*, ne bis in idem, 2005, S. 356; *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9. Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 31.3.1987, 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1 ff., Rn. 65 und Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 5.12.2006, C-288/05, Rn. 64 – *Kretzinger.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

derartige transnationale Anrechnungsgebote bisher jedoch oft ins Leere. Grund hierfür ist, dass die Träger kartellrechtlicher Sanktionsentscheidungen den Begriff der Tat (das *idem*) traditionell anhand der Auswirkungen des Kartellrechtsverstoßes abgrenzen und vorgeben, bei ihrer Sanktionsentscheidung nur die im eigenen Land verspürten Kartellauswirkungen zu berücksichtigen.[249] Da sich die einzelnen Sanktionsentscheidungen dann folglich auf jeweils unterschiedliche Taten beziehen, wird das im nationalen Recht verankerte Anrechnungsgebot erfolgreich umschifft. Vor dem Hintergrund dieses, im Kartellrecht fest etablierten Argumentationsmusters ist es sehr bemerkenswert, dass die US-Behörden im Fall des Marineschläuchekartells bereit waren, mit den Beschuldigten ein *plea agreement* zu vereinbaren, das die Anrechnung einer in Großbritannien zu verhängenden Freiheitsstrafe auf die US-Sanktion vorsieht.[250] Ob diesem Beispiel in zukünftigen Fällen gefolgt wird und so im Wege der Individualvereinbarung doch die transnationale Anrechnung von Kartellsanktionen erreicht wird, bleibt abzuwarten.

---

249 Zu derartigen Argumentationsmustern in britischen, kanadischen und US-amerikanischen Kartellverfahren gegen natürliche Personen siehe *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 56 und *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 289 (2010). Siehe auch United States District Court, Southern District of Texas, Plea agreement United States of America v. Bryan Allison, Peter Whittle, David Brammar, 12.12.2007, http://www.justice.gov/atr/cases/allison.htm (zuletzt abgerufen am 3.1.2013), Rn. 16. Siehe zu *ne bis in idem*-Erwägungen im Marineschläuchefall *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 284 f. sowie zum Ganzen unten § 3 C. I. 3., 3.4.

250 United States District Court, Southern District of Texas, Plea agreement United States of America v. Bryan Allison, Peter Whittle, David Brammar, 12.12.2007, http://www.justice.gov/atr/cases/allison.htm (zuletzt abgerufen am 3.1.2013), Rn. 16. Siehe hierzu *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 28990 (2010); *Hammond,* Recent Developments, Trends, and Milestones, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 282 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

E. Die Unzulänglichkeiten des nationalen Rechtshilferechts

Die Rechtshilfe untergliedert sich klassischerweise in die Bereiche Auslieferung, Vollstreckungshilfe und sonstige Rechtshilfe.[251] Im Folgenden sollen die, auf Grundlage der nationalen Rechtsordnungen in diesen drei Bereichen möglichen Rechtshilfemaßnahmen zur Anschauung gebracht und auf ihre Verfügbarkeit für die Durchsetzung von Kartellsanktionen gegen natürliche Personen hin überprüft werden. Vertiefungen der Rechtshilfeintensität durch völkerrechtliche Verträge werden erst in § 3 der Untersuchung dargestellt.

I. Grundzüge des nationalen Auslieferungsrechts

Der Fokus des nationalen Auslieferungsrechts liegt auf der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eingehenden Auslieferungsersuchen entsprochen werden kann und im Inland sich aufhaltende Personen an den ersuchenden Staat ausgeliefert werden. Einige Staaten, wie etwa die USA und Großbritannien, unterstellen die Auslieferung der grundsätzlichen Bedingung, dass mit dem jeweils ersuchenden Staat ein Auslieferungsabkommen geschlossen wurde.[252] Die meisten nationalen Auslieferungsregime ermöglichen hingegen auch einen vertragslosen Auslieferungsverkehr.[253] Die Auslieferung ist dann zumeist sowohl „zur Verfolgung" als

---

251 Zur Abgrenzung der Begriffe Rechtshilfe und Amtshilfe siehe eingehend *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 70 f. sowie *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 227 m.w.N. Zur Einteilung der Rechtshilfe in die drei Säulen siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 166; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 77 f. sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 13.

252 Siehe 18 U.S.C. § 3184, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/title9/crm00535.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *US Department of Justice,* United States Attorney's Manual, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter 9-15. Siehe zudem *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 288 (2010). Zu Großbritannien siehe *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 243 und 261 ff.

253 Siehe auch *Gless*, Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten, 2002, S. 3 und *Sato*, in: *Aromaa/Viljanen*, Enhancing International Law Enforcement Cooperation, 2005, S. 61, 61 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auch „zur Vollstreckung“ möglich.[254] Während der ersuchende Staat im Falle der „Auslieferung zur Verfolgung“ die Auslieferung zum Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens erstrebt, liegt bei der „Auslieferung zur Vollstreckung“ im ersuchenden Staat bereits ein vollstreckbares Strafurteil gegen den Auszuliefernden vor.

Grundvoraussetzung für den Erfolg eines eingehenden Auslieferungsersuchens ist, dass eine auslieferungsfähige Straftat vorliegt. Üblicherweise ist eine Tat auslieferungsfähig, wenn sie, im ersuchenden und, bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts, im ersuchten Staat mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens einem Jahr bedroht ist.[255] Die auszuliefernde Person muss dieser Tat hinreichend verdächtig sein, was vor allem bei Auslieferungsersuchen an *common law*-Staaten von diesen eigens überprüft wird.[256] Ausgeschlossen ist die Auslieferung zumeist, wenn die auszuliefernde Person im Inland wegen derselben Tat bereits verurteilt oder freigesprochen wurde[257] oder wenn ihr im ersuchenden Staat eine Verlet-

---

254 Siehe etwa § 2 Abs. 1 IRG, Section 84 f. britischer *Extradition Act*, Section 3 kanadischer *Extradition Act*, Section 6 australischer *Extradition Act*, § 10 österreichisches Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) sowie Art. 1 Abs. 1 lit. a) schweizerisches Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG). Zu diesen beiden Auslieferungsarten siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 601; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 77; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 5 sowie *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 498.

255 § 3 Abs. 2 IRG, Section 5 australischer *Extradition Act*, § 11 Abs. 1 österreichisches ARHG sowie Art. 35 Abs. 1 lit. a) schweizerisches IRSG. Zur Mindesthöchststrafe von 2 Jahren im kanadischen Recht siehe Section 3 kanadischer *Extradition Act*. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 201 ff.; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 118 ff. sowie *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 31.

256 Siehe für die USA, 18 U.S.C. § 3184 sowie hierzu *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 9. Anders aber § 10 Abs. 2 IRG. Siehe zu letzterem *Inhofer*, in: *Graf*, Strafprozessordnung, 2014, § 82 IRG, Rn. 2. Siehe auch *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 289 (2010) sowie *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 127.

257 Siehe § 9 Ziffer 1 IRG, Section 12 des britischen *Extradition Act*, Section 7 lit. e) australischer Extradition Act, § 16 Abs. 3 österreichisches ARHG sowie Art. 5 schweizerisches IRSG. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 219; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 107 f.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 57; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 340 ff. sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 264.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zung ihrer Menschenrechte droht.[258] Anders als viele Länder des *common law*-Raumes sehen die meisten *civil law*-Staaten zudem ein Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger vor.[259] Für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung ist, dass die Auslieferung vielerorts auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Tat nicht im ersuchenden Staat begangen wurde und das Recht des ersuchten Staates diese Auslandstat unter vergleichbaren Umständen nicht erfassen würde.[260] Auslieferungen, die der Durchsetzung eines extraterritorial erhobenen Strafanspruchs dienen sollen, können, bei enger Auslegung des Begriffs der Tatbegehung, damit erschwert werden. Regelmäßig ausgeschlossen sind Auslieferungen zur Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen, da letztere vielerorts als rechtsstaatswidrig angesehen werden.[261] Hervorzuheben ist schließlich, dass die Auslieferung in den meisten nationalen Rechtsordnungen auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen im Ermessen des ersuchten Staates steht.[262] Auslieferungsersuchen im vertragslosen Verkehr müssen grundsätzlich auf dem diplomatischen Geschäftsweg von der Botschaft des ersuchenden Staates an das Außenministerium des ersuchten Staates übermittelt wer-

---

258 Siehe § 73 IRG, Section 87 britischer *Extradition Act* sowie § 19 österreichisches ARHG. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 206 ff.; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 108 ff.; *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 409 ff. sowie *Zühlke/Pastille,* ZaöRV 1999, 749, 753.

259 Siehe etwa Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG, § 2 Abs. 3 IRG, § 12 österreichisches ARHG sowie Art. 32 schweizerisches IRSG. Siehe auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 100 f.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 56; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 225 ff.; *Riegel,* FPR 2010, 502, 502 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 139.

260 Siehe *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 292 (2010); *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 133 ff.; sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 400 ff.

261 Siehe § 83 Nr. 3 IRG, Art. 37 Abs. 2 schweizerisches ISRG, § 19 Nr. 1 österreichisches ARHG i.V.m. Art. 6 EMRK. Zur Rechtsstaatswidrigkeit von Abwesenheitsurteilen allgemein siehe *Bassiouni*, 3 DJCIL 235, 279 f. (1993); *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 209 sowie *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, III. A 3.3, S. 11 f. m.w.N.

262 Siehe § 2 IRG, § 34 österreichisches ARHG sowie Art. 1 Satz 4 schweizerisches IRSG. Anders aber Section 93 britischer *Extradition Act*. Siehe auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 84; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 273.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den, und werden von dort an die zuständigen Stellen weitergeleitet.[263] Dieser etappenreiche Übermittlungsweg und die Schwerfälligkeit des im ersuchten Staat betriebenen Auslieferungsverfahrens führen dazu, dass der Auslieferungsverkehr in vertragslosen Beziehungen sehr zeitaufwändig ist.[264] Infolge der zahlreichen Ablehnungsgründe und des weiten Ermessensspielraums der Behörden des ersuchten Staates wird die Auslieferung in vertragslosen Beziehungen schließlich sehr häufig abgelehnt.[265]

II. Verfügbarkeit der nationalen Auslieferungssysteme für die Durchsetzung von Kartellstrafrecht

Soweit nationale Rechtsordnungen die Auslieferung vom Bestehen eines Auslieferungsabkommens abhängig machen oder die Auslieferung eigener Staatsangehöriger kategorisch verweigern, schlagen sich diese Einschränkungen ohne Besonderheiten auf den Auslieferungsverkehr im Kartellstrafrecht nieder. Besondere Bedeutung kommt im Kartellstrafrecht jedoch dem Begriff der auslieferungsfähigen Tat zu, der einer qualifizierten Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit gleichkommt. Aufgrund dieser Bedingung werden Auslieferungen im Kartellstrafrecht nur im Verhältnis zweier Staaten, die jeweils *Freiheits*strafen für Kartellrechtsverstöße vorsehen, zustande kommen. Der in vielen nationalen Rechtsordnungen verankerte Versagungsgrund für Fälle, in denen die Tat nicht im ersuchenden Staat begangen wurde oder sie einen maßgeblichen Bezug zum Territorium des ersuchten Staats aufweist, könnte im Kartellstrafrecht ebenfalls sehr häu-

---

263 Siehe *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 84. Zum diplomatischen Geschäftsweg siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 16; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 360 f; *US Department of Justice,* United States Attorney's Manual, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter 9-15.700 und 9-15.210 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 121.

264 *Albanese,* in: *Aromaa/Viljanen*, International Law Enforcement Cooperation, 2005, S. 1, 6; *Hammond,* Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359.

265 *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 328 sowie *Vernon*, in: *Aromaa/Viljanen*, International Law Enforcement Cooperation, 2005, 95, 103.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fig virulent werden und der Auslieferung von Kartellsündern im Wege stehen.[266] Ob der Versagungsgrund des *ne bis in idem* in kartellrechtlichen Auslieferungsfällen eine hervorgehobene Rolle spielen wird, wird davon abhängen, ob die nationalen Stellen die besondere kartellrechtliche *idem*-Abgrenzung anhand der Kartellauswirkungen auch im Rahmen des Auslieferungsrechts anwenden werden.[267]

III. Inhalt der nationalen Rechtshilfeordnungen im Bereich der Vollstreckungshilfe

Gegenstand des Vollstreckungshilferechts ist die inländische Vollstreckung von im Ausland verhängten Sanktionen.[268] Einige Länder ermöglichen Vollstreckungshilfe sowohl bei Freiheits-, als auch bei Geldstrafen sowie bei sonstigen rechtskräftigen Sanktionen.[269] Die meisten Staaten gewähren Vollstreckungshilfe hingegen nur in Form der sog. Gefangenenüberstellung, bei der ein im Ausland verurteilter und deswegen dort bereits inhaftierter Straftäter zur weiteren Verbüßung seiner Freiheitsstrafe in sein Heimatland überstellt werden kann.[270]

Der genaue Umfang der verfügbaren Vollstreckungshilfe und die hierfür zu erfüllenden Voraussetzungen variieren von Staat zu Staat. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass die Tat bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts auch im Inland mit der im Ausland verhängten Strafart hätte sank-

---

266 Siehe auch *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 292 (2010) sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 400 ff.

267 Siehe *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 289 (2010). Genauer hierzu unten § 3 C. I. 3., 3.3.

268 Siehe hierzu *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 354 ff.

269 Siehe etwa § 48 IRG, § 64 österreichisches ARHG sowie § 94 schweizerisches IRSG. Siehe auch *Plachta*, Transfer of Prisoners, 1993, S. 255 ff.

270 Siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 365; *Bundesministerium für Justiz,* Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt), http://www.bmj.de/SiteGlobals/Functions/ThemenIndex/themenIndex_RiVASt.html?isOverview=true&letter=A#themeA (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 174 f. und 177 sowie *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 115 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tioniert werden können.[271] Ferner ist zumeist eine Nähebeziehung zwischen dem Straftäter und dem Vollstreckungsstaat erforderlich, welche üblicherweise aus der Staatsangehörigkeit bestehen muss.[272] Betrifft die Vollstreckungshilfe eine freiheitsentziehende Sanktion, unterliegt sie zumeist neben der Zustimmung des Urteils- und des Vollstreckungsstaates auch der Zustimmung des Verurteilten selbst.[273] Liegen alle Voraussetzungen der Vollstreckungshilfe vor, wird das ausländische Strafurteil in einen inländischen Straftitel umgewandelt und sodann vollstreckt.[274]

IV. Verfügbarkeit der nationalen Vollstreckungshilferegeln für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

Der Mechanismus der Vollstreckungshilfe wurde bisher nur selten benutzt, da es oft an der erforderlichen Zustimmung beider beteiligter Staaten fehlt.[275] Im Kartellstrafrecht aktualisiert sich zudem häufig die Schran-

---

271 § 49 IRG, § 64 österreichisches ARHG und § 94 schweizerisches IRSG. Siehe zur Vollstreckungshilfe in den USA, *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 29 ff.; zur Vollstreckungshilfe in Deutschland, *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 20 ff. Siehe zum Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit bei der Vollstreckungshilfe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 177.

272 Siehe etwa § 64 Abs. 2 österreichisches ARHG und Art. 85 und 94 schweizerisches IRSG. Siehe auch *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 62 f. sowie zur Rechtslage in den USA, *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 30. Zum Ganzen siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 177.

273 Siehe § 49 Abs. 2 IRG, § 64 Abs. 2 österreichisches ARHG sowie zur Rechtslage in den USA, *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 30. Siehe zur Rechtslage in Deutschland auch *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 23 f. Allgemein zur Zustimmungspflicht des Verurteilten, *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 178 f.

274 Genauer §§ 54 ff. IRG sowie § 65 österreichisches ARHG. Siehe zur Rechtslage in Deutschland ausführlich *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 26 ff. Zu den Methoden der Umwandlung siehe näher *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 180 f.

275 Siehe eingehend *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 96 ff. Siehe zudem *Schomburg/Lagodny/ Gless/Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Einleitung, Rn. 18 und *Schomburg,* NStZ 1998, 142, 142 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ke der beiderseitigen Strafbarkeit und schließt eine Vollstreckungshilfe in den Beziehungen zwischen vielen Staaten von vornherein aus.

V. Inhalt der nationalen Rechtshilfeordnungen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe

Die sonstige Rechtshilfe umfasst alle Rechtshilfeformen, die nicht in der Aus- und Durchlieferung[276] eines Beschuldigten oder in der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung im Inland bestehen.[277] Zumeist ist sie auf die Erhebung und den Austausch von Beweisen und Informationen gerichtet. Wie auch im Bereich der Auslieferung und der Vollstreckungshilfe erweisen sich die nationalen Regeln zur sonstigen Rechtshilfe als lückenhaft und inhaltlich unzureichend. Im Unterschied zum deutschen IRG ist die sonstige Rechtshilfe in vielen ausländischen Staaten nur verfügbar, wenn es sich bei dem zu unterstützenden, ausländischen Verfahren um ein kriminalstrafrechtliches Verfahren, also ein Strafverfahren im engeren Sinne, handelt.[278] Die Rechtshilfegesetze verwenden den Begriff des Strafverfahrens meist ohne weitere Präzisierung.[279] Ob dieser Begriff auch im Ausland geführte Strafverfahren im weiteren Sinne, d.h. ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren, umfasst, ist jeweils durch Auslegung zu ermitteln. Häufig ist erforderlich, dass das fragliche ausländische Verfahren von einem Gericht oder einer Justizbehörde geführt wird.[280] Von Verwaltungsbehörden betriebene Verfahren werden damit ausgeschlossen. Zu-

276 Die Durchlieferung ist für die vorliegende Untersuchung von untergeordneter Bedeutung und bleibt daher von der Darstellung ausgeschlossen. Siehe hierzu *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 331 und *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 78.

277 Genauer siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 166; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 77 f. und 79 f.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 138 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 13.

278 Zur deutschen Regelung siehe § 59 i.V.m. § 1 Abs. 2 IRG und hierzu *Wilkitzki*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 1, 2014, § 59 IRG, Rn. 34.

279 Art. 1 Abs. 3 schweizerisches IRSG sowie § 50 Abs. 1 österreichisches ARHG.

280 Siehe etwa § 51 österreichisches ARHG. Siehe auch *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 509 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem steht die Einsetzbarkeit zwingender Eingriffsbefugnisse zum Zwecke der Rechtshilfe mitunter unter dem Vorbehalt, dass mit dem jeweils ersuchenden Staat ein Rechtshilfeabkommen vereinbart wurde.[281] Weitere Unzulänglichkeiten bestehen darin, dass einige Rechtshilfeordnungen erst zur Verfügung stehen, wenn sich das zu unterstützende, ausländische Verfahren bereits im Stadium des gerichtlichen Hauptverfahrens und nicht im Ermittlungsstadium befindet,[282] oder dass Rechtshilfe nur auf Ersuchen eines ausländischen Gerichts gewährt werden kann und Ersuchen von ausländischen Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden zurückgewiesen werden müssen.[283] Wie auch die Auslieferung und die Vollstreckungshilfe setzt die Gewährung sonstiger Rechtshilfe die Gegenseitigkeit der Rechtshilfegewährung, die Vereinbarkeit des ausländischen Verfahrens mit dem inländischen *ordre public* und, zumindest für zwingende Rechtshilfehandlungen, üblicherweise auch die beiderseitige Strafbarkeit voraus.[284] Ausgeschlossen ist die Rechtshilfegewährung zudem, falls die im ausländischen Verfahren verfolgte Person bereits zuvor wegen derselben Tat im Inland verfolgt wurde.[285]

Im Rahmen von Ersuchen um Beweiserhebungen ist zu beachten, dass die Zuständigkeit im Öffentlichen Recht und im Strafrecht traditionell mit dem eigenen Sachrecht verknüpft ist, und Ermittlungsbefugnisse im ersuchten Staat nur ausgeübt werden dürfen, wenn auch das Sachrecht des

---

281 *MacLean*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 2, 2014, II K 7, S. 18.

282 Siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 29 und 57; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359 sowie *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 244.

283 Siehe zum entsprechenden Erfordernis bei der zentralen Rechtshilfenorm der USA (28 U.S.C. § 1782) *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 34.

284 Siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 165 und 369; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 92 ff. und insbesondere S. 94; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 92 ff.; *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Einleitung, Rn. 25 ff. und insbesondere 31; *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 134 ff. sowie *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 528 ff.

285 Siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 369; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 107 f. sowie *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 611 ff. und 662 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ersuchten Staates möglicherweise verletzt wurde.[286] Folgt das Sachrecht des ersuchten Staates dem Auswirkungsprinzip als Anwendungsbereichsleitsatz, stehen die innerstaatlichen Ermittlungsbefugnisse daher nicht zur Verfügung, wenn der aufzuklärende Sachverhalt lediglich in ausländischen Staaten Wirkung entfaltet.[287] Nur in einigen Staaten stellt das nationale Rechtshilferecht für eingehende Rechtshilfeersuchen besondere Ermittlungsbefugnisse bereit, welche auch ohne Verletzung des inländischen Sachrechts gebraucht werden können.[288]

Im Hinblick auf den Austausch von, bei den Behörden des ersuchten Staates bereits vorliegenden Informationen ist zu beachten, dass vertrauliche Informationen häufig einem Preisgabeverbot unterliegen und nicht an den ersuchenden Staat weitergegeben werden dürfen.[289] Zuweilen er-

---

286 Siehe *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 35; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359; *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 356 ff. m.w.N. Zur entsprechenden Rechtslage in den USA siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 30.

287 Siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 13 f., 33 und 148 f.; *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 35; *Laudati/Friedbacher,* 16 Nw. J. Int'l. L. & Bus. 478, 492 (1996) sowie *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359. Dazu, dass auch im Rechtshilferecht grundsätzlich alle Voraussetzungen der Eingriffsbefugnisse des ersuchten Staates (also Verletzung des inländischen Sachrechts) erfüllt sein müssen siehe *Burnside/Crossley*, 30 E.L.Rev. 234, 250 (2005).

288 *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 13 f. und 149. In Deutschland ist aufgrund § 66, 67 IRG der Einsatz von Beschlagnahme und Durchsuchung auch zulässig, wenn lediglich eine hypothetische Inlandsstrafbarkeit (bei sinngemäßer Sachverhaltsumstellung) besteht, siehe *Johnson*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 1, 2014, § 66 IRG, Rn. 27.

289 Siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 22 ff., 40 f., 48 und 173 f.; *Bloom*, in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 389, 394; *Burnside/Crossley*, 30 E.L.Rev. 234, 250 (2005); *OECD*, Third Report on the implementation of the 1998 Council Recommendation, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/58/1/35863307.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 30; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013); *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359; *White*, 62 Admin. L. Rev. 263, 273 (2010); Zur Rechtslage in Deutschland unter § 66

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

streckt sich dieses Weitergabeverbot sogar auf alle Informationen, die mittels zwingender Eingriffsbefugnisse erhoben wurden.[290]

Wie der Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr leidet auch die sonstige Rechtshilfe zudem am weiten Ermessen der ersuchten Behörde sowie daran, dass Rechtshilfeersuchen grundsätzlich über den etappenreichen diplomatischen Weg übermittelt werden müssen.[291]

Für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse ist, dass einige Staaten eigene Regeln für die Gewährung sonstiger Rechts- und Amtshilfe[292] in kartellrechtlichen Fällen eingeführt haben.[293] Im Gegensatz zum herkömmlichen nationalen Rechtshilferecht, welches zumeist auf Strafverfahren im engeren Sinn beschränkt ist, knüpfen diese kartellrechtlichen Sonderregeln meist an den Begriff der Wettbewerbsbehörde an und ermöglichen die Gewährung von Rechts- und Amtshilfe für alle Verfahren, die von einer ausländischen Wettbewerbsbehörde geführt werden.[294] Der Begriff der ausländischen Wettbewerbsbehörde wird dabei mitunter in

---

Abs. 1 Nr. 3 IRG siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 376.

290 *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), S. 24.

291 Siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 2, 15 f. und 58; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 360 f. sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 121.

292 Zur Abgrenzung der Begriffe Rechtshilfe und Amtshilfe siehe eingehend *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 70 f. sowie *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 227 m.w.N.

293 Siehe §§ 50a und 50b GWB, Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz, Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce*, Section 243 Abs. 2 britischer *Enterprise Act*, Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz sowie den US-amerikanischen *International Antitrust Enforcement Assistance Act*. Siehe hierzu auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 149; *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 36; *Bloom*, in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 389, 394 und *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), S. 13 ff.

294 Siehe § 50a und § 50b GWB, Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz, Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce,* Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz sowie 15 U.S.C. Section 6201, eingeführt durch den *International Antitrust Enforcement Assistance Act*. Keine derartige Begrenzung auf ausländische Wettbewerbsbehörden enthält Section 243 Abs. 2 britischer *Enterprise Act*.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer Weise konkretisiert, dass er nur die angestammte, dem Verwaltungsapparat zugehörige Wettbewerbsbehörde erfasst.[295] Inhaltlich ermöglichen diese kartellrechtlichen Sonderregeln die Weitergabe auch vertraulicher Informationen[296] und mitunter sogar die Durchführung einer Beweiserhebung in Fällen, in denen das eigene Kartellverbot nicht verletzt ist.[297] Zum Teil stellen diese Sonderregeln jedoch nicht selbst die Rechtsgrundlage für die eben genannten, weitreichenden Rechtshilfeformen dar, sondern ermächtigen nur zum Abschluss von völkerrechtlichen Abkommen mit ausländischen Staaten, in denen diese erweiterte Rechtshilfe vereinbart werden kann.[298] Diejenigen nationalen Normen, die selbst bereits die Rechtsgrundlage für die intensivierte, kartellrechtliche Rechtshilfe darstellen, stehen oft unter dem Vorbehalt der Reziprozität.[299] Die besonders weitgehende Rechtshilfe ist dann also nur verfügbar, wenn der ersuchende Staat ebenfalls über Sonderregeln verfügt, die eine erweitere Rechtshilfe zulassen.

Sowohl nach den allgemeinen als auch nach den speziell kartellrechtlichen Rechtshilferegeln liegt die Gewährung der Rechtshilfe im Ermessen des ersuchten Staates.[300]

---

295 Besonders deutlich Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz und Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce.*

296 So § 50a und § 50b GWB, Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz, Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce*, Section 243 Abs. 2 britischer *Enterprise Act*, Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz sowie 15 U.S.C. Section 6201 und 6204. Siehe zu einigen dieser Gesetze *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), S. 14.

297 So Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz und 15 U.S.C. Section 6202 lit. c), eingeführt durch den *International Antitrust Enforcement Assistance Act*. Siehe auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 149.

298 So Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz, 15 U.S.C. Section 6201 und 6202, eingeführt durch den *International Antitrust Enforcement Assistance Act* und wohl auch Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz. Zu diesen völkerrechtlichen Abkommen siehe unten § 3 B. I. 2., 2.1. Siehe auch *Bloom*, in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 389, 396.

299 Siehe Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz und Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce.*

300 Siehe etwa § 59 Abs. 1 IRG, § 50 Abs. 1 österreichisches ARHG, Art. 1 Abs. 4 schweizerisches IRSG, § 50a und § 50b GWB, Art. 18a dänisches Wettbewerbsgesetz, Art. L 462-9 Abs. 1 französischer *Code de commerce*, *Section* 243 Abs. 2

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

VI. Verfügbarkeit der nationalen Mechanismen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

Führt man sich vor Augen, dass das herkömmliche nationale Rechtshilferecht die Rechtshilfe zumeist nur für im engeren Sinne strafrechtliche Verfahren zulässt, ist zu konstatieren, dass das Kartellstrafrecht im engeren Sinne von den allgemeinen Rechtshilferegeln profitieren kann. Für Kartellverfahren, die nur im weiteren Sinne strafrechtlicher Natur sind, ist Rechtshilfe nach den allgemeinen Rechtshilfegesetzen hingegen nur äußerst selten erhältlich. Für das Kartellstrafrecht im engeren Sinne von besonderer Bedeutung ist die im allgemeinen Rechtshilferecht durchgehend geforderte beiderseitige Strafbarkeit. Da kriminalstrafrechtliche Sanktionen für Kartellverstöße bisher noch in vielen Staaten fehlen, schließt die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit die Rechtshilfegewährung (zumindest in der Form des Einsatzes zwingender Ermittlungsbefugnisse) im Verhältnis vieler Staaten aus.[301]

Mit Blick auf die in einigen Staaten erlassenen, besonderen kartellrechtlichen Rechtshilferegeln ist festzuhalten, dass diejenigen Kartellverfahren, die von der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde geführt werden, die in diesen Sonderregeln verheißene Rechtshilfe erhalten können. Wird das Kartellstrafverfahren hingegen von der Staatsanwaltschaft betrieben, scheint die Rechtshilfe nur unter wenigen der nationalen Sonderregeln möglich. Der praktische Nutzen der besonderen, kartellrechtlichen Rechtshilferegeln wird auch durch das häufig vorgesehene Reziprozitätserfordernis und den etwaigen Vorbehalt eines entsprechenden völkerrechtlichen Abkommens beschnitten. Da nur eine Minderheit von Staaten über Regeln verfügt, die in kartellrechtlichen Fällen eine Intensivierung der Rechtshilfe über das sonst zulässige Maß erlauben, ist die Reziprozitätsbedingung von vielen, um Rechtshilfe ersuchenden Staaten nicht erfüllbar.

---

britischer *Enterprise Act*, Section 46 irisches Wettbewerbsgesetz. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 370 ff. und *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Einleitung, Rn. 19 und 58 ff.

301 So auch *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 248 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nachdem nun die konfliktträchtigen Wesenszüge der nationalen Kartellstrafregime beschrieben wurden, sollen nun die auf das Kartellstrafrecht anwendbaren internationalen Normen untersucht werden.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 3 Internationale Koordinierungs- und Kooperationsinstrumente

A. Ansätze im allgemeinen Völkerrecht

Der Bestand an Normen im allgemeinen Völkerrecht, die geeignet sind, die Normenkonkurrenz im internationalen Kartellstrafrecht zu begrenzen oder die Folgen dieser Normenkonkurrenz abzuschwächen, ist sehr gering. Das völkerrechtliche Gebot eines hinreichenden Konnexes zwischen dem zu regelnden Sachverhalt und dem anwendbaren Recht entpuppt sich im Kartell(straf)recht meist als Leerformel, da sich ein Kartell typischerweise in sehr vielen Staaten auswirkt und diese Auswirkungen bereits eine ausreichende Verbindung darstellen.[302] Auch gibt es im allgemeinen Völkerrecht keinen *ne bis in idem*-Grundsatz, der es den Staaten gebieten würde, von einer Bestrafung abzusehen, wenn der Beschuldigte wegen derselben Tat bereits in einem anderen Staat verfolgt wurde.[303] Nicht ganz so eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob die Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, im Ausland wegen derselben Tat verhängte Sanktionen bei der eigenen Sanktionszumessung wenigstens zu berücksichtigen. Wie bereits erwähnt, sehen viele nationale Rechtsordnungen eine Teilanrechnung von im Ausland erlittenen Sanktionen vor.[304] Bisher wurde eine Verdichtung des Anrechnungsgebots zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Regel

---

302 Siehe *Brownlie*, Principles of Public International Law, 2008, S. 301 und 314; *Lamendola*, 22 Suffolk Transnat'l. L. Rev. 663, 694 ff. (1999); *Meessen,* EuR 1973, 18, 35 f.; *Schwarze*, Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, 1994, S. 17 ff. sowie *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 354 ff. Siehe auch oben § 2 B.

303 Siehe *Conway,* 3 Int'l. Crim. L. Rev. 217, 217 f. (2003); *Hein*, Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht, 2002, S. 77, 84 und 116; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 68 ff.; *Kniebühler*, ne bis in idem, 2005, S. 349 ff.; *Mansdörfer*, ne bis in idem im europäischen Strafrecht, 2004, S. 19 ff.; *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2003, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9; *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 578 sowie *Specht*, ne bis in idem, 1999, 86 ff. Siehe zudem BVerfG, Nichtannahme zur Entscheidung vom 4.12.2007, 2 BvR 38/06, Rn. 27 ff. und BVerfG, Beschluss vom 31.3.1987, 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1 ff., Rn. 46 ff.

304 Siehe oben § 2 D.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

jedoch zumeist abgelehnt.[305] Selbst wenn man hier die konträre Position vertritt, ist für das Kartellstrafrecht zu beachten ist, dass sich das Anrechnungsprinzip nur auf Sanktionen für ein und dieselbe Tat bezieht. Durch ein auswirkungsorientiertes Verständnis des Tatbegriffs könnte auch dem Anrechnungsprinzip daher seine praktische Wirkung für das Kartellstrafrecht genommen werden.

Im Bereich der Völkerrechtscourtoisie (*comity*) findet sich der Appell an die Staaten, bei der Anwendung ihres Rechts auf Sachverhalte mit Auslandsbezug auf kenntlich gemachte Interessen der betroffenen, ausländischen Staaten Rücksicht zu nehmen (sog. *negative comity*).[306] Auch besteht eine Gepflogenheit, wonach jeder Staat, von dessen Territorium aus das Recht eines anderen Staates verletzt wird, von diesem ausländischen Staat zum Einschreiten gegen die Rechtsverletzung aufgerufen werden kann (sog. *positive comity*).[307]

Normative Kraft kommt diesen Gepflogenheiten jedoch nicht zu.[308]

B. Das Kooperationsinstrumentarium im internationalen Kartellrecht

Im Folgenden werden nun die, für die zwischenstaatliche Kooperation der Wettbewerbsbehörden im internationalen Raum maßgeblichen Instrumen-

---

305 *Conway,* 3 Int'l. Crim. L. Rev. 217, 226 f. und 243 f. (2003); *Kniebühler*, ne bis in idem, 2005, S. 355 f. Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 31.3.1987, 2 BvM 2/86, BVerfGE 75, 1 ff., Rn. 42.

306 *OECD,* Recommendation Concerning Cooperation between Member countries on Anticompetitive Practices, 1995, http://www.oecd.org/daf/competition/mergers/anticompetitivepracticesaffectinginternationaltrade-oecdrecommendationconcerningco-operationbetweenoecdcountries.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. I. B. 4. b). Siehe auch *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 87.

307 *OECD,* Recommendation Concerning Cooperation between Member countries on Anticompetitive Practices, 1995, http://www.oecd.org/daf/competition/mergers/anticompetitivepracticesaffectinginternationaltrade-oecdrecommendationconcerningco-operationbetweenoecdcountries.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. I. B. 5.; *OECD*, Report on Positive Comity, 1999, http://www.oecd.org/dataoecd/40/3/2752161.pdf (zuletzt abgerufen am 4.1.2013); *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 88.

308 *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2012, S. 391; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 87.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

te erläutert und sodann auf ihre Verfügbarkeit zur Durchsetzung von straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Kartellsanktionen gegen natürliche Personen hin untersucht.

I. Bilaterale kartellrechtliche Kooperationsabkommen

Seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts steigt die Zahl der bilateralen kartellrechtlichen Kooperationsabkommen stetig an.[309] Diese Abkommen werden meist unmittelbar von den Kartellbehörden ausgehandelt und im Namen der Staatsregierungen abgeschlossen.[310] Sie binden völkerrechtlich dann den gesamten Staat.[311] Oftmals sind die wesentlichen, aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten jedoch allein den Kartellbehörden und nicht den sonstigen staatlichen Stellen zugewiesen.[312] In der Normenhierarchie stehen diese förmlichen Kooperationsabkommen in den meisten Staaten unter den nationalen Gesetzen und können diese daher nicht abwandeln.[313] Neben diesen förmlichen Kooperationsabkommen kam es gerade in jüngerer Vergangenheit vermehrt zum Abschluss rein zwischenbehördlicher Kooperationsabkommen, deren rechtliche Bindungswirkung von vornherein auf die vertragsschließenden Wettbewerbsbehörden beschränkt ist.[314]

---

309 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 6 f. und 305 ff.; *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 59 (2009); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 300 ff.; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), S. 18 ff. sowie *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 72 ff.

310 Siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 5 ff.

311 *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 5 f.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 78 f.

312 Siehe etwa Art. 2.1 Kooperationsabkommen Deutschland-USA, Art. 4.1 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991 sowie Art. 2.1. Kooperationsabkommen Japan-USA.

313 *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 5 f.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 78.

314 *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 429.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Entsprechend der vorgesehenen Kooperationsdichte lässt sich zwischen kartellrechtlichen Kooperationsabkommen der ersten, der zweiten und der dritten Generation unterscheiden.

1. Kooperationsabkommen der ersten Generation

Kooperationsabkommen der ersten Generation, welche zahlenmäßig die mit Abstand größte Gruppe der Kooperationsabkommen bilden, regeln typischerweise die Bereiche Notifizierung, Informationsaustausch, Beweiserhebung auf Ersuchen der anderen Wettbewerbsbehörde sowie Comity- und Koordinierungsaspekte.

Im Rahmen der Notifizierungsregelung wird üblicherweise vereinbart, dass die ausländische Partnerbehörde unterrichtet werden muss, falls eigene Durchsetzungsbemühungen wichtige Interessen des anderen Vertragsstaats berühren können. Die Notifizierung wird in den Abkommen als Soll-Pflicht ausgestaltet und die tatsächlichen Umstände, in denen diese Soll-Pflicht ausgelöst wird, näher beschrieben.[315] Hinsichtlich des Informationsaustausches ist festzuhalten, dass die Übermittlung von einer Wettbewerbsbehörde bereits vorliegenden, wettbewerbsrelevanten Informationen auf Ersuchen einer anderen Wettbewerbsbehörde nach der Diktion der Abkommen grundsätzlich verbindlich ist.[316] Allerdings steht der Informationsaustausch durchweg unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem nationalen Recht, den wichtigen Interessen und einer vernünftigen Ressourcenverwaltung der über die Informationen verfügenden Behörde.[317] Der Austausch von Informationen und Beweismitteln, die noch nicht vorliegen, sondern auf Ersuchen der Partnerbehörde hin erst noch erhoben werden müssen, wird nur in einigen Kooperationsabkommen aus-

315 Siehe beispielsweise Art. 2 Kooperationsabkommen EG–USA von 1991, Art. 2 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 2 Kooperationsabkommen USA-Brasilien.

316 Siehe Art. 3 Abs. 4 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 3 Abs. 2 lit. c) Kooperationsabkommen USA-Japan sowie Art. 3 Abs. 3 lit. c) Kooperationsabkommen USA-Kanada.

317 Siehe etwa Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Kanada, Art. 3 Abs. 1 Kooperationsabkommen Deutschland-USA sowie Art. 3 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Japan.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

drücklich thematisiert.[318] Andere Abkommen verwenden lediglich eine Generalklausel, die jede Seite zur Leistung von „Unterstützung" verpflichtet, ohne präzisere Formen solcher Unterstützungsmaßnahmen vorzugeben.[319] Mangels entgegenstehender Angaben in den Abkommen lassen sich aber auch Beweiserhebungsmaßnahmen im Anschluss an ein entsprechendes Ersuchen der anderen Behörde als von dieser Unterstützungspflicht umfasst ansehen.[320] Zu bemerken ist auch, dass die meisten Abkommen ausweislich ihres Wortlauts die Verbindlichkeit dieses Beistands statuieren.[321] Allerdings wird die Unterstützungsleistung stets einem Bündel von Vorbehalten unterstellt, das zumindest die Trias des nationalen Rechts, der wichtigen nationalen Interessen und der verfügbaren Ressourcen umfasst.[322]

Nahezu durchgehender Inhalt der kartellrechtlichen Kooperationsabkommen sind auch Regelungen zur negativen und positiven *comity*. Wie bereits erwähnt verlangt der Mechanismus der negativen *comity* vom verfahrensführenden Staat, bei seiner Verfolgungstätigkeit auf die Interessen der anderen Staaten Rücksicht zu nehmen.[323] In den Kooperationsabkommen wird dies üblicherweise dadurch umgesetzt, dass ein Katalog von Kriterien ausgewiesen ist, die wichtige Interessen der anderen Staaten reflektieren und auf die der ermittelnde Staat in jeder Verfahrensphase bedacht sein muss.[324] Diese Gesichtspunkte umfassen beispielsweise den Grad der Auswirkungen der verfolgten Verhaltensweise auf das Territorium des ermittelnden Staates im Verhältnis zum Grad der Auswirkungen

318 So etwa Art. 2 Abs. 3 Kooperationsabkommen Deutschland-USA, Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Kanada und Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Israel.

319 So etwa Art. 4 Abs. 1 Kooperationsabkommen EG-USA.

320 So auch *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 148.

321 So etwa Art. 4 Abs. 1 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Israel sowie Art. 2 Abs. 1 Kooperationsabkommen Deutschland-USA. Siehe auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 39 f.

322 Siehe etwa Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Kanada, Art. 3 Abs. 1 und 2 Kooperationsabkommen Deutschland-USA sowie Art. 3 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Japan.

323 Siehe oben § 3 A.

324 So Art. 6 Abs. 3 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 6.3 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 5 Abs. 3 Kooperationsabkommen EG-Südkorea.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auf ausländische Märkte oder die Frage, inwiefern Sanktionsmaßnahmen anderer Staaten bereits ausreichend sind, um auch die Auswirkungen der Verhaltensweise auf das eigene Territorium zu sühnen und von einer Wiederholungstat abzuschrecken.[325] Auch Bestimmungen zur *positive comity* sind mittlerweile etablierter Bestandteil bilateraler Kooperationsabkommen.[326] Werden wichtige Interessen eines Staates durch wettbewerbswidrige Praktiken, die vom Territorium eines anderen Staates ausgehen, beeinträchtigt, gewähren die Kooperationsabkommen dem betroffenen Staat das Recht, den anderen Staat zum Einschreiten gegen den Wettbewerbsverstoß aufzufordern.[327] Dem so aufgeforderten Staat obliegt es dann, die ihm angezeigte Verhaltensweise auf einen Wettbewerbsverstoß hin zu prüfen.[328] Der ersuchte Staat ist jedoch nicht gezwungen, ein Kartellverfahren zur Abstellung dieser Verhaltensweise zu eröffnen.[329] Dies verbleibt vielmehr in seinem freien Ermessen. Konsequenterweise bleibt es auch dem ersuchenden Staat grundsätzlich unbenommen, gemäß seinen Kartellgesetzen selbst gegen die im Ausland durchgeführte Verhaltensweise vorzugehen.[330]

Führen beide Staaten ein Kartellverfahren mit demselben oder einem verwandten Untersuchungsgegenstand durch, sehen die Kooperationsabkommen die Möglichkeit vor, die Verfolgungstätigkeit zu koordinieren.[331] Im Falle der Koordinierung sind beide Behörden dazu aufgerufen, das eigene Verfahren so zu führen, dass die Verfolgungsstrategie der Partnerbe-

325 Siehe etwa Art. 6 Abs. 5 Kooperationsabkommen USA-Kanada.

326 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 45; *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 57 (2009) sowie *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 88 f.

327 Siehe Art. 4 Abs. 2 Kooperationsabkommen USA-Brasilien, Art. 3 Kooperationsabkommen EG-USA von 1998 und Art. 5 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Japan.

328 Siehe etwa Art. 5 Abs. 2 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 4 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Brasilien.

329 So ausdrücklich Art. 4 Abs. 4 Kooperationsabkommen USA-Brasilien, Art. 6 Abs. 4 Kooperationsabkommen EG-Südkorea.

330 Siehe Art. 4 Abs. 4 Kooperationsabkommen USA-Brasilien und Art. 5 Abs. 4 Kooperationsabkommen USA-Mexiko. Diese Möglichkeit auf bestimmte Umstände reduzierend, Art. 4 Kooperationsabkommen EG-USA von 1998.

331 Siehe etwa Kooperationsabkommen Art. 4 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 4 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Israel.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hörde nicht durchkreuzt wird.[332] Dies bedeutet beispielsweise, dass unangekündigte Nachprüfungen bei verdächtigten Unternehmen mit der fremden Wettbewerbsbehörde abzusprechen sind.[333] Über die Möglichkeit der Verfahrenskoordinierung hinaus schaffen bilaterale Kooperationsabkommen schließlich auch die Möglichkeit, sich unabhängig von einem gegenwärtig parallel verfolgten Fall über alle Fragen der Kartellrechtsdurchsetzung zu konsultieren.[334]

Der gesamte Kommunikationsverkehr in Anwendung der Kooperationsabkommen erfolgt grundsätzlich ohne besondere Formerfordernisse unmittelbar zwischen den beiden Wettbewerbsbehörden. Lediglich Notifizierungen, Ersuchen im Rahmen von *positive comity*-Regelungen sowie allgemeine Konsultationsersuchen müssen anschließend schriftlich über den diplomatischen Weg bestätigt werden.[335]

2. Kooperationsverhältnisse der zweiten Generation

Wie in § 2 der Untersuchung gesehen finden sich in einigen nationalen Rechtsordnungen besondere kartellrechtliche Rechtshilfenormen, die eine über das herkömmliche Rechtshilferecht hinausgehende Rechtshilfe ermöglichen. Zum Teil stellen diese nationalen Regeln jedoch nicht selbst die Rechtsgrundlage für diese vertiefte Rechtshilfe dar, sondern ermächtigen lediglich zum Abschluss eines bilateralen völkerrechtlichen Vertrags, der dann als Rechtsgrundlage für die vertiefte Rechtshilfe fungiert.[336] Da sich das Rechtshilfeniveau dann deutlich von der unter üblichen Kooperationsabkommen verfügbaren Rechtshilfe abhebt, bezeichnet man diese kartellrechtlichen Rechtshilfeverträge auch als Kooperationsabkommen der zweiten Generation.[337] Im Folgenden soll nun das kartellrechtliche

---

332 Art. 4 Abs. 3 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 4 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 4 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Israel.

333 Ausführlicher *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 91 ff.

334 Art. 7 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 8 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Japan und Art. 7 Kooperationsabkommen USA-Israel.

335 Siehe etwa Art. 10 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 11 Kooperationsabkommen USA-Israel, Art. 12 Kooperationsabkommen USA-Japan.

336 Siehe oben § 2 E. V.

337 *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalre

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtshilfeabkommen zwischen den USA und Australien genauer betrachtet werden. Sodann kommt das kartellrechtliche Kooperationsverhältnis zwischen Australien und Neuseeland zur Anschauung, welches ebenfalls der zweiten Generation angehört.

Zuletzt wird auf das vor kurzem von der Europäischen Union und der Schweiz unterzeichnete kartellrechtliche Kooperationsabkommen eingegangen, welches gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten ist.

2.1. Der Antitrust Mutual Assistance Treaty zwischen den USA und Australien auf Grundlage des International Antitrust Enforcement Assistance Act

Das *Antitrust Mutual Assistance Agreement* mit Australien ist bisher das einzige US-amerikanische Kooperationsabkommen der zweiten Generation.[338] Der Schwerpunkt dieses Abkommens liegt auf dem Informationsaustausch und der Beweiserhebung auf Ersuchen der ausländischen Partnerbehörde. Die übrigen, traditionell in kartellrechtlichen Kooperationsabkommen geregelten Themen der Notifizierung, Koordination, *comity* und Konsultation bleiben fast völlig außen vor.[339]

Die zentrale Norm des *Antitrust Mutual Assistance Agreement* findet sich in Art. 2 lit. A des Abkommens. Danach beabsichtigen (*intend*) die Vertragsparteien, Beweise, die für das von der fremden Wettbewerbsbehörde geführte Kartellverfahren hilfreich sein können, auszutauschen und zu erheben. Welche Ermittlungsmaßnahmen im Einzelnen möglich sind, wird sodann in einer nicht abschließenden Aufzählung katalogisiert.[340] Ausdrücklich klargestellt wird auch, dass die Gewährung von Rechtshilfe nach Art. 2 lit. A des Abkommens nicht voraussetzt, dass die von der um

---

port.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 111.

338 *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

339 Siehe Art. 2 lit. B und C *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien. Siehe auch *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 53.

340 Siehe Art. 2 lit. E *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtshilfe ersuchenden Behörde verfolgte Verhaltensweise auch gegen das materielle Kartellrecht des ersuchten Staates verstößt.[341]

Konform zur Systematik traditioneller Kooperationsabkommen werden auch die Gründe festgeschrieben, aus denen die ersuchte Rechtshilfe versagt werden kann.[342] Diese umfassen das Übersteigen der vernünftigerweise einzusetzenden Ressourcen der ersuchten Behörde, entgegenstehende öffentliche Interessen des ersuchten Staates sowie die Unvereinbarkeit mit dem nationalen Recht der ersuchten Behörde.[343] Hinsichtlich des Austausches vertraulicher Informationen ist bedeutsam, dass viele im US-Recht bestehende Preisgabeverbote für vertrauliche Informationen durch das besondere kartellrechtliche Rechtshilfegesetz der USA für diejenigen Fälle abbedungen wurden, in denen die Informationsweitergabe auf Grundlage eines *Antitrust Mutual Assistance Agreements* erfolgt.[344] Die Übermittlung der allermeisten vertraulichen Informationen kann daher nicht unter Berufung auf den Versagungsgrund der Unvereinbarkeit der Rechtshilfe mit der innerstaatlichen Rechtsordnung abgelehnt werden.[345]

Rechtshilfeersuchen auf Grundlage des *Antitrust Mutual Assistance Agreements* können in einfacher Schriftform unmittelbar an die zu ersuchende Wettbewerbsbehörde gesandt werden.[346] Werden im Anschluss an ein entsprechendes Ersuchen Informationen an die ersuchende Behörde übertragen, dürfen diese grundsätzlich nur zur Durchsetzung der Wettbewerbsgesetze und nur für das im Ersuchen angegebene Verfahren verwendet werden.[347] Ob das Verfahren der ersuchenden Behörde strafrechtlicher

341 Art. 2 lit. F *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien.

342 Art. 4 *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien.

343 Eingehend hierzu *Laudati/Friedbacher,* 16 Nw. J. Int'l. L. & Bus. 478, 492 f. (1996).

344 Genauer); *Atwood*, 19 World Competition 43, 46 (1995); *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Annex 1 c, dortige Fußnote 15 sowie *Laudati/Friedbacher,* 16 Nw. J. Int'l. L. & Bus. 478, 495 (1996.

345 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 49.

346 Siehe Art. 3 lit. A i.V.m. Art. 1 *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien.

347 Art. 7 lit. A und lit. B *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder verwaltungsrechtlicher Natur ist, soll für die Verwertbarkeit unbeachtlich sein.[348]

2.2. Der Kooperationsverbund zwischen Australien und Neuseeland

Die Kooperation zwischen Australien und Neuseeland beruht auf einem vielschichtigen Geflecht zwischenstaatlicher und zwischenbehördlicher Abkommen, die unter anderem ein besonders leistungsfähiges Rechtshilfeinstrumentarium vorsehen und teilweise sogar die Ausübung von Hoheitsbefugnissen auf fremdem Staatsgebiet ermöglichen.[349]

2.2.1. Weitreichende Amts- und Rechtshilfe

Ähnlich der Entwicklung in den USA und einigen europäischen Staaten wurde in den nationalen Rechtsordnungen die Grundlage dafür geschaffen, dass vertrauliche Informationen an ausländische Staaten weitergegeben werden dürfen, wenn diese die Geheimhaltung im selben Maße wie die inländischen Stellen gewährleisten.[350] Darauf aufbauend sieht das zwischen der australischen und der neuseeländischen Kartellbehörde abgeschlossene Kooperationsabkommen den Austausch von vertraulichen Informationen vor.[351]

Im Bereich der Verfolgung einseitiger Wettbewerbsbeschränkungen werden die für Wettbewerbssachen zuständigen Gerichte beider Staaten

---

348 Siehe Section 6204 Abs. 2 lit. B *International Antitrust Enforcement Assistance Act*. Siehe auch *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 51.

349 Grundlegend hierzu und, soweit sich dies anhand der Normtexte nachvollziehen lässt, immer noch aktuell, *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000. Siehe auch *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 36 f.; *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 305 ff.; *Petersen,* internationale Zusammenarbeit, 2005, S. 197 ff.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 108 ff.

350 Art. 7 Abs. 2 des australischen *Mutual Assistance in Business Regulation Act.* Siehe hierzu *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 264 f.

351 Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Kooperationsabkommen Australien-Neuseeland. Siehe auch *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 157.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ferner jeweils durch ein nationales Gesetz ermächtigt, alle ihre Eingriffsbefugnisse einzusetzen, um einem Rechtshilfeersuchen des jeweils anderen Gerichts zu entsprechen.[352] Beschränkt auf diesen Bereich unilateraler Wettbewerbsverstöße wurden auch die Voraussetzungen für die Vollstreckung von Urteilen aus dem jeweils anderen Staat erheblich erleichtert.[353]

2.2.2. Hoheitliche Befugnisse auf fremdem Staatsgebiet

Die bemerkenswerteste Errungenschaft im australisch-neuseeländischen Kooperationsverbund besteht darin, dass unter Verzicht auf die eigene Souveränität den verfahrensführenden Rechtsdurchsetzungsorganen des anderen Vertragsstaats auf dem eigenen Staatsgebiet Hoheitsbefugnisse eingeräumt wurden. So ist es den Wettbewerbsbehörden erlaubt, zur Sachverhaltsaufklärung Auskunftsverlangen an Personen im jeweils anderen Staatsgebiet zu versenden und von ihnen die Herausgabe von Dokumenten zu begehren.[354] Die Missachtung dieser ausländischen Anordnungen ist jeweils im Aufenthaltsstaat der betroffenen Person unter Strafe gestellt.[355] Kommt etwa ein in Neuseeland ansässiges Unternehmen einem Auskunftsverlangen der australischen Wettbewerbsbehörde nicht nach, verstößt es damit auch gegen neuseeländisches Recht. Diese Konstruktion führt dazu, dass bei einer Missachtung der Anordnung nicht im Anordnungsstaat eine Sanktion verhängt und diese dann wiederum extraterritori-

352 Siehe Section 56 R neuseeländischer *Judicature Act, 4.8.1908*, zuletzt geändert am 1.4.2012, http://www.legislation.govt.nz/act/public/1908/0089/latest/DLM144693.html (zuletzt abgerufen am 4.1.2013) sowie Section 32 T bis 32 V australischer *Federal Court Act*, 9.12.1976, zuletzt geändert am 28.6.2011, http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/fcoaa1976249/index.html (zuletzt abgerufen am 4.1.2013). Eingehend hierzu *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 193, 281 und 304 f.

353 Siehe hierzu *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 193 f. und 290.

354 Siehe *Section* 155 A des australischen *Competition and Consumer Act* sowie *Section* 98 H des neuseeländischen *Commerce Act.*

355 Siehe Section 155 B Abs. 3 australischer *Competition and Consumer Act* sowie Section 99 A Abs. 3 neuseeländischer *Commerce Act*. Siehe auch *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 306.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

al im Aufenthaltsstaat vollstreckt werden muss, sondern dass sogleich das Sanktionsinstrumentarium des Aufenthaltsstaats verfügbar ist.[356]

Noch über die Befugnisse der Behörden hinaus gehen die Rechte der mit Wettbewerbssachen befassten Gerichte. Diese können beispielsweise im jeweils anderen Hoheitsgebiet Urteile, einstweilige Verfügungen, und Vorladungen selbst an die betroffenen Unternehmen zustellen und dürfen im Wege einstweiliger Verfügungen, von diesen ein Tun oder Unterlassen im fremdem Staatsgebiet fordern.[357] Zu beachten ist allerdings, dass diese Übertragung von Hoheitsgewalt größtenteils nur für Verfahren zur Verfolgung von unilateralem Missbrauch von Marktmacht und nicht auch bei sonstigen Kartellrechtsverstößen gilt.[358]

2.3. Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz

Das gegenwärtig in der Ratifizierungsphase befindliche Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz steht den Abkommen der zweiten Generation insofern nahe, als es ebenfalls den Austausch vertraulicher Informationen erlaubt.[359] Das Abkommen bezieht unmittelbar jedoch nur die schweizerische Wettbewerbsbehörde und die Europäische Kommission mit ein.[360] Letztere darf die erhaltenen Informationen nur in sehr begrenztem Rahmen an die Wettbewerbsbehörden der

---

356 Siehe hierzu *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 246.

357 Siehe hierzu *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 275 ff. und 300 ff.

358 *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000, S. 192 sowie *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 306.

359 Siehe Art. 7 Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (im Folgenden: Kooperationsabkommen EU-Schweiz) sowie *Europäische Kommission*, Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts – Begründung, 1.6.2012, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0245:FIN:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Erwägungsgrund 4.

360 Siehe Art. 2 Abs. 1 Kooperationsabkommen EU-Schweiz.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

EU-Mitgliedsstaaten weiterleiten.[361] Eine Verwertung der Informationen durch die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden auf Grundlage von Art. 12 Abs. 1 Verordnung 1/2003[362] soll offenbar nicht möglich sein. Der Austausch vertraulicher Informationen zwischen der Kommission und der schweizerischen Wettbewerbsbehörde ist zudem auf solche Informationen beschränkt, die der jeweils ersuchten Behörde bereits vorliegen. Ermittlungsmaßnahmen zur Einholung noch nicht vorliegender Informationen sind nicht vom Abkommen gedeckt. Informationen aus Kronzeugenanträgen dürfen ferner nur mit Zustimmung des Antragstellers ausgetauscht werden.[363]

Abgesehen von der Einbeziehung vertraulicher Informationen und dem generellen Ausschluss von Beweiserhebungsmaßnahmen steht das Abkommen einem Kooperationsabkommen der ersten Generation gleich und enthält Regeln zur Notifizierung von Kartellrechtsverstößen, zur Koordinierung sowie zur negativen und positiven comity.[364]

3. Kooperationsabkommen der dritten Generation

Während die Vernetzung der Industriestaaten mittels Kooperationsabkommen der ersten Generation weiter voranschreitet,[365] lässt sich der Trend hin zu einer Einbindung von Schwellen- und Entwicklungsländern in das kartellrechtliche Kooperationsgeflecht beobachten.[366] Beispielhaft hierfür steht etwa das Abkommen zwischen den USA und Chile sowie das *Memorandum of Understanding* zwischen den US-amerikanischen und den chi-

361 Siehe Art. 10 Abs. 1 Kooperationsabkommen EU-Schweiz.
362 Zum Mechanismus aus Art. 12 Verordnung 1/2003 siehe unten § 3 D. II. 3.
363 Art. 7 Abs. 6 Kooperationsabkommen EU-Schweiz.
364 Siehe Art. 3, 4, 5 und 6 Kooperationsabkommen EU-Schweiz.
365 Siehe etwa *Seitz,* EuZW 2011, 325, 325 f.
366 Siehe etwa *U.S. Department of Justice/Federal Trade Commission,* Charting the Future Course of International Technical Assistance, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/reports/250908.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV; *Varney,* Preparing for the Future, 2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/262606.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nesischen Wettbewerbsbehörden.[367] Kennzeichnendes Merkmal dieser Kooperationsabkommen der dritten Generation ist ihr Akzent auf der Einrichtung einer technischen Kooperationsebene (*technical assistance*).[368] Inhalt dieser technischen Hilfe ist die Schulung der Beamten der Schwellenländer in allen wettbewerbsrechtlich relevanten Bereichen und ihre Beratung bei konkreten Fragen der Verfahrensführung durch Kollegen aus den industriestaatlichen Behörden.[369] Dies geschieht etwa in der Form von Fortbildungsveranstaltungen, Kommentierungen der Partnerbehörde zu vorgeschlagenen Änderungen der eigenen Verwaltungspraxis sowie durch Videokonferenzen oder E-Mails, in denen Einzelfragen rasch durch Amtskollegen aus dem erfahreneren Partnerstaat beantwortet werden können.[370] Ziel dieser Ausbildungsmaßnahmen ist aus Sicht der Industrienationen die größtmögliche Angleichung der entwicklungs- und schwellenstaatlichen Wettbewerbspolitiken, einschließlich materieller und verfahrensrechtlicher Regelungen, an ihre eigenen Verhältnisse und Anschauungen.[371] Diese Konvergenzbemühungen folgen der Einsicht, dass nur bei hinreichender Vergleichbarkeit der angewandten Kartellrechtssysteme ein Verzicht auf eine eigene Verfahrensführung und die Zustimmung zu einer tiefgreifenden Kooperation erreicht werden kann.[372]

Neben der Vereinbarung der technischen Hilfe beinhalten die Abkommen der dritten Generation meist auch unverbindliche Regelungen zu In-

---

367 Siehe zu letzterem, *Federal Trade Commission*, Press Release of 27.7.2011, http://www.ftc.gov/opa/2011/07/chinamou.shtm (zuletzt abgerufen am 4.1.2013).

368 Siehe *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV; *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 62 (2009).

369 *U.S. Department of Justice/Federal Trade Commission,* Charting the Future Course of International Technical Assistance, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/reports/250908.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 3 ff.

370 *U.S. Department of Justice/Federal Trade Commission,* Charting the Future Course of International Technical Assistance, 2009, http://www.justice.gov/atr/public/reports/250908.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 1 und 8.

371 *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

372 *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

formationsaustausch und negativer Comity, erreichen aber nur selten den Standard der Abkommen erster Generation.[373]

II. Multilaterale Institutionen

1. OECD

Die *Organization for Economic Cooperation and Development* (OECD) ist ein, mittlerweile 34 Industriestaaten (Stand: Oktober 2014) einbindendes Forum, das zum Ziel hat, mittels rechtlich unverbindlicher Verhaltensempfehlungen und Erklärungen, den wirtschaftlichen Wohlstand in seinen Mitgliedsstaaten zu fördern.[374] Kartellrechtliche Fragestellungen sind Gegenstand einer Reihe von Empfehlungen, Leitlinien und *Best Practices*, die die OECD-Gremien herausgegeben haben.[375] Ferner organisiert die OECD Tagungen zu einer Vielzahl wettbewerbsrechtlicher Themen und unterzieht die Wettbewerbsordnungen seiner Mitgliedsstaaten einer Peer-Review, deren Ergebnisse veröffentlicht werden.

Mit der hier interessierenden internationalen Kooperation von Wettbewerbsbehörden zum Zwecke der effektiveren Durchsetzung der nationalen Kartellrechte befassen sich die *Recommendation of the Council Concerning Cooperation between Member Countries on Anticompetitive Practices Affecting International Trade*, die 1995 letztmalig aktualisiert wurde, die *Recommendation of the Council Concerning Effective Action Against Hard Core Cartels* von 1998 sowie die *Best practices for the formal exchange of information between competition authorities in hardcore cartel investigations* aus dem Jahre 2005.

---

373 Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 Kooperationsabkommen USA-Chile.

374 Siehe eingehend hierzu *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 33 f.; *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 261 ff.; *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 55 (2009); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 310 ff.; *Jansen,* in: *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 68 ff.; *Schoneveld,* 26 World Competition 433, 464 ff. (2003).

375 Genauer *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 65; *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 310 ff.; *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 261 ff.; *Petersen,* internationale Zusammenarbeit, 2005, S. 30 ff. und *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 68 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vor allem die erstgenannte Empfehlung, welche die Mitgliedsstaaten dazu aufruft, Regelungen zu Informationsaustausch, Notifizierungen sowie positiver und negativer *comity* zu vereinbaren, wurde wie oben gesehen in vielen kartellrechtlichen Kooperationsabkommen rezipiert.[376]

2. ICN

Das *International Competition Network* (ICN) wurde 2001 auf Empfehlung des US-amerikanischen *International Competition Policy Advisory Committee* gegründet.[377] Vor dem Hintergrund der Tendenz in vielen Staaten, eigene kartellrechtliche Regelungen zu erlassen und durchzusetzen, soll das ICN als Diskussionsforum und Plattform für den interbehördlichen Erfahrungsaustausch dienen, um die Kohärenz der Kartellrechtsanwendung zu verbessern.[378] Heute sind mehr als 120 Wettbewerbsbehörden aus mehr als 100 Staaten durch das ICN miteinander vernetzt. Das in Arbeitsgruppen (*working groups*) und Untergruppen (*subgroups*) organisierte ICN analysiert die Rechtslage in seinen Mitgliedsstaaten und formuliert Empfehlungen und Berichte, die in nationalen Gesetzesvorhaben oft zum Vorbild genommen werden und so die Konvergenz der einzelstaatlichen Wettbewerbsordnungen verstärken.[379] Gewollter Nebeneffekt dieser ge-

---

376 *Brandenburger,* Transatlantic Antitrust: Past and Present, St. Gallen, 21.5.2010 http://www.justice.gov/atr/public/speeches/260273.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 55 (2009); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 310 ff.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 68 ff.

377 Siehe *Burnside/Crossley*, 30 E. L. Rev. 234, 258 f. (2005); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 321 ff.; *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter VI; *Petersen,* internationale Zusammenarbeit, 2005, S. 56 ff.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 120 ff. sowie *Schoneveld,* 26 World Competition, 433, 468 ff. (2003).

378 *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter VI. Siehe auch *Varney,* Preparing for the Future, 2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/262606.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

379 Siehe *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 322 ff.; *Kroes,* European Competition Policy in the age of globalization, 2008, http://euro

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

meinsamen Arbeit ist auch der gesteigerte Kontakt unter den Wettbewerbsbehörden, der es erlaubt, das fremde Durchsetzungssystem und die ausländischen Amtskollegen besser kennenzulernen und wechselseitiges Vertrauen zu generieren. Das ICN schaffte so auch das Fundament für eine, seit seinem Bestehen deutlich vitalere informelle Kooperation.[380]

Das Thema der Kartellrechtskriminalisierung wurde von der mit Kartellen befassten ICN-Arbeitsgruppe bereits des Öfteren aufgegriffen.[381] Dabei wurde insbesondere die Wechselwirkung von Kartellstraftatbeständen mit Kronzeugenprogrammen, die Verwertbarkeit von verwaltungsrechtlich gesammelten Beweisen in Strafverfahren sowie das Verhältnis zwischen nationaler Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft behandelt.[382] Detailscharfe Beschreibungen der sich stellenden Probleme und konkrete Handlungsempfehlungen an die Mitgliedsstaaten wurden bisher allerdings nicht veröffentlicht.

---

pa.eu/rapid/press-release_SPEECH-08-61_en.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 120 f.

380 Zur informellen Kooperation siehe sogleich.

381 *ICN*, Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ICN*, Cartel Awareness and Outreach, 2012, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/working-groups/current/cartel/awareness.aspx (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ICN Cartel Working Group*, Long Term Work Plan, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc625.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Italianer*, Trends in Cartel Enforcement and Policy, 2010, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2010_02_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Pinsonnault,* Developing Effective Relations with Public Prosecutors, 2009, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc717.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ICN*, Cartel Workshop Yokohama 2010 - Agenda, 2010, http://www.jftc.go.jp/en/international_relations/icn/yokohama-materials/index.html (zuletzt abgerufen am 4.1.2013) sowie *ICN*, Cartel Workshop Bruges 2011-Agenda, 2011, http://ec.europa.eu/competition/information/icn_workshop_2011/agenda_ICN_cartel_workshop_2011.pdf (zuletzt abgerufen am 4.1.2013).

382 *ICN*, Cartel Workshop Yokohama 2010 - Agenda, 2010, http://www.jftc.go.jp/en/international_relations/icn/yokohama-materials/index.html (zuletzt abgerufen am 4.1.2013); *ICN*, Cartel Workshop Bruges 2011-Agenda, 2011, http://ec.europa.eu/competition/information/icn_workshop_2011/agenda_ICN_cartel_workshop_2011.pdf (zuletzt abgerufen am 4.1.2013); *Italianer*, Trends in Cartel Enforcement and Policy, 2010, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2010_02_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. UNCTAD

Die *United Nations Conference on Trade and Development* (UNCTAD) ist eine unter dem Dach der Vereinten Nationen errichtete Organisation, deren Augenmerk auf der besseren Einbindung der Entwicklungsländer in den Welthandel liegt.[383] Im Rahmen dieser Aufgabenstellung unterstützt die UNCTAD u.a. die Entwicklungsländer bei der Einführung eines Kartellrechtsregimes, leistet technische Hilfe beim Aufbau einer funktionsfähigen, nationalen Durchsetzungsinstanz und stellt, etwa in Form der *Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy* (IGE) ein Forum zur Verfügung, in dem Vertreter aller Mitgliedsstaaten gleichberechtigt über Fortschritt und Hindernisse in der internationalen Kartellrechtsdurchsetzung diskutieren können.[384]

Die bedeutendsten Instrumente der UNCTAD auf dem Gebiet des Kartellrechts sind das UNCTAD *Model Law on Competition*, das als Vorlage und Orientierungsgegenstand bei der Einführung und Modifizierung eines nationalen Kartellrechtsregimes dient und dabei auch auf die Möglichkeit von monetären und freiheitsentziehenden Sanktionen gegen natürliche Personen hinweist und wesentliche Argumente für und gegen die Kriminalisierung von Kartellrechtsverstößen nennt, sowie das UNCTAD *Set of Principles and Rules on Competition*. Letzteres richtet sich unmittelbar an Unternehmen und missbilligt bestimmte wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen.[385] Das UNCTAD *Set of Principles and Rules on Competition* formuliert also ein materielles Kartellverbot von globaler Reichweite. Dieses Regelungswerk wurde von der UN-Vollversammlung als Resolution nach Art. 10 der UN-Charta erlassen und ist damit völkerrechtlich un-

383 Siehe hierzu *UNCTAD, Competition Law and Policy,* http://www.unctad.org/en/Pages/DITC/CompetitionLaw/Competition-Law-and-Policy.aspx (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe auch *Böge,* Statement at the Fifth United Nations Conference to Review All Aspects of the Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles, 2005, http://www.unctad.org/sections/wcmu/docs/tdrbpconf6p054_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 314 ff.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 119; *Schoneveld,* 26 World Competition 433, 464 f. (2003).

384 Siehe *UNCTAD, Competition Law and Policy,* http://www.unctad.org/en/Pages/DITC/CompetitionLaw/Competition-Law-and-Policy.aspx (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

385 *UNCTAD,* Set of Principles and Rules on Competition, 1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt D. 3 und 4.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verbindlich.[386] Das UNCTAD *Set of Principles and Rules on Competition* ruft die UN-Mitgliedsstaaten zudem im Rahmen des nach nationalem Recht zulässigen zur Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Informationen auf, die von einer anderen Behörde angefordert werden.[387] Ferner räumt es jedem Staat das Recht ein, eine Konsultation mit einem anderen Staat zu verlangen, um eine wettbewerbsrechtliche Angelegenheit zu erörtern und eine einvernehmliche Lösung zu erreichen.[388] Das so ausgestaltete Konsultationsrecht ist damit ein Ansatz einer *positive* und *negative comity* auf völkervertragsrechtlicher Ebene. Fühlt sich ein Staat durch die Durchsetzungstätigkeit eines anderen Staates in seinen Interessen beeinträchtigt, kann er im Sinne der *negative comity* eine Konsultation beantragen und seine Interessen zu Gehör bringen. Möchte er den bislang untätigen anderen Staat zum Einschreiten gegen eine bestimmte Wettbewerbsbeschränkung bewegen und stellt mit dieser Intention einen Konsultationsantrag, wird das Instrument der Konsultation zum Zwecke der *positive comity* genutzt. In dieser Funktion kam der Konsultationsmechanismus des UNCTAD *Set of Principles and Rules on Competition* bereits auch schon zum Einsatz.[389]

4. Regionale Integrationsordnungen

Ein immer bedeutender werdendes Vehikel zur Festigung des Kartellrechts in nationalen Rechtsordnungen sind regionale Integrationsordnungen.[390] Mitunter errichten diese auf regionaler Ebene Institutionen, die die

386 *UN-Vollversammlung*, Resolution 35/63, 1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe hierzu *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 315.

387 *UNCTAD,* Set of Principles and Rules on Competition, 1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt E.9.

388 *UNCTAD,* Set of Principles and Rules on Competition, 1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt F.4.

389 *UNCTAD,* Assessment of the application and implementation of the set, 30.8.2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 15.

390 *Bakhoum,* RIDE 2011, 305, 305 ff.; *Gal, in: Drexl/Grimes/Jones/Peritz/Swaine,* More Common Ground for International Competition Law?, 2010, S. 331, 344 und 350 ff.; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 128 ff.; *Petersen,* internationale Zusammenarbeit, 2005, S. 79 ff.; *Solano/Sennekamp,* OECD Trade Policy Working Paper No. 31, 2006, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in den Mitgliedsstaaten überwachen.[391] Teilweise werden auch eigene, unmittelbar auf die Marktteilnehmer anwendbare, supranationale Wettbewerbsregeln etabliert.[392] Eigens auf die Verbesserung der zwischenbehördlichen Kooperation gerichtete Netzwerke der mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden bestehen allerdings nur in wenigen Integrationsordnungen.[393]

III. Informelle Kooperation

Der mit der rasant voranschreitenden Vernetzung der Wettbewerbsbehörden einhergehende, gesteigerte Kontakt hat die Kenntnis der Beamten vom jeweils anderen Kartellrechtsregime und dessen Durchsetzungsorgane gestärkt. Das in der Folge entstandene gegenseitige Vertrauen bewirkt, dass sich die Wettbewerbsbehörden immer häufiger auch unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsabkommens informell unterstützen.[394] Unantastbare Schranke der informellen Kooperation ist jedoch die nationale Rechtsordnung, die oftmals die aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen effektivsten Formen der Unterstützung, wie etwa die Weitergabe vertraulicher Informationen oder den Einsatz zwingender Ermittlungsmaß-

391 Genauer *Solano/Sennekamp,* OECD Trade Policy Working Paper No. 31, 2006, S. 10.

392 Genauer *Solano/Sennekamp,* OECD Trade Policy Working Paper No. 31, 2006, S. 10 und *UNCTAD,* Assessment of the application and implementation of the set, 30.8.2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 3.

393 *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 20 sowie *UNCTAD,* Assessment of the application and implementation of the set, 30.8.2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 8. Zum Kooperationsnetzwerk in der EU siehe ausführlich unten § 3 D. II.

394 *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9 f.; *Antitrust Modernization Commission*, Report and recommendations, 2007, S. 216; *.Hammond,* Recent Developments In The Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nahmen zur Erhebung noch nicht vorliegender Beweise, untersagt.[395] Gegenüber der auf Grundlage der traditionellen Kooperationsabkommen funktionierenden Zusammenarbeit birgt die informelle Kooperation zudem den Nachteil, dass das „Ob" und „Wie" der Amtshilfe völlig dem Wohlwollen der fremden Behörde überantwortet und sie damit inhaltlich, zeitlich und verfahrensmäßig weniger verlässlich ist.[396]

IV. Verfügbarkeit der kartellbehördlichen Kooperationsinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellsanktionen gegen natürliche Personen

Um nun zu untersuchen, inwiefern das auf internationaler Ebene bestehende Instrumentarium kartellrechtlicher Kooperation bei der Durchsetzung von gegen natürliche Personen gerichteten Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen fruchtbar gemacht werden kann, sind wiederum die bilateralen Kooperationsabkommen, die multilateralen Ansätze sowie die informellen Kooperationskanäle getrennt zu betrachten.

Die Durchsicht der bilateralen Kooperationsabkommen ergibt, dass durchgängig nur der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde das Recht eingeräumt wird, Amtshilfeersuchen auf Grundlage des Kooperationsabkommens zu stellen.[397] Das Kartellstrafrecht im engeren Sinne profitiert daher nur in denjenigen Ländern unmittelbar von den Kooperationsabkommen, in denen es von einer Doppelhut-Behörde, die die nationalen Wettbewerbsregeln sowohl strafrechtlich als auch zivil- oder verwaltungsrechtlich verfolgen kann, durchgesetzt wird. Solche Doppelhut-Behörden mit strafrechtlicher Anklagebefugnis sind - soweit ersichtlich - nur die *Antitrust Division* des US-Justizministeriums, die israelische Wettbewerbsbehörde sowie die irische Wettbewerbsbehörde.

---

395 *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9 f.

396 Siehe *UNCTAD,* Assessment of the application and implementation of the set, 30.8.2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 13.

397 Siehe Art. 6 Abs. 2 Kooperationsabkommen Deutschland-USA, Art. 3 Abs. 3 Kooperationsabkommen USA-Kanada, Art. 11 Kooperationsabkommen USA-Brasilien sowie Art. 3 lit. A *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien, Art. 12 Kooperationsabkommen USA-Japan, Art. 11 Kooperationsabkommen USA-Israel.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eine Weitergabe von, auf Grundlage des Kooperationsabkommens erhaltenen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und eine anschließende Verwertung im Strafverfahren sind nur selten möglich. Zumeist ist es der ersuchenden Wettbewerbsbehörde untersagt, erhaltene Informationen an Dritte und andere staatliche Stellen weiterzuleiten.[398] Teilweise ist eine Weiterleitung nur mit Zustimmung des ersuchten Staates möglich.[399] Über dieses Weitergabeverbot hinaus ist des Öfteren vorgesehen, dass die übermittelten Beweise nur in Verfahren zur Durchsetzung des nationalen Wettbewerbsgesetzes verwertet werden dürfen, womit eine Verwertung zur Durchsetzung von außerhalb des Wettbewerbsgesetzes belegenen Strafvorschriften ausscheidet.[400] Vereinzelt wird die Unverwertbarkeit der Informationen in Strafverfahren sogar ausdrücklich festgeschrieben.[401]

In Bezug auf nur im weiteren Sinne strafrechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen ergibt sich ein anderes Bild. Diese Sanktionen werden häufig von der im Kooperationsabkommen erwähnten, angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde verhängt.[402] Soweit das Kooperationsabkommen also eine Beweisverwertung zu Lasten von natürlichen Personen nicht eigens untersagt,[403] können die Wettbewerbsbehörden die Amtshilfe auch in Verfahren gegen natürliche Personen erbitten, und erhaltene Beweise darin verwerten.

In Hinblick auf die Einbindung in die multilateralen Foren des ICN, der OECD und der UNCTAD sowie in die, in einigen regionalen Integrationsordnungen bestehenden Netzwerke der Wettbewerbsbehörden ergibt sich wiederum der Befund, dass die allgemeinen Staatsanwaltschaften nicht

398 Art. 9 Abs. 2 Kooperationsabkommen USA-Brasilien, Art. 8 Abs. 2 Kooperationsabkommen EG-USA von 1991, Art. 10 Abs. 2 Kooperationsabkommen EG-Kanada und Art. 10 Abs. 2 Kooperationsabkommen USA-Mexiko.

399 So etwa Art. 9 Abs. 5 Kooperationsabkommen USA-Israel, Art. 10 Abs. 5 Kooperationsabkommen USA-Kanada.

400 Art. 10 Abs. 6 Kooperationsabkommen USA-Kanada sowie Art. 9 Abs. 2 Kooperationsabkommen EG-Japan.

401 Art. 10 Kooperationsabkommen USA-Japan.

402 Siehe oben § 1 B. II.

403 So Art. 8 Abs. 4 des gegenwärtig in der Ratifizierungsphase befindlichen kartellrechtlichen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eingebunden sind.[404] Diejenigen Kartellstrafverfahren, bei denen die Anklagebefugnis allein bei der Staatsanwaltschaft liegt,[405] sind daher nur insoweit in die multilateralen Instanzen integriert, als die anfängliche, strafrechtliche Ermittlungsarbeit von der nationalen Wettbewerbsbehörde ausgeführt wird. Nur in diesem Stadium können die Kartellstrafverfahren dann auch von den engen informellen Kontakten zwischen den Wettbewerbsbehörden profitieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das gegen natürlichen Personen gerichtete Kartellrecht nur insoweit und solange in den kartellrechtlichen internationalen Kooperationsverbund eingebunden ist, wie es von den nationalen Wettbewerbsbehörden durchgesetzt wird. Eine mittelbare Partizipation der Staatsanwaltschaften ist nur in sehr eingeschränktem Maße möglich.

C. Kooperation im internationalen Strafrecht

Im Folgenden soll eine Bestandsaufnahme des im Strafrecht auf internationaler Ebene verfügbaren Kooperations- und Koordinationsinstrumentariums durchgeführt werden. Neben bi- und multilateralen Abkommen des Auslieferungs-, Vollstreckungshilfe- und sonstigen Rechtshilferechts kommen dabei internationale *ne bis in idem*-Verbürgungen sowie sonstige Koordinierungsinstanzen und -formen zur Anschauung.

I. Internationale Kooperation im Bereich der Auslieferung

Im Folgenden werden zunächst die bilateralen Auslieferungsverträge beleuchtet, bevor dann das Augenmerk auf bestehende, multilaterale Ansätze gelegt wird. In einem dritten Schritt werden die Auslieferungsinstrumente auf ihre Verfügbarkeit bei der Durchsetzung von Kartellstraf- und ordnungswidrigkeitsdelikten hin überprüft.

---

404 Ausführlich zur Einbindungen in das European Competition Network siehe unten § 3 D. IV.

405 Siehe hierzu oben § 1 B. II.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Bilaterale Auslieferungsverträge

Die Zahl bilateraler Auslieferungsverträge übersteigt deutlich die Zahl kartellbehördlicher Kooperationsabkommen. Die USA beispielsweise haben mit über 100 Staaten ein bilaterales Auslieferungsabkommen abgeschlossen.[406] Diese dichte Vernetzung der Staaten wird verständlich, wenn man bedenkt, dass die Auslieferung die elementarste Form der Rechtshilfe ist, die ein Strafverfahren benötigen kann, und dass sie ohne völkervertragliche Vereinbarung von mehreren Staaten nicht gewährt wird.[407] Dennoch ist das Geflecht bilateraler Auslieferungsverträge noch keineswegs flächendeckend.[408]

Grundvoraussetzung für die Auslieferung auf Grundlage eines Auslieferungsvertrages ist das Vorliegen einer auslieferungsfähigen strafbaren Handlung.[409] Während diese auslieferungsfähigen Delikte in älteren Auslieferungsabkommen mitunter in abschließenden Katalogen zusammengestellt sind,[410] erklären neuere Auslieferungsabkommen all jene Taten für

---

406 Siehe *Garcia/Doyle,* Report for Congress 98-958, 2010, S. 1 sowie *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 10 und 65 f., die auf S. 589 ff. auch eine Liste bisheriger US-Auslieferungsabkommen zusammenstellen.

407 Siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 328; *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 288 (2010). Siehe auch oben § 2 E. I.

408 Zu den Auslieferungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland, siehe *Bundesministerium für Justiz,* Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt), http://www.bmj.de/SiteGlobals/Functions/ThemenIndex/themenIndex_RiVASt.html?isOverview=true&letter=A#themeA (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 325. Zu den Auslieferungsverträgen Österreichs siehe *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 9. Zu den Auslieferungsverträgen der Schweiz siehe *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 63 f.

409 *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 201 ff.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 55; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 118 ff. sowie *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 31.

410 Siehe etwa Art. 2 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien, Anhang im Auslieferungsvertrag USA-Kanada, Anhang im Auslieferungsvertrag USA-Japan sowie Art. 2 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien. Siehe hierzu auch *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 65.und *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 123 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auslieferungsfähig, die in beiden Staaten mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens einem Jahr bedroht sind.[411]

Für die Auslieferung stets erforderlich ist weiterhin, dass sich das Recht des ersuchenden Staates auf die Tat anwendbar erklärt. Oftmals wird diesbezüglich, entsprechend den nationalen Rechtshilferegeln, weiter eingeschränkt und verlangt, dass die Tat auf dem Territorium des ersuchenden Staates begangen worden sein muss oder dass, wurde die Tat außerhalb dieses Hoheitsgebiets begangen, das Recht des ersuchten Staaten solche Auslandstaten unter vergleichbaren Umständen ebenfalls erfassen würde.[412] Die extraterritoriale Strafrechtsanwendung eines Staates wird durch das gegenwärtige Auslieferungssystem also nur in eingeschränktem Maße unterstützt.

Inhaltlich verpflichten die Abkommen den ersuchten Staat zur Auslieferung angeklagter oder verurteilter Personen und decken damit sowohl die Auslieferung zur Verfolgung als auch die Auslieferung zur Vollstreckung ab.[413]

Die Auslieferung ist nach den Auslieferungsabkommen verbindlich und kann nur aus abschließend aufgezählten Versagungs- und Ausschlussgründen abgelehnt werden.[414] Für die hiesige Untersuchung relevant ist vor allem der Ausschlussgrund des *ne bis in idem*. Dieser findet sich in den al-

---

411 Siehe etwa Art. 2 Abs. 1 und 2 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 2 Abs. 1 und 2 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 2 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Mexiko, Art. 2 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Österreich sowie Art. 4 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-EU. Siehe auch *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 67; *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 203 sowie *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 118 ff.

412 Siehe Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 4 Abs. 4 Auslieferungsvertrag EU-USA und Art. 4 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien. Siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 133 ff. Ausdrücklich keine derartige Beschränkung enthält das Auslieferungsabkommen USA-Österreich, siehe dort Art. 2 Abs. 6.

413 Siehe Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Belgien, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Kanada und Art. 1 Auslieferungsabkommen USA-Österreich.

414 Siehe Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Belgien, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien, Art. 1

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lermeisten Auslieferungsabkommen und verbietet die Auslieferung, wenn die betreffende Person im ersuchten Staat wegen der fraglichen Tat bereits rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.[415] Unter einigen Auslieferungsverträgen darf die Auslieferung auch dann versagt werden, wenn die betreffende Person in einem Drittstaat bereits verurteilt oder freigesprochen wurde.[416] Ist die betreffende Person im ersuchten Staat noch nicht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen, wird aber gerade wegen derselben Tat verfolgt, sehen einige Auslieferungsabkommen ebenfalls ein Auslieferungsverbot[417] oder einen fakultativen Versagungsgrund vor.[418] Andere Abkommen räumen dem ersuchten Staat in diesen Fällen nur das Recht ein, die Auslieferung aufzuschieben[419] oder die Person nur vorübergehend, für die Dauer des ausländischen Verfahrens an den ersuchenden Staat zu überstellen.[420] Für die praktische Bedeutung dieser Ausschluss- und Versagungsgründe ist der Tatbegriff und damit die Frage, ob eine selbe Tat auch dann vorliegt, wenn der ersuchende Staat den Betroffenen wegen anderer, noch nicht abgestrafter Tatfolgen sanktionieren will. Die Auslieferungsabkommen enthalten, soweit ersichtlich, keinen genaueren Hinweis auf die diesbezüglich anzulegende Auslegungsweise.

Auslieferungsvertrag USA-Kanada und Art. 1 Auslieferungsabkommen USA-Österreich.

415 So Art. 8 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 6 Abs. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 7 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 6 Auslieferungsvertrag USA-Österreich, Art. 5 Auslieferungsvertrag USA-Belgien, Art. 4 Auslieferungsvertrag USA-Kanada, Art. 8 Auslieferungsvertrag USA-Frankreich. Zu diesem Ablehnungsgrund siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 219; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 107 f.; *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 57; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 340 ff.

416 Siehe etwa Art. 6 Abs. 2 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada sowie Art. 5 Abs. 2 Auslieferungsvertrag USA-Vereinigtes Königreich.

417 So Art. 4 Abs. 1 lit. i) Auslieferungsvertrag USA-Kanada. Siehe auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 108.

418 So Art. 8 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada sowie Art. 10 Abs. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 219.

419 So etwa Art. 15 Auslieferungsvertrag USA-Österreich und Art. 9 Abs. 2 Auslieferungsvertrag USA-Australien.

420 So etwa Art. 16 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Frankreich, Art. 12 Auslieferungsvertrag USA-Belgien und Art. 9 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ein weiterer, praktisch erheblicher Ablehnungsgrund betrifft die Auslieferung von Staatsangehörigen des ersuchten Staates. Diese wird, von wenigen Ausnahmen[421] abgesehen, nahezu durchgehend entweder kategorisch ausgeschlossen, oder es wird dem ersuchten Staat das Recht eingeräumt, die Auslieferung zu versagen.[422] Staaten, deren interne Rechtsordnung die Auslieferung eigener Staatsangehöriger untersagt, sind verpflichtet, von diesem Versagungsgrund Gebrauch zu machen.[423] Unterbleibt die Auslieferung aufgrund der Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person, erhält der ersuchende Staat oftmals jedoch das Recht, eine Weiterleitung des Falles an die im ersuchten Staat für die Strafverfolgung der betreffenden Tat zuständigen Behörden zu verlangen, so dass die betreffende Person im ersuchten Staat für die Tat verfolgt und bestraft werden kann (sog. *aut dedere au iudicare*-Prinzip).[424] Der ersuchte Staat ist jedoch nicht gezwungen, ein Strafverfahren tatsächlich einzuleiten.

Im Hinblick auf die Ablehnungsgründe ist ferner zu beachten, dass die meisten Auslieferungsabkommen, im Gegensatz zu vielen nationalen Rechtshilfeordnungen, einen Ablehnungsgrund aufgrund drohender Verletzung der Menschenrechte nicht vorsehen.[425] Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und ihm folgend das UN-*Human Rights Committee* haben allerdings entschieden, dass trotz diesbezüglich schweigendem Auslieferungsabkommen ein Versagungsrecht bzw. eine Versagungspflicht besteht, wenn der Auszuliefernde im ersuchten Staat eine, mit den

421 Siehe Art. 3 Auslieferungsabkommen USA-Vereinigtes Königreich, Art. 4 Auslieferungsvertrag USA-Israel, sowie Art. 4 Auslieferungsabkommen USA-Italien.

422 So Art. 7 Abs. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 5 Abs. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 5 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 3 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Frankreich, Art. 5 Auslieferungsabkommen USA-Japan. Siehe auch *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 100 f.; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 225 ff.; *Riegel,* FPR 2010, 502, 502 und *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 139. Siehe ausführlich, wenn auch etwas älter, *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 175 ff.

423 So für den Auslieferungsverkehr mit den USA, *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 6.

424 So etwa Art. 7 Abs. 3 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 5 Abs. 3 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada und Art. 3 Abs. 2 Auslieferungsvertrag USA-Frankreich. Siehe zu diesem Prinzip ausführlich *Bassiouni,* International Criminal Law, 2003, S. 334 ff.

425 Siehe *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 95 f.; *Zühlke/Pastille,* ZaöRV 1999, 749, 753.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Menschenrechtserklärungen unvereinbare Behandlung erfahren würde.[426] Neben diesen Versagungsgründen enthalten die Auslieferungsverträge durchgehend auch eine Beschränkung, wonach die ausgelieferten Personen im ersuchenden Staat grundsätzlich nur wegen dem, im Auslieferungsersuchen angegebenen Sachverhalt verfolgt werden dürfen (sog. Spezialitätsgrundsatz).[427]

Hinsichtlich des Kommunikationsweges sehen die meisten Auslieferungsabkommen vor, dass Auslieferungsgesuche über den diplomatischen Weg bei der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat gestellt werden müssen.[428] In dringenden Fällen kann nach einigen Abkommen ein Gesuch unmittelbar zwischen den Justizministerien oder über Interpol gestellt werden.[429]

---

426 Grundlegend, EGMR, Urteil vom 7.7.1989, Rs. 1/1989/161/217, Rn. 86 ff. - *Soering gegen Vereinigtes Königreich.* Siehe hierzu *Doehring, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig,* Recht - Staat - Gemeinwohl, 2001, S. 419, 420 ff.; *Lorz/Sauer,* EuGRZ 2010, 389, 389 ff.; *Menzel,* Internationales Öffentliches Recht, 2011, S. 76 f.; *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 167 und *Zühlke/Pastille,* ZaöRV 1999, 749, 751 ff.

427 Siehe etwa Art. 22 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 22 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada und Art. 13 Auslieferungsvertrag USA-Israel. Siehe auch *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 184 und *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 147 f.

428 Siehe Art. 13 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 5 und 7 Auslieferungsvertrag EU-USA, Art. 11 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien sowie Art. 9 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Kanada. Zum diplomatischen Geschäftsweg siehe *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 16; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 360 f.; *US Department of Justice,* United States Attorney's Manual, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter 9-15.700 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 121.

429 So etwa Art. 6 Auslieferungsvertrag EU-USA sowie Art. 12 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Multilaterale Auslieferungsinstrumente

Auch im Hinblick auf multilaterale Übereinkünfte ist das Inventar im Auslieferungsrecht beachtlich.[430] Auf regionaler Ebene wurden bereits des Öfteren deliktsneutrale Mehrparteienabkommen vereinbart und in bedeutendem Umfang ratifiziert. Zu nennen sind hier beispielsweise die ECOWAS *Convention d'Extradition,* das SADC *Protocol on Extradition* sowie das *Scheme for Extradition within the Commonwealth*. Nur geringe Resonanz erhielt demgegenüber das Auslieferungsabkommen der OAS.[431] Auf überregionaler Ebene wurden auslieferungsbezogene Vorschriften in vielen deliktsspezifischen UN-Konventionen integriert.[432] Zu einem einheitlichen, multilateralen Auslieferungsabkommen von annähernd globaler Spannweite haben sich die UN-Mitgliedsstaaten jedoch noch nicht durchringen können.

Für die hiesige Untersuchung relevant ist das UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, das für schwerwiegende Verbrechen, die von einer organisierten kriminellen Vereinigung begangen werden, auslieferungs- und rechthilfebezogene Regelungen enthält.[433] Das Übereinkommen ist im September 2003 in Kraft getreten und mittlerweile für 181 Staaten verbindlich.[434] Nicht ratifiziert haben bisher – Stand Oktober 2014 – lediglich Japan, Korea sowie einige, noch sehr we-

---

430 Siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 8 f. und eingehend *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 11 ff.

431 *OAS*, *Inter-American Convention on Extradition*. Diese wurde nur von 6 Staaten, zu denen nicht die Vereinigten Staaten gehören, ratifiziert. Zum Ratifizierungsstand siehe *OAS*, Signatories and Ratifications, 2012, http://www.oas.org/juridico/english/sigs/b-47.html (zuletzt abgerufen am 12.5.2012).

432 Siehe etwa Art. 7 ff. *United Nations Terrorist Bombings Convention*, Art. 6 *United Nations Drug Trafficking Convention*, Art. 9 ff. *United Nations Terrorist Financing Convention* und Art. 44 *United Nations Convention Against Corruption.* Siehe ausführlich *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 76 ff.

433 Siehe hierzu *Plachta*, ZStW 1998, 819-824, 819 ff.; *Rijken/Kronenberger,* in: *Kronenberger*, The European Union and the International Legal Order, 2001, 481, 483 ff. sowie *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 96 ff. Ausführlich zur Anwendbarkeit auf das Kartellstrafrecht siehe sogleich.

434 Zum Ratifizierungsstand siehe *United Nations*, Convention against Transnational Organized Crime – Status, 2012, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12&chapter=18&lang=en (zuletzt abgerufen am 13. Mai 2012).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nig entwickelte Länder.[435] Anders als viele, auf regionaler Ebene verabschiedete Abkommen stellt dieses UN-Übereinkommen grundsätzlich keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Auslieferung dar. Vielmehr wirkt sie nur mittelbar auf den zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr ein. So erklären Art. 16 Abs. 3 und 6 des UN-Übereinkommens alle unter das Übereinkommen fallenden Delikte zu auslieferungsfähigen Delikten im Sinne der bi- und multilateralen Auslieferungsabkommen und der nationalen Rechtsordnungen. Nach Art. 16 Abs. 7 bleiben jedoch, im nationalen Recht oder in den Auslieferungsabkommen erhobene Mindest-Anforderungen an die Höhe der Strafandrohung unberührt. Die Art. 16 Abs. 3 und 6 des UN-Übereinkommens bewirken daher (lediglich), dass die in einigen Auslieferungsabkommen und nationalen Rechtsordnungen bestehenden, abschließenden Kataloge der auslieferungsfähigen Straftaten dahingehend ausgeweitet werden, dass sie auch alle Delikte miteinschließen, die unter das UN-Übereinkommen fallen.

Eine weitere wichtige Funktion des UN-Übereinkommens ist in Art. 16 Abs. 4 festgeschrieben. Danach können Vertragsstaaten, deren nationale Rechtsordnungen die Auslieferung vom Bestehen eines internationalen Auslieferungsabkommens mit dem jeweils ersuchenden Staat abhängig machen,[436] das UN-Übereinkommen als derartigen Auslieferungsvertrag ansehen.[437] Das UN-Übereinkommen beseitigt so, begrenzt auf die von ihr umfassten Delikte, ein ansonsten oftmals unüberwindbares Auslieferungshindernis. Zuletzt sei erwähnt, dass das UN-Übereinkommen das *aut dedere, aut iudicare*-Prinzip für alle Auslieferungsverfahren festschreibt, die von dem Übereinkommen erfasste Verbrechen betreffen. Lehnt ein Staat die Auslieferung einer Person nur deshalb ab, weil sie seine Staatsangehörigkeit besitzt, kann der ersuchende Staat daher verlangen, dass der Fall den im ersuchten Staat für die Strafverfolgung der Person zuständigen Behörden zugeleitet wird.[438]

---

435 Siehe *United Nations*, Convention against Transnational Organized Crime – Status, 2012, http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-12&chapter=18&lang=en (zuletzt abgerufen am 10. Juni 2013).

436 Siehe hierzu oben § 2 E. I.

437 Siehe auch *Rijken/Kronenberger,* in: *Kronenberger*, The European Union and the International Legal Order, 2001, 481, 501.

438 Art. 16 Abs. 10 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Siehe hierzu auch *Böse* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, 2013, § 6 Rn. 22 und *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Die Anwendbarkeit der internationalen Auslieferungsinstrumente auf die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

3.1. Auslieferungsfähige Straftat

Wie soeben gesehen werden in den neueren bilateralen Auslieferungsabkommen diejenigen Delikte zu auslieferungsfähigen Straftaten bestimmt, die in ersuchendem und ersuchtem Staat mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder mehr bedroht sind. Auslieferungsabkommen mit einer solchen, vom Strafmaß abhängigen Definition der auslieferungsfähigen Straftat sind für kartellstrafrechtliche Verfahren also dann einsetzbar, wenn sich die auszuliefernde Person gerade in einem Land aufhält, das Kartellrechtsverstöße ebenfalls mit im Höchstmaß mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Gegenwärtig sind solche Staaten noch in der Minderheit. Eine Auslieferung zur Verfolgung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens wird gegenwärtig daher noch häufig scheitern.[439] Zu beachten ist allerdings die Möglichkeit einer akzessorischen Auslieferung. Verwirklicht der Täter neben dem auslieferungsfähigen Delikt noch weitere Straftatbestände, wie etwa Korruptions- und Betrugsdelikte, wird die Auslieferung vom ersuchten Staat auch bezüglich der zusätzlichen Straftatbestände bewilligt, obwohl diese allein betrachtet mangels beiderseitiger qualifizierter Strafbarkeit keine auslieferungsfähige Straftat darstellen.[440] Auch für die akzessorische Auslieferungsfähigkeit ist jedoch erforderlich, dass die Tat im ersuchten Staat strafbar ist[441] und oftmals zudem, dass die dort angedrohte Strafart in einer Freiheitsstrafe besteht.[442]

---

439 Zur künftigen Überwindung dieser Hürde infolge der sich ausbreitenden Kriminalisierungsentwicklung, siehe *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 71 (2002); *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 418 sowie *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 177 ff. und 195.

440 Siehe etwa Art. 2 Abs. 4 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 2 Abs. 4 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 4 Abs. 2 Auslieferungsvertrag EU-USA, Art. 2 Abs. 5 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 2 Abs. 7 Auslieferungsvertrag USA-Südafrika. Zur akzessorischen Auslieferung siehe auch *Lagodny*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, § 4 IRG, Rn. 1-10.

441 Siehe Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA sowie Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Auslieferungsvertrag EU-USA.

442 Siehe Art. 4 Abs. 2 Auslieferungsabkommen EU-USA, der für das Verhältnis aller EU-Mitgliedsstaaten zu den USA gilt. Siehe hierzu *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 78 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diejenigen Auslieferungsabkommen, die den Kreis der auslieferungsfähigen Straftaten nicht in Abhängigkeit der Strafandrohung, sondern mittels eines abschließenden Katalogs bestimmen, nennen Kartellstrafdelikte, soweit ersichtlich, nicht.[443] Das bereits angesprochene UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität könnte jedoch für bestimmte Kartellstrafdelikte geöffnet sein, mit der Folge, dass diese Delikte selbst dann als auslieferungsfähige Straftaten im Sinne der Abkommen angesehen werden müssen, wenn sie in den dort aufgeführten abschließenden Katalogen nicht enthalten sind.[444] Nach ihrem Art. 3 Abs. 1 lit. b) ist das UN-Übereinkommen auf alle schwerwiegenden Verbrechen (*serious crimes*) anwendbar, denen ein transnationales Element innewohnt und die von einer organisierten kriminellen Vereinigung (*organized criminal group*) begangen werden.

Das schwerwiegende Verbrechen (*serious crime*) ist definiert als jede Tat, die im Höchstmaß mit 4 Jahren Freiheitsentzug oder mehr bedroht ist.[445] Für die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens ist es ausreichend, wenn die Tat nur im Recht des ersuchenden Staates ein derartiges schwerwiegendes Verbrechen darstellt.[446] Da die Strafrahmen der Kartellstraftatbestände seit geraumer Zeit beständig erhöht wurden, überschreiten nun viele Kartellstraftatbestände diese Schwelle.[447] Das in Art. 3 Abs. 1 lit. b) des UN-Übereinkommens geforderte transnationale Element ist erfüllt, wenn die Tat in mehr als einem Staat begangen wurde oder in mehr als einem Staat Wirkungen zeitigte.[448] Aufgrund der ständig zunehmenden, globalen Verflechtung vormals nationaler Märkte wirken sich Kartelle sehr häufig in mehr als einem Staat aus. Eine transnationale Tat im Sinne des Übereinkommens wird im Kartellstrafrecht daher oftmals vorliegen. Die organisierte, kriminelle Vereinigung im Sinne von Art. 3 Abs. 1

443 Siehe Anhang im Auslieferungsvertrag USA-Kanada, Art. 2 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien, Art. 2 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien und Anhang im Auslieferungsvertrag USA-Japan.

444 Die mögliche Relevanz des UN-Übereinkommens für das Kartellstrafrecht ebenfalls erkennend *Clarke,* 19 JFC 76, 90 (2012).

445 Art. 2 lit. b) UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

446 Umkehrschluss aus Art. 18 Abs. 9 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

447 Vgl. § 1 B. II.

448 Art. 3 Abs. 2 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lit. b) des UN-Übereinkommen ist schließlich definiert als „structured group of three or more persons, existing for a period of time and acting in concert with the aim of committing one or more serious crimes (…), in order to obtain, directly or indirectly, a financial or other material benefit;".[449]

Das Merkmal der *structured group* ist dabei zu verstehen als „a group that is not randomly formed for the immediate commission of an offence and that does not need to have formally defined roles for its members, continuity of its membership or a developed structure".[450]

Für das Kartellrecht lässt sich nun feststellen, dass internationale Kartellbünde häufig für einen längeren Zeitraum geschlossen werden und das Merkmal der *existence for a period of time* in aller Regel erfüllen. Horizontale Kartellvereinbarungen werden ferner mit dem ausdrücklichen Ziel eines Wettbewerbsverstoßes gebildet. Das Merkmal der verbrecherischen Zielsetzung ist Kartellen daher immanent. Die Kartellmitglieder kommen ferner zumeist auch nicht zufällig (*randomly*) zur sofortigen Begehung des Kartellrechtsbruchs zusammen.[451] Eine *structured group* im Sinne des Übereinkommens liegt daher sehr häufig vor. Nicht ganz so eindeutig erscheint allerdings die Frage, ob die, eine Kartellvereinbarung abschließenden natürlichen Personen die Absicht hegen, unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder anderen materiellen Vorteil (*financial or other material benefit*) zu erlangen. Das Ziel, dem eigenen Unternehmen einen finanziellen Vorteil zu verschaffen ist für den Begriff der organisierten, kriminellen Vereinigung wohl noch nicht ausreichend, da nach dem Normtext eine Fremdbereicherung nicht zu genügen scheint. Auch ist zu bedenken, dass natürliche Personen zuweilen aus immateriellen Motiven zum Mittel der Kartellbildung greifen, wie etwa aus dem Bestreben, im eigenen Unternehmen mehr Anerkennung zu erfahren. In den meisten Fällen werden *hardcore*-Kartelle jedoch von der Unternehmensleitung und nicht von untergeordneten Mitarbeitern geschlossen.[452] Bei diesen Personen besteht in der Regel ein unmittelbarer Konnex zwischen finanziellem Verdienst

449 Art. 2 Buchstabe a) UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

450 Art. 2 Buchstabe c) UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

451 Zum Merkmal „randomly" genauer siehe *Rijken/Kronenberger,* in: *Kronenberger*, The European Union and the International Legal Order, 2001, 481, 489.

452 Eingehend *Stephan,* SSRN 2009, 1, 8 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und dem Unternehmensergebnis. Ein eigenes, finanzielles Motiv zur Kartellbildung wird daher oft vorliegen. Uneindeutig ist das Übereinkommen hinsichtlich der Frage, ob das Motiv eines finanziellen oder sonstigen, materiellen Vorteils das alleinige oder das bestimmende Motiv sein muss, oder ob es ausreicht, wenn es nur einen unter mehreren anderen Beweggründen darstellt. Der Normtext lässt sich mit allen diesen Auslegungsweisen vereinbaren. Vom teleologischen Standpunkt aus lässt sich mutmaßen, dass die Vertragsstaaten mit dem UN-Übereinkommen ein wirksames Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität schaffen wollten und eine restriktive Auslegung daher nicht gewollt ist. Es darf daher angenommen werden, dass es für den Begriff der organisierten, kriminellen Vereinigung jedenfalls ausreichend ist, wenn das finanzielle oder sonst materielle Motiv einen mitbestimmenden Beweggrund unter mehreren bildet.[453] Dies wird bei vielen internationalen Kartellen zu bejahen sein.

Resümierend ist also zu konstatieren, dass das Vorliegen einer organisierten, kriminellen Vereinigung im Einzelfall stets zu überprüfen bleibt, dass die hierfür erforderlichen Merkmale bei vielen internationalen Kartellverbünden jedoch erfüllt sein werden.[454] Auch die Elemente des schwerwiegenden Verbrechens (*serious crime*) und der Transnationalität liegen im Kartellstrafrecht oftmals vor. Wird ein transnationales Kartell also von einer organisierten, kriminellen Vereinigung im Sinne des UN-Übereinkommens über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität begangen und droht im ersuchenden Staat dafür eine Freiheitsstrafe von im Höchstmaß vier Jahren oder mehr, greift Art. 16 Abs. 3 des UN-Übereinkommens ein, vorausgesetzt, dass sowohl ersuchender als auch ersuchter Staat zu den 181 Staaten gehören, die das UN-Übereinkommen ratifiziert haben. Die Tat ist dann trotz eines sie nicht nennenden Katalogs auslieferungsfähig im Sinne der bilateralen Abkommen. In Abhängigkeit des Strafmaßes gefasste Definitionen des Begriffs der auslieferungsfähigen Straftaten bleiben allerdings von dem UN-Übereinkommen unangetastet.[455]

---

453 So im Ergebnis auch *Rijken/Kronenberger,* in: *Kronenberger*, The European Union and the International Legal Order, 2001, 481, 490.

454 So tendenziell auch *Clarke,* 19 JFC 76, 90 (2012).

455 Siehe Art. 16 Abs. 7 UN-Übereinkommen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3.2. Jurisdiktionsbezogene Schranke

Wie bereits erwähnt verlangen viele Auslieferungsabkommen zudem, dass die Tat auf dem Territorium des ersuchenden Staates begangen werden muss oder dass, wenn die Tat außerhalb des ersuchenden Staats begangen wurde, das Recht des ersuchten Staates solche Auslandstaten unter vergleichbaren Umständen ebenfalls erfassen würde.[456] Ob eine Tat bereits dann als im Territorium des ersuchenden Staates begangen angesehen wird, wenn dort nur der Taterfolg eintrat, die Tathandlungen jedoch außerhalb dieses Territoriums erfolgten, geht aus dem Wortlaut der Auslieferungsabkommen nicht hervor. Dass die ersuchten Staaten hier eine streng tathandlungsbezogene Auslegung vertreten, ist unwahrscheinlich, da ein solch handlungsorientiertes Verständnis des Tatortbegriffs nur in sehr wenigen nationalen Strafrechtsordnungen verwendet wird.[457] Es ist denkbar, dass viele Staaten die jurisdiktionsbezogene Auslieferungsvoraussetzungen dementsprechend als erfüllt ansehen, wenn zwar nicht die Tathandlung im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen wurde, die bezweckten Tatfolgen aber dort Platz greifen sollten.[458] In Bezug auf die Auffangklausel, nach der Auslieferungen bei Auslandstaten jedenfalls dann zu erfolgen haben, wenn das Recht des ersuchten Staates solche Auslandstaten unter vergleichbaren Umständen ebenfalls erfassen würde, ist anzumerken, dass die meisten Kartellstrafregime extraterritorial anwendbar sind.[459] Würde der Kartellstraftatbestand des ersuchten Staates die fragliche Tat bei sinngemäßer Sachverhaltsumstellung ebenfalls erfassen, ist diese Auffangklausel erfüllt und die jurisdiktionsbezogene Schranke überwunden.

---

456 Siehe Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 1 Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 4 Abs. 4 Auslieferungsvertrag EU-USA und Art. 4 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien. Siehe *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 292 (2010); *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 133 ff. sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 400 ff.

457 Siehe *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 206 ff. Siehe auch *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 403.

458 Siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 134 sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 403.

459 Siehe auch oben § 2 B.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3.3. Versagungs- und Ausschlussgründe

Mit Blick auf die Versagungsgründe ist festzustellen, dass im Kartellstrafrecht meist die Auslieferung eines Kartellsünders aus seinem Heimatland begehrt werden wird. Damit wird der auf internationaler Ebene in fast allen Auslieferungsabkommen festgeschriebene Ablehnungsgrund für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger relevant.[460] Ist im ersuchten Staat eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger untersagt, müssen die dortigen Behörden von diesem Ablehnungsgrund Gebrauch machen. Der ersuchende Staat kann dann nur die Übergabe des Falles an die im ersuchten Staat für die Verfolgung der betreffenden Person zuständigen Behörden nach dem sog. *aut dedere, aut iudicare*-Prinzip erreichen. Da einige *common law*-Staaten einer Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht entgegentreten,[461] können aber auch im Kartellstrafrecht Ersuchen auf Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger aus deren Heimatstaaten Erfolg haben.

Für die hiesige Untersuchung besonders interessant ist ferner der in den Auslieferungsabkommen verankerte Ausschlussgrund des *ne bis in idem*. Das US-Justizministerium will offenbar auch im Rahmen der Auslieferung von Kartellsündern die im Kartellrecht übliche *idem*-Abgrenzung anhand der geographischen Auswirkungen des Kartells anwenden. So wurden im Marineschläuche-Fall die Täter an das Vereinigte Königreich übergeben, obwohl sie zuvor in den USA wegen derselben Kartellvereinbarung für schuldig befunden wurden, da die Sanktionsentscheidungen der USA stets nur der Abgeltung von in den USA verspürten Deliktsauswirkungen dienen würden.[462] Ob auch andere Staaten diese eigens kartell-

---

460 Siehe hierzu *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 100 f.; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 225 ff.; *Riegel,* FPR 2010, 502, 502; *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 139 und ausführlich, wenn auch etwas älter, *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 175 ff. Siehe hierzu auch oben § 3 C. I. 1.

461 Siehe *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 175 ff.*; O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 409 ff. sowie *Zühlke/Pastille,* ZaöRV 1999, 749, 753. Siehe auch oben § 2 E. I.

462 Siehe United States District Court, Southern District of Texas, Plea agreement United States of America v. Bryan Allison, Peter Whittle, David Brammar, 12.12.2007, http://www.justice.gov/atr/cases/allison.htm (zuletzt abgerufen am 3.1.2013), Rn. 16. Siehe auch *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 289 (2010) und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 282 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rechtliche *idem*-Definition auf das Auslieferungsrecht übertragen und im Falle eingehender Auslieferungsersuchen die Auslieferung trotz bereits erfolgter Inlandsverfolgung bewilligen, bleibt abzuwarten.

Zweifel daran ergeben sich jedoch deshalb, weil der Ausschlussgrund des *ne bis in idem* zumeist die einzige Möglichkeit für die ersuchten Staaten darstellt, um Auslieferungsersuchen abzulehnen, die auf die Auslieferung von Kronzeugen zielen. Um das eigene Kronzeugenprogramm für Kartellsünder attraktiv zu halten, haben die Staaten ein starkes Interesse daran, Personen, denen sie Kronzeugenimmunität gewährt haben, vor einer weiteren Strafverfolgung im Ausland zu schützen.[463] Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe werden Rechtshilfeersuchen, die ausländische Verfahren gegen die Kronzeugen betreffen, üblicherweise unter Rekurs auf den Ablehnungsgrund der entgegenstehenden, wichtigen Interessen abgelehnt.[464] Im Gegensatz zu den Rechtshilfeabkommen ist ein solcher Ablehnungsgrund in den meisten Auslieferungsabkommen allerdings nicht verankert.[465] Auch sprechen die Auslieferungsverträge dem ersuchten Staat zumeist hinsichtlich der Auslieferungsentscheidung keinen Ermessensspielraum zu, in welchem der Schutz des Kronzeugenprogramms berücksichtigt werden könnte.[466] Greift keiner der abschließend niedergeschriebenen Ablehnungsgründe ein, besteht eine völkerrechtliche Pflicht zur Auslieferung.

Da die Übernahme der traditionellen kartellrechtlichen *idem*-Abgrenzung in das Auslieferungsrecht daher nicht gesichert ist, soll nun überprüft werden, ob die Auslieferung von Kronzeugen unter Berufung auf den Ablehnungsgrund *ne bis in idem* dann versagt werden könnte, wenn man von einem tathandlungsbezogenen Tatbegriff ausgeht.[467] Die meisten Auslieferungsabkommen lassen den Ausschlussgrund des *ne bis in idem* ihrem Wortlaut nach nur dann eingreifen, wenn die auszuliefernde Person wegen derselben Tat bereits im ersuchten Staat „rechtskräftig freigesprochen oder

---

463 Siehe genauer hierzu unten, unter § 4 A. I. 2.

464 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 63. Siehe auch unten § 3 C. III. 3.

465 Siehe etwa Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Auslieferungsvertrag USA-Kanada sowie Auslieferungsvertrag USA-Australien.

466 Siehe oben § 3 C. I. 1.

467 Dies ohne tiefere Begründung bejahend, *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 299 (2010).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verurteilt“ wurde.[468] Eine weitere Präzisierung erfolgt dort nicht. Eine zweite Gruppe von Abkommen fügt nach der Anknüpfung an den rechtskräftigen Freispruch oder die rechtskräftige Verurteilung klarstellend hinzu, dass die Auslieferung nicht bereits dadurch ausgeschlossen ist, dass die Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, das Verfahren gegen die auszuliefernde Person einzustellen oder ein Verfahren gar nicht erst einzuleiten.[469] Vereinzelt finden sich auch etwas detailliertere Regelungen.[470] Sehr selten wird der Fall der Amnestie angesprochen und dann entweder vorgesehen, dass diese der Auslieferung nicht entgegengehalten werden kann[471] oder, im Gegenteil, dass diese zu einem Ausschluss der Auslieferung führt.[472]

In welcher Form das gegen eine natürliche Person geführte Kartellverfahren abgeschlossen wird, wenn der betreffenden Person Kronzeugenimmunität gewährt wurde, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der nationalen Verfahrensordnung ab. In den allermeisten Staaten scheint es so zu sein, dass Kartellbeteiligte, die alle Voraussetzungen für die Erlangung voller Immunität erfüllen, eine Zusicherung erhalten, dass keine Sanktion gegen sie erlassen wird bzw. dass keine Anklage gegen sie erhoben wird. Das Verfahren wird daraufhin bereits im Ermittlungsverfahren eingestellt.[473]

---

468 So Art. 8 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 7 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Australien, Art. 6 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Österreich, Art. 4 Abs. 1 Auslieferungsvertrag USA-Kanada, Art. 6 Auslieferungsvertrag USA-Israel sowie Art. 5 Auslieferungsvertrag USA-Korea.

469 Art. 8 Abs. 2 Auslieferungsvertrag USA-Frankreich, Art. 4 Abs. 3 Auslieferungsvertrag USA-Schweiz und Art. 5 Abs. 3 Auslieferungsvertrag USA-Vereinigtes Königreich.

470 So in Art. 6 Abs. 2 b) Auslieferungsvertrag USA-Südafrika, Art. 4 Abs. 1 Ziffer 4 Auslieferungsvertrag USA-Japan und Art. 6 Auslieferungsvertrag USA-Mexiko.

471 So Art. 2 Auslieferungsvertrag USA-Spanien sowie Art. 14 Auslieferungsvertrag USA-Brasilien.

472 So Art. 9 Rechtshilfeabkommen Deutschland-Kanada sowie Art. 6 Auslieferungsabkommen USA-Italien.

473 Siehe für Deutschland *Bundeskartellamt,* Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen - Bonusregelung, 2006, Rn. 19 sowie die E-Mail vom 9.1.2012 von Katharina Krauß, Referatsleiterin beim Bundeskartellamt an den Verfasser, in der erklärt wird, dass die betreffenden Kartellanten eine Zusicherung erhalten, dass ihnen bei Erfüllung der Kooperationspflichten das Bußgeld erlassen wird, und dass das Verfahren sodann im Ermittlungsstadium eingestellt wird. Zur entsprechenden Rechtslage in den USA siehe *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Corporate Conditio-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sieht das einschlägige Auslieferungsabkommen vor, dass die Auslieferung bei rechtskräftigem Freispruch oder rechtskräftiger Verurteilung ausgeschlossen ist und präzisiert nicht, welche Folgen bei einer Verfahrenseinstellung eintreten, werden diejenigen Staaten, die das Verfahren gegenüber Kronzeugen im Ermittlungsverfahren einstellen und ihnen dauerhafte Verfolgungsfreiheit zusichern, möglicherweise zu einer Auslegungsweise übergehen, wonach die Begriffe des Freispruchs und der Verurteilung weit zu verstehen sind, und alle Verfahrensabschlüsse miteinbeziehen, die, wie die an die Kronzeugen gemachte Zusicherung der Sanktionsfreiheit ein Prozesshindernis für eine spätere Verfolgung darstellen. Bei einer solchen Auslegung (und bei Zugrundelegung eines tathandlungsorientierten *idem*-Begriffs) würde der Ausschlussgrund des *ne bis in idem* also einer Auslieferung von Kronzeugen entgegenstehen. Ob eine derartige Ausdehnung des Ablehnungsgrundes *ne bis in idem* vom ersuchenden Staat, und im Klagefall vom Internationalen Gerichtshof akzeptiert werden würde,[474] erscheint jedoch unwahrscheinlich. Gegen diese Interpretation spricht nämlich, dass die rechtskräftige Verurteilung und der rechtskräftige Freispruch aus einer verfahrensabschließenden Sachentscheidung der hierfür zuständigen Stelle resultieren, und sich damit deutlich von Verfahrenseinstellungsverfügungen der Verfolgungsorgane unterscheiden, selbst wenn letztere, ausnahmsweise als Prozesshindernis für eine spätere Verfolgung wirken.

Bei Abkommen, die ausdrücklich festschreiben, dass eine Ablehnung der Verfahrensaufnahme oder eine Verfahrenseinstellung im ersuchten Staat der Auslieferung nicht entgegenstehen, scheint die Auslieferungspflicht gänzlich unumgehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Verfahrenseinstellung gegenüber Kronzeugen keine Verfahrenseinstellung im Sinne der Auslieferungsabkommen darstellt, gibt es nicht. Insbesondere ist der Umstand, dass die Verfahrenseinstellung gegenüber Kronzeugen aufgrund der entsprechenden, an den Kronzeugen gerichteten Zusicherung zum

---

nal Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239524.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3 und *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Individual Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239526.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3. Zur entsprechenden Rechtslage im Vereinigten Königreich, siehe *Office of Fair Trading,* The cartel offence, 2002, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft513.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.2013), Rn. 3.2.

474 Zur Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs siehe Art. 36 Abs. 2 und 3 IGH-Statuten.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Strafklageverbrauch führt, nicht geeignet eine Sonderstellung dieser Einstellungsart zu begründen, da auch andere Einstellungsarten die Wirkung des Strafklageverbrauchs entfalten.[475] Soweit *O'Kane* das Eingreifen des Ausschlussgrundes *ne bis in idem* auch in dieser Konstellation damit begründet, dass die dem Kronzeugen gemachte Zusicherung der Verfolgungsfreiheit ihrem Gedanken nach eine vollständige, auch auf das Ausland bezogene Verfolgungsfreiheit garantiere und daher den Bestimmungen des Auslieferungsvertrages vorgehe,[476] ist dies offenkundig unhaltbar. Von völkerrechtlicher Warte betrachtet kann die im (völkervertraglichen) Auslieferungsabkommen eingeführte Auslieferungspflicht keineswegs durch nationale Zusicherungen an den Auszuliefernden ausgehebelt werden.

Richtigerweise besteht die Möglichkeit, die Auslieferung eines Kronzeugen zu verweigern, daher allenfalls dann, wenn das einschlägige Auslieferungsabkommen Fälle von Amnestien ausdrücklich anspricht und die Auslieferung dann für ausgeschlossen erklärt. Ob die Konstellation der Gewährung von Sanktionsfreiheit unter dem nationalen kartellrechtlichen Kronzeugenprogramm als Amnestie im Sinne des betreffenden Auslieferungsabkommens verstanden werden kann, muss dann für jeden Auslieferungsvertrag gesondert überprüft werden.

3.4. Zusammenfassung und empirische Erfahrungen

Nach alledem kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Kartellstrafdelikte im Zuge der sich weiter ausbreitenden Kriminalisierungsentwicklung in immer mehr bilateralen Beziehungen die Erfordernisse der auslieferungsfähigen Tat erfüllen werden. Im Falle einer vormaligen Verurteilung der auszuliefernden Person durch den ersuchten Staat, hängt die Möglichkeit der Auslieferung davon ab, ob der ersuchte Staat den Begriff derselben Tat (*idem*) auswirkungsbezogen versteht, und ob diese Interpretation vom ersuchenden Staat, und im Klagefall vom Internationalen Gerichtshof, akzeptiert wird. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Staaten selbst durch ein streng handlungsorientiertes *idem*-Verständnis Personen mit Kronzeugenimmunität nur selten vor einer Auslieferung schützen kön-

475 Siehe nur *Beulke,* Strafprozessrecht, 2012, S. 226 ff.
476 *O'Kane,*Criminal Cartels, 2009, S. 274.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen, ist anzunehmen, dass viele Staaten die im Kartellrecht traditionelle *idem*-Abgrenzung anhand der Kartellauswirkungen auch auf das Auslieferungsrecht übertragen. In kartellrechtlichen Fällen wird die Auslieferung daher nur selten an der *ne bis in idem*-Schranke scheitern.

Besitzt die auszuliefernde Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates ist eine Auslieferung nur aus denjenigen Staaten möglich, deren interne Rechtsordnung eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger zulässt.

In der Praxis war es bis zum Jahr 2014 noch nicht zu einer Auslieferung in einem Kartellstrafverfahren gekommen. Im Aufsehen erregenden Fall des an Preisabsprachen in der Karbon-Industrie beteiligten britischen Staatsangehörigen *Ian Norris* erfolgte eine Auslieferung von Großbritannien in die USA im Jahr 2010 letztlich nur für den US-Straftatbestand der Behinderung der Justiz (*obstruction of Justice*), da Preisabsprachen zum Zeitpunkt der Tatbegehung, 1989 bis 2000, in Großbritannien nur bei Hinzutreten weiterer Unrechtsmerkmale strafbar waren, welche im konkreten Fall nicht vorlagen.[477] Bereits zuvor, im Jahr 2007, wurden drei am Marineschläuche-Kartell beteiligte britische Staatsangehörige auf ihren eigenen Willen hin in Polizei-Gewahrsam aus den USA wieder in das Vereinigte Königreich gebracht, nachdem sie sich in den USA schuldig bekannt und in einem *plea agreement* mit dem *U.S. Department of Justice* die Anrechnung einer in Großbritannien gegen sie zu verhängenden Freiheitsstrafe auf die Strafe in den USA vereinbart hatten.[478]

Im Jahr 2014 kam es sodann, mit Bezug auf das eben erwähnte Marineschläuche-Kartell, zum ersten Fall einer Auslieferung für ein Kartellstraf-

---

477 Siehe ausführlich hierzu *Girardet,* 1 J. Eur. Comp. L. & Prac. 286, 295 ff. (2010). Siehe auch *Hammond,* Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *House of Lords - Appellate Committee,* Norris versus Government of the United States of America and others, http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080312/norris-1.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 63 und *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009, S. 268. Zur Strafbarkeit von Kartellrechtsverstößen in Großbritannien vor Einführung von Section 188 *Enterprise Act 2002* siehe oben § 1 B. II.

478 Siehe *Hammond,* Recent Developments, Trends, and Milestones in the Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Office of Fair Trading*, Pressemitteilung vom 19.12.2007, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/news-and-updates/press/2007/177-07 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe hierzu auch oben § 2 D.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verfahren. Der an diesem Kartell beteiligte und von den USA mittels einer Fahndungsausschreibung über Interpol gesuchte italienische Staatsangehörige *Romano Pisciotti* wurde im Juni 2013 am Frankfurter Flughafen festgenommen, als er dort von Nigeria kommend in ein Flugzeug nach Italien umsteigen wollte.[479] Nachdem sich *Pisciotti*, wie zu erwarten, mit seiner Auslieferung an die USA nicht einverstanden erklärt hatte, befand das zuständige OLG Frankfurt die Auslieferung an die USA für zulässig.[480] Insbesondere das Erfordernis der auslieferungsfähigen Straftat war im konkreten Fall erfüllt, da das Marineschläuche-Kartell zahlreiche Submissionsabsprachen miteinschloss und die Tat daher nach § 298 StGB auch in Deutschland mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mehr als einem Jahr bedroht war. Das OLG Frankfurt stellte ferner zutreffend fest, dass Herr Pisciotti als italienischer Staatsangehöriger nicht unter Verweis auf das unionsrechtliche Diskriminierungsverbot den Schutz des Verbots der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger aus Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG beanspruchen konnte, da der vorliegende Sachverhalt – die Auslieferung durch einen EU-Mitgliedsstaat an einen Drittstaat – nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt.[481] Zahlreiche Rechtsbehelfe *Pisciottis* gegen seine Auslieferung, unter anderem vor dem Bundesverfassungsgericht und dem EGMR, blieben erfolglos.[482] Im April 2014 wurde *Pisciotti* an die USA ausgeliefert und erhielt dort eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten und Geldstrafe in Höhe von USD 50.000.[483] Gerade bei Kartellverstößen, die Submissionsabsprachen miteinschließen, ist zu erwarten, dass diesem ersten kartellrechtlichen Auslieferungsfall in naher Zukunft weitere Fälle folgen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass den ermittelnden Behörden neben der sich nun stetig verbessernden Auslieferungsperspektive mitun-

---

479 *Bischke/Brack*, NZG 2014, 735, 735 f.; *Stancke*, CCZ 2014, 217, 217. Zum Instrument der Fahndungsausschreibung über Interpol siehe unten § 3 C. V. 3.

480 OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.1.2014, Az. 2 Ausl. A 104/13 = NStZ-RR 2014, 288-290.

481 OLG Frankfurt, Beschluss vom 22.1.2014, Az. 2 Ausl. A 104/13, Rn. 24-28 = NStZ-RR 2014, 288, 290, bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 17.2.2014, Az. 2 BvQ 4/14.

482 Siehe BVerfG, Beschluss vom 17.2.2014, Az. 2 BvQ 4/14 sowie *Bischke/Brack*, NZG 2014, 735, 737 und *Stancke*, CCZ 2014, 217, 217. Eine Klage vor dem EuGH ist gegenwärtig (Stand: Oktober 2014) unter dem Aktenzeichen C-411/14 P anhängig.

483 *Bischke/Brack*, NZG 2014, 735, 735; *Stancke*, CCZ 2014, 217, 217 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ter auch andere Wege offenstehen, um im Ausland wohnhafte Kartellsünder der eigenen Strafjustiz zu unterziehen. So stellten sich bereits zahlreiche nicht-amerikanische Kartelltäter freiwillig den US-Behörden, und stimmten ihrer Bestrafung zu, um so ein Einreiseverbot in die USA zu vermeiden.[484] In anderen Fällen warteten die US-Behörden mit den Durchsuchungen und Festnahmen ab, bis sich die Beschuldigten auf US-Territorium befanden.[485]

II. Internationale Kooperation im Bereich der Vollstreckungshilfe

Eine Rechtshilfe durch Vollstreckung bereits erlassener, ausländischer Entscheidungen findet im außereuropäischen Raum fast ausschließlich in Form der Gefangenenüberstellung statt, bei der inhaftierte Staatsangehörige eines anderen Staates nach ihrer Verurteilung zur Verbüßung der Freiheitsstrafe in ihren Heimatstaat zurückgesandt werden.[486] Dieser Gefangenentransfer ist in einigen bilateralen Verträgen und multilateralen Abkommen, wie etwa der OAS-*Convention on Serving Criminal Sentences Abroad* und dem Übereinkommen zur Überstellung verurteilter Personen, das unter dem Dach des Europarats verabschiedet wurde, vorgesehen.[487] Das Überstellungsübereinkommen des Europarats wurde auch von vielen außereuropäischen Staaten, wie etwa den USA, Japan, Kanada und Mexiko, ratifiziert und ist daher von besonderer Bedeutung. Eine Gefangenenüberstellung nach den multilateralen Überstellungsabkommen setzt neben der beiderseitigen Strafbarkeit voraus, dass die zu überstellende Person, der

---

484 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 66 f.; *Hammond,* Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 418.

485 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 66 f.; *Hammond,* Recent Developments, Trends, and Milestones in the Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

486 *Mitsch,* in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2014, § 89 OWiG, Rn. 32; *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 133 ff.; *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 17 f.

487 Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 639. Zum Ganzen siehe *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 60 ff. sowie *Wilkitzki*, JR 1983, 227, 233 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Urteils- und der Vollstreckungsstaat der Überstellung zustimmen, und dass die zu überstellende Person die Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaates besitzt.[488] Das Ersuchen auf Gefangenenüberstellung kann entweder vom Urteils- oder vom Vollstreckungsstaat, mitunter sogar vom Häftling selbst, gestellt werden.[489] Mit der Überstellung wird die Strafvollstreckung im Urteilsstaat ausgesetzt.[490] Der Vollstreckungsstaat vollstreckt entweder unmittelbar die Strafentscheidung des Urteilsstaates oder führt ein eigenes Verfahren gegen den Beschuldigten durch und wandelt so die ausländische Entscheidung in eine eigene um.[491]

In der Praxis wird die Möglichkeit der Gefangenenüberstellungen, trotz der zahlreichen Ratifikationen des Überstellungsübereinkommens, nur selten genutzt.[492]

Für andere, über die Gefangenenüberstellung hinausgehende Formen der Vollstreckungshilfe gibt es im außereuropäischen Raum kaum völkervertragliche Grundlagen.[493] Die allgemeinen, auf die sonstige Rechtshilfe gerichteten Rechtshilfeabkommen enthalten, von wenigen Ausnahmen abgesehen,[494] keine Regelungen zur Vollstreckungshilfe.

Zur Verfügbarkeit der Vollstreckungshilfemechanismen für Kartellstrafverfahren kann hier daher kurz festgestellt werden, dass die Gefangenenüberstellungsabkommen die Strafbarkeit der Tat sowohl im Urteils- als auch im Vollstreckungsstaat voraussetzen, und dass diese Bedingung angesichts der Kriminalisierungstendenz im Kartellstrafrecht in den Verhält-

---

488 Siehe Art. 3 Europäisches Überstellungsübereinkommen und Art. 3 *OAS Convention on Serving Criminal Sentences Abroad*. Siehe hierzu *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 62 und 64.

489 Art. 2 Abs. 3 Europäisches Überstellungsübereinkommen, Art. 5 *OAS Convention on Serving Criminal Sentences Abroad.*

490 Art. 8 Abs. 1 Europäisches Überstellungsübereinkommen.

491 Art. 9 Europäisches Überstellungsübereinkommen. Siehe näher *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 65.

492 *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Überstellungs-Übk, III A 2.1., S. 4a.

493 *Mitsch,* in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2014, § 89 OWiG, Rn. 32; *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 133 ff. sowie *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 17 f.

494 Siehe Art. 2 *ASEAN Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters.* Siehe ferner *Bock*, in: *Ambos/König/Rackow*, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2015, S. 620 ff. sowie *Mitsch,* in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2014, § 89 OWiG, Rn. 34.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nissen immer mehr Staaten zueinander erfüllt ist. Gefangenenüberstellungen können dann auch in kartellstrafrechtlichen Fällen vereinbart werden.

III. Internationale Kooperation im Bereich sonstiger Rechtshilfe

Im Folgenden werden Inhalt und Verbreitungsgrad von bi- und multilateralen Rechtshilfeabkommen dargestellt, und die Abkommen sodann auf ihre Verfügbarkeit für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen hin überprüft.

1. Bilaterale Rechtshilfeabkommen

Ebenso wie die kartellbehördlichen Kooperationsabkommen erleben strafrechtliche Rechtshilfeabkommen gegenwärtig einen beträchtlichen Zuwachs.[495] Da die strafrechtliche Entwicklung der kartellrechtlichen zeitlich vorausging, kann sich die internationale Kooperation im Strafrecht nun bereits auf ein weitaus dichteres Geflecht bilateraler Rechtshilfeabkommen stützen.[496] Selbst bei kartellrechtlichen Vorreiter-Ländern wie den USA übersteigt die Zahl der abgeschlossenen strafrechtlichen Rechtshilfeabkommen die der kartellrechtlichen Kooperationsabkommen um das 5-fache.[497] Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Rechtshilfe unter einem Rechtshilfeabkommen ist, dass diese Rechtshilfe für ein Strafverfahren erbeten wird.[498] Ob sich das Strafverfahren dabei im Er-

---

495 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 55; *Hammond,* Recent Developments In The Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376 und *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 63 ff.

496 Siehe *Hammond,* Recent Developments In The Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

497 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 8.

498 Siehe Art. 1 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 1 Rechtshilfevertrag USA-Österreich, Art. 1 Rechtshilfevertrag USA-Belgien, Art. 1 Rechtshilfevertrag USA-Frankreich und Art. 1 Rechtshilfevertrag USA-Italien. Siehe auch *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376; *Wilkitzki,* in:

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mittlungs-, Zwischen- oder Hauptverfahren befindet, und welcher Instanzenzug gerade durchlaufen wird, ist unbedeutend. Die Rechtshilfe kann daher von allen strafverfolgenden Einheiten[499] als auch von allen Strafgerichten genutzt werden.[500] Nur äußerst selten wird die Anwendbarkeit des Rechtshilfeabkommens auf bestimmte Deliktstypen begrenzt.[501] Eine Begrenzung besteht jedoch in Form der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit, welche zwar nicht in allen,[502] aber doch in einigen bilateralen Rechtshilfeverträgen, zumindest für Zwangsmaßnahmen, statuiert ist und dem ersuchten Staat ein fakultatives Ablehnungsrecht einräumt, falls die Tat unter seiner Rechtsordnung nicht strafbar ist.[503] Inhaltlich sehen die Rechtshilfeabkommen üblicherweise eine generalklauselartige Beistandspflicht vor und zählen die praktisch bedeutsamsten Rechtshilfeformen beispielhaft auf. Vor dem Hintergrund der insoweit unzulänglichen kartellrechtlichen Kooperationsabkommen ist hervorzuheben, dass einige strafrechtliche Rechtshilfeabkommen auch einen Austausch vertraulicher Informatio-

---

Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 1, 2014, § 59 IRG, Rn. 35 und *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 509 f. Siehe näher auch unten § 3 C. III. 3.

499 *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376.

500 Siehe etwa Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 1 lit. b) Rechtshilfevertrag USA-Kanada.

501 So aber in Art. 1 lit. c) und d) Rechtshilfevertrag USA-Kanada sowie in Art. 2 lit. c) Rechtshilfevertrag USA-Schweiz. Keine Beschränkung hingegen in Rechtshilfevertrag USA-Australien, Rechtshilfevertrag USA-Belgien, Rechtshilfevertrag USA-Brasilien, Rechtshilfevertrag USA-Frankreich, Rechtshilfevertrag USA-Israel, Rechtshilfevertrag USA-Italien, Rechtshilfevertrag USA-Österreich und Rechtshilfevertrag USA-Südafrika.

502 Siehe Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Italien, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Brasilien, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Israel. Siehe auch *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376.

503 Siehe etwa Art. 3 Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Österreich, Art. 1 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 1 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA. Zum Ganzen siehe *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 369; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 94 f.; *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 135a; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 15 und *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 530 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen ermöglichen.[504] Dies liegt daran, dass die nationalen Vertraulichkeitsschutzvorschriften einiger Staaten die ansonsten verbotene Weitergabe bestimmter vertraulicher Informationen für zulässig erklären, wenn mit dem Empfängerland ein strafrechtliches Rechtshilfeabkommen besteht.[505]

Im Bereich der Erhebung neuer Beweise auf Ersuchen der ausländischen Behörde ist hervorzuheben, dass die strafrechtlichen Rechtshilfeabkommen mitunter selbst die Rechtsgrundlage für solche Ermittlungsmaßnahmen bilden. So werden etwa im deutsch-US-amerikanischen Rechtshilfevertrag sowie in den Rechtshilfeverträgen der USA mit Kanada, Israel und Südafrika die jeweiligen nationalen Gerichte dazu ermächtigt, Durchsuchungsanordnungen und andere zwingende Eingriffsmaßnahmen zu erlassen, um damit entsprechenden Rechtshilfegesuchen des Vertragsstaats nachkommen zu können.[506] Ohne diese Eingriffsgrundlagen aus den Rechtshilfeabkommen wären die nötigen Rechtshilfemaßnahmen oft nicht durchführbar, da die gesetzlichen Eingriffsgrundlagen eines Staates häufig nur dann verfügbar sind, wenn auch gegen das nationale, materielle Strafrecht verstoßen wurde (sog. Gleichlaufprinzip).[507] Allgemein lässt sich feststellen, dass strafrechtliche Rechtshilfeabkommen im Vergleich zu ihrem kartellrechtlichen Pendant ein breiteres Sortiment an Rechtshilfemaßnahmen zur Verfügung stellen und neben Informationsaustausch und Beweiserhebungen durchgehend etwa auch die Zustellungen von Schriftstücken an sich im Inland aufhaltende Personen miteinschließen.[508] Zudem ermöglichen einige, wenngleich wenige strafrechtliche Rechtshilfeabkommen durch den Austausch vertraulicher Informationen und die Durch-

504 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 59 f.

505 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 59 f. sowie *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

506 Siehe Art. 19 Abs. 3 Satz 2 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 7 Abs. 1 Rechtshilfevertrag USA-Kanada, Art. 5 Abs. 1 Rechtshilfevertrag USA-Israel und Art. 5 Abs. 1 Rechtshilfevertrag USA-Südafrika. Siehe hierzu auch *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 61.

507 Siehe oben § 2 E. V.

508 Siehe *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376. Demgegenüber zu den Unzulänglichkeiten der kartellbehördlichen Zusammenarbeit siehe *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 44 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

brechung des Gleichlaufprinzips auch eine intensivere Rechtshilfe als die kartellrechtlichen Kooperationsabkommen der ersten Generation.

Wie die Auslieferungsverträge sehen auch die allgemeinen Rechtshilfeverträge die grundsätzliche Verbindlichkeit der Rechtshilfe vor.[509] Eingehende Ersuchen dürfen nur aus abschließend in den Abkommen aufgelisteten Versagungsgründen abgelehnt werden. Zu diesen Versagungsgründen zählt durchgehend der Umstand, dass die Rechtshilfe die Souveränität, die Sicherheit oder wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde.[510]

Um die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten zu erleichtern, benennen die Rechtshilfeabkommen für jeden Staat eine einheitliche, zum Empfang und zur Absendung von Rechtshilfeersuchen zuständige Behörde (sog. „einheitliche Zentralbehörde" oder „zentrale Behörde"), üblicherweise das Justizministerium.[511] Benötigt ein Strafgericht Rechtshilfe von einem anderen Staat muss es sich mit seinem Ersuchen an das heimische Justizministerium wenden, das dann das Ersuchen übermittelt. Im Vergleich zur direkten Kommunikation zwischen den Kartellbehörden gestaltet sich der Übermittlungsweg für Ersuchen auf Grundlage strafrechtlicher Rechtshilfeersuchen somit als etappenreicher.[512] Angesichts der Vielzahl an Strafverfolgungsorganen in einem Staat wäre es für ein rechtshilfebedürftiges Strafgericht jedoch nur schwer möglich, die im Ausland für die betreffende Rechtshilfemaßnahme zuständige Stelle zu ermitteln und das Rechtshilfeersuchen dann unmittelbar an diese zu senden. Bereits unter dem gegenwärtigen System werden Rechtshilfeersuchen oftmals aus Unkenntnis über den richtigen Adressaten gar

509 Siehe nur Art. 1 Abs. 1 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 1 Abs. 1 Rechtshilfevertag USA-Österreich, Art. 1 Abs. 1 Rechtshilfevertrag USA-Israel.

510 Siehe Art. 3 Abs. 1 Rechtshilfevertrag USA-Israel, Art. 3 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 3 Abs. 1 lit. b) Rechtshilfevertrag USA-Österreich. Siehe auch *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 16 sowie *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 106 f.

511 Siehe etwa Art. 2 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 11 Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada, Art. 6 Rechtshilfevertrag USA-Kanada, Art. 2 Rechtshilfevertrag USA-Brasilien und Art. 2 Rechtshilfevertrag USA-Israel. Siehe auch *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 376 und *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 235.

512 Siehe etwa *Ost, in: Schwarze,* Rechtsschutz und Wettbewerb, 2010, S. 33, 35.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht erst gestellt.[513] Die häufig bemängelte Trägheit der Behörden des ersuchten Staates bei der Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens und die Ungewissheit darüber, ob die benötigte Rechtshilfe vom ersuchten Staat nach seinem innerstaatlichen Recht überhaupt geleistet werden kann, tragen weiter dazu bei, dass die formal bestehenden internationalen Rechtshilfestrukturen im Strafrecht oft ungenutzt bleiben.[514] Zwischen Staaten mit gewachsenen, vertrauensgeprägten Beziehungen herrscht hingegen ein reger und verlässlicher Rechtshilfeverkehr. So werden etwa zwischen Deutschland und den USA jeden Monat eine Vielzahl von Rechtshilfeersuchen gestellt.[515]

2. Multilaterale Rechtshilfeabkommen

Innerhalb vieler regionaler Integrationsordnungen und Nachbarschaftsverhältnisse wurden multilaterale Rechtshilfeabkommen vereinbart. Zuweilen sind diese Abkommen noch auf einzelne Verbrechenskategorien beschränkt, wie etwa das ECCAS, *Multilateral Cooperation Agreement to Combat Trafficking in Persons*. Vielerorts wurden bereits auch schon allen Deliktsklassen offenstehende Rechtshilfeabkommen etabliert, wie die Beispiele der ECOWAS,[516] OAS,[517] ASEAN,[518] des Commonwealth[519] und

513 Siehe *Vernon,* in: *Aromaa/Viljanen*, International Law Enforcement Cooperation, 2005, S. 95, 99.

514 Siehe hierzu *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 16; *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 73 und *Vernon,* in: *Aromaa/Viljanen*, International Law Enforcement Cooperation, 2005, S. 95, 100. Positiver bewertend hingegen *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV und *US Department of Justice,* United States Attorney's Manual, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Title 9 Section 276. Siehe auch *Ost, in: Schwarze,* Rechtsschutz und Wettbewerb, 2010, S. 33, 35 f.

515 *Riegel,* FPR 2010, 502, 504.

516 ECOWAS, *Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale.*

517 OAS, *Inter-American Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters.*

518 ASEAN*, Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters.*

519 The Commonwealth, *Scheme relating to Mutual Assistance in Criminal Matters.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des MERCOSUR[520] belegen. Im Hinblick auf überregionale Instrumente ist zu bedauern, dass die meisten der zahlreichen, unter dem Dach der Vereinten Nationen oder auf Betreiben der OECD verabschiedeten, rechtshilfebezogenen Abkommen nur von wenigen Staaten ratifiziert wurden. Für die vorliegende Untersuchung von besonderer Relevanz ist hier jedoch wiederum das von sehr vielen Staaten ratifizierte UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.[521] Dieses Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, sich bei der Verfolgung von vom Anwendungsbereich des Übereinkommens umfassten Straftaten umfassende Rechtshilfe zu leisten und enthält damit einen verbindlichen Rechtshilfemechanismus.[522] Neben Beschlagnahmen und dem Austausch verfügbarer Informationen sind dabei auch Zustellungen und Vernehmungen durch Beamte des ersuchenden Staates per Videokonferenz ausdrücklich genannt.[523] Ausgeschlossen sind lediglich diejenigen Rechtshilfehandlungen, die nach dem nationalen Recht des ersuchten Staaten unzulässig wären.[524] Der ersuchte Staat darf die Gewährung von Rechtshilfe ablehnen, wenn die Tat im Inland nicht strafbar ist oder wenn die Rechtshilfe mit wesentlichen eigenen Interessen oder der eigenen Rechtsordnung kollidiert.[525] Der Rechtshilfeverkehr erfolgt wie auch unter den bilateralen Abkommen schriftlich zwischen den einheitlichen Zentralbehörden, die Rechtshilfeersuchen inländischer Stellen an die ausländische Zentralbehörde weiterleiten und eingehende Ersuchen an die im Inland für die konkrete Rechtshilfemaßnahme zuständige Behörde verteilen.[526] Besteht zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat ein bilaterales Rechtshilfeabkom-

520 MERCOSUR, Acuerdo de asistencia jurídica mutua en asuntos penales.
521 Siehe hierzu auch oben § 3 C. I. 2.
522 Art. 18 Abs. 1 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Siehe hierzu *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 97.
523 Art. 18 Abs. 3 und Abs. 18 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
524 Art. 18 Abs. 3 Buchstabe i) UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
525 Siehe Art. 18 Abs. 9 und Abs. 21 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Siehe auch *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 97.
526 Art. 18 Abs. 13 und Abs. 14 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

men so geht dieses in Bezug auf Versagungsgründe, Form und Kommunikationsweg dem UN-Übereinkommen vor.[527]

3. Verfügbarkeit der Rechtshilfeinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht

Nach näherer Analyse offenbart sich, dass die strafrechtlichen Instrumente im Bereich der sonstigen Rechtshilfe zu großen Teilen für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen einsetzbar sind. Wie bereits festgestellt wurde, ist das UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf viele Kartellstrafdelikte anwendbar.[528] Staaten, in denen der Kartellverstoß mit 4 Jahren Freiheitsentzug oder mehr bedroht wird, können sich damit – vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Anwendungsvoraussetzungen des UN-Übereinkommens – für die Durchsetzung ihres Kartellstraftatbestands auf ein verbindliches Rechtshilfeinstrument von nahezu globaler Spannweite stützen. Hinsichtlich der geographischen Ausbreitung, dem Grad der Verbindlichkeit und der Intensität der vereinbarten Rechtshilfe übertrifft die im Bereich des Kartellstrafrechts somit häufig verfügbare Kooperation deutlich das lückenhafte Geflecht kartellrechtlicher Kooperationsabkommen. Anzumerken ist jedoch, dass sich das UN-Übereinkommen nicht für die Durchsetzung von auf Geldbuße gerichteten Ordnungswidrigkeitentatbeständen einsetzen lässt, da der Begriff des schwerwiegenden Verbrechens in dem Übereinkommen allein auf potentielle Freiheitsstrafen abstellt.

Richtet man den Blick auf die bilateralen Rechtshilfeabkommen, so ergibt sich, dass auch diese sehr häufig auf die Durchsetzung von Kartellstrafrecht im engeren Sinne anwendbar sind. Negativklauseln, mit denen Kartellstrafverfahren gezielt aus dem Anwendungsbereich der Rechtshilfeabkommen herausgehalten werden, sind selten,[529] und werden mittlerweile von den Vertragsstaaten sogar teilweise wieder aufgehoben.[530] Die

---

527 Art. 18 Abs. 7 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

528 Siehe oben § 3 C. I. 3., 3.1. Siehe auch *Clarke,* 19 JFC 76, 90 (2012).

529 So aber Art. 1 Abs. 7 Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada sowie Art. 2 Rechtshilfevertrag USA-Schweiz.

530 Siehe zur entsprechenden Änderung des Rechtshilfevertrags USA-Vereinigtes Königreich, *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bilateralen Rechtshilfeabkommen stehen Kartellstrafverfahren daher grundsätzlich offen gegenüber. Im Hinblick auf Kartellordnungswidrigkeitenverfahren stellt sich jedoch die Frage, ob diese als Strafverfahren im Sinne der Abkommen angesehen werden können. Zum Teil stellen die Vertragsstaaten dies ausdrücklich bereits im Abkommen klar[531] und erklären zudem, dass die Rechtshilfe auch an Verwaltungsbehörden geleistet werden muss.[532] Findet sich keine solche Klarstellung, muss geprüft werden, ob die Rechtsordnung des jeweils ersuchten Staates eine Gewährung der Rechtshilfe in ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahren zulässt und eine weite Auslegung des Rechtshilfeabkommens vom ersuchten Staat daher gewollt gewesen sein konnte. Zudem ist, dem Prinzip der Gegenseitigkeit entsprechend, danach zu fragen, ob der nun ersuchende Staat bei früheren an ihn gerichteten Ersuchen die Rechtshilfe auch für ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gewährt hat.[533] Wurden entsprechende Ersuchen vom nun ersuchenden Staat bisher abgelehnt, wird auch der nun ersuchte Staat die nicht-reziproke Rechtshilfe in der Regel verweigern.

Die Verfügbarkeit der Rechtshilfeabkommen sowohl für Kartellstraf- als auch für Kartellordnungswidrigkeitendelikte kann zudem noch durch die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit beschränkt sein. In vielen Rechtshilfeabkommen ist diese Bedingung jedoch nicht enthalten.[534] Dementsprechend wurden die strafrechtlichen Rechtshilfeersuchen von vielen Staaten bereits in Kartellverfahren genutzt.[535] Rechtshilfeersuchen, die auf eine Verfolgung von Kronzeugen abzielen, werden jedoch häufig

531 Siehe Art. 1 Abs. 1 Ziffer 1 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada, Art. 1 lit. a) Ergänzungsvertrag zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen Deutschland-Schweiz. Siehe hierzu *Mitsch,* in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2014, Einleitung, Rn. 235.

532 Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag Deutschland-USA sowie Art. 8 Rechtshilfevertrag EU-USA.

533 *Mitsch,* in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2006, Einleitung, S. 235.

534 Siehe etwa Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Italien, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Brasilien, Art. 1 Abs. 3 Rechtshilfevertrag USA-Israel. Siehe zur nur fragmentarischen Verbreitung der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit im sonstigen Rechtshilferecht auch oben § 2 E. V.

535 *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unter Rückgriff auf den Versagungsgrund der Unvereinbarkeit der Rechtshilfe mit wesentlichen Interessen des ersuchten Staates abgelehnt.[536]

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sowohl das UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität als auch das Netz bilateraler Rechtshilfeverträge zu großen Teilen für die Durchsetzung von gegen natürliche Personen gerichteten Kartellsanktionstatbeständen einsetzbar sind.

IV. Ne bis in idem-Garantien im internationalen Strafrecht

Wie im ersten Kapitel der vorliegenden Untersuchung gesehen erkennen nur die wenigsten nationalen Rechtsordnungen ein transnational wirkendes Doppelbestrafungs- oder Doppelverfolgungsverbot an. Auf internationaler Ebene ist der Grundsatz *ne bis in idem* im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte[537] sowie in den regionalen Menschenrechtskonventionen Amerikas,[538] der arabischen Welt[539] und dem 7. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, nicht jedoch in der *African Charter on Human and Peoples' Rights,* niedergelegt. Diese Verbürgungen wirken allerdings ebenfalls lediglich innerhalb eines jeweiligen Vertragsstaates.[540] Ein transnational geltendes Doppelbestrafungsverbot oder ein Gebot der Berücksichtigung einer ausländischen Sanktion im Rahmen der Strafzumessung wird darin also nicht festgesetzt. *Ne bis in idem*-Verbürgungen mit grenzüberschreitender Wirkung finden sich lediglich in einigen völkerrechtlichen Verträgen, die jedoch entweder nur von

536 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 63.

537 Art. 14 Abs. 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966, http://www2.ohchr.org/english/law/ccpr.htm (zuletzt abgerufen am 5.1.2013).

538 Art. 8 Abs. 4 *American Convention on Human Rights*, 22.11.1969, http://www.oas.org/juridico/english/treaties/b-32.html (zuletzt abgerufen am 5.1.2013).

539 Art. 16 *Arab Charter on Human Rights*, 27.6.1981, http://www1.umn.edu/humanrts/instree/z1afchar.htm (zuletzt abgerufen am 5.1.2013).

540 Siehe *Conway,* 3 Int'l. Crim. L. Rev. 217, 221 (2003); *Specht*, ne bis in idem, 1999, 86 ff.; *Oehler,* Internationales Strafrecht, 1983, S. 577 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sehr wenigen Staaten ratifiziert wurden[541] oder nur für ganz bestimmte Deliktsgruppen gelten.[542]

Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit einer Mehrfachbestrafung faktisch durch das Auslieferungsrecht beschränkt sein könnte. Durch die Übernahme der im Kartellrecht traditionellen *idem*-Abgrenzung in das Auslieferungsrecht, könnte die in den Auslieferungsverträgen verankerte *ne bis in idem*-Schranke jedoch ihres Verbotsgehalts weitestgehend entleert werden. Ob die überwiegende Zahl der Staaten die kartellrechtliche *idem*-Abgrenzung anhand der Kartellauswirkungen tatsächlich auch auf das Auslieferungsrecht überträgt, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Die bisher zu vernehmenden Signale deuten allerdings darauf hin. Die Hoffnungen auf einen zumindest faktischen, transnationalen Schutz vor Mehrfachbestrafung aufgrund des Auslieferungsrechts würden dann enttäuscht.

V. Strafrechtliche Koordinierungs- und Kooperationsformen im Übrigen

1. Positive comity, Verfahrensübernahme und Fallverteilungsinstrumente

Wie im Kapitel zur kartellbehördlichen Zusammenarbeit erwähnt, enthalten *kartell*rechtliche Kooperationsabkommen durchgehend eine Regelung zur positiven *comity*. Werden wichtige Interessen eines Staates durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die vom Territorium eines anderen Staates ausgehen beeinträchtigt, gewähren die Kooperationsabkommen dem betroffenen Staat das Recht, den anderen Staat zum Einschreiten gegen den Wettbewerbsverstoß aufzufordern.[543] Dem so aufgeforderten Staat obliegt es dann, die ihm angezeigte Verhaltensweise auf einen Wettbewerbsverstoß hin zu prüfen.

Für den Mechanismus der positiven *comity* ist im Strafrecht der Begriff der Verfahrensübernahme gebräuchlich. Gemäß dem von den Vereinten Nationen verabschiedeten Modell-Abkommen zur Verfahrensübernahme in Strafsachen (*UN-Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Cri-*

541 Siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 52 und *Vervaele,* Utrecht L. Rev. 2005, 100, 102.

542 So etwa Art. VII Abs. 8 NATO-Truppenstatut. Siehe hierzu *Lagodny*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, V D 1, Rn. 12 ff.

543 Siehe oben § 3 B. I. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

minal Matters)[544] ist der ersuchte Staat bei Eingang eines Verfahrensübernahmeersuchens verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit ein eigenes Strafverfahren in der Sache eingeleitet werden kann und dem ersuchenden Staat die Entscheidung über die Verfahrenseinleitung umgehend mitzuteilen.[545] Das Strafverfahren im ersuchten Staat richtet sich dabei allein nach der dortigen Rechtsordnung. Das erstaunliche am UN-*Model Treaty* ist, dass das Strafanwendungsrecht des ersuchten Staates dahingehend ausgedehnt wird, dass das materielle Strafrecht des ersuchten Staates auf alle Fälle anwendbar ist, auf die das materielle Strafrecht des ersuchenden Staates Anwendung findet.[546] Demgemäß ist es für die Verfahrensübernahme nicht erforderlich, dass die Straftat im ursprünglichen Anwendungsbereich des Strafrechts des ersuchten Staates begangen wurde. Es genügt, wenn die Tat, wäre sie im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen worden, dort strafbar wäre.[547] Aus Gründen des *nulla poena sine lege*-Grundsatzes wird der Anwendungsbereich des Strafrechts der beiden Vertragsstaaten unmittelbar kraft des die Verfahrensübernahme regelnden Vertrages ausgeweitet.[548] Nur so ist sichergestellt, dass die Straftat bereits im Zeitpunkt ihrer Begehung auch im ersuchten Staat strafbar ist.[549] Die Ausübung der so erweiterten Strafgewalt ist allerdings erst nach Eingang des Ersuchens um Verfahrensübernahme möglich.[550] Nach dem *Model Treaty* kann der ersuchte Staat die Verfahrensübernahme ablehnen, wenn die verdächtige Person nicht die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt und in diesem auch nicht ihren Wohnsitz hat.[551] Leitet der ersuchte

544 UN-*Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters*, 14.12.1990, http://www.un.org/documents/ga/res/45/a45r118.htm (zuletzt abgerufen am 5.1.2013). Siehe hierzu *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 84.

545 Art. 5 UN-*Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters.*

546 Siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 79 f.

547 Art. 6 UN-*Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters.*

548 Siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 79 f.

549 Siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 79 f.

550 Siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 79 f.

551 Art. 7 UN-*Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Staat ein Verfahren ein, hat der ersuchende Staat sein Verfahren auszusetzen.[552]

Durch die Ausweitung des Strafanwendungsrechts geht das UN-*Model Treaty* zur Verfahrensübernahme inhaltlich weit über die positiven *comity*-Regelungen aus kartellrechtlichen Kooperationsabkommen hinaus. Das UN-*Model Treaty* wurde bisher allerdings lediglich im ECOWAS Rechtshilfeabkommen und in einigen, vereinzelt gebliebenen Verfahrensübernahmeabkommen rezipiert.[553] Die unter dem Dach des Europarats abgeschlossenen, multilateralen Verfahrensübernahmeabkommen wurden von keinem Nicht-Mitgliedsstaat des Europarats ratifiziert.[554]

Funktionell betrachtet sind die positiven *comity*- und die Verfahrensübernahmeregelungen Ansätze eines internationalen Fallverteilungsmechanismus, über den die strafrechtliche Verfolgung eines konkreten Falles nur einem, und zwar dem hierzu für am besten geeignet gehaltenen Staat zugewiesen werden soll. Im Fall der positiven *comity* und der Verfahrensübernahme ist dieser Fallverteilungsmechanismus auf Seiten des weniger gut geeigneten Staates rein freiwillig, da dieser selbst den für besser geeignet gehaltenen Staat um die Verfahrensübernahme ersuchen muss. Über präzisere, für die Fallverteilung bestimmte Kriterien aufstellende Modelle ist für den außereuropäischen Raum nichts bekannt.[555] Sofern der Fall paralleler Verfahrensführungen in völkerrechtlichen Abkommen überhaupt angesprochen wird, wird lediglich eine Auflösung des positiven Strafge-

552 Art. 10 Satz 1 UN-*Model Treaty on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters*.

553 Siehe Art. 21 ff. ECOWAS *Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale* sowie *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 87 und UN-*Manual on the Prevention and Control of Computer-Related Crime*, Rn. 280.

554 Siehe *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr – Ratifikationsstand, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=052&CM=1&DF=06/12/2011&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 14.5.2012) sowie *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung – Ratifikationsstand, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=073&CM=1&DF=06/12/2011&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 14.5.2012).

555 Zu einem ganz vereinzelten Ansatz siehe *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 88 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

waltkonflikts mittels Konsultation vorgeschrieben.[556] Kriterien für die Fallverteilung werden dort nicht genannt.

Da Freiheitsstrafen ohne die Anwesenheit des Verurteilten nicht vollstreckt werden können, findet eine faktische Fallverteilung allerdings durch das Auslieferungsrecht statt. Dabei kommt das oben erwähnte Phänomen zum Tragen, dass die Staaten auch im Auslieferungsverkehr ihren Grundrechten verpflichtet bleiben und die Auslieferung abgelehnt werden muss, wenn diese einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen darstellt.[557] Bemerkenswerterweise lassen die nationalen Gerichte in diese Verhältnismäßigkeitsprüfung zuweilen Erwägungen einfließen, die die Geeignetheit des ausländischen Gerichtsstandes zur Führung der Strafverfolgung betreffen. So überprüfte ein *US Divisional Court* im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung unter anderem, ob die Tatfolgen hauptsächlich im ersuchenden Staat oder in den USA eintraten, ob die Beweise leicht zwischen den Staaten transferierbar waren und wo die höhere Strafandrohung für die Tat bestand.[558] In einem anderen Fall überprüfte der britische *High Court* die Vereinbarkeit einer Auslieferung mit Art. 8 EMRK, dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, und stellte dabei unter anderem darauf ab, ob auch britisches Strafrecht auf die Tat des Auszuliefernden anwendbar war, wo die Zeugen, Opfer und der Täter ihren Wohnsitz hatten und wo die körperlichen Tathandlungen vonstattengingen.[559] Die Grundrechtsprüfung wurde somit zu einem auslieferungsrechtlichen Fallverteilungsinstrument ausgebaut. Während diese Entwicklung auch in anderen Gerichtsentscheidungen fortgeführt wurde, treten einige Gerichte solchen Zweckmäßigkeitserwägungen im Rahmen des Auslieferungsrechts entgegen.[560]

Über diese Fallverteilungsansätze im bilateralen Staatenverhältnis hinaus, wird das Auslieferungsrecht unstreitig dann zur Fallallokationsinstanz, wenn mehrere Staaten zugleich ein Auslieferungsersuchen hinsicht-

---

556 So Art. 32 ECOWAS *Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale.*

557 Siehe oben § 3 C. I. 1.

558 *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 411 m.w.N.

559 *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 411 m.w.N.

560 *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 410 f. m.w.N. Zur Reichweite der Grundrechte im Auslieferungsverfahren siehe auch *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 94 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lich derselben Person stellen. Die Auslieferungsabkommen sehen für diese Fälle vor, dass der ersuchte Staat seine Auswahlentscheidung anhand einiger, in den Abkommen aufgelisteter Kriterien zu treffen hat, wozu insbesondere der Ort der Tatbegehung, die Nationalität der Opfer, das jeweilige Interesse der ersuchenden Staaten an der Strafverfolgung sowie die chronologische Reihenfolge des Eingangs der Auslieferungsersuchen zählen.[561] Da diese Kriterien jedoch explizit nicht abschließend konzipiert sind und sie auch nicht in eine innere Rangordnung gestellt werden, wird das Ermessen des ersuchten Staates bei seiner Auswahlentscheidung durch sie nur in sehr grobem Umfang gelenkt.

2. Koordinierung der Ermittlungsarbeit und gemeinsame Ermittlungsgruppen

2.1. Koordinierung der Ermittlungsarbeit

In bilateralen Rechtshilfeabkommen wird eine zwischenstaatliche Koordinierung der Ermittlungsarbeit meist in Form von Konsultationen vorgesehen. Nach dem Wortlaut der Abkommen sollen Konsultationen immer dann stattfinden, wenn ein Rechtshilfeersuchen gestellt wurde, das vom ersuchten Staat wegen des gegenwärtigen Laufs eines eigenen Verfahrens hintangestellt wird,[562] oder wenn die Ausführung eines Rechtshilfeersuchens im Einzelfall besonders dringlich ist.[563] Auch ohne die Stellung eines Rechtshilfeersuchens sehen die Rechtshilfeabkommen regelmäßige Konsultationen vor, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Allgemeinen oder in Bezug auf einen konkreten Fall zu verbessern.[564]

---

561 Siehe Art. 17 Auslieferungsvertrag Deutschland-USA, Art. 10 Auslieferungsvertrag USA-EU, Art. 10 Auslieferungsvertrag USA-Vereinigtes Königreich, Art. 15 Auslieferungsvertrag USA-Südafrika.

562 Siehe Art. 5 Abs. 4 Rechtshilfevertrag USA-Australien, Art. 5 Abs. 4 Rechtshilfevertrag USA-Brasilien, Art. 7 Rechtshilfevertrag USA-Frankreich, Art. 5 Abs. 4 Rechtshilfevertrag USA-Israel, Art. 5 Abs. 2 Rechtshilfevertrag USA-Korea, Art. 5 Abs. 4 Rechtshilfevertrag USA-Spanien und Art. 5 Abs. 4 Rechtshilfevertrag USA-Vereinigtes Königreich.

563 Siehe etwa Art. 4 Rechtshilfevertrag USA-Kanada.

564 Siehe Art. 19 Rechtshilfevertrag USA-Australien, Art. 19 Rechtshilfevertrag USA-Österreich, Art. 18 Rechtshilfevertrag USA-Brasilien, Art. 2 Abs. 2 Rechtshilfevertrag USA-Mexiko, Art. 20 Rechtshilfevertrag USA-Südafrika, Art. 19

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die außerhalb Europas abgeschlossenen regionalen Rechtshilfeabkommen enthalten demgegenüber nur selten derartige Konsultationstatbestände.[565] Eingehend behandelt wird die Koordinierung der Ermittlungstätigkeit hingegen in dem für die vorliegende Untersuchung äußerst relevanten UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Ähnlich den bilateralen Rechtshilfeabkommen sieht dieses Übereinkommen Konsultationen vor, wenn ein Rechtshilfe- oder Auslieferungsersuchen abgelehnt oder aufgrund eigener Ermittlungen des ersuchten Staates verschoben werden müsste.[566] Zudem werden die Vertragsstaaten ausdrücklich zur Koordinierung aufgefordert, wenn ein Sachverhalt von mehreren Vertragsstaaten parallel verfolgt wird.[567] Zu dieser Koordinierung gehöre, einen direkten Kommunikationskanal zwischen den jeweils verfahrensführenden Behörden einzurichten, gefundene Ermittlungsergebnisse auszutauschen und alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die die Verfahrenskoordinierung verbessern könnten.[568] Falls für derartige Maßnahmen eine völkerrechtliche Grundlage nötig sei, könne das UN-Übereinkommen als diese angesehen werden.[569] Die Umsetzung dieser koordinierungsbezogenen Vorgaben des UN-Übereinkommens verlief bisher jedoch nur sehr zögerlich.[570]

Eine zwischenstaatliche Koordinierung der strafrechtlichen Verfolgungsarbeit erfolgt, unabhängig von rechtshilfevertraglichen Bindungen, häufig jedoch über die Internationale kriminalpolizeiliche Organisation

---

Rechtshilfevertrag USA-Korea, Art. 18 Rechtshilfevertrag USA-Spanien, Art. 18 Rechtshilfevertrag USA-Vereinigtes Königreich sowie Art. 18 Rechtshilfevertrag USA-Kanada.

565 Siehe die ECOWAS *Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale* sowie die OAS *Inter-American Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters*. Siehe aber auch Art. 26 ASEAN *Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters.*

566 Siehe Art. 16 Abs. 16 sowie Art. 18 Abs. 26 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

567 Siehe Art. 27 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

568 Art. 27 Abs. 1 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

569 Art. 27 Abs. 2 Satz 2 UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

570 *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 71.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(Interpol).[571] Jeder der mittlerweile 190 Interpol-Mitgliedsstaaten verfügt über ein sog. nationales Zentralbüro, das mit den Zentralbüros der übrigen Mitgliedsstaaten mittels eines eigenen Kommunikationssystems, dem I-24/7, verbunden ist.[572] Erfordert die Aufklärungsarbeit aufeinander abgestimmte Ermittlungsmaßnahmen in mehreren Ländern, kontaktiert ein Nationales Zentralbüro die Büros der übrigen betroffenen Länder, um gemeinsam die Koordinierungsarbeit zu leisten.[573] Zudem besteht mit dem *Interpol Command and Coordination Centre* auch eine ständige Einrichtung auf zwischenstaatlicher Ebene, die angerufen werden kann, um die polizeiliche Arbeit in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu koordinieren.[574]

Interpol richtet sich an alle Strafverfolgungsbehörden[575] und steht damit für die Unterstützung bei der Durchsetzung von Kartellstrafrecht im engeren Sinne zur Verfügung.

Innerhalb regionaler Integrationsordnungen wurden zum Teil eigene polizeiliche Kooperationsnetzwerke ins Leben gerufen.[576] Deren Aufga-

---

571 Hierzu siehe *Ahlbrecht,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal*, Internationales Strafrecht, 2008, S. 390, 406 sowie *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 375.

572 *Interpol*, Prioritäten, 2012, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Priorities (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

573 Siehe *Interpol*, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsurPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 26.

574 Siehe *Interpol*, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsurPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 11 und 28.

575 Art. 2 *Interpol*, Interpol Constitution, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/The-Constitution (zuletzt abgerufen am 6.1.2013).

576 Siehe *ASEANAPOL*, Activities, 2012, http://www.aseanapol.org.my/ (zuletzt abgerufen am 15.5.2012); Art. 2 CARICOM, *Treaty on Security Assistance among Caricom Member States* sowie_Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. EG 2009 Nr. L 121/37.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

benstellung ist teilweise allerdings auf traditionelle Verbrechenskategorien beschränkt und umfasst Kartellrechtsverstöße nicht.[577]

2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Die Möglichkeit, gemeinsame Ermittlungsgruppen zu bilden, ist häufiger Bestandteil polizeilicher Kooperationsabkommen.[578] Diese werden in rasant steigender Zahl in bi- und multilateralen Beziehungen sowie auf regionaler Ebene abgeschlossen.[579] Vereinzelt werden gemeinsame Ermittlungsgruppen auch in allgemeinen Rechtshilfeabkommen vorgesehen.[580] Obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen daher häufig vorliegen, wird davon in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht. Außerhalb Europas sind gemeinsame Ermittlungsgruppen lediglich zwischen einigen afrikanischen Staaten sowie zwischen Australien und seinen Nachbarn gängig.[581]

2.3. Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet

Aufgrund der Souveränität jedes Staates sind Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet grundsätzlich untersagt. Polizeiliche Kooperationsabkommen erlauben häufig jedoch die Fortführung der Verfolgung eines auf frischer Tat betroffenen Täters über die Landesgrenze hinweg (sog. Nacheile) sowie die Fortführung einer Observation, wenn sich die beob-

---

577 Siehe etwa Art. 4 Abs. 1 Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), Abl. EG 2009 Nr. L 121/37.

578 Siehe Art. 19 polizeiliches Kooperationsabkommen Deutschland-Niederlande, Art. 12 polizeiliches Kooperationsabkommen Österreich-Slowakei. Zu weiteren Abkommen siehe *Schomburg/Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Vor § 68 IRG, Rn. 36.

579 Siehe zu den Kooperationsabkommen Deutschlands, der Schweiz und Österreichs *Lagodny*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Anhang 16, S. 3131.

580 Siehe Art. 3 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 5 Rechtshilfevertrag EU-USA, Art. 18 Rechtshilfevertrag USA-Kanada sowie Art. 20 Rechtshilfevertrag USA-Israel.

581 *Albanese,* in: *Aromaa/Viljanen*, International Law Enforcement Cooperation, 2005, S. 1, 6. Siehe auch *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 67 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

achtete Person in den anderen Vertragsstaat begibt.[582] Im Rahmen von Rechtshilfeersuchen oder gemeinsamen Ermittlungsmannschaften sehen polizeiliche Kooperationsabkommen und häufig auch allgemeine Rechtshilfeabkommen ein Teilnahmerecht der ausländischen Beamten an den im Inland stattfindenden Ermittlungsmaßnahmen vor und räumen diesen bei Vernehmungen mitunter sogar ein eigenes Fragerecht ein.[583]

3. Technische Unterstützung der Zusammenarbeit

Die Funktionsfähigkeit der internationalen, strafrechtlichen Kooperations- und Koordinierungsinstrumente wird wesentlich durch zwei technische Einrichtungen von Interpol unterstützt. Das Interpol Kommunikationssystem I-24/7 erlaubt eine ständige und sichere Kommunikation zwischen den Nationalen Zentralbüros der Interpol-Mitgliedsstaaten und wird häufig benutzt, um dringliche Rechtshilfeersuchen rasch an den zu ersuchenden Staat zu senden.[584] Darüber hinaus hält Interpol Datenbanken über gesuchte Tatverdächtige und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit einer Straftat gesucht werden sowie Datenbanken zu weiteren Informationenkategorien bereit.[585] Diese Datenbanken werden ständig von den Nationalen Zentralbüros mit neuen Informationen gefüllt und auf dem aktuel-

---

582 Siehe Art. 8 und 9 *Interpol*, Model Police Cooperation Agreement, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/Cooperation-agreements (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

583 So Art. 9 Rechtshilfeabkommen USA-Frankreich, Art. 8 Abs. 4 Rechtshilfeabkommen USA-Israel sowie Art. 9 Rechtshilfeabkommen USA-Südafrika. Ein Teilnahmerecht wird beispielsweise gewährt in Art. 8 Abs. 3 Rechtshilfeabkommen USA-Korea, Art. 8 Abs. 3 Rechtshilfeabkommen USA-Spanien, Art. 12 Rechtshilfeabkommen USA-Schweiz und Art. 8 Abs. 4 Rechtshilfeabkommen USA-Vereinigtes Königreich. Siehe ferner Art. 16 OAS *Inter-American Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters* sowie Art. 13 *Interpol*, Model Police Cooperation Agreement, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/Cooperation-agreements (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

584 Siehe *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, II V 10, S. 13. Siehe auch *Interpol*, Prioritäten, 2012, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Priorities (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

585 *Interpol*, Databases, 2012, http://www.interpol.int/INTERPOL-expertise/Databases (zuletzt abgerufen am 5.12.2014) sowie *Interpol*, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsu

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len Stand gehalten.[586] Eine Abfrage der Datenbanken ist sowohl über die Nationalen Zentralbüros als auch über Datenbankabfragegeräte möglich, die bereits in Flughäfen und Grenzposten zahlreicher Interpol-Mitgliedsstaaten installiert wurden.[587]

Für die hiesige Untersuchung sind diese Infrastrukturen deshalb relevant, weil die US-Kartellbehörden verdächtige Kartellsünder systematisch in der Interpol-Datenbank für gesuchte Personen eintragen lässt.[588] Eine unbemerkte Einreise dieser Personen in einen der 190 Interpol-Mitgliedsstaaten wird aufgrund der automatischen Datenbankabfrage erheblich erschwert.

D. Kartellbehördlicher Kooperations- und Koordinierungsverbund innerhalb Europas

Im Folgenden soll nun das kartellrechtliche Durchsetzungssystem innerhalb der Europäischen Union behandelt werden. Nach der Vorstellung der grundlegenden Norm des Art. 3 Verordnung 1/2003 wird das Europäische Wettbewerbsnetz (*European Competition Network* – ECN) in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt. Das ECN wird sodann auf seine Relevanz für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen hin untersucht. Von der Darstellung ausgenommen bleibt hingegen das Netz der europäischen Wettbewerbsbehörden (*Network of Euro-*

---

rPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 17 ff.

586 *Interpol*, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsurPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 15.

587 *Interpol*, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsurPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 17.

588 *Hammond,* Recent Developments, Trends, and Milestones in the Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

pean Competition Authorities – ECA), das neben den ECN-Mitgliedsbehörden auch die Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten Norwegen, Lichtenstein und Island sowie die EFTA-Überwachungsbehörde einbezieht.[589] Dieses Bündnis dient vornehmlich als Diskussionsforum und bleibt in seinem Kooperationsgrad weit hinter dem ECN zurück.[590]

I. Das Kohärenzinstrument des Art. 3 Verordnung 1/2003

Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 verpflichtet die Wettbewerbsbehörden und die Gerichte der Mitgliedsstaaten bei jeder Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts auf Fälle oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle zugleich auch die unionalen Regeln in Art. 101 und Art. 102 AEUV anzuwenden. Die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden sind damit grundsätzlich ebenso für die Durchsetzung der unionalen Wettbewerbsregeln zuständig wie die Kommission.

Die Anwendungspflicht aus Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 wird ergänzt durch Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003, der bestimmt, dass die Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts „nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen [darf], welche den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Absatz 1 des Vertrags nicht einschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Absatz 3 des Vertrags erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags erfasst sind.“ Das nationale Wettbewerbsrecht darf nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 also

589 Siehe hierzu *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 20; *Burnside/Crossley*, 30 E.L.Rev. 234, 235 (2005) sowie *Bourgeois, in: Monti/Lichtenstein/Vesterdorf/Westbrook/Wildhaber,* Economic Law and Justice in Times of Globalisation, 2007, S. 313, 317 f. Zur Durchsetzung des Kartellrechts im EFTA-Raum siehe *Bailey*, in: *Allan/Furse/Sufrin*, Butterworths Competition Law, Band 1, 2012, EU & UK Competition Law Principles, Rn. 97 ff.

590 *Burnside/Crossley*, 30 E.L.Rev. 234, 235 f. (2005); *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

koordinierte Verhaltensweisen oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle nicht strenger beurteilen, als es die unionalen Regeln tun. Dass das nationale Wettbewerbsrecht auch nicht freigiebiger als sein unionsrechtliches Pendant sein darf, und daher also eine unternehmerische Handlung nicht erlauben darf, wenn sie unionsrechtlich verboten ist, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Anwendungsvorrang des Unionsrechts.[591]

Um festzustellen, ob und in welchem Umfang dem nationalen (Straf-)Gesetzgeber angesichts des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 noch ein Abweichungsspielraum verbleibt, muss die dort begründete Kohärenzbindung nun eingehender betrachtet werden.

Aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 geht eindeutig hervor, dass die nationalen Wettbewerbsregeln nicht zum Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen führen dürfen, die keine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen oder die aufgrund der Legalausnahme in Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt sind. Selbiges gilt nach ganz überwiegender Meinung auch dann, wenn die fragliche Verhaltensweise zwar eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellt, aber infolge ihrer marginalen Bedeutung das Erfordernis der hinreichenden Spürbarkeit nicht erfüllt.[592] Ebenfalls von der Kohärenzpflicht und der dieser zukommenden Sperrwirkung umfasst sind unternehmerische Verhaltensweisen, die aufgrund einer Restriktion des Begriffs der Wettbewerbsbeschränkung nicht den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllen.[593] Solche Restriktionen des Begriff der Wettbewerbsbeschränkung sind u.a. anerkannt bei vertraglichen Nebenabreden, die zum Erreichen eines wettbewerbsneutralen Hauptzwecks unerlässlich sind, bei Kooperationen zwischen Wettbewerbern, die nötig sind, um eine Leistung überhaupt erst anbieten

591 Siehe *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 75 sowie *Sura*, in: *Langen/Bunte*, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 16.

592 *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 74 und 79 ff.; *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 23; *ders.,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 303, 307 sowie *Deringer,* EuR 2001, 306, 308.

593 *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 74 und 80; *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 22.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu können oder bei selektiven Vertriebssystemen, die allein auf qualitativen Kriterien beruhen.[594]

Ob die Sperrwirkung des Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auch von den Begriffen „Vereinbarung" und „abgestimmte Verhaltensweise" ausgeht, ob durch nationales Wettbewerbsrecht also Verhaltensweisen untersagt werden dürfen, die schon keine Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Unionsrechts darstellen, ist hingegen unklar. Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 ist richtigerweise davon auszugehen, dass der Regelungsgehalt dieser Norm auf Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen beschränkt ist.[595] Den Mitgliedsstaaten bleibt es folglich unbenommen, mittels ihres nationales Wettbewerbsrechts Sachverhalte zu untersagen, die noch keine Vereinbarungen oder noch keine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen.

Die Bindung des Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 greift ferner auch dann nicht ein, wenn die betreffende Verhaltensweise die Zwischenstaatlichkeitsschwelle nicht überschreitet.[596] Nationales Wettbewerbsrecht darf solche Verhaltensweisen also pönalisieren, selbst wenn diese, lägen sie oberhalb der Zwischenstaatlichkeit nicht den Tatbestand des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfüllen würden oder nach Art. 101 Abs. 3 AEUV freigestellt wären.

Für die vorliegende Untersuchung bedeutsam ist, dass sich die Sperrwirkung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 auf Unternehmen und Unternehmensvereinigungen beschränkt und Einheiten, die keine Unternehmen im Sinne des unionalen Kartellrechts sind strenger behandelt werden dürfen.[597] Handeln natürliche Personen im Rahmen ihres unternehmensinternen Aufgabenbereiches, sind ihre Handlungen den Unterneh-

---

594 Siehe ausführlich *Säcker/Molle,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 513 ff.

595 So *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 77; *Eilmansberger,* ZWeR 2004, 285, 302 und *Rehbinder,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 303, 310.

596 *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 76.

597 Siehe *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 78; *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 24 und *ders.,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 303, 310.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

men zurechenbar.[598] Es liegt dann also eine Handlung eines Unternehmens vor, an die das nationale Wettbewerbsrecht, soweit die unionalen Wettbewerbsregeln nicht verletzt sind, keinerlei Sanktionen – auch nicht gegen die beteiligten natürlichen Personen – knüpfen darf.[599] Die Sperrwirkung des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 wirkt somit auch zugunsten von natürlichen Personen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein nationaler Abweichungsspielraum lediglich bei Verhaltensweisen besteht, die (noch) keine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise im Sinne der Unionskartellregeln darstellen sowie bei Verhaltensweisen, die unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle bleiben. Hervorzuheben ist, dass diese Kohärenzbindung nur für nationales Wettbewerbsrecht gilt. Eine strengere Behandlung von natürlichen Personen durch nicht-wettbewerbsrechtliche nationale Regeln wird durch Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 nicht untersagt.[600]

II. Das Kooperations- und Koordinierungsinstrumentarium des ECN

Seit Inkrafttreten der Verordnung 1/2003 sind die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten sowie die Europäische Kommission im *European Competition Network* (ECN) zusammengeschlossen. Dieser Netzwerk-Begriff beschreibt ein breites Bündel von zwischen den Netzmitgliedern bestehenden Konsultations- und Kooperationsmechanismen. Die für die vorliegende Untersuchung bedeutsamen Instrumente werden im Folgenden dargestellt.

---

598 Siehe *Dannecker,* in: *Schick/Hilf,* Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 40 sowie *Roth/Ackermann*, in: FK Kartellrecht, Band 2, 2014, Art. 81 Abs. 1, Rn. 212. Siehe auch *Jalowietzki*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, 2009, § 82 GWB, Rn. 2.

599 So *Böge/Bardong:* in MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 18; *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 25; *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43. Siehe auch (damals noch offenlassend), *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 234 f. (2002).

600 Zu der Frage, wann mitgliedsstaatliches Strafrecht „nationales Wettbewerbsrecht" im Sinne der Verordnung 1/2003 ist siehe ausführlich unten § 3 D. IV. 1., 1.1. und 1.2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Die gegenseitige Unterrichtung nach Art. 11 Verordnung 1/2003

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Verordnung 1/2003 unterrichten die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden vor Beginn oder unverzüglich nach Einleitung der ersten förmlichen Ermittlungshandlung eines Verfahrens zur Durchsetzung der Unionswettbewerbsregeln die Kommission und fakultativ die übrigen mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden über die wesentlichen Einzelheiten des verfolgten Falles, wie etwa den betroffenen sachlichen und geographischen Markt sowie die involvierten Unternehmen.[601] Auch die Kommission hat sich zu einer entsprechenden Unterrichtung der übrigen Netzmitglieder verpflichtet.[602]

Zur praktischen Erleichterung dieses Informationsflusses wurde ein elektronisches Datenübermittlungssystem (sog. Intranet) eingerichtet, auf das alle Netzmitglieder Zugriff haben und Informationen dort einspielen und abrufen können. Über dieses Intranet halten sich die Mitglieder auch über aktuelle Entwicklungen bei der Bearbeitung der verfolgten Fälle auf dem Laufenden.[603]

Auch Informationen, die aus einem Antrag auf Kronzeugenbehandlung stammen, sind im Rahmen von Art. 11 Abs. 3 Verordnung 1/2003 zu berichten.[604] Allerdings dürfen diese Informationen dann von den übrigen Netzmitgliedern nicht verwendet oder zum Anlass eigener Ermittlungen genommen werden.[605] Diese gegenseitigen Unterrichtungspflichten zu Beginn und während des Verfahrens werden ergänzt durch Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 und die Netzwerkbekanntmachung[606], zu deren Beachtung sich alle Netzmitglieder verpflichtet haben.[607] Diese zwingen die

---

601 Siehe Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 17.

602 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 17.

603 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 17.

604 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 39; *Blake/Schnichels,* EuZW 2004, 551, 552.

605 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 39.

606 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 49.

607 Siehe *Europäische Kommission,* National Authorities which have signed the Statement regarding the Commission Notice on Co-operation within the Network

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden dazu, spätestens 30 Tage vor Erlass einer Entscheidung, mit der die Abstellung einer Zuwiderhandlung angeordnet oder das Verfahren eingestellt wird, die Kommission und fakultativ die übrigen Netzmitglieder über die in Aussicht genommene Entscheidung zu informieren. Auch die Kommission ist verpflichtet, vor Erlass einer verfahrensabschließenden Entscheidung die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden, vermittelt durch den Beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Wettbewerbsbehörden zusammensetzt, zu unterrichten und anzuhören.[608]

Diese Unterrichtungspflichten bewirken somit, dass die Netzwerkmitglieder sehr gut über die Arbeitsinhalte der übrigen Mitglieder informiert sind.[609] Durch die frühzeitig zum Tragen kommende Unterrichtung wird verhindert, dass es unbemerkt zu parallelen Verfahren kommt und so das Eingreifen des Fallverteilungsmechanismus sichergestellt.[610] Die später, kurz vor Verfahrensabschluss eingreifenden Unterrichtungspflichten ermöglichen es, die Entscheidungsentwürfe im Sinne einer *Peer-Review* durch die übrigen Netzmitglieder auf Vereinbarkeit mit der bisherigen Anwendungspraxis hin zu überprüfen und so die Kohärenz der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln trotz Dezentralisierung zu wahren.[611]

2. Die Beweiserhebung auf Gesuch eines anderen Netzmitglieds nach Art. 22 Verordnung 1/2003

Die Amtshilfe unter den Netzmitgliedern ist in Art. 22 Verordnung 1/2003 geregelt, dessen Absatz 1 Satz 1 wie folgt lautet:

„Die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedsstaats darf im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedsstaats nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts im Namen und für Rechnung der Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedsstaats alle Nachprüfungen und sonstigen Maßnahmen zur Sachverhaltsauf-

---

of Competition Authorities, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/network.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

608 Art. 14 Abs. 1 Verordnung 1/2003.

609 Siehe auch *Kekelekis,* EIPASCOPE 2009, 35, 37.

610 *Cengiz*, The European Competition Network, 2009, S. 11. Zum Fallverteilungsmechanismus siehe unten § 3 D. II. 6.

611 *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 11 Verordnung 1/2003, Rn. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

klärung durchführen, um festzustellen, ob eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 oder 82 des Vertrages vorliegt."

Absatz 2 dieser Vorschrift sieht vor, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten auf Ersuchen der Kommission die Nachprüfungen vornehmen, die die Kommission für erforderlich hält oder die sie durch Entscheidung angeordnet hat. Während Art. 22 Abs. 1 also die Beauftragung durch eine andere mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörde betrifft, regelt Absatz 2 die Beauftragung durch die Kommission.

Art. 22 schafft ein Instrument, mit dem verfahrensführende Wettbewerbsbehörden andere Netzmitglieder um die Erhebung von bestimmten Informationen bitten können, die sie für das gegenwärtig geführte Verfahren benötigen. Ausweislich des Normtexts führt die ersuchte Behörde die gewünschten Ermittlungsmaßnahmen „nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts" aus. Einem Ersuchen, das auf eine Ermittlungsmaßnahme abzielt, die nach dem Recht der ersuchten Behörde nicht zulässig ist, muss also nicht entsprochen werden.

Art. 22 bezieht alle „Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung" ein. Ebenfalls umfasst sind Ermittlungsmaßnahmen, zu deren Anordnung die ersuchte Wettbewerbsbehörde die Zustimmung einer dritten Stelle, etwa eines Richters, bedarf. Nicht über Art. 22 erreichbar sind allerdings die Zustellung von Schriftstücken oder die Vollstreckung ausländischer Bußgeldbescheide, da diese nicht zur Sachverhaltsaufklärung erfolgen.[612]

Keine Voraussetzung der Amtshilfe ist es, dass auch das nationale materielle Recht der ersuchten Behörde verletzt sein muss. Soweit nationale Eingriffsbefugnisse kraft nationalen Rechts nur zur Aufdeckung von Verstößen gegen das eigene materielle Recht eingesetzt werden dürfen, wird diese Beschränkung durch die Ermächtigung in Art. 22 Verordnung 1/2003 verdrängt.[613] Wie die internationale Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden unter dem System des Art. 22 und der Verordnung 1/2003 insgesamt nun aber genau gefasst ist, ist unklar. Manche halten die Zuständigkeit der mitgliedsstaatlichen Netzmitglieder kraft der Verordnung 1/2003 nun bei allen Verletzungen von Unionskartellrecht für eröff-

612 *Bischke,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 3.

613 Siehe genau hierzu Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss vom 15.7.2009, Rs. 16 Ok 7/09, Rn. 5.3 - *Feuerwehrfahrzeuge*. Siehe auch *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

net.[614] Die Netzmitglieder könnten also mittels der unionalen Wettbewerbsregeln auch Sachverhalte aufgreifen, die mangels Auswirkungen auf den heimischen Markt ihr eigenes nationales Wettbewerbsrecht nicht verletzen. Andere Stimmen gehen davon aus, dass die Zuständigkeit grundsätzlich weiterhin nur dann besteht, wenn das eigene nationale Wettbewerbsrecht verletzt ist oder wenn ein Ersuchen nach Art. 22 gestellt wurde.[615] Für die vorliegende Untersuchung ist festzuhalten, dass die Amtshilfe nach Art. 22 Verordnung 1/2003 jedenfalls auch dann geleistet werden kann, wenn das Wettbewerbsrecht des ersuchten Staates nicht verletzt ist. Die Schwäche des Gleichlaufs von anwendbarem Sachrecht und internationaler Zuständigkeit wird innerhalb des ECN damit überwunden.

3. Der Austausch und die Verwertung bereits erhobener Informationen zwischen den Netzmitgliedern nach Art. 12 Verordnung 1/2003

Art. 12 Absatz 1 lautet wie folgt:

„Für die Zwecke der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags sind die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten befugt, einander tatsächliche oder rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben mitzuteilen und diese Informationen als Beweismittel zu verwenden."

Ausweislich des Wortlauts ermöglicht Art. 12 Abs. 1 also sowohl den Informationsaustausch zwischen mitgliedsstaatlicher Wettbewerbsbehörde und der Kommission als auch zwischen den mitgliedsstaatlichen Wettbe-

614 So *Böse,* EWS 2007, 202, 207; *Schild/Terchechte, in: Terhechte,* Internationales Kartell- und Fusionskontrollrecht, 2008, S. 245, 266; *Schwarze/Weitbrecht*, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts, 2004, S. 180; *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43. Siehe auch *Burrichter/ Hennig,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 5; *Forrester*, in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 341, 351; *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 3; *Office of Fair Trading,* OFT's guidance as to the appropriate amount of a penalty, 2012, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/ca98_guidelines/oft423.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 2.6; *Paulis/Gauer,* Concurrences 2005, 32, 34; *Weiß,* EuZW 2006, 263, 266 sowie *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 35 ff.

615 So *Bechtold*, Kartellgesetz, 2013, § 81 GWB, Rn. 9; *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 5 Verordnung 1/2003, Rn. 26.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

werbsbehörden untereinander.[616] Der Wortlaut („befugt") der Norm verdeutlicht auch, dass die Netzmitglieder unmittelbar ermächtigt werden, die Informationen auszutauschen. Der durch Art. 12 Abs. 1 erreichte Meilenstein in der Entwicklung hin zu einer effektiven transnationalen Kooperation liegt darin, dass diese Befugnis nun explizit auch vertrauliche Informationen miteinschließt. Im Einklang mit dem insofern eindeutigen Normtext und dem noch deutlicheren Beleg in Erwägungsgrund 16 der Verordnung ist zu konstatieren, dass alle Vorschriften der mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen, die die Weitergabe insbesondere vertraulicher Informationen untersagen, durch Art. 12 Absatz 1 verdrängt werden.[617] Damit überschreitet das ECN eine bisher als unüberwindbar scheinende Hürde und ebnet den Weg zu einer effektiven transnationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kartellrechts in Europa.

Da der Schutz von vertraulichen Informationen jedoch einem grundrechtlich geschützten Interesse der betroffenen Unternehmen und Individuen entspricht, wurde in Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 ein unionales Weitergabeverbot statuiert. Dieser Norm zufolge sind alle Beamten der Kommission oder der Mitgliedsstaaten verpflichtet, keine Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, an Dritte preiszugeben. Der Begriff des Berufsgeheimnisses umfasst alle Informationen, die im Rahmen der amtlichen Tätigkeit erlangt wurden und schließt damit alle vertraulichen Informationen mit ein.[618]

Ein weiteres wichtiges Charakteristikum des Informationsaustauschs nach Art. 12 Verordnung 1/2003 ist, dass die von einer anderen Wettbewerbsbehörde übermittelten Informationen ausweislich des Normwortlauts durch die empfangende Behörde verwertet werden können. Nach der Intention des Verordnungsgebers besteht diese Verwertbarkeit selbst dann,

---

616 Siehe auch *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 154.

617 Siehe auch *Burnside/Crossley*, 30 E. L. Rev. 234, 238 f. (2005); *Dekeyser/De Smijter,* 32 Legal Issues of Economic Integration 161, 163 f. und 168 (2005); *Maher,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 233, 235; *van der Woude,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 283, 291 sowie 369, 381.

618 Siehe *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 159 m.w.N.; *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 12 sowie *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 19. Ausführlich zu diesem Preisgabeverbot siehe unten § 3 D. IV. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wenn die fragliche Information nach dem Recht des ersuchenden Staates so nicht hätte erhoben werden können.[619] Informationen, die aus Anträgen auf Kronzeugenbehandlung stammen, werden durch die Netzwerkbekanntmachung, zu deren Einhaltung sich alle Netzmitglieder verpflichtet haben,[620] einem Sonderregime unterworfen. Wird ein Netzmitglied, bei der ein Kronzeugenantrag eingegangen ist, gemäß Art. 12 Abs. 1 um die Übergabe von darin enthaltenen Informationen ersucht, darf es diese Informationen und solche, die durch Folgeermittlungen erlangt wurden, nur dann herausgeben, wenn der Kronzeugenantragsteller der Übermittlung zustimmt, wenn er bei dem ersuchenden Staat ebenfalls einen Kronzeugenantrag gestellt hat oder wenn die empfangende Behörde eine schriftliche Zusage abgegeben hat, den Antragsteller nicht zu verfolgen.[621] Diese Vorkehrungen bewirken also zumindest auf dem Papier einen lückenlosen

---

619 Siehe *Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 39 ff.; *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 318; *Burnside/Crossley*, 30 E. L. Rev. 234, 241 (2005); *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 5 f.; *Lubig,* Beweisverwertungsverbote, 2008, S. 173 ff. sowie *Ost,* in: *Schwarze,* Rechtsschutz und Wettbewerb, 2010, S. 33, 39 f. Abweichend *Barthelmeß/Rudolf,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 7 f.; *Weiß,* EuZW 2006, 263, 267. Zur Frage einer dann akut werdenden primärrechtlichen Schranke siehe *Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 31; *Barr,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 283, 294 f.; *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 318; *Burnside/Crossley*, 30 E. L. Rev. 234, 241 (2005); *Dekeyser/De Smijter,* 32 Legal Issues of Economic Integration 161, 163 f. (2005); *Gauer,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 283, 306 f.; *Hossenfelder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 13; *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 163 f.; *Ost, in: Schwarze,* Rechtsschutz und Wettbewerb, 2010, S. 33, 39 f.; *Wils, in: Cahill,* The Modernisation of EU Competition Law Enforcement, 2004, S. 661, 732; *ders.,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 433, 454 ff.

620 *Europäische Kommission,* National Authorities which have signed the Statement regarding the Commission Notice on Co-operation within the Network of Competition Authorities, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/network.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

621 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 40 und 41. Siehe auch *Blake/Schnichels,* EuZW 2004, 551, 553 sowie *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schutz des Kronzeugen vor Nachteilen im Zuge der Informationsweitergabe.

4. Schranken der Verwertbarkeit der ausgetauschten Informationen

Die Verwertbarkeit der nach Art. 12 Absatz 1 Verordnung 1/2003 ausgetauschten Informationen wird in den Absätzen 2 und 3 Schranken unterworfen.

4.1. Die Verwendungsbeschränkung des Art. 12 Abs. 2 Verordnung 1/2003

Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 lautet wie folgt:

„Die ausgetauschten Informationen werden nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des Vertrags sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden."

In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verwendungsmöglichkeit der übertragenen Informationen damit auf die Zwecke der Anwendung der Unions-Wettbewerbsregeln beschränkt. Eine Verwendung dieser Informationen zur Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften, die möglicherweise ganz anderen Zielsetzungen folgen, ist damit ausgeschlossen. Die Verwendung zum Zwecke der Anwendung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts ist jedoch nach Absatz 2 Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Nach Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 dürfen die ausgetauschten Informationen nur „in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet (werden), für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden".[622] Eine Verwendung von Informationen, die bei einem Netzmitglied bereits vorhanden, jedoch im Rahmen eines früheren Verfahrens mit einem anderen Untersuchungsgegenstand gesammelt wurden, ist damit versperrt. Somit generiert das Instrument des Art. 12 lediglich dann verwertbare Informationen, wenn ein anderes Netzmitglied den-

622 Ausführlich hierzu *Lubig,* Beweisverwertungsverbote, 2008, S. 162 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

selben Untersuchungsgegenstand bereits früher bearbeitet hat oder gegenwärtig bearbeitet.[623]

4.2. Die Verwendungsbeschränkung des Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003

Die durch die Verordnung vorgegebene Verwertbarkeit der über Art. 12 ausgetauschten Informationen beruht auf der Prämisse, dass die Beweiserhebungsregeln in den Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Umfangs der Schutzrechte der betroffenen Unternehmen hinreichend miteinander vergleichbar sind und damit eine Umgehung von Verteidigungsrechten durch die Verwertung im Ausland gewonnener Beweise nur in geringem Umfang möglich ist.[624] Demgegenüber geht die Verordnung davon aus, dass die Schutzrechte von Individuen angesichts der empfindlicheren Sanktion (Freiheitsentzug) diejenigen der Unternehmen übersteigen.[625] Auch die für Individualpersonen verfügbaren Kartellsanktionen unterscheiden sich in ihrer Intensität von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat, was ebenfalls auf die Höhe der gewährten Schutzrechte rückwirkt. Eine pauschal angeordnete Verwertbarkeit aller Informationen, die im Ausland in Verfahren gegen Individuen gesammelt wurden, würde daher ebenfalls eine Umgehung von Schutzrechten zulassen.

Um diese Umgehungsgefahren zu bannen, unterwirft Art. 12 Absatz 3 Verordnung 1/2003 die Verwertbarkeit von Informationen in Verfahren gegen natürliche Personen zusätzlichen Beschränkungen.[626] Ausgetauschte Informationen sind nur dann verwertbar, wenn das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen für natürliche Personen bei Verstößen gegen die EU-Wettbewerbsregeln vorsieht (Absatz 3 1. Spiegelstrich), oder, falls dies nicht der Fall ist, wenn die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Verteidigungsrechte

623 Genauer zu Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 Verordnung 1/2003 siehe *Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 72; *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 238; *Pfeiffer,* in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008, § 50a GWB, Rn. 12 sowie *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 81 f.

624 Siehe Erwägungsgrund 16 Verordnung 1/2003.

625 Stellvertretend für viele *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 239 m.w.N.

626 Siehe auch *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 193 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das gleiche Schutzniveau wahrt, wie es im ersuchenden Staat gewährleistet ist (Absatz 3 2. Spiegelstrich).[627]

Absatz 3 1. Spiegelstrich erlaubt eine Verwertung also dann, wenn im Erhebungsland für natürliche Personen dieselbe Sanktionsart verfügbar ist, wie im Verwendungsland. Der Begriff der Sanktionsart wird weit gefasst und unterscheidet lediglich zwischen monetären Sanktionen, Freiheitsentzug und Berufsverbot als jeweils unterschiedlichen Sanktionsarten.[628] Die verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Rechtsnatur der Sanktion ist demgegenüber für die Bestimmung der Sanktionsart unbeachtlich.[629] Absatz 3 1. Spiegelstrich beruht auf der Prämisse, dass innerhalb einer Sanktionsart die Schutzrechte in den mitgliedsstaatlichen Kartellstrafregimen gleichwertig sind und daher eine Umgehung von Schutzrechten infolge der Verwertbarkeit von im Ausland erhobenen Beweisen nicht zu besorgen ist.

Dem Wortlaut nach erlaubt Art. 12 Abs. 3 1. Spiegelstrich die Verwertung einer Information in einem gegen eine natürliche Person gerichteten Verfahren bereits dann, wenn das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen „vorsieht".[630] Um Umgehungen von Schutzrechten zu vermeiden, ist Art. 12 Abs. 3 1. Spiegelstrich jedoch teleologisch dahingehend auszulegen, dass eine Informationsverwertung durch die ersuchende Behörde nur zulässig ist, wenn die Information von der ersuchten Behörde tatsächlich auch mit den dort für Verfahren gegen natürliche Personen geltenden Verfahrensmitteln erhoben wurde.[631]

Sind die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 3 1. Spiegelstrich nicht erfüllt, ist nach Spiegelstrich 2 eine Verwertbarkeit nur dann möglich, wenn

---

627 Siehe auch *Bardong*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 89 sowie *Hossenfelder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 12, Rn. 12.

628 Ausführlich *Lubig,* Beweisverwertungsverbote, 2008, S. 168 f. Siehe auch *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 241 f. und *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 21.

629 *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 21; *Dekeyser/De Smijter,* 32 Legal Issues of Economic Integration 161, 172 f. (2005); *Lubig,* Beweisverwertungsverbote, 2008,S. 168 f.;.

630 Art. 12 Abs. 3, 1.Spiegelstrich Verordnung 1/2003.

631 So auch *Bardong*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 89; *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 21 sowie *Hossenfelder*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 12 Rn. 12.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Einzelfall die Erhebung auch dem im Verwertungsstaat gewährtem Schutzniveau entspricht.[632] In diesem Fall dürfen die Informationen jedoch nicht dazu verwendet werden, um Freiheitsstrafen zu verhängen.[633]

5. Die praktische Verfahrensweise bei der Anwendung der Art. 12 und 22 Verordnung 1/2003

Gesuche, die sich auf die Übermittlung von bereits erhobenen Informationen nach Art. 12 Abs. 1 oder auf die Durchführung von Ermittlungshandlungen nach Art. 22 Verordnung 1/2003 richten, werden typischerweise per verschlüsselter E-Mail oder Fax unmittelbar zwischen den betroffenen Behörden übermittelt. Die ersuchte Behörde prüft nach Erhalt des Ersuchens dann die Plausibilität der Verletzung der Art. 101 oder 102 AEUV sowie die Verhältnismäßigkeit der gewünschten Eingriffsmaßnahme.[634] Amtshilfeersuchen der Kommission sind nach Art. 22 Abs. 2 von den ersuchten Netzmitgliedern zwingend auszuführen.[635] Im Falle von Amtshilfeersuchen von einer nationalen Wettbewerbsbehörde sowie im Falle von Auskunftsersuchen nach Art. 12 Abs. 1 besteht hingegen keine Verpflichtung, den Gesuchen zu entsprechen.[636] Teilweise wird zwar argumentiert, eine solche Pflicht ergebe sich aus der Pflicht zu unionsfreundlichem Verhalten aus Art. 4 Abs. 3 EUV.[637] Gegen diese Pflicht spricht jedoch die klare Begriffswahl in Art. 12 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Verordnung

---

632 Genauer hierzu *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 243 ff. sowie *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 22.

633 Art. 12 Abs. 3, 2. Spiegelstrich Satz 2 Verordnung 1/2003.

634 Siehe etwa Oberster Gerichtshof (Österreich), Beschluss vom 15.7.2009, Rs. 16 Ok 7/09, Rn. 5.4 – *Feuerwehrfahrzeuge*.

635 Siehe *Burrichter/Hennig,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 38 sowie *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 9.

636 *Burrichter/Hennig,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 17; *Hossenfelder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 9 sowie *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 3.

637 So *Dekeyser/De Smijter,* 32 Legal Issues of Economic Integration 161, 164 f. (2005). Siehe ferner *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 46 (2009) sowie *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 144.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1/2003 („sind…befugt", „darf") sowie der ansonsten übergangene Wortlautunterschied zwischen Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung 1/2003. Das Wortlautargument erhält dadurch zusätzliches Gewicht, dass Art. 22 Abs. 1 im Verordnungsvorschlag der Kommission noch im Sinne einer obligatorischen Informationsübermittlung gefasst war und vor Erlass der Verordnung jedoch hin zu der gegenwärtigen Formulierung verändert wurde. Offen bleibt jedoch, ob die ersuchte Behörde zumindest zu einer pflichtgemäßen Ermessensausübung verpflichtet ist. Völlig verbindlich sind die Instrumente zur Übermittlung verwertbarer Informationen sowie zur Erhebung verwertbarer Beweise auf Gesuch einer ausländischen Behörde in den Artikeln 12 und 22 Verordnung 1/2003 daher, mit Ausnahme von Art. 22 Abs. 2, also nicht.[638] In der Praxis wurde bisher dennoch allen Gesuchen entsprochen.[639]

6. Der Fallverteilungsmechanismus des ECN

Ein geschlossener Kanon von Fallverteilungsregeln befindet sich in der Netzwerkbekanntmachung.[640] Fallverteilende Wirkung geht zudem von den Art. 13 und Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 aus. Ziel der Regeln aus der Netzwerkbekanntmachung ist es, parallele Verfahrensführungen unter den Netzmitgliedern zu begrenzen und jeden Fall möglichst nur durch eine, als „gut geeignet" bezeichnete Behörde bearbeiten zu lassen. Zur Verfolgung eines Falles ist eine mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörde dann „gut geeignet", wenn

– die zu verfolgende Verhaltensweise wesentliche Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet dieser Behörde hat, in diesem Hoheitsgebiet umgesetzt wird oder dort ihren Ursprung hat,

---

638 Ebenso *Department of Trade and Industry,* Consultation on the Government's proposals for giving effect to Regulation 1/2003 EC and for re-alignment of the Competition Act 1998, 2003, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dti.gov.uk/ccp/consultpdf/compmodcon.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 45; *Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 48 sowie *van der Woude,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 369, 378.

639 Zu diesem Aspekt *Lasserre,* in: *Hawk,* Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute, 2006, S. 74, 75.

640 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– die betreffende Behörde die vollumfängliche Abstellung und Ahndung der Verhaltensweise herbeiführen kann, und
– wenn sie, gegebenenfalls mithilfe der Unterstützung anderer Behörden, die zum Nachweis der Zuwiderhandlung erforderlichen Beweise erheben kann.[641]

Die Kommission hat für sich selbst abweichende Zuweisungskriterien festgeschrieben. Sie ist immer dann zur Verfahrensführung „gut geeignet", wenn

– die zu verfolgende Verhaltensweise in mehr als drei Mitgliedsstaaten Auswirkungen zeitigt,
– wenn die Verhaltensweise mit anderen EU-Bestimmungen verknüpft ist, die ausschließlich oder effizienter von der Kommission angewandt werden können, oder
– wenn „das Gemeinschaftsinteresse eine Entscheidung der Kommission erfordert, um die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik weiter zu entwickeln, wenn neue Wettbewerbsfragen auftreten oder um eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsregeln sicherzustellen."[642]

Die Vorschrift des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 – auf die später noch vertieft einzugehen sein wird – bewirkt, dass eine Verfahrensaufnahme durch die Kommission die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden von ihrer Zuständigkeit zur Anwendung der unionalen Wettbewerbsregeln enthebt. Parallele Verfahrensführungen von Kommission und einem nationalen Netzmitglied sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Zwischen mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden sind Verfahrenskonkurrenzen nach diesen Fallverteilungsregeln jedoch möglich, wenn die Kriterien für die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden von keiner oder von mehreren nationalen Behörden zugleich erfüllt werden. In letzterem Fall werden die betreffenden Behörden dazu aufgerufen, sich auf eine allein verfahrensführende Behörde zu einigen.[643]

Zu beachten ist, dass nach den Vorsehungen der Netzwerkbekanntmachung grundsätzlich die zuerst mit einem Fall befasste Behörde ungeachtet der Verteilungskriterien die Verfahrensführung beibehalten soll. Nur wenn

641 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 8.
642 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 14 und 15.
643 Siehe etwa Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 18.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

entweder die verfahrensführende Behörde selbst den Eindruck gewinnt, dass sie nicht gut geeignet ist, den Fall zu bearbeiten, oder wenn eine andere Behörde der Ansicht ist, dass sie ebenfalls gut geeignet ist, soll eine Umverteilung am Maßstab der Verteilungskriterien erwogen werden.[644]

Schließlich ist bedeutsam, dass die Fallverteilungsregeln, mit Ausnahme der Vorschrift in Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003, für die Netzmitglieder rechtlich unverbindlich sind.[645]

7. Der Einstellungsgrund des Art. 13 Verordnung 1/2003

Art. 13 enthält das Recht für jede mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörde, ihr Verfahren auszusetzen oder einzustellen, wenn derselbe Untersuchungsgegenstand bereits von einem anderen Netzmitglied verfolgt wird. Ist eine mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörde also nach nationalem Verfahrensrecht verpflichtet, jeder Beschwerde nachzugehen, eröffnet ihr der unmittelbar wirkende Art. 13 Verordnung 1/2003 die Möglichkeit, diese Beschwerde allein deswegen abzuweisen, weil eine andere mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörde gegenwärtig demselben Fall nachgeht (dann Art. 13 Abs. 1) oder ein anderes Netzmitglied – inklusive der Kommission – dieselbe Zuwiderhandlung bereits abschließend behandelt hat (dann Art. 13 Abs. 2).[646] Damit flankiert Art. 13 Verordnung 1/2003 den Fallverteilungsmechanismus und schafft die rechtlichen Voraussetzungen dafür, dass jeder Fall nur durch die anhand der Fallverteilungskriterien bestimmte, „gut geeignete" Behörde verfolgt wird und die weniger geeigneten Behörden ihr Verfahren einstellen können.

644 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 6.

645 Siehe nur *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 153 m.w.N.

646 Siehe zu Art. 13 Verordnung 1/2003 auch *Dannecker,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 61, 89.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

8. Der Mechanismus des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003

Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 sieht vor, dass die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV entfällt, sobald die Kommission selbst ein Verfahren zur Verfolgung der Zuwiderhandlung aufnimmt (sog. Evokationsrecht der Kommission). Da die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 dazu verpflichtet sind, das unionale Wettbewerbsrecht stets (mit-)anzuwenden, wenn sie nationales Wettbewerbsrecht anwenden, führt die Evokation durch die Kommission dazu, dass die einzelstaatlichen Kartellbehörden dann auch nicht mehr das nationale Wettbewerbsrecht anwenden dürfen. Denn aufgrund der Verfahrenseinleitung durch die Kommission ist es ihnen unmöglich geworden, entsprechend ihrer Pflicht aus Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003, neben dem nationalen Wettbewerbsrecht auch die unionalen Wettbewerbsregeln anzuwenden.[647]

Nach Abschluss des Kommissionsverfahrens lebt die Zuständigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Anwendung der nationalen und unionalen Wettbewerbsregeln wieder auf.[648]

---

647 Siehe EuGH, Vorabentscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 68 ff. - *Toshiba* sowie *Blake/Schnichels,* EuZW 2004, 551, 554; *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 69 und 81; *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 8; *Hossenfelder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 11 Verordnung 1/2003, Rn. 35; *Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach,* EG-KartellVO, 2004, Art. 3, Rn. 87; *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 29; *ders.,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 303, 308. A.A. *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 56 und *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005, § 4, Rn. 13 und § 7, Rn. 33.

648 Siehe EuGH, Vorabentscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 78 f. - *Toshiba u.a.* sowie *Hossenfelder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 11 Verordnung 1/2003, Rn. 36 und *Schneider,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 19 m.w.N. Offenlassend, *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 11 Verordnung 1/2003, Rn. 23.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

9. Die Bindung der mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden an die Kommissionsentscheidung nach Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003

Werden die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden unter Beachtung des Grundsatzes *ne bis in idem*[649] im Anschluss an eine Kommissionsentscheidung in derselben Sache tätig, dürfen sie gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 keine Entscheidung treffen, die der Kommissionsentscheidung zuwiderlaufen würde.[650] Diese Bindungswirkung besteht also nur, soweit die Wettbewerbsbehörden im Hinblick auf dieselbe Zuwiderhandlung tätig werden, nicht dagegen wenn die Wettbewerbsbehörden in einem anderen Sachverhalt mit einer ähnlichen oder identischen Rechtsfrage konfrontiert sind.[651]

Wieweit diese Bindungswirkung inhaltlich genau reicht, ist unklar. Einigkeit herrscht darüber, dass die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden von der rechtlichen Würdigung der die Zuwiderhandlung begründenden Tatsachen nicht abweichen dürfen.[652] Kommen im mitgliedsstaatlichen Verfahren aber neue Tatsachen zum Vorschein, entfällt insoweit die Bindung.[653] Ob die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden aber auch zu den bereits von der Kommission festgestellten und daher nicht *neuen* Tatsachen Beweis erheben müssen und dürfen, ist umstritten. Die meisten sich bisher hierzu äußernden Autoren sprechen sich für eine Bindung auch an die Sachverhaltsermittlung der Kommission aus.[654] Auch die sich zu § 33 Abs. 4 GWB, der eine insoweit deklaratorische Transposition von Art. 16 Verordnung 1/2003 ins deutsche Recht darstellt,[655] äußernden

649 Siehe dazu unten § 3 E. V.

650 Siehe auch *Durner,* EuR 2004, 547, 552 ff.

651 Siehe *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 5 sowie *Schneider,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 9.

652 *Schneider,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 11; *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 15.

653 *Schneider,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 11 und *Klees*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005, S. 187 und 255.

654 So *Durner,* EuR 2004, 547, 549 und *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 13. Siehe auch *Schmidt,* ZweR 2007, 394, 413 sowie bei *Bornkamm/Becker,* ZweR 2005, 213, 220.

655 Siehe *Rehbinder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, § 33 GWB, Rn. 54.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stimmen scheinen eine Bindung auch an die Tatsachenfeststellungen der Kommission zu befürworten.[656]

III. Die Einbindung nationaler Gerichte in die europäische Kartellrechtsdurchsetzung

Der normative Rahmen für die Einbindung der Gerichte in das europäische System der Kartellrechtsdurchsetzung wird vornehmlich durch die Art. 3, 15 und 16 Abs. 1 Verordnung 1/2003 sowie die unverbindliche Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten gebildet.[657] Wie die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden sind auch die nationalen Gerichte gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 verpflichtet, die unionalen Wettbewerbsregeln anzuwenden, wenn sie nationales Wettbewerbsrecht auf Fälle oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle anwenden. Um die Kohärenz in der Unionsrechtsanwendung zu gewährleisten, können die in der Kartellrechtsanwendung erfahreneren mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden und die Kommission den nationalen Gerichten Stellungnahmen zusenden, um die Gerichte in ihrer Anwendung der unionalen Wettbewerbsregeln zu beraten.[658] Gemäß Art. 15 Abs. 1 Verordnung 1/2003 können die nationalen Gerichte auch von sich aus, die Kommission um Stellungnahmen oder um ihr verfügbare Informationen bitten. Daneben steht den Gerichten weiterhin die Möglichkeit offen, den EuGH im Wege einer Vorabentscheidungsvorlage über die Auslegung des Unionsrechts zu befragen.[659]

Ist ein nationales Gericht, etwa im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses mit einem Sachverhalt befasst, der in der Vergangenheit bereits Gegenstand einer Kommissionsentscheidung war, ergibt sich für die Vorgehensweise der Gerichte gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Verordnung 1/2003

656 So *Rehbinder,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, § 33 GWB, Rn. 54 sowie *Schütt*, WuW 2004, 1124, 1131. Siehe auch *Emmerich,* in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 33, Rn. 89; *Meyer,* GRUR 2006, 27, 30.

657 Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten, ABl. EU 2004 Nr. C 101/54. Siehe hierzu auch Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags, ABl. EU C 101/54, Rn. 42.

658 Art. 15 Abs. 3 Verordnung 1/2003.

659 Art. 267 AEUV.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dieselbe, oben erläuterte Bindung, die kraft Art. 16 Abs. 2 für die nationalen Wettbewerbsbehörden gilt.[660] Für den Fall, dass die Kommission ihre Abschlussentscheidung noch nicht getroffen hat und ein nationales Gericht dennoch bereits mit derselben Sache befasst ist, verpflichtet Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Verordnung 1/2003 das nationale Gericht dazu, sicherzustellen, dass sein Urteil der beabsichtigten Kommissionsentscheidung nicht zuwiderläuft. Zu diesem Zweck hat das nationale Gericht entweder gemäß Art. 15 Abs. 1 Verordnung 1/2003 eine Stellungnahme der Kommission zu erbitten und so die Sichtweise der Kommission zum anhängigen Sachverhalt in Erfahrung zu bringen, oder es muss sein Verfahren aussetzen und die Kommissionsentscheidung abwarten.[661] Nur falls das nationale Gericht keine Zweifel am Inhalt der späteren Kommissionsentscheidung hat, etwa weil die Kommission in der Vergangenheit bereits über einen ähnlichen Fall zu entscheiden hatte, darf das nationale Gericht sein Urteil vor dem Erlass der Kommissionsentscheidung fällen.[662]

Will ein nationales Gericht trotz der Bindung aus Art. 16 Verordnung 1/2003 von der beabsichtigen Kommissionsentscheidung abweichen, muss es im Wege der Vorabentscheidungsvorlage den EuGH um dessen Rechtsauffassung zum fraglichen Sachverhalt bitten.[663]

IV. Die Verfügbarkeit des kartellrechtlichen Kooperationsinstrumentariums zur Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen

Zunächst wird die Verfügbarkeit der an die nationalen Wettbewerbsbehörden gerichteten Vorschriften untersucht und sodann die für nationale Gerichte geltenden Normen behandelt.

---

660 Siehe auch *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 11.

661 Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten, ABl. EU 2004 Nr. C 101/54, Rn. 12.

662 Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten, ABl. EU 2004 Nr. C 101/54, Rn. 12.

663 Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten, ABl. EU 2004 Nr. C 101/54, Rn. 13.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Art. 3, 11-13, 16 Abs. 2 und 22 Verordnung 1/2003 in Kartellsanktionsverfahren gegen natürliche Personen

Den Artikeln 3, 11-13, 16 Abs. 2 und 22 Verordnung 1/2003 ist gemein, dass sie sich an die „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" richten.[664] Einige dieser Vorschriften reglementieren die Tätigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden aber nur dann, wenn diese „einzelstaatliches Wettbewerbsrecht" anwenden.[665] Inwieweit die vorgenannten Vorschriften auf Kartellsanktionsverfahren gegen natürliche Personen anwendbar sind, ist also davon abhängig, ob die für die Führung dieser Verfahren zuständigen Stellen als „Wettbewerbsbehörden eines Mitgliedsstaats" anzusehen sind und ob die in Frage stehenden Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung darstellen.

1.1. Die Qualität von Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht als nationales Wettbewerbsrecht

Bei näherer Betrachtung des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts wird offenbar, dass eine dem Telos der Verordnung 1/2003 gerecht werdende Definition dieses Begriffs bisher nicht herausgebildet werden konnte. Bevor der Frage nachgegangen werden kann, welche nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände als nationales Wettbewerbsrecht anzusehen sind, widmet sich die vorliegende Untersuchung daher der Erarbeitung einer zielkonformen und praktisch handhabbaren Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts. Dabei werden zunächst die in der Verordnung 1/2003 selbst angelegten Definitionshinweise und die hierzu auffindbaren Literaturmeinungen dargestellt.

---

664 Genauer zum Adressatenkreis von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 siehe unten § 3 D. IV. 2., 2.3.

665 Siehe Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 und 2 und Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Verordnung 1/2003.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.1.1. Normative Hinweise in der Verordnung 1/2003 und Relevanz der Fragestellung

Wie die Vorschrift des Art. 12 Abs. 2 Verordnung 1/2003 richten sich die Pflichten aus Art. 3 Abs. 1 und 2 Verordnung 1/2003 nur dann an die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten oder die einzelstaatlichen Gerichte, wenn sie „nationales Wettbewerbsrecht" anwenden.

Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 erklärt, dass die Anwendungs- und Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 1 und 2 Verordnung 1/2003 dann nicht gilt, wenn Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts angewandt werden, „die überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des Vertrags abweichendes Ziel verfolgen." Damit kann Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 als negativ formulierte Definition des Begriffs des „nationalen Wettbewerbsrechts" angesehen werden. Das in Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 zum Maßstab erhobene Ziel der Artikel 81 und 82 EG (nun Art. 101 und 102 AEUV) ist laut Erwägungsgrund 9 Satz 1 Verordnung1/2003 „der Schutz des Wettbewerbs auf dem Markt". Im Einklang mit Art. 3 Abs. 3 erklärt Erwägungsgrund 9 Satz 3 sodann, dass die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften, die überwiegend auf ein Ziel gerichtet sind, das von dem Schutz des Wettbewerbs auf dem Markt abweicht, nicht von der Verordnung 1/2003 berührt wird.

Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 scheint von diesem Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz aus Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 abzuweichen. Ihm zufolge gilt die Verordnung 1/2003 insgesamt nicht für innerstaatliche Rechtsvorschriften, „mit denen natürlichen Personen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, außer wenn solche Sanktionen als Mittel dienen, um die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln durchzusetzen." Ob dieses Ziel-Mittel-Kriterium aus Erwägungsgrund 8 mit dem Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz aus Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 übereinstimmt, ist offen.[666]

1.1.2. Das Meinungsspektrum in der Literatur

Im kartellrechtlichen Schrifttum wurde bisher noch kein Konsens darüber erzielt, wie diese normativen Anhaltspunkte in Art. 3 Abs. 3 Verordnung

666 Für die Inhaltsgleichheit beider Kriterien, *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1/2003 und Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 zu einem greifbaren, einheitlichen Kriterium zusammengesetzt werden können.

Hammond und *Penrose* scheinen für die Anwendbarkeit des Art. 3 Abs. 1 und 2 Verordnung 1/2003 für entscheidend zu halten, ob die betreffende nationale (Straf-)Norm einen expliziten Verweis auf die Artikel 101 und 102 AEUV oder das nationale, an Unternehmen gerichtete Kartellverbot enthält.[667]

Dekeyser erklärte vor der Reform durch den Enterprise and Regulatory Reform Act 2013, dass sich der britische Kartellstraftatbestand aus *Section* 188 *Enterprise Act 2002* aufgrund seines damals geltenden *dishonesty*-Erfordernisses eindeutig vom objektiv-neutralen Charakter der Tatbestandsmerkmale der Art. 81 und 82 EG (nun Art. 101 und 102 AEUV) unterscheide und deshalb kein nationales Wettbewerbsrecht sei.[668] Die *dishonesty* lag vor, wenn ein Verhalten aus Sicht eines vernünftigen und redlich denkenden Menschen als unredlich erschien und wenn der Beschuldigte diese Einordnung als unredlich kannte.[669] Damit verkörperte die *dishonesty* also einen moralisch-ethischen Vorwurf, den der Täter gekannt haben muss. Die Argumentation von *Dekeyser* läuft darauf hinaus, all diejenigen nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände, die einen solchen moralisch-ethischen Vorwurf in sich tragen, nicht als „nationales Wettbewerbsrecht" anzusehen und damit von den Bindungen der Verordnung 1/2003 zu befreien.

Andere Stimmen wollen sich demgegenüber eng an die Vorgabe aus Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 halten und fragen danach, ob die betreffende nationale Strafsanktion als Mittel dient, um die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln durchzusetzen. So argumentiert etwa *Wils*, dass die bessere Durchsetzung des an Unternehmen gerichteten Kartellverbots oft das zentrale Motiv des Gesetzgebers für die Einführung von, an natürliche Personen adressierten Kartellstraftatbeständen sei.[670] *Wils* möchte also offenbar darauf abstellen, ob der nationale Gesetzgeber

667 *Hammond/Penrose,* Proposed criminalisation of cartels in the UK, 2001, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft365.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2013), Rn. 1.9. Siehe auch *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 238 und 241 f. (2002).

668 *Dekeyser*, in: *Hawk,* Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute, 2004, S. 733, 734.

669 *Bavasso/Tolley,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1216, 1222.

670 *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 172.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

durch die Kriminalisierung das Kartellverbot gegenüber Unternehmen unterstützen und flankieren wollte.

Wieder andere Stimmen orientieren sich stärker an der Formel des Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003, wonach entscheidend ist, ob die einzelstaatlichen Normen überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des Vertrags abweichendes Ziel verfolgen. Maßgeblich sei daher, ob die nationale Strafnorm dasselbe Schutzgut wie die Art. 101 und 102 AEUV in sich trage.[671]

Eine letzte Ansicht möchte darauf abstellen, ob die Tatbestandsmerkmale der Strafvorschrift mit den Voraussetzungen des unionalen Kartellverbots übereinstimmen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.[672] Ein Straftatbestand sei demzufolge insbesondere dann den Bindungen der Verordnung unterworfen, wenn sein Tatbestand nur erfüllt sein könne, wenn auch ein Verstoß der dahinterstehenden Unternehmen gegen Unionskartellrecht begangen worden sei.[673]

Abschließend weist *Jäger* darauf hin, dass die Formulierung in Erwägungsgrund 8 („außer wenn“) darauf hindeute, dass der Verordnungsgeber den Kreis der Straftatbestände, die unter die Verordnung 1/2003 fallen, jedenfalls für relativ eng hielt.[674]

1.1.3. Eigene Bewertung der Kriterien aus Art. 3 Abs. 3 und Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003

Wie eingangs bemerkt stellt die Verordnung 1/2003 mit Art. 3 Abs. 3 und Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 zwei Kriterien für die Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts zur Verfügung, die sich zumindest in einer Nuance zu unterscheiden scheinen. Im Folgenden werden nun beide Kriterien vertieft und auf ihre Tauglichkeit für die Bestimmung des Anwendungsbereichs von Art. 3 und der Verordnung 1/2003 insgesamt untersucht. Bevor dies geschehen kann, müssen noch zwei As-

671 *Office of Fair Trading,* Memorandum of understanding between the Office of Fair Trading and the Director of the Serious Fraud Office, 2003, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft547.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 18.

672 Siehe *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 28 und *Faull/Nickpay*, EC Law of Competition, 2007, Rn. 2.72.

673 *Faull/Nickpay*, EC Law of Competition, 2007, Rn. 2.72.

674 *Jäger,* in: FK Kartellrecht, Band 3, 2014, Art. 3 VO 1/2003, Rn. 26.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

pekte angesprochen werden, die bei der Anwendung der Kriterien aus Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 und Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 zum Tragen kommen. Zum einen ist dies die, um die Zielstruktur des Kartellrechts gegenwärtig ausgetragene wissenschaftliche Kontroverse. Zum anderen ist dies die Methodik, mit der die Ziele nationaler (Straf-)Vorschriften ermittelt werden kann.

1.1.3.1. Der Streit um die Zielstruktur des unionalen Wettbewerbsrechts

Welchen Zielen das Wettbewerbsrecht folgen soll und wie es zur Erreichung dieser Ziele auszugestalten ist, ist abhängig von der jeweils vertretenen wettbewerbspolitischen Konzeption.[675] Während das unionale Wettbewerbsrecht früher klar von der ordoliberalen Wettbewerbskonzeption dominiert war, häufen sich seit geraumer Zeit Positionierungen im Sinne der sog. *Post-Chicago*-Lehre.[676]

1.1.3.1.1. Die Zielstruktur gemäß der in ordoliberaler Tradition stehenden Konzeption

Die ordoliberale Schule folgt der Grundanschauung, dass der Wettbewerbsprozess, in dem alle Marktteilnehmer ihre Handlungsfreiheit voll ausschöpfen und im Wege eines ständigen *try and error*-Prozesses die für sie beste Strategie identifizieren können, auf nahezu allen Märkten zu den effizientesten Ergebnissen führt.[677] Da die Ausübung der individuellen

675 *Aberle*, Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 67 ff.

676 Siehe ausführlich hierzu *Drexl,* in: *von Bogdandy/Bast*, Principles of European Constitutional Law, 2010, S. 659, 668 ff.; *ders., in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 314 und *Vanberg, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 44, 44 ff.

677 *von Hayek*, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1968, S. 9 und 12; *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 2010, S. 134 ff.; *Drexl, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 318 f. und 321 ff.; *ders.,* in: *von Bogdandy/Bast*, Principles of European Constitutional Law, 2010, S. 659, 660; *Aberle,* Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 31 ff.; *Gröner,* in: *Rüchardt/Gröner,* Ordnung in Freiheit, 1992, S. 79, 81 f.; *Kerber, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 173, 176; *Knieps,* Wettbewerbsökonomie, 2008, S. 69 f.; *Van-*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Freiheiten im Wettbewerbsprozess also zu den optimalen Marktergebnissen führe, solle der Gesetzgeber mittels des Wettbewerbsrechts diese Freiheitsausübung vor privaten und staatlichen Wettbewerbsbeschränkungen schützen.[678] Zur Präzisierung des Begriffs der Wettbewerbsbeschränkungen behilft sich die ordoliberale Konzeption formalisierter Fallgruppen von Verhaltensweisen, deren Wettbewerbsschädlichkeit unwiderleglich vermutet wird.[679]

Vor dem Hintergrund dieser Grundaussagen lässt sich erkennen, dass die ordoliberale Konzeption den freien Wettbewerbsprozess als eigenständiges (Zwischen-)Ziel des Wettbewerbsrechts anerkennt.[680] Ob dieser Wettbewerbsprozess im Einzelfall tatsächlich die ihm zugeschriebenen Marktergebnisse herbeiführt und zur Verwirklichung der Oberziele beiträgt, wird nicht überprüft. Mitunter wird sogar erklärt, dass eine Oberzielbildung gänzlich vermieden werden sollte.[681] Die meisten Anhänger der ordoliberalen Denkschule bejahen hingegen die Zulässigkeit von Oberzielen. Als solche werden dann die allgemeinen wirtschaftspolitischen Ziele (Erhöhung der Verbraucherwohlfahrt, Vollbeschäftigung etc.) und auch gesellschaftspolitische Ziele (Begrenzung wirtschaftlicher und politischer Macht) genannt.[682]

---

berg, in: Drexl/Kerber/Podszun, Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 44, 50 ff.

678 *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 2010, S. 135; *Aberle,* Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 31 f; *Drexl,* in: *von Bogdandy/Bast*, Principles of European Constitutional Law, 2010, S. 659, 660; *Gröner,* in: *Rüchardt/Gröner,* Ordnung in Freiheit, 1992, S. 79, 81; *Knieps,* Wettbewerbsökonomie, 2008, S. 69.

679 *Hoppmann,* in: *Hoppmann/Mestmäcker*, Normenzwecke und Systemfunktionen, 1974, S. 5, 12 f.; *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 2010, S. 207 ff.; *Aberle,* Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 32.

680 *Drexl,* in: *von Bogdandy/Bast*, Principles of European Constitutional Law, 2010, S. 659, 695; *Basedow,* WuW 2007, 712, 712.

681 Siehe *Hoppmann,* in: *Hoppmann/Mestmäcker*, Normenzwecke und Systemfunktionen, 1974, S. 5, 10 f.; *von Hayek*, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1968, S. 9 sowie *Aberle,* Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 31 f.

682 *Säcker,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Grundlagen, Rn. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.1.3.1.2. Die Zielstruktur vom Blickwinkel des More Economic Approach

Wie die *Chicago-School of Economics* stellt sich die *Post-Chicago-School*, in Europa meist *More Economic Approach* genannt, auf den Standpunkt, dass das (Ober-)Ziel des Wettbewerbsrechts zu allererst in der Maximierung der Verbraucherwohlfahrt und der wirtschaftlichen Effizienz besteht.[683] Ob zumindest von einigen Autoren neben diesen Zielen noch weitere (Ober-)Ziele anerkannt werden, ist ungewiss.[684] Im Unterschied zur ordoliberalen Sichtweise erkennt die *Post-Chicago-School* den freien Wettbewerbsprozess aber nicht als eigenständiges (Zwischen-)Ziel an. Vielmehr werden Beschränkungen des Wettbewerbsprozesses mittels ökonomischer Analyse auf ihre (vermutliche) Oberziel-konformität hin überprüft.[685] Die Oberziele werden damit in den rechtlichen Maßstab integriert.

1.1.3.2. Die Methodik der Zielermittlung einer (Straf-)Rechtsnorm

Die juristische Methodenlehre weist zwei Wege, um die Ziele einer Norm zu ermitteln. Nach der subjektiven Theorie ist hierfür auf die Willenslage des Normgebers zu rekurrieren.[686] Dessen Vorstellungen sind beispielsweise anhand der Gesetzesmaterialien (genetische Auslegung) oder anhand der Unzulänglichkeiten von Vorläufernormen (historische Auslegung) zu bestimmen.[687]

---

683 *Werden, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 11, 13 ff.; *Drexl, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 318 f. und 321 ff. und *Vanberg, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 44, 44 ff.

684 Hierzu *Drexl, in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 312 und *Basedow,* WuW 2007, 712, 713.

685 *Drexl,* in: *von Bogdandy/Bast*, Principles of European Constitutional Law, 2010, S. 659, 668 f.; *ders., in: Drexl/Kerber/Podszun,* Competition Policy and the Economic Approach, 2011, S. 312, 321 ff.; eingehend *Drexl,* 77 Antitrust L.J. 1301-1332 (2011).

686 *Engisch/Würtenberger/Otto,* Einführung in das juristische Denken, 2010, S. 160; *Müller,* Juristische Methodik, 1990, S. 160 ff. Siehe auch *Kramer,* Juristische Methodenlehre, 2005, S. 114 ff.

687 *Müller,* Juristische Methodik, 1990, S. 204 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der gegensätzlichen objektiven Theorie zufolge emanzipiert sich eine Norm demgegenüber mit ihrem Inkrafttreten vom Geist ihrer Verfasser. Der Rechtsanwender muss das Normziel dann unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsordnung und neuartiger tatsächlicher Entwicklungen feststellen.[688] Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung muss später die Frage Beantwortung finden, wann eine nationale Norm nationales Wettbewerbsrecht ist und wann sie daher den Bindungen der Verordnung 1/2003 unterliegt. Hierfür muss das Ziel der fraglichen Norm unbedingt frei von jeglicher Beeinflussung durch die Verordnung 1/2003 oder durch das hergebrachte, nationale oder unionale Wettbewerbsrecht ermittelt werden. Anhand des Zieles der betreffenden Norm soll nämlich gerade erst festgestellt werden, ob sie den Bindungen der Verordnung 1/2003 unterliegt und ob sie dem Bereich des Wettbewerbsrechts zugehörig ist.

Unter diesen Umständen stellt sich als einziger objektiver, von den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers losgelöster und vom Einfluss der (übrigen) Wettbewerbsordnung freier Anhaltspunkt für die Zielsetzung einer Norm ihre Wirkung in ihrem typischen Anwendungsbereich dar. Dieser Rückschluss von der Wirkung auf die Zielsetzung mag überraschen, da die teleologische Auslegung eigentlich gerade den umgekehrten Schluss von der Zielsetzung auf die Wirkung beinhaltet. Ist die Zielsetzung jedoch gerade fraglich, muss es erlaubt sein, die typische, in den Tatbestandsmerkmalen der Norm angelegte Wirkungsweise bei der Ermittlung der Zielsetzung heranzuziehen. Mangels anderer objektiver Anhaltspunkte wird im Folgenden bei der Simulation der objektiven Zielermittlungsmethode also angenommen, dass eine Norm dann überwiegend dieselben Ziele wie die Art. 101 und 102 AEUV verfolgt, wenn sie ihrer typischen Wirkung nach diese Ziele befördert.

1.1.3.3. Die Untauglichkeit des Kriteriums der überwiegenden Zielkongruenz angesichts der zur Verfügung stehenden Zielermittlungsmethoden und der Kontroverse um die Zielstruktur der unionalen Wettbewerbsregeln

Wie sogleich zu sehen sein wird, erweist sich das in Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 vorgesehene Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz

688 *Engisch/Würtenberger/Otto,* Einführung in das juristische Denken, 2010, S. 161 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zwischen nationaler Norm und unionalem Kartellrecht sowohl bei Zugrundelegung der subjektiven, als auch bei Zugrundelegung der objektiven Zielermittlungsmethodik als ungeeignet. Darüber hinaus stellt der um die Zielstruktur der unionalen Wettbewerbsregeln herrschende Konzeptionenstreit ein weiteres, selbständiges Tauglichkeitshindernis dar.

1.1.3.3.1. Die Ungeeignetheit bei Anwendung der subjektiven Zielermittlungsmethode

Bei Anwendung der subjektiven Zielermittlungsmethode ist danach zu fragen, ob der nationale (Straf-)Gesetzgeber mit der Einführung der nationalen (Straf-)Norm dieselben Ziele verfolgt, wie die Art. 101 und 102 AEUV. Der Wille des nationalen Gesetzgebers wird dabei anhand der Gesetzesmaterialien und aller übrigen, historischen Erkenntnisquellen ermittelt.[689] Dieser Ansatz birgt zum einen die Gefahr, dass die auffindbaren gesetzgeberischen Stellungnahmen zu vage und zu unvollständig sind, um eine verlässliche Auskunft über den Willen des Gesetzgebers zu geben. Die Verlässlichkeit der subjektiven Methode wird weiter geschmälert, wenn die auffindbaren Indizien in unterschiedliche Richtungen weisen.

Bei Anwendung der subjektiven Zielermittlungsmethodik würde die Frage der Anwendbarkeit der Verordnung 1/2003 also auf ein instabiles Fundament gestellt.

Die Zugrundelegung der subjektive Zielermittlungsmethode ist zudem deshalb abzulehnen, weil sie für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die in der Verordnung 1/2003 begründeten Bindungen für das nationale Wettbewerbsrecht einfach dadurch zu umgehen, dass in den Gesetzesmaterialien eine andere Zweckrichtung vorgegeben wird. Die Gefahr solcher Praktiken scheint keineswegs unrealistisch. So war man im Vereinigten Königreich bereit, sogar die tatbestandliche Fassung des Straftatbestands zu verändern, um so die Bindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 zu umgehen.[690]

---

689 Siehe *Engisch/Würtenberger/Otto,* Einführung in das juristische Denken, 2010, S. 133 ff. Siehe auch oben in § 3 D. IV. 1., 1.1., 1.1.3.

690 Siehe *Hammond/Penrose,* Proposed criminalisation of cartels in the UK, 2001, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft365.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2013), Rn. 1.9 sowie hierzu *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 483 f. (2003). Dementsprechend gegen die Qualität von Section 188 *Enterprise Act* als

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ein letztes Argument dafür, dass der Test aus Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 von allen subjektiven Einflüssen freizuhalten ist, ist der Telos von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003. Der Zweck von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 besteht darin, die Kohärenz der Wettbewerbsordnung zu sichern. Nach der hier vertretenen Auffassung muss dieser Kohärenzverbund alle Regeln miteinschließen, von denen typischerweise die Gefahr ausgeht, dass sie die Ergebnisse der Art. 101 und 102 AEUV untergraben.[691] Das Kriterium für die Anwendbarkeit von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 und der Verordnung insgesamt muss nach hier vertretener Auffassung daher an diesem Gefahrenpotential der nationalen Norm ansetzen. Die Willensrichtung des nationalen Gesetzgebers ist hierfür nur insofern relevant, als sie diese objektive Wirkung der nationalen Norm beeinflusst.

1.1.3.3.2. Die Ungeeignetheit des Kriteriums bei Zugrundelegung der objektiven Zielermittlung

Wie oben ausgeführt, besteht vorliegend die Besonderheit, dass die Ziele der nationalen Norm nur schwer aus ihrer Stellung in der Gesamtrechtsordnung heraus bestimmt werden kann, da gerade diese Stellung in Frage steht und mittels des Tests aus Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 beantwortet werden soll. Der einzig, durchgehend verfügbare, objektive Anhaltspunkt für die Zielsetzung einer Norm ist daher ihre typische, in den Tatbestandsmerkmalen der nationalen Norm angelegte Wirkung. Damit muss bei Anwendung der objektiven Zielermittlungsmethode im Rahmen des Kriteriums von Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 angenommen werden, dass eine nationale Norm dann überwiegend dieselben Ziele wie die Art. 101 und 102 AEUV verfolgt, wenn sie ihrer typischen Wirkung nach diese Ziele befördert. Dies ist der Fall, wenn die nationale Norm typischerweise zu denselben Endergebnissen gelangt, wie die Art. 101 und 102 AEUV. Alle nationalen Regeln, die typischerweise zu einem abweichenden Ergebnis gelangen, verfehlen hingegen die Zielkongruenz und sind daher kein nationales Wettbewerbsrecht im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003.

---

nationales Wettbewerbsrecht, aber ohne Begründung, *Furse,* Competition Law, 2008, S. 264.

691 Siehe ausführlich sogleich § 3 D. IV. 1.2.1.-1.2.3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 würde in diesem Funktionsgefüge jedoch weitestgehend leerlaufen. Jede nationale Norm, die typischerweise zu einem strengeren Ergebnis als die unionalen Wettbewerbsregeln gelangt, wäre kein nationales Wettbewerbsrecht und damit Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 nicht unterworfen. Die Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 wäre also gerade dann nicht anwendbar, wenn sie gebraucht wird. Als Beispiel soll ein Straftatbestand dienen, der ausschließlich Franchiseverträge regelt und diese kategorisch unter Strafe stellt. Franchiseverträge sind oft von der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen umfasst und sind dann vom EU-Kartellverbot freigestellt.[692] Da der nationale Straftatbestand also typischerweise nicht das Ergebnis des Unionskartellrechts trifft, wäre er nach obigem Ansatz nicht als Wettbewerbsrecht zu qualifizieren und damit nicht von der Bindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 betroffen.

Das Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz wandelt sich also bei Zugrundelegung der objektiven Zielermittlungsmethode letztlich zu einem Kriterium der typischen Ergebniskongruenz. Da die Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 dabei weitestgehend leerlaufen würde, ist das Kriterium der Zielkongruenz auch bei objektiver Zielermittlung ungeeignet, den Anwendungsbereich der Verordnung 1/2003 zu bestimmen.

1.1.3.3.3. Die Ungeeignetheit des Kriteriums der überwiegenden Zielkongruenz infolge der Kontroverse um die Zielstruktur der unionalen Wettbewerbsregeln

Das Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz könnte, ungeachtet der bereits geschilderten Gründe für seine Ungeeignetheit, nur dann ein taugliches Kriterium sein, um festzustellen, ob eine nationale Norm der Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 unterfällt oder nicht, wenn diese Einordnung unabhängig davon ist, welcher wettbewerbspolitischen Konzeption man auf Unionsebene zuneigt. Andernfalls würde der

692 Genauer siehe Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen, ABl. EU Nr. L 102/1. Siehe auch *Flohr*, in: *Liebscher/Aigner/Bauer*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen, 2012, § 14, Rn. 243.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kreis der eingebundenen nationalen Normen je nach vertretener wettbewerbspolitischer Konzeption schwanken, was mit dem, gerade im Strafrecht so bedeutsamen Rechtssicherheitsgebot unvereinbar wäre. Bei tieferer Betrachtung offenbart sich jedoch, dass diese Autarkie des Kriteriums der überwiegenden Zielkongruenz von der vertretenen wettbewerbspolitischen Positionierung nicht herstellbar ist.

Voraussetzung wäre nämlich, dass sich die Zielstrukturen der Konzeptionen so großflächig überlappen, dass alle nationalen Normen entweder zu beiden Konzeptionen „überwiegend zielkongruent" sind, oder zu keiner dieser Konzeptionen. Nur dann ist gewährleistet, dass alle nationalen Normen verlässlich und unabhängig davon eingeordnet werden können, welcher wettbewerbspolitischen Konzeption man auf Unionsebene anhängt.

Die Überlappungen sind tatsächlich nun aber so gering, dass es viele nationale Normen geben kann, die zwar zu der einen Konzeption überwiegende Zielkongruenz aufweisen, nicht jedoch zu der anderen Konzeption.

Ganz offensichtlich ist dies, wenn man für die Feststellung der überwiegenden Zielkongruenz auf die Ebene der (eigenständigen) Zwischenziele der Normen abstellen würde. Den Art. 101 und 102 AEUV ist ein eigenständiges, von den Oberzielen unabhängiges Zwischenziel nämlich nur in der Zielstruktur der ordoliberalen Sichtweise zu eigen. Würde man also für die Qualifikation als nationales Wettbewerbsrecht für entscheidend halten, ob die nationale Norm den freien Wettbewerbsprozess als eigenständiges Zwischenziel anerkennt, wären all jene nationalen Normen ausgeschlossen, die dies nicht tun. Von diesem Ausschluss erfasst wären auch diejenigen nationalen Normen betroffen, die die Zielstruktur der *Post-Chicago*-Lehre teilen und daher vom Blickwinkel dieser Schule aus zweifelsohne als Wettbewerbsrecht zu qualifizieren sind.

Auch ein Abstellen auf die von der nationalen Norm verfolgten Oberziele löst das Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz nicht aus ihrer Abhängigkeit von der vertretenen wettbewerbspolitischen Anschauung. Einigen Vertretern der ordoliberalen Denkweise zufolge kann mit dem Wettbewerbsprozess nämlich überhaupt kein weiteres, dahinterstehendes Ziel verfolgt werden. Der freie Leistungswettbewerb selbst sei vielmehr das einzige Ziel.[693]

693 Siehe *Hoppmann,* in: *Hoppmann/Mestmäcker*, Normenzwecke und Systemfunktionen, 1974, S. 5, 10 f.; *von Hayek*, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1968, S. 9 sowie *Aberle,* Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980, S. 31 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Würde man also für Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 die Frage für entscheidend halten, ob die nationale Norm dieselben Oberziele wie das Unionsrecht aus Sicht des *More Economic Approach* verfolgt, wären auch diejenigen nationalen Regeln nicht erfasst, deren Väter im Anschluss an die Lehre Hoppmanns mit dem Schutz des Wettbewerbsprozesses keinerlei nachstehende Ziele verfolgten.

Der Umstand, dass der Test der überwiegenden Zielkongruenz nicht von der Kontroverse um die wettbewerbspolitischen Grundanschauungen gelöst werden kann, ist auch dadurch bedingt, dass einige Befürworter des *More Economic Approach* allein das Verbraucherwohl und die ökonomische Effizienz als Oberzielen anerkennen, und die meisten Verfechter des ordoliberalen Ansatzes in Abkehr von Hoppmann von einem breit gefächerten Bündel an wettbewerbspolitischen und gesellschaftspolitischen Oberzielen ausgehen.

Angesichts dieses weiten Spektrums an ordoliberalen Oberzielen besteht wiederum die Möglichkeit, dass eine nationale Norm überwiegend dieselben Oberziele der ordoliberalen Anschauung verfolgt, ohne jedoch überwiegend die *Post-Chicago*-Ziele des Verbraucherwohls oder der ökonomischen Effizienz zu verfolgen.

Als untauglich erweist sich das Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz selbst dann, wenn man auch dem *More Economic Approach* eine große Bandbreite an wettbewerbs- und gesellschaftspolitischen Oberzielen zuschreiben würde. Aufgrund der dann vorliegenden großflächigen Überlappung der beiden dominierenden wettbewerbspolitischen Konzeptionen in den Oberzielen bestünde dann zwar nicht mehr die Gefahr, dass eine nationale Regel nur zu einer der Konzeptionen die überwiegende Zielkongruenz nicht erfüllt. Das Kriterium der überwiegenden (Ober-)Zielkongruenz würde dann jedoch derart ausgedehnt, dass es auch von nationalen Normen erfüllt würde, die diese Oberziele auf gänzlich andere Weise als durch die Förderung des Wettbewerbs zu erreichen suchen.

Zusammenfassend ist also zu konstatieren, dass das Kriterium der überwiegenden Zielkongruenz untauglich ist, um beide vorherrschenden wettbewerbspolitischen Grundanschauungen in all ihren Unter-Ansichten einzubinden, und Normen, die keinen besonderen Bezug zum Wettbewerb haben, auszuschließen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.1.3.4. Das in Erwägungsgrund 8 vorgesehene Kriterium des Mittels zur Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln

Als bloßer Erwägungsgrund besitzt die Formel aus Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 keinen Rechtsnormcharakter. Sollte sich der dort vorgesehene Test für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verordnung 1/2003 (und damit auch von Art. 3 Verordnung 1/2003) als geeignet erweisen, könnte ihm jedoch dadurch zur Geltung verholfen werden, dass Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 im Lichte von Erwägungsgrund 8 auslegt und das dort vorgesehene Kriterium in Art. 3 Abs. 3 Verordnung 1/2003 inkorporiert wird.

Gemäß Erwägungsgrund 8 Verordnung 1/2003 soll die Verordnung 1/2003 insgesamt nicht für einzelstaatliche Rechtsvorschriften gelten, „mit denen natürlichen Personen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, außer wenn solche Sanktionen als Mittel dienen, um die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln durchzusetzen." Die Mittel-Funktion könnte man wiederum unter Rekurs auf die Vorstellung der Normverfasser, also subjektiv, oder anhand der Wirkungen eines Straftatbestands, dann objektiv, bestimmen.

Gegen den subjektiven Ansatz sprechen wiederum die bereits oben vorgebrachten Argumente. Zum einen bestünde die Gefahr, dass sich der gesetzgeberische Wille in einzelnen Fällen nicht mit Sicherheit feststellen lassen können wird. Zum anderen wäre für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Bindungen aus der Verordnung 1/20003 zu umgehen, indem er in den Gesetzesmaterialien eine bestimmte, nicht-wettbewerbsrechtliche Zielsetzung vorgibt. Schließlich spricht auch der Telos der Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 dagegen, die von dieser Kohärenzpflicht erfassten nationalen Normen anhand der subjektiven Willenslage des historischen Gesetzgebers zu bestimmen.

Doch auch bei Anwendung des objektiven Ansatzes erweist sich das Kriterium aus Erwägungsgrund 8 als ungeeignet. Zunächst wäre danach zu fragen, ab welcher Wirkung eine nationale (Straf-)Norm als Mittel zur Durchsetzung der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln angesehen werden kann. Eine solche Mittel-Eigenschaft besteht sicherlich dann, wenn die nationale Norm immer nur dann eingreift, wenn auch die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln verletzt sind. Möglicherweise könnte man die Mittel-Eigenschaft darüber hinaus auch dann bejahen, wenn die nationale Norm nur typischerweise zur selben Bewertung wie die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln kommt. Bei beiden

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verständnisweisen würde die Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 jedoch teilweise leerlaufen. Nationale Normen, die typischerweise zu einer, von den für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln abweichenden Bewertung führen, würden nicht als nationales Wettbewerbsrecht qualifiziert und wären daher von der Kohärenzbindung frei, obwohl für sie ein besonders dringliches Bedürfnis nach einer Stimmigkeitskontrolle besteht.

Daher sind beide möglichen Interpretationsformen für die Formel aus Erwägungsgrund 8 als unbrauchbar zurückzuweisen.

Im Folgenden ist daher zu überlegen, wie der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts in einer Weise definiert werden kann, die dem Zweck der Verordnung 1/2003 in angemessenem Umfang Rechnung trägt und die Kohärenzbindung dort wirksam werden lässt, wo typischerweise ein Bedürfnis nach ihr besteht.

1.2. Der teleologische Ansatz zur Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts

1.2.1. Der Telos der Normen, für die der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts relevant ist

Der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts, der nun definiert werden soll, bestimmt den Anwendungsbereich einer Reihe von kohärenz- und kooperationsbezogenen Instrumenten der Verordnung 1/2003. Neben dem bereits des Öfteren erwähnten Art. 3 Verordnung 1/2003 sind dies insbesondere die Art. 12 Abs. 2, 11 und 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003.

Der Telos dieser kohärenzbezogenen Vorschriften ist darauf gerichtet, dass die Bewertung eines Sachverhalts durch die unionalen Wettbewerbsregeln nicht durch eine anderslautende, insbesondere strengere Bewertung einer nationalen Norm konterkariert wird. In diesen Kohärenzverbund sind jedoch keineswegs alle nationalen Rechtsnormen einzubeziehen. Der Verordnungsgeber war sich bewusst, dass die unionalen Wettbewerbsregeln einen Sachverhalt stets nur unter dem spezifischen Blickwinkel der Auswirkungen auf den Wettbewerb beurteilen. Es wird daher an mehreren Stellen der Verordnung betont, dass nationale Rechtsvorschriften, die anderen Zielen als dem Schutz des Wettbewerbs folgen und damit einen Sachverhalt aufgrund von anderen Aspekten bewerten nicht in die Kohä-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

renzbindung einzubeziehen sind.[694] Der Telos der kohärenzbezogenen Instrumente der Verordnung besteht also nur darin, unstimmige Bewertungen durch diejenigen nationalen Normen zu untersagen, die typischerweise zugleich mit den EU-Wettbewerbsregeln eingreifen und ihre Bewertung typischerweise anhand derselben Sachverhaltsmerkmale treffen.

Der Telos der *kooperations*bezogenen Elemente der Verordnung 1/2003 legt einen, von den kohärenzsichernden Vorschriften möglicherweise abweichenden Anwendungsumfang nahe. Denn die kooperationsfördernden Instrumente müssen um ihrer selbst willen umfangmäßig sehr beschränkt bleiben, um praktikabel zu sein. Jedenfalls darf der Kooperationsverbund nicht über die Kohärenzbindung hinaus ausgedehnt werden, da das Funktionieren der Kooperationsinstrumente ein gesteigertes Vertrauensverhältnis zwischen den teilnehmenden Stellen voraussetzt und dieses Vertrauen durch die Kohärenzbindung bedingt ist. Da somit der zweckmäßige Umfang der kooperationsbezogenen Vorschriften nicht weiter reicht, als die der kohärenzsichernden Instrumente, soll die nun zu entwickelnde Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts auf die Bedürfnisse der Kohärenzsicherung ausgerichtet werden. Die Reichweite des Kooperationsverbundes wird erst im Anschluss weiter eingegrenzt.[695]

1.2.2. Grundriss einer teleologischen Definition

Wie eben gesehen entspricht es dem Telos der kohärenzbezogenen Verordnungsinstrumente, alle nationalen Rechtsvorschriften in den Kohärenzverbund einzubinden, die typischerweise zugleich mit den unionalen Wettbewerbsregeln eingreifen und sich typischerweise auf dieselben Sachverhaltselemente stützen. Dies macht deutlich, dass der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts von subjektiven Vorstellungen des nationalen Gesetzgebers getrennt werden muss und diese nur insoweit Berücksichtigung finden können, wie sie die objektiven Wirkungen der nationalen Norm beeinflussen. Das Kriterium zur Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts muss daher objektiv-wirkungsbezogen sein. Dabei darf je-

694 Siehe Art. 3 Abs. 3, Erwägungsgrund 8 Satz 7 sowie Erwägungsgrund 9 Satz 3 Verordnung 1/2003.

695 Wie später beschrieben wird, erfolgt diese weitere Eingrenzung durch den Begriff der Wettbewerbsbehörde der Mitgliedsstaaten.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

doch nicht, wie es die in der Verordnung 1/2003 angelegten Definitionskriterien tun, darauf abgestellt werden, ob die nationalen Normen typischerweise zu denselben Endergebnissen wie die unionalen Wettbewerbsregeln gelangen, und ob sie typischerweise Sachverhalte regeln, die aus Sicht der unionalen Wettbewerbsregeln verboten sind. Damit blieben nämlich stets all jene nationalen Rechtsvorschriften außen vor, die vom unionsrechtlichen Ergebnis typischerweise abweichen und damit typischerweise gerade der Kohärenzkontrolle unterworfen werden müssten.

Anstatt sich am unionsrechtlichen Endergebnis zu orientieren, ist deshalb darauf abzustellen, ob die nationale Rechtsvorschrift typischerweise auf Sachverhalte Anwendung finden, die auch in den Regelungsbereich der unionalen Wettbewerbsregeln fallen. Der Regelungsbereich beschreibt dabei den Bereich, der, dem Telos der kohärenzbezogenen Instrumente entsprechend, der Stimmigkeitskontrolle unterworfen sein soll.[696]

Nur mithilfe dieses regelungsbereichsorientierten Kriteriums können auch all jene Normen eingebunden werden, die zwar typischerweise dieselben Sachverhalten wie die unionalen Wettbewerbsregeln regeln und diese anhand derselben Sachverhaltsmerkmale bewerten, die aber typischerweise nicht zum selben Endergebnis wie die Art. 101 und 102 AEUV gelangen. Diese am Kohärenzzweck orientierte Ausrichtung des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts macht auch bei nationalen Normen, die lediglich einseitige Verhaltensweisen von Unternehmen regeln, Sinn. Diese nationalen Rechtsvorschriften zu einseitigen Verhaltensweisen von Unternehmen unterliegen zwar von vornherein nicht der Bindung aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003.[697] Das auf Kohärenzsicherung bedachte Instrument des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 gilt jedoch auch hier und ist nur dann in geeignetem Umfang einsetzbar, wenn ihm alle nationalen Normen, die typischerweise zugleich mit Art. 102 AEUV eingreifen, unterstellt werden.

Dem hier vorgeschlagenen Ansatz zufolge muss jede nationale Norm zunächst also darauf untersucht werden, ob sie typischerweise dann eingreift, wenn der Regelungsbereich der unionalen Wettbewerbsregeln eröffnet ist.

Um das hier entworfene Konzept einer Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts im Sinne der Verordnung 1/2003 weiter zu

696 Eingehend hierzu sogleich.
697 Siehe Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Verordnung 1/2003.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

präzisieren, muss nun erst der Regelungsbereich der Art. 101 und 102 AEUV abgesteckt werden.

1.2.3. Der Regelungsbereich von Art. 101 AEUV

Der Begriff des Regelungsbereichs beschreibt den Bereich, der, dem Telos der kohärenzbezogenen Instrumente entsprechend, der Stimmigkeitskontrolle unterworfen sein soll. Hierzu gehört zum einen selbstverständlich der Verbotsumfang der Art. 101 und 102 AEUV, den man auch als verbotsbehafteten Regelungsbereich bezeichnen könnte. Neben diesem verbotsbehafteten Regelungsbereich existiert auch ein erlaubnisbehafteter Regelungsbereich, in welchem die unionalen Wettbewerbsvorschriften eine Erlaubnis der betreffenden Verhaltensweise aussprechen und diese Erlaubnis nicht durch typischerweise zugleich eingreifende nationale Regeln unterminiert werden soll.

Der verbotsbehaftete Regelungsbereich von Art. 101 AEUV wird markiert durch die Tatbestandsmerkmale „Vereinbarung, Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise“, „zwischen Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung“, Zwischenstaatlichkeit und spürbare Wettbewerbsbeschränkung.

Der erlaubnisbehaftete Regelungsbereich wird scheinbar in Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 festgelegt. Nach dieser Vorschrift darf nationales Wettbewerbsrecht keine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen Unternehmen und keinen Beschluss einer Unternehmensvereinigung verbieten, die die Zwischenstaatlichkeitsschwelle überschreiten und die aber entweder keine Wettbewerbsbeschränkung darstellen, die Spürbarkeitsschwelle der Wettbewerbsbeschränkung nicht erreichen oder die freigestellt sind.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

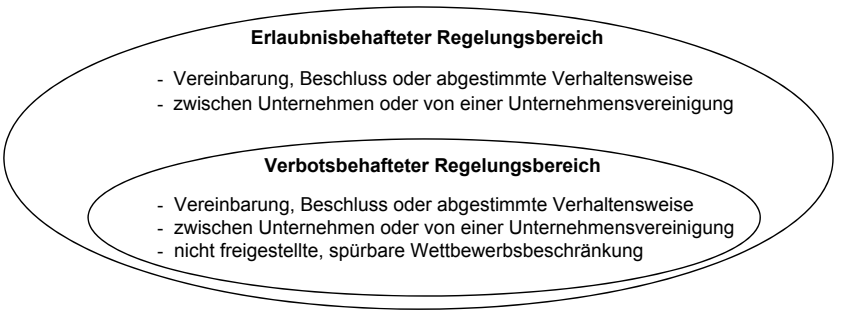

Markiert wird der erlaubnisbehaftete Regelungsbereich von Art. 101 AEUV nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 also scheinbar durch die Merkmale „Vereinbarung, Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise", „zwischen Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung" und „oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle".

Das in Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 ebenfalls genannte Merkmal „nationales Wettbewerbsrecht" gehört nicht zum erlaubnisbehafteten Regelungsbereich, sondern stellt lediglich das Bezugsobjekt dar, gegenüber dem der erlaubnisbehaftete Regelungsbereich geschützt ist. Das Merkmal „nationales Wettbewerbsrecht" ist daher bei der Bestimmung des erlaubnisbehafteten Regelungsbereichs von Art. 101 AEUV außer Betracht zu lassen. Auch das Merkmal „oberhalb der Zwischenstaatlichkeit" muss ausgeblendet werden, da die Verordnung 1/2003 von vornherein nur auf Fälle oberhalb der Zwischenstaatlichkeit anwendbar ist und dieses Merkmal daher nicht zusätzlich in die Definition des Begriffs nationales Wettbewerbsrecht aufgenommen werden muss.

Graphisch lässt sich der teloskonforme Regelungsbereich damit wie folgt illustrieren:

Da der verbotsbehaftete Regelungsbereich im erlaubnisbehafteten Regelungsbereich aufgeht, wird der Regelungsbereich in seinem Gesamtumfang vollständig durch die regelungsbereichsdefinierenden Merkmale des erlaubnisbehafteten Regelungsbereichs wiedergegeben.

1.2.4. Der teloskonforme Regelungsbereich von Art. 102 AEUV

Auch bei Art. 102 AEUV lässt sich zwischen dem verbotsbehafteten und dem erlaubnisbehafteten Regelungsbereich unterscheiden. Der verbotsbe-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

haftete Regelungsbereich wird abgesteckt durch die Merkmale „Unternehmen", „beherrschende Stellung des Unternehmens auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil davon", und „Missbrauch". Eine marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens liegt dabei nicht nur dann vor, wenn es alleine marktbeherrschend ist, sondern auch, wenn es gemeinsam mit anderen Unternehmen den Markt beherrscht (sog. kollektive Marktbeherrschung).

Dass Art. 102 AEUV auch einen erlaubnisbehafteten Regelungsbereich kennt, mag angesichts dessen, dass Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Verordnung 1/2003 im Bereich einseitiger Verhaltensweisen strengere Regeln im nationalen Recht erlaubt, für fragwürdig gehalten werden. Der Umstand, dass dieser Regelungsbereich nicht mit Sperrwirkung für die nationalen Rechtsordnungen versehen wurde, kann jedoch nicht über seine Existenz hinwegtäuschen. Der erlaubnisbehaftete Regelungsbereich von Art. 102 AEUV wird markiert durch die Merkmale „Unternehmen", „beherrschende Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil davon" und „einseitige Verhaltensweise".

Jede nationale Norm, die typischerweise in diesen Bereich fällt, muss dem hier vertretenen Ansatz zufolge als nationales Wettbewerbsrecht qualifiziert und damit den kohärenzsichernden und kooperationsfördernden Vorschriften der Verordnung 1/2003 unterworfen werden.

Da der Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts jedoch nicht auf Normen beschränkt werden soll, die typischerweise oberhalb der Zwischenstaatlichkeit eingreifen, ist bei Art. 102 AEUV in den regelungsbereichsdefinierenden Merkmalen der Bezug zum Binnenmarkt oder eines wesentlichen Teils davon zu entfernen. Vielmehr muss die Anknüpfung an eine beherrschende Stellung auf irgendeinem, auch geographisch begrenzteren Markt ausreichen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zusammenfassend lässt sich der Regelungsbereich von Art. 102 AEUV graphisch wie folgt veranschaulichen:

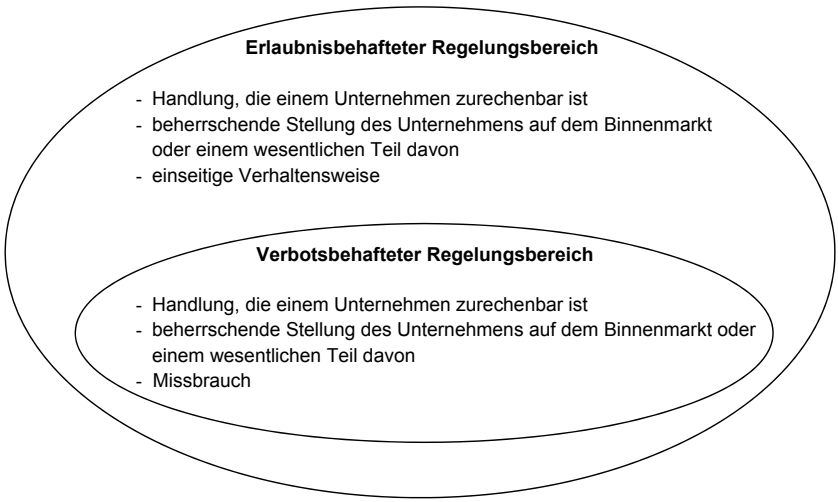

1.2.5. Transposition der regelungsbereichorientierten Definition in handhabbare Prüfkriterien

Zu fordern ist also, dass die nationale Norm typischerweise in den Regelungsbereich von Art. 101 oder 102 AEUV fällt.

Um dies sicherzustellen, müssen alle regelungsbereichsdefinierenden Merkmale des EU-Kartellverbots typischerweise vorliegen, wenn die nationale (Straf-)Norm verwirklicht ist (aa). Die nationale Norm muss also Tatbestandsmerkmale aufweisen, die typischerweise zugleich mit den regelungsbereichsdefinierenden Merkmalen der unionalen Wettbewerbsregeln verwirklicht werden. Beispielsweise sind wie oben gesehen bei Art. 101 AEUV die Merkmale „Vereinbarung, Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise“, und „zwischen Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung“ regelungsbereichsdefinierend. Eine nationale (Straf-)Norm erfüllt die erste Voraussetzung für die Qualifikation als nationales Wettbewerbsrecht also nur, wenn die Personen, die diese Norm typischerweise verwirklichen im Bereich ihrer Zurechenbarkeit an ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigungen handeln und wenn der

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tatbestandsverwirklichung typischerweise eine „Vereinbarung, ein Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise“ zugrunde liegt.[698]

Weitere Voraussetzung ist, dass die nationale Rechtsvorschrift kein zwingendes Tatbestandsmerkmal beinhaltet, das typischerweise in Fällen erfüllt ist, in denen der Regelungsbereich des EU-Kartellrechts nicht betroffen ist (bb).[699] Andersfalls würde die nationale Norm nämlich nicht typischerweise zugleich mit dem Regelungsbereich der unionalen Wettbewerbsregeln akut werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einordnung einer nationalen (Straf-)Norm als nationales Wettbewerbsrecht nach der hier entwickelten Definition das kumulative Zusammentreffen der folgenden Bedingungen voraussetzt:

– Typischerweises Vorliegen der regelungsbereichsdefinierenden Merkmale der Art. 101 oder 102 AEUV im Falle der Verwirklichung der fraglichen nationalen Norm, und
– das Fehlen eines zwingend erforderlichen Merkmals im Tatbestand der nationalen Norm, das typischerweise außerhalb des Regelungsbereichs von Art. 101 und 102 AEUV verwirklicht wird.

1.2.6. Einordnung ausgewählter Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände anhand der neu entwickelten Definition

Nachdem die hier vorgestellte Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts in zwei subsumtionsfähige Bedingungen übersetzt wurde, sollen nun die Straftatbestände in § 298 StGB (Submissionsbetrug), § 263 StGB (allgemeiner Betrugstatbestand) und in *Section* 188 *En-*

698 Zur Zurechnung wettbewerbsrelevanter Handlungen natürlicher Personen an Unternehmen siehe *Dannecker,* in: *Schick/Hilf,* Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 40; *Jalowietzki*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, 2009, § 82 GWB, Rn. 2 sowie *Roth/Ackermann*, in: FK Kartellrecht, Band 2, 2014, Art. 81 Abs. 1, Rn. 212 m.w.N.

699 Zu denken ist hier etwa an die Schutzgrenzen des Kartellrechts, beispielsweise im Zusammenspiel mit dem Immaterialgüterschutzrecht, den Regeln des Sports oder dem Verbraucherschutz (zu diesen Schutzgrenzen siehe *Nordemann*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, § 1 GWB, Rn. 204 ff. und *Zimmer*, in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 1 GWB, Rn. 166 ff.).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

terprise Act 2002 sowie der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 81 GWB anhand dieses Tests eingeordnet werden.

1.2.6.1. Typischerweises Vorliegen der regelungsbereichsdefinierenden Merkmale der Art. 101 oder 102 AEUV im Falle der Verwirklichung der fraglichen nationalen Norm

Der Regelungsbereich von Art. 102 AEUV wird wie eben gesehen durch die Merkmale „einseitige Handlung", „von einem Unternehmen" sowie „in beherrschender Stellung auf (irgend-)einem sachlich und geographisch definierten Markt" festgelegt. Regelungsbereichsdefinierende Merkmale von Art. 101 AEUV sind wie oben gesehen die „Vereinbarung, Beschluss oder abgestimmte Verhaltensweise", und „zwischen Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung". Im Rahmen der ersten Definitionsbedingung ist also nun zu fragen, ob die regelungsbereichsdefinierenden Merkmale von Art. 101 oder 102 AEUV in den Fällen der Verwirklichung der nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände typischerweise erfüllt sind.

Der Straftatbestand des Submissionsbetrugs nach § 298 StGB wird typischerweise (wenn nicht sogar stets) von natürlichen Personen erfüllt, die im Rahmen des ihnen, von ihren Unternehmen zugewiesenen Aufgabenbereichs handeln und deren Tun damit ihrem Unternehmen zurechenbar ist.[700] Ferner liegt dem Submissionsbetrug auch typischerweise eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Art. 101 AEUV zugrunde. § 298 StGB erfüllt somit die erste Definitionsbedingung.

Section 188 *Enterprise Act* 2002 verbietet es jedermann, mit einer anderen Person unredlicherweise eine Preisabsprache, eine Produktions- oder Verkaufsmengenbeschränkung, eine Marktaufteilung oder einen Submissionsbetrug zu vereinbaren. Typischerweise werden diese Tatbestandsmerkmale ebenfalls durch natürliche Personen im Rahmen ihrer Zurechenbarkeit zu Unternehmen erfüllt. Im Falle der Verwirklichung von *Section* 188 *Enterprise Act 2002* liegt zudem auch stets eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 AEUV vor. Auch

700 Zur Zurechnung wettbewerbsrelevanter Handlungen natürlicher Personen an Unternehmen siehe *Dannecker,* in: *Schick/Hilf,* Kartellstrafrecht, 2007, S. 31, 40 sowie *Roth/Ackermann*, in: FK Kartellrecht, Band 2, 2014, Art. 81 Abs. 1, Rn. 212 m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Section 188 *Enterprise Act* 2002 genügt daher der ersten Definitionsbedingung.

Selbiges gilt für den Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 81 GWB. Dieser wird stets von natürlichen Personen im Bereich ihrer Zurechenbarkeit zu Unternehmen erfüllt und knüpft an Koordinierungssachverhalte an, die typischerweise auch „Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen" im Sinne von Art. 101 AEUV darstellen.

Zweifelhaft erscheint demgegenüber, ob auch beim deutschen Betrugstatbestand aus § 263 StGB die regelungsbereichsdefinierenden Merkmale der Art. 101 oder 102 AEUV typischerweise vorliegen. Fraglich ist bereits, ob Betrugsfälle von natürlichen Personen typischerweise im Rahmen ihres, von ihrem Unternehmen zugewiesenen Aufgabenbereichs erfolgen und damit im Rahmen ihrer Zurechenbarkeit zu Unternehmen begangen werden, da sie wohl häufig auch im rein privaten Bereich anzutreffen sind. Für eine Berührung des Regelungsbereichs von Art. 102 AEUV wäre weiterhin erforderlich, dass das Betrugsdelikt typischerweise aus einer marktbeherrschenden Stellung heraus begangen wird. Dies ist nicht der Fall. Um typischerweise in den Regelungsbereich von Art. 101 AEUV zu fallen, müsste der Tatbestandsverwirklichung typischerweise eine Vereinbarung oder eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 AEUV zugrunde liegen. Ob eine Täuschung im Sinne von § 263 StGB gegeben ist, wenn in Ausführung einer Kartellvereinbarung ein Produkt zu einem abgesprochenen Preis verkauft wird, ist im Detail umstritten.[701] Jedenfalls aber sind solche Verkäufe in Ausführung einer Kartellvereinbarung nicht die typischen Anwendungsfälle der Täuschung.

Der Betrugstatbestand aus § 263 StGB geht daher nicht typischerweise mit einer Verwirklichung der regelungsbereichsdefinierenden Merkmale der Art. 101 und 102 AEUV einher und erfüllt damit schon nicht die erste der beiden oben erläuterten Definitionsbedingungen. § 298 StGB*, Section* 188 *Enterprise Act 2002* und § 81 GWB sind indessen nun unter das zweite Definitionskriterium zu subsumieren.

---

701 Siehe *Best*, GA 2003, 157, 163; *Cramer/Panadis,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, § 81 GWB, Rn. 53 ff.; *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 125 ff.; *Lampert/Götting,* WuW 2002, 1069, 1069 f. und *Lange*, ZWeR 2003, 352, 366.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.2.6.2. Fehlen eines zwingenden Merkmals im Tatbestand der nationalen Norm, das typischerweise außerhalb des Regelungsbereichs von Art. 101 und 102 AEUV verwirklicht wird

§ 298 StGB erfordert im objektiven Tatbestand eine qualifizierte Ausschreibung, eine rechtswidrige Absprache, die Finalität der Absprache sowie die Abgabe eines Angebots. Im subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich. Keines dieser Tatbestandsmerkmale ist dabei typischerweise durch eine Verhaltensweise erfüllt, die nicht zugleich auch in den Regelungsbereich von Art. 101 AEUV fällt. Auch die Vorschriften in *Section* 188 *Enterprise Act 2002* und § 81 GWB enthalten kein derartiges Tatbestandsmerkmal. Daher genügen alle drei Tatbestände auch der zweiten Definitionsbedingung und sind damit nationales Wettbewerbsrecht im Sinne des hier vorgeschlagenen Definitionsentwurfs.

Nachdem nun eine Definition des Begriffs des nationalen Wettbewerbsrechts entwickelt wurde, ist der Blick auf den Begriff der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten zu richten.

2. Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden als „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten“

Der Begriff der „Wettbewerbsbehörde der Mitgliedsstaaten“ hat sowohl für die kohärenzbezogenen Verordnungsvorschriften aus den Art. 3, 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2, als auch für die kooperationsbezogenen Vorschriften der Art. 11 Abs. 2-5, 12, 13 und 22 Verordnung 1/2003 Bedeutung. Staatsanwaltschaften und für Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörden unterfallen diesen Verordnungsinstrumenten nur, wenn sie als nationale Wettbewerbsbehörde im Sinne der Verordnung 1/2003 anzusehen sind.[702] Die Einbindung der nationalen Gerichte, wie etwa der Strafgerichte, ist hingegen zumeist unabhängig vom Begriff der nationalen Wettbewerbsbehörde und wird daher erst später vertieft.[703]

Die Bestimmung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten wird in der Verordnung 1/2003 in Art. 35 Abs. 1 geregelt. Darin heißt es:

---

702 Zum diesbezüglich zweifelhaften Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 siehe unten § 3 IV. 2., 2.3.

703 Siehe unten § 3 IV. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> „Die Mitgliedsstaaten bestimmen die für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags zuständige(n) Wettbewerbsbehörde(n) so, dass die Bestimmungen dieser Verordnung wirksam angewandt werden."

In Ausführung dieser Vorschrift haben alle Mitgliedsstaaten per Gesetz eine oder mehrere nationale Behörden zu ihrer Wettbewerbsbehörde bestimmt.[704] In Ländern mit schwerpunktmäßig verwaltungsrechtlicher Kartellrechtsdurchsetzung wurden durchgehend nur die zur Durchsetzung dieser verwaltungsrechtlichen Sanktionen zuständigen Verwaltungsbehörden ernannt. Beispielsweise bestimmt § 50 GWB für Deutschland, dass „das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zuständige Wettbewerbsbehörden im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003" sind. Die Staatsanwaltschaften, die die Ermittlungen zur Durchsetzung der nationalen Kartellstraftatbestände führen und in diesen Verfahren die Anklage erheben, wurden, außer in Irland, nicht zur nationalen Wettbewerbsbehörde im Sinne der Verordnung 1/2003 ernannt.[705]

Um festzustellen, ob den nicht ernannten Strafverfolgungsorganen die Instrumente aus den Art. 11, 12 und 22 Verordnung 1/2003 tatsächlich vorenthalten bleiben und sie auch nicht den Bindungen der Art. 3, 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 unterliegen, muss untersucht werden, ob die offizielle Bestimmung durch den Mitgliedsstaat für den Status als „nationalen Wettbewerbsbehörde" konstitutive Wirkung entfal-

---

704 Siehe ausführlich *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 125. Siehe auch die Auflistungen bei *Europäische Kommission*, Competition Authorities, 2012, http://ec.europa.eu/competition/ecn/competition_authorities.html (zuletzt abgerufen am 18.5.2012); *Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach,* EG-KartellVO, 2004, Art. 35, Rn. 606; *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 35 ff. und *Howard/Rose/Roth,* in: Bellamy & Child, 2008, Rn. 14.171.

705 Siehe die Auflistungen bei *Europäische Kommission*, Competition Authorities, 2012, http://ec.europa.eu/competition/ecn/competition_authorities.html (zuletzt abgerufen am 18.5.2012); *Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach,* EG-KartellVO, 2004, Art. 35, Rn. 606; *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 35 ff. und *Howard/Rose/Roth,* in: Bellamy & Child, 2008, Rn. 14.171. Zu Irland siehe *Mackey,* Which Hat Should I Wear Today?, 2004, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2004-05-08%20ICEL%20Noreen%20Mackey.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 1 sowie *Cahill*, *in: Cahill,* The Modernisation of EU Competition Law Enforcement, 2004, S. 273, 287 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tet. Die dies bejahende ganz herrschende Auffassung soll zunächst vorgestellt und sodann eine hiervon abweichende Gegenposition veranschaulicht werden.

2.1. Die Ansicht von der konstitutiven Wirkung der Bestimmung i.S.d. Art. 35 Abs. 1 Verordnung 1/2003 für den Status als „Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedsstaats“

Die meisten Stimmen aus Wissenschaft und Praxis gehen davon aus, dass die, von den Mitgliedsstaaten getroffene, förmliche Bestimmung einzelner Behörden im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Verordnung 1/2003 für den Status der „Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedsstaats“ konstitutive Wirkung hat.[706] Teilweise erklären diese Autoren, dass der Begriff der Wettbewerbsbehörde zu Zeiten der Verordnung 17/62 in seinen Konturen sehr strittig gewesen sei.[707] Nach Einführung der Verordnung 1/2003 habe sich dieser Streit jedoch erledigt, da nun allein die Bestimmung durch den jeweiligen Mitgliedsstaat maßgeblich sei.[708]

2.2. Das funktionale Begriffsverständnis als hiervon abweichende Gegenposition

Vereinzelte Stimmen scheinen allerdings von der herrschenden Meinung abzuweichen. Sie erklären, dass für den Status der Wettbewerbsbehörde

706 So ausdrücklich *Bischke,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 35 Verordnung 1/2003, Rn. 74 und *Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach,* EG-KartellVO, 2004, Art. 35, Rn. 606. Siehe ferner *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 125; *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 35 m.w.N. sowie *van der Woude,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 369, 372.

707 Siehe *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 35 m.w.N. und *van der Woude,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 369, 372.

708 Siehe *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 35.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eines Mitgliedsstaats auschlaggebend sei, ob die betreffende Stelle mit der Befugnis versehen ist, nationales Wettbewerbsrecht durchzusetzen.[709]

Diese Auffassung differiert von der obigen Sichtweise, da nicht mehr die förmliche Bestimmung, die in jedem Mitgliedsstaat erfolgt ist, für maßgeblich gehalten wird, sondern der Status der Wettbewerbsbehörde rein funktional bestimmt wird und alle nationalen Stellen und Instanzen einbindet, die nach nationales Wettbewerbsrecht durchsetzen.

Dieses funktionale Verständnis könnte man auch dadurch erklären, dass bereits die in der nationalen Rechtsordnung erfolgte Zuständigkeitszuweisung für die wettbewerbsrechtlichen nationalen Normen als (implizite) Bestimmung zur Wettbewerbsbehörde i.S.d. Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Verordnung 1/2003 verstanden wird.[710] Die spätere, förmliche und ausdrückliche Bestimmung einzelner Stellen zur Wettbewerbsbehörde muss dann hinsichtlich des Status der Wettbewerbsbehörde für bedeutungslos erachtet werden. Zu dieser zwingenden Konsequenz bekennen sich die Vertreter des funktionalen Ansatzes jedoch nicht ausdrücklich.

Auf die oben gestellte Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden als Wettbewerbsbehörden eines Mitgliedsstaats angesehen werden und in der Folge in die Verordnungsinstrumente eingebunden sind, müsste man mit diesem funktionalen Ansatz antworten, dass Staatsanwälte immer dann Wettbewerbsbehörden ihres Mitgliedsstaats wären, wenn die von ihnen durchgesetzten (Kartell-)Straftatbestände nationales Wettbewerbsrecht darstellen.

2.3. Würdigung der vorstehenden Ansichten

Auf der Suche nach Argumenten für und wider die in Betracht kommenden Ansätze muss der Wortlaut von Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Verordnung

709 So *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 45; *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008, § 22 GWB, Rn. 11; *Faull/Nickpay*, EC Law of Competition, 2007, Rn. 2.75 und wohl auch *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 16 Verordnung 1/2003, Rn. 11. Ähnlich auch *Burrichter/Hennig,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 22 Verordnung 1/2003, Rn. 12; *Dalheimer, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 5 Verordnung 1/2003, Rn. 3 und 4 sowie Art. 35 Rn. 4 und 6 sowie *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 35 Verordnung 1/2003, Rn. 1.

710 So auch *Faull/Nickpay*, EC Law of Competition, 2007, Rn. 2.75.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1/2003 der erste Betrachtungsgegenstand sein. Dieser besagt, dass die Mitgliedsstaaten „die für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags zuständige(n) Wettbewerbsbehörde(n) so [bestimmen], dass die Bestimmungen dieser Verordnung wirksam angewandt werden." Daraus wird deutlich, dass den Mitgliedsstaaten die Bestimmungsgewalt übertragen wurde und diese sie in einer Weise ausüben müssen, die die effektive Anwendung der Verordnung gewährleistet. Durch welchen Akt die Bestimmung durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen hat, wird nicht vorgegeben. Eine ausdrückliche Ernennung zur offiziellen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedsstaats, wie sie tatsächlich in allen Mitgliedsstaaten erfolgt ist, wird nicht ausgeschlossen. Sind nach der einzelstaatlichen Rechtsordnung mehrere Stellen zur Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts befugt, wurden jedoch nicht alle dieser Stellen auch ausdrücklich zur Wettbewerbsbehörde des Mitgliedsstaats im Sinne von Art. 35 Verordnung 1/2003 ernannt, stellt sich damit die Frage, ob diese ausdrückliche Ernennung gegenüber einer impliziten Ernennung in Form einer entsprechenden Zuständigkeitszuweisung vorrangig ist. Da die Verordnung die Bestimmung des nationalen Netzmitglieds den Mitgliedsstaaten überantwortet, und die ausdrückliche Ernennung den wahren Willen des Mitgliedsstaats widerzugeben scheint, mag dieser Vorrang der offiziellen Bestimmung sachgerecht sein.

Ein gewichtiges Argument gegen die konstitutive Wirkung der offiziellen Ernennungen stellt jedoch der dann eintretende Kohärenzverlust in der Anwendung des unionalen und nationalen Wettbewerbsrechts dar. Die kohärenzsichernden Vorschriften aus Art. 11 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 richten sich ausweislich ihres Wortlauts ausschließlich an die „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten". Die Unanwendbarkeit von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf die Staatsanwaltschaften würde dazu führen, dass das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren parallel zum Kartellverfahren der Kommission betrieben werden dürfte, und die Ermittlungsarbeit der Kommission dann behindern könnte. Im Falle der Unanwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 bestünde nach Abschluss des Kommissionsverfahrens die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft von der Rechtsauffassung der Kommission abweicht, und etwa ein auf denselben Sachverhalt bezogenes Strafverfahren bis zur Anklage führt, obwohl die Kommission aus rechtlichen Gründen im selben Fall keinen Verstoß gegen die unionalen Wettbewerbsregeln angenommen hat.

Ob auch die Kohärenzbindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 nur dann auf alle, das nationale Wettbewerbsrecht durchsetzenden Stellen an-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gewandt werden kann, wenn diese, infolge des funktionalen Ansatzes, als nationale Wettbewerbsbehörden anzusehen sind, ist fraglich. Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 enthält selbst keine Regelung des Adressatenkreises, so dass die Bindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 an jeden Rechtsanwender gerichtet sein könnte. Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 steht jedoch in engem teleologischen und systematischen Zusammenhang zu den Absätzen 1 und 3, die sich beide nur an „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" und an einzelstaatliche Gerichte wenden. Auch einige der zu Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auffindbaren Literaturstimmen gehen implizit wohl von einer Beschränkung des Adressatenkreises der Norm auf „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" und einzelstaatliche Gerichte aus.[711] Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Kohärenzbindung des Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 die das nationale Wettbewerbsrecht durchsetzenden Stellen nur erfasst, wenn diese als mitgliedsstaatliche Wettbewerbsbehörden im Sinne der Verordnung zu qualifizieren sind, was sich einzig über den funktionalen Ansatz erreichen lässt. Wären die Staatsanwaltschaften der Kohärenzbindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 nicht unterworfen, könnten sie ein Strafverfahren zur Durchsetzung des heimischen Kartellstraftatbestands auch in Fällen einleiten, in denen, gemessen am Maßstab des EU-Kartellrechts keine Wettbewerbsbeschränkung gegeben ist oder in denen ein Freistellungstatbestand eingreift. Obwohl das Strafgericht, das selbst der Bindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 unterliegt,[712] den Beschuldigten in diesen Fällen später freisprechen müsste, wäre die Einheit der Wettbewerbsordnung dann durch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gestört. Der drohende Kohärenzverlust in der Anwendung des Wettbewerbsrechts spricht daher gewichtig gegen die Maßgeblichkeit der ausdrücklichen Nominierungen und für ein funktionales Kriterium.

Gegen dieses funktionale Kriterium lässt sich indessen einwenden, dass die Einbindung aller Stellen, die nationales Wettbewerbsrecht oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle durchsetzen, in das ECN praktische Schwierigkeiten auslöst. Zumindest nach dem oben formulierten Konzept zur Definition des „nationalen Wettbewerbsrechts" stellen viele Straftatbestände nationales Wettbewerbsrecht dar, und alle sie durchsetzenden

711 Siehe *Böge/Bardong,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 45.

712 Siehe hierzu unten § 3 IV. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Staatsanwälte wären damit als nationale Wettbewerbsbehörden anzusehen. In Deutschland würde das etwa alle Staatsanwälte betreffen, die für die Durchsetzung von § 298 StGB zuständig sind. Während die Unterrichtungspflichten aus Art. 11 Verordnung 1/2003 aufgrund der vergleichsweise geringen Häufigkeit von strafbaren Kartellverstößen vielleicht noch handhabbar wäre, müsste all diesen Staatsanwälten auch unmittelbarer Zugang zum Intranet des ECN gewährt werden, in das äußerst vertrauliche Informationen eingestellt werden. Die immens erhöhte Zahl der Intranet-Zugangsvorrichtungen würde die Gefahr des Entwendens vertraulicher Informationen potenzieren.

Mit dem sogleich vorzustellenden Interpretationsvorschlag ist es jedoch möglich, den Begriff der „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" den Bedürfnissen der kohärenzbezogenen Verordnungsregelungen gemäß weit zu verstehen und dennoch die Zahl der an den *kooperations*bezogenen Verordnungsinstrumenten teilnehmenden Stellen nicht ausufern zu lassen. Nach hier vertretener Ansicht ist deshalb letztlich dem funktionalen Ansatz zur Definition des Begriffs der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedsstaates zu folgen.

2.4. Vorstellung eines eigenen funktionalen Begriffsverständnisses unter Auslegung der offiziellen Bestimmungen als Aufgabenzuweisung nach Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003

Dem funktionalen Verständnis entsprechend sind im Rahmen von Art. 3, 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 alle nationalen Stellen und Instanzen als „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" anzusehen, die nach der einzelstaatlichen Zuständigkeitsordnung nationales Wettbewerbsrecht oberhalb der Zwischenstaatlichkeit anwenden. Um nun dennoch den Kreis der „Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten" im Rahmen der *kooperations*bezogenen Vorschriften der Verordnung enger zu ziehen, bieten sich zwei Wege an.

Der eine bestünde darin, eine Begriffsspaltung zuzulassen. Dann würde man im Rahmen der kohärenzbezogenen Verordnungsvorschriften die funktionelle Auslegung zugrunde legen und bei den kooperationsbezogenen Vorschriften die offizielle „Bestimmung" für maßgeblich halten. Von dieser Begriffsspaltung ist jedoch abzusehen, wenn die Verordnung einen Weg weist, der sie entbehrlich macht. Dieser Weg wird nach hier vertretener Auffassung in Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003 eröffnet. Diese Vor-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schrift besagt, dass die Mitgliedsstaaten, falls sie mehrere Behörden mit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft betrauen, diesen unterschiedliche Befugnisse und Aufgaben zuweisen können. Nach hier vertretener Auffassung sind die offiziellen Ernennungen zur Wettbewerbsbehörde des jeweiligen Mitgliedsstaats als solche Aufgabenzuweisung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003 zu verstehen. Aus dem funktional bestimmten, und damit weiten Kreis der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten haben die Mitgliedsstaaten, nach diesem Ansatz, durch ihre Ernennungen lediglich die speziell kooperationsbezogenen Aufgaben und Befugnisse bestimmten Stellen zugewiesen und die kohärenzbezogenen Pflichten der Verordnung 1/2003 jedoch unberührt gelassen.

Dass die Mitgliedsstaaten bei ihren Nominierungen der Ansicht waren, dass sie hierdurch lediglich eine Zuweisung der kooperationsbezogenen Aufgaben gemäß Art. 35 *Abs. 2* Verordnung 1/2003 vornahmen, ist unwahrscheinlich. So erklärt etwa der deutsche Ernennungsakt, § 50 Abs. 1 GWB, dass „das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zuständige Wettbewerbsbehörden im Sinne des Artikels 35 *Abs. 1* der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sind.“[713] Der deutsche Gesetzgeber ging also nicht davon aus, lediglich eine Aufgabenzuweisung im Sinne von Art. 35 *Abs. 2* Verordnung 1/2003 zu erlassen.

Dennoch entspricht diese Auslegung als Aufgabenzuweisung nach Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003 der wahren Willenslage der Mitgliedsstaaten. Diese wollten nämlich nicht die Konvergenzpflicht des Art. 3 Abs. 1 und 2 und die übrigen kohärenzbezogenen Vorschriften der Verordnung 1/2003 auf einige Behörden begrenzen. Vielmehr wollten sie lediglich die Mitgliedschaft im Kooperationsverbund des ECN regeln und nationale Stellen, die sie für die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten und Rechte für ungeeignet hielten, ausschließen.

Wenn man die förmlichen Ernennungen zur nationalen Wettbewerbsbehörde nun als Aufgabenzuweisung im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Verordnung 1/2003 versteht, ist zu prüfen, welche Aufgaben den offiziell ernannten Behörden im Einzelnen zugewiesen wurden.

In einigen Fällen lässt sich dies sehr leicht feststellen. So hat etwa Irland bei der offiziellen Ernennung festgelegt, welche Behörde für welche

713 Hervorhebung durch den Verfasser.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aufgabe aus der Verordnung zur nationalen Wettbewerbsbehörde bestimmt wird.[714] Im Falle solcher nach Aufgaben differenzierenden Bestimmungen liegt es auf der Hand, welcher Behörde welche Aufgaben zugewiesen werden sollten.

Schwieriger zu beurteilen sind hingegen die Fälle, in denen ein Mitgliedsstaat eine Behörde zu seiner Wettbewerbsbehörde bestimmt hat, ohne nach einzelnen Aufgaben aus der Verordnung 1/2003 zu differenzieren. Die Frage, welche Aufgaben dann dieser Behörde exklusiv zugewiesen wurden und welche Aufgaben hingegen allen, funktional bestimmten Wettbewerbsbehörden verbleiben, ist dann anhand der Belange der Funktionsfähigkeit der jeweiligen Verordnungsvorschrift zu beantworten. Wie bereits zuvor erwähnt sind die kooperationsbezogenen Instrumente der Verordnung 1/2003 nur dann funktionsfähig, wenn der Kreis der, in den Kooperationsverbund eingebundenen Behörden begrenzt ist. Solch kooperationsbezogene Pflichten und Befugnisse sind zweifelsohne diejenigen der Art. 12, 13 und Art. 22 Verordnung 1/2003 sowie diejenigen, die in der sog. Netzwerkbekanntmachung begründet sind, wozu insbesondere der Fallverteilungsmechanismus zählt. Eine allgemein gehaltene „Bestimmung zur Wettbewerbsbehörde im Sinne von Art. 35 Abs. 1 Verordnung 1/2003“, wie sie etwa in Deutschland erfolgt ist, ist daher als exklusive Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse aus den Art. 12-13 und Art. 22 Verordnung 1/2003 und der Pflichten aus der Netzwerkbekanntmachung zu verstehen. Anderen nationalen Stellen, die ebenfalls nationales Wettbewerbsrecht anwenden, und daher Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn darstellen, bleiben diese Mechanismen also vorenthalten.

Von der in der Ernennung zur Wettbewerbsbehörde enthaltenen Aufgabenzuweisung umfasst sind zutreffenderweise auch die Unterrichtungspflichten aus den Art. 11 Abs. 1 bis 5 Verordnung 1/2003. Dieser Unterrichtungsverbund dient zwar mitunter auch der Gewährleistung der Kohärenz in der Anwendung der Wettbewerbsregeln. Die Unterrichtungspflichten sollen daneben jedoch auch sicherstellen, dass Parallelverfahren frühzeitig erkannt und der Fallallokationsmechanismus wirksam genutzt werden kann, sowie dass jedes Netzmitglied feststellen kann, ob eine andere Behörde bereits in der Vergangenheit in einer bestimmten, nun verfolgten Sache tätig war und ein Informationsersuchen nach Art. 12 Abs. 1 Verord-

714 Siehe hierzu *Mackey,* Which Hat Should I Wear Today?, 2004, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2004-05-08%20ICEL%20Noreen%20Mackey.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nung 1/2003 an diese Behörde daher lohnenswert sein kann. Die Übermittlung der im Rahmen der Unterrichtungspflicht mitgeteilten Informationen erfolgt zudem über das ECN-Intranet, zu welchem der Kreis der zugangsberechtigten Stellen aus Gründen des Vertraulichkeitsschutzes eng zu halten ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die nationalen Gesetzgeber mit einer undifferenzierten Ernennung einer Behörde zur nationalen Wettbewerbsbehörde dieser auch die Aufgaben aus Art. 11 Abs. 1 bis 5 Verordnung 1/2003 exklusiv zuweisen wollten.

Die Pflichten aus den kohärenzbezogenen Vorschriften in Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 setzen für ihre Funktionsfähigkeit hingegen keinen beschränkten Adressatenkreis voraus. Vielmehr kommen sie ihrer Aufgabe der Kohärenzsicherung in umso größeren Umfang nach, je mehr nationale Stellen eingebunden sind. Speziell gegen die Anwendung von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn ließe sich allerdings vorbringen, dass diese Norm mit der Unterrichtungspflicht aus Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 in Zusammenhang steht, welche nach den soeben getroffenen Ausführungen nur den offiziell zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden zugewiesen wurde. Nach Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 haben die nationalen Wettbewerbsbehörden beabsichtigte Entscheidungen mindestens 30 Tage vor ihrem Erlass der Kommission zu übermitteln. Die Kommission kann den Entscheidungsentwurf dann auf Kohärenz mit ihrer eigenen Anwendungspraxis überprüfen und entscheiden, ob sie zur Verhinderung von Abweichungen der nationalen Behörde die Zuständigkeit mittels Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 entziehen soll. Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 gewinnt also, so könnte man meinen, nur im Zusammenspiel mit Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 praktische Bedeutung.

Eine solche Einschätzung wäre jedoch überzogen. Die Geltung der Evokationswirkung, und die damit einhergehende „Vorfahrt“ des Kommissionsverfahrens gegenüber den Verfahren aller mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn bringt sehr wohl auch ohne den Unterrichtungsmechanismus des Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 Vorteile. Diese bestehen zum einen darin, dass aufgrund des Stillstands aller nationalen Verfahren die Ermittlungstätigkeit der Kommission nicht durch die parallele Verfolgungsarbeit nationaler Behörden gefährdet werden kann. Zum anderen würden, soweit man neben Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 zugleich auch Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn erstreckt, alle nachfolgenden

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Entscheidungen dieser Wettbewerbsbehörden einer strengen Bindung an die Kommissionsentscheidung unterworfen und so die Kohärenz der Kartellrechtsanwendung erhöht. Das Manko der fehlenden Geltung der Unterrichtungspflichten aus Art. 11 Abs. 4 Verordnung 1/2003 hebt die Funktionstüchtigkeit des Instruments aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 also nur zu einem geringen Teil auf.

Im Ergebnis sind damit undifferenzierte Bestimmungen einer Behörde zur nationalen Wettbewerbsbehörde nach hier vertretener Auffassung nicht als Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse aus den Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auszulegen. Diese gelten daher nach hier vertretenem Ansatz für alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn.[715]

Zusammenfassend kann nun festgestellt werden, dass nach hier vertretener Auffassung alle Stellen und Instanzen, die nach der nationalen Zuständigkeitsordnung zur Anwendung des nationalen Wettbewerbsrechts auf zwischenstaatliche Sachverhalte befugt sind, unter den Begriff der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten fallen. Soweit die förmlichen Ernennungsakte der Mitgliedsstaaten nicht einzelne Aufgaben und Pflichten zwischen den ernannten Behörden verteilen, sondern die betreffenden Behörden ohne weitere Differenzierung zur nationalen Wettbewerbsbehörde erheben, sind diese Ernennungen in Aufgabenzuweisungen umzudeuten, mit denen die kooperationsbezogenen Verordnungsinstrumente allein diesen, förmlich ernannten Behörden zugewiesen wurden. Die kohärenzbezogenen Verordnungsinstrumente der Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 11 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 2 gelten nach hier vertretener Auffassung hingegen grundsätzlich für alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn.[716]

Würde man, entgegen der hier vertretenen Auffassung, dem konstitutiven Ansatz zur Definition des Begriffs der Wettbewerbsbehörde folgen, käme man zu dem Schluss, dass die nicht förmlich zur nationalen Wettbewerbsbehörde ernannten Stellen grundsätzlich sowohl von den kohärenz-

---

715 Für die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 in von mitgliedsstaatlichen Staatsanwaltschaften, und damit von Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn geführten Verfahren auch *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43 und 51 sowie *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 171.

716 Zur Frage der Anwendung der Art. 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf von Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn geführte Kartellstrafverfahren gegen natürliche Personen siehe weiter unten § 3 D. IV. 4. und 5.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als auch von den kooperationsbezogenen Verordnungsinstrumenten ausgeschlossen sind. Einzig die Kohärenzbindung aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 könnte angesichts des insofern offenen Normwortlauts auf sie angewendet werden.

3. Die Zulässigkeit der Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsorgane angesichts der Schranke des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003

3.1. Einführung

Wie nun verdeutlicht wurde, sind die kooperationsbezogenen Rechte und Befugnisse aus der Verordnung durch die Mitgliedsstaaten jedenfalls nur den offiziell zur „Wettbewerbsbehörde" ernannten Einheiten vorbehalten. Insbesondere können also Amtshilfegesuche nach den Art. 12 und 22 Verordnung 1/2003 nur von diesen abgefasst werden. Da die, die Kartellstraftatbestände in den einzelnen Mitgliedsstaaten durchsetzenden Behörden nahezu durchgehend nicht zur offiziellen Wettbewerbsbehörde ihres Landes ernannt wurden, können diese daher nicht selbst die Instrumente der Art. 12 und 22 Verordnung 1/2003 nutzen.

Denkbar wäre jedoch, dass die Strafverfolgungsbehörden, die einen Kartellstraftatbestand im Inland durchsetzen, die für ihren Mitgliedsstaat offiziell ernannte Wettbewerbsbehörde um ein Gesuch bitten und so mittelbar die Instrumente des ECN für die Strafverfolgung nutzen können. Dies würde jedoch voraussetzen, dass das Unionsrecht die Weitergabe der durch das nationale Netzmitglied auf sein Gesuch hin erhaltenen Informationen an die Staatsanwaltschaft und Strafgerichte zulässt und diese die überbrachten Informationen anschließend auch in ihrem Verfahren verwerten dürften. Zudem müsste das innerstaatliche Recht einen Amtshilfemechanismus zwischen Netzmitglied und Strafverfolgungsbehörde beinhalten, auf dessen Grundlage die Strafverfolgungsbehörde das nationale Netzmitglied um die Absendung eines bestimmten ECN-Gesuchs bitten könnte. Im Folgenden soll die unionsrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe von über das ECN erhaltenen Informationen an nicht in das Netz aufgenommene Behörden behandelt werden. Außer Betracht bleiben demgegenüber die in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu regelnden Grundlagen für diese Weitergabe.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3.2. Vorstellung und Auslegung der ausschlaggebenden Norm des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003

Gemäß Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 sind die Kommission, die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedsstaaten sowie die Beamten anderer Behörden der Mitgliedsstaaten verpflichtet, „keine Informationen preiszugeben, die sie bei der Anwendung dieser Verordnung erlangt oder ausgetauscht haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen." Dieses Verbot gilt jedoch „unbeschadet des Austauschs und der Verwendung der Informationen gemäß den Artikeln 11, 12, 14, 15 und 27."[717]

Unter das Berufsgeheimnis fallen grundsätzlich alle Informationen, die den durch Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 verpflichteten Behörden im Rahmen ihrer Amts- oder Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind.[718] Ausgenommen sind lediglich Informationen, die bereits veröffentlicht sind oder die so trivial sind, dass sie des Vertrauensschutzes nicht würdig sind.[719]

Im Folgenden muss ermittelt werden, an welche Stellen eine Weitergabe von über das ECN ausgetauschten Informationen erlaubt ist.

3.2.1. Der Begriff der „Preisgabe" im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003

„Preisgabe" im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 bedeutet jede Übermittlung an Dritte.[720] Nur die Informationsweitergabe an einzelstaatliche Gerichte im Rahmen des vom Netzmitglied betriebenen Verfahrens sowie Informationsströme innerhalb einer Behörde stellen keine Preisgabe dar, da die verfahrensmäßig eingebundenen Gerichte und interne Kollegen

717 Siehe Normtext von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003.

718 *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006, S. 159 m.w.N. Siehe auch Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 28.

719 *Kerse/Khan,* EC Antitrust Procedure, 2012, Rn. 2-071.

720 *Barthelmeß/Rudolf,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 30; *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 14.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keine Verfahrensdritten sind.[721] Die Informationsweitergabe unter den ECN-Netzmitgliedern, wie sie in Art. 11 und 12 der Verordnung vorgesehen ist, stellt hingegen eine Preisgabe dar.[722]

Gerade mit Blick auf das Kartellstrafrecht ist nun zu bemerken, dass die zu Netzmitgliedern erhobenen Wettbewerbsbehörden in den Mitgliedsstaaten Großbritannien und Irland üblicherweise zunächst auch die strafrechtliche Ermittlungsarbeit leisten und die Fälle nach Abschluss der Ermittlungen zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaften oder, bezogen auf die britische Wettbewerbsbehörde, an das Serious Fraud Office weiterleiten können.[723] Da die Staatsanwaltschaften dann zwingend an dem, ursprünglich von der zum Netzmitglied erhobenen Wettbewerbsbehörde betriebenen Strafverfahren beteiligt werden müssen, wäre es denkbar, sie dann nicht als Verfahrensdritte anzusehen. Die Übergabe der Fallakten von der angestammten Wettbewerbsbehörde an die Staatsanwaltschaft und der damit einhergehende Informations- und Beweismitteltransfer würde dann keine Preisgabe darstellen. Ist die Wettbewerbsbehörde nach der innerstaatlichen Verfahrensordnung hingegen nicht am Kartellstrafverfahren beteiligt, besteht keine verfahrensmäßige Verbindung zwischen ihnen und den Staatsanwaltschaften. Die Weitergabe von ECN-Informationen an diese Staatsanwaltschaften stellt dann sicherlich eine Preisgabe im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 dar.

3.2.2. Die Ausnahmetatbestände in Art. 28 Abs. 2 Halbsatz 1 Verordnung 1/2003

Ausweislich Art. 28 Abs. 2 Halbsatz 1 Verordnung 1/2003 sind diejenigen Informationsweitergaben vom Preisgabeverbot ausgenommen, die auf der Grundlage der Art. 11, 12, 14, 15 und 27 Verordnung 1/2003 erfolgen. Die nicht zu nationalen Wettbewerbsbehörden berufenen Stellen sind wie soeben gesehen von den Instrumenten der Art. 11 und 12 Verordnung

721 *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 18; *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 21. Siehe auch *Barthelmeß/Rudolf,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 30. Zur Informationsweitergabe an Gerichte siehe auch unten § 3 D. IV. 7.

722 *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 14.

723 Genauer hierzu oben § 1 B. II.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1/2003 ausgeschlossen. Auch die weiteren Ausnahmetatbestände in Art. 14, 15 und 27 Verordnung 1/2003 sind nicht auf sie anwendbar. Der Informationsaustausch zwischen nationalem Netzmitglied und sonstigen nationalen Behörden kann sich daher auf keinen der Ausnahmetatbestände stützen und würde nach bisherigem Ergebnis damit gänzlich dem Verbot des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 anheimfallen.

3.2.3. Auslegung anhand des Sinn und Zwecks von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003

Die Propagation von ECN-Informationen an andere nationale Behörden ist für die Betroffenen deshalb gefährlich, weil die in der Verordnung 1/2003 gezogenen Grenzen für die Verwertung von Informationen überschritten werden könnten. Das Verbot der Informationsweiterleitung an andere Behörden dient also der Absicherung der Verwertungsbeschränkungen.[724] Diese Verwertungsschranken sind insbesondere Art. 28 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2 und 3 Verordnung 1/2003. Art. 28 Abs. 1 Verordnung 1/2003, der Art. 12 Abs. 2 Verordnung 1/2003 ergänzt, beschränkt die Verwertbarkeit aller Informationen, die von der Kommission oder im Wege der Amtshilfe nach Art. 22 Verordnung 1/2003 von einem anderen Netzmitglied erhoben wurden, auf den Zweck, für den sie eingeholt wurden. Diese Verwertungsbeschränkungen haften, wie die Normwortlaute von Art. 28 und 12 Abs. 2 und 3 Verordnung 1/2003 belegen, unmittelbar an der Information und sind unabhängig davon, welche Behörde sie verwerten will. Damit sind alle öffentlichen Stellen und Instanzen an die Verwertungsbeschränkungen gebunden.

Dies darf jedoch nicht dazu verleiten, vor dem Hintergrund des Normzwecks von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 und der ubiquitären Bindung an die Verwertungsbeschränkungen nun die Weitergabe an alle hoheitlichen Stellen der Mitgliedsstaaten zuzulassen. Die Verwertungsschranke des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative Verordnung 1/2003 besteht nämlich darin, dass die ausgetauschten Informationen „nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des Vertrags“ verwertet werden dürfen. Da jedoch nur die Wettbewerbsbehörden im funktionalen

724 Siehe *Bechtold/Bosch/Brinker,* EG-Kartellrecht, 2014, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sinn das Unionskartellrecht anwenden, können von vornherein nur diese allen Verwertungsbeschränkungen genügen.

Da nun also alle funktional bestimmten Wettbewerbsbehörden an die Verwertungsbeschränkungen gebunden sind und diese auch erfüllen können, würde ihr Ausschluss vom Zugang zu ECN-Informationen den Normzweck von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 überschreiten. Die teleologische Auslegung drängt damit offenbar dazu, die Weitergabe an alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn zuzulassen.

3.2.4. Weitere Überlegungen zur Frage der Zulässigkeit der Informationsweitergabe an Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn

Vor dem Hintergrund der zum Teil gegensätzlichen Ergebnisse von grammatischer und teleologischer Auslegung soll nun unter größerer Abstrahierung von der Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 der gesamte auffindbare Argumentationshaushalt ausgeschöpft werden.

Mit der Frage der Zulässigkeit der Weitergabe von ECN-Informationen an nicht mit den kooperationsbezogenen Aufgaben der Verordnung betrauten und damit nicht zu Netzmitgliedern berufenen Wettbewerbsbehörden entscheidet man ganz grundsätzlich zwischen zwei Modellen der Durchsetzung des EU-Kartellrechts. Bei dem einen sind die nicht mit Kooperationsaufgaben betrauten Wettbewerbsbehörden von den ECN-Informationen gänzlich abgeschnitten und ihr Einschreiten zur Durchsetzung des Kartellrechts dadurch beeinträchtigt. Das Gegenmodell würde diese Wettbewerbsbehörden mit ECN-Informationen alimentieren und ihre Durchsetzungstätigkeit dadurch stärken.

Gegen die Weitergabe von Informationen an Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn spricht zunächst, dass sie, anders als die zu Netzmitgliedern erhobenen Wettbewerbsbehörden keine Selbstverpflichtungserklärung bezüglich der Netzwerkbekanntmachung abgegeben haben. In den Teilziffern 39 ff. der Netzwerkbekanntmachung wird der gebotene Umgang der Netzmitglieder mit Informationen aus Kronzeugenprogrammen beschrieben, und insbesondere festgelegt, dass diese Informationen zwar an die anderen Netzmitglieder weitergeleitet werden, von diesen jedoch nicht zum Zwecke der Verfolgung des Kronzeugen verwendet werden dürfen. Hätten die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn nun ebenfalls Zugriff auf diese Informationen und würden sie diese gegen die

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kronzeugen verwenden, wären die Kronzeugen von zukünftigen Selbstanzeigen abgeschreckt und das gegenwärtig effektivste Instrument zur Kartellaufdeckung würde seine Wirksamkeit in beträchtlichem Maße einbüßen. Weiter spricht gegen die Informationsweitergabe an nicht zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden, dass der Status der Wettbewerbsbehörde im funktionalen Sinn schwieriger zu bestimmen ist als die Frage der Netzmitgliedschaft. Für die Netzmitglieder wäre es daher nicht immer einfach, zum Informationserhalt berechtigte von unberechtigten Stellen zu unterscheiden. Wie oben bereits erwogen, wäre aufgrund der dann erweiterten Anzahl, der am Informationsverbund teilnehmenden Stellen zudem wohl auch die Gefahr eines Informationslecks erhöht. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass die dann zum Informationserhalt berechtigten, aber nicht zu Netzmitgliedern bestellten Wettbewerbsbehörden nur der kohärenzstiftenden Pflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 sowie, wenn man der hier vertretenen Ansicht folgt, den Bindungen aus Art. 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 unterlägen,[725] nicht aber den ebenfalls kohärenzfördernden Unterrichtungspflichten aus Art. 11 Abs. 1 bis 5 Verordnung 1/2003. Die Gefahr, dass die nicht zu Netzmitgliedern erhobenen nationalen Stellen die ECN-Informationen also für eine nicht mit der bisherigen Praxis übereinstimmenden Kartellrechtsanwendung verwenden, ist daher höher als bei den, allen kohärenzsichernden Instrumenten unterlegenen Netzmitgliedern.

Um nun die Zulässigkeit der Weitergabe an diese Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn zu stützen, müssen zunächst die eben gefundenen Einwände ausgeräumt werden. Mit Blick auf die fehlende Bindung der Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn an die in der Netzwerkbekanntmachung aufgestellten Grundsätze für den Umgang mit Informationen aus Kronzeugenprogrammen genügt der Hinweis, dass eine solche Selbstverpflichtungserklärung einfach zur Bedingung für die Informationsweitergabe gemacht werden kann. Bevor ein Netzmitglied Informationen, die aus Kronzeugenanträgen stammen, an die fragliche nationale Behörde übermitteln würde, müsste diese eine solche Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Alternativ könnte man auch so verfahren, dass Informationen aus Kronzeugenanträgen nur mit Einverständnis des Kronzeugen an die betreffende nationale Wettbewerbsbehörde weitergeleitet werden dür-

725 Zur Anwendbarkeit der Art. 11 Abs. 6 und 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf mitgliedsstaatliche Kartellverfahren gegen natürliche Personen siehe weiter unten § 3 D. IV. 4. und 5.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fen. Dies entspricht der Vorgehensweise der Kommission, wenn sie gemäß Art. 15 Abs. 1 Verordnung 1/2003 von nationalen Gerichten um Übermittlung von Informationen ersucht wird, die sie über einen Kronzeugenantrag erlangt hat.[726]

Gegen das Argument, wonach die Trennlinie zwischen zum Informationserhalt berechtigter und unberechtigter Stelle unschärfer gezogen ist, wenn man die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn noch zu den rechtmäßigen Informationsadressaten zählt, ist einzuwenden, dass es hier lediglich um die Informationsweitergabe zwischen dem nationalen Netzmitglied und den im selben Mitgliedsstaat bestehenden Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn geht. Da die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn nicht in die kooperationsbezogenen Mechanismen des ECN einbezogen sind, können sie unmittelbar keine Informationen von einem ausländischen Netzmitglied erfragen. Die zum Netzmitglied des jeweiligen Mitgliedsstaates ernannte Behörde wird jedoch ohne größere Schwierigkeiten beurteilen können, ob eine um ECN-Informationen ersuchende inländische Stelle für die Anwendung nationalen Wettbewerbsrechts zuständig ist oder nicht. Die Gefahr, dass aufgrund einer unzutreffenden Qualifikation eine nationale Stelle ECN-Informationen erhält, obwohl sie in Wahrheit keine Wettbewerbsbehörde im funktionalen Sinne und damit nicht zum Informationserhalt berechtigt ist, dürfte daher nur sehr selten akut werden und birgt wohl auch kein ausreichend gewichtiges Schadenspotential, um es zu rechtfertigen, alle Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn nicht mit Informationen aus dem Netzwerk zu versorgen.

Ernst zu nehmen ist demgegenüber das Argument, dass die nicht in das Netz aufgenommenen Wettbewerbsbehörden nicht der kohärenzsichernden Unterrichtungspflicht aus Art. 11 Abs. 3 und 4 Verordnung 1/2003 unterliegen und ihre Kartellrechtsanwendung daher mit größerer Wahrscheinlichkeit von der durch die Kommission festgelegten Anwendungsleitpraxis abweichen könnte. Hierzu ist anzumerken, dass die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn nach hier vertretener Ansicht gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 zur Anwendung des Unionskartellrechts verpflichtet sind. Ist in derselben Sache bereits eine Kommissionsentscheidung ergangen, sind die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn, wiederum nach der hier vertretenen Ansicht, gemäß Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 an die Sichtweise der Kommission gebunden. Fehlt eine

726 *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kommissionsentscheidung in der fraglichen Rechtssache, ist zu erwarten, dass die Wettbewerbsbehörden in der Regel die Interpretationsweise der Unionsgerichte und der Kommission zu früheren, ähnlich gelagerten Sachverhalten recherchieren und sich daran orientieren werden. Der reale Mehrwert der Unterrichtungspflichten aus Art. 11 Abs. 3 und 4 Verordnung 1/2003 liegt demnach nur noch darin, dass die Durchsetzungstätigkeit der erfassten nationalen Stellen infolge der vorzeitigen Unterrichtung durch die Kommission *ex ante* überwacht werden kann. Die Fälle, in denen die nicht zu Netzmitgliedern berufenen Wettbewerbsbehörden von der bisherigen Anwendungspraxis abweichen oder neue Problemstellungen nicht im Sinne der Kommission behandeln werden, werden im Vergleich zu der Zahl kohärenzkonformer Entscheidungen allerdings verschwindend gering sein. Angesichts dessen können die vereinzelten, inkonformen Entscheidungen schnell als solche identifiziert werden, und sind daher nicht geeignet, Rechtsunsicherheit in nennenswertem Umfang auszulösen.

Jedenfalls wird die befürchtete Kohärenzeinbuße aber aufgewogen durch die erheblichen Vorteile, die durch die Informationsweitergabe an die Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn erreicht werden. Die nicht zu Netzmitgliedern bestellten Wettbewerbsbehörden tragen in den einzelnen Mitgliedsstaaten einen nicht zu unterschätzenden Anteil der Kartellrechtsdurchsetzung. Insbesondere Kartellverfahren gegen natürliche Personen müssen häufig von nicht zu Netzmitgliedern erhobenen Stellen, den Staatsanwaltschaften, angestoßen und durchgeführt werden. Die aus dem ECN stammenden Informationen sind für die Verfahrenseinleitung sowie für einen erfolgreichen Verfahrensgang dann oft entscheidend. Besonders hervorzuheben ist auch, dass in den Kartellstrafrechtsordnungen Großbritanniens und Irlands die angestammte nationale Wettbewerbsbehörde zunächst auch die strafrechtlichen Ermittlungen führt und den Fall später zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.[727] Die nationale Wettbewerbsbehörde darf dann innerhalb der Verwertungsgrenzen aus Art. 12 Abs. 2 und 3 in diesem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf die Informationen aus dem ECN zurückgreifen. Auch das später urteilende Strafgericht wäre zum Erhalt und zur Verwertung der über das ECN erhaltenen Informationen befugt.[728] Bei einer engen Auslegung von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 würde die Informationsverwertung im Straf-

727 Siehe hierzu oben, § 1 B. II.
728 Siehe unten § 3 D. IV. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

prozess aber daran scheitern, dass die ECN-Informationen nicht von der zum Netzmitglied ernannten Wettbewerbsbehörde an die zur Anklageerhebung befugte Staatsanwaltschaft weitergegeben werden dürften. Dieses Beispiel zeigt, dass der in der Verordnung gesetzte Rahmen für die Verwertbarkeit von ECN-Informationen nur dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn eine Informationsweitergabe an die nicht zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn zulässig ist.

Insgesamt erscheint es damit vorzugswürdig, die Weitergabe von über das ECN zirkulierten Information an die nicht zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn für zulässig anzusehen.[729] Dogmatisch ist dies dadurch zu erreichen, dass in Verfahrensordnungen, in denen die angestammte Wettbewerbsbehörde selbst am Kartellstrafverfahren beteiligt ist, die Staatsanwaltschaft nicht als Verfahrensdritte angesehen wird und die Informationsweitergabe an sie damit schon keine Preisgabe im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 darstellt. In Verfahrensordnungen, in denen die Staatsanwaltschaft allein zur Ermittlung der Kartellstraftat berufen ist, müsste eine teleologische Erweiterung der in Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 enthaltenen Ausnahmetatbestände dahingehend vorgenommen werden, dass auch die Informationsweitergabe an diese Staatsanwaltschaften vom Preisgabeverbot ausgenommen ist.

4. Die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf nationale Kartellverfahren gegen natürliche Personen

Nachdem weiter oben bereits die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinne bejaht wurde, soll nun untersucht werden, ob dies auch dann gilt, wenn eine Wettbewerbsbehörde im funktionalen Sinn ein auf Sanktion ausgerichtetes Kartellverfahren gegen eine natürliche Person betreibt. Im ersten Augenblick könnte man geneigt sein, anzunehmen, dass das Evokationsrecht aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 bereits deshalb nicht auf nationale Ver-

729 So im Ergebnis auch *Gussone/Michalczyk*, EuZW 2011, 130, 133. A.A. *Barthelmeß/Rudolf,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 12. Siehe auch *Madero Villarejo,* Introductory Remarks, 2011, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2011_05_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fahren gegen natürliche Personen wirken kann, weil es der Kommission selbst verwehrt ist, Verfahren gegen natürliche Personen zu führen. Man könnte sich daher auf den Standpunkt stellen, dass mit der Verfahrensaufnahme der Kommission den nationalen Stellen die Zuständigkeit zur Anwendung des unionalen, und aufgrund Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 zugleich des nationalen Wettbewerbsrechts, nur in Bezug auf die Verfolgung von Unternehmen entzogen wird und die Zuständigkeit zur Verfolgung von natürlichen Personen davon unberührt bleibt.

Dem lässt sich entgegnen, dass eine parallele Verfolgung der natürlichen Personen durch die Mitgliedsstaaten die Kohärenz der Kartellrechtsanwendung hintertreiben könnte und deshalb auch im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 anerkannt ist, dass sich die dort statuierte Sperre für strengere nationale Regeln auch auf die Verfolgung natürlicher Personen bezieht. Wird die Kommission auf eine drohende Fehlanwendung des Unionskartellrechts in einem nationalen Kartellstrafverfahren aufmerksam – etwa eine drohende Verurteilung, obwohl ihres Erachtens kein Verstoß gegen unionales Kartellrecht vorliegt –, könnte sie ein Verfahren gegen die hinter den angeklagten natürlichen Personen stehenden Unternehmen eröffnen und dieses etwa mit einer Nichtanwendbarkeitsentscheidung nach Art. 10 Verordnung 1/2003 abschließen. Aufgrund Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 wäre dann eine ungerechtfertigte Verurteilung der natürlichen Personen während der Dauer des Kommissionsverfahrens ausgeschlossen. Hält man neben Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 zudem auch Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen für anwendbar, ist die Kohärenz auch nach dem Abschluss des Kommissionsverfahrens gewährleistet.

Nach hier vertretener Auffassung erstreckt sich die Sperrwirkung aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 daher auch auf mitgliedsstaatliche Sanktionsverfahren gegen kartellbeteiligte natürliche Personen.[730]

730 Wohl ebenfalls für die Erstreckung von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf gegen natürliche Personen geführte, wettbewerbsrechtliche Strafverfahren, *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 51. Gegen eine Sperrwirkung in Bezug auf nationale Kartellverfahren gegen natürliche Personen wohl *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 86, der jedoch Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf diese für anwendbar zu halten scheint. Simultane Verfahrensführungen zwischen der Kommission und des *Serious Fraud Office* nach Section 188 *Enterprise Act* für möglich haltend und 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 daher nicht auf Strafverfahren beziehend, *Joshua,* 28 E. L. Rev., 620, 631 f. (2003).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

5. Die Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf nationale Kartellverfahren gegen natürliche Personen

Weiter muss nun der Frage nachgegangen werden, ob auch die Bindung nationaler Behörden an Entscheidungen der Kommission nach Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen anzuwenden ist. Für die Anwendbarkeit spricht zunächst, dass der Kohärenzzweck von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auch und gerade im Verhältnis zu mitgliedsstaatlichen Kartellverfahren gegen natürliche Personen trägt. Da diese in vielen Mitgliedsstaaten von kartellrechtsunerfahrenen Staatsanwaltschaften geführt werden und die angestammten Wettbewerbsbehörden nicht beteiligt sind, bergen diese Verfahren eine erhöhte Gefahr von Kohärenzabweichungen.[731] Zudem ist auf die oben bereits angedeutete Ergänzungsfunktion von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 für das Instrument aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 hinzuweisen. Wenn man die Evokationswirkung des Kommissionsverfahrens auf mitgliedsstaatliche Kartellverfahren gegen natürliche Personen erstreckt, wäre es inkonsequent, bei Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 restriktiver zu sein.[732]

Bei der Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf Strafverfolgungsorgane ist jedoch eine Besonderheit zu beachten. Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 bindet die nationalen Wettbewerbsbehörden grundsätzlich sowohl an die rechtlichen als auch an die tatsächlichen Feststellungen aus der Kommissionsentscheidung.[733] Bedenkt man aber, dass die Kommission ihre Sachverhaltsermittlung nur mittels der ihr zustehenden, verwaltungsrechtlichen Beweismittel durchführt, bedeutet die Bindung der nationalen Strafverfolgungsorgane an die tatsächlichen Feststellungen der Kommission nichts anderes als eine mittelbare Verwertung von

731 Zu den Folgen der kartellrechtlichen Unerfahrenheit der Staatsanwaltschaften im nationalen Rechtsrahmen siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 512 m.w.N.

732 Für die Anwendbarkeit von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 auf mitgliedsstaatliche Strafverfahren wohl auch *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43 sowie *ders.*, Efficiency and Justice, 2008, S. 171, der dort ohne speziellen Bezug zu Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 von der Verordnung 1/2003 als Ganzes sowie von den Kooperationsmechanismen des ECN spricht. Art. 16 Abs. 2, nicht aber Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 für anwendbar haltend, wohl *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 86.

733 Siehe hierzu oben § 3 D. II. 9. und III.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verwaltungsrechtlichen Beweismitteln in Strafverfahren. Das rechtsstaatlich verbürgte höhere Schutzniveau für den Beschuldigten in einem Strafprozess würde damit umgangen. Die Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Verordnung 1/2003 muss daher mit der Maßgabe vonstattengehen, dass lediglich die rechtlichen, nicht jedoch die tatsächlichen Feststellungen der Kommission für die Strafverfolgungsorgane bindend sind. Im Strafverfahren ist daher eine vollständige, strafprozessuale Beweisaufnahme nötig.

6. Die Anwendbarkeit des ECN-Fallverteilungsmechanismus auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen

Der in der Netzwerk-Bekanntmachung festgeschriebene Fallverteilungsmechanismus bindet alle Verfahren der nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission ein, in denen die unionalen Wettbewerbsregeln durchgesetzt werden.[734] Folgt man der bisher herrschenden Ansicht von der konstitutiven Wirkung der Bestimmung zur Wettbewerbsbehörde, unterliegen dem Verteilungssystem lediglich diejenigen Verfahren, die von ausdrücklich zu Netzmitgliedern ernannten Behörden geführt werden, da nur diese Stellen nationale Wettbewerbsbehörden im Sinne der Verordnung 1/2003 und der Netzwerk-Bekanntmachung sind.[735] Teilt man den in dieser Untersuchung vorgeschlagenen Ansatz, nach dem die mitgliedsstaatlichen Bestimmungen als bloße Zuweisungen einzelner Aufgaben und Befugnisse anzusehen sind, ergibt sich ebenfalls lediglich eine Einbeziehung der offiziell zu Netzmitgliedern ernannten Stellen.[736] Soweit Kartellstrafverfahren also ohne Beteiligung des nationalen Netzmitglieds allein von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten betrieben werden, sind die Fallverteilungsregeln der Netzwerk-Bekanntmachung von vornherein unanwendbar.

Ist das nationale Netzmitglied an dem, gegen natürliche Personen geführten Kartellverfahren beteiligt, ist ein Unterfallen dieser Verfahren unter den Fallverteilungsmechanismus denkbar. Der Wortlaut der Netzwerk-Bekanntmachung enthält keine Anhaltspunkte darauf, dass die Fallzuweisungsregeln nur für Kartellverfahren gegen Unternehmen gelten würden.

---

734 Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 3.

735 Siehe oben § 3 D. IV. 2., 2.1.

736 Siehe oben § 3 D. IV. 2., 2.4.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dass an einigen Stellen der Bekanntmachung lediglich auf die Rechtsstellung von Unternehmen eingegangen wird, lässt sich damit erklären, dass sich die Durchsetzungstätigkeit der Netzmitglieder in erster Linie gegen Unternehmen richtet. Der Telos des Fallallokationssystems, mittels der Arbeitsteilung die Ressourcen der Netzmitglieder zu schonen, spricht dafür, auch Kartellverfahren gegen natürliche Personen dem Fallverteilungsinstrument zu unterwerfen. Nach hier vertretener Auffassung sind die Fallverteilungsregeln der Netzwerk-Bekanntmachung daher auch auf die Tätigkeit der Netzmitglieder in Kartellverfahren gegen natürliche Personen anwendbar.[737]

Zu fragen ist dann, ob bei der Prüfung der Fallverteilungskriterien die Fähigkeit des jeweiligen Netzmitglieds zur Führung des Kartellverfahrens gegen natürliche Personen und gegen Unternehmen stets zusammen zu betrachten sind und ein Netzmitglied, das auch an Kartellverfahren gegen natürliche Personen beteiligt ist, entweder für die Verfahren gegen die Unternehmen und gegen die natürlichen Personen als „gut geeignet" oder für beide Verfahren als nicht „gut geeignet" anzusehen ist. Alternativ wäre es denkbar, die Eignung der Netzmitglieder zur Führung der Kartellverfahren gegen die Unternehmen getrennt von ihrer Eignung zur Führung der Kartellverfahren gegen natürliche Personen zu betrachten. Bei Zugrundelegung dieser isolierten Betrachtungsweise könnte es zu Konstellationen kommen, in denen die Fallverteilungsregeln die Verfolgung der natürlichen Personen einem anderen Mitgliedsstaat zuweisen als die Verfolgung der Unternehmen.

Ist ein selbes Netzmitglied mit der Verfolgung der Unternehmen und der natürlichen Personen befasst, ergeben sich selbst dann Synergien in der Ermittlungsarbeit, wenn die Beweise, die im einen Verfahren gesammelt wurden, nicht im anderen Verfahren verwertet werden dürfen. Mit Blick auf den Zweck des Fallverteilungsinstruments, die Ressourceneffizienz der Kartellrechtsdurchsetzung zu steigern, ist es daher vorzugswürdig, die Zuständigkeit zur Verfolgung von Unternehmen und natürlichen Personen stets an dasselbe Netzmitglied zuzuweisen und die Fallverteilungskriterien damit stets unter Einbeziehung sowohl der Eignung zur Führung des Verfahrens gegen die Unternehmen als auch der Eignung zur Führung

737 Wohl ebenso *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 43 und 51 sowie *ders.*, Efficiency and Justice, 2008, S. 171.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Verfahrens gegen die kartellbeteiligten natürlichen Personen zu beurteilen.

Nicht sinnvoll ist diese Gesamtbetrachtung allerdings, wenn die Fallverteilungsregeln einen Fall der Kommission zuweisen, da letztere über keine Befugnisse zur Verfolgung natürlicher Personen verfügt.[738] Um eine Verfolgung natürlicher Personen durch die nationalen Netzmitglieder zu ermöglichen, ist nach hier vertretener Auffassung in diesen Fällen eine isolierte Verteilung der Zuständigkeit zur Verfolgung natürlicher Personen anhand der Fallverteilungskriterien vorzunehmen. Dabei sei jedoch daran erinnert, dass Kartellverfahren gegen natürliche Personen, nach hier vertretener Ansicht, während der Dauer des Kommissionsverfahrens gemäß Art. 11 Abs. 6 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 ausgeschlossen sind und diese also erst nach Abschluss des Kommissionsverfahrens durchgeführt werden können.

7. Die Einbindung der über natürliche Personen richtenden Gerichte in die Mechanismen der Verordnung 1/2003

Nachdem nun die Stellung der Staatsanwaltschaften im Normgefüge der Verordnung 1/2003 betrachtet wurde, soll nun das Augenmerk auf die rechtliche Einbindung der für die Durchsetzung der nationalen Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbestände zuständigen Gerichte gelegt werden.

Wie bereits oben erläutert, wendet sich die Verordnung 1/2003 in ihren Artikeln 3, 15 und 16 Abs. 1 ausdrücklich an die „einzelstaatlichen Gerichte" bzw. an die „Gerichte der Mitgliedsstaaten". Die Anwendung der Kohärenzpflicht aus Art. 3 Abs. 2 Verordnung 1/2003 und der punktuellen kohärenzbezogenen Rechte aus Art. 15 Verordnung 1/2003 auf nationale Strafgerichte ist ohne weiteres möglich und wirft keinerlei rechtliche oder praktische Besonderheiten auf.[739] Anders ist dies jedoch bei Art. 16 Abs. 1

738 Zur Zuweisung eines Falles an die Kommission siehe Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden, ABl. EU 2004 Nr. C 101/43, Tz. 14, 15.

739 Siehe Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit mit den Gerichten der Mitgliedsstaaten, ABl. EU 2004 Nr. C 101/54, Tz. 4 ff. Siehe auch *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 3 Verordnung 1/2003, Rn. 17; *Böge/Bardong*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 3 Verordnung

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verordnung 1/2003, der in seinem Satz 1 eine Tatbestandswirkung der Kommissionsentscheidung vorsieht. Wie oben ausgeführt, würde diese Tatbestandswirkung, sofern man sie nicht nur für die rechtlichen, sondern auch für die tatsächlichen Feststellungen der Kommission anerkennt, zu einer rechtsstaatlich unhaltbaren (mittelbaren) Verwertung verwaltungsrechtlich gesammelter Beweise in Strafverfahren führen. Die Anwendung von Art. 16 Verordnung 1/2003 muss daher stets mit der Maßgabe vonstattengehen, dass lediglich die rechtlichen Feststellungen der Kommission Bindungskraft für Strafgerichte entfalten.

Nicht zu vergessen ist, dass nationale Gerichte auch als Wettbewerbsbehörden im Sinne der Verordnung anzusehen sind, wenn sie nationales Wettbewerbsrecht durchsetzen. Stellt ein, von einem nationalen Strafgericht angewandter Straftatbestand nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung dar, ist dieses Gericht also über die eben erwähnten Bindungen hinaus allen Verordnungsvorschriften unterworfen, die sich auf Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn erstrecken. Dass Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 über diesen Weg auf nationale erstinstanzliche[740] Gerichte Anwendung findet, wird in Art. 35 Abs. 3 Satz 1 Verordnung 1/2003 ausdrücklich klargestellt. Art. 35 Abs. 4 Verordnung 1/2003 fügt jedoch hinzu, dass die Wirkung des Art. 11 Abs. 6 dann in der Regel auf die Anklagebehörde beschränkt ist und diese ihre Anklage zurückziehen muss, sobald die Kommission ein Verfahren eröffnet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das erstinstanzliche Gerichtsverfahren nicht neben dem Kommissionsverfahren betrieben wird. Die übrigen, für nationale Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn geltenden Verordnungsvorschriften aber sind von den Gerichten, soweit sie unter den Begriff der nationalen Wettbewerbsbehörde fallen, ohne Besonderheiten anzuwenden.

Im Hinblick auf den Erhalt und die Verwertung von Informationen, die über das ECN ausgetauscht wurden, ist festzuhalten, dass die einzelstaatlichen Gerichte, soweit sie nach der innerstaatlichen Verfahrensordnung in das von dem nationalen Netzmitglied betriebene Verfahren zur Durchsetzung des unionalen Wettbewerbsrechts eingebunden sind, nicht als verfahrensfremde „Dritte“ anzusehen sind und die für die Ausübung ihrer Verfahrensrolle notwendige Informationsweitergabe an sie – etwa in Form

---

1/2003, Rn. 48, die die Strafgerichte ebenfalls als einzelstaatliche Gerichte für erfasst halten.

740 Art. 35 Abs. 3 Satz 2 Verordnung 1/2003 sieht vor, dass Art. 11 Abs. 6 der Verordnung auf Rechtsmittelgerichte keine Anwendung findet.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer Anklageschrift – keine Preisgabe im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Verordnung 1/2003 darstellt.[741] Auch die Verwertung der zuvor über das ECN ausgetauschten Informationen und Beweise ist im gerichtlichen Verfahren dann zulässig, wobei die Verwertungsgrenzen aus Art. 12 Abs. 2 und 3 Verordnung 1/2003 zu wahren sind.[742]

Zu betonen ist, dass die in der Verordnung 1/2003 für die nationalen Gerichte und die nationalen Wettbewerbsbehörden vorgesehenen Rechte und Pflichten nur insoweit gelten, wie diese nationales Wettbewerbsrecht oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle durchsetzen. Wird etwa ein Straftatbestand nicht als nationales Wettbewerbsrecht angesehen, unterliegt das ihn anwendende Gericht auch nicht den Mechanismen der Verordnung 1/2003.

Nachdem nun das originär kartellrechtliche Kooperations- und Koordinierungsinstrumentarium innerhalb Europas dargestellt und auf seine Dienlichkeit bei der Durchsetzung von Kartellsanktionstatbeständen gegen natürliche Personen hin überprüft wurde, soll nun der Blick auf die bestehende Zusammenarbeit in Strafsachen gerichtet werden.

E. Strafrechtliche Zusammenarbeit innerhalb Europas

Im innerunionalen Rechtsraum wurde der Grad an zwischenstaatlicher, strafrechtlicher Zusammenarbeit durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wesentlich erhöht. Dieser Grundsatz wird daher zunächst kurz erläutert.

I. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wurde 1999 vom Europäischen Rat zum Leitbild der strafrechtlichen Zusammenarbeit innerhalb

741 *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 9, 14 und 18; *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 19 und *ders.,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 15 Verordnung 1/2003, Rn. 5.

742 *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 9; *Ritter,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 2, 2012, Art. 15 Verordnung 1/2003, Rn. 7; *Zuber,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 15 Verordnung 1/2003, Rn. 24 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der EU erhoben.[743] In seiner Reinform sieht er die direkte Anerkennung von Ermittlungsanordnungen und Endentscheidungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten vor. Im Kontrast zum herkömmlichen Rechtshilferecht entscheidet der angerufene Staat also nicht mehr über die Gewährung der Rechtshilfe und erlässt dann eine eigene Ermittlungs- oder Vollstreckungsanordnung.[744] Vielmehr führt er unmittelbar den anerkennungspflichtigen, und daher auch im Inland als Rechtsgrundlage ausreichenden, ausländischen Rechtsakt aus.[745] Die bisher zur Etablierung der gegenseitigen Anerkennung verabschiedeten Instrumente wurden von den Mitgliedsstaaten nur in der Form der indirekten Anerkennung umgesetzt.[746] Das Erfordernis, im Vollstreckungsstaat eine eigene Rechtsgrundlage für die durchzuführenden Eingriffsmaßnahmen zu schaffen, bleibt dabei bestehen. Lediglich der Kreis der für den Erlass dieser Rechtsgrundlage zu erfüllenden Voraussetzungen wurde begrenzt.

Ziel der EU-Organe ist es, das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung auf alle strafgerichtlichen Entscheidung, gleich ob aus dem Ermittlungs-, Haupt-, oder Vollstreckungsverfahren, sowie auf alle sonstigen verfahrensrelevanten Entscheidungen auszudehnen.[747]

---

743 *Europäischer Rat,* Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sondertagung in Tampere, 1999, http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Tz. 33 ff. Siehe ausführlich zu diesem Grundsatz *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 59 ff.; *Böse*, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa, 2008, S. 10 ff.; *Nalewajko*, in: *Joerden/Szwarc*, Europäisierung des Strafrechts, 2007, S. 297-310. Siehe auch *Fuchs*, ZStW 2004, 368-371; *Gless,* ZStW 2004, 353-367, *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 495 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 172 ff.

744 *Nalewajko*, in: *Joerden/Szwarc*, Europäisierung des Strafrechts, 2007, S. 297, 301.

745 *Europäische Kommission,* Mitteilung Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, 2000, Tz. 4 f., 9 und 19 sowie *Nalewajko*, in: *Joerden/Szwarc*, Europäisierung des Strafrechts, 2007, S. 297, 301. Zum abstrakten Inhalt des Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung siehe auch *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007, S. 36; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 63 f.

746 Siehe auch *Fletcher/Lööf/Gilmore,* EU Criminal Law and Justice, 2008, S. 109.

747 *Europäische Kommission*, Grünbuch vom 11.11.2009 Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat, KOM (2009) 624, S. 3. Siehe auch schon *Europäischer Rat,* Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sondertagung in Tampere, 1999, http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Tz.36 und *Europäischer Rat*, Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Uni-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Kooperationsgrad im Bereich des Auslieferungsrechts

Innerhalb der Europäischen Union geht der Kooperationsgrad im Bereich des Auslieferungsrechts substantiell über die im übrigen Europa verankerte auslieferungsrechtliche Zusammenarbeit hinaus. Die beiden Sphären sind daher getrennt voneinander darzustellen.

1. Das Auslieferungssystem im über die Europäische Union hinausgehenden Europa

Im über die Europäischen Union hinausgehenden europäischen Raum bildet das Europäische Auslieferungsübereinkommen von 1957, das unter dem Dach des Europarats vereinbart wurde, einschließlich seiner Zusatzprotokolle noch immer den Grundstein des zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehrs.[748] Das Europäische Auslieferungsübereinkommen wurde von allen Europarat-Mitgliedsstaaten ratifiziert[749] und verdrängt, mit geringen Abstrichen,[750] das Geflecht bilateraler Auslieferungsabkommen zwischen diesen Staaten.[751]

Das Übereinkommen folgt im Wesentlichen dem Inhalt und Aufbau sonstiger internationaler Auslieferungsverträge und zählt nach der Definition der auslieferungsfähigen Straftat die einwendbaren Ablehnungs- und

---

on, ABl. EU Nr. C 53/1, Tz. 3.3.1. Siehe hierzu *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007 , S. 44 ff. Zu den langfristigen Perspektiven siehe auch *Mitsilegas*, EU Criminal Law, 2009, S. 110 ff.

748 Siehe *Europarat*, Europäisches Auslieferungsübereinkommen sowie *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und *Europarat*, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 600 ff.; *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 201 ff.; *Schomburg,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, Vor II A: Einführung in das europäische Auslieferungsrecht, Rn. 1-17 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 45 ff.

749 Siehe *Europarat*, Europäisches Auslieferungsübereinkommen – Ratifikationsstand, 2012, http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=024&CM=1&DF=17/01/2012&CL=GER (zuletzt abgerufen am 20.1.2013).

750 Siehe Art. 28 Abs. 2 und 3 Europäisches Auslieferungsübereinkommen.

751 Art. 28 Abs. 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen. Siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 116.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ausschlussgründe abschließend auf. Hervorzuheben ist dabei, dass dem ersuchten Staat ein fakultatives Ablehnungsrecht eingeräumt wird, für Fälle, in denen die auslieferungsfähige Tat zumindest teilweise im Inland, also im ersuchten Staat selbst, begangen wurde.[752] Hervorzuheben ist ferner, dass die Auslieferung unter Berufung auf den Ablehnungsgrund des *ne bis in idem* auch dann abgelehnt werden kann, wenn die Behörden im ersuchten Staat entschieden haben, kein Strafverfahren einzuleiten oder ein entsprechendes Verfahren im Ermittlungsstadium einzustellen.[753] Ein zuvor eingestelltes, eigenes Strafverfahren soll dem um Auslieferung ersuchenden Staat aber nicht entgegengehalten werden können, wenn sich das Auslieferungsersuchen auf neue Tatsachen stützt, die im vormals eingestellten Verfahren nicht berücksichtigt wurden.[754]

Eine geringfügige Ergänzung erfährt das Europäische Auslieferungsübereinkommen für die Schengen-Mitgliedsstaaten,[755] die zusätzlich den Auslieferungsregeln der Art. 59 ff. des Schengener Durchführungsübereinkommens unterliegen.[756]

2. Das Auslieferungssystem innerhalb der Europäischen Union

Durch den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und seine Umsetzung durch die EU-Mitgliedsstaaten wurde der Auslieferungsverkehr innerhalb der Europäischen Union auf eine neue Grundlage gestellt.[757] Das bis dato maßgebliche Europäische Auslieferungsübereinkom-

752 Art. 7 Abs. 1 Europäisches Auslieferungsübereinkommen.

753 Art. 9 Satz 2 Europäisches Auslieferungsübereinkommen.

754 Siehe *Europarat*, Europäisches Auslieferungsübereinkommen - Erläuternder Bericht, http://www.conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/024.htm (zuletzt abgerufen am 20.1.2013).

755 Neben den EU-Mitgliedsstaaten sind dies Norwegen, Lichtenstein, Island und die Schweiz.

756 Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 605 sowie *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 52.

757 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.6.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten, ABl. EG 2002 Nr. L 190/1. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 613 ff.; *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 244 ff.; *Fletcher/Lööf/Gilmore,* EU Criminal Law and Justice, 2008, S. 112; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 125 ff.;

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

men und die hierzu zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ergangenen Ergänzungsabkommen wurden durch den Europäischen Haftbefehl weitgehend ersetzt.[758]

Mit dem Europäischen Haftbefehl bezweckt der Ausstellungsstaat die Festnahme und Überstellung einer natürlichen Person durch den Vollstreckungsstaat.[759] Der Begriff der Überstellung soll verdeutlichen, dass es sich aufgrund der gegenseitigen Anerkennung nicht mehr um eine Auslieferung klassischer Prägung handelt.[760] Der Europäische Haftbefehl kann sowohl zur Strafverfolgung, also zur Durchführung eines gerichtlichen Hauptverfahrens, als auch zur Vollstreckung, also zur Durchsetzung einer bereits festgesetzten Sanktion, erlassen werden.[761] Grundvoraussetzung für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls zur Strafverfolgung ist allein, dass die verfolgte Tat im Ausstellungsstaat mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens 12 Monaten bedroht ist.[762] Der Rahmenbeschluss listet sodann abschließend die Gründe auf, aus denen eine Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verweigert werden kann. Dabei verzichtet er auf mehrere Verweigerungs- und Ausschlusstatbestände, die das Auslieferungsrecht seit jeher prägten. So wird der Grund der fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit im Rahmenbeschluss zu einem lediglich fakultativen Verweigerungsgrund herabgestuft.[763] Bei bestimmten Deliktstypen und hinreichender Strafandrohung im Ausstellungsstaat darf die fehlende beiderseitige Strafbarkeit überhaupt nicht mehr zur Grundlage

---

Murschetz, Auslieferung, 2007, S. 302 ff., *Pohl*, Anerkennung, 2009 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 1175 ff.

758 Siehe Erwägungsgrund 11 und Art. 31 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sowie *Fletcher/Lööf/Gilmore,* EU Criminal Law and Justice, 2008, S. 112; *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 78.

759 Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

760 Siehe *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 411; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 1 Rb-EuHB, Rn. 7. Siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 310.

761 Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

762 Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

763 Art. 4 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe ausführlich hierzu *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 130; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 315 f. sowie *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 185 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer Auslieferungsverweigerung gemacht werden.[764] Auch bricht der Rahmenbeschluss mit der in vielen nationalen Verfassungen niedergelegten Regel, dass eigene Staatsangehörige nicht an das Ausland ausgeliefert werden dürfen. Im System des Europäischen Haftbefehls darf eine Überstellung eigener Staatsangehöriger zur Strafverfolgung nicht verweigert, sondern lediglich an die Bedingung geknüpft werden, dass die betreffende Person nach einer Verurteilung wieder in ihren Heimatstaat rücküberstellt wird und dort die Strafe verbüßen darf.[765] Allerdings enthält der Rahmenbeschluss ein, selbstverständlich auch für die Auslieferung eigener Staatsangehöriger geltendes Vollstreckungsverweigerungsrecht für Fälle vor, in denen die Tat ganz oder zum Teil im Vollstreckungsstaat begangen worden ist.[766]

Vor dem Hintergrund der, auf eine Rückführung der Ablehnungs- und Ausschlussgründe zielenden Stoßrichtung des Rahmenbeschlusses ist ferner zu beachten, dass der Grundsatz *ne bis in idem* berücksichtigt wird. Wie im Europäischen Auslieferungsabkommen ist eine Ablehnung der Überstellung auch dann möglich, wenn die zu überstellende Person im Vollstreckungsstaat nicht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde, sondern die inländischen Behörden sich entschieden haben, kein Strafverfahren einzuleiten oder das Verfahren bereits im Ermittlungsstadium einzustellen.[767] Unter bestimmten Umständen kann auch eine frühere Verfolgung in einem Drittstaat dieses Vollstreckungsverweigerungsrecht auslösen.[768]

---

764 Genauer Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sowie hierzu *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 268 ff.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 128; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 186 ff.

765 Siehe Art. 5 Nr. 3 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sowie hierzu *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 273 ff. und *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 132 f. Siehe ausführlich auch *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 248 ff.

766 Art. 4 Nr. 7 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl sowie *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 131.

767 Art. 4 Nr. 3 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe hierzu *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 340 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 201 f.

768 Art. 4 Nr. 5 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 130; *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 345.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Europäische Haftbefehl kann unmittelbar von der ausstellenden Justizbehörde – in Deutschland kann das jede Staatsanwaltschaft sein[769] – an die vollstreckende Justizbehörde – in Deutschland die Generalstaatsanwaltschaften[770] – gesandt werden.[771] Letztere beantragt dann beim zuständigen Gericht den Erlass eines Auslieferungshaftbefehls und lässt die zu überstellende Person auf dieser Grundlage festnehmen.[772] Binnen 60 Tagen nach der Festnahme muss der Vollstreckungsstaat sodann über die Überstellung entscheiden.[773]

Diese direkte Kommunikation zwischen den Justizbehörden und die für die Überstellung aufgestellte Fristbindung stellen, aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen, einen signifikanten Fortschritt für die strafrechtliche Zusammenarbeit dar.[774] Daran, dass der Vollstreckungsstaat im Anschluss an den Erhalt eines Europäischen Haftbefehls weiterhin einen eigenen Auslieferungshaftbefehl und eine eigene Überstellungsentscheidung erlässt, wird offenbar, dass der Rahmenbeschluss lediglich eine indirekte Anerkennung des im Ausland erlassenen Haftbefehls postuliert.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht ein erstes deutsches Umsetzungsgesetz für verfassungswidrig erklärt hatte, wurde der Rahmenbeschluss mittels eines zweiten Gesetzes in die §§ 78 ff. IRG transponiert.[775]

---

769 *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 1 Rb-EuHB, Rn. 4 und 6.

770 *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 1 Rb-EuHB, Rn. 3 sowie *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 344.

771 Art. 9 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 370 f.

772 *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 1 Rb-EuHB, Rn. 8.

773 Art. 17 Abs. 3 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe näher hierzu *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 376 f.

774 *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 1 Rb-EuHB, Rn. 17; *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 263.

775 Siehe Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.7.2005, Az. 2 BvR 2236/04 sowie das Gesetz vom 20. Juli 2006 zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Siehe eingehend hierzu *Böhm,* NJW 2006, 2592–2596; *Hackner/Schomburg/Lagodny/Gless,* NStZ 2006, 663–669; *Kretschmer*, Jura 2005, 780-786; *Schünemann*, StV 2005, 681-685 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 176 ff. Zur Umsetzung in den anderen Mitgliedsstaaten siehe *Fletcher/Lööf/Gilmore,* EU Criminal Law and Justice, 2008, S. 116 ff., *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 90 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 178 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Zahl der im Zulässigkeits- und im Bewilligungsverfahren zu prüfenden Überstellungshindernisse wurde dabei, der unionsrechtlichen Vorgabe entsprechend, stark begrenzt.[776] Im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger jedoch weiterhin unzulässig, wenn die Tat einen maßgeblichen Bezug zum deutschen Staatsgebiet hat.[777] Nach § 81 IRG bleibt die fehlende beiderseitige Strafbarkeit zudem ein (zwingendes) Zulässigkeitshindernis, wenn nicht eine der im Rahmenbeschluss genannten Katalogstraftaten begangen wurde.

3. Verfügbarkeit für die Durchsetzung von Kartellstraftatbeständen

Wie oben gesehen folgt das Auslieferungssystem im nicht zur Europäischen Union gehörigen Europa im Wesentlichen den im außereuropäischen Rahmen anzutreffenden Verhältnissen. Bezüglich der Einbettung des Kartellstrafrechts in dieses Auslieferungssystem kann daher weitgehend auf die Analyse zum außereuropäischen Auslieferungsrecht verwiesen werden. Eine Besonderheit des Europäischen Auslieferungsübereinkommens besteht jedoch darin, dass der Ablehnungsgrund des *ne bis in idem* auch dann eröffnet ist, wenn die Behörden im ersuchten Staat entschieden haben, kein Strafverfahren einzuleiten oder ein entsprechendes Verfahren im Ermittlungsstadium einzustellen.[778] Eine Auslieferung von Personen, gegen die ein Strafverfahren im ersuchten Staat zwar betrieben, dann jedoch aufgrund der Erfüllung der Voraussetzungen des kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms eingestellt wurde, wird daher im europäischen Raum möglicherweise verweigert werden können. Grundvoraussetzung für das Eingreifen des Ablehnungsgrundes des *ne bis in idem* wäre jedoch, dass das *idem* anhand der Tathandlungen, und nicht anhand der Tatauswirkungen, abgegrenzt wird. Bisherige Anhaltspunkte deuten demgegenüber darauf hin, dass die Staaten in kartellrechtlichen Auslieferungsfällen auf die im Kartellrecht traditionelle *idem*-Definition zurückgreifen

776 Siehe §§ 78 Abs. 1 und 83b IRG.
777 Siehe § 80 Abs. 1 und 2 IRG und Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.7.2005, Az. 2 BvR 2236/04, Rn. 82 ff. Siehe auch *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 89 f.
778 Art. 9 Satz 2 Europäisches Auslieferungsübereinkommen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und den Ablehnungsgrund des *ne bis in idem* dadurch seines Schutzgehalts entleeren.

Für den innerunionalen Raum bringt der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl, wie oben beschrieben, teils radikale Vereinfachungen des Auslieferungsverkehrs mit sich. Bei näherem Hinsehen scheint sein Nutzen für das Kartellstrafrecht jedoch begrenzt.[779] Nach den Vorsehungen des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl ist eine Auslieferung zur Strafverfolgung zulässig, wenn die Tat im Ausstellungsstaat mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens einem Jahr bedroht ist.[780] Diese Hürde wird von allen EU-Mitgliedsstaaten, die über im engeren Sinne strafrechtliche Sanktionen für Kartellrechtsverstöße verfügen, übersprungen.[781] Die Auslieferung eines Kartellsünders aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat wird, wie bisher, häufig jedoch der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit anheimfallen.[782] Zwar erklärt der Rahmenbeschluss diese Bedingung bei 32 einzeln aufgelisteten Deliktsklassen für obsolet und überlässt es den Mitgliedsstaaten, auch im Übrigen für den innerunionalen Auslieferungsverkehr auf die beiderseitige Strafbarkeit zu verzichten. Die Umsetzungsakte der meisten Mitgliedsstaaten halten, vorbehaltlich der 32 Katalogstraftaten, dennoch weiterhin an der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit als zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung fest.[783] Die Barriere der beiderseitigen Strafbarkeit könnte also nur dann umschifft werden, wenn Kartellstrafdelikte unter eine der 32 im Rahmenbeschluss enumerierten Deliktsklassen fielen.[784] Eine eigens auf Wettbewerbsverstöße bezogene Deliktsgruppe existiert allerdings nicht. Die Katalogtitel, die Kartelldelikte noch am ehesten einfassen könnten, sind die „Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung", „Betrugsdelikte", „Betrug" und „Korruption". Der Rahmenbeschluss gibt keine Definitionen

779 Siehe auch *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 636 (2003).

780 Art. 2 Abs. 1 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl. Siehe hierzu *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 316 sowie oben § 3 E. II. 1.

781 Siehe oben § 1 B. II.

782 So auch *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 636 (2003).

783 Für Deutschland siehe § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 81 IRG. Zu den Umsetzungsakten der übrigen EU-Mitgliedsstaaten siehe *European Judicial Network*, European Arrest Warrant – Implementation, http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=14 (zuletzt abgerufen am 20.1.2013) sowie *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 92 f. Für Österreich siehe § 4 Abs. 1 österr. EU-JZG und hierzu *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 325.

784 Siehe Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dieser Kategorien vor. Vielmehr obliegt es der, den Europäischen Haftbefehl ausstellenden Justizbehörde die Einordnung (nach ihrem Recht) vorzunehmen.[785] Die vollstreckende Justizbehörde überprüft diese Einordnung anschließend nur daraufhin, ob der dem präsumtiven Täter zur Last gelegte Sachverhalt schlüssigerweise (nach dem Recht des Ausstellungsstaates) in die angegebene Verbrechenskategorie fallen kann.[786]

In Kartellfällen kann es also dann zu einer Auslieferung ohne beiderseitige Strafbarkeit kommen, wenn entweder der Kartellstraftatbestand des Ausstellungsstaates nach Ansicht der dortigen Behörden unmittelbar unter eine der genannten Deliktsklassen, etwa die der kriminellen Vereinigung oder der Betrugsdelikte, fällt oder wenn die Tat aufgrund besonderer Einzelfallumstände im Ausstellungsstaat zusätzlich einen anderen zu den Katalogdelikten gehörigen Straftatbestand erfüllt. Im letzteren Fall könnte der sich nicht kartellrechtstreu verhaltende Übeltäter dann akzessorisch auch für das Kartellstrafdelikt ausgeliefert werden.[787]

Zahlenmäßig dürften solche Konstellationen aber gering bleiben. In den meisten Fällen wird eine Auslieferung im Kartellstrafrecht daher nur möglich sein, wenn die Tat auch im ersuchten Staat strafbar i.S.v. Art. 4 Ziffer 1 RbEuHB ist.[788] Im deutschen Recht wurde dieses Strafbarkeitserfordernis so ausgestaltet, dass die inländische Strafandrohung im Höchstmaß mindestens Freiheitsstrafe von einem Jahr betragen muss.[789] Eine bloß ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndungsandrohung genügt also zumindest in Deutschland nicht, um die Hürde der beiderseitigen Strafbarkeit zu überwinden.

Ist die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit aufgrund des Vorliegens einer Katalogdeliktsgruppe obsolet oder ist sie – in den Beziehungen

---

785 *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 270 f.; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, § 83a IRG, Rn. 3; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 192 ff. Siehe auch *De Hert/Weis/Cloosen*, 0 NJECL 55, 66 (2009).

786 Siehe *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 128; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, § 83a IRG, Rn. 3; *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 192 f.

787 Siehe zur Rechtslage in Deutschland § 4 IRG sowie zu dessen Geltung auch für eingehende Europäische Haftbefehle, OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.12.2009, Az. 1 AK 85/09.

788 So auch *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 636 (2003).

789 Siehe § 3 Abs. 2 IRG. Zu dessen Geltung auch für eingehende Europäische Haftbefehle siehe *Vogel/Burchard,* in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 1, 2014, § 3 IRG, Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zweier Kartellstrafnationen zueinander – erfüllt, aktualisiert sich bei Kartellrechtsverstößen oftmals eine weitere Schranke, die die Auslieferung versperrt. Nach Art. 4 Nr. 7 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl können die Mitgliedsstaaten eine Auslieferung verweigern, wenn die Tat ganz oder zum Teil im eigenen Hoheitsgebiet begangen wurde.[790] Diese Bestimmung wurde in den meisten Mitgliedsstaaten nur als fakultativer Versagungsgrund ausgestaltet.[791] Zielt ein eingehender Europäischer Haftbefehl jedoch auf die Auslieferung eigener Staatsangehöriger stellt der Inlandsbezug der Tat in einigen Staaten, wie etwa in Deutschland und Österreich, einen zwingenden Ausschlussgrund dar.[792] Bei Kartellrechtsverstößen sind Handlungs- und Erfolgsorte der Tat oft über mehrere Mitgliedsstaaten verstreut, wobei ein Schwerpunkt der Tathandlungen oft im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Kartellsünders liegen wird. Der Verweigerungsgrund des maßgeblichen Inlandsbezugs wird daher auch im Kartellstrafrecht häufig eine Schlüsselstellung einnehmen und den Auslieferungsanspruch des Ausstellungsstaates dann davon abhängig machen, wie weit der Aufenthaltsstaat den Begriff der Inlandsbegehung auslegt.[793]

Werden die Hürden der beiderseitigen Strafbarkeit und des maßgeblichen Inlandsbezug der Tat überwunden, sollte der Weg für eine Auslieferung von Kartellsündern grundsätzlich frei sein. Hinsichtlich des Ausschlussgrundes des *ne bis in idem* ist auf die oben gemachten Ausführungen zu verweisen. Resümierend kann daher festgehalten werden, dass auch im innerunionalen Auslieferungssystem eine Auslieferung von Kartellstraftätern aufgrund der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit regelmä-

790 Ausführlich hierzu *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 209 f.

791 Siehe insbesondere in Bezug auf die Umsetzungen in Frankreich und den Niederlanden, *European Judicial Network*, European Arrest Warrant – Implementation, http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=14 (zuletzt abgerufen am 20.1.2013).

792 Siehe § 80 IRG, § 5 Abs. 3 österr. Eu-JZG sowie *European Judicial Network*, European Arrest Warrant – Implementation, http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/libcategories.aspx?Id=14 (zuletzt abgerufen am 20.1.2013). Zu § 5 Abs. 3 österr. Eu-JZG siehe auch *Murschetz*, Auslieferung, 2007, S. 325.

793 Siehe hierzu *Böhm/Rosenthal,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 165, 274 ff.; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, § 80 IRG, Rn. 2; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 503. Zu dem Verweigerungsgrund des maßgeblichen Inlandsbezugs siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 131 sowie *Pohl*, Anerkennung, 2009, S. 209 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ßig nur im Verhältnis zwischen zwei Kartellstrafnationen zueinander möglich sein wird und sie selbst dort häufig aufgrund des maßgeblichen Inlandsbezugs der Tat scheitern könnte.

III. Europäische Zusammenarbeit im Bereich der klassischen Vollstreckungshilfe

Vor dem Hintergrund der rudimentären, oftmals lediglich eine Gefangenenüberstellung erlaubenden Vollstreckungshilferegelungen im außereuropäischen Raum offenbart eine Bestandsaufnahme der europäischen Rechtsentwicklung ein weit größeres Spektrum an Vollstreckungshilfemechanismen. Während diese anfangs nur bereichsspezifisch verankert wurden, bestehen nun für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Geldbußen und einigen sonstigen Sanktionen allgemeine, deliktsübergreifende Instrumente.[794] Da einige Rechtsquellen jedoch nur auf bestimmte Sanktionsarten gerichtet sind, muss die Darstellung später zwischen der Vollstreckung freiheitsentziehender, monetärer und sonstiger Sanktionen unterscheiden. In einem ersten Schritt sollen jedoch diejenigen Übereinkommen vorgestellt werden, die querschnittsartig für alle Sanktionsarten gelten und damit den Grundstein der Vollstreckungshilfe in Europa bilden.

1. Sanktionsformenübergreifende Vollstreckungshilfeinstrumente

Das bereits 1970 unter dem Dach des Europarats geschlossene Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen ermöglicht es einem Staat, jeden anderen Vertragsstaat um die Vollstreckung seiner Freiheits- und Geldstrafen, Geldbußen, Einziehungen und Aberkennungen zu ersuchen.[795] Voraussetzung der Vollstreckung ist, dass die betroffene Person eine Verbindung zum Hoheitsgebiet des Vollstre-

794 Siehe *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 640 ff.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 175 f.

795 Art. 1 Buchstabe i.V.m. Anlage II *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28.5.1970. Siehe hierzu *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 51 ff.; *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 283 ff.*; Lagodny,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, II D 6 EUIntGeltungStrafurteilÜbk, Rn. 1-6 sowie *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 179 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ckungsstaates besitzt, dass die Tat, wäre sie im Vollstreckungsstaat begangen worden, auch dort zumindest mit Geldbuße bedroht ist, und dieser Vollstreckungsstaat keinen der im Übereinkommen abschließend aufgezählten Ablehnungsgründe geltend macht.[796] Ein solcher Ablehnungsgrund besteht neben dem im Rechtshilferecht durchgehend anzutreffenden Tatbeständen auch dann, wenn der Urteilsstaat nach Ansicht des ersuchten Staates selbst zur Vollstreckung seiner Sanktion in der Lage wäre.[797] Soll ein in Abwesenheit des Betroffenen gefälltes Urteil vollstreckt werden, steht diesem ein Einspruchsrecht zu, welches die Vollstreckungshilfe zu Fall bringen kann.[798] Aktualisiert sich keines dieser Vollstreckungshindernisse, assimiliert der Vollstreckungsstaat die ausländische Sanktion mittels einer eigenen Sanktionsentscheidung und erlässt auf deren Grundlage die nötigen Vollstreckungsmaßnahmen.[799] Folgerichtig fließen die vom Vollstreckungsstaat vollstreckten Geldstrafen und Geldbußen grundsätzlich ihm selbst und nicht dem Urteilsstaat zu.[800] Beachtenswerterweise wurde das Übereinkommen nach seinem Abschluss nur zögerlich von den Europarats-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Wenngleich auch in jüngerer Vergangenheit neue Ratifikationsurkunden hinterlegt wurden, fehlen unter den derzeit 22 Ratifizierungsstaaten (Stand: Oktober 2014) unter anderem noch Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien.[801]

---

796 Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 lit. b), Art. 5 lit. a) -e), Art. 6 sowie Art. 53 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen. Siehe auch *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 284 f.

797 Art. 6 lit. j) Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

798 Siehe Art. 21 ff. und insbesondere Art. 25 Abs. 3 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

799 Art. 37 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

800 Art. 47 Abs. 1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

801 Siehe *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen - Ratifikationen, 2013, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/Cherche Sig.asp?NT=070&CM=1&DF=25/01/2012&CL=GER (zuletzt abgerufen am 27.9.2014). Zur zögerlichen Ratifizierung siehe auch *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 51 und *Lagodny,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, II D 6 EUIntGeltungStrafurteilÜbk, Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Als Pendant zu diesem Europarats-Übereinkommen wurde im innerunionalen Rahmen das Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (kurz: EG-Vollstreckungsübereinkommen) abgeschlossen.[802] Inhaltlich folgt es diesem jedoch weitgehend und bleibt punktuell sogar dahinter zurück.

Mangels Ratifikation durch alle, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens den Europäischen Gemeinschaften angehörigen Mitgliedsstaaten ist das Abkommen noch nicht in Kraft getreten, sondern lediglich zwischen Deutschland, den Niederlanden und Lettland vorzeitig anwendbar.[803]

2. Spezifische Vollstreckungshilfeinstrumente für freiheitsentziehende Sanktionen

Während die für alle Sanktionsarten geöffneten Vollstreckungshilfeinstrumente also nur unzureichend ratifiziert wurden, stießen behutsame, bereichsspezifische Ansätze auf breite Zustimmung. Das Europäische Überstellungsübereinkommen, welches auf die Vollstreckungshilfe in Form der traditionellen Gefangenenüberstellung beschränkt bleibt, wurde von allen Mitgliedsstaaten des Europarats, und darüber hinaus auch von zahlreichen Drittstaaten, ratifiziert.[804] Auf Grundlage dieses Übereinkommens können im Urteilsstaat verurteilte Übeltäter zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe in

802 Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der EG über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, 13.11.1991 (im Folgenden: EG-Vollstreckungsübereinkommen). Ausführlich hierzu *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 79 ff. und *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 290 ff.

803 Art. 21 Abs. 2 und 3 EG-Vollstreckungsübereinkommen sowie *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Europ. VollstreckungsÜbk, III A 2.3, S. 1 und *Schomburg,* NJW 2005, 3262, 3264 f.

804 *Europarat*, Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, 21.3.1983 (im Folgenden: Europäisches Überstellungsübereinkommen). Siehe hierzu *Europarat*, Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen – Ratifikationen, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=112&CM=8&DF=25/01/2012&CL=GER (zuletzt abgerufen am 9.2.2013) sowie *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 60 ff. *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 175 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ihren Heimatstaat überstellt werden.[805] Grundvoraussetzung hierfür ist die Zustimmung der betroffenen Person sowie der beiden beteiligten Staaten.[806] Das Überstellungsübereinkommen wurde später durch ein Zusatzprotokoll sowie, für die Schengen-Staaten, durch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) erweitert.[807]

Innerhalb der Europäischen Union wurden die Bemühungen um ein weit über die Gefangenenüberstellung hinausreichendes Vollstreckungshilfeinstrument im Bereich freiheitsentziehender Sanktionen im Anschluss weiter forciert und mündeten letztlich im Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf freiheitsentziehende Strafurteile.[808] Der Rahmenbeschluss ist in seiner Kooperationstiefe in etwa mit dem oben erwähnten EG-Vollstreckungsübereinkommen und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vergleichbar, verzichtet teilweise aber auf die Zustimmung des Vollstreckungsstaates und macht die Vollstreckungshilfe im Bereich freiheitsentziehender Sanktionen damit zu einem verbindlichen Rechtsinstrument.[809] Möchte der Urteilsstaat seine Sanktionsentscheidung von einem anderen Mitgliedsstaat vollstrecken lassen – etwa, weil sich die verurteilte Person dort aufhält – hat es das Urteil samt einer beigefügten Bescheinigung an die zuständigen Behörden dieses Staates zu übermit-

---

805 Art. 1, 2 und 3 lit. a) Europäisches Überstellungsübereinkommen. Siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 176 f.

806 Art. 3 lit. d) und f) Europäisches Überstellungsübereinkommen. Siehe auch *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003, S. 64; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 178.

807 Siehe Art. 67 ff. SDÜ und Art. 2 *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, 18.12.1997. Siehe hierzu auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 179.

808 Rahmenbeschluss 2008/909/JI vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, ABl. EU 2008 Nr. L 327/27 (im Folgenden: Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe). Siehe hierzu *Satzger*, in: *Schünemann*, Ein Gesamtkonzept für die europäische Strafrechtspflege, 2006, S. 146, 146 ff.; *Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 c RB-Freiheitsstrafen, Rn. 1-14; *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007, S. 64 ff. *sowie Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 640, *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 510 f. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 182.

809 Siehe Erwägungsgrund 4 und Art. 4 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe. Siehe auch *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

teln.[810] Die Vollstreckungshilfe ist zulässig, wenn der Vollstreckungsstaat ihr zustimmt oder wenn eine qualifizierte Beziehung zwischen dem Verurteilten und dem Vollstreckungsstaat besteht.[811] Die Zustimmung des Verurteilten ist für die Vollstreckungshilfe nur nötig, wenn keiner der im Rahmenbeschluss genannten Verbindungspunkte zwischen ihm und dem Vollstreckungsstaat besteht.[812] Der Vollstreckungsstaat darf die Vollstreckung darüber hinaus nur ablehnen, wenn einer der aufgelisteten Ablehnungsgründe eingreift. Diese umfassen etwa den Grundsatz *ne bis in idem* sowie die fehlende beiderseitige Strafbarkeit, wobei letztere im Falle des Vorliegens einer von 32 Katalogdeliktsgruppen der Vollstreckung nicht entgegengehalten werden darf.[813]

3. Vollstreckungshilfe im Bereich monetärer Sanktionen

Auf der Ebene des Europarats kamen nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen keine deliktsübergreifenden Regelungswerke mehr zustande, die die Vollstreckungshilfe im Bereich monetärer Sanktionen vorantreiben.[814] Im innerunionalen Rahmen wurde demgegenüber der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen verabschiedet.[815] Neben gerichtlich festgesetzten Geldstrafen schließt dieser auch von Verwaltungsbehörden erlassene

---

810 Art. 5 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe.

811 Genauer Art. 4 Abs. 1 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe.

812 Siehe Art. 6 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe.

813 Siehe Art. 9 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe. Siehe auch *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007, S. 65 und *Hackner*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 c RB-Freiheitsstrafen, Rn. 6.

814 Siehe *Europarat*, Vollständige Liste der Verträge, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=GER (zuletzt abgerufen am 26.1.2013).

815 Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24.2. 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bei Geldstrafen und Geldbußen, ABl. EU 2005 Nr. L 76/16 (im Folgenden: Rahmenbeschluss Geldstrafen). Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 641 f.; *Bönke,* NZV 2006, 19–24; *Gless/Trautmann*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 a RB-Geldsanktionen, Rn. 1-20; *Hering,* SVR 2010, 290–293; *Karitzky/Wannek,* NJW 2010, 3393–3397; *Trautmann,* NZV 2011, 57–

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Geldbußen mit ein, soweit diese vor einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht angefochten werden können.[816] Der Entscheidungsstaat kann seine Sanktion in jedem anderen Staat, in dem die betroffene, natürliche Person entweder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder über Vermögen verfügt, vollstrecken lassen.[817] Anders als in früheren Vollstreckungshilfeinstrumenten ist eine Zustimmung des Vollstreckungsstaates oder der sanktionierten Person gänzlich entbehrlich. Der Vollstreckungsstaat darf die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Sanktion vielmehr nur aus abschließend aufgezählten Gründen versagen. Diese Gründe umfassen etwa den Grundsatz *ne bis in idem*, einen maßgeblichen Bezug der Tat zum Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates oder die fehlende Strafbarkeit der Tat nach der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates.[818] Wiederum darf die fehlende Strafbarkeit im Inland der Vollstreckung jedoch nicht entgegengehalten werden, wenn sich die Tat einer der im Rahmenbeschluss aufgelisteten Katalogdeliktsklassen zuordnen lässt.[819] Der Erlös der eingetriebenen Geldstrafen und Geldbußen fließt grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zu, wobei die beteiligten Staaten auch eine abweichende Verteilung vereinbaren können.[820]

Der Rahmenbeschluss wurde inzwischen in deutsches Recht transponiert.[821] Die im Rahmenbeschluss als fakultativ eingeordneten Ablehnungsgründe wurden dabei ganz überwiegend zu zwingenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erhoben.[822] Die Vorgabe des Rahmenbeschlusses, wonach auch Ordnungswidrigkeitenentscheidungen nicht gerichtlicher Stellen in das Vollstreckungshilfesystem eingebunden sind, falls sie vor

---

62; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 510 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 182.

816 Art. 1 lit. a) und b) Rahmenbeschluss Geldstrafen. Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 641; *Gless/Trautmann,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 a RB-Geldsanktionen, Rn. 3. Siehe hierzu auch weiter unten § 3 E. IV. 4.

817 Art. 4 Abs. 1 Rahmenbeschluss Geldstrafen.

818 Art. 7 i.V.m. Art. 5 Abs. 3 Rahmenbeschluss Geldstrafen.

819 Art. 5 Abs. 1 Rahmenbeschluss Geldstrafen.

820 Art. 13 Rahmenbeschluss Geldstrafen; *Gless/Trautmann,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 a RB-Geldsanktionen, Rn. 18.

821 Siehe Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24.2.2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, vom 18.10.2010.

822 Siehe § 87b IRG.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht angefochten werden können, wurde ohne weitere Präzisierung übernommen.[823]

4. Verfügbarkeit der Vollstreckungshilfeinstrumente bei der Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen

Das im außerunionalen Raum bedeutsame Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen steht für die Vollstreckung strafgerichtlich verhängter Kartellsanktionen grundsätzlich zur Verfügung. Die Vollstreckung kann aber abgelehnt werden, wenn der betreffende Kartellverstoß im Vollstreckungsstaat nicht ebenso mit einer strafgerichtlich festzusetzenden Sanktion bedroht ist.[824] Verwaltungsbehördlich verhängte Geldbußen können nach dem Übereinkommen nur vollstreckt werden, wenn die fraglichen Verbotstatbestände zur Anlage II und die darauf basierenden Sanktionen zur Anlage III des Übereinkommens angemeldet wurden.[825] Da die Niederlande jedoch gegenwärtig unter den Ratifikationsstaaten der einzige Staat sind, der verwaltungsbehördlich durchgesetzte Rechtsvorschriften in die Anlage II integrieren ließ und diese niederländischen Vorschriften allein auf Straßenverkehrsdelikte bezogen sind, läuft die Öffnung des Übereinkommens für Verwaltungsgeldbußen weitestgehend leer.[826] Aufgrund der sehr bedächtig aber doch kontinuierlich steigenden Zahl an Ratifikationsstaaten, zu denen bereits auch mehrere Nationen mit umfassendem Kartellstrafregime zählen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen künftig kartellstrafrechtlicher Nutzen abgewonnen werden wird. Im Verhältnis zweier EU-Mitgliedsstaaten zueinander wird das Übereinkommen jedoch durch die eben darge-

---

823 Siehe § 87 Abs. 2 IRG.

824 Art. 4 und Art. 1 lit. b Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

825 Art. 1 lit. d) in Verbindung mit lit. g) und lit. b) Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen.

826 Zur Erklärung der Niederlande siehe *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen – Erklärungen, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=070&CM=1&DF=27/01/2012&CL=GER&VL=1 (zuletzt abgerufen am 26.1.2013). Zur kartellrechtlichen Relevanz des Übereinkommens siehe auch *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 302.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stellten Rahmenbeschlüsse in Bezug auf freiheitsentziehenden und monetären Sanktionen verdrängt und kann dort lediglich bei Aberkennungsentscheidungen relevant werden.

Das ebenfalls unter dem Dach des Europarats abgeschlossene und von allen Europarats-Mitgliedsstaaten ratifizierte Überstellungsübereinkommen ist auf Kartelltätern auferlegte Freiheitsstrafen ohne weiteres anwendbar. Eine Überstellung eines verurteilten Kartelltäters in sein Heimatland zur Verbüßung der ihm auferlegten Freiheitsstrafe wird oftmals jedoch an der beiderseitigen Strafbarkeit scheitern, welche nur erfüllt ist, wenn auch im Vollstreckungsstaat Freiheitsstrafe, und also nicht lediglich eine Geldstrafe oder Geldbuße, droht.[827] Die praktische Relevanz des Übereinkommens wird ferner dadurch geschmälert, dass die Gefangenenüberstellung grundsätzlich die Zustimmung der beiden beteiligten Staaten und der verurteilten Person selbst voraussetzt.[828] Im Hinblick auf die EU-Instrumente offenbart sich, dass der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf freiheitsentziehende Strafurteile und der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen grundsätzlich ebenfalls auf Kartellstrafdelikte anwendbar sind. Der sich auf freiheitsentziehende Sanktionen richtende Rahmenbeschluss ist jedoch auf von einem Gericht, in einem Strafverfahren verhängte Freiheitsstrafen und sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen begrenzt.[829] Nur soweit ein Mitgliedsstaat Kartellrechtsverstöße mit strafgerichtlich festgesetztem Freiheitsentzug bedroht, steht ihm der Rahmenbeschluss zur Verfügung. Bestehen die im Rahmenbeschluss niedergeschriebenen Verbindungskriterien zwischen Vollstreckungsstaat und dem zu sanktionierenden Kartelltäter bedarf die Vollstreckung dann nicht der Zustimmung des Vollstre-

827 Art. 3 Abs. 1 lit. e) Europäisches Überstellungsübereinkommen. Dass im Vollstreckungsstaat *Freiheits*strafe drohen muss, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Freiheitsstrafe des Urteilsstaates in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates assimiliert werden muss, und das Überstellungsübereinkommen es verbietet, die Freiheitssanktion in eine monetäre Sanktion umzuwandeln (siehe Art. 11 Abs. 1 lit. b Überstellungsübereinkommen) bzw. im Falle der Vollstreckungsfortsetzung eine andere Sanktionsart zu wählen (siehe Art. 10 Abs. 2 Überstellungsübereinkommen). Siehe auch *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Überstellungs-Übk, III A 2.1., S. 29.

828 Zum beschränkten praktischen Wert des Europäischen Überstellungsübereinkommens siehe *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 176.

829 Art. 8 i.V.m. Art. 1 lit. a) Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ckungsstaates oder des Kartelltäters, sondern kann lediglich aus den, in den Rahmenbeschluss aufgenommenen Ablehnungsgründen abgelehnt werden.[830] Im Kartellstrafrecht wird dem Ablehnungsgrund der fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit wiederum eine Schlüsselstellung zukommen. Es darf angenommen werden, dass dieser, im Rahmenbeschluss als fakultativ qualifizierter Ablehnungsgrund in den Umsetzungsakten der Mitgliedsstaaten zur zwingenden Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben werden wird. Liegt keine der 32 Katalogdeliktsgruppen vor, ist eine Auslandsvollstreckung also nur möglich, wenn die Tat auch im Vollstreckungsstaat eine Straftat darstellt. Ob auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndungsandrohung oder eine im Vollstreckungsstaat lediglich mit Geldstrafe bedrohte Tat als eine solche „Straftat" anzusehen ist, wird im Rahmenbeschluss nicht präzisiert. In der Praxis wird es daher auf die Umsetzungsakte der Mitgliedsstaaten und deren Handhabung durch die Behörden des jeweiligen Vollstreckungsstaates ankommen.[831] Fällt der Kartellrechtsverstoß also nicht mit einer Katalogdeliktsklasse – in Betracht kommen wohl lediglich die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die Korruption, Betrugsdelikte und Betrug – zusammen, ist eine Auslandsvollstreckung daher nur dann verlässlich möglich, wenn der betreffende Vollstreckungsstaat den fraglichen Kartellrechtsverstoß ebenfalls mit Freiheitsstrafe belegt hat. Sollte sich die Kriminalisierungsentwicklung innerhalb der EU weiter fortsetzen, wird diese Bedingung künftig im Verhältnis immer mehr Mitgliedsstaaten zueinander erfüllt sein. Da die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit jedoch auch das zentrale Hindernis des inner-unionalen Auslieferungsverkehrs darstellt, verbessert sich durch die Kriminalisierungstendenz auch die Perspektive, eine Auslieferung der kartellbeteiligten natürlichen Person zu erreichen. Der Urteilsstaat ist dann, vorbehaltlich sonstiger Auslieferungshindernisse, nicht auf das Instrument der Auslandsvollstreckung angewiesen.

Der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen findet unzweifelhaft dann auf kartellrechtliche Sanktionen Anwendung, wenn diese von einem Strafgericht verhängt werden und aus einer Geldstrafe oder einer

830 Art. 6 und 9 i.V.m. Art. 4 Rahmenbeschluss freiheitsentziehende Strafe.

831 Zur diesbezüglichen Umsetzung in Österreich siehe § 40 österr. EU-JZG, wonach die Vollstreckung einer ausländischen Freiheitsstrafe in Österreich unzulässig ist, wenn die Tat in Österreich nicht „gerichtlich strafbar" ist.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Geldbuße bestehen.[832] Von einer nicht gerichtlichen Stelle auferlegte Geldbußen fallen hingegen nur dann in den Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses, wenn sie vor einem „auch in Strafsachen zuständigen Gericht" angefochten werden können.[833] Diese Voraussetzung des Rechtsmittels vor einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht wird auch in später anzusprechenden Kooperationsinstrumenten zur Bestimmung des Anwendungsbereichs rezipiert[834] und avanciert so zu einer Standardformel zur Bestimmung der Anwendbarkeit strafrechtlicher Kooperationsmechanismen auf nur im weiteren Sinne strafrechtliche Verfahren.[835] Der deutsche Umsetzungsakt zum Rahmenbeschluss Geldstrafen übernimmt diese Formel ohne weitere Konkretisierung.[836]

Zur Einordnung deutscher Kartellordnungswidrigkeiten unter diese Formel sei zunächst bemerkt, dass Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide des Bundeskartellamts an das OLG Düsseldorf zu richten sind, bei welchem eigene Kartellsenate eingerichtet sind.[837] Diese Kartellsenate sind nach allgemeiner Ansicht weder Zivil- noch Strafsenate, sondern spezialisierte Spruchkörper eigener Art.[838] Im Übrigen bestehen beim OLG Düsseldorf selbstverständlich aber auch klassische Strafsenate.[839] Aus opportunistischen Motiven könnte man nun auf die Idee verfallen, die deutschen Kartellgeldbußen bereits deshalb als vor einem „auch in Strafsachen zuständigen Gericht" anfechtbar zu halten, weil das OLG Düsseldorf neben

832 Art. 1 lit. a) i) und iv) Rahmenbeschluss Geldstrafen.

833 Art. 1 lit. a) iii) Rahmenbeschluss Geldstrafen.

834 Siehe Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ABl. EG 2000 Nr. C 197/1; Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen, ABl. EU 2008 Nr. L 350/72 und Art. 4 lit. b) Initiative für eine Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung.

835 Siehe Art. 1 lit. a) iii) Rahmenbeschluss Geldstrafen. Siehe auch *Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 2006, S. 115.

836 Siehe § 87 Abs. 2 IRG.

837 Siehe § 83 i.V.m. § 91 GWB. Siehe auch W*olf/Burchardi* in: *Niederleithinger/Werner/Wiedemann*, FS Lieberknecht, 1997, S. 645, 663.

838 *Dannecker/Biermann,* in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 83, Rn. 5 m.w.N. sowie W*olf/Burchardi* in: *Niederleithinger/Werner/Wiedemann*, FS Lieberknecht, 1997, S. 645, 665 m.w.N.

839 Siehe OLG Düsseldorf, Geschäftsverteilungsplan 2013, http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/geschaeftsverteilung/gvp_rechtsprechung/gvp_recht_2013/GVP_Richter_2013.pdf (zuletzt abgerufen am 26.1.2013).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Kartellsenaten eben auch über Strafsenate verfügt. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Verknüpfung von verwaltungsbehördlicher Sanktionsentscheidung mit einer strafgerichtlichen Überprüfungskompetenz, wie sie im Rahmenbeschluss Geldstrafen und weiteren Rechtshilfeinstrumenten gefordert wird, offenbar eine ausreichende Nähe des Verwaltungsverfahrens zur strafjustiziellen Sphäre sicherstellen soll. Nur diese Verwandtschaft zur Strafjustiz rechtfertigt die Einbindung des Verwaltungsverfahrens in den strafrechtlichen Rechtshilfemechanismus. Die mehr oder minder zufällige Zusammenfassung des über die Entscheidung der Verwaltungsbehörde wachenden Spruchkörpers und Strafsenaten unter das Dach eines einheitlichen Gerichts ist demgegenüber nicht geeignet, diese Nähe zu begründen. Nach hier vertretener Ansicht ist daher auf die Zuständigkeiten des konkret für die Kartellbußgeldentscheidung zuständigen Spruchkörpers, und nicht auf diejenigen des Gerichts im institutionellen Sinne abzustellen. Dies lässt sich auch ohne weiteres mit dem Wortlaut der Prüfformel vereinbaren, da ein einzelner Spruchkörper auch an anderer Stelle im Unionsrecht als „Gericht" bezeichnet wird.[840] Für die Frage der Eingliederung des deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrechts in den Rahmenbeschluss Geldstrafen kommt es somit also entscheidend darauf an, ob die Kartellsenate des OLG Düsseldorfs „auch in Strafsachen zuständig" sind. Nach einer in Österreich zur Einordnung des dortigen Verwaltungsstrafrechts geäußerten Meinung, soll es bereits ausreichen, wenn das betreffende Gericht für das Rechtsmittel gegen die Sanktionsentscheidung der Verwaltungsbehörde zuständig ist, und im Übrigen jedoch lediglich nicht-strafrechtliche Verfahren führt.[841] Die Formel des „auch in Strafsachen zuständigen Gerichts" fordere nicht, dass das Gericht auch sonst mit Strafsachen befasst sei.[842]

Mit dem Normwortlaut ist diese Deutungsweise aber wohl nicht zu vereinbaren. Die gebotene Zuständigkeit in Strafsachen kann nicht schon die Zuständigkeit für die Sanktionsentscheidung der Verwaltungsbehörde meinen, denn ansonsten wäre diese Zuständigkeit in Strafsachen ja zwin-

840 So sind Spruchkörper, die ständig eingerichtet und unabhängig sind, und nach dem Recht entscheiden, „Gerichte" im Sinne von Art. 267 AEUV, siehe *Ehricke*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, 2012, Art. 267 AEUV, Rn. 30.

841 So *Medigovic,* Juristische Blätter 2008, 69, 72 und *Bundesregierung Österreichs,* Erläuterung zur Regierungsvorlage 696, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00696/fname_030896.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 3.

842 *Medigovic,* Juristische Blätter 2008, 69, 72.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gend stets bereits durch die Zuständigkeit für die verwaltungsbehördliche Entscheidung gegeben. Weiter belegt wird dies durch das in der Formel verwendete Wort „auch". Wäre die erforderliche Kompetenz des Gerichts in Strafsachen bereits durch die Zuständigkeit über die Sanktionsentscheidung der Verwaltungsbehörde gegeben, wäre die Postulierung der Möglichkeit, „die Sache vor ein *auch* in Strafsachen zuständiges Gericht" bringen zu können, widersinnig, da ja jedes gegen die Sanktionsentscheidung anrufbare Gericht damit auch in Strafsachen zuständig wäre.

Zutreffenderweise muss das gegen die Sanktionsentscheidung der Verwaltungsbehörde richtende Gericht daher über diese Zuständigkeit für diese Sanktionsentscheidung hinaus über (weitere) strafrechtliche Kompetenzen verfügen.[843]

Da den Kartellsenaten des OLG Düsseldorfs diese weiteren Zuständigkeiten in Strafsachen abgehen, wäre das deutsche Kartellordnungswidrigkeitenrecht nicht in den Rahmenbeschluss Geldstrafen und die weiteren, diese Formel verwendenden Kooperationsinstrumente integriert. Für das deutsche Kartellordnungswidrigkeitenrecht scheint dieses Ergebnis aber deshalb unpassend, weil das übrige deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht den besagten Kooperationsinstrumenten sehr wohl unterfällt.[844] Dass für die Einsprüche gegen Bußgeldbescheide der Kartellbehörden nicht die für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sonstiger Verwaltungsbehörden zuständigen Amtsgerichte als Strafgerichte,[845] sondern die spezialisierten Kartellsenate berufen wurden, beruht nicht auf der mangelnden Nähe des Kartellbußgeldverfahrens zu üblichen Ordnungswidrigkeitenverfahren, sondern auf der Eigentümlichkeit und Bedeutung des kartellrechtlichen Rechtsbereichs an sich.[846] Gleichsam dem sonstigen Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegen die Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbe-

---

843 Mit ähnlicher Begründung und selbem Ergebnis *Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 2006, S. 113 f., 125 und 132. Im Ergebnis ebenso, wenn auch ohne Begründung, *Haupfleisch/Zelenka,* ZVR 2004, 313, 314.

844 Alle Ordnungswidrigkeiten pauschal als von Art. 3 Abs. 1 RhÜbk-EU, welcher ebenfalls die Formel des Rechtsmittels vor einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht verwendet erfasst ansehend, *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, EU-RechtshilfeÜbk III A 3.5, S. 4, ohne dabei auf die spezielle, kartellrechtliche Problematik einzugehen.

845 Siehe § 68 Abs. 1 OWiG. Siehe auch W*olf/Burchardi* in: *Niederleithinger/Werner/Wiedemann*, FS Lieberknecht, 1997, S. 645, 663.

846 Siehe genauer W*olf/Burchardi* in: *Niederleithinger/Werner/Wiedemann*, FS Lieberknecht, 1997, S. 645, 664.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scheide des Bundeskartellamts vor den Kartellsenaten des OLG Düsseldorf den Verfahrensregeln des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten[847] und, subsidiär, der Strafprozessordnung.[848] Angesichts dieser Nähe zu strafgerichtlichen Verfahren erscheint eine Einordnung der Kartellsenate des OLG Düsseldorf als strafrechtliche Spruchkörper für die Zwecke des Rahmenbeschluss Geldstrafen plausibel. Verallgemeinert ausgedrückt können Kartellbehörden nach hier vertretener Ansicht in Verfahren zur Durchsetzung nicht-kriminalstrafrechtlicher Geldbußen also dann auf den Rahmenbeschluss Geldstrafen und die sonstigen Kooperationsinstrumente mit gleichem Anwendungsbereichsumfang zurückgreifen, wenn gegen die Bußgeldentscheidung entweder ein auch mit Strafsachen befasster Spruchkörper angerufen werden kann oder der zuständige Spruchkörper auf Kartellsachen spezialisiert ist und das Verfahren ausreichende Verbindungspunkte zu einem Strafverfahren aufweist.[849]

Für das deutsche Recht sei hinzugefügt, dass das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße gegen eine natürliche Person wegen einer Kartellordnungswidrigkeit von der Staatsanwaltschaft übernommen und von einem Strafgericht (mit-)entschieden wird, wenn die Kartellordnungswidrigkeit in einer prozessualen Tat (im Sinne von § 264 StPO) mit einer Straftat, etwa einer Submissionsabsprache im Sinne von § 298 StGB, erfolgt.[850] Steht die Kartellordnungswidrigkeit mit einer Straftat lediglich „im Zusammenhang", besteht ein fakultatives Übernahmerecht der Staatsanwaltschaft, bei dessen Ausübung wiederum das Strafgericht auch über die Ordnungswidrigkeit entscheidet.[851] Da die Geldbuße dann von einem Strafgericht auferlegt wird, ist der Rahmenbeschluss über die Anwendung des

847 Siehe §§ 71 bis 78 OWiG.

848 Siehe § 71 Abs. 1 OWiG. Siehe auch *Jalowietzki*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff*, 2009, § 83 GWB, Rn. 1 sowie *Dannecker/Biermann,* in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 83 GWB, Rn. 15 ff.

849 A.A. wohl *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 277 f. und 302, der das Kriterium des "auch in Strafsachen zuständigen Rechtsmittelgerichts" nennt, und daraus ohne weiteres schließt, dass nur kriminalstrafrechtliche Strafverfahren gegen natürliche Personen unter die betreffenden Rechtshilfeinstrumente fallen.

850 Siehe §§ 40, 41 und 82 Abs. 1 OWiG. Siehe hierzu *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2010, § 40, Rn. 1.

851 Siehe §§ 42 und 45 OWiG. Siehe hierzu *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2010, § 42, Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ohne weiteres anwendbar.

Ist der Anwendungsbereich des Rahmenbeschluss Geldstrafen eröffnet, wird die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit relevant. Im Hinblick auf diese sieht der Rahmenbeschluss vor, dass die Vollstreckung der ausländischen Geldstrafe oder Geldbuße verweigert werden kann, wenn die Tat im Vollstreckungsstaat keine „Straftat" darstellt, ohne klarzustellen, ob eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndungsfähigkeit dafür ausreichend ist.[852] Da der Rahmenbeschluss an anderer Stelle zwischen „Straftaten" einerseits, und „Verwaltungsübertretungen (Ordnungswidrigkeiten)" andererseits trennt,[853] könnte man mutmaßen, dass eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndungsfähigkeit keine, für die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit erforderliche „Straftat" darstellt. Dagegen spricht der Zweck des Rahmenbeschlusses, die Auslandsvollstreckung von Geldbußen zu fördern, die zwar von einer Verwaltungsbehörde verhängt, gegen die jedoch der Rechtsweg zu den Strafgerichten eröffnet ist, dafür, die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit als erfüllt anzusehen, wenn die fragliche Tat auch im Vollstreckungsstaat lediglich mit einer von einer Verwaltungsbehörde zu verhängenden, aber vor einem Strafgericht anfechtbaren Geldbuße bedroht ist.[854] Der deutsche Gesetzgeber bestimmte bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses, dass der beiderseitigen Strafbarkeit genügt ist, wenn die Tat in Deutschland lediglich mit einer Geldbuße bedroht ist, ohne dabei auf die Art des gegen diese Geldbuße eröffneten Rechtswegs einzugehen.[855] In Kartellfällen gegen natürliche Personen verhängte Geldstrafen und Geldbußen müssen daher in Deutschland ungeachtet der Frage um die Einordnung der Kartellsenate vollstreckt werden, soweit keiner der übrigen im Rahmenbeschluss vorgesehenen Ablehnungsgründe eingreift. Im Kartellstrafrecht von besonderer Relevanz sind dabei die Ablehnungsgründe des Verstoßes gegen den Grundsatz *ne bis in idem* sowie des maßgeblichen Inlandsbezugs der Tat.[856]

852 Siehe Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 lit. b) Rahmenbeschluss Geldstrafen.
853 Siehe Art. 5 Abs. 1 Rahmenbeschluss Geldstrafen.
854 Die Bedrohung mit einer Geldbuße für ausreichend haltend, ohne weiter zu differenzieren *Bönke,* NZV 2006, 19, 22.
855 Siehe § 87b Abs. 1 IRG.
856 Siehe Art. 7 Abs. 2 lit. a) und d) Rahmenbeschluss Geldstrafen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Kooperationsgrad in Bezug auf Maßnahmen der sonstigen Rechtshilfe

Auch im Bereich der sog. sonstigen Rechtshilfe geht der Kooperationsverbund innerhalb der Europäischen Union über denjenigen im übrigen Europa hinaus, so dass wiederum eine differenzierte Darstellung angebracht ist.

1. Sonstige Rechtshilfe im über die Europäische Union hinausgehenden Europa

Die zwischenstaatliche Gewährung sonstiger Rechtshilfe basiert in dem über die Europäische Union hinausgehenden Europa auf dem, unter dem Dach des Europarats unterzeichneten Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1959, welches von allen Europaratsmitgliedsstaaten ratifiziert wurde.[857] Darin versprechen die Vertragsparteien, sich in Strafverfahren umfassende Rechtshilfe zu gewähren.[858] Mittels einseitiger Erklärung haben jedoch sehr viele Staaten die Durchführung von auf ein eingehendes Rechtshilfeersuchen zu veranlassenden Maßnahmen unter den Vorbehalt des eigenen Rechts gestellt.[859] Die im nationalen Recht, insbesondere hinsichtlich der Weitergabe vertraulicher Informationen bestehenden Schranken wurden damit vielerorts auch in den, auf Grundlage dieses Rechtshilfeübereinkommens erfolgenden Rechtshilfeverkehr inkorporiert. Die Gewährung von Rechtshilfe in Form von Durchsuchungen und Beschlagnahmen kann nach der Vorsehung des Rechtshilfeübereinkommens zusätzlich unter die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit gestellt werden,

---

857 Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 633; *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 74; *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 65 ff.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 140 ff.; *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 18 ff.

858 Art. 1 Abs. 1 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen.

859 Siehe Art. 5 Abs. 1 lit. c) Europäisches Rechtshilfeübereinkommen sowie *Europarat*, Europäisches Rechtshilfeübereinkommen – Erklärungen, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=030&CM=1&DF=20/01/2012&CL=ENG&VL=1 (zuletzt abgerufen am 20.1.2013). Siehe auch *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 403; *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 18 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

was ebenfalls von den meisten Staaten umgesetzt wurde.[860] Weitere Ablehnungsgründe bestehen beispielsweise dann, wenn die Rechtshilfe wesentlichen Interessen des ersuchten Staates zuwiderlaufen würde oder sie mit dem nationalen *ordre public* unvereinbar wäre.[861] Die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen erfolgt grundsätzlich zwischen den Justizministerien der jeweiligen Länder, in Eilfällen auch unmittelbar von Justizbehörde zu Justizbehörde.[862]

Das Europäische Rechtshilfeübereinkommen wurde durch ein erstes Zusatzprotokoll von 1978[863] und vor allem durch ein zweites Zusatzprotokoll von 2001[864] sowie für die Schengen-Mitgliedsstaaten durch das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)[865] wesentlich ergänzt.[866] Diesen Vertragswerken entsprechend kann die Rechtshilfe nach dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen auch für die Durchsetzung von verwaltungsbehördlich überwachten Ordnungsvorschriften gewährt werden, soweit gegen die von der Verwaltungsbehörde erlassene Ahndungsentscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.[867] Nach dem SDÜ gilt bei einem derartigen verwaltungsbehördlichen Ahndungspotential auch die Bedingung beiderseitiger Strafbar-

860 Siehe Art. 5 Abs. 1 lit. a) Europäisches Rechtshilfeübereinkommen sowie *Europarat*, Europäisches Rechtshilfeübereinkommen – Erklärungen, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=030&CM=1&DF=20/01/2012&CL=ENG&VL=1 (zuletzt abgerufen am 20.1.2013); *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 142; *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 18 f.

861 Art. 2 lit. b) Europäisches Rechtshilfeübereinkommen.

862 Art. 15 Abs. 1 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen.

863 *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 17.3.1978.

864 *Europarat*, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8.11.2001.

865 Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, 14.6.1985.

866 Siehe *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen; *Europarat*, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen sowie Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ). Siehe hierzu *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 18 f.

867 Art. 49 lit. a) SDÜ und Art. 1 Abs. 3 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Siehe auch *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keit als erfüllt und kann auf Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen gerichteten Rechtshilfeersuchen also nicht als Versagungsgrund entgegengehalten werden.[868] Ferner können Rechtshilfeersuchen nach dem SDÜ und dem Zweiten Zusatzprotokoll auch in nicht-dringlichen Fällen unmittelbar zwischen den betreffenden Justizbehörden ausgetauscht werden.[869] Das SDÜ erlaubt schließlich auch die eigenmächtige Postzustellung von bestimmten Gerichtsurkunden im fremden Staat.[870] Da der Schengen-Raum jedoch nicht wesentlich über die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hinausreicht[871] und das Zweite Zusatzprotokoll von den Europarats-Mitgliedsstaaten nur zögerlich ratifiziert wird,[872] bleiben im nicht zur Europäischen Union gehörigen Europa die ursprünglichen Bestimmungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens für das Verhältnis vieler Staaten zueinander maßgeblich.

2. Sonstige Rechtshilfe innerhalb der Europäischen Union

Bis in die jüngere Vergangenheit waren alle unionalen Initiativen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe lediglich auf eine Fortentwicklung, nicht hingegen auf die Ersetzung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens gerichtet. Das SDÜ, mit seinen eben angesprochenen Ergänzungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens wurde im Zuge der Vergemeinschaftung des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union integriert.[873] Eine bedeutende Verdichtung des innerunionalen Kooperationsgrades wurde sodann durch das Übereinkommen über die

868 Art. 51 lit. a) SDÜ.

869 Art. 53 Abs. 1 SDÜ und Art. 4 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

870 Art. 52 Abs. 1 SDÜ. Siehe auch *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 150.

871 Neben den EU-Mitgliedsstaaten sind nur Norwegen, Lichtenstein, Island und die Schweiz einbezogen, siehe *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 54 SDÜ, Rn. 9.

872 Siehe Europarat, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen - Ratifikationen, 2013, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=182&CM=1&DF=23/01/2012&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 15.6.2013).

873 Siehe Vertrag von Amsterdam, Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, ABl. EG 1997 Nr. C 340/93. Siehe auch Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (RhÜbk-EU) erreicht, welches 2005 in Kraft trat.[874] Dieses Übereinkommen greift zum einen die im SDÜ zu findenden Ansätze hinsichtlich von Zustellungen im Ausland, kurzem Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen und Einbeziehung von bestimmten Verwaltungsverfahren in den strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr auf und weitet diese teilweise aus.[875] Zum anderen bindet das RhÜbk-EU neuere Ermittlungsmethoden, wie Vernehmungen per Video- und Telefonkonferenz, Telefonüberwachung und den Einsatz verdeckter Ermittler in das Rechtshilfesystem ein.[876] Besondere Beachtung verdient ferner die Regel aus Art. 4 Abs. 1 RhÜbk-EU, wonach sich der ersuchte Staat bei der Durchführung des Rechtshilfeersuchens an die Form- und Verfahrensvorgaben des ersuchenden Staates zu halten hat, soweit diese mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates vereinbar sind. Der hiermit angestrebte Wechsel vom *locus regit actum*- zum *forum regit actum*-Prinzip zielt darauf ab, die Verwertbarkeit der im Ausland erhobenen Beweise im ersuchenden Staat sicherzustellen.[877] Sind die Vorgaben des ersuchenden Staates mit der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht vereinbar, so haben sich die Ermittlungsbehörden des ersuchten Staates gleichwohl nach den ausländischen Vorgaben zu richten, soweit diese nicht mit den Grundprinzipien der eigenen Rechtsordnung kollidieren.[878] Das ins eigene

---

über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, ABl. EU 2008 Nr. 115/90.

874 Siehe Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Abl. EG 2000 Nr. C 197/1. Siehe hierzu auch *Gless/Schomburg,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III B 1 EU-RhÜbk, Rn. 1-27; *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 77 f.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 138 ff.; *Hackner*, in: *Wabnitz/Janovsky,* Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014, Kapitel 24, Rn. 67; *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009, S. 46 ff.

875 Siehe Art. 3, 5 und 6 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (RhÜbk-EU).

876 Siehe Art. 10, 11, 14 und 17 ff. RhÜbk-EU.

877 Siehe *Roger,* GA 2010, 27, 36; *Gless/Schomburg,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III B 1. EU-RhÜbk, Rn. 11. Zum *forum regit actum*-Prinzip siehe auch *Gless,* StV 2004, 679, 680 f.; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 146 f.

878 Siehe *Roger,* GA 2010, 27, 36; *Gless,* StV 2004, 679, 681 f.; *Heger,* ZIS 2007, 547, 553 und *Meyer,* NStZ 2008, 188, 189.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Recht transponierte RhÜbk-EU verdrängt somit teilweise die bis dato geltende innerstaatliche Beweiserhebungsordnung.

Das Aufkommen des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung bildete auch im Bereich der sonstigen Rechtshilfe einen Wendepunkt in der unionalen Rechtsentwicklung. Fortan lag der Fokus der EU-Institutionen nicht mehr auf der Vervollkommnung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens, sondern auf dessen Ersetzung durch ein System der gegenseitigen Anerkennung. Ein erstes Instrument zur bruchstückhaften Etablierung der gegenseitigen Anerkennung in diesem Bereich war der Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln.[879] Danach sollen Sicherstellungsentscheidungen bezüglich Beweismitteln und anderen Vermögensgegenständen aus einem EU-Mitgliedsstaat in jedem anderen Mitgliedsstaat unmittelbar vollstreckbar sein.[880] Wie im Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl werden die Ablehnungsgründe zudem erheblich beschnitten.[881] Obwohl der Rahmenbeschluss ausweislich seines Wortlauts auf eine direkte Anerkennung der ausländischen Sicherstellungsanordnung abzielt, sehen die Umsetzungsakte der Mitgliedsstaaten – soweit ersichtlich – lediglich eine indirekte Anerkennung vor und erfordern also den Erlass einer inländischen Rechtsgrundlage, ehe die Sicherstellung durchgeführt werden kann.[882]

Ein wesentlicher Schwachpunkt des Rahmenbeschlusses über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen ist zudem, dass er keine Regelung für die Übermittlung der sichergestellten Beweismittel an den Anordnungsstaat enthält. Für den Transfer der Beweismittel an die Behörden

879 Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, ABl. EU 2003 Nr. L 196/45. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 634 und *Gless,* StV 2004, 679–683.

880 Art. 5 Abs. 1 Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen. Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 634.

881 Art. 2 und 7 Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Sicherstellungsentscheidungen.

882 Siehe § 94 Abs. 1 IRG i.V.m. § 67 Abs. 3 IRG sowie *Europäische Kommission*, Bericht über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union, 2008, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0885:FIN:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 20.1.2013).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Anordnungsstaat ist daher (zusätzlich) ein herkömmliches Rechtshilfeersuchen nötig.[883]

Dieser Makel wurde durch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung beseitigt.[884] Mittels einer Europäischen Beweisanordnung kann die Anordnungsbehörde – üblicherweise ein Richter oder Staatsanwalt – die Übermittlung von Sachen, Schriftstücken oder Daten erreichen, die der Vollstreckungsbehörde bereits vorliegen und für sie unmittelbar verfügbar sind.[885] Beweiserhebungsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung von Vernehmungen, die Entnahme von DNA-Proben oder die Einrichtung einer Telekommunikationsüberwachung liegen hingegen außerhalb der Reichweite der Europäischen Beweisanordnung und müssen auf anderem Wege erlangt werden.[886] Die Vollstreckungsbehörde ist verpflichtet, die Europäische Beweisanordnung auszuführen, soweit dies mit den ihr nach der nationalen Rechtsordnung zustehenden Ermittlungsbefugnissen möglich ist.[887] Interessanterweise sind die Mitgliedsstaaten dabei verpflichtet, den Vollstreckungsbehörden dasselbe Ermittlungsarsenal zu eröffnen, das ihnen bei einem ähnlich gelagerten, inländischen Fall zur

---

883 Siehe Erwägungsgrund 5 des Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren, ABl. EU 2008 Nr. L 350/72. Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 634 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 180.

884 Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafverfahren, ABl. EU 2008 Nr. L 350/72 (im Folgenden RbEBA). Umfassend hierzu *Ahlbrecht,* NStZ 2006, 70–75; *De Hert/Weis/Cloosen*, 0 NJECL 55-78 (2009); *Gazeas,* ZRP 2005, 18–22; *Gless,* StV 2004, 679-683; *diess.,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III B 3b RB-Beweisanordnung, Rn. 1-19; *Williams,* in: *Vervaele*, European Evidence Warrant, 2005, S. 69-76. Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 634 ff. und *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 507 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 180 f.

885 So Art. 3 RbEBA. Siehe auch *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 509; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 180 und *Williams,* in: *Vervaele*, European Evidence Warrant, 2005, S. 69, 71.

886 Art. 4 Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung. Siehe auch *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012, S. 405; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 509; *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 181 und *Williams,* in: *Vervaele*, European Evidence Warrant, 2005, S. 69, 71 f.

887 Genauer Art. 11 Abs. 3, 4 und 5 RbEBA.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verfügung steht.[888] Das Gleichlaufprinzip, wonach die eigene Zuständigkeit nur im Falle der Verletzung des eigenen Sachrechts eröffnet ist, wird daher überwunden. Ist die Rechtshilfe nach dem Recht des Vollstreckungsstaats, über das bloße Gleichlaufprinzip hinaus, von der Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig, so darf diese Bedingung nur noch überprüft werden, wenn die Vollstreckung der Europäischen Beweisanordnung eine Durchsuchung oder eine Beschlagnahme impliziert und keines der in Art. 14 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses genannten Katalogdelikte vorliegt.[889] Hervorzuheben ist weiter, dass der Rahmenbeschluss das *forum regit actum*-Prinzip festschreibt.[890] Die Formalitäten und Verfahrensweisen des *forum*-Staats müssen eingehalten werden, soweit dies nicht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats zuwiderläuft.[891] Die Vollstreckung der Beweisanordnung kann nur aus bestimmten, im Rahmenbeschluss abschließend aufgezählten Versagungsgründen abgelehnt oder aufgeschoben werden.[892] Derartige Ablehnungsrechte bestehen etwa, wenn die Vollstreckung dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen würde oder wenn die verfolgte Tat einen maßgeblichen Bezug zum Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates aufweist.[893]

Der Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung ist von den Mitgliedsstaaten nur äußerst zögerlich umgesetzt worden.[894] In Deutschland ist eine Umsetzung bisher nicht erfolgt und auch nicht mehr zu erwarten.[895] Grund hierfür ist, dass noch vor Ende der Umsetzungsfrist

888 Art. 11 Abs. 3 lit. i) RbEBA. Siehe auch *Gless,* StV 2004, 679, 680.

889 Art. 13 Abs. 1 lit. b) RbEBA. Siehe auch *De Hert/Weis/Cloosen*, 0 NJECL 55, 66 (2009); *Gless,* StV 2004, 679, 681; *Gazeas,* ZRP 2005, 18, 21; *Williams,* in: *Vervaele*, European Evidence Warrant, 2005, S. 69, 76.

890 Hierzu auch *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 509 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 180 f.

891 *Gless,* StV 2004, 679, 680 f. und 683.

892 Art. 13 und 16 RbEBA.

893 Art. 13 RbEBA. Zu den Ablehnungsgründen siehe auch *Gless,* StV 2004, 679, 681 f.; *Williams,* in: *Vervaele*, European Evidence Warrant, 2005, S. 69, 75.

894 Siehe *Europäische Rat*, Antwort auf parlamentarische Anfrage vom 13.4.2011, http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2011-001184&language=DE (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Bundesregierung*, Antwort auf die Kleine Anfrage - Europäische Beweisanordnung, 2010, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701543.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Farries,* 1 NJECL 425, 428 (2010) und *Gless,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III B 3b RB-Beweisanordnung, Rn. 2.

895 Siehe *Swoboda*, HRRS 2014, 10, 11.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Initiative für die Schaffung eines neuen Instruments, die Europäische Ermittlungsanordnung, ergriffen wurde, welche für nahezu alle Arten von Ermittlungsmaßnahmen gilt und die Europäische Beweisanordnung vollständig miteinschließt.[896] Die entsprechende Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung wurde am 3. April 2014 verabschiedet und soll spätestens zum 17. Mai 2017 im Verhältnis der an die Richtlinie gebundenen Mitgliedsstaaten[897] zueinander die bisher bestehenden Instrumente der sonstigen Rechtshilfe, einschließlich des EuRhÜbk und seiner beiden Zusatzprotokolle, des SDÜ und des RhÜbk-EU, ersetzen.[898] Die bisher bestehenden Instrumente sollen lediglich in Bezug auf die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die Erhebung von Beweisen durch diese Ermittlungsgruppen, welche weiterhin dem RhÜbk-EU und dem Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen unterliegen, sowie in Bezug auf die grenzüberschreitende Observation und Nacheile, welche im SDÜ geregelt sind,[899] anwendbar bleiben.[900]

---

896 Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU Nr. C 165/22. Siehe auch *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 10.6.2009 an das Europäische Parlament und den Rat - Ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Dienste der Bürger, KOM (2009) 262 sowie *Europäische Kommission*, Grünbuch vom 11.11.2009 Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat, KOM (2009) 624. Siehe auch *Blackstock*, 1 NJECL, 481, 485 f. (2010); *Brodowski,* ZIS 2010, 376, 383; *Farries,* 1 NJECL 425, 428 und 430 ff. (2010); *Gless,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III B 3b RB-Beweisanordnung, Rn. 3 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 181 f.

897 Aufgrund der Protokolle 21 und 22 zum Lissabon Vertrag über die Positionen Großbritanniens, Irlands und Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind Irland und Dänemark nicht an die Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung gebunden (siehe Erwägungsgründe 44 und 45 Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, ABl. EU 2014 Nr. L 130/1, im Folgenden „RL EEA“). Da Großbritannien erklärte, sich an der Annahme und Anwendung der RL EEA beteiligen zu wollen, ist es an die RL EEA gebunden (siehe Art. 3 Protokoll 21 zum Lissabon Vertrag sowie Erwägungsgrund 43 RL EEA).

898 Siehe Art. 34, 35 und 36 und Erwägungsgrund 6 RL EEA. Zu dieser Richtlinie siehe *Böse*, ZIS 2014, 152, 152 ff. sowie die eben genannten Nachweise zum Richtlinienentwurf.

899 Art. 40 und 41 SDÜ. Siehe hierzu unten § 3 E. VI. 2.3.

900 Siehe genauer Art. 3 und Erwägungsgrund 9 RL EEA. Zum Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen siehe auch unten § 3 E. VI. 2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Europäische Ermittlungsanordnung kann von einem zuständigen Richter, Ermittlungsrichter oder Staatsanwalt sowie, vorbehaltlich einer späteren Bestätigung („Validierung") durch einen solchen, auch durch eine andere Behörde, welche nach nationalem Recht zur Anordnung einer Beweiserhebung in einem Strafverfahren befugt ist, erlassen werden.[901] Um zu verhindern, dass die Europäische Ermittlungsanordnung zur Umgehung von im Anordnungsstaat bestehenden Ermittlungsgrenzen eingesetzt wird, darf die Europäische Ermittlungsanordnung grundsätzlich nur erlassen werden, wenn die erbetene Ermittlungsmaßnahme im Anordnungsstaat in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zulässig wäre.[902] Die Europäische Ermittlungsanordnung wird von der Anordnungsbehörde unmittelbar an die Vollstreckungsbehörde übermittelt.[903] Gemäß Art. 9 Abs. 1 RL EEA hat die Vollstreckungsbehörde die Europäische Ermittlungsanordnung dann ohne weitere Formalitäten anzuerkennen und zu vollstrecken. Die RL EEA ist also auf die direkte Anerkennung der Europäischen Ermittlungsanordnung gerichtet. Einer eigenen Beweiserhebungsanordnung im Vollstreckungsstaat als Rechtsgrundlage für die dort durchzuführenden Eingriffsmaßnahmen soll es demnach nicht bedürfen. Wie im RhÜbk-EU und im RbEBA ist zudem vorgesehen, dass sich die Vollstreckungsbehörde an etwaige von der Anordnungsbehörde gemachte Verfahrens- und Formvorgaben hält, soweit diese mit den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats vereinbar sind (sog. *forum regit actum*-Prinzip).[904] Um das rechtsstaatlich gebotene Gleichgewicht von Eingriffsbefugnissen und Verteidigungsrechten im Vollstreckungsstaat zu wahren, dürfen in Ausführung der Europäischen Ermittlungsanordnung jedoch lediglich Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden, die im Vollstreckungsstaat in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ebenfalls zur Verfügung stünden.[905]

Die Anerkennung und Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann nur aus wenigen Gründen, zu denen unter anderem der Grundsatz *ne bis in idem* gehört, versagt werden.[906] Die fehlende Strafbarkeit der Tat im Vollstreckungsstaat stellt dann keinen Versagungsgrund

901 Art. 2 RL EEA.
902 Art. 6 Abs. 1 lit. b) RL EEA. Siehe auch *Böse*, ZIS 2014, 152, 153.
903 Zu Einzelheiten der Übermittlung siehe Art. 7 RL EEA.
904 Art. 9 Abs. 2 RL EEA.
905 Art. 10 Abs. 1 lit. b) und Art. 11 Abs. 1 lit. c) RL EEA.
906 Zu den Versagungsgründen siehe Art. 11 RL EEA.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dar, wenn die Tat einem der im Anhang der RL EEA genannten 32 Deliktsbereiche zugeordnet werden kann und im Anordnungsstaat mit Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens drei Jahren bedroht ist, es sei denn, die Tat wurde außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaates und zumindest teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates begangen.[907]

Hervorzuheben ist zudem, dass die RL EEA für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA durch den Vollstreckungsstaat verbindliche Fristen vorgibt. Gemäß Art. 12 Abs. 3 und 4 RL EEA hat der Vollstreckungsstaat spätestens 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung über deren Anerkennung und Vollstreckung zu entscheiden und die erbetenen Ermittlungsmaßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch 90 Tage nach Erlass der Anerkennungs- und Vollstreckungsentscheidung durchzuführen.

3. Verfügbarkeit der Instrumente im Bereich der sonstigen Rechtshilfe für die Durchsetzung von Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen

Das Europäische Rechtshilfeübereinkommen erklärt sich auf alle „Verfahren hinsichtlich strafbarer Handlungen" für anwendbar, zu deren Verfolgung eine Justizbehörde zuständig ist.[908] Mindestanforderungen an die Strafandrohung oder ein Negativkatalog, mit dessen Hilfe bestimmte Delikte von der Reichweite des Übereinkommens kategorisch ausgeschlossen werden, bestehen nicht. Soweit kartellrechtliche Sanktionsvorschriften als Strafrecht im engeren Sinne ausgestaltet sind und von Justizbehörden durchgesetzt werden, sind sie daher ohne weiteres in das Rechtshilfesystem des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens integriert, auch wenn sie lediglich mit Geld-, und nicht mit Freiheitsstrafe bewehrt sind.[909] Selbiges gilt für Ordnungswidrigkeitentatbestände, die von Justizbehörden

907 Art. 11 Abs. 1 lit. g) und e) RL EEA.

908 Art. 1 Abs. 1 EuRhÜbk. Siehe auch *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 277 f.

909 Siehe auch *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 242 m.w.N.; *Hammond,* Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

durchgesetzt werden.[910] Da in Deutschland allerdings Verwaltungsbehörden für die Anwendung des Kartellordnungswidrigkeitenrechts zuständig sind, kann das Europäische Rechtshilfeübereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung nicht zur Unterstützung dieser Verfahren herangezogen werden. Wie bereits erörtert wird der Anwendungsbereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens jedoch durch das Zweite Zusatzprotokoll und das SDÜ auch auf Verfahren ausgedehnt, die von einer Verwaltungsbehörde wegen der Zuwiderhandlung gegen eine Ordnungsvorschrift betrieben werden, soweit gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.[911] Ist nach der nationalen Prozessordnung gegen die kartellbehördliche Sanktionsentscheidung also der Rechtsweg zu den Strafgerichten eröffnet, kann das Europäische Rechtshilfeübereinkommen für verwaltungsstrafrechtliche Kartellverfahren fruchtbar gemacht werden. Die Befugnis, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, bleibt unter dem SDÜ jedoch den Justizbehörden vorbehalten, sofern nicht mittels eines Zusatzabkommens eine entsprechende Kompetenz für die Verwaltungsbehörden statuiert wurde.[912]

Da das Zweite Zusatzprotokoll bisher jedoch bei den Europarats-Mitgliedsstaaten nur auf verhaltene Resonanz stieß und das SDÜ weitgehend auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beschränkt ist, bleibt der Rechtshilfemechanismus des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens im außerhalb der Europäischen Union belegenen Europa meist nur den kriminalstrafrechtlichen Kartellverfahren vorbehalten.

Innerhalb der Europäischen Union wurde die, durch das SDÜ bewirkte Ausdehnung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens auf gewisse, verwaltungsbehördlich geführte Verfahren im Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (RhÜbk-EU) wiederholt und das SDÜ insoweit ersetzt.[913] Unter den EU-Mitgliedsstaaten kann Rechtshilfe nach dem Europäischen

---

910 *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 140 f.; *Pötz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Europ. Rechtshilfeübereinkomm III A 3.1, S. 5.

911 Art. 49 lit. a) SDÜ und Art. 1 Abs. 3 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

912 Siehe Art. 50 Abs. 5 SDÜ sowie hierzu *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 141 und *Pötz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Europ. Rechtshilfeübereinkomm III A 3.1, S. 27.

913 Siehe Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 RhÜbk-EU.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtshilfeübereinkommen daher auch für Kartellordnungswidrigkeitenverfahren erlangt werden, falls die Rechtmittelinstanz mit einem, auch in Strafsachen zuständigen Gericht besetzt ist.[914]

Von der Möglichkeit, die unter diese Formel fallenden Verwaltungsbehörden mittels völkerrechtlicher Erklärung zum RhÜbk-EU zu benennen, hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.[915] Nach der weiter oben zur Frage der Anwendbarkeit des Rahmenbeschluss Geldstrafen vorgebrachten Argumentation sind die Kartellsenate des OLG Düsseldorf jedoch als den Strafgerichten gleichgestellt anzusehen und die Kartellgeldbußenentscheidungen des Bundeskartellamts daher von einem auch in Strafsachen zuständigen Gericht überprüfbar.[916] Ob die übrigen Mitgliedsstaaten eine solche Auslegung akzeptieren und auch Rechtsmittelersuchen zur Unterstützung eines Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens des Bundeskartellamts nachkommen werden, bleibt abzuwarten.

Ist der Anwendungsbereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens demnach eröffnet, ist mit Blick auf die im nationalen Rechtshilferecht oft bestehende Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit und der Verfügbarkeit der inländischen Ermittlungsbefugnisse nur bei Verletzung des inländischen materiellen Rechts (Gleichlaufprinzip) festzustellen, dass beide Schranken einem eingehenden, auf Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen gerichteten Rechtshilfeersuchen nicht entgegengehalten werden können, wenn im ersuchten Staat ebenfalls zumindest eine verwaltungsbehördlich durchgesetzte und strafgerichtlich überprüfbare Sanktion droht.[917] Aufgrund der bisher nur flickenhaft verbreiteten, kriminalstrafrechtlichen Sanktionierung von Kartellverstößen in der Europäischen Union, kommt dieser Aufweichung der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit im Kartellrecht besondere Bedeutung zu.

Auch der RbEBA und die RL EEA stehen nicht nur für Strafverfahren im engeren Sinne, sondern auch für, auf Sanktion ausgerichtete Verfahren von Verwaltungsbehörden zur Verfügung, vorausgesetzt wiederum, dass die Rechtsmittelinstanz mit einem auch in Strafsachen zuständigen Ge-

914 Zur ratio dieses Erfordernisses siehe *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 319.

915 Siehe Art. 24 Abs. 1 RhÜbk-EU und hierzu *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, EU-RechtshilfeÜbk III A 3.5, S. 57 ff.

916 Siehe oben § 3 E. III. 4.

917 Art. 51 lit. a) SDÜ, der nach Art. 2 Abs. 2 RhÜbk-EU weiterhin anwendbar bleibt.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

richt besetzt ist.[918] Die RL EEA spricht diesbezüglich von einem „insbesondere“ in Strafsachen zuständigen Gericht.[919] Der zu kartellrechtlichen Spruchkörpern eingeschlagene Argumentationsweg führt auch hier zu einer möglichen Einbeziehung vieler mitgliedsstaatlicher Kartellverfahren.[920] Die Eingliederung dieser Verfahren in die Mechanismen der Europäischen Beweisanordnung und der Europäischen Ermittlungsanordnung geht jedoch nicht zwingend mit dem Recht für die verfahrensführende Behörde einher, die Beweis- oder Ermittlungsanordnung auch selbst erlassen zu dürfen. Anordnungsbehörde kann nach den jeweiligen Normtexten nämlich lediglich ein Richter, ein Gericht, ein Ermittlungsrichter, ein Staatsanwalt oder jede andere, vom Anordnungsstaat bezeichnete „zuständige Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist“, sein.[921] Durch den Begriff „Strafverfahren“ werden die Kartellbehörden, die lediglich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren betreiben, von der Anordnungskompetenz ausgeschlossen, wenngleich das von ihnen betriebene Verfahren den Anforderungen des Art. 4 lit. b) RL EEA und des Art. 5 lit. b) RbEBA genügt.[922] Um die Instrumente der Europäischen Ermittlungsanordnung und Europäischen Beweisanordnung für ihr Verfahren nutzbar zu machen, müssen sich die dem Verwaltungsapparat zugehörigen Kartellbehörden daher zunächst an eine anordnungsbefugte Stelle im Inland wenden und diese um den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung bitten.

Für das Kartellstrafrecht von besonderer Relevanz ist wiederum auch die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit. Der im Anhang der RL EEA befindliche Katalog von Straftaten, bei denen die fehlende Strafbarkeit im Vollstreckungsstaat nicht als Versagungsgrund geltend gemacht werden kann, entspricht weitestgehend dem Katalog aus dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und schließt Kartellrechtsverstöße, vorbehaltlich atypischer Einzelfälle, nicht ein.[923] Auch enthält die RL EEA

---

918 So Art. 5 lit. b) Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisanordnung.
919 Art. 4 lit. b) RL EEA.
920 Zur Subsumtion der Kartellsenate des OLG Düsseldorf unter den unionsrechtlichen Begriff des „Strafgerichts“, siehe oben § 3 E. III. 4. Siehe allgemein hierzu *Ahlbrecht,* NStZ 2006, 70, 71.
921 Art. 2 lit. c) ii) RL EEA. Ähnlich, Art. 2 lit. c) ii) RbEBA.
922 Siehe *Gazeas,* ZRP 2005, 18, 21.
923 Siehe hierzu oben § 3 E. I.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keine dem Art. 51 lit. a) SDÜ vergleichbare Norm, wonach die Ahnungsfähigkeit einer Tat im Vollstreckungsstaat durch eine Behörde für die Erfüllung der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit ausreicht, falls gegen die Entscheidung der Behörde ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Soweit Europäische Ermittlungsanordnungen zur Förderung von Kartellordnungswidrigkeitenverfahren ausgestellt werden, können Vollstreckungsstaaten, in denen Kartellrechtsverstöße nicht mit Kriminalstrafe bedroht sind, die Anerkennung und Vollstreckung daher häufig versagen. Bei Fortschreiten der Kriminalisierung des Kartellrechts in den EU-Mitgliedsstaaten wird der Versagungsgrund der fehlenden Strafbarkeit im Vollstreckungsstaat jedoch an Bedeutung verlieren.

V. Der Grundsatz ne bis in idem und die Pflicht zur Berücksichtigung einer in selber Sache ergangenen Erstsanktion

Im Folgenden wird zunächst die Frage der Geltung eines transnationales Doppelbestrafungsverbotes vertieft und sodann die Pflicht zur Anrechnung bereits andernorts erlittener Sanktionen beleuchtet.

1. Der Grundsatz ne bis in idem in Europa

Das Verbot der Doppelbestrafung ist innerhalb Europas in mehreren Rechtsquellen verbürgt. Hinsichtlich Geltungsumfang und -voraussetzungen bestehen teils erhebliche Unterschiede.

1.1. Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

1.1.1. Grundsätzliches

Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK lautet wie folgt:

> „Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden."

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aus dem Normwortlaut unmittelbar ersichtlich ist, dass Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls bereits eine Zweitverfolgung, nicht erst eine Zweitbestrafung für dieselbe Tat untersagt.[924] Augenfällig ist ferner, dass lediglich eine Zweitverfolgung „desselben Staates" ausgeschlossen wird. Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls steht damit einer Mehrfachverfolgung durch jeweils verschiedene Ratifikationsstaaten grundsätzlich nicht entgegen.[925] Vereinzelt wird jedoch vertreten, dass das Gebiet aller EU-Mitgliedsstaaten als ein einziger Staat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des 7. Zusatzprotokolls anzusehen sei.[926] Dabei wird insbesondere auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Rechtssachen *Piermont* und *Mendizabal* verwiesen, in denen der Gerichtshof feststellte, dass EU-Ausländer in Bezug auf Art. 8 und 16 EMRK nicht als Ausländer zu behandeln sind.[927] Der EGMR hat eine solch transnationale Geltung von Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls bisher jedoch auch im Verhältnis zwischen EU-Mitgliedsstaaten verneint.[928]

Mit Blick auf den, durch den Vertrag von Lissabon ermöglichten, aber noch ausstehenden Beitritt der Europäischen Union zur EMRK[929] drängt sich die Frage auf, ob die Europäische Union im Falle der Ratifizierung des 7. Zusatzprotokolls als ein einheitlicher Staat im Sinne von Art. 4 anzusehen wäre, und das Doppelverfolgungsverbot dann Mehrfachverfolgungen durch verschiedene EU-Mitgliedsstaaten ausschließen würde. Gemäß dem, im Sommer 2011 vorgelegenen Entwurf eines Vertrags über den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK ist der Begriff „Staat" in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls in der Tat so zu verstehen, als würde er auch

---

924 EGMR, Urteil vom 29.5.2001, Beschwerdenummer 37950/97, Rn. 29 f. - *Franz Fischer*; *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 4 Prot Nr. 7, Rn. 2.

925 Siehe nur *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 4 Prot Nr. 7, Rn. 2 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 243.

926 So *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 391 ff. und 404 ff.

927 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 394 f. mit Verweis auf EGMR, Urteil vom 17.1.2006, Beschwerdenummer 51431/99, Rn. 65 ff. - *Mendizabal* und EGMR, Urteil vom 27.4.1995, Beschwerdenummer 15773/89, Rn. 64 – *Piermont.*

928 EGMR, Beschl. vom 3.6.2003, Beschwerdenummer 72594/01, Rn. 2 – *Graf.*

929 Siehe Art. 6 Abs. 2 EUV n.F. sowie Vertrag von Lissabon, Protokoll (Nr. 8) zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Amtsblatt EU 2010 Nr. C 83/273. Siehe hierzu auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 208 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für die Europäische Union gelten, was wohl unweigerlich zu einer, über alle EU-Mitgliedsstaaten hinweg geltenden Schutzwirkung führen würde.[930] Mit dem Beitrittsvertrag soll gemäß dem derzeit vorliegenden Entwurf jedoch lediglich ein Beitritt der EU zur EMRK sowie zu den Zusatzprotokollen 1 und 6 vollzogen werden.[931] Die Klarstellung in Bezug auf das 7. Zusatzprotokoll soll daher wohl lediglich die Grundlage dafür schaffen, dass die EU zu einem späteren Zeitpunkt mittels einfacher Ratifikation auch zu diesem Protokoll beitreten kann, ohne dass zuvor eine nochmalige Änderung der EMRK zu erfolgen hat. Diese Ratifikation wird indes noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Das 7. Zusatzprotokoll wurde nämlich nicht von allen EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert. Ein Beitritt der EU zu diesem Protokoll hätte jedoch die Folge, dass alle EU-Mitgliedsstaaten bei der Anwendung von Unionsrecht doch an dieses Protokoll gebunden und der *ne bis in idem*-Garantie in der Auslegung des EGMR verpflichtet wären.[932] Im 8. Protokoll zum Lissaboner Vertrag wurde daher bestimmt, dass ein Beitritt der EU zur EMRK und den Zusatzprotokollen die „besondere Situation" der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die EMRK-Protokolle unberührt lassen muss.[933] Es kann davon ausgegangen werden, dass die EU das 7. EMRK-Protokoll daher erst nach dessen Ratifikation durch alle Mitgliedsstaaten annimmt.[934]

1.1.2. Der Begriff des Strafverfahrens

Ausweislich des Normwortlauts verbietet Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls eine erneute Verfolgung „in einem Strafverfahren". Eine erneute Verhän-

930 Siehe Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs eines Vertrags über den Beitritt der europäischen Union zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Siehe auch *Brodowski,* ZIS 2010, 940, 940 und umfassend *Winkler*, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtekonvention, 2000.

931 Siehe Art. 1 Abs. 1 des Beitrittsvertragsentwurfs.

932 *Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 6 EUV, Rn. 40 und *Winkler*, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtekonvention, 2000, S. 91.

933 Art. 2 Protokoll (Nr. 8) zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

934 Siehe auch *Winkler*, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtekonvention, 2000, S. 91.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gung von Freiheits- oder Geldstrafe ist damit ausgeschlossen. Es fragt sich jedoch, ob auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und die Auferlegung einer ordnungswidrigkeitenrechtlichen Geldbuße untersagt sind. Der Gerichtshof für Menschenrechte legt den Begriff des Strafverfahrens aus Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls gleich dem der strafrechtlichen Anklage aus Art. 6 Abs. 1 EMRK aus.[935] Die Qualifikation als strafrechtliche Anklage ist nach seiner Entscheidung in der Rechtssache *Engel* anhand dreier Kriterien zu beurteilen.[936] Diese sind

– die Einordnung des Verfahrens im nationalen Rechtsrahmen,
– die Natur der Zuwiderhandlung sowie
– die Art und Schwere der drohenden Sanktion.

Die Erfüllung jedes einzelnen dieser drei Kriterien soll dabei für ein Unterfallen unter den Begriff der strafrechtlichen Anklage ausreichend sein.[937] In der Entscheidungspraxis des Gerichts werden die Kriterien 2 und 3 häufig aber nur zusammen geprüft und können daher nur im Verbund die Qualifikation als strafrechtliche Anklage bewirken.[938]

Besteht die drohende Sanktion in einer Freiheitsstrafe wird die Erfüllung der *Engel*-Kriterien vermutet.[939] Eine Widerlegung der Vermutung gelingt nur dann, wenn der Freiheitsentzug aufgrund seiner Dauer und der Art und Weise des Vollzugs dem Wohlsein des Betroffenen nicht spürbar abträglich ist.[940] Eine Freiheitsstrafe von 15 Tagen wurde jedoch bereits

935 EGMR, Urteil vom 10.2.2009, Beschwerdenummer 14939/03, Rn. 52 f. - *Zolotukhin*. Siehe auch *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 4 Prot. 7, Rn. 2 und *Paulis/Gauer,* Concurrences 2005, 32, 37.

936 EGMR, Urteil vom 23.11.1976, Beschwerdenummer 5100/71 u.a., Rn. 82 – *Engel; Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 23.

937 EGMR, Urteil vom 9.10.2003, Beschwerdenummer 39665/98 und 40086/98, Rn. 86 - *Ezeh* und *Connors* sowie EGMR, Urteil vom 27.9.2011, Beschwerdenummer 43509/08, Rn. 38 – *Menarini.*

938 *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 23.

939 EGMR, Urteil vom 23.11.1976, Beschwerdenummer 5100/71 u.a., Rn. 82 – *Engel* und EGMR, Urteil vom 9.10.2003, Beschwerdenummer 39665/98 und 40086/98, Rn. 126 - *Ezeh* und *Connors*. Siehe auch *Grollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, 2005, Art. 6 MRK, Rn. 31 und *Vogler,* in: *Pabel/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur EMRK, 2013, Art. 6, Rn. 200.

940 EGMR, Urteil vom 23.11.1976, Beschwerdenummer 5100/71 u.a., Rn. 82 – *Engel.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als ausreichend spürbar angesehen, um den Erfolg der Widerlegung auszuschließen.[941]

Mit Blick auf das Kartellstrafrecht lässt sich nun feststellen, dass die Qualität des Verfahrens als strafrechtliche Anklage nach diesen Grundsätzen außer Zweifel steht, wenn den Kartellsündern Freiheitsstrafe von mehr als 15 Tagen droht. Ist der Kartellrechtsverstoß hingegen nur mit einer monetären Sanktion bewehrt, sind die *Engel*-Kriterien einzeln zu prüfen. Im Hinblick auf die erste Voraussetzung ist dann festzuhalten, dass die von den verwaltungsrechtlich organisierten Kartellbehörden verhängten Bußgelder in der nationalen Rechtsordnung nicht als Kriminalstrafrecht, sondern nur als Strafrecht im weiteren Sinn eingestuft sind.[942] Eine bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Sanktion ist für die Erfüllung des ersten Kriteriums jedoch nicht ausreichend.[943] Die Anerkennung eines kartellbehördlichen Bußgeldverfahrens gegen eine natürliche Person als strafrechtliche Anklage kann daher nur über die Kriterien 2 und 3 erreicht werden. Bei deren Prüfung fordert der Gerichtshof für Menschenrechte, dass die in Frage stehende Sanktion sowohl präventive als auch repressive Zwecke verfolgt und nicht nur dem Ausgleich des angerichteten Schadens dient.[944] Ferner ist von Bedeutung, ob die Sanktion in eine Freiheitsstrafe umwandelbar ist oder aufgrund ihrer Schwere einem nicht nur kurzfristigen Freiheitsentzug gleichkommt.[945] Schließlich ist relevant, ob die im jeweiligen Fall verletzte Verbotsnorm an jedermann oder lediglich an einen begrenzten Personenkreis gerichtet ist.[946]

---

941 EGMR, Urteil vom 10.2.2009, Beschwerdenummer 14939/03, Rn. 56 – *Zolotukhin.*

942 Siehe *Böse*, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996, S. 139 ff.; *Dannecker/Fischer-Fritsch*, Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, 1989, S. 6 f.; *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 21 f.; *Satzger,* Die Europäisierung des Strafrechts, 2001, S. 80 ff. und *Schwarze,* EuZW 2003, 261, 268 f.

943 EGMR, Beschl. vom 3.6.2004, Beschwerdenummer 69042/01 u.a., Rn. 2 - *OOO Neste St. Petersburg*. Siehe auch *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 23.

944 Siehe EGMR, Urteil vom 24.2.1994, Beschwerdenummer 12547/86, Rn. 47 - *Bendenoun* sowie *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 25. Ausführlich zum Ganzen *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 24 ff.

945 *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 24 ff. sowie *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 25 f.

946 Siehe EGMR, Urteil vom 24.2.1994, Beschwerdenummer 12547/86, Rn. 47 - *Bendenoun* und EGMR, Beschl. vom 3.6.2004, Beschwerdenummer 69042/01 u.a., Rn. 2 - *OOO Neste St. Petersburg*. Siehe auch *Vogler,* in: *Pahl/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur EMRK, 2013, Art. 6, Rn. 198.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In der Rechtssache *Menarini* entschied der Gerichtshof für Menschenrechte, dass die von der italienischen Wettbewerbsbehörde einem Unternehmen auferlegte Kartellgeldbuße (in Höhe von 6 Mio. Euro) das zweite und dritte Engel-Kriterium erfüllt.[947] Dabei stellte er insbesondere darauf ab, dass das Wettbewerbsrecht ein Allgemeininteresse der Gesellschaft schütze, welche üblicherweise strafrechtlich geschützt werden.[948] Zudem wirke die Geldbuße aufgrund ihrer Höhe auch abschreckend und verfolge damit nicht nur einen repressiven, sondern auch einen präventiven Zweck.[949] Die Entscheidung wird daher auch auf die Kartellgeldbußen in anderen Europarats-Mitgliedsstaaten für übertragbar gehalten.[950] Dass der Gerichtshof für Menschenrechte in der Sache *OOO St. Petersburg* bestimmte Sanktionsmöglichkeiten nach dem russischen Kartellgesetz für rein regulatorisch hielt und damit nicht als präventiv und repressiv wirkende Strafe ansah, stellt diese Bewertung nicht in Frage.[951] Nach dem damals geltenden russischen Kartellgesetz waren Geldbußen gegen Unternehmen für materielle Kartellrechtsverstöße nämlich nicht möglich, was der Gerichtshof auch ausdrücklich zur Begründung seines Ergebnisses betont.[952] Auch die Europäische Kommission für Menschenrechte hat gegen Unternehmen betriebene Verfahren nach deutschem und französischem Kartellrecht bereits als strafrechtliche Anklagen in diesem Sinne anerkannt.[953] Seitens der Unionsgerichte wurde das Kartellverfahren der Kom-

---

947 EGMR, Urteil vom 27.9.2011, Beschwerdenummer 43509/08, Rn. 40 f. – *Menarini.* Ebenfalls für die Einstufung von Kartellgeldbußen als strafrechtliche Anklage, *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 347; *Forrester, in: Hawk,* Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute, 1999, S. 181, 221; *Lorenzmeier,* ZIS 2008, 20, 24 ff.; *Schwarze,* EuZW 2003, 261, 268; *Scordamaglia,* The Competition Law Review 2010, 5, 19; *Waelbroeck/Fosselard*, in: *Barav/Wyatt,* Yearbook of European Law, 1994, S. 111, 125; *Wils,* 33 World Competition 5, 12 (2010).

948 EGMR, Urteil vom 27.9.2011, Beschwerdenummer 43509/08, Rn. 40 – *Menarini.*

949 EGMR, Urteil vom 27.9.2011, Beschwerdenummer 43509/08, Rn. 41 – *Menarini.*

950 *Soltész*, WuW 2012, 141, 145.

951 EGMR, Beschl. vom 3.6.2004, Beschwerdenummer 69042/01 u.a., Rn. 2 - *OOO Neste St. Petersburg.*

952 EGMR, Beschl. vom 3.6.2004, Beschwerdenummer 69042/01 u.a., Rn. 2 - *OOO Neste St. Petersburg.*

953 Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), Bericht vom 30.5.1991, Beschwerdenummer 11598/85, Rn. 64 - *Société Stenuit* sowie EKMR, Entscheidung vom 9.2.1990, Beschwerdenummer 13258/87 - *M. & Co.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mission bereits mehrfach implizit als „strafrechtliche Anklage“ im Sinne von Art. 6 EMRK eingestuft.[954]

Im Falle von an natürliche Personen gerichteten Kartellgeldbußen kann häufig anhand deren Berechnungsmethode gesehen werden, ob diese lediglich den Schadensausgleich bezwecken oder ob sie auf Vergeltung und Abschreckung gerichtet sind. Es ist anzunehmen, dass die in den Mitgliedsstaaten für Kartellrechtsverstöße drohenden monetären Sanktionen nach der innerstaatlichen Sanktionsordnung nicht durch die Höhe des angerichteten Schadens beschränkt sind und dass Erwägungen der Prävention in die Sanktionszumessung miteinfließen.[955] Die gegen Kartellsünder erlassenen monetären Sanktionen gehen daher, vorbehaltlich der gemachten Annahmen, über die Funktion der bloßen Schadenskompensation hinaus.

Im Hinblick auf die bei nicht aus Freiheitsstrafe bestehenden Sanktionen zu berücksichtigende Umwandelbarkeit in Freiheitsentzug und deren Äquivalenz zu einem nicht nur kurzfristigen Freiheitsentzug hat sich in der Judikatur des EGMR noch kein verlässlicher Schwellenbetrag herausgebildet.[956] Angesichts der Höhe auch der natürlichen Personen auferlegten Kartellgeldbußen wird die Äquivalenzschwelle im Kartellrecht in aller Regel überschritten sein.[957] Zudem sind kartellrechtliche Bußgelder jedenfalls in einigen Europarats-Mitgliedsstaaten auch in einen Freiheitsentzug umwandelbar.[958]

---

954 Am deutlichsten, wenn auch unter der Geltung der Verordnung 17/62, EuGH, Entscheidung vom 18.10.1989, Rs. C-374/87, Slg. 1989, 3283, Rn. 30 - *Orkem*. Ferner EuGH, Entscheidung vom 8.7.1999, Rs. C-199/92, Slg. 1999, I-4287, Rn. 149 f. - *Hüls*; EuGH, Entscheidung vom 8.7.1999, Rs. C-235/92, Slg. 1999, I-4539, Rn. 175 f. - *Montecatini* und EuGH, Entscheidung vom 15.10.2002, Rs. C-238/99 u.a., Slg. 2002, I-8375, Rn. 59 - *Limburgse Vinyl Maatschappij*. Siehe ferner Das Gericht (EuG), Entscheidung vom 8.7.2004, Rs. T-67/00 u.a., Rn. 178 - *JFE Engineering*.

955 Zur Bußgeldbemessung in Deutschland siehe § 81 Abs. 4 Satz 6 GWB und hierzu *Cramer/Panadis,* in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, § 81 GWB, Rn. 63 ff. sowie *Dannecker/Biermann,* in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 81, Rn. 392 ff.

956 *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 26.

957 Zu den jeweiligen Sanktionsrahmen in den EU-Mitgliedsstaaten siehe oben § 1 B. II.

958 Für die in Deutschland bestehende Umwandlung in Erzwingungshaft siehe § 96 OWiG.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nach alledem ist daher davon auszugehen, dass Verfahren zum Erlass von ordnungswidrigkeitenrechtlichen Kartellgeldbußen gegen natürliche Personen in aller Regel von Art. 6 EMRK und damit auch von Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls erfasst sind.

1.1.3. Der idem-Begriff in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls

Im Hinblick auf die bei Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls maßgebliche Definition des Begriffs „derselben Straftat" stellte der Gerichtshof für Menschenrechte nach bis dato sehr uneinheitlicher Entscheidungspraxis[959] in der Rechtssache *Franz Fischer* fest, dass Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls dann verletzt sei, wenn eine Person im Zweitverfahren für dieselbe Handlung aus einem Straftatbestand bestraft wird, der sich in seinen Tatbestandsmerkmalen mit der in der Erstentscheidung angewandten Strafnorm überschneidet.[960] In der Rechtssache *Zolotukhin* verzichtete der Gerichtshof dann gänzlich auf die Nähe der angewandten Straftatbestände zueinander und hält das Doppelverfolgungsverbot fortan immer dann für verletzt, wenn die Erst- und die Zweitverfolgung auf Sachverhaltsumständen beruhen, die identisch oder im Wesentlichen gleich sind.[961]

Nach Ansicht des österreichischen Verfassungsgerichtshofs ist diese Fokussierung auf den Sachverhalt nach der *Zokotukhin*-Entscheidung jedoch nur geboten, wenn die Aufteilung des Sachverhalts in verschiedene, rechtliche Tatbestände und die Zuweisung der Zuständigkeit zur Durchsetzung dieser Tatbestände an verschiedene Gerichte und Behörden nicht hinreichend klar ist.[962] Eine derartige Einschränkung findet in der *Zolotuk-*

---

959 Vergleiche EGMR, Urteil vom 23.10.1995, Beschwerdenummer 15963/90, Rn. 55 – *Gradinger* und EGMR, Urteil vom 30.7.1998, Rs. 84/1997/868/1080, Rn. 26 - *Oliveira*. Siehe hierzu auch *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, 2002, S. 96 ff. sowie *Paulis/Gauer,* Concurrences 2005, 32, 37.

960 EGMR, Urteil vom 29.5.2001, Beschwerdenummer 37950/97, Rn. 25, 29 und 31 - *Franz Fischer*. Siehe hierzu *Grabenwarter*, in: *Ehlers,* Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 2009, S. 179, 203 f. sowie *Nehl,* in: *Heselhaus/Nowak,* Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006, S. 1611, 1616.

961 EGMR, Urteil vom 10.2.2009, Beschwerdenummer 14939/03, Rn. 82 – *Zolotukhin.* Siehe auch *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 4 Prot 7, Rn. 4; sowie *van Bockel*, The ne bis in idem principle in EU law, 2009, S. 207.

962 Verfassungsgerichtshof (Österreich), Urteil vom 2.7.2009, Rs. B559/08, Rn. 4.6. Siehe hierzu, *Kalteis,* Vienna J. Int'l. Constit. L. 2010, 227–231.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hin-Entscheidung und in den sie bestätigenden Folgeentscheidungen[963] jedoch keine Stütze.

Für die vorliegende Untersuchung ist nun die Frage interessant, ob die Grundsätze aus der *Zolotukhin*-Entscheidung zu einer Anpassung der im Kartellrecht traditionellen Tatabgrenzung anhand der Auswirkungen zwingen. Im Kartellrecht wird die Zugehörigkeit aller geographischer Auswirkungen eines Kartells zu einem einheitlichen *idem* üblicherweise mit dem doppelten Hinweis verneint, dass sich die in jeder Jurisdiktion angewandten (kartellrechtlichen) Sanktionsnormen in ihrem Schutzgut unterscheiden würden, und dass auch die absanktionierten Sachverhalte divergierten, da jede Jurisdiktion lediglich die Auswirkungen des Kartells auf den heimischen Markt bei der Sanktionszumessung berücksichtige.[964] Soweit die Verschiedenheit der Taten mit den unterschiedlichen Schutzgütern der, in den einzelnen Jurisdiktionen angewandten Deliktsnormen begründet wird, ist dies mit der *Zolotukhin*-Entscheidung eindeutig unvereinbar. Sollte sich die Ansicht der österreichischen Verfassungsgerichts nicht doch als zutreffend erweisen, ist der Begriff des *idem* infolge der *Zolotukhin*-Entscheidung stets rein tatsächlich, anhand des vorgefallenen Lebenssachverhalts zu beurteilen.[965]

Auch das zweite Argument, wonach eine Mehrfachverfolgung im Kartellrecht deshalb möglich ist, weil jede Sanktionsentscheidung nur die heimischen Auswirkungen berücksichtige, ist nach der *Zolotukhin*-Entscheidung zurückzuweisen.

Nach der Vorgabe des EGMR in *Zolotukhin* hat die das Zweitverfahren betreibende Instanz zunächst die Sachverhaltsdarstellung aus der Erstentscheidung zu betrachten und dann zu überprüfen, ob die, für die Verwirklichung der nun in ihrem Verfahren in Frage stehenden Deliktsnorm nötigen Sachverhaltsumstände, einschließlich der mit diesen zeitlich und

963 EGMR, Urteil vom 16.6.2009, Beschwerdenummer 13079/03, Rn. 48 ff. und 56 – *Ruotsalainen*; EGMR, Urteil vom 15.6.2009, Beschwerdenummer 55759/07, Rn. 62 ff. – *Maresti*; EGMR, Urteil vom 14.1.2014, Beschwerdenummer 2376/03, Rn. 51 f. - *Tsonyo Tsonev* und EGMR, Urteil vom 18.10.2011, Beschwerdenummer 53785/09, Rn. 26 ff. – *Tomasovic.*

964 Zur entsprechenden Rechtsprechung des EuGH siehe ausführlich unten § 3 E. V. 1., 1.6.

965 So auch *Swoboda,* HRRS 2009, 188, 189 f. und *van Bockel*, The ne bis in idem principle in EU law, 2009, S. 212 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

räumlich untrennbar verbundenen Sachverhaltselemente, identisch oder im Wesentlichen gleich zu denjenigen aus der Erstentscheidung sind.[966]

Im Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrecht sind die Koordinierung (meist in Form der Vereinbarung) und die Wettbewerbsbeschränkung die zentralen, für die Verwirklichung der Kartelldeliktsnorm nötigen Tatbestandsmerkmale. Da das Merkmal der Wettbewerbsbeschränkung jedoch nicht anhand konkreter Marktwirkungen, sondern aus der Vereinbarung selbst und gegebenenfalls aus deren Eignung, wettbewerbsschädliche Marktwirkungen zu erzeugen, festgestellt wird, ist die Vereinbarung regelmäßig die alleinige Tathandlung. Bei Kartellen kann eine Tatmehrheit nach der *idem*-Definition in *Zolotukhin* also regelmäßig nur dann vorliegen, wenn der, dem Zweitverfahren zugrunde liegende (Kartell-) Vereinbarungsabschluss, einschließlich aller (zeitlich und räumlich) untrennbar mit ihm verbundener Sachverhaltselemente, nicht im Wesentlichen auch den Sachverhalt bildet, auf dem das Erstverfahren beruht.

Da bei kartellrechtlichen Deliktsnormen der Abschluss der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung also das zentrale Tatbestandsmerkmal darstellt, kann die wesentliche Sachverhaltsgleichheit nicht geleugnet werden, wenn mehrere Deliktsnormen auf dieselbe Kartellvereinbarung angewandt werden sollen. Dass sich die verschiedenen Kartellsanktionsentscheidungen in den, nicht zu Tatbestandsmerkmalen erhobenen, aber berücksichtigten geographischen Kartellauswirkungen unterscheiden, ändert nichts an der Überschneidung des, für die Erfüllung der Tatbestände nötigen Lebenssachverhalts.[967]

Nach der *idem*-Definition in *Zolotukhin* wird eine Tatmehrheit im Kartellrecht daher nur dann möglich sein, wenn sich jeweils unterscheidbare Tathandlungen, also Kartellvereinbarungen ausmachen lassen. Wann genau der Abschluss der einen Kartellvereinbarung untrennbar mit dem Abschluss einer anderen Kartellvereinbarung verbunden ist, und welche Sachverhaltsüberschneidungen noch zulässig sind, ohne die Schwelle der wesentlichen Sachverhaltsgleichheit zu überschreiten, geht aus der *Zolotukhin*-Entscheidung und den in der Folge vom EGMR ergangenen Entscheidungen[968] nicht hervor.

---

966 EGMR, Urteil vom 10.2.2009, Beschwerdenummer 14939/03, Rn. 83 f. - *Zolotukhin*.

967 So auch *Wils,* 26 World Competition 131, 146 (2003).

968 EGMR, Urteil vom 16.6.2009, Beschwerdenummer 13079/03, Rn. 48 ff. und 56 – *Ruotsalainen;* EGMR, Urteil vom 15.6.2009, Beschwerdenummer 55759/07,

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nach hier vertretener Auffassung lassen sich jedoch folgende Präzisierungen treffen. Haben die Kartellmitglieder die Kartellvereinbarung ohne geographische Spezifizierungen getroffen, darf diese, der objektiv-tatsächlichen Betrachtungsweise entsprechend, nicht in mehrere, jeweils auf einzelne geographische Märkte gerichtete Vereinbarungen aufgetrennt werden. Eine in dieser Konstellation ergehende, erste Sanktionsentscheidung deckt dann die gesamte Vereinbarung ab.

Nehmen die Kartellanten in der Kartellvereinbarung hingegen auf mehrere, einzeln individualisierte, geographische Märkte Bezug, muss die Frage der Auftrennung in verschiedene Vereinbarungen tiefer durchleuchtet und der durch die Begriffe der „zeitlich und räumlichen Untrennbarkeit" und der „wesentlichen Gleichheit" eröffnete Wertungsspielraum mit allen Einzelfallumständen ausgefüllt werden. Wurde die sich auf mehrere, einzeln genannte, geographische Märkte beziehende Kartellvereinbarung in engem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang geschlossen, spricht dies für die Annahme einer einheitlichen, unauftrennbaren Vereinbarung.

Resümierend lässt sich somit feststellen, dass die im Kartellrecht bisher übliche *idem*-Abgrenzung anhand der geographischen Kartellauswirkungen (und den Schutzgütern der angewandten Kartellvorschriften), die zur Annahme verschiedener Taten trotz identischer Kartellvereinbarung führt, mit der Auslegung von Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls in der *Zolotukhin*-Entscheidung nach hier vertretener Ansicht in vielen Fällen unvereinbar ist.

Das 7. Zusatzprotokoll wurde von allen EU-Mitgliedsstaaten außer von Belgien, Deutschland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich ratifiziert.[969] In den letztgenannten Staaten ist die *ne bis in idem*-Garantie aus Art. 4 Abs. 1 daher nicht anwendbar. Nach den oben gemachten Ausführungen ist auch ein Beitritt der EU zum 7. Zusatzprotokoll vor der Ratifikation durch diese Mitgliedsstaaten nicht zu erwarten.

Rn. 62 ff. – *Maresti;* EGMR, Urteil vom 14.1.2014, Beschwerdenummer 2376/03, Rn. 51 f. - *Tsonyo Tsonev* und EGMR, Urteil vom 18.10.2011, Beschwerdenummer 53785/09, Rn. 26 ff. – *Tomasovic.*

969 Siehe *Europarat*, Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Ratifikationen, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=117&CM=7&DF=28/02/2012&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 11.2.2013).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.2. Art. 53 Nr. 1 Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

Mit Art. 53 Nr. 1 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen ist der *ne bis in idem*-Grundsatz in einem zweiten Europarat-Instrument verbürgt. Seinem Wortlaut nach verbietet Art. 53 Abs. 1 „eine Person, gegen die ein Europäisches Strafurteil ergangen ist, (...) wegen derselben Handlung in einem anderen Vertragsstaat" zu verfolgen, abzuurteilen oder der Vollstreckung zu unterwerfen. Bemerkenswerterweise ist dieses Doppelverfolgungsverbot also nicht wie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK auf das Gebiet eines Mitgliedsstaates beschränkt, sondern gilt transnational für alle Vertragsstaaten.[970] Das Übereinkommen wurde bisher allerdings lediglich von 22 Europarat-Mitgliedsstaaten, davon nur 11 EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert.[971] Seine praktische Bedeutung ist daher gering.[972]

1.3. Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Art. 54 SDÜ lautet wie folgt:

> „Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, dass im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann."

Prominentes Charakteristikum von Art. 54 SDÜ ist demnach seine transnationale Geltung, kraft derer eine Strafsanktion in einem Vertragsstaat

970 Siehe auch Bundesverfassungsgericht, Nichtannahme zur Entscheidung vom 4.12.2007, Az. 2 BvR 38/06, Rn. 32 f.; *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 8 sowie *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 162.

971 Siehe *Europarat*, Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen – Ratifikationen, 2012, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=070&CM=1&DF=28/02/2012&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 11.2.2013).

972 Siehe auch *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine weitere Verurteilung in allen anderen Vertragsstaaten ausschließt.[973] Das SDÜ wurde als Teil des Schengen-Besitzstandes durch ein Protokoll zum Vertrag von Amsterdam in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen denjenigen Mitgliedsstaaten eingesetzt, die die Schengener Übereinkommen unterzeichnet haben.[974] Das Vereinigte Königreich und Irland gehören der verstärkten Zusammenarbeit nicht an, haben jedoch später erklärt, dass einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, darunter Art. 54 SDÜ, auf sie angewandt werden sollen.[975] Die Übernahme des Schengen-Besitzstandes wurde zudem 1999 zur Aufnahmebedingung für neue EU-Mitgliedsstaaten erhoben.[976] Art. 54 SDÜ gilt somit heute in allen EU-Mitgliedsstaaten.[977]

1.3.1. Der Begriff der „Aburteilung" in Art. 54 SDÜ

Dem Normwortlaut zufolge, setzt Art. 54 SDÜ eine „Aburteilung" im Erststaat voraus.

---

973 Siehe *Conway,* 3 Int'l Crim. L. Rev. 217, 222 ff. (2003); *Hein*, Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht, 2002, S. 77, 84, 116; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 99; *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 177; *Kruck*, ne bis in idem, 2009, 87 f.; *Mansdörfer*, ne bis in idem in Europa, 2004, S. 142 ff.; *Specht*, ne bis in idem, 1999, 129 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 194.

974 Siehe Vertrag von Amsterdam, Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, Amtsblatt EG 1997 Nr. C 340 (im Folgenden: Schengen-Protokoll) sowie Vertrag von Lissabon, Protokoll (Nr. 19) über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, ABl. EU 2010 Nr. C 83/290.

975 Siehe *Rat der Europäischen Union*, Beschluss zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, ABl. EG 2000 Nr. L 131/43, Art. 1 sowie *Rat der Europäischen Union,* Beschluss zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland, ABl. EG 2002 Nr. L 64/20, Art. 1. Siehe hierzu auch *Fletcher,* 66 The Mod. L. Rev. 769, 770 (2003).

976 Art. 8 Schengen-Protokoll.

977 Zum Sonderstatus Bulgariens, Zyperns und Rumäniens, siehe *Röben, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 67 AEUV, Rn. 151. Zur Geltung in den Nicht-EU-Mitgliedsstaaten Schweiz, Norwegen und Island siehe *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 54 SDÜ, Rn. 9 und *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 171.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bislang ungeklärt ist, ob auch die Beendigung eines bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Verfahrens eine „Aburteilung" darstellen und daher den Schutz vor Doppelverfolgung aus Art. 54 SDÜ auslösen kann. Gerade die Anwendbarkeit von Art. 54 SDÜ auf ordnungswidrigkeitenrechtliche *Kartell*verfahren wird mitunter bestritten.[978] *Brammer* bringt zur Stützung dieser These vor, dass der Rat im Zuge der Integration des Schengen-Besitzstandes in den Rahmen der EU für Art. 54 SDÜ die Art. 31 EUV a.F. und Art. 34 EUV a.F. als Rechtsgrundlagen benannt habe.[979] Diese Rechtsgrundlagen richteten sich ausschließlich auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, welche – zur Zeit der Stellungnahme *Brammers* – die dritte Säule der EU-Organisationsstruktur bildete und damit klar von der, in der ersten Säule belegenen Wettbewerbspolitik getrennt sei.[980] Ferner stehe Art. 54 SDÜ in engem Zusammenhang zu dem, durch das Schengen Übereinkommen erreichten Abbau der Grenzkontrollen. Art. 54 SDÜ wolle verhindern, dass bereits in einem Staat verurteilte Straftäter von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch machen, aus Angst, im Zielstaat wegen derselben Tat erneut belangt zu werden.[981] Unternehmen, als primäre Rechtssubjekte des Kartellrechts, verfügten hingegen nicht über das Recht der Freizügigkeit, sondern nur über die Niederlassungsfreiheit. Die Niederlassungsfreiheit wurde durch den Abbau der Grenzkontrollen durch das Schengen Übereinkommen aber nicht berührt.[982]

Soweit *Brammer* das Kartellrecht insgesamt nicht als von Art. 54 SDÜ erfasst ansieht, ist festzuhalten, dass vor dem Vertrag von Lissabon ein Vorrang der Rechtsgrundlagen aus der ersten Säule dahingehend bestand,

---

978 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 370 ff. Zu ablehnenden Stimmen in Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 54 SDÜ auf alle nur im weiteren Sinne strafrechtliche Sanktionen siehe sogleich.

979 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 371 mit insofern zutreffendem Verweis auf *Rat der Europäischen Union,* Beschluss zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, ABl. EG 1999 Nr. L 176/17.

980 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 371 und 373.

981 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 372. So auch EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2013, I-1345, Rn. 38 - *Gözütok* und *Brügge.*

982 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 372.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dass alle Rechtsakte, die, aufgrund ihres Einflusses auf Rechtsbereiche der ersten Säule, auf eine Kompetenzgrundlage der ersten Säule gestützt werden konnten, auch auf diese gestützt werden mussten, und keine Rechtsgrundlage aus der dritten Säule herangezogen werden durfte.[983] Dass der Rat Art. 54 SDÜ also eine Rechtsgrundlage aus der dritten Säule zuwies, deutet darauf hin, dass diese Vorschrift seiner Ansicht nach nicht auf eine Rechtsgrundlage der ersten Säule gestützt hätte werden können, was wiederum darauf schließen lassen könnte, dass Art. 54 SDÜ nach Ansicht des Rates in den Rechtsbereichen der ersten Säule keine Rolle spielen würde. In der vorliegenden Konstellation ist dieser Schluss von der Wahl der Rechtsgrundlage auf den wirklichen Anwendungsbereich von Art. 54 SDÜ jedoch deshalb unzulässig, weil die Zuweisung der Rechtsgrundlage erst erfolgte, nachdem Art. 54 SDÜ (mit seinem vollen sachlichen Anwendungsbereich) bereits in Kraft getreten war. Der sachliche Anwendungsbereich von Art. 54 SDÜ ist daher grundsätzlich ungeachtet der Rechtsgrundlagenzuweisung zu bestimmen. Letztere gibt lediglich über die Ansicht des Rates zur Zeit des Zuweisungsbeschlusses Aufschluss. Demgegenüber ist zu konstatieren, dass der Telos und Wortlaut von Art. 54 SDÜ keinerlei Anhaltspunkte für eine Beschränkung des Doppelbestrafungsverbotes auf die nicht unionsrechtlich vereinheitlichten Rechtsbereiche liefert. Eine dahingehende Bereichsausnahme im Anwendungsbereich des Art. 54 SDÜ ist daher zurückzuweisen. Somit ist Art. 54 SDÜ auch im Kartellrecht anwendbar.[984]

Soweit, ohne speziellen Bezug auf das Kartellrecht, allgemein die Eingliederung von deutschen Ordnungswidrigkeitentatbeständen und sonstigen, bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionen unter Art. 54 SDÜ in Abrede gestellt wird, sprechen die besseren Argument wiederum für den entgegengesetzten Standpunkt. In der deutschen Rechtsprechung wurde eine Einbindung von verwaltungsbehördlich verhängten Sanktionen unter Art. 54 SDÜ bisher mehrheitlich abgelehnt, mit dem Hinweis auf den Begriff „Ab*urteil*ung“ und auf den Willen der Vertragsstaaten, das Doppelbestrafungsverbot nur durch gerichtliche Entscheidungen auslösen zu lassen.[985] In der Rechtssache *Gözütok und Brügge* bejahte der EuGH

983 Siehe *Suhr*, in: *Callies/Ruffert*, 2011, Art. 67 AEUV, Rn. 26.

984 Im Ergebnis so auch *Böse,* EWS 2007, 202, 209 und *Dannecker*, in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 61, 68.

985 Bayerisches Oberstes Landgericht, Urteil vom 26.5.2000, Az. 1 St RR 67/00. Siehe auch *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 536 und *Thym,* NStZ

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

jedoch die Einbindung einer, von einer deutschen Staatsanwaltschaft erlassenen Verfahrenseinstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO sowie einer vergleichbaren Verfahrenseinstellung durch eine niederländische Staatsanwaltschaft.[986] Zur Begründung führte er aus, dass diese Verfahrenseinstellung durch eine „zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege" berufene Behörde erfolgt sei,[987] und dass aufgrund der dem Betroffenen gestellten Auflagen eine Ahndung des rechtswidrigen Verhaltens erreicht worden sei.[988] Angesichts dieser Umstände stelle die Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO eine rechtskräftige Aburteilung im Sinne von Art. 54 SDÜ da, „sofern die Strafklage (…) verbraucht" wurde.[989] Ob diese drei, vom EuGH hervorgehobenen Gesichtspunkte nur kumulativ die Qualifikation zur rechtskräftigen Aburteilung bewirken können oder ob alleine das letzte der genannten Kriterien, die strafklageverbrauchende Wirkung, entscheidend ist, wird unterschiedlich beurteilt. *Schomburg* scheint den Umstand, dass die Verfahrensbeendigung durch eine zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufene Behörde erfolgt sein muss für eine zwingende Anwendungsvoraussetzung des Art. 54 SDÜ zu halten.[990] Aus diesem Grund sieht er verwaltungsbehördlich verhängte Sanktionen als kategorisch vom Anwendungsbereich des Art. 54 SDÜ ausgeschlossen an.[991] Für die alleinige Maßgeblichkeit der strafklageverbrauchenden Wirkung spricht jedoch, dass der EuGH in nachgelagerten Passagen in der

---

2003, 334, 334. Die ablehnende Haltung teilend, *Stein*, ne bis in idem, 2003, S. 504.

986 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 28 ff. - *Gözütok* und *Brügge*. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 537; *Radtke/Busch,* NStZ 2003, 281–288; *Stein,* NJW 2003, 1162, 1162 f. und *Thym,* NStZ 2003, 334–335.

987 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 28 - *Gözütok* und *Brügge.*

988 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 29 - *Gözütok* und *Brügge.*

989 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 30 - *Gözütok* und *Brügge.* Siehe auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 197.

990 *Schomburg*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III E 1, Art. 54 SDÜ, Rn. 36.

991 *Schomburg*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III E 1, Art. 54 SDÜ, Rn. 36.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gözütok-Entscheidung ausschließlich dieses Kriterium erwähnt.[992] Auch in der späteren Entscheidung in der Rechtssache *Turánsky* überprüft der EuGH einzig die strafklageverbrauchende Wirkung des im konkreten Fall ergangenen Verfahrensabschlusses.[993] Diese Abstrahierung von der Qualität der sanktionierenden Instanz ist auch sinnvoll, da Art. 54 SDÜ den Schutz des Betroffenen, genauer, seiner Freizügigkeit bezweckt.[994] Es ist daher nicht einzusehen, wieso zwei, mit einer vergleichbaren Sanktion belegte Personen nur deshalb unterschiedlich intensiv geschützt sein sollen, weil der eine von einer Justiz- und der andere von einer Verwaltungsbehörde verfolgt wurde. Vorzugswürdig erscheint es daher, die strafklageverbrauchende Wirkung als das allein maßgebliche Kriterium für die Qualifikation als rechtskräftige Aburteilung anzusehen bzw. das Merkmal der zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufenen Behörde so weit zu verstehen, dass auch Verwaltungsbehörden hierunter fallen können.[995]

Dass eine verfahrensbeendigende Entscheidung nur dann den Schutz aus Art. 54 SDÜ auslösen und eine erneute Strafverfolgung in den übrigen Vertragsstaaten ausschließen können soll, wenn sie nach der heimischen Rechtsordnung strafklageverbrauchende Wirkung erzeugt und daher auch im Inland eine erneute Strafverfolgung sperrt, ist völlig nachvollziehbar. Zu fragen ist jedoch, welches Maß an strafklageverbrauchender Wirkung für die Auslösung des Doppelverfolgungsverbotes erforderlich ist, und ob Art. 54 SDÜ bei Überschreiten der fraglichen Schwelle dann jede erneute Strafverfolgung in den übrigen Vertragsstaaten ausschließt, oder ob das Doppelverfolgungsverbot dort nur insoweit greift, wie es auch im Ausgangsland besteht. Eine Ansicht möchte den Begriff des Strafklageverbrauchs eng auslegen. Eine verfahrensabschließende Entscheidung könne nur dann das Doppelverfolgungsverbot aus Art. 54 SDÜ auslösen, wenn sich der Strafklageverbrauch nach der nationalen Rechtsordnung des Erststaates zumindest teilweise auch auf den kriminalstrafrechtlichen Bereich

---

992 EuGH, Urteil vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 33, 38, 42 und 45 - *Gözütok* und *Brügge*. Die Ungenauigkeit der vom EuGH vorgegebenen Kriterien bemängelnd, *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 542.

993 EuGH, Urteil vom 22.12.2008, Rs. C-491/07, Slg. 2008, I-11039, Rn. 34 und 39 ff. – *Turánsky*.

994 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 38, 40 - *Gözütok* und *Brügge.*

995 So auch *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 221 und *Thym,* NStZ 2003, 334, 334.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

beziehe.[996] Die Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO, welche eine erneute Verfolgung der Tat als (kriminalstrafrechtliches) Vergehen sperrt, eine spätere Verfolgung der Tat als Verbrechen jedoch unberührt lässt, wurde vom EuGH demgemäß als rechtskräftige Aburteilung angesehen. Die von einer deutschen Verwaltungsbehörde erlassenen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bußgeldbescheide würden nach dieser Ansicht das Doppelverfolgungsverbot aus Art. 54 SDÜ hingegen nicht auslösen können, da diese lediglich eine erneute Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit, nicht jedoch eine weitere Verfolgung als Kriminalstraftat ausschließen.[997]

Nach einer zweiten Ansicht soll der Ausschluss einer weiteren, ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgung bereits genügen, um das Doppelverfolgungsverbot aus Art. 54 SDÜ zu aktualisieren.[998] Die Sperrwirkung soll dann allerdings in den übrigen Vertragsstaaten gleichfalls nur auf bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Verfolgungen beschränkt sein, und einer erneuten kriminalstrafrechtlichen Verfolgung dort nicht im Wege stehen.[999]

Gegen den erstgenannten, engen Ansatz lässt sich einwenden, dass Täter einer schwerwiegenderen Straftat gegenüber Tätern einer geringfügigeren Zuwiderhandlung privilegiert werden würden. Denn während die kriminalstrafrechtlich verfolgten Übeltäter im Anschluss an die (kriminalstrafrechtliche) Erstentscheidung in aller Regel vom Schutz des Art. 54 SDÜ profitierten, stünden die ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgten Täter oftmals weiter unter der Gefahr der Mehrfachverfolgung.[1000] Für den zweiten, für bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Entscheidungen offenstehenden Ansatz spricht zudem der vom EuGH stets hervorgehobene Zweck von Art. 54 SDÜ. Dieser besteht darin, sicherzustellen, dass be-

---

996 So *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 251; *Kühne,* JZ 2003, 305, 307; *Schomburg*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III E 1, Art. 54 SDÜ, Rn. 36; *Seitz,* in: *Göhler*, OWiG, 2012, § 84, Rn. 18; *Wasmeier/Thwaites,* 31 E. L. Rev. 565, 577 (2006) m.w.N.

997 Vgl. § 84 Abs. 1 OWiG.

998 So *Böse,* EWS 2007, 202, 205 f. und *Hecker, S*trafverteidiger 2001, 306, 310. Siehe hierzu auch *Hugger,* in: *Ahlbrecht/Böhm/Esser/Hugger/Kirsch/Rosenthal,* Internationales Strafrecht, 2008, S. 407-409.

999 So *Böse,* EWS 2007, 202, 205 und *Hecker, S*trafverteidiger 2001, 306, 310.

1000 So EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 40 - *Gözütok* und *Brügge* und Generalanwalt Colomer, Schlussanträge vom 19.9.2002, C-187/01 und C-385/01, Rn. 116 - *Gözütok* und *Brügge*. Gegen dieses Argument ankämpfend *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 251.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

reits in einem Vertragsstaat verfolgte Personen nicht deshalb vor der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit zurückschrecken, weil ihnen im Zielstaat eine erneute Verfolgung für bereits abgeurteilte Tat droht.[1001] Diese *ratio* gilt auch für das Strafrecht im weiteren Sinn. Denn liefen die Bürger Gefahr, in einem anderen Mitgliedsstaat wegen derselben Tat erneut mit einer, im weiteren Sinne strafrechtlichen Geldbuße belegt zu werden, würde sie das von der Inanspruchnahme der Freizügigkeit ebenfalls abschrecken.[1002] Dies gilt angesichts der beträchtlichen Höhe im Besonderen für die Kartellgeldbuße. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Kartellrecht von Kartellverwaltungsbehörden mindestens ebenso richtig angewandt wird, wie von Strafgerichten und daher, jedenfalls im Bereich des Kartellrechts, keine negative Abweichung in der Qualität der Rechtsanwendung besteht.

Ein weiteres, gewichtiges Argument für die Eingliederung von bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionsnormen unter Art. 54 SDÜ lässt sich zudem aus dem Regelungsinhalt des SDÜ ableiten. Einer, der wesentlichen durch das SDÜ erreichten Fortschritte besteht darin, die Rechtshilfebestimmungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens nun auch auf von einer Verwaltungsbehörde betriebenen Ordnungswidrigkeitenverfahren für anwendbar zu erklären.[1003] Da die Verbürgung eines transnationalen *ne bis in idem* als beschuldigtenschützendes Gegengewicht zu dieser immerzu fortschreitenden Zusammenarbeit der Verfolgungsbehörden dient,[1004] wäre es inkonsequent, wenn dieses Gegengewicht nur auf einen Teilbereich der Verfolgungskooperation beschränkt bliebe. Dies gilt umso mehr, als es das SDÜ selbst ist, das die Kooperation zwischen Verfolgungsbehörden auf den ordnungswidrigkeitenrechtlichen Bereich ausdehnt. Angesichts dieser Erwägungen erscheint die zweite, oben genannte Ansicht vorzugswürdig. Auch von einer Verwaltungsbehörde erlassene, bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Entscheidungen lösen demnach das Doppelverfolgungsverbot nach Art. 54 SDÜ aus, sofern nach der inländischen Rechtsordnung eine erneute Verfolgung als Straftat im weiteren Sinne ausgeschlossen ist. Der sich kraft Art. 54 SDÜ auf die übrigen Ver-

---

1001 EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Slg. 2003, I-1345, Rn. 38, 40 - *Gözütok* und *Brügge.* Zu weiteren Zwecken von Art. 54 SDÜ siehe *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 540.

1002 So auch *Böse,* EWS 2007, 202, 205.

1003 Art. 49 lit. a) SDÜ. Siehe auch oben § 3 E. III. 1.

1004 *Kühne,* JZ 2003, 305, 305; *Zeder,* Österreichisches Anwaltsblatt 2007, 454, 454.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tragsstaaten erstreckende Schutz bezieht sich dann ebenfalls lediglich auf bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Verfolgungen.[1005]

1.3.2. Der idem-Begriff in Art. 54 SDÜ

Im Hinblick auf den Begriff derselben Tat in Art. 54 SDÜ, dem *idem*, stellte der EuGH in der Rechtssache *Van Esbroeck* fest, dass die rechtliche Qualifizierung und das rechtlich geschützte Interesse für den Begriff derselben Tat unbedeutend sind und das einzig hierfür maßgebliche Kriterium die „Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, unlösbar miteinander verbundener Tatsachen" sei.[1006] Die Unlösbarkeit der Verbundenheit sei dabei in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach dem Zweck der materiellen Tat zu beurteilen.[1007] In der englischen Fassung wird für die Worte der „Identität der materiellen Tat" die Wendung „*identity of material acts*", nicht „*identity of material facts*" gebraucht, was auf eine Fokussierung auf die Tathandlung hindeuten könnte. In der französischen Fassung heißt es demgegenüber „*l'identité des faits matériels*", was für eine Betrachtung aller Tatum-

---

1005 Für eine Einbindung von bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde auch *Böse,* EWS 2007, 202, 205 f.; *Dannecker,* in: *Fuchs/Schwintowski/Zimmer,* FS Immenga, 2004, S. 61, 67 f. und vor allem 89; *Hecker, S*trafverteidiger 2001, 306, 310; *Mansdörfer*, ne bis in idem in Europa, 2004, 180; *Rübenstahl/Schilling,* HRRS 2008, 492, 495 f. und *Vervaele,* 1 Utrecht L. Rev. 100, 115 (2005). Bloß im weiteren Sinn strafrechtliche, von Verwaltungsbehörden getroffene Entscheidungen hingegen für ausgeschlossen haltend, *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 250 f.; *Kühne,* JZ 2003, 305, 307; *Schomburg*, in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III E 1, Art. 54 SDÜ, Rn. 36.; *Seitz,* in: *Göhler*, OWiG, 2012, § 84, Rn. 18; *Wasmeier/Thwaites,* 31 E. L. Rev. 565, 577 (2006) m.w.N. und wohl auch *Anagostopoulos,* in: *Herzog/Neumann,* FS für Hassemer, 2010, S. 1121, 1132, der verwaltungsbehördlich verhängte österreichische Straferkenntnisse nur deshalb eingebunden sieht, weil dieses eine spätere Verfolgung der Tat als Straftat ausschließt.

1006 EuGH, Entscheidung vom 9.3.2006, Rs. C-436/04, Slg. 2006, I-2333, Rn. 35 f. und 42 - *Van Esbroeck*. Siehe hierzu auch *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 13 f.; *Kühne,* JZ 2006, 1018–1021; *Radtke,* NStZ 2008, 162–164 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 199.

1007 EuGH, Entscheidung vom 9.3.2006, Rs. C-436/04, Slg. 2006, I-2333, Rn. 38 - *Van Esbroeck.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stände, einschließlich der Tatfolgen spricht. Die Definition des Begriffs derselben Tat aus der *Van Esbroeck*-Entscheidung wurde in der Folge vom EuGH in mehreren Entscheidungen bestätigt.[1008] In *Norma Kraaijenbrink* präzisierte der EuGH, dass eine bloße Verbundenheit mehrerer Taten durch einen einheitlichen Vorsatz noch nicht genügt, um eine einheitliche Tat anzunehmen.[1009] Für die vorliegende Untersuchung ist nun wiederum interessant, ob diese Definition mit der im Kartellrecht üblichen *idem*-Abgrenzung anhand der geographischen Kartellauswirkungen und dem Schutzgut der jeweils angewandten Kartellnormen in Einklang gebracht werden kann. Die in *Van Esbroeck* festgestellte Bedeutungslosigkeit der rechtlichen Qualifizierung der Tat und der rechtlich geschützten Interessen steht der Berücksichtigung des Schutzguts der jeweils angewandten, kartellrechtlichen Verbotsnormen entgegen.[1010] Dass sich zwei Sanktionsentscheidungen auf dieselbe Tat im Sinne von Art. 54 SDÜ beziehen, kann daher nicht mit dem Hinweis abgetan werden, dass jedes Kartellverbot nur den Schutz des jeweils eigenen Markts bezweckt. Ob eine Tatmehrheit jedoch ebensowenig auf die Unterschiedlichkeit der in den Sanktionsentscheidungen berücksichtigten geographischen Kartellauswirkungen gestützt werden kann, ist nicht ganz so eindeutig.

Nach Ansicht der Generalanwältin Kokott müssen bei der Anwendung der *Van Esbroeck*-Formel auf kartellrechtliche Fälle die Eigentümlichkeiten der Kartellvergehen berücksichtigt werden. Kartelle seien nur wegen ihrer schädlichen Auswirkungen beziehungsweise wegen ihrer Eignung schädliche Auswirkungen hervorzurufen, verboten.[1011] Deshalb liege die von Art. 81 EG (und nun Art. 101 AEUV) geächtete Handlung nicht im

1008 EuGH, Entscheidung vom 28.9.2006, Rs. C-150/05, Slg. 2006, I-9327, Rn. 41 - *Van Straaten;* EuGH, Entscheidung vom 28.9.2006, Rs. C-467/04, Slg. 2006, I-9199, Rn. 54 - *Gasparini u.a.;* EuGH, Entscheidung vom 18.7.2007, Rs. C-288/05, Slg. 2007, I-6441, Rn. 29 – *Kretzinger* und EuGH, Entscheidung vom 22.12.2008, Rs. C-491/07, Slg. 2008, I-11039, Rn. 32 – *Turánsky.*

1009 EuGH, Entscheidung vom 18.7.2007, Rs. C-367/05, Slg. 2007, I-6619, Rn. 29 - *Norma Kraaijenbrink.*

1010 So, wenngleich nicht ausdrücklich, auch Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 8.9.2011, C-17/10, Rn. 128 – *Toshiba.*

1011 Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 8.9.2011, C-17/10, Rn. 115 ff. – *Toshiba.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abschluss der Kartellvereinbarung, sondern erst in deren Durchführung.[1012]

Dieser Sichtweise ist jedoch entgegenzutreten. Dass eine Handlung nur wegen ihrer schädlichen Auswirkungen verboten ist, stellt keineswegs eine Eigenheit der Kartelldelikte dar. Vielmehr gründet sich jedes, von einem Staat an seine Bürger gerichtete Verbot in den potentiellen Auswirkungen der verbotenen Handlung. Würde von einer Handlung nicht die Gefahr der Verletzung eines anderen, geschützten Rechtsguts ausgehen, wäre das Verbot verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.[1013] Abzulehnen ist auch der Standpunkt, wonach die maßgebliche Tathandlung bei Kartellrechtsverstößen nicht in der Koordinierungsvereinbarung selbst, sondern lediglich in deren Durchführung liegt. Nach allgemeiner Auffassung ist der Tatbestand des Art. 101 AEUV auch dann erfüllt, wenn die Kartellvereinbarung zwar abgeschlossen, jedoch niemals von den Parteien implementiert wurde.[1014] Bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV sind die Wettbewerbsbehörden also gezwungen, im Sachverhalt nach dem Koordinierungselement, der Kartellvereinbarung, zu suchen. Nach hier vertretener Auffassung muss dieses tatbestandsmäßige Koordinierungselement dann auch den Ausgangspunkt für die Bestimmung des „Komplexes untrennbar miteinander verbundener Tatsachen" bilden, welcher nach *Van Esbroeck* den Kreis der zur selben Tat gehörenden Umstände beschreibt. Würde man hingegen, wie es bisheriger, kartellrechtlicher Übung entspricht, den Tat-Komplex von der inländischen geographischen Kartellauswirkung her konstruieren und dann lediglich geographisch eng mit dieser verbundene Sachverhaltselemente mitberücksichtigen, liefe man Gefahr, dass das den Verbotstatbestand erfüllende Sachverhaltselement, die Kartellvereinbarung, gar nicht zur selben Tat zählt. Richtigerweise muss der in *Van Esbroeck* für maßgeblich befundene „Komplex untrennbar miteinander verbundener Tatsachen" daher auch im Kartellrecht grundsätzlich vom tatbestandsmäßigen Sachverhaltselement, der Kartell-

1012 Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 8.9.2011, C-17/10, Rn. 129 – *Toshiba* mit Verweis auf gleichlautende EuGH-Urteile, welche in wettbewerbsrechtlichen Fällen zur *ne bis in idem*-Verbürgung als allgemeines Rechtsprinzip des Unionsrechts ergangen sind.

1013 In Deutschland wäre dann zumindest das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

1014 Siehe etwa *Paschke,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG – B Vereinbarungen im Sinne des Kartellrechts, Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vereinbarung, ausgehen und dieser sodann alle kausal und final mit dieser Vereinbarung verbundenen Durchführungshandlungen und Auswirkungen hinzugefügt werden.

Fraglich ist jedoch, ob der so konstituierte Komplex untrennbar miteinander verbundener Tatsachen dann aufgetrennt werden darf, wenn sich die Sanktionsbefugnis der erstentscheidenden Stelle nicht auf alle, zu diesem Tatkomplex gehörenden Umstände erstreckt.[1015] Das, dem Doppelverfolgungsverbot zugrundeliegende, wechselseitige Vertrauen der Vertragsstaaten, dass die Behörde des einen Staates den Tatkomplex vollständig und auch unter Berücksichtigung aller, die übrigen Vertragsstaaten betreffenden Umstände beurteilt, bestünde nicht, wenn die Sanktionsbefugnis der zuerst entscheidenden Instanz nicht auch die im Ausland verspürten Tatfolgen miteinschließt.[1016] *Böse* hält diesem Ansatz entgegen, dass Art. 55 SDÜ den Staaten ermöglicht, das Doppelverfolgungsverbot für bestimmte Straftaten und Begehungsweisen, in denen ihre Interessen besonders betroffen sind, mittels Erklärung bei der Ratifikation des SDÜ auszuschließen. Ein darüber hinausgehender Schutz vor der Nichtberücksichtigung eigener Belange durch die ausländische Erstentscheidung widerspräche der Konzeption des SDÜ und sei auch nicht notwendig.[1017] Ferner ist zu bedenken, dass eine Reduktion des Tatbegriffs auf die, von der Sanktionsbefugnis der entscheidenden Stelle umfassten Umstände den Schutzgehalt von Art. 54 SDÜ deutlich entleeren könnte. Denn indem die Staaten ihren entscheidungsbefugten Stellen lediglich die Kompetenz zur Berücksichtigung bestimmter Umstände zubilligten, könnten sie den Umfang des Tatbegriffs beliebig steuern. Die *ne bis in idem*-Garantie würde also zur Disposition der nationalen Gesetzgeber gestellt, was keinesfalls hinnehmbar ist. Eine Zerstückelung des untrennbar miteinander verbundenen Tatsachenkomplexes aufgrund beschränkter Sanktionsbefugnisse ist daher abzulehnen.[1018] Die nachgelagerte Frage, ob sich die Sanktionsbefugnis der

---

1015 Siehe hierzu *Böse,* EWS 2007, 202, 208; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 54 SDÜ, Rn. 35; *Liebau*, „Ne bis in idem" in Europa, 2005, S. 155 und *Kühne*, JZ 2006, 1019, 1020 f. Siehe auch BGH, Beschluss vom 9.6.2008, Az. 5 StR 342/04, Rn. 18.

1016 Siehe *Liebau*, „Ne bis in idem" in Europa, 2005, S. 155.

1017 *Böse,* EWS 2007, 202, 208.

1018 Im Ergebnis so auch *Böse,* EWS 2007, 202, 208; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 54 SDÜ, Rn. 35. A.A. *Liebau*, „Ne bis in idem" in Europa, 2005, S. 155; *Kühne*, JZ 2006, 1019, 1020 f. Offenlassend, BGH, Beschluss vom 9.6.2008, Az. 5 StR 342/04, NJW 2008, 2931, Rn. 18.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden auf alle übrigen, durch Art. 54 SDÜ gebundenen Staaten erstreckt, muss daher nicht beantwortet werden.[1019] Nach hier vertretener Anschauung kann daher im Rahmen des Art. 54 SDÜ eine Tatmehrheit nur mehr bei Vorliegen mehrerer räumlich, zeitlich und zweckmäßig getrennter Kartellvereinbarungen angenommen werden.

1.3.3. Weitere Voraussetzungen und völkerrechtliche Vorbehalte

Über das Erfordernis, dass sich Erst- und Zweitentscheidung auf dieselbe Tat beziehen, hinaus verlangt Art. 54 SDÜ, dass die Erstsanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann.[1020]

Nach Art. 55 SDÜ hatten die Vertragsstaaten die Möglichkeit, die Geltung von Art. 54 SDÜ mittels völkerrechtlicher Erklärung in den Fällen auszuschließen, in denen die Tat ganz oder teilweise im Inland begangen wurde oder die Tat gegen wesentliche inländische Interessen gerichtet war. Von dieser Möglichkeit haben viele Vertragsstaaten Gebrauch gemacht.[1021] Auch nach der Überführung des *Schengen acquis* in den EU-Rahmen sind diese Erklärungen weiterhin gültig.[1022] Vor allem der Vorbehalt hinsichtlich Inlandstaten wird in kartellrechtlichen Fällen häufig erfüllt und der Schutz aus Art. 54 SDÜ dann von vornherein verwehrt sein.

1019 Zur Frage der Erstreckung auf alle EU-Mitgliedsstaaten siehe oben § 3 D. II. 2.

1020 Siehe hierzu *Anagostopoulos,* in: *Herzog/Neumann,* FS Hassemer, 2010, S. 1121, 1135; *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 14 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 194 ff.

1021 Siehe hierzu *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 16.

1022 Siehe *Anagostopoulos,* in: *Herzog/Neumann,* FS Hassemer, 2010, S. 1121, 1127 f. und *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.4. Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Art. 1 des Übereinkommens zwischen den EG-Mitgliedsstaaten über das Verbot der doppelten Strafverfolgung entspricht nahezu wortgleich Art. 54 SDÜ.[1023] Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, wird jedoch zwischen allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Finnland, Griechenland, Luxemburg, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich vorzeitig angewandt und gilt dann neben dem SDÜ.[1024]

Soweit ersichtlich wurde das Übereinkommen in der Rechtsprechung der Unionsgerichte noch nicht angewandt.[1025] Angesichts der Wortlautgleichheit und der Übereinstimmung in den das Übereinkommen anwendenden Staaten sind Auslegungsunterschiede zu Art. 54 SDÜ allerdings nicht zu erwarten.[1026]

1.5. Art. 50 der Europäischen Grundrechte-Charta

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1.12.2009 hat die Europäische Grundrechte-Charta (EGRC) unmittelbare Geltungskraft erlangt.[1027] Sie bindet die Organe und die Einrichtungen der Europäischen Union.[1028] Die Mitgliedsstaaten sind ihr nur verpflichtet, wenn sie Unionsrecht durchführen.[1029] Für die Durchsetzung des hier in Frage stehenden Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts ist dabei auf Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 zurückzugreifen. Soweit die betreffenden Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände „einzelstaatliches Wettbewerbsrecht“

1023 Siehe zu diesem Übereinkommen *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, Rn. 17; *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 163 und *Stree/Kinzig,* in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 2014, § 51, Rn. 29.

1024 Siehe *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 163 und *Stree/Kinzig,* in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 2014, § 51, Rn. 29. Siehe auch *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 4, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, Rn. 17.

1025 Eine am 6.3.2012 durchgeführte Suche auf der Datenbank des EuGH führte zu keinen Ergebnissen.

1026 So auch *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 164.

1027 Siehe Art. 6 Abs. 1 EUV n.F.

1028 Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EGRC.

1029 Art. 51 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EGRC.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

darstellen und auf Sachverhalte oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle angewandt werden, wenden die Mitgliedsstaaten pflichtgemäß auch die Art. 101 und 102 AEUV an, und sind daher der Grundrechte-Charta unterworfen.

Die *ne bis in idem*-Garantie der Grundrechte-Charta ist in Art. 50 niedergeschrieben. Die Sonderpositionen Irlands, Polens, Tschechiens und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Grundrechte-Charta berühren nicht die Geltung dieser Vorschrift.[1030] Art. 50 EGRC gilt daher einheitlich in allen EU-Mitgliedsstaaten. Die Norm lautet wie folgt:

> „Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden."

Ausweislich des Wortlauts entfaltet dieses Doppelverfolgungsverbot eine länderübergreifende Wirkung und sperrt nach einem Ersturteil jede weitere Verfolgung in einem (anderen) Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Fraglich ist, wie weit der Begriff des Strafverfahrens auszulegen ist und ob neben kriminalstrafrechtlichen Verfahren auch Ordnungswidrigkeitenverfahren darunter gefasst werden können. Gegen eine Einbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren lässt sich vorbringen, dass die Erläuterungen des Konventpräsidiums zur Grundrechte-Charta von einem Bezug des Doppelbestrafungsverbots „auf durch ein Strafgericht verhängte Strafen" sprechen und von einer Verwaltungsbehörde verhängte Geldbußen daher nicht erfasst zu sein scheinen.[1031] Dieselben Erläuterungen erklären sodann aber, dass Art. 50 EGRC, abgesehen von der transnationalen Wirkung und den Ausnahmen zum Doppelverfolgungsverbot, dieselbe Tragweite und dieselbe Bedeutung wie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK haben soll, bei dem Ordnungswidrigkeitenverfahren, wie oben gesehen, eingebunden sind.[1032] Dass die Rechte aus der Grundrechte-Charta in Tragweite und Bedeutung ihrem Pendant aus der EMRK mindestens

---

1030 Zu diesen Sonderpositionen siehe *Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 6 EUV, Rn. 23 ff.

1031 *Präsidium des Konvents zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union,* Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. EU 2007 Nr. C 303/17, zu Art. 50.

1032 *Präsidium des Konvents zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union,* Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. EU 2007 Nr. C 303/17, zu Art. 50.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gleichkommen sollen, wird auch in der Charta selbst bekräftigt.[1033] Das EuG hat dementsprechend bereits im Rahmen der Überprüfung einer kartellrechtlichen Bußgeldentscheidung auf Art. 50 EGRC zurückgegriffen.[1034] Auch in der Literatur wird eine Einbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren überwiegend angenommen.[1035]

Hinsichtlich des Begriffs derselben Straftat, des *idem*, ist wiederum das Gleichlaufpostulat aus den Erläuterungen des Konventpräsidiums sowie aus Art. 52 Abs. 3 EGRC zu berücksichtigen. Danach wären die zum *idem*-Begriff in Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK vom EGMR in der Rechtssache *Zolotukhin* aufgestellten Auslegungsgrundsätze auch im Rahmen des Art. 50 EGRC anzuwenden und die Identität der Straftat allein anhand der den fraglichen Sanktionsentscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten zu beurteilen. Der EuGH hat in *Van Esbroeck* die alleinige Maßgeblichkeit des Sachverhalts bei Art. 54 SDÜ jedoch ausdrücklich damit begründet, dass Art. 54 SDÜ im Unterschied zu Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK den Begriff derselben „Tat", und nicht derselben „Straftat" verwendet.[1036] Dass der EuGH bei Art. 50 EGRC, welcher wie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls den Begriff derselben „Straftat" verwendet, die Identität der Sachverhalte ausreichen und die in den Sanktionsentscheidungen jeweils angewandten Rechtsnormen und deren Schutzgut unbeachtet lassen wird, erscheint daher wenig wahrscheinlich. Der positiven Rechtslage entsprechend müsste sich der EuGH dennoch an die Vorgaben aus Art. 52 Abs. 3 EGRC halten und die, durch den EGMR in der Rechtssache *Zolotukhin* vollzogene Schutzvertiefung nun auch bei Art. 50 EGRC nachvollziehen.[1037]

1033 Siehe Art. 52 Abs. 3 EGRC.

1034 EuG, Urteil vom 9.7.2003, Rs. T-223/00, Slg. 2003, II-2553, Rn. 104 - *Kyowa Hakko* und EuG, Urteil vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 137 - *Tokai Carbon u.a.*

1035 *Blanke,* in: *Callies/Ruffert*, 2011, Art. 50 EGRC, Rn. 4; *Eser,* in: *Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014, Art. 50 EMRK, Rn. 8; *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2013, Art. 50, Rn. 5 sowie *Wils,* in: *Ehlermann/Atanasiu*, European Competition Law Annual 2002, 2003, S. 433, 448 f.

1036 EuGH, Entscheidung vom 9.3.2006, Rs. C-436/04, Slg. 2006, I-2333, Rn. 28 - *Van Esbroeck.*

1037 Siehe auch *Wils.*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 106 ff. und *ders.,* 26 World Competition 131, 146 (2003).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.6. Die ne bis in idem-Garantie in der Verbürgung als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Unionsrechts

Die Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* wurde erstmals - wenn auch nur implizit - in der Rechtssache *Gutmann* vom EuGH anerkannt.[1038] Eine ausdrückliche Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz der Europäischen Union (früher: Europäische Gemeinschaft) erfolgte dann in der kartellrechtlichen Sache *Limburgse Vinyl Maatschappij*.[1039] Die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten auch nach der, mit dem Vertrag von Lissabon eingetretenen Verbindlichkeit der Grundrechte-Charta fort.[1040]

Im Hinblick auf die transnationale Geltung dieser *ne bis in idem*-Garantie ist zu bemerken, dass der EuGH das *ne bis in idem*-Prinzip in der Form des allgemeinen Rechtsprinzips der Union wiederholt in Konstellationen geprüft hat, in denen ein Unternehmen zugleich von einer mitgliedsstaatlichen Kartellbehörde und der Europäischen Kommission verfolgt wurde.[1041] Aus dem Umstand, dass die Unionsgerichte einen Verstoß gegen dieses *ne bis in idem*-Prinzip in keiner dieser Entscheidungen mit der Begründung verneint haben, dass die Kommission und die Mitgliedsstaaten zwei getrennte Sanktionsgewalten seien, lässt sich schließen, dass das Doppelbestrafungsverbot in der Form des allgemeinen Rechtsgrundsatzes auch die vertikale, innerunionale Dimension erfasst. Dass der Grundsatz auch im Verhältnis mehrerer mitgliedsstaatlicher Wettbewerbsbehörden zueinander, also in der horizontalen Dimension, anwendbar ist, hat der EuGH in der *Toshiba*-Entscheidung implizit bestätigt.[1042] Keinen Schutz gewährt diese *ne bis in idem*-Verbürgung jedoch im Falle des Zusammen-

---

1038 EuGH, Entscheidung vom 15.3.1967, Rs. 18/65 und 35/65, Slg. 1967, 75 - *Gutmann*. Siehe hierzu *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 360; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 64; *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 159 und *Kruck*, ne bis in idem, 2009, S. 59.

1039 EuGH, Entscheidung vom 15.10.2002, Rs. C-238/99 u.a., Slg. 2002, I-8375, Rn. 59 - *Limburgse Vinyl Maatschappij*. Siehe hierzu *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 67; *Klees,* WuW 2006, 1222, 1223 und *Kruck*, ne bis in idem, 2009, S. 61 ff.

1040 Siehe *Schorkopf, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 6 EUV, Rn. 58.

1041 Siehe EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1, Rn. 3 ff. - *Walt Wilhelm u.a.* sowie EuGH, Entscheidung vom 7.1.2004, Rs. C-204/00 P u.a., Slg. 2004, I-123, Rn. 338 ff. - *Aalborg Portland u.a.*

1042 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 103 - *Toshiba u.a.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

treffens einer Sanktion der Kommission oder eines Mitgliedsstaats mit einer Sanktion eines Drittstaats.[1043]

Im Hinblick auf den für die *ne bis in idem*-Garantie in Form des allgemeinen Rechtsprinzips maßgeblichen *idem*-Begriff erklärte der Gerichtshof in der Sache *Gutmann*, dass ein im damaligen Fall gegenständliches, zweites Disziplinarverfahren gegen einen Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft nicht auf „ein und demselben Tatsachenkomplex" beruhen dürfe, wie ein zuvor durchgeführtes Disziplinarverfahren.[1044] In der Rechtssache *Walt Wilhelm* war der EuGH dann erstmals in einem kartellrechtlichen Fall mit dem *ne bis in idem*-Prinzip befasst.[1045] Der Gerichtshof wurde gefragt, ob ein Kartell von einer mitgliedsstaatlichen Behörde nach nationalem Kartellrecht verfolgt werden dürfe, wenn die Kommission bereits bezüglich desselben Kartells ein Verfahren zur Überprüfung seiner Vereinbarkeit mit dem gemeinschaftlichen Kartellverbot eingeleitet hat. Der EuGH bejahte die Zulässigkeit solcher Parallelverfahren und verneinte damit das Vorliegen eines *idem* mit der Begründung, dass die in den Verfahren berücksichtigten Gesichtspunkte verschieden seien und sich zudem die Ziele der mitgliedsstaatlichen und gemeinschaftlichen Wettbewerbsordnungen unterscheiden.[1046] Zur Zielverschiedenheit merkte der Gerichtshof an, dass das gemeinschaftsrechtliche Kartellverbot „in erster Linie Hindernisse für den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt beseitigen und die Einheit des Marktes bekräftigen und gewährleisten" will.[1047]

1043 EuG, Entscheidung vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 135 und 136 - *Tokai Carbon u.a.*

1044 EuGH, Entscheidung vom 15.3.1967, Rs. 18/65 und 35/65, Slg. 1967, 75, S. 87 – *Gutmann*. Siehe auch *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 360; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 64 und *Kruck*, ne bis in idem, 2009, S. 59.

1045 EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1- *Walt Wilhelm u.a*. Siehe hierzu auch *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 358 f.; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 64 f.; *Kruck*, ne bis in idem, 2009, S. 66 ff. und *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 75.

1046 EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1, Rn. 3, 5, 9 - *Walt Wilhelm u.a.*

1047 EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1, Rn. 5 - *Walt Wilhelm u.a.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In der Sache *Aalborg Portland* erklärte der EuGH dann, dass die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* sowohl die Identität des Sachverhalts, als auch die Identität des geschützten Rechtsguts erfordere.[1048] Bereits zuvor hatte er in einem anderen wettbewerbsrechtlichen Fall entschieden, dass im Rahmen der Identität des Sachverhalts nicht auf das Geflecht von Kartellvereinbarungen abzustellen sei, sondern allein auf die Identität der auf Grundlage dieser Vereinbarungen ergangenen Durchführungshandlungen und deren Auswirkungen.[1049]

Im Hinblick auf die Identität des Rechtsguts erklärte das EuG, dass der Grundsatz *ne bis in idem* im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den USA keine Anwendung finden könne, da das Kommissionsverfahren dem Schutz des Marktes innerhalb des EWR, das amerikanische Verfahren jedoch dem Schutz des amerikanischen Heimatmarktes diene.[1050]

Interessanterweise führte der EuGH auch nach seiner zu Art. 54 SDÜ ergangenen Entscheidung in *Van Esbroeck* in kartellrechtlichen Fällen seine frühere Rechtsprechung fort und wiederholte die Voraussetzungen der Identität des Sachverhalts und der Identität des Rechtsguts, ohne die Unstimmigkeiten mit der *Van Esbroeck*-Entscheidung zu erwähnen.[1051]

Es liegt also eine Spaltung der Geltungsvoraussetzungen dahingehend vor, dass in wettbewerbsrechtlichen Fällen höhere Anforderungen an das *idem* gestellt werden als in sonstigen Rechtsbereichen.[1052] Auf welche Weise die, in wettbewerbsrechtlichen Fällen geforderten Merkmale der

---

1048 EuGH, Urteil vom 7.1.2004, Rs. C-204/00 P u.a., Slg. 2004, I-123, Rn. 338 - *Aalborg Portland u.a.* Die vom Gerichtshof fortan stets im selben Atemzug geforderte Identität des Zuwiderhandelnden betrifft nicht die Auslegung des *idem*-Begriffs und soll daher hier ausgeblendet bleiben.

1049 EuGH, Entscheidung vom 15.7.1970, Rs. 45/69, Slg. 1970, 769, Rn. 4 und 6 - *Boehringer Mannheim*. Siehe hierzu Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 8.9.2011, C-17/10, Rn. 129 – *Toshiba* und *Eilmansberger,* EWS 2004, 49, 54 f. m.w.N.

1050 EuG, Urteil vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 134 - *Tokai Carbon u.a.* und EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 97 - *Toshiba u.a.*

1051 Siehe EuGH, Entscheidung vom 18.5.2006, Rs. C-397/03 P, Slg. 2006, I-4429, Rn. 46 ff. - *Archer Daniel Midland;* EuGH, Entscheidung vom 29.6.2006, Rs. C-308/04 P, Slg. 2006, I-5977, Rn. 26 ff. - *SGL Carbon* und ganz deutlich in EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 97 - *Toshiba u.a.*

1052 Siehe auch *Böse,* EWS 2007, 202, 204.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Identität des Sachverhalts und der Identität des geschützten Rechtsguts genau auszulegen sind, ist nicht gänzlich geklärt.

Hinsichtlich der Identität des Sachverhalts ist zu bemerken, dass der EuGH diese in der Rechtssache *Toshiba* nicht nur ungeachtet der Frage der Überlappung der Kartellvereinbarung behandelt, sondern er ebenfalls nicht nach der Überlappung der getätigten Durchführungshandlungen fragt. Abgestellt wird vielmehr einzig auf die Überlappung der absanktionierten, geographischen Kartellauswirkungen.[1053] Im konkreten Fall verneinte der Gerichtshof eine solche Überlappung zwischen einer Bußgeldentscheidung der Kommission und einer Bußgeldentscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde.[1054] Die Sanktionsentscheidung der tschechischen Wettbewerbsbehörde war nach ihrem Wortlaut ausdrücklich auf diejenigen Kartellauswirkungen beschränkt, die in Tschechien vor dem EU-Beitritt des Landes verspürt worden waren.[1055] Dass die Kommission in ihrer Entscheidung diese Kartellauswirkungen auf Tschechien nicht mitsanktioniert hatte, machte der Gerichtshof daran fest, dass im Text der Kommissionsentscheidung in einigen Passagen speziell die Kartellauswirkungen innerhalb der, Tschechien damals noch nicht umfassenden, Europäischen Union bzw. innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erwähnt wurden und daran, dass die Kommission bei der Bußgeldberechnung nur die Umsätze der Kartellanten innerhalb des EWR vor dem Beitritt Tschechiens berücksichtigt hatte.[1056]

Im Hinblick auf das Merkmal der Identität des geschützten Rechtsguts hat der EuGH für das Verhältnis der unionalen zu den mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsregeln wiederholt erklärt, dass diese die Kartellverstöße unter „unterschiedlichen Gesichtspunkten" beurteilen[1057] und sich die „Anwen-

---

1053 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 102 - *Toshiba u.a.*

1054 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 98 ff. - *Toshiba u.a.*

1055 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 26 - *Toshiba u.a.*

1056 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 100 - *Toshiba u.a.*

1057 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 81 - *Toshiba u.a.*; EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1, Rn. 3 - *Walt Wilhelm u.a.*; EuGH, Entscheidung vom 13.7.2006, Rs. C-296/04 bis C-298/04, Rn. 38 - *Manfredi u.a.*; EuGH, Entscheidung vom 1.10.2009, Rs. C-505/07, Slg. 2009, I-8963, Rn. 50 - *Compañía Española de Comercialización de Aceite*; EuGH, Entscheidung vom 14.9.2010, Rs. C-550/07, Slg. 2010, I-8301, Rn. 103 - *Akzo Nobel u.a.*; EuGH, Entscheidung vom 10.7.1980, Rs. 253/78 und 1 bis 3/79, Slg. 1980, 2327, Rn. 15 - *Giry* und *Guerlain*; EuGH, Entscheidung vom 9.9.2003, Rs. C-137/00, Rn. 61 - *Milk Marque* und *National Farmers' Uni-*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dungsbereiche“ der Vorschriften unterscheiden.[1058] Mit den „unterschiedlichen Gesichtspunkten“ sind die Differenzen bei den Tatbestandsmerkmalen der jeweiligen Verbotsvorschriften und wohl auch die unterschiedlichen gesetzgeberischen Motive angesprochen.[1059] Was genau mit den unterschiedlichen „Anwendungsbereichen“ gemeint ist, lässt sich den bisherigen Entscheidungen nicht abschließend entnehmen. Der EuGH hat diesbezüglich jedoch wiederholt ausgeführt, dass der Anwendungsbereich der nationalen Vorschriften, anders als derjenige der unionalen Wettbewerbsregeln nicht durch das Gebot der Rücksichtnahme auf andere EU-Politiken beschränkt werde.[1060]

1.7. Schlussfolgerung

Die vorstehende Darstellung der in Europa geltenden *ne bis in idem*-Garantien und der hierzu ergangenen Rechtsprechung offenbart mehrere Ungewissheiten, die für den weiteren Gang der vorliegenden Untersuchung relevant sind.

Dies betrifft zunächst die Frage, ob der EuGH, entgegen der oben entwickelten Argumentation, die *ne bis in idem*-Garantie aus Art. 54 SDÜ generell in kartellrechtlichen Fällen für unanwendbar hält. Dass er diese Norm in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht unmittelbar subsumiert hat, könnte jedoch auch darin begründet sein, dass die ihm bis heute vorgelegten, kartellrechtlichen Fälle stets eine Doppelsanktionierung von Un-

---

on; EuGH, Entscheidung vom 16.7.1992, Rs. C-67/91, Slg. 1992, I-4785, Rn. 11 - *Asociación Española de Banca Privada u.a.*

1058 EuGH, Entscheidung vom 14.2.2012, Rs. C-17/10, Rn. 81 - *Toshiba u.a.*

1059 Siehe EuGH, Entscheidung vom 13.7.2006, Rs. C-296/04 bis C-298/04, Rn. 38 - *Manfredi u.a.*, in der es heißt: „Sodann ist daran zu erinnern, dass nach ständiger Rechtsprechung das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und das nationale Wettbewerbsrecht parallel anwendbar sind, weil sie restriktive Praktiken nach unterschiedlichen Gesichtspunkten beurteilen. Während die Artikel 81 EG und 82 EG solche Praktiken wegen der Hemmnisse erfassen, die sie für den Handel zwischen Mitgliedstaaten bewirken können, geht jede der innerstaatlichen Wettbewerbsgesetzgebungen von ihren eigenen Erwägungen aus und beurteilt die Praktiken allein nach diesen“.

1060 EuGH, Entscheidung vom 1.10.2009, Rs. C-505/07, Slg. 2009, I-8963, Rn. 52 f. - *Compañía Española de Comercialización de Aceite* und EuGH, Entscheidung vom 9.9.2003, Rs. C-137/00, Slg. 2003, I-7975, Rn. 66 - *Milk Marque* und *National Farmers' Union.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ternehmen betrafen und der EuGH die Norm nur auf Unternehmen für nicht anwendbar hält.[1061] Denkbar ist auch, dass er Art. 54 SDÜ denselben Schutzgehalt wie der *ne bis in idem*-Verbürgung als allgemeines Rechtsprinzip beimisst und deshalb keine individuelle Prüfung der Norm vornimmt. Eine verlässliche Aussage kann hierüber jedoch nicht getroffen werden.

Unklar bleibt damit ebenso, ob der EuGH auch in Kartellverfahren gegen natürliche Personen die besondere, kartellrechtliche *idem*-Abgrenzung anwenden wird. Die im Schrifttum zur Rechtfertigung dieser kartellrechtseigenen *idem*-Abgrenzung vorgebrachten Argumente lassen sich jedenfalls nicht auf Wettbewerbsverfahren gegen Unternehmen beschränken.[1062] Angesichts dieser Ungewissheiten in Bezug auf die Positionierung der Rechtsprechung werden die in § 4 der Arbeit darzustellenden Verwerfungen dort unter Berücksichtigung beider, für die *idem*-Abgrenzung in Frage kommenden Auslegungsalternativen behandelt.

1.8. Wissenschaftlicher Diskurs und eigene Stellungnahme

Nach der oben vorgebrachten Argumentation sind die *ne bis in idem*-Verbürgungen in Art. 50 EGRC, Art. 54 SDÜ und Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK auf das Kartellordnungswidrigkeitenrecht anwendbar.

Zu beantworten bleibt damit nurmehr die Frage, ob der kartellrechtliche Sonderweg bei der *idem*-Definition gerechtfertigt werden kann. Die diesbezügliche Debatte im Schrifttum konzentriert sich auf die *ne bis in idem*-Verbürgung als allgemeines Rechtsprinzip und dreht sich darum, ob ein allgemeines Rechtsprinzip je nach betroffenem Rechtsbereich einen unterschiedlichen Inhalt aufweisen kann. Die Generalanwältin *Kokott* verneint dies aufgrund der gebotenen Einheit der Unionsrechtsordnung.[1063] Generalanwältin *Sharpston* untermauert diesen Standpunkt mit dem Hinweis, dass die Geltung der *ne bis in idem*-Garantie (als allgemeines Rechtsprinzip) in Art. 6 EUV a.F. wurzelt und diese Norm in dem für alle Politikbe-

1061 Zur zweifelhaften Anwendbarkeit von Art. 54 SDÜ auf Unternehmen siehe *Böse,* EWS 2007, 202, 205.

1062 Zu den Argumenten siehe sogleich.

1063 Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 8.9.2011, C-17/10, Rn. 97 – *Toshiba*. Ebenfalls ablehnend, *Klees,* WuW 2006, 1222, 1230.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

reiche geltenden Titel I des EU-Vertrags a.F. verortet ist.[1064] *Brammer* möchte hingegen eine Schwankung des Inhalts eines allgemeinen Rechtsprinzips zulassen.[1065]

Für die vorliegende Untersuchung kann die Frage, ob ein allgemeines Rechtsprinzip je nach Rechtsgebiet einen unterschiedlichen Schutzbereich haben kann letztlich offenbleiben, da selbst für den Fall, dass diese Möglichkeit besteht, jedenfalls im Bereich des Kartellrechts keine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Sonderbehandlung besteht. Soweit diesbezüglich vorgebracht wird, dass Kartelle im Unterschied zu sonstigen Delikten gerade wegen ihrer Auswirkungen geächtet wären und daher eine *idem*-Abgrenzung anhand der Auswirkungen gerechtfertigt sei, wurde dem bereits oben entgegnet, dass jedes Verhalten nur aufgrund seiner drohenden, andere Rechtsgüter gefährdenden Auswirkungen verfassungskonform untersagt werden kann.[1066] Kartelle unterscheiden sich diesbezüglich also keineswegs von sonstigen, verbotenen Verhaltensweisen. Dass sich die Staaten im Kartellrecht besonders schwer mit der Anerkennung des Grundsatz *ne bis in idem* tun, scheint vielmehr damit zusammenzuhängen, dass Kartelle anders als viele andere Delikte typischerweise Tatfolgen in mehreren Staaten herbeiführen, die Zahl der Opfer und die Höhe der Schäden in diesen Staaten beträchtlich sind und die Gefahr besteht, dass ein erstverfolgender Staat, insbesondere aufgrund industriepolitischer Einflüsse, keine für die übrigen Staaten akzeptable Entscheidung trifft. Diese, den Kartelldelikten anhaftenden Charakteristika berühren jedoch nicht die dogmatischen Wurzeln und die Legitimation des Doppelbestrafungsverbots, welche im Schutz des Betroffenen, genauer gesagt, in dessen Rechtssicherheit liegen.[1067] Für eine Schlechterstellung von Kartellsündern gegenüber sonstigen Delinquenten im Bereich des Doppelbestrafungsverbots besteht daher kein Ansatzpunkt. Der kartellrechtliche Sonderweg lässt sich daher bei natürlichen Personen jedenfalls nicht rechtfertigen.

1064 Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 15.6.2006, C-467/04, Rn. 101-103 und 156-158 – *Gasparini.*

1065 *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 402.

1066 Vergleiche oben § 3 E. V. 1., 1.8.

1067 Zur dogmatischen Herkunft siehe *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 5 sowie auch Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 15.6.2006, C-467/04, Rn. 72 - *Gasparini*.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die Pflicht zur sonstigen Berücksichtigung einer ausländischen Sanktionsentscheidung

Greift ein Doppelbestrafungsverbot nicht ein, wird die Frage der sonstigen Berücksichtigung einer in selber Sache bereits ergangenen, ausländischen Sanktionsentscheidung relevant. Wie in § 2 der Untersuchung gesehen, sehen die allermeisten nationalen Rechtsordnungen eine Anrechnung ausländischer Freiheitsstrafen und monetären Sanktionen auf das im Inland zu verhängende Strafmaß vor.[1068] Mitunter gilt dieses, im nationalen Recht verankerte Anrechnungsgebot sogar für Sanktionsentscheidungen aus nicht der EU angehörigen Drittstaaten.

Im europäischen Raum ist die Anrechnungspflicht in mehreren Rechtsquellen verbürgt.

2.1. Art. 56 SDÜ

Art. 56 SDÜ lautet wie folgt:

> „Wird durch eine Vertragspartei eine erneute Verfolgung gegen eine Person eingeleitet, die bereits durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat rechtskräftig abgeurteilt wurde, so wird jede in dem Hoheitsgebiet der zuletzt genannten Vertragspartei wegen dieser Tat erlittene Freiheitsentziehung auf eine etwa zu verhängende Sanktion angerechnet. Soweit das nationale Recht dies erlaubt, werden andere als freiheitsentziehende Sanktionen ebenfalls berücksichtigt, sofern sie bereits vollstreckt wurden."

Ob auch ordnungswidrigkeitenrechtliche Geldbußen unter dieses Anrechnungsgebot fallen, geht aus dem Normtext nicht eindeutig hervor. Die weite Formulierung „andere als freiheitsentziehende Sanktionen" sowie die oben zu Art. 54 SDÜ vorgebrachten Argumente sprechen jedoch für ihre Einbindung. Zu beachten ist, dass Art. 56 SDÜ seinem Wortlaut nach auf Vorsanktionen aus einem anderen Vertragsstaat beschränkt ist und eine Anrechnung von Sanktionen aus Drittstaaten daher nicht geboten wird.

1068 Siehe oben § 2 D.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.2. Art. 3 Übereinkommen vom 25. Mai 1987 zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Art. 3 des Übereinkommens zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung ist nahezu wortgleich zu Art. 56 SDÜ. Das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten, wird jedoch zwischen allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Finnland, Griechenland, Luxemburg, Schweden, Spanien und dem Vereinigten Königreich vorzeitig angewandt und gilt dann neben dem SDÜ.[1069]

Angesichts der Wortlautgleichheit und der Übereinstimmung in den das Übereinkommen anwendenden Staaten sind Auslegungsunterschiede zu Art. 56 SDÜ nicht zu erwarten.

2.3. Anrechnungspflicht in der Rechtsprechung des EuGH aufgrund eines „allgemeinen Billigkeitsgedankens"

In der Rechtsprechung des EuGH spielte das Anrechnungsgebot bei strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Sanktionsentscheidungen – soweit ersichtlich – bisher nur in kartellrechtlichen Verfahren gegen Unternehmen eine Rolle. In *Walt Wilhelm* erklärte der EuGH, dass im Verhältnis zwischen Kommission und den mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden ein allgemeiner Billigkeitsgedanke die Berücksichtigung der in selber Sache bereits ergangenen Sanktion erfordere.[1070] Im Verhältnis zu Drittstaaten wurde eine Anrechnungspflicht bisher stets verneint.[1071] Eine da-

---

1069 Siehe *Grotz*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band 3, 2014, Übk von Schengen III A 3.3, Rn. 17 sowie *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 163.

1070 EuGH, Entscheidung vom 13.2.1969, Rs. 14/68, Slg. 1969, 1, Rn. 11 - *Walt Wilhelm u.a.*; siehe hierzu *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, § 22, Rn. 70 ff. und *Schwarze/Weitbrecht*, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts, 2004, S. 154.

1071 Siehe EuG, Urteil vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 139 ff. - *Tokai Carbon u.a.*; EuG, Urteil vom 9.7.2003, Rs. T-224/00, Slg. 2003, II-2597, Rn. 99 - *Archer Daniel Midland* und EuGH, Entscheidung vom 29.6.2006, Rs. C-308/04 P, Slg. 2006, I-5977, Rn. 33 ff. - *SGL Carbon.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hingehende Ausdehnung des Anrechnungsgebotes in der Zukunft wird jedoch für möglich gehalten.[1072]

Voraussetzung für das Eingreifen der Anrechnungspflicht ist die Identität des Sachverhalts, die wiederum anhand der absanktionierten Auswirkungen bestimmt wird.[1073]

2.4. Anrechnung als Folge des Verhältnismäßigkeitsgebotes

Nach verbreiteter Auffassung entfließt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Sanktion[1074] die Pflicht, in derselben Sache bereits ergangene, ausländische Sanktionsentscheidungen bei der eigenen Sanktionszumessung durch teilweise Anrechnung zu berücksichtigen.[1075] Mitunter wird das Anrechnungsgebot, angesichts seiner Anerkennung in fast allen mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen sogar selbst als ein dem Verhältnismäßigkeitsgebot entstammender, aber nunmehr eigenständiger allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen.[1076] Grundgedanke dieser Anschauung ist, dass die Zwecke der Sanktion teilweise bereits durch die im Ausland verhängte Sanktion erreicht werden.[1077] Das EuG hat diesbezüglich jedoch

---

1072 Hierfür Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 5.12.2006, C-367/05, Rn. 27 - *Norma Kraaijenbrink* .Ausdrücklich offengelassen in EuGH, Entscheidung vom 18.5.2006, Rs. C-397/03 P, Slg. 2006, I-4429, Rn. 52 - *Archer Daniel Midland* sowie in EuGH, Entscheidung vom 15.7.1970, Rs. 45/69, Slg. 1970, 769, Rn. 3 - *Boehringer Mannheim*. Die Einbeziehung von Drittstaaten für abschließend verneint haltend, *Wiedemann,* in: *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 6 Das Verhältnis der EG-Wettbewerbsregeln zu anderen Rechtsordnungen, Rn. 19.

1073 EuGH, Entscheidung vom 15.7.1970, Rs. 45/69, Slg. 1970, 769, Rn. 3 - *Boehringer Mannheim*. Siehe auch *Wiedemann,* in: *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 6 Das Verhältnis der EG-Wettbewerbsregeln zu anderen Rechtsordnungen, Rn. 19.

1074 Siehe hierzu Art. 49 Abs. 3 EGRC sowie Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 15.12.2011, C-489/10, Rn. 18 - *Bonda* und Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 5.12.2006, C-367/05, Rn. 60 - *Norma Kraaijenbrink.*

1075 Generalanwältin Kokott, Schlussanträge vom 15.12.2011, C-489/10, Rn. 78 – *Bonda*; *Eilmansberger,* EWS 2004, 49, 53 f.; *Kuck,* WuW 2002, 689, 695 ff. Für das deutsche Recht so auch Bundesverfassungsgericht, Nichtannahme zur Entscheidung vom 4.12.2007, Rs. 2 BvR 38/06, Rn. 46 m.w.N.

1076 Generalanwältin Sharpston, Schlussanträge vom 5.12.2006, C-367/05, Rn. 55 - *Norma Kraaijenbrink.*

1077 *Eilmansberger,* EWS 2004, 49, 53 f.; *Kuck,* WuW 2002, 689, 696.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

entschieden, dass die Abschreckungskraft einer von der Kommission auferlegten Geldbuße nicht in die Abhängigkeit von in Drittstaaten verhängten Sanktionen gestellt werden dürfe.[1078] Dass die Kommission auch in Fällen, in denen bereits in Drittstaaten Sanktionen verhängt wurden, einen Abschreckungszuschlag erhebt, sei daher nicht zu beanstanden.[1079] Diese Rechtsprechung ist wohl vor allem dann zu hinterfragen, wenn die im Ausland verhängte Geldbuße bereits gezahlt oder vollstreckt wurde. Dann fehlt es nämlich an der Unsicherheit des durch die ausländische Sanktion bewirkten Abschreckungseffekts.[1080] Im Hinblick auf die Erreichung des repressiven Sanktionszwecks durch die ausländische Sanktion als Grund für die Minderung der nun im Inland zu verhängenden Strafe, ist zu beachten, dass nach Ansicht der Unionsrechtsprechung jede Wettbewerbsbehörde nur die in ihrem Heimatmarkt verspürten Kartellauswirkungen bestraft. Eine Überlappung im Bereich der repressiven Sanktionszwecke wird von den Unionsgerichten daher wahrscheinlich ebenfalls verneint werden.

2.5. Schlussfolgerung

Eine Berücksichtigung von Sanktionsentscheidungen aus Drittstaaten ist in den vorgenannten, positiv-rechtlichen Verbürgungen des Anrechnungsgebots nicht vorgesehen. Eine solche ließe sich überzeugend auf die Gewährleistung des Anrechnungsgebots im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stützen. Die Unionsgerichte haben sich bislang jedoch hiergegen gesperrt.

Im Hinblick auf die Voraussetzungen erfordert die Anrechnung stets die Identität der Tat, wobei diese von den Unionsgerichten wiederum anhand der geographischen Auswirkungen abgegrenzt wird. Dass der EuGH in *Walt Wilhelm* eine Anrechnung für geboten hielt, deutet darauf hin, dass eine Teil-Identität der geographischen Auswirkungen und damit eine Teil-Identität der Tat schon ausreichend ist, um die Anrechnungspflicht auszulösen. Denn da das Bundeskartellamt in der Sache *Walt Wilhelm*, dem kar-

---

1078 EuG, Urteil vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 147 - *Tokai Carbon u.a.*

1079 EuG, Urteil vom 29.4.2004, Rs. T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01, T-252/01, Slg. 2004, II-1181, Rn. 148 - *Tokai Carbon u.a.* Siehe hierzu auch *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 1, 2012, Internationales Wettbewerbsrecht; A. Internationaler Anwendungsbereich, Rn. 71.

1080 Für eine Anrechnung von Sanktionen aus Drittstaaten auch eingehend *Eilmansberger,* EWS 2004, 49, 53 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tellrechtlichen Denkmuster zufolge, vermutlich nur die Inlandswirkungen berücksichtigte, das Kommissionsverfahren sich jedoch auf alle EU-weiten Kartellauswirkungen bezog, lag im Fall nur eine partielle Überschneidung der berücksichtigen, geographischen Auswirkungen vor.

VI. Sonstige Formen strafrechtlicher Zusammenarbeit innerhalb Europas

1. Verfahrensübernahme und Fallverteilung

Durch die Verankerung von transnationalen Doppelverfolgungsverboten wurde in Europa im Ergebnis eine Fallverteilung nach dem Prioritätsprinzip etabliert, denn das zuerst abgeschlossene Verfahren hindert eine spätere Verfolgung durch einen anderen Vertragsstaat. Dieses Grundgerüst eines Fallverteilungsmechanismus wird im Rechtsraum des Europarats weiter ausgekleidet durch eine Notifizierungsregel in Art. 21 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens von 1959 und durch das Europäische Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung von 1972. Letzteres sieht vor, dass der verfahrensführende Staat jeden anderen Vertragsstaat um die Übernahme des eigenen Verfahrens ersuchen kann, wenn der Beschuldigte einen Verbindungspunkt zum ersuchten Staat besitzt oder wenn der ersuchte Staat aufgrund bestimmter, sonstiger Umstände vom ersuchenden Staat für besser zur Verfahrensführung geeignet gehalten wird.[1081] Der so ersuchte Staat ist verpflichtet, eine eigene Verfahrenseinleitung zu prüfen und darf diese nur aus bestimmten, im Übereinkommen genannten Gründen ablehnen.[1082] Die Staaten können sich mittels Erklärung jedoch das Recht vorbehalten, Verfahrensübernahmeersuchen ohne einen solchen Grund abzulehnen, wenn im Inland lediglich eine

1081 Genauer *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, Art. 6 und 8. Siehe hierzu *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 78 ff. und *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 287 ff.

1082 Art. 9 und 11 Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verwaltungsbehörde für die Ahndung der betreffenden Tat zuständig wäre.[1083] Viele Staaten haben einen solchen Vorbehalt erklärt.[1084]

Das Übereinkommen wurde bisher – Stand Dezember 2014 – von 13 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.[1085]

Im November 2009 wurde der Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren erlassen, welcher mitgliedsstaatliche Parallelverfahren durch verbindliche Konsultationen vermeiden will.[1086] Nach den Regeln dieses Rahmenbeschlusses sind die zuständigen Behörden jedes Mitgliedsstaates verpflichtet, die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates zu kontaktieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dort gegen dieselbe Person wegen derselben Tat ein Strafverfahren geführt wird.[1087] Bestätigt sich dieser Verdacht, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, in direkte Konsultationen miteinander einzutreten, um zu klären, wie die nachteiligen Folgen einer parallelen Verfahrensführung ausgeschlossen und gegebenenfalls die Verfahrenskonzentration in einem einzigen Mitgliedsstaat erreicht werden kann.[1088] Führen diese Konsultationen zu keiner Einigung, muss Eurojust mit der Sache befasst und im dortigen Rahmen weiter nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht werden.[1089] Vor dem Hintergrund des kartellbehördlichen Fallverteilungsmechanismus ist zu bemerken, dass der Rah-

---

1083 Vgl. Anlage I lit. b) Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung.

1084 Siehe *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung – Erklärungen, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=073&CM=1&DF=23/05/2012&CL=ENG&VL=1 (zuletzt abgerufen am 27.12.2014).

1085 Siehe *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung – Ratifikationen, http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=073&CM=1&DF=23/05/2012&CL=ENG (zuletzt abgerufen am 27.12.2014).

1086 Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30.11.2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren, ABl. EU 2009 Nr. L 328/42 (im Folgenden: Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten). Kritisch hierzu *Gebbi*, 0 NJECL 11-15 (2009). Siehe auch *Schomburg/Trautmann,* in: *Schomburg/Lagodny/Gless/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012, III D 1 RB-Kompetenzkonflikte, Rn. 1-1 und *O'Kane, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 397, 413 f.

1087 Art. 5 Abs. 1 Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

1088 Art. 10 Abs. 1 Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

1089 Art. 12 Abs. 2 und Erwägungsgrund 14 Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten. Näher hierzu siehe *Gless/Trautmann,* in: *Schomburg/*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

menbeschluss nicht die Einführung einer zentralen Datenbank für Verfahrenseröffnungen vorsieht und damit keine Gewähr dafür bietet, dass Parallelverfahren tatsächlich erkannt werden.[1090] Anders als das kartellrechtliche Gegenstück nennt der Rahmenbeschluss auch keinerlei Kriterien für die Entscheidung, welche Behörde für einen konkreten Fall besser geeignet ist. Diesbezüglich wird lediglich bestimmt, dass alle sachdienlichen Einzelfallumstände in die Konsultation miteinbezogen werden sollen.[1091] Hervorzuheben ist, dass der Rahmenbeschluss nicht auf Verfahren nationaler Wettbewerbsbehörden Anwendung findet.[1092] Ein Konfliktpotential mit dem kartellrechtlichen Allokationsinstrument besteht daher von vornherein nicht.

2. Koordinierung der Ermittlungen, gemeinsame Ermittlungsgruppen und Ermittlungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet

2.1. Koordinierung der Ermittlungstätigkeit

Für die Koordinierung der Ermittlungstätigkeit von herausragender Bedeutung ist in Europa die Einrichtung Eurojust, zu der aus jedem EU-Mitgliedsstaat Richter, Staatsanwälte oder erfahrene Polizeibeamte dauerhaft entsendet werden.[1093] Erfordert ein Fall Strafverfolgungsmaßnahmen in

---

Lagodny/Gless/Hackner, Internationale Rechtshilfe, 2012, III C 2 a RB-Geldsanktionen, Rn. 12.

1090 Zu Vorschlägen für ein solches europäisches Strafregister siehe *Europäische Kommission,* Mitteilung Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, 26.7.2000, S. 11 und *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 195 f.

1091 Art. 11 Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

1092 Art. 2 Abs. 2 Rahmenbeschluss Vermeidung von Kompetenzkonflikten.

1093 Art. 2 Abs. 1 Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. EG 2002 Nr. L 63/1 in der durch den Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. EU 2003 Nr. L 245/44 und den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. EU 2009 Nr. L 138/14 geänderten Fassung (im Folgenden: Eurojust-Beschluss in der konsolidierten Fassung). Siehe zu Eurojust auch *Brodowski,* ZIS 2010, 940, 942 f.; *Mitsilegas*, EU Crimi-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mehreren Mitgliedsstaaten, kommen die entsandten Vertreter der betroffenen Länder persönlich zusammen und stimmen die Ermittlungstätigkeiten aufeinander ab.[1094] Die Zuständigkeit von Eurojust ist auf bestimmte Verbrechenskategorien begrenzt, die Kartellrechtsverstöße nicht umfassen.[1095] Auf Wunsch der nationalen Verfolgungsbehörden kann die Koordinierungsaufgabe jedoch auch bei sonstigen Straftaten durch Eurojust übernommen werden.[1096] Um seiner Aufgabenstellung gerecht werden zu können, hat Eurojust auch das Recht, einen bisher nicht verfahrensführenden Staat zur Einleitung von Ermittlungen aufzurufen oder angesichts eines Verfahrens in einem besser hierfür geeigneten Staat die Beendigung der Durchsetzungsbemühungen anzuregen.[1097]

Die zwischenstaatliche Koordinierung der Strafverfolgungsarbeit wird in Europa zudem durch die Einrichtungen Interpol und Europol unterstützt. Letztere unterhält eine Datenbank, in der verdächtige Personen unter Angabe der ihnen vorgeworfenen Tat und der verfahrensführenden Behörde zusammengefasst sind.[1098] Bei Bedarf kann Europol diese verfahrensführenden Behörden ersuchen, sich mit ihren Amtskollegen aus einem anderen Mitgliedsstaat zu koordinieren.[1099] Allerdings sind Kartellrechts-

---

nal Law, 2009, S. 187 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 486 ff. und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 166 ff.

1094 Art. 5a, 6 und 7 Eurojust-Beschluss in der konsolidierten Fassung. Siehe auch Art. 85 AEUV sowie *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 166.

1095 Art. 4 Abs. 1 Eurojust-Beschluss in der konsolidierten Fassung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Europol-Beschluss. Siehe auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 167.

1096 Art. 4 Abs. 2 Eurojust-Beschluss in der konsolidierten Fassung.

1097 Art. 6 und 7 Eurojust-Beschluss in der konsolidierten Fassung. Siehe auch *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 166.

1098 Art. 12 Abs. 3 lit. c) Beschluss des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABl. EU 2009 Nr. L 121/37 (im Folgenden: Europol-Beschluss). Siehe ausführlich zu Europol *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 648 ff., *De Moor/Vermeulen,* 1 NJECL 178-198 (2010), *Mitsilegas*, EU Criminal Law, 2009, S. 161 ff., *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 484 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 163 ff.

1099 Art. 5 Abs. 1 lit. d) Europol-Beschluss. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 650, *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 484 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 164.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verstöße nicht vom Zuständigkeitskatalog von Europol umfasst.[1100] Soweit Kartelldelikte mit Kriminalstrafe bedroht sind, können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wie bereits oben gesehen allerdings auf die Instrumente von Interpol zurückgreifen.[1101]

2.2. Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Auf der Ebene des Europarats findet sich eine Regelung zur Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen in Art. 20 des 2. Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Danach kann eine gemeinsame Ermittlungsgruppe durch Vereinbarung der unmittelbar betroffenen Behörden eingerichtet werden.[1102] Innerhalb der EU wurde eine weitgehend übereinstimmende Bestimmung im Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verankert.[1103] Zudem wurde ein Rahmenbeschluss erlassen, der es Mitgliedern gemeinsamer Ermittlungsgruppen unter bestimmten Bedingungen gestattet, in ihren jeweiligen Heimatstaaten vorhandene Informationen der Ermittlungsgruppe vorzulegen und mit Zustimmung beider beteiligter Mitgliedsstaaten im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedsstaates Ermittlungshandlungen durchzuführen.[1104]

Da sich diese Instrumente jedoch nur auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren beziehen,[1105] stehen sie für die Durchsetzung des Kartellrechts nur im Verhältnis derjenigen Staaten zur Verfügung, in denen Kartellrechtsverstöße mit kriminalstrafrechtlichen Sanktionen bewehrt sind.

1100 Siehe Art. 4 Abs. 1 Europol-Beschluss in Verbindung mit dem Anhang zu diesem Beschluss.

1101 Siehe Art. 2 Interpol Constitution, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/The-Constitution (zuletzt abgerufen am 11.2.2013) sowie oben § 3 C. I. 2., 2.1.

1102 Art. 20 Abs. 1 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen.

1103 Vgl. Art. 13 Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

1104 Siehe Art. 1 Abs. 6 und 9 Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13.6.2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen, ABl. EG 2002 Nr. L 162/1.

1105 Siehe Art. 1 Abs. 1 Rahmenbeschluss über gemeinsame Ermittlungsgruppen, Art. 20 Abs. 1 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und Art. 13 Abs. 1 RhÜbk-EU.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.3. Hoheitsbefugnisse auf fremdem Staatsgebiet

Die Ausübung hoheitlicher Eingriffsbefugnisse auf fremdem Staatsgebiet ist auch innerhalb Europas lediglich in Form der grenzüberschreitenden Observation und der Nacheile möglich.[1106] Dabei muss stets eine auslieferungsfähige Straftat Gegenstand der grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahme sein.[1107] Soweit Kartellrechtsverstöße in den EU-Mitgliedsstaaten mit kriminalstrafrechtlicher Freiheitsstrafe von im Höchstmaß mindestens einem Jahr bedroht ist, wird diese Schwelle der auslieferungsfähigen Straftat erfüllt.

Von der grenzüberschreitenden Ausübung von Hoheitsbefugnissen zu trennen ist das Recht der Beamten eines um Rechtshilfe ersuchenden Staates, den in Ausführung des Rechtshilfeersuchens vollzogenen Ermittlungsmaßnahmen im ersuchten Staat beizuwohnen.[1108] Dieses Teilnahmerecht besteht mitunter auch dann, wenn die Rechtshilfe für ein von einer Verwaltungsbehörde betriebenes Strafverfahren im weiteren Sinne geleistet wird.[1109]

3. Zwischenstaatliche Kommunikation und Unterstützung bzgl. Rechtshilfeersuchen

Innerhalb Europas bestehen mehrere zwischenstaatliche Informationsnetzwerke, welche vor allem auf die Ergreifung von verdächtigten Personen und die Lokalisierung abhanden gekommener Sachen ausgerichtet sind. Neben den Interpol-Datenbanken ist dabei das Schengener Informationssystem von besonderer Bedeutung, in das Personen- und Sachfahndungsausschreibungen aufgenommen werden, die dann von Zoll-, Polizei- und

---

1106 Siehe Art. 40 und 41 SDÜ sowie Art. 17 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen. Siehe hierzu *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 162 ff.

1107 Art. 40 und 41 SDÜ sowie Art. 17 Abs. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

1108 Siehe auch Art. 4 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen i.V.m. Art. 2 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

1109 Art. 4 und 1 Europäisches Rechtshilfeübereinkommen i.V.m. Art. 1 Abs. 3 Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Justizbeamten abgerufen werden können.[1110] Daneben unterhält Europol eine eigene Datenbank, in das Informationen über abgeschlossene und gegenwärtig geführte Strafverfahren eingestellt werden.[1111] Während die Europol Datenbank auf besonders schwere Verbrechen beschränkt ist und Kartellrechtsverstöße hiervon nicht erfasst sind,[1112] ist das Schengener Informationssystem auch für Kartellrechtsverstöße offen, soweit diese mit Kriminalstrafe bedroht sind.[1113] Über diese Datenbanken hinaus bestehen Instrumente, um alle ohne Zwangsmaßnahmen für die nationalen Strafverfolgungsbehörden verfügbaren Informationen den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten auf Ersuchen zu übersenden.[1114] Die so erlangten Informationen dürfen dann jedoch grundsätzlich nicht als Beweise verwertet werden.[1115] Auch behalten im nationalen und unionalen Recht bestehende Preisgabeverbote hinsichtlich vertraulicher Informationen ihre Wirksamkeit.[1116] Zur Aufklärung von Kartelldelikten sind diese Instrumente nur einsetzbar, soweit es sich um Kartellstrafrecht im engeren Sinne han-

---

1110 Siehe Art. 92 ff. SDÜ für die ausschreibungsfähigen Inhalte und Art. 101 ff. SDÜ für die Zugriffsberechtigung. Zum Schengener Informationssystem siehe auch *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 9 Rb-EuHB, Rn. 1 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 184.

1111 Art. 10 f. Europol-Beschluss. Siehe hierzu *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 650 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 164 f.

1112 Vgl. Art. 11 Europol-Beschluss.

1113 Vgl. die Bedingungen für die Ausschreibung von Personen in den Art. 95 ff. SDÜ.

1114 Für den Informationsaustausch von Polizei-, Zoll- und sonstigen zur Strafverfolgung zuständigen Behörden innerhalb der EU siehe Art. 2, 5 und 1 Abs. 5 Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ABl. EU 2006 Nr. L 386/89. Für den Informationsaustausch zwischen Polizeibehörden in allen Schengen-Staaten siehe Art. 39 SDÜ. Zum Ganzen siehe auch *Böse*, Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit, 2007; *Brodowski,* ZIS 2010, 940, 952 f.; *Inhofer, in: Graf*, Strafprozessordnung, 2014, Art. 54 SDÜ, Rn. 4; *Meyer,* NStZ 2008, 188-194 und *Zöller,* ZIS 2011, 64–69.

1115 Genauer Art. 39 Abs. 2 SDÜ und Art. 1 Abs. 4 Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

1116 Siehe Art. 39 Abs. 1 SDÜ und Art. 1 Abs. 6 Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

delt.[1117] Im innerunionalen Rahmen wurde ferner in Bezug auf bestimmte Datensätze der sog. Grundsatz der Verfügbarkeit etabliert, demzufolge ausländische Behörden unmittelbaren, elektronischen Zugriff auf die im Inland unterhaltenen Datenbanken erhalten.[1118] Zentrale Voraussetzung dieser grenzüberschreitenden Datenabfrage ist, dass sie der Verfolgung einer Straftat dienen muss. Eine Datenabfrage wäre daher auch in einem, im engeren Sinne strafrechtlichen Kartellverfahren zulässig. Allerdings enthalten die, dem grenzüberschreitenden Zugriffsrecht unterliegenden Datensätze lediglich DNA-Profile, biometrische Daten und Kfz-bezogene Daten[1119] und dürften in Kartellverfahren daher nur selten von Nutzen sein.

Hilfestellung bei rechtlichen und tatsächlichen Problemen des förmlichen Rechtshilfeverkehrs leisten in Europa Eurojust und Europol, bei denen auch eine Vielzahl von Verbindungsbeamten aus EU-Mitglieds- und Drittstaaten stationiert ist, die sichere Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im zu ersuchenden Staat geben können.[1120] Darüber hinaus ist das Europäische Justizielle Netz (EJN) zu erwähnen, das umfassende Informationen über die Rechtshilfeordnung aller EU-Mitgliedsstaaten bereithält und mittels eines EDV-Programms die rasche Identifizierung der im Ausland für den Erlass der benötigten Rechtshilfemaßnahme zuständigen Behörde ermöglicht.[1121] Auch unterhält das EJN

1117 Art. 39 Abs. 1 SDÜ und Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Rahmenbeschluss über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

1118 Art. 3,4, 9 und 12 Vertrag vom 27.5.2005 über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (im Folgenden: Vertrag von Prüm). Dieser Vertrag wurde in den Rechtsrahmen der EU überführt durch Beschluss 2008/625/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, ABl. EU 2008 Nr. L 210/12. Zum Ganzen siehe auch *Zöller,* ZIS 2011, 64, 67 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 184.

1119 Siehe Art. 3,4, 9 und 12 Vertrag von Prüm.

1120 Siehe hierzu *Joutsen, i*n: *Aromaa/Viljanen*, International Key Issues in Crime Prevention, 2006, S. 67, 67 f.; *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014, S. 651 ff.; *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 487 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 163 ff.

1121 Siehe Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16.12.2008 über das Europäische Justizielle Netz, ABl. EU 2008 Nr. 348/130. Zum Europäischen Justitiellen Netz

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ein gesichertes Telekommunikationssystem, das unter anderem für die Übermittlung Europäischer Ermittlungsanordnungen genutzt werden kann.[1122]

siehe auch *Safferling*, Internationales Strafrecht, 2011, S. 494 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013, S. 166.

1122 Siehe Erwägungsgrund 13 RL EEA.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

§ 4 Die sich ergebenden internationalen Konfliktlagen

Im Folgenden werden nun die sich durch die Kriminalisierungsentwicklung auf internationaler Ebene ergebenden Konfliktpotentiale beleuchtet. Dabei kommt zum Vorschein, dass bereits die Häufung der auf einen Sachverhalt anwendbaren, kartellrechtlichen Regelungswerke die Gefahr von Verwerfungen in sich trägt.

A. Konflikte, die bereits aufgrund der Regelungskumulation entstehen

I. Konfliktpotentiale auf internationaler Ebene

1. Die Untergrabung freigiebigerer Wettbewerbspolitiken

1.1. Beschreibung der Ausgangslage

Wie in § 2 der Arbeit gesehen tritt zu der im internationalen Kartellrecht seit jeher zu beobachtenden Kumulation der anwendbaren, gegen Unternehmen gerichteten Wettbewerbsregeln nun eine Häufung der eingreifenden, gegen natürliche Personen gerichteten Kartellnormen hinzu.[1123] Aufgrund der stetig zunehmenden zwischenstaatlichen Kooperation ist die Möglichkeit der (kumulativen) Realisierung dieser gegen natürliche Personen bei Kartellrechtsverstößen erhobenen Sanktionsansprüche auch real. Auslieferungsrechtliche Barrieren, etwa in Gestalt des Erfordernisses einer auslieferungsfähigen Straftat oder des Ausschlussgrundes *ne bis in idem* bieten Kartellsündern nur einen unvollständigen Schutz vor Auslieferung.[1124] Übrige, formelle und informelle Rechtshilfeformen tragen weiter zur Durchsetzbarkeit der Strafansprüche bei. Fallverteilungsmechanismen und Verfahrensübernahmeinstrumente, welche die letztlich durchschlagenden Regeln zahlenmäßig begrenzen und vorhersehbar machen könn-

1123 Siehe oben § 2 B.
1124 Siehe oben § 3 C. I.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten, sind im außereuropäischen Raum zudem noch sehr unterentwickelt.[1125]

In ihrem Verbotsumfang unterscheiden sich die kumulativ anwendbaren Regeln teils erheblich. Vor allem zwischen den für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln kommt es des Öfteren zu unechten Normkonflikten, bei denen eine bestimmte Verhaltensweise von der einen Wettbewerbsordnung toleriert oder gar gutgeheißen, und zugleich von einer anderen Wettbewerbsordnung untersagt wird.[1126] Falls diese Untersagung durch einen Kartellsanktionstatbestand gegen natürliche Personen untermauert wird, verfestigt sich der unechte Normenkonflikt. Durch das gegen natürliche Personen gerichtete Kartellrecht können zudem auch neue unechte Normenkonflikte entstehen. Dies geschieht dann, wenn eine Verhaltensweise gemäß den für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln zulässig ist, das an natürliche Personen adressierte Kartellrecht die betreffende Verhaltensweise jedoch untersagt. Diese Gefahr droht vor allem dann, wenn die Durchsetzung der gegen natürliche Personen gerichteten Kartellstraftatbestände alleine den kartellrechtsunerfahreneren Staatsanwaltschaften und Strafgerichten anvertraut wurde, ohne die angestammten Wettbewerbsbehörden am Verfahren zu beteiligen.[1127]

1.2. Die Handlungsentscheidung in der Situation des unechten Normenkonflikts

Wie sich natürliche Personen in der Situation eines unechten Normenkonflikts verhalten, bei dem eine Verhaltensweise nach der einen eingreifenden Rechtsordnung erlaubt, von einer anderen hingegen verboten wird, soll zunächst anhand des ökonomischen Modells des *homo oeconomicus* erwogen werden. Dieses Wesen würde für jede Handlungsoption die Höhe und Wahrscheinlichkeit der mit dieser Handlungsoption verbundenen Vor- und Nachteile prognostizieren und dann diejenige Handlungsoption wäh-

---

1125 Siehe oben § 3 C. V.

1126 Siehe *Antitrust Modernization Commission*, Report and Recommendations, 2007, http://govinfo.library.unt.edu/amc/report_recommendation/amc_final_report.pdf (zuletzt abgerufen am 11.2.2013), S. 214; *Gal/Padilla,* 76 Antitrust L.J. 899, 907 f. (2010); *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 213. Siehe auch oben § 2 C. und *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005, S. 365.

1127 Siehe oben § 1 B. II. sowie § 2 C.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len, bei der die gewichteten Vorteile die Nachteile am weitesten übersteigen.[1128] Um dieses Modell der Wirklichkeit anzunähern, müsste zudem die Risikofreudigkeit und -aversion des Entscheidungsträgers berücksichtigt und die Vor- und Nachteile nochmals entsprechend gewichtet werden.

Zu beachten ist für dieses Modell zudem, dass die für das Unternehmen zu erwartenden Vor- und Nachteile nur mit weit geringerem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind, als diejenigen Folgen, die unmittelbar die Lage der natürlichen Person betreffen.

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist nun festzuhalten, dass ein Freiheitsentzug unter allen möglichen Konsequenzen einer kartellrechtsrelevanten Verhaltensweise das größte Übel darstellt und daher mit einem sehr hohen, negativen Wert zu veranschlagen ist. Die mit einer bestimmten kartellrechtsrelevanten Verhaltensweise verbundenen Vorteile werden ihrem absoluten Wert nach weit unter diesem Negativwert bleiben. Birgt eine Handlungsweise die Gefahr von Freiheitsstrafen ist ein positiver Bewertungssaldo daher nur dann möglich, wenn die Wahrscheinlichkeit der Verhängung und Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen als sehr gering angesehen wird. Regelmäßig wird die natürliche Person jedoch diejenigen Handlungsmöglichkeiten, die die Gefahr von Freiheitssanktion einschließen vermeiden. Die mit Freiheitsstrafe bewehrten Wettbewerbsregeln werden somit von ihr beachtet.

Bei der Übertragung der Ergebnisse dieses Modells auf die Wirklichkeit ist zu beachten, dass das internationale Kartellstrafrecht für viele natürliche Personen undurchschaubar ist und sie oftmals nur begrenzt einschätzen können, welchen Wettbewerbsordnungen die in Frage stehenden Handlungsweisen zuwiderlaufen können und welches Sanktionspotential damit verbunden ist. Bei ihrer Handlungsentscheidung werden die natürlichen Personen daher tendenziell nur von denjenigen Handlungsoptionen abrücken, von denen sie befürchten, dass sie in einem Staat mit Freiheitsstrafe bedroht sind und dieser Strafanspruch auch tatsächlich durchgesetzt werden könnte. Letztendlich richten sich die Entscheidungsträger damit an derjenigen Rechtsordnung aus, welche in Bezug auf die in Frage stehende Verhaltensweise vermuteterweise den weitesten, mit tatsächlich durchsetzbarer Freiheitssanktion bewehrten Verbotsgehalt in sich trägt.

1128 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 199.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1.3. Der Leerlauf der freigiebigeren Regelungen als Folge

Die Ausrichtung an der strengsten, mit durchsetzbarer Freiheitsstrafe bewehrten Wettbewerbsordnung führt dazu, dass freigiebigere Regelungen anderer Staaten insofern leerlaufen, als die von ihnen eingeräumte Freiheit von den natürlichen Personen, und den von diesen vertretenen Unternehmen, nicht ausgeschöpft wird. Zu betonen ist, dass dieses Phänomen des Leerlaufs der freigiebigeren Wettbewerbsordnung keine Eigenheit der Kriminalisierungsentwicklung des Kartellrechts ist. Bereits im gegen Unternehmen gerichteten Kartellrecht kann es überall dort zu Regelungsleerläufen kommen, wo Regelungen aus verschiedenen Staaten auf einen selben Sachverhalt Anwendung finden und sich in ihrer rechtlichen Bewertung unterscheiden.[1129]

Im Folgenden sollen die Bereiche, in denen solche Leerlaufszenarien infolge der Einführung eines gegen natürliche Personen gerichteten Kartellstrafrechts besonders zu befürchten sind, genauer betrachtet werden. Anschließend werden mögliche Folgeprobleme dieses Leerlaufs erwogen.

1.4. Zu befürchtende Leerlaufszenarien im Einzelnen

1.4.1. Leerlauf im Bereich freigestellter, insbesondere vertikaler Koordinierungen

Koordinierungen zwischen Marktteilnehmern generieren häufig eine Vielzahl wettbewerbsrelevanter Wirkungen. Die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln stellen meist im Rahmen einer Vernünftigkeitsabwägung oder einer Freistellungsregelung die wettbewerbsfördernden und wettbewerbsschädigenden Wirkungen gegenüber und tolerieren die Verhaltensweise dann, wenn die wettbewerbsfördernden Wirkungen überwiegen.[1130] Insbesondere viele vertikale Koordinierungsformen sind auf diese

1129 Siehe hierzu *Rehbinder*, in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 130, Rn. 113. Siehe auch *Kaffanke*, ArchVR 1989, 129, 148 ff.; *Koch*, BB 1959, 241, 242.

1130 Siehe Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 GWB sowie Art. L 420-4 Abs. 2 französischer *Code de commerce.*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Weise in zahlreichen Wettbewerbsordnungen vom Kartellverbot befreit.[1131] Teilweise werden sogar vertikale Mindestpreisbeschränkungen für zulässig erachtet.[1132]

Die gegen natürliche Personen gerichteten Kartellsanktionstatbestände enthalten ihrem Wortlaut nach nur selten die Möglichkeit einer Freistellung aufgrund einer umfassenden Abwägung der von der fraglichen Verhaltensweise ausgehenden wettbewerbsrelevanten Wirkungen. Teilweise ist auf eine derartige Abwägung aus Gründen der Rechtssicherheit bewusst verzichtet worden.[1133] Dennoch wurden die Kartellsanktionstatbestände oft nicht auf Verhaltensweisen beschränkt, bei denen eine Erlaubnis infolge übersteigender wettbewerbsfördernder Wirkungen von vornherein ausgeschlossen ist. So enthalten die an natürliche Personen gerichteten Kartellsanktionstatbestände in Bulgarien, Dänemark, Deutschland (bezogen auf § 81 Abs. 1 und 2 GWB), Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Japan, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Zypern keine derartige Beschränkung auf horizontale *hardcore*-Kartelle.[1134] In Anwendung der Kartellsanktionstatbestände Deutschlands (bezogen auf § 81 Abs. 1 und 2 GWB), Estlands, Frankreichs, Japans und der Niederlande wurden bereits auch für Verhaltensweisen außerhalb dieses Kernbereichs verbotener Verhaltensweisen Sanktionen gegen natürliche Personen verhängt.[1135] Die Sorge, dass einerorts freigestellte oder als insgesamt vernünftig angesehene Verhaltensweisen andernorts mittels des an natürliche Personen gerichteten

---

1131 Siehe *Habermeier/Ehlers,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 232 ff. und 237 ff.; *Jofer*, Vertikalvereinbarungen, 2004, S. 128 ff.; *Knieps*, Wettbewerbsökonomik, 2008, S. 151 ff. Zur Rechtslage in Japan siehe *Matsushita/Watanabe,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 671 f. Zur Zulässigkeit vertikaler Vereinbarungen in Singapur siehe *Anandarajah/Lombardi/Chew*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1017, 1032 f. Siehe auch oben § 2 C.

1132 Siehe *Anandarajah/Lombardi/Chew*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band III, S. 1017, 1032 f.; *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 222 ff. sowie und *Matsushita/Watanabe,* in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band II, S. 668, 671 f. Anders hingegen Art. 4 lit. a) Vertikal-GVO. Siehe auch oben § 2 C.

1133 Siehe *Hammond/Penrose,* Proposed criminalisation of cartels in the UK, 2001, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft365.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2013), Rn. 1.9. und *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 483 f. (2003).

1134 Siehe oben § 1 B. II.

1135 Siehe oben § 1 B. II.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kartellrechts untersagt sind, ist demnach begründet. Zu ergänzen ist allerdings, dass einige Kartellsanktionstatbestände trotz ihres insofern schweigenden Normtextes nach der innerstaatlichen Rechtsordnung akzessorisch zu den für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln auszulegen sind und die Möglichkeit der Vernünftigkeitsabwägung bzw. der Freistellung damit in den Sanktionstatbestand inkorporiert wird.[1136] Dies schließt die Gefahr unechter Normenkonflikte im Bereich freigestellter Verhaltensweisen allerdings keineswegs aus. Auch im Bereich der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln gelangen die Staaten im Rahmen der Vernünftigkeits- bzw. Freistellungsabwägungen nämlich teilweise zu unterschiedlichen Bewertungen.[1137] Zudem ist zu beachten, dass die für natürliche Personen geltenden Kartellsanktionstatbestände häufig von kartellrechtsunerfahrenen Staatsanwälten und Strafgerichten angewandt werden, was die Gefahr abweichender Abwägungsergebnisse erhöht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Bereich freigestellter, insbesondere vertikaler Verhaltensweisen das Eingreifen einer strengeren, an natürliche Personen adressierten Kartellsanktionsnorm zu befürchten ist und die in Gestalt der Freistellung ausgedrückte Erlaubnis der Verhaltensweise damit zum Leerlauf gebracht wird.

1.4.2. Leerlauf im Bereich ungeschriebener Restriktionen des Kartellverbots

Das an Unternehmen adressierte Kartellverbot unterliegt mehreren, zumeist ungeschriebenen Einschränkungen, die meist aus der Kollision der Wettbewerbspolitik mit sonstigen Politikfeldern und Rechtspositionen herrühren. So werden etwa bestimmte Beschränkungen von Wettbewerbsparametern aus Gründen des Verbraucherschutzes oder der Funktionsfähigkeit einer Sportart nicht als Wettbewerbsbeschränkung angesehen.[1138]

1136 Siehe zur Kartellrechtsakzessorietät von § 298 StGB, *Dannecker,* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, Strafgesetzbuch, Band 2, 2013, § 298, Rn. 20 und *Hohmann,* in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 4, 2014, § 298 StGB, Rn. 12 und 67 ff. Allgemein hierzu, *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 629 (2003).

1137 Siehe auch oben § 2 C.

1138 Siehe *Emmerich,* in: *Immenga/Mestmäcker*, Band 1. EU/Teil 1, 2012, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 178 m.w.N.; *Säcker/Molle,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 513 ff.; *Weiß,* in: *Callies/Ruffert*, 2011, Art. 101 AEUV, Rn. 108 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ferner stellt die vorübergehende Zusammenarbeit von Wettbewerbern im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft dann keinen Wettbewerbsverstoß dar, wenn diese Zusammenarbeit wirtschaftlich sinnvoll ist.[1139]

Es steht zu befürchten, dass die mit der Anwendung von gegen natürliche Personen gerichteten Kartellsanktionstatbeständen betrauten Staatsanwaltschaften und Strafgerichte diese ungeschriebenen Restriktionen gelegentlich übersehen und in einschlägigen Sachverhalten Kartellsanktionen verhängen werden. Der mit der Einschränkung des Kartellverbots den Unternehmen eingeräumte Verhaltensspielraum läuft dann aufgrund der Sanktionsgefahr für natürliche Personen leer.

1.4.3. Leerlauf im Bereich der Abschöpfung der Monopolrente

In einigen Staaten, wie etwa den USA, wird das Festsetzen eines über dem Wettbewerbspreis liegenden Monopolpreises durch ein marktbeherrschendes Unternehmen kartellrechtlich nicht beanstandet.[1140] Die Möglichkeit der monopolistischen Preissetzung gilt vielmehr als sehr bedeutender Motivationsfaktor, der das Effizienzstreben der Unternehmen stimuliert.[1141]

Die europäischen Wettbewerbsordnungen stufen eine monopolistische Preisfestsetzung hingegen als verbotenen Missbrauch der eigenen Marktmacht ein.[1142] Dieser Grundeinstellung entsprechend finden sich in einigen europäischen Staaten, wie etwa in Italien und Spanien, an natürliche Personen gerichtete Straftatbestände, die sich eigens auf die monopolistische Preisfestsetzung beziehen und diese unter Strafe stellen.[1143] Zudem

---

1139 Siehe *Lübbig,* in: *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 2008, § 8 Einzelfragen, Rn. 228 ff.; *Wollmann/Schedl,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 167 ff.

1140 Siehe Supreme Court, Entscheidung vom 13.1.2004, 540 U.S. 398, 124 S. Ct. 872 - *Verizon Communications Inc. v. Law Offices of Curtis V. Trinko, LLP* sowie hierzu *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 440 ff.

1141 Supreme Court, Entscheidung vom 13.1.2004, 540 U.S. 398, 124 S. Ct. 872 - *Verizon Communications Inc. v. Law Offices of Curtis V. Trinko, LLP; Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011, S. 434 ff. und *Von Kalinovski/Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band 1, 2012, § 2.03(1)(b).

1142 Siehe *Eilmansberger,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 82 EG, Rn. 194 ff.

1143 Siehe Art. 501 *bis* italienisches Strafgesetzbuch, Art. 281 spanisches Strafgesetzbuch, Art. 311 luxemburgisches Strafgesetzbuch und Art. 311 belgisches Strafgesetzbuch. Siehe zum Ganzen auch oben § 1 B. II.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verweisen die für natürliche Personen geltenden Kartellsanktionstatbestände in Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Niederlande, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern hinsichtlich ihres Tatbestands schlicht auf die innerstaatlichen für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln, ohne den Kreis der ahndungsfähigen Handlungen weiter einzugrenzen.[1144] Auch diese Blankettnormen führen dann zur Sanktionierbarkeit monopolistischer Preisfestsetzung. Durch die Strafandrohung in Europa wird die in den USA bewusst gewährte Erlaubnis damit unterminiert.

1.5. Aus der Untergrabung fremder Wettbewerbspolitiken resultierende Gefahren

Soweit das gegen natürliche Personen gerichtete Kartellstrafrecht nicht auf diejenigen Wettbewerbsbeschränkungen beschränkt bleibt, die allerorts einhellig untersagt sind, verfestigt es die bereits bestehenden unechten Normenkonflikte bzw. schafft neue derartige Konfliktlagen. Natürliche Personen, und die von ihnen geführten Unternehmen, werden sich wie gesehen tendenziell dann auf diejenigen Verhaltensweisen zurückziehen, die mit keiner Sanktionsgefahr verbunden sind. Ist die so durchkreuzte, freigiebigere Wettbewerbspolitik im Vergleich zur nun befolgten strengeren Wettbewerbspolitik in Wahrheit besser geeignet, die Oberziele der Effizienz und der Verbraucherwohlfahrt zu erreichen, folgt aus deren Leerlauf eine Einbuße an Oberzielverwirklichung.[1145]

Die Unternehmensführer werden durch die ihnen persönlich drohenden, scharfen Sanktionen stärker für die zwischen den Wettbewerbsordnungen bestehenden Unterschiede sensibilisiert. Dieses Gefühl der Rechtszersplitterung könnte sie langfristig dazu bewegen, die Wirtschaftstätigkeit ihrer Unternehmen nur noch im geringeren Maße geographisch auszudehnen. Der zwischenstaatliche Handel würde dann abnehmen.[1146]

1144 Siehe auch oben, § 1 B. II.

1145 *Cseres/Schinkel/Vogelaar,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 1, 10.

1146 Siehe *Antitrust Modernization Commission*, Report and Recommendations, 2.4.2007, http://govinfo.library.unt.edu/amc/report_recommendation/amc_final_report.pdf (zuletzt abgerufen am 11.2.2013), S. 222.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Für die betroffenen Staaten ist die Untergrabung ihrer (freigiebigeren) Wettbewerbspolitik bereits aufgrund der Bedeutung dieses Politikinstruments für die Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele besonders schmerzlich. In der Folge werden diese Staaten häufig jegliche Unterstützung bei der Durchsetzung des strengeren ausländischen Kartellstrafrechts versagen. Im Verkehr zwischen Kartellbehörden werden sie Garantien einfordern, dass die um Informationen oder Beweismittel ersuchende Behörde diese anschließend nicht an Strafverfolgungsbehörden weiterleitet. Zu befürchten sind ferner Verwerfungen auf politischer Ebene.

2. Die drohende Unterminierung der Kronzeugenprogramme im Hinblick auf erstrangige Kronzeugenanträge

Die infolge der Kriminalisierungsentwicklung drohende Unterminierung der Kronzeugenprogramme zählt zu den am häufigsten diskutierten Problemen des internationalen Kartellstrafrechts.[1147] Anders als das eben beschriebene Phänomen des Leerlaufs freigiebigerer Wettbewerbsregelungen infolge des Eingreifens strengerer Kartellstrafregime beruht die drohende Untergrabung der Kronzeugenprogramme nicht auf der Kumulation von sich auf einen selben Sachverhalt für anwendbar erklärenden Sanktionsnormen. Die Gefahr des Leerlaufs der Kronzeugenpolitik beruht vielmehr darauf, dass es für kartellbeteiligte Unternehmen und Personen meist nicht sinnvoll ist, einen Kronzeugenantrag nur in einzelnen, wenigen Jurisdiktionen zu stellen.[1148] Kartellteilnehmer stehen damit vor der Alternative, den Kartellverstoß entweder in möglichst allen vom Kartell betroffenen Staaten anzuzeigen oder ganz von seiner Offenlegung abzusehen.

1147 Siehe hierzu *Albrecht*, Die Anwendung vo Kronzeugenregelungen bei der Bekämpfung internationaler Kartelle, 2008, S. 416 ff.; *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. *483 ff.; Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207 m.w.N.; *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 70 (2002); *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 636 ff. (2003); *ders.,* 23 E.C.L.R 231, 235 f. (2002); *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9; *Wagner-von Papp,* WuW 2010, 268, 275 f. und *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 196.

1148 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207. Siehe auch sogleich.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Gefahr der Unterminierung der Kronzeugenpolitik soll nun tiefer betrachtet werden.

2.1. Grundpfeiler funktionsfähiger Kronzeugenprogramme

Für den Erfolg eines Kronzeugenprogramms werden die folgenden vier Faktoren für maßgeblich gehalten.[1149] Zunächst muss das Verhalten, zu dessen Aufdeckung das Kronzeugenprogramm führen soll, mit empfindlicher Sanktion bedroht sein. Weiter muss die Selbstanzeige für den zuerst gestellten Kronzeugenantrag zu völliger Sanktionsfreiheit und nicht lediglich zu einer Ermäßigung der Sanktion führen können. Zudem müssen die Voraussetzungen, die für das Erreichen dieser Sanktionsfreiheit zu erfüllen sind, präzise gefasst und transparent sein. Schließlich muss die Gewährung von Sanktionsfreiheit bei Erfüllung aller gestellten Voraussetzungen für den Antragsteller verlässlich sein und nicht etwa im Ermessen der sanktionsbefugten Stelle stehen.

2.2. Gebotene globale Betrachtung der Erfolgsfaktoren

Wie bereits erwähnt ist es für kartellverstrickte Unternehmen und natürliche Personen meistens nicht sinnvoll, Kronzeugenanträge nur in vereinzelten Ländern zu stellen. Dies liegt darin begründet, dass auch die Verfolgungsbehörden in Ländern, in denen keine solche Selbstanzeige erstattet wurde, infolge des im Ausland gestellten Kronzeugenantrags von dem begangenen Kartellverstoß Kenntnis erlangen und diesen sodann in einem eigenen Kartellverfahren verfolgen können. Zwar versprechen die Kartellbehörden Kronzeugenanträge anderen Kartellbehörden gegenüber geheim zu halten und ohne Zustimmung des Antragstellers keinerlei Informationen aus den Kronzeugenanträgen an die ausländischen Kollegen weiterzu-

1149 Siehe *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 131 f.; *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 482; *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207 m.w.N.; *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

leiten.[1150] Die angerufene Kartellbehörde muss im Anschluss an den Eingang des Kronzeugenantrags allerdings eine eigene Sachverhaltsermittlung anstellen, um die im Kronzeugenantrag behaupteten Vorgänge zu verifizieren. Durch diese Ermittlungstätigkeit werden sich die übrigen Kartellmitglieder vom Auffliegen ihres Kartellrechtsverstoßes bewusst, und werden möglicherweise in vielen anderen Ländern Kronzeugenanträge stellen.[1151] Zudem bleibt die Ermittlungsarbeit häufig auch von den ausländischen Kartellbehörden nicht unbemerkt.[1152] Spätestens durch die Veröffentlichung der Abschlussentscheidung der ursprünglich angerufenen Kartellbehörden werden die ausländischen Stellen über den Wettbewerbsverstoß informiert.[1153]

Die eben vorgestellten, für das erfolgreiche Funktionieren von Kronzeugenprogrammen maßgeblichen Faktoren müssen daher über alle Staaten, die eine ernsthafte Kartellrechtsdurchsetzung betreiben, hinweg gewährleistet sein.

2.3. Verwirklichung der Erfolgsfaktoren bei Ausblendung der Kriminalisierungsentwicklung

Bei Ausblendung der Kriminalisierungsbewegung ergibt sich im Hinblick auf die vier Erfolgsfaktoren für natürliche Personen und die von ihnen geleiteten Unternehmen das folgende Bild.

1150 Siehe genauer *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 419; *Hammond/Barnett*, Frequently Asked Questions Regarding The Antitrust Division's Leniency Program and Model leniency Letters, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 27 f.; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 23.

1151 *Soltész*, WuW 2005, 616, 620.

1152 *Soltész*, WuW 2005, 616, 620.

1153 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.3.1. Bedrohung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweise mit empfindlicher Sanktion

Verstöße gegen das materielle Kartellverbot sind für Unternehmen in vielen Staaten mit Geldbuße in nahezu existenzbedrohlicher Höhe bewehrt.[1154] Kartellbeteiligten natürlichen Personen drohten vor Beginn der Kriminalisierungsentwicklung im Falle der Aufdeckung hingegen meist nur vernachlässigbare Geldbußen sowie der Verlust ihres Arbeitsplatzes.[1155] Freiheitsstrafen wurden lediglich in den USA regelmäßig verhängt und dort auch nur gegen US-amerikanische Kartellsünder.[1156] Eine Regresshaftung der natürlichen Personen für die, den Unternehmen auferlegten Geldbußen wurde von den Unternehmen in den allermeisten Fällen nicht angestrebt und wäre angesichts der Höhe der Unternehmensgeldbußen auch nur in geringem Maße lohnenswert gewesen.[1157] Das Sanktionspotential für natürliche Personen blieb also deutlich hinter demjenigen für Unternehmen zurück.

2.3.2. Aussicht auf gänzliche Sanktionsfreiheit bei Stellung des Kronzeugenantrags

Die allermeisten Kartellrechtsnationen betreiben mittlerweile ein Kronzeugenprogramm, das für den ersten, sich meldenden Antragsteller den vollständigen Erlass der Kartellsanktion vorsieht. Die zur Erlangung dieser gänzlichen Sanktionsimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen divergieren zum Teil.[1158] Dennoch besteht in vielen Fällen für kartellbeteiligte

---

1154 Siehe *ICN,* Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 4.1.2013), S. 16 ff.

1155 Siehe *Wils*, Optimal Enforcement, 2002, S. 17 und *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 181.

1156 *Hammond*, Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

1157 *Wils*, Optimal Enforcement, 2002, S. 17.

1158 Siehe ausführlich *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 345 ff.; *Aitman/Das*, in: *Dabbah/Hawk*, Anti-Cartel Enforcement Worldwide, 2009, Band I, S. 396, 431; *Frese,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 202. Siehe auch oben § 2 C.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Unternehmen die Aussicht, in allen Staaten mit ernstzunehmenden Kartellsanktionen die Voraussetzungen des Kronzeugenprogramms erfüllen zu können.[1159] Die Aussicht der Unternehmen auf Sanktionsfreiheit im Falle der Stellung eines Kronzeugenantrags wurde in jüngerer Vergangenheit durch die Belebung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung getrübt.[1160] Durch die Möglichkeit mündlicher Kronzeugenanträge und die Verweigerung ihrer Einsichtnahme durch private Geschädigte versuchen die Staaten zu gewährleisten, dass Kronzeugenantragsteller in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren nicht schlechter stehen als die übrigen Kartellmitglieder.[1161]

Aus Sicht kartellbeteiligter natürlicher Personen konnten die kartellbehördlichen Kronzeugenprogramme keine Perspektive auf gänzliche Sanktionsfreiheit eröffnen, da die empfindlichste ihnen drohende Sanktion meist die Kündigung durch ihren Arbeitgeber war. Vor Einsetzen der Kriminalisierungsentwicklung kam es daher regelmäßig zum Konflikt der Interessen des Unternehmens, welches von der Inanspruchnahme des Kron-

---

1159 Siehe *Brandenburger*, Global Antitrust Policies: How Wide is the Gap?, 2011, http://www.justice.gov/atr/public/articles/282930.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Zur Konvergenz der Kronzeugenprogramme im allgemeinen siehe *ICN,* Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 4.1.2013), S. 38 ff. sowie für die EU, *European Competition Network,* ECN Model Leniency Programme – Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014).

1160 Siehe *Fox*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 243 m.w.N. sowie *Hausfeld/Lehmann/Jones*, 10 Sedona Conf. J. 95, 112 ff. (2009); *Huffman*, 60 SMU L. Rev. 103, 116 f. (2007); *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

1161 Siehe *Burnside/Crossley*, 30 E. L. Rev. 234, 252 (2005); *Dekeyser/Siragusa/Rosenthal/Golden*, 10 Sedona Conf. J. 43, 58 (2009); *Schroeder/Heinz*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 166. Siehe auch AG Bonn, Beschluss vom 18.01.2012, Az. 51 Gs. 53/09 – *Pfleiderer.* Zu weitergehenden Schutzmechanismen innerhalb der Europäischen Union siehe die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/documents.html (zuletzt abgerufen am 28.12.2014).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zeugenprogramms erheblich profitieren konnte, mit den Interessen der natürlichen Personen, welche durch die Aufdeckung des Kartells den Verlust ihres Arbeitsplatzes riskierten.[1162] Teilweise wurde dieser Interessenskonflikt durch die Einsetzung eines unternehmensinternen Kronzeugenprogramms gelöst, welches den beteiligten natürlichen Personen den Verzicht auf arbeitsrechtliche Sanktionsmaßnahmen durch das Unternehmen zusicherte, wenn diese sich bei der unternehmensinternen Aufklärung des Kartellverstoßes beteiligten.

Trotz der Gefahr zivilrechtlicher Schadensersatzklagen und des Auseinanderfallens der Interessen des Unternehmens mit den Interessen kartellbeteiligter Mitarbeiter war die Aussicht auf gänzliche Sanktionsfreiheit vor Eintreten der Kriminalisierungsentwicklung dennoch im ausreichenden Maß gewährleistet, wie der bisher rege Gebrauch der Kronzeugenprogramme belegt.[1163]

2.3.3. Transparenz der für die Erlangung von Kronzeugenimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen

Die in den Kronzeugenprogrammen genannten Voraussetzungen sind häufig zu unpräzise gefasst, um den Unternehmen und den für sie tätigen natürlichen Personen im Einzelnen kenntlich zu machen, welche Informationen für den Erhalt von Kronzeugenimmunität vorgelegt werden müssen und welche Handlungen zu unterlassen sind, um die Gewährung dieser Immunität nicht wieder zu gefährden.[1164] Bei der gebotenen, länderübergreifenden Betrachtungsweise ist zudem zu konstatieren, dass den Kartellsündern oftmals unbekannt ist, in welchen Staaten genau der Kartellver-

---

1162 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 198.

1163 Zum Erfolg der Kronzeugenpolitik im internationalen Kartellrecht siehe *Brandenburger*, Global Antitrust Policies: How Wide is the Gap?, 2011, http://www.justice.gov/atr/public/articles/282930.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *ICN,* Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 4.1.2013), S. 46; *Hammond*, An Overview of recent Developments 2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 8 ff.

1164 *Frese,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 198.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stoß Auswirkungen erzeugte und die Kronzeugenvoraussetzungen welcher Staaten daher zu beachten sind.[1165]

Diese Mängel in puncto Klarheit und Transparenz der Kronzeugenvoraussetzungen waren jedoch bisher nicht derart gravierend, um dem Erfolg der Kronzeugenprogramme Abbruch zu tun, wie wiederum die rege Inanspruchnahme dieser Programme belegt.[1166]

2.3.4. Verlässlichkeit der Sanktionsfreiheit bei Erfüllung der hierfür gestellten Voraussetzungen

Die von Kartellbehörden betriebenen Kronzeugenprogramme sehen die Gewährung der Kronzeugenimmunität nicht durchgehend als gebundene Entscheidung an.[1167] Da es jedoch im Interesse der Kartellbehörden liegt, ihr Kronzeugenprogramm attraktiv zu halten, kann bei Erfüllung der hierfür gestellten Voraussetzungen in aller Regel davon ausgegangen werden, dass die angerufene Kartellbehörde den Kronzeugenschutz auch gewährt. Auch die letzte der vier Funktionsbedingungen von Kronzeugenprogrammen ist bei Ausblendung der Kriminalisierungsentwicklung also in ausreichendem Maße erfüllt.[1168]

1165 *Soltész*, WuW 2005, 616, 618.

1166 Siehe wiederum *Brandenburger*, Global Antitrust Policies: How Wide is the Gap?, 2011, http://www.justice.gov/atr/public/articles/282930.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Hammond*, An Overview of recent Developments 2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 8 ff.; *ICN,* Trends and Developments in Cartel Enforcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 4.1.2013), S. 46.

1167 Siehe *Office of Fair Trading*, Leniency and no-action, 2008, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft803.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013), Rz. 1.5. Wohl verbindlich hingegen *Bundeskartellamt,* Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen - Bonusregelung, 7.3.2006, http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bonusregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rz. 3 sowie *U.S. Department of Justice*, Corporate Leniency Policy, 1993, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/0091.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Lit. A.

1168 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 198.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.4. Die Verwirklichung der Erfolgsfaktoren bei Berücksichtigung der Kriminalisierungsentwicklung

2.4.1. Bedrohung der kartellrechtswidrigen Verhaltensweise mit empfindlicher Sanktion

Während natürlichen Personen vor Einsetzen der Kriminalisierungsbewegung im Falle der Aufdeckung des Kartellverstoßes meist lediglich der Verlust des eigenen Arbeitsplatzes drohte, laufen sie nun Gefahr, in mehreren Staaten mit Freiheitsstrafe belegt zu werden. Durch die Verbreitung von Kartellstrafen wird der erste, für den Erfolg von Kronzeugenprogrammen maßgebliche Faktor also deutlich gestärkt.[1169]

2.4.2. Aussicht auf gänzliche Sanktionsfreiheit bei Stellung des Kronzeugenantrags

Gewährt eine Kartellbehörde im Rahmen ihres Kronzeugenprogramms einem Unternehmen Immunität vor Kartellsanktionen, erstreckt sich dieser Schutz in der Regel auch auf die bei diesen Unternehmen tätigen natürlichen Personen.[1170] Die Zusicherung bezieht sich allerdings nur auf dieje-

---

1169 Siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 483; *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 199 ff.; *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 236 (2002); *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 18 f.; *Wagner-von Papp,* WuW 2010, 268, 275.

1170 Siehe *Competition Bureau (Canada),* Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 2.1.; § 86 lit. d) slovakisches Strafgesetzbuch; *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Corporate Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239524.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3 und *U.S. Department of Justice – Antitrust Division,* Model Individual Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239526.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rn. 3 sowie *Office of Fair Trading,* The cartel offence, April 2003, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft513.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.2013). Zum Ganzen siehe auch *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 350 und 416 f. sowie *Hammond/Barnett*, Frequently Asked Questions Regarding The Antitrust Division's Leniency Program and Model leniency Let-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nigen gegen natürliche Personen gerichteten Kartellsanktionstatbestände, an deren Durchsetzung die Kartellbehörde beteiligt ist.[1171] Die allein von der Staatsanwaltschaft geführten Kartellstrafverfahren werden durch die Gewährung von Kronzeugenschutz durch die Kartellbehörde in aller Regel nicht berührt.[1172] Eigene strafrechtliche Kronzeugenprogramme, die eine Verfolgung nach dem Kartellstraftatbestand ausschließen könnten, sind höchst selten.[1173]

Anders als Unternehmen können sich natürliche Personen also nur in sehr begrenztem Maß mittels eines Kronzeugenantrags vor der Kartellstrafverfolgung schützen. Auch im Rahmen des Auslieferungsrechts schützt der Erhalt von Kronzeugenimmunität nur äußerst selten vor einer Auslieferung an andere Staaten.[1174] Durch die Stellung eines Kronzeugenantrags bei den Kartellbehörden laufen natürliche Personen daher Gefahr, Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland auf das Bestehen des Kartellverstoßes aufmerksam zu machen, ohne für die dann angestoßenen Strafverfahren Kronzeugenschutz erlangen zu können. Die zweite Bedingung für das erfolgreiche Funktionieren von Kronzeugenprogrammen wird durch die Ausbreitung von Kartellstraftatbeständen daher massiv gefährdet.[1175]

2.4.3. Transparenz der für die Erlangung von Kronzeugenimmunität zu erfüllenden Voraussetzungen

Soweit natürliche Personen im Rahmen des von der Kartellbehörde unterhaltenen Kronzeugenprogramms Schutz vor Verfolgung erlangen können, unterliegen auch sie den, aus der mangelnden Präzisierung der Voraussetzungen resultierenden Ungewissheiten. Die äußerst seltenen strafrechtli-

---

ters, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Rz. 19.

1171 *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19; *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 416.

1172 *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19 sowie *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 416 f.

1173 Siehe oben § 2 C.

1174 Siehe oben § 3 C. I. 3., 3.3.

1175 *Wagner-von Papp,* WuW 2010, 268, 275 f.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chen Kronzeugenregelungen sind sogar noch unpräziser gefasst.[1176] Ob die für die Erlangung der Immunität zu erfüllenden Voraussetzungen von den betroffenen natürlichen Personen im Einzelfall erfüllt werden können, ist daher *ex ante* nicht mit Sicherheit feststellbar.

2.4.4. Verlässlichkeit der Sanktionsfreiheit bei Erfüllung der Voraussetzungen

Sind die zur Entgegennahme von Kronzeugenanträgen zuständigen Kartellbehörden an der Ermittlungsarbeit des Kartellstrafverfahrens beteiligt und bezieht sich das Kronzeugenprogramm daher grundsätzlich auch auf den nationalen Kartellstraftatbestand, liegt die Entscheidung über die Durchführung des Strafverfahrens gegen die Kronzeugen letztlich im Ermessen der zuständigen Anklagebehörde, welche in den allermeisten Fällen von der Kartellbehörde getrennt ist.[1177] Auch die seltenen, eigens auf den nationalen Kartellstraftatbestand bezogenen Kronzeugenregelungen stellen die Gewährung von Kronzeugenschutz in das Ermessen der Verfolgungsbehörden.[1178] Die Möglichkeit, sich mittels Selbstanzeige vor Strafverfolgung zu schützen, ist also selbst dort, wo sie grundsätzlich besteht, vom Wohlwollen der Verfolgungsorgane abhängig und damit keineswegs verlässlich.[1179]

1176 Siehe Art. 225 Abs. 2 slovenisches Strafgesetzbuch.

1177 Siehe beispielsweise *Competition Bureau (Canada),* Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 2.1. sowie *Competition Bureau,* Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Siehe ebenso *Competition and Markets Authority,* Memorandum of understanding between the Competition and Markets Authority and the COPFS, Scotland, 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/328403/CMA_and_COPFS_MOU.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Punkt 14. Siehe auch *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 70 (2002) und *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 177.

1178 Siehe Art. 225 Abs. 2 slovenisches Strafgesetzbuch.

1179 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 198. Siehe auch *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 70 (2002).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2.5. Die Untergrabung der Kronzeugenprogramme als Folge der Kartellrechtskriminalisierung

Angesichts der in vielen Staaten fehlenden Möglichkeit, sich durch Selbstanzeige verlässlich vor Strafverfolgung zu schützen, werden kartellbeteiligte natürliche Personen immer dann von der Offenlegung ihres Kartellverstoßes abgeschreckt, wenn sich dieser Verstoß möglicherweise auch auf Kartellstrafnationen auswirkte, die keinen verlässlichen Kronzeugenschutz zur Verfügung stellen und mit denen die Aufenthaltsstaaten der Kartelltäter einen funktionierenden Auslieferungsverkehr unterhalten. Diese Abschreckung bewirkt, dass sich kartellverstrickte Personen der unternehmensinternen Aufklärungsarbeit verweigern und dadurch ihren Unternehmen erschweren, frühzeitig einen den Anforderungen gerecht werdenden Kronzeugenantrag zu stellen.[1180] In der Folge droht die Zahl der von Unternehmen eingereichten Kronzeugenanträge zurückzugehen.[1181] Da die beteiligten natürlichen Personen selbst kein Interesse an der Aufdeckung ihres Verstoßes haben, werden sie auch von der mancherorts bestehenden Möglichkeit, an ihrem Unternehmen vorbei einen eigenen Kronzeugenantrag zu stellen, keinen Gebrauch machen.[1182] Die Gefahr überholender Kronzeugenanträge von Mitarbeitern, welche die Unternehmen bisher dazu bewegte, die interne Aufklärungsarbeit zu forcieren und rasch einen eigenen Kronzeugenantrag zu stellen, entfällt damit.[1183]

Resümierend bleibt festzuhalten, dass die Kriminalisierungsbewegung die Kronzeugenpolitik und damit das bisher erfolgreichste Mittel zur Aufdeckung von Kartellen zu untergraben droht. Die besondere Brisanz dieses Phänomens liegt wiederum darin, dass ein Kartellstrafsystem ohne oder mit einem bloß unzureichenden Kronzeugenschutz die Attraktivität der Kronzeugenprogramme aller übrigen Länder in Gefahr bringt. In der Kon-

---

1180 Siehe auch *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 418.

1181 Siehe auch *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207; *Schroeder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 162 f. und 166.

1182 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 199 und 207.

1183 Siehe *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 207. Zur Bedeutung isolierter Kronzeugenanträge natürlicher Personen siehe *Wils*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 60, 68.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sequenz drohen politische Verwerfungen und möglicherweise sogar ein Rückgang der zwischenstaatlichen Kooperation in Strafsachen insgesamt.

3. Die Untergrabung von Kronzeugenregelungen im Hinblick auf nachrangige Kronzeugenanträge und außerhalb von Kronzeugenprogrammen bestehende Kooperationsanreize

Zur Entlastung der Kartellbehörden und zur Beschleunigung der von ihnen geführten Verfahren ist auch die Kooperation derjenigen Unternehmen sehr bedeutsam, welche den Kartellrechtsverstoß nicht als erste gemeldet haben, sondern erst nach der Verfahrenseinleitung durch die Kartellbehörde über ihre Kooperation entscheiden. Man könnte nun die Befürchtung hegen, dass infolge der globalen Kriminalisierungsentwicklung auch die für diese Unternehmen geschaffenen Kooperationsanreize durchkreuzt werden.[1184] Anders als in der soeben behandelten Konstellation hat in diesen Fällen zumindest eine Kartellbehörde bereits Kenntnis vom Kartellrechtsverstoß. Infolge der Ermittlungsarbeit und der Abschlussentscheidung dieser Kartellbehörde und infolge dessen, dass das als erste das Kronzeugenprogramm beanspruchende Unternehmen in aller Regel auch in mehreren anderen Jurisdiktionen einen Kronzeugenantrag gestellt hat, können die Mitarbeiter der übrigen Unternehmen davon ausgehen, dass auch die Strafverfolgungsbehörden in anderen Staaten von ihrem Kartellrechtsverstoß Kenntnis erlangen werden. Die von der Inanspruchnahme des Kronzeugenprogramms ausgehende Gefahr, dass auch übrige Kartellstrafnationen, welche keinen verlässlichen Kronzeugenschutz gegen Strafverfolgung gewährleisten, vom Kartellverstoß Notiz nehmen, hat sich damit bereits realisiert. Für Mitarbeiter von im Rennen um den ersten Kronzeugenrang unterlegenen Unternehmen birgt die Kooperation daher nurmehr die weitere Gefahr, dass die in diesen ausländischen Kartellstrafstaaten drohenden Strafverfahren infolge ihrer Kooperation mit der Kartellbehörde des als erstes über den Kartellrechtsverstoß informierten Staates befördert werden. Da die Kartellbehörden jedoch verpflichtet sind, Informationen auch aus nachrangigen Kronzeugenanträgen nicht an ausländische Staaten weiterzugeben, und man dieses Weitergabeverbot auch für Infor-

1184 *Frese*, in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 196, 199.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mationen, die außerhalb eines Kronzeugenprogramms übermittelt werden, vereinbaren kann, besteht diese Gefahr meist nicht.[1185]

Die Aussicht auf eine erhebliche Strafermäßigung im als erstes über den Kartellrechtsverstoß informierten Staat wird daher meistens ausreichend sein, um die Kooperationsbereitschaft von Mitarbeitern der Unternehmen, die nicht als erstes einen Kronzeugenantrag gestellt haben, zu sichern. Der Trend der Kartellrechtskriminalisierung gefährdet die Kronzeugenregelungen in Bezug auf nachrangige Kronzeugenanträge sowie die außerhalb von Kronzeugenanträgen gesetzten Kooperationsanreize damit nur in weit geringerem Maße.

II. Die aus der Normenkonkurrenz resultierenden Konflikte im inner-europäischen Rahmen

1. Die Untergrabung freigiebigerer Wettbewerbspolitiken

1.1. Veränderungen der Ausgangslage infolge bestehender Kohärenzinstrumente

Hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und dem Umfang des von ihnen untersagten Verhaltens unterscheiden sich die innerhalb der Europäischen Union bestehenden Kartellstrafvorschriften nicht von denjenigen im außereuropäischen Raum. Unechte Normenkonflikte, bei denen eine Verhaltensweise in einem Staat erlaubt und zugleich in einem anderen Staat mittels Kartellstrafe verboten ist, sind daher auch innerhalb der Europäischen Union zu beobachten. Da der Auslieferungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten im Bereich des Kartellstrafrechts nicht hinter den außereuropäischen Verhältnissen zurückbleibt und der Grundsatz *ne bis in idem* im Kartellstrafrecht bei Anwendung der auswirkungsbezogenen *idem*-Abgrenzung keinen Schutz bietet, könnte es auch im inner-europäischen

---

1185 Zum Verbot der Weitergabe von Informationen aus Kronzeugenprogrammen siehe *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008, S. 419; *Hammond/Barnett*, Frequently Asked Questions Regarding The Antitrust Division's Leniency Program and Model leniency Letters, 2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 27 f.; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtsraum zu einer Orientierung natürlicher Personen an der strengsten, mit Freiheitsstrafe bewehrten Verbotsnorm kommen. Alle freigiebigeren Wettbewerbsregeln würden dann leerlaufen.

Diese Gefahr wird innerhalb der Europäischen Union jedoch durch die bestehenden, kartellrechtlichen Kohärenzsicherungsinstrumente eingedämmt. Aufgrund Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 dürfen die an natürliche Personen gerichteten Sanktionsnormen, sofern sie als nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 anzusehen sind, nicht zum Verbot einer Verhaltensweise führen, die nicht auch eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV oder die nach Art. 101 Abs. 3 AEUV vom Kartellverbot dispensiert ist. Die Stimmigkeit der Anwendung des wettbewerbsrechtlichen Strafrechts mit der Entscheidungspraxis der Kommission wird zudem über die Bindung der Strafgerichte an die Tatsachenfeststellungen der Kommission nach Art. 16 Abs. 1 Verordnung 1/2003 und den Konsultationsmechanismus aus Art. 15 Verordnung 1/2003 verstärkt.

1.2. Die Minimalisierung der Untergrabungsszenarien als Folge des Kohärenzverbundes

Nicht von der Kohärenzbindung aus Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 erfasst sind lediglich einseitige Verhaltensweisen, mehrseitige Verhaltensweisen, die noch keine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellen sowie Verhaltensweisen, die unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle bleiben. Die Untergrabung einer freigiebigeren Wettbewerbsregel eines Mitgliedsstaates durch eine (strafrechtliche) Wettbewerbsregel eines anderen Staates ist unter diesen drei Kategorien am ehesten im Bereich einseitiger Verhaltensweisen zu erwarten.

Zu betonen ist, dass die Kohärenzinstrumente aus der Verordnung 1/2003 nur dann auf die an natürliche Personen gerichteten Sanktionstatbestände anwendbar sind, wenn letztere nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 darstellen. Da die Mitgliedsstaaten ein Interesse haben, ihren Sanktionstatbestand von der Kohärenzbindung frei zu halten, ist zu befürchten, dass sie, entgegen dem hier gemachten Definitionsvorschlag, den Begriff des nationalen Wettbewerbsrechts eng auslegen werden. Die Gefahr der Unterminierung freigiebigerer, ausländischer Wettbewerbspolitiken wird dadurch wieder verstärkt.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die Unterminierung von Kronzeugenprogrammen

Da die Anzeige eines Kartellrechtsverstoßes in einem Staat zum Bekanntwerden des Verstoßes in allen anderen Ländern führt, muss die Gefahr der Untergrabung der Kronzeugenprogramme stets unter Einbeziehung aller ernstzunehmenden Kartellstrafsysteme beurteilt werden.[1186] Selbst wenn diese Untergrabungsgefahr also im innerunionalen Rechtsraum in geringem Ausmaß bestünde, ergibt sich die oben beschriebene Untergrabungswirkung jedenfalls durch die außerhalb Europas anzutreffenden Kartellstrafsysteme, welche keinen ausreichenden Kronzeugenschutz bieten. Dennoch soll im Folgenden kurz untersucht werden, ob die Untergrabungswirkung auch unter den EU-Mitgliedsstaaten zu befürchten ist und die damit verbundenen politischen Verwerfungen somit auch innerhalb der Europäischen Union drohen.

Informationen aus Kronzeugenanträgen sind ebenso wie sonstige verfahrensbezogene Informationen in das ECN-Intranet einzustellen und sind so für alle offiziell zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden abrufbar.[1187] Allerdings dürfen die aus Kronzeugenanträgen stammenden Informationen nach der Netzwerk-Bekanntmachung grundsätzlich nicht von den übrigen Netzmitgliedern für die Führung eines eigenen Verfahrens verwendet werden.[1188] Nach der in dieser Untersuchung vertretenen Auffassung dürfen diese Informationen von den Netzmitgliedern auch an die nicht zu Netzmitgliedern ernannten Wettbewerbsbehörden im funktionalen Sinn weitergeleitet werden, falls diese sich zur Einhaltung der in der Netzwerk-Bekanntmachung enthaltenen Beschränkungen verpflichten.[1189] Aufgrund des grundsätzlichen Verwertungsverbots ist dieser Informationsfluss für den Kronzeugen formal ungefährlich. Ist das Kartell jedoch in einem Staat aufgedeckt, erhalten wie auch im außereuropäischen Rechtsraum die übrigen Staaten auch infolge von an sie gerichteten Kronzeugenanträgen der übrigen Kartellmitglieder sowie infolge von Beschwerden von Kartellgeschädigten Kenntnis vom Kartellverstoß. Die Verwertung dieser unmittelbar an sie gesandten Informationen zur Einleitung eines eigenen Verfolgungsverfahrens ist den mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbe-

1186 Siehe oben § 4 A. I. 2.
1187 Siehe Tz. 39 Netzwerk-Bekanntmachung. Siehe auch oben § 3 D. II. 1.
1188 Siehe Tz. 39 Netzwerk-Bekanntmachung.
1189 Siehe oben § 3 D. IV. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hörden nicht untersagt.[1190] Im Bereich des Informationstransfers und der Informationsverwertung enthält das europäische Kooperationsmodell also keine ausreichende Vorkehrung, um die Untergrabung von Kronzeugenprogrammen durch Kartellstrafsysteme ohne hinreichenden Kronzeugenschutz zu verhindern.

Zumindest die Unterwanderung des Kronzeugenprogramms der Kommission wäre jedoch ausgeschlossen, wenn die Gewährung von Kronzeugenschutz durch die Kommission für die Mitgliedsstaaten Bindungswirkung entfalten und ihnen eine Verfolgung der Kronzeugen und der bei diesen angestellten natürlichen Personen verbieten würde. Zum Teil wird eine solche Bindungswirkung aus dem Loyalitätsgebot hergeleitet.[1191] Dagegen lässt sich jedoch vorbringen, dass die Verordnung 1/2003 bereits zahlreiche Regelungen enthält, um die Kohärenz der mitgliedsstaatlichen Kartellrechtsdurchsetzung mit der Anwendungspraxis der Kommission zu gewährleisten.[1192] Der Rückgriff auf die allgemeine Loyalitätspflicht, um daraus eine weitere Kohärenzbindung zu entwickeln, könnte daher ausgeschlossen sein.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, dass eine Bindung an die Kronzeugenentscheidung der Kommission mittels einer Einzelvereinbarung zwischen der Kommission und der britischen Wettbewerbsbehörde statuiert wurde. Darin sichert die britische Wettbewerbsbehörde zu, dass alle Mitarbeiter eines Unternehmens, das von der Kommission Kronzeugenschutz erhalten hat, unter normalen Umständen auch einen Kronzeugenschutz vor Strafverfolgung nach dem britischen Kartellstraftatbestand erhalten.[1193] Die Gefahr einer Abschreckung vor der Inanspruchnahme des Kronzeugenprogramms der Kommission aus Furcht vor einem Kartellstrafverfahren in Großbritannien wird damit reduziert. Ob diesem Beispiel in der Zukunft durch weitere Einzelvereinbarungen gefolgt wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Gefahr der Untergrabung von Kronzeugenprogrammen infolge des Eingreifens ausländi-

---

1190 Siehe Tz. 39 ff. Netzwerk-Bekanntmachung.

1191 *Schroeder/Heinz,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 161, 169 m.w.N.

1192 Siehe Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 11, 15 und 16 Verordnung 1/2003.

1193 Siehe *Madero Villarejo,* Introductory Remarks for Panel Session – Competition Law Conference IBA/KBA, 2011, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2011_05_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scher Kartellstrafsysteme ohne ausreichenden Kronzeugenschutz auch innerhalb der Europäischen Union sehr hoch ist. Wird das gegen die kartellbeteiligten Unternehmen betriebene Kartellverfahren von der Kommission geführt und ist diese daher zur Entgegennahme der Kronzeugenanträge zuständig, ist die Abschreckungsgefahr insoweit reduziert, als eine Bindung an die Kronzeugenentscheidung der Kommission mittels Einzelvereinbarung mit den eingreifenden Kartellstrafnationen verabredet wurde oder insoweit als sich eine Bindungswirkung aus dem allgemeinen Loyalitätsgrundsatz ergibt.

B. Die aus der Zuständigkeitskonkurrenz entstehenden Gefahrenpotentiale

I. Drohende Verwerfungen auf internationaler Ebene

Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitenverfahren gegen natürliche Personen werden im nationalen Rahmen meist parallel zu einem gegen Unternehmen gerichteten Kartellverfahren betrieben. Im Zuge der Kriminalisierungsbewegung wird es auf internationaler Ebene künftig vermehrt zur gleichzeitigen Verfolgung von Unternehmen und natürlichen Personen in mehreren Staaten kommen.

Im Folgenden sollen die Gefahren dieser Zuständigkeitskonkurrenzen für die gegen natürliche Personen und für die gegen Unternehmen betriebenen Kartellverfahren genauer betrachtet werden.

1. Mögliche Untergrabung der eigenen Ermittlungstätigkeit durch fremde Verfahren

Wie in § 3 der Arbeit gesehen, unterhalten die Kartellbehörden untereinander ein enges, förmliches und informelles Austauschverhältnis und stimmen ihre Ermittlungstätigkeit bei internationalen Kartellrechtsverstößen häufig aufeinander ab.[1194] Das gegen natürliche Personen gerichtete Kartellstrafrecht ist nur dann in diesen kartellbehördlichen Koordinierungsverbund einbezogen, wenn die angestammte nationale Kartellbehörde an

1194 Siehe oben § 3 B. I.–III.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Durchsetzung dieses Kartellstrafrechts beteiligt ist.[1195] Das auf internationaler Ebene bestehende, kartellbehördliche Koordinierungsinstrumentarium ist daher nur zum Teil geeignet, eine internationale Abstimmung zwischen den gegen natürliche Personen betriebenen Kartellstrafverfahren einerseits und den gegen Unternehmen geführten Kartellverfahren andrerseits zu ermöglichen.[1196] Auch das originär strafrechtliche Koordinierungsgeflecht schließt diese Lücke nicht. Konsultationsregelungen in strafrechtlichen Rechtshilfeverträgen binden die Kartellbehörden, welche ein Verfahren gegen kartellbeteiligte Unternehmen führen, nur selten mit ein.[1197] Die Aufgabenstellung der polizeilichen Koordinierungsstellen, wie etwa Interpol, ist ebenfalls auf kriminalstrafrechtliche Verfahren gegen natürliche Personen beschränkt.[1198]

Da somit weder die kartellrechtlichen noch die strafrechtlichen Koordinierungsnetzwerke sowohl alle Kartellbehörden als auch alle kartellrechtlich tätigen Strafverfolgungsbehörden einbinden, ist eine umfassende Verfolgungskoordinierung auf internationaler Ebene oft nicht gewährleistet. Vielmehr hängt der Erfolg der Koordinierung davon ab, ob die an der internationalen Koordinierung teilhabenden Stellen die daran nicht beteiligten Verfolgungseinheiten mithilfe nationaler Koordinierungsinstrumente in den Abstimmungsverbund einbinden. In vielen Staaten scheinen solche nationalen Koordinierungsmittel zwischen Kartell- und Strafverfolgungsbehörden aber nicht zu bestehen.[1199]

1195 Siehe oben § 3 B. IV.

1196 Siehe auch *Kalbfleisch,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 312, 313.

1197 Siehe oben § 3 E. VI. 2., 2.1.

1198 Siehe oben § 3 E. VI. 2., 2.1.

1199 Siehe für Belgien die E-Mail vom 27. März 2012 von Catherine Godin, Attaché bei der Direction Générale Concurrence an den Verfasser, in der geschrieben steht, dass die nationale Wettbewerbsbehörde keinerlei Informationen an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Zu mangelnden Kommunikationsverkehr zwischen der französischen Wettbewerbsbehörde und der inländischen Staatsanwaltschaft siehe *De Giles*, JCP 2003, 20, 22, der die bisherigen Fälle nennt, in denen eine Benachrichtigung erfolgte. Siehe auch *Chantrel/de Navacelle*, Rapport sur l'appréciation de la sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.minefe.gouv.fr/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 19. Zur Koordinierung zwischen dem Bundeskartellamt und der deutschen Staatsanwaltschaft siehe W*olf/Burchardi* in: *Niederleithinger/Werner/Wiedemann*, FS Lieberknecht, 1997, S. 645, 662 f.; siehe aber auch Nr. 242 RiStBV und hierzu *Federmann*, Kriminalstrafen im

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dieses Koordinierungsdefizit birgt die Gefahr, dass die Ermittlungstätigkeit der einen Behörde durch Ermittlungsmaßnahmen anderer Behörden im In- und Ausland untergraben wird.[1200] Zu befürchten ist beispielsweise, dass Beschuldigte und Zeugen infolge von bereits erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Kartellbehörden über das Aufliegen ihres Kartellrechtsverstoßes informiert werden und Vorkehrungen zur Vereitelung späterer, strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen treffen.[1201] Vorstellbar ist auch, dass sich Kartellsünder infolge der Aufdeckung nicht mehr in die vom Kartell betroffenen Staaten begeben und so die Hoffnung der dortigen Strafverfolgungsbehörden auf eine Verhaftung im Inland und damit auf eine Vermeidung eines Auslieferungsverfahrens zunichtemachen. Ferner kann es dazu kommen, dass gleichgerichtete, kartellbehördliche und strafrechtliche Ermittlungsmaßnahmen zeitlich zusammentreffen und sich wechselseitig behindern.

2. Verhinderung eines fairen Strafverfahrens aufgrund der öffentlichen Vorverurteilung im Anschluss an die Abschlussentscheidung in einem Parallelverfahren

Kartellstrafverfahren gegen natürliche Personen werden häufig später zu Ende geführt als die gegen Unternehmen gerichteten Kartellverfahren. Mitunter liegt dies daran, dass die Strafverfolgungsorgane erst spät von den Kartellbehörden über den Kartellrechtsverstoß informiert werden und die Strafverfahren daher erst zu einem Zeitpunkt eingeleitet werden, in dem das gegen die Unternehmen gerichtete Kartellverfahren bereits weit gediehen ist. Ferner sind Kartellstrafverfahren häufig auf eine Auslieferung des Beschuldigten angewiesen, was die Durchführung der Hauptverhandlung weiter verzögert. Wurde der Beschuldigte im Ausland bereits für denselben Kartellverstoß für schuldig befunden oder wurde dem Unternehmen, für welches der Beschuldigte tätig war, der Kartellrechtsverstoß

Kartellrecht, 2006 S. 144. Zu nationalen Abstimmungsproblemen siehe ferner *Wagner-von Papp,* WuW 2010, 268, 278 f.

1200 Siehe auch hierzu *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 632 f. (2003); *Kalbfleisch,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 312, 313.

1201 Siehe auch *Kalbfleisch,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 312, 313.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im In- oder Ausland bereits nachgewiesen, besteht die Sorge, dass das gegen den Beschuldigten nun durchzuführende Strafverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen an die Unparteilichkeit der Richter nicht mehr genügen kann.[1202] Besonders bei Laienrichtern könnten die bereits vorliegenden Schuldsprüche und die daran anknüpfende Berichterstattung in den Medien zur Befangenheit führen.[1203]

Urteile anderer Spruchkörper sowie eine Berichterstattung in den Medien führen als Handlungen Dritter zumindest im europäischen Rechtskreis jedoch in aller Regel noch nicht zur Besorgnis der Befangenheit der Richter, da erwartet werden kann, dass sich diese von diesen Einflüssen distanzieren und sich weiterhin eine unvoreingenommene Meinung bilden können.[1204] Zudem können Einflüsse dadurch begrenzt werden, dass mit der Eröffnung der Hauptverhandlung abgewartet wird, bis sich die Medienberichterstattung abgeschwächt hat, oder dass Laienrichter von den Berufsrichtern aktiv dazu aufgerufen werden, außerprozessual erlangte Informationen zu ignorieren.[1205] Die Gefahr, dass Kartellstrafverfahren infolge der Voreingenommenheit aller verfügbarer Richter aufgrund früher abgeschlossener, anderer Kartellverfahren nicht mehr rechtsstaatskonform durchführbar sein werden, erscheint daher gering.[1206]

3. Verschwendung öffentlicher Verfolgungsressourcen und Folgewirkungen

Aufgrund der Zuständigkeits- und Normenkonkurrenz werden Kartellrechtsverstöße künftig regelmäßig in mehreren Staaten strafrechtlich ver-

---

1202 Siehe zu dieser Gefahr *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 152 m.w.N.; *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 238 f. (2002) und *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 486 (2003). Zum Gebot der Unparteilichkeit der Richter siehe § 24 StPO, Art. 6 Abs. 1 EMRK sowie Art. 47 Abs. 2 Satz 1 EGRC.

1203 Siehe *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 486 (2003) und *Hammond/Penrose,* Proposed criminalisation of cartels in the UK, 2001, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft365.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2013), Rn. 6.9 und 6.10.

1204 *Kühne,* in: *Pabel/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur EMRK, 2013, Art. 6, Rn. 315 f.; *Mayer-Ladewig*, EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 87. Siehe auch *Alexander* in: *Ratke/Hohmann,* StPO, 2011, § 24, Rn. 11.

1205 Siehe *Kühne* in: *Pabel/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur EMRK, 2013, Art. 6, Rn. 315 m.w.N.; *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 486 (2003).

1206 So auch *Nazzini,* 24 E.C.L.R. 483, 486 (2003).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

folgt. Infolge der Unterschiede in den Verfahrensordnungen können die Beweise, die im Ausland für ein dort geführtes Verfahren erhoben wurden, sowie Beweise, die im Inland in Verfahren gegen kartellbeteiligte Unternehmen gesammelt wurden, häufig nicht für das nun zu führende Kartellstrafverfahren verwendet werden.[1207] Zu der Kumulation der durchzuführenden Hauptverhandlungen tritt dann auch eine Kumulation gleichgerichteter Ermittlungsmaßnahmen. Dieser Vervielfachung der eingesetzten öffentlichen Verfolgungsressourcen steht nur eine, mit jedem weiteren Strafverfahren abnehmende, zusätzliche Verwirklichung der Strafzwecke, Prävention und Sühne, gegenüber. Vom globalen Blickwinkel aus betrachtet erweist sich die Häufung der in selber Sache betriebenen Verfahren daher häufig als ineffizient.[1208]

Langfristig könnte diese, auch von den Verfolgungsorganen als solche empfundene Ressourcenverschwendung dazu führen, dass die Motivation der zuständigen Stellen zur sorgfältigen Durchführung des eigenen Strafverfahrens abnimmt. Dieser Motivationsverlust würde dann auf die Qualität der Strafverfolgung durchschlagen.[1209]

II. Das Verwerfungspotential innerhalb der Europäischen Union

1. Die Reduzierung der möglichen Verfahrenskonkurrenzen

Innerhalb der Europäischen Union sind die Konstellationen möglicher Verfahrenskonkurrenzen reduziert. Die mehrfache Verfolgung einer natürlichen Person wegen desselben Kartellrechtsverstoßes wird nach hier ver-

---

1207 Siehe *Böse*, ZStW 2002, 148, 148 ff.; *Gless*, ZStW 2003, 131, 131 f.; *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 16; *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 100; *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 146 und *Schünemann/ Roger*, ZIS 2010, S. 92, 9. Siehe auch *Europäische Kommission*, Grünbuch Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat, 11.11.2009.

1208 Siehe auch *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 145; *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 23; *Specht*, ne bis in idem, 1999, S. 214 sowie *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005, S. 99 f.

1209 Siehe auch *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007, S. 24.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tretener Auffassung durch die *ne bis in idem*-Garantien in Art. 50 EGRC und Art. 54 SDÜ untersagt.[1210] Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Unionsgerichte entgegen der hier vorgebrachten Argumentation in kartellrechtlichen Fällen wiederum eine *idem*-Abgrenzung anhand der Tatauswirkungen vertreten.[1211] Die europäischen *ne bis in idem*-Garantien würden dann die Konstellationen möglicher Verfahrenskonkurrenzen nicht begrenzen.

Der Häufung mehrerer, simultan geführter Strafverfahren wird jedoch durch den Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren entgegengewirkt, der im Falle von Parallelverfahren die verfahrensführenden Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet, in Konsultationen einzutreten, um eine Verfahrenskonzentration bei einer der Behörden zu erreichen.[1212] Da sich dieser Rahmenbeschluss ausdrücklich nicht auf die Durchsetzungstätigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden bezieht, reduziert der Rahmenbeschluss lediglich die Kumulation von Strafverfahren, die ohne Beteiligung der Wettbewerbsbehörden vonstattengehen.[1213]

Eine weitere Einschränkung der Verfahrenskonkurrenz könnte sich aus Art. 11 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Verordnung 1/2003 ergeben. Sofern man diese Normen mit der hier vertretenen Auffassung auf mitgliedsstaatliche Kartellverfahren gegen natürliche Personen für anwendbar hält, sind Verfolgung natürlicher Personen während der Dauer des Kommissionsverfahrens gegen die Unternehmen ausgeschlossen.[1214] Stellen die in diesen Verfahren durchgesetzten Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände jedoch kein nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 dar, sind die Verfahren gegen natürliche Personen nicht von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 erfasst und können dann auch neben dem Kommissionsverfahren durchgeführt werden.[1215]

Eine weitere Reduzierung der Möglichkeit paralleler Kartellverfahren wird im inner-unionalen Rahmen durch den ECN-Fallverteilungsmecha-

---

1210 Siehe ausführlich oben § 3 E. V. 1., 1.3.-1.8.
1211 Siehe genauer oben § 3 E. V. 1., 1.3.-1.8.
1212 Siehe hierzu oben § 3 E. VI. 1.
1213 Siehe Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses sowie oben § 3 E. VI. 1.
1214 Zur Anwendung auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen siehe oben § 3 D. IV. 4.
1215 Zur Reichweite des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 siehe oben § 3 D. II. 8. und IV. 4.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nismus erreicht.[1216] Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Eignung eines Netzmitglieds zur Führung des Kartellverfahrens gegen die Unternehmen und zur Führung des Verfahrens gegen die natürlichen Personen stets gemeinsam zu beurteilen.[1217] Damit wird verhindert, dass die Kartellrechtsdurchsetzung gegenüber den kartellbeteiligten natürlichen Personen einem anderen Mitgliedsstaat zugewiesen wird als die Kartellrechtsdurchsetzung gegenüber den Unternehmen. Die Fallverteilungsregeln des ECN sind zwar rechtlich unverbindlich und sehen in bestimmten Fällen auch eine parallele Verfahrensführung durch mehrere Mitgliedsstaaten vor.[1218] Es kann jedoch erwartet werden, dass sich die Netzmitglieder in der Mehrzahl der Fälle nach den Fallverteilungsregeln richten werden und eine parallele Verfolgung von Unternehmen und natürlichen Personen durch mehrere Mitgliedsstaaten nur selten stattfinden wird. Zu beachten ist, dass sich die Fallverteilungsregeln nur an die Netzmitglieder richten und daher nur diejenigen Verfahren gegen natürliche Personen eingebunden sind, an denen die Netzmitglieder federführend beteiligt sind. Gegen natürliche Personen gerichtete Kartellverfahren, die ohne Beteiligung des nationalen Netzmitglieds betrieben werden, können daher zu den Verfahren des mittels des Fallverteilungsmechanismus selektierten Staates hinzutreten.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass während eines Kartellverfahrens der Kommission eine Verfolgung kartellbeteiligter natürlicher Personen lediglich aufgrund nicht-wettbewerbsrechtlicher Straftatbestände erfolgen kann. Weisen die Fallverteilungsregeln einen Kartellverstoß nicht der Kommission, sondern einem Mitgliedsstaat zu, sind Verfahren gegen die kartellbeteiligten natürlichen Personen in anderen Mitgliedsstaaten meist nur insoweit zu erwarten, als die Verfahren der Durchsetzung eines nicht-wettbewerbsrechtlichen Straftatbestands dienen oder das nationale Netzmitglied an diesen Verfahren nicht beteiligt ist.

2. Der Grad des Fortbestehens der auf internationaler Ebene drohenden Gefahren

Die Gefahr der Untergrabung der Ermittlungstaktik der einen Behörde durch das Verfahren einer anderen Behörde ist durch die Verringerung der

---

1216 Hierzu siehe oben, § 3 D. II. 6.
1217 Siehe oben § 3 D. IV. 6.
1218 Siehe Tz. 12 Netzwerk-Bekanntmachung sowie oben § 3 D. II. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

möglichen Verfahrenskonkurrenzen im innerunionalen Raum reduziert. Zudem bestehen mit Europol und Eurojust Institutionen, die in bestimmtem Umfang zur Koordinierung mehrerer, parallel geführter Kartellstrafverfahren gegen natürliche Personen genutzt werden können.[1219] Zu beachten ist allerdings, dass auch im innerunionalen Rahmen kein Koordinierungsinstrument existiert, dass sowohl die Tätigkeit der traditionellen Kartellbehörden als auch die Arbeit der Strafverfolgungsorgane umfassend einbindet. Auch innerhalb der Europäischen Union besteht die Gefahr der gegenseitigen Untergrabung der Ermittlungsarbeit von Kartellbehörden einerseits und Strafverfolgungsbehörden andererseits daher fort.

Im Gegensatz zum außereuropäischen Raum stellt sich hingegen die Gefahr erheblicher Verschwendungen öffentlicher Verfolgungsressourcen infolge von Verfahrenskonkurrenzen innerhalb der Europäischen Union nur in ungleich geringerem Maße. Angesichts der oben erwähnten Beschränkungen darf gehofft werden, dass Unternehmen für Kartellrechtsverstöße regelmäßig lediglich in einem Verfahren und kartellbeteiligte natürliche Personen lediglich in einem wettbewerbsrechtlichen und zusätzlich allenfalls in einem nicht-wettbewerbsrechtlichen Verfahren verfolgt werden.

Im Hinblick auf die Sorge, dass die zeitlich nach den Verfahren gegen die Unternehmen eingeleiteten Strafverfahren gegen natürliche Personen aufgrund der Voreingenommenheit der Richter rechtsstaatlichen Fairness-Anforderungen nicht mehr genügen könnten, ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung der Abschlussentscheidung gegen Unternehmen und die diesbezügliche Berichterstattung in den Medien regelmäßig noch nicht zur Befangenheit der über die Tat der natürlichen Personen urteilenden Strafrichter führt und im Übrigen Vorkehrungen gegen eine solche Beeinflussung getroffen werden können.[1220]

Während die Gefahr der gegenseitigen Behinderung der Ermittlungsarbeit somit auch im innerunionalen Raum in erheblichem Umfang droht, sind die beiden übrigen, mit der Verfahrenskonkurrenz verbundenen Befürchtungen deutlich weniger gerechtfertigt.

1219 Genauer hierzu siehe oben § 3 E. VI. 2.
1220 Siehe soeben § 4, I., 2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

C. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit kartellrechtlicher Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände infolge der Lückenhaftigkeit der internationalen Rechtshilfemechanismen

Aufbauend auf der Darstellung der zwischenstaatlichen Kooperationsstrukturen der Strafverfolgungs- und der Kartellbehörden soll nun erwogen werden, inwieweit gegen natürliche Personen gerichtete, kartellrechtliche Sanktionsnormen in Fällen, in denen Beweismittel über mehrere Staaten verstreut liegen, durchsetzbar sein werden.

I. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit im internationalen Rahmen

1. Bewertung der Durchsetzbarkeit von Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die im Wesentlichen von der nationalen Wettbewerbsbehörde selbst durchgesetzt werden

Im Folgenden soll die verfügbare internationale Rechtshilfe in Kartellverfahren gegen natürliche Personen bewertet werden, in denen die angestammte nationale Wettbewerbsbehörde selbst die Sanktionsentscheidung trifft oder über die Befugnis verfügt, die Sache selbst vor einem Strafgericht anzuklagen.

Ist die nationale Wettbewerbsbehörde mit der Durchsetzung kriminalstrafrechtlicher Sanktionen betraut – soweit ersichtlich sind dies lediglich die *Antitrust Division* des US-Justizministeriums, die israelische Wettbewerbsbehörde sowie die irische Wettbewerbsbehörde –, ist das in strafrechtlichen Rechtshilfe- und Auslieferungsverträgen vereinbarte Kooperationsspektrum grundsätzlich eröffnet.[1221] Zum Teil stellen die internationalen Rechtshilfeverträge allerdings die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit, so dass von Staaten ohne kriminalstrafrechtliche Kartellrechtssanktionen Rechtshilfe dann nicht zu erwarten ist.[1222] Die Verfügbarkeit dieser Rechtshilfe ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie hin-

---

1221 Siehe *Fox,* in: *Cseres/Schinkel/Vogelaar*, Criminalization of Competition Law Enforcement, 2006, S. 239, 242 m.w.N.; *Hammond,* Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, 2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Ausführlich siehe oben § 3 C. I. 3., 3.1. und III. 3.

1222 Siehe oben § 3 C. III. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sichtlich ihrer Bandbreite und ihrer Intensität teilweise über die in kartellrechtlichen Kooperationsabkommen vereinbarte Unterstützung hinausgeht.[1223] Dies gilt insbesondere für die Zustellung gerichtlicher oder behördlicher Verfahrensurkunden an sich im Ausland aufhaltende Verfahrensbeteiligte, welche über ein kartellrechtliches Kooperationsabkommen nicht erreicht werden kann.[1224] Die übrigen Defizite der traditionellen kartellbehördlichen Zusammenarbeit, namentlich das Verbot, vertrauliche, von den Verfahrensbeteiligten stammende Informationen weiterzuleiten und zwingende Ermittlungsmaßnahmen unabhängig von der Verletzung des inländischen Sachrechts zur Förderung des ausländischen Verfahrens einzusetzen, werden auch im internationalen Strafrecht nur punktuell überkommen.[1225] Schließlich ist zu beachten, dass die von ausländischen Strafverfolgungsbehörden erbetenen Beweise nach der dort geltenden Strafprozessordnung erhoben werden und bei Inkompatibilitäten mit der Strafprozessordnung des ersuchenden Staates die Unverwertbarkeit der übermittelten Beweise droht.[1226] Ersuchen um Auslieferung von Beschuldigten sind in von der Wettbewerbsbehörde geführten, kriminalstrafrechtlichen Verfahren ebenfalls grundsätzlich möglich. Sie werden jedoch regelmäßig scheitern, wenn der um Auslieferung ersuchte Staat Kartellrechtsverstößen nicht mit der Androhung von Freiheitsstrafen begegnet oder wenn die auszuliefernden Personen die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzen.[1227] Zudem ist die Auslieferung oftmals ausgeschlossen, wenn die Tat einen wesentlichen Bezug zum Territorium des ersuchten Staates aufweist.[1228]

Handelt es sich, wie zumeist, bei den von der Wettbewerbsbehörde durchgesetzten Normen lediglich um Strafrecht im weiteren Sinn, sind die strafrechtlichen Rechtshilfestrukturen von vornherein nur in beschränkter Zahl verfügbar, da sich viele Rechtshilfeabkommen allein auf im engeren

---

1223 Siehe oben § 3 C. III. 1.
1224 Siehe oben § 3 B. 1. und § 3 D. II. 2.
1225 Siehe oben § 3 C. III. 1.
1226 So auch *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 16.; *Joshua,* 28 E. L. Rev. 620, 634 (2003); *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 146; *Krüßmann*, Strafprozessrecht, 2009, S. 333. Ausführlich zum Thema *Böse*, ZStW 2002, 148, 149 ff.
1227 Genauer siehe oben § 2 E. I. und § 3 C. I. 1. und 3., 3.1.
1228 Siehe oben § 3 C. I. 1. und 3., 3.2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sinne strafrechtliche Verfahren beziehen.[1229] Wurde die Rechtshilfe in den Abkommen allerdings auch für bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Verfahren versprochen, ist das dort vorgesehene Rechtshilfeprogramm zumeist vollumfänglich auch für ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfahren einsetzbar.[1230]

Als Zwischenergebnis bleibt somit festzuhalten, dass das strafrechtliche Kooperationsinstrumentarium mit seinen Vorzügen und Schwachstellen im umfangreichen Maße zur Verfügung steht, wenn die nationale Kartellbehörde als Ermittlungs- und Anklageorgan für im engeren Sinne strafrechtliche Sanktionsnormen fungiert. Bei der Durchsetzung bloß im weiteren Sinne strafrechtlicher Vorschriften ist die Zahl der zur Verfügung stehenden Rechtshilfeverträge hingegen deutlich reduziert.

Im Kontrast dazu ist das Geflecht internationaler, kartellrechtlicher Kooperationsvereinbarungen vollumfänglich nur auf die Durchsetzung von bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen anwendbar. Schwachpunkte dieser dann offen stehenden Kooperationskanäle bestehen vor allem in puncto Austausch vertraulicher Informationen und dem Einsatz zwingender Beweiserhebungsmaßnahmen, wenn das Recht des ersuchten Staates durch das fragliche Kartell nicht verletzt wurde.[1231] Soweit einzelne Staaten mittels eigener kartellrechtlicher Rechtshilferegeln die Möglichkeit geschaffen haben, auch vertrauliche Informationen weiterzugeben und Beweiserhebungen auch ohne Verletzung des inländischen Kartellrechts vorzunehmen, bleiben diese Vorstöße im außereuropäischen Raum noch häufig ungenutzt. Grund hierfür ist, dass diese kartellrechtlichen Sonderregeln oftmals das Bestehen einer entspre-

---

1229 Siehe oben § 3 C. III. 3.

1230 Siehe etwa Rechtshilfevertrag Deutschland-USA; Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada sowie Ergänzungsvertrag zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen Deutschland-Schweiz.

1231 Siehe *American Bar Association,* International Antitrust Cooperation Handbook, 2004, S. 12 f., 40 und 148; *Antitrust Modernization Commission*, Report and Recommendations, 2007, http://govinfo.library.unt.edu/amc/report_recommendation/amc_final_report.pdf (zuletzt abgerufen am 11.2.2013), S. 218 m.w.N.; *Burnside/Crossley*, 30 E.L.Rev. 234, 250 (2005); *Canenbley/Rosenthal*, 30 E.C.L.R. 178, 178 ff. (2005); *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 9 sowie *Laudati/Friedbacher,* 16 Nw. J. Int'l. L. & Bus. 478, 492 (1996).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chenden internationalen Vereinbarung mit dem jeweils ersuchenden Staat voraussetzen, oder dass sie unter dem Postulat der Gegenseitigkeit stehen.[1232] Da viele Staaten noch nicht die Grundlage geschaffen haben, um derartige Rechtshilfevertiefungen erwidern zu können, ist die Gegenseitigkeit bisher nur im Verhältnis weniger Staaten zueinander sichergestellt. Dementsprechend konnten bisher auch nur wenige, auf die Ausschöpfung der kartellrechtlichen Sonderregeln gerichtete, internationale Verträge geschlossen werden.[1233] Ein wesentlicher Vorzug des kartellrechtlichen gegenüber dem strafrechtlichen Kooperationsverbund besteht jedoch im engen Bekannten- und Vertrauensverhältnis vieler Kartellbehörden zueinander. Dieses bildet die Grundlage dafür, dass Rechtshilfeersuchen unter kartellrechtlichen Kooperationsabkommen unmittelbar von der ersuchenden an die ersuchte Wettbewerbsbehörde übersandt werden können und die etappenreicheren Geschäftswege der strafrechtlichen Kooperationshemisphäre nicht beschritten werden müssen.[1234] Zudem erweist sich die kartellrechtliche Unterstützung häufig als verlässlicher und schneller als die strafrechtliche Rechtshilfe.[1235]

Ist das von der Kartellbehörde gegen natürliche Personen betriebene Verfahren hingegen auf die Verhängung kriminalstrafrechtlicher Sanktionen gerichtet, erweisen sich die kartellrechtlichen Kooperationsformen oft als wenig lohnenswert. Zwar beziehen die allermeisten kartellrechtlichen Kooperationsabkommen die kartellbehördliche Durchsetzungsarbeit auch insofern ein, als diese kriminalstrafrechtlicher Natur ist.[1236] Jedoch werden

---

1232 Siehe oben § 2 E. V.

1233 Siehe oben § 3 B. I. 2.

1234 Siehe *ICN Cartels Working Group,* Co-operation between competition agencies in cartel investigations, 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 10. Siehe auch oben § 3 B. III.

1235 Zur Trägheit und Unverlässlichkeit der strafrechtlichen Rechtshilfe siehe *Hammond*, Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014); *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 171; *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010, S. 359 sowie oben § 3 C. III. 1. Zur Ausschöpfung der kartellrechtlichen Kooperationsstrukturen infolge enger, informeller Kontakte siehe oben § 3 B. III.

1236 Siehe etwa die diesbezüglich offen formulierten Kooperationsabkommen Deutschland-USA, das Kooperationsabkommen USA-EU, das Kooperationsabkommen USA-Japan, das Kooperationsabkommen USA-Mexiko sowie das Kooperationsabkommen USA-Kanada.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die von der ausländischen Kartellbehörde im Rahmen der für sie geltenden Verwaltungsverfahrensordnung erhobenen Beweise im Strafverfahren des ersuchenden Staates oftmals nicht verwertbar sein, da die Art und Weise der Beweiserhebung häufig mit der Strafprozessordnung des ersuchenden Staates unvereinbar sein wird.[1237] Zudem ist es den ersuchenden Kartellbehörden unter den meisten kartellrechtlichen Kooperationsabkommen verboten, von einer anderen Kartellbehörde erhaltene Beweise an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben oder sie für die Durchsetzung von Sanktionsnormen zu verwenden, die außerhalb des, im Abkommen näher bezeichneten, nationalen Wettbewerbsgesetz belegen sind.[1238]

Insgesamt betrachtet ist die Durchsetzbarkeit von kriminalstrafrechtlichen Sanktionstatbeständen, bei denen die angestammte nationale Wettbewerbsbehörde die vollständige Ermittlungsarbeit leistet und selbst zur Erhebung der Anklage berechtigt ist, in Fällen mit international verstreut liegenden Beweisen mit Zurückhaltung zu bewerten. Einerseits können oftmals sowohl kartellrechtliche als auch strafrechtliche Kooperationswege beschritten werden. Ferner führt die sich weiter fortsetzende Kriminalisierungsbewegung im Kartellrecht dazu, dass die in manchen Rechtshilfeverträgen vorgesehene Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit im Verhältnis immer mehr Staaten zueinander erfüllt ist und dann auch eine, für den Auslieferungsverkehr unerlässliche auslieferungsfähige Straftat vorliegt. Andererseits erscheint die Auslieferung aufgrund der Ablehnungsgründe in Bezug auf eigene Staatsangehörige und Taten mit maßgeblichem Inlandsbezug weiterhin nur in seltenen Konstellationen aussichtsreich zu sein. Ferner ist zweifelhaft, ob die im Ausland belegenen Beweise hinreichend verlässlich, innerhalb akzeptabler Zeit und in verwertbarer Form herbeigeschafft werden können.

Die Aussichten auf eine ausreichende internationale Unterstützung in wettbewerbsbehördlichen Verfahren, die bloß im weiteren Sinne straf-

---

1237 Siehe *Joshua/Klawiter,* 16 SUM Antitrust 67, 69 (2002); *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 238 (2002); *Mezei* 2 NJECL 160, 170 f. (2011); *OECD,* Cartel Sanctions against Individuals, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 8 sowie *Wils*, Efficiency and Justice, 2008, S. 194. Umfassend zur Frage der Verwertbarkeit von aus dem Ausland bezogenen Beweisen, *Ambos,* Beweisverwertungsverbote, 2010, S. 81 ff. Siehe aber auch *International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC),* Final Report to the Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), Chapter IV.

1238 Siehe oben § 3 B. IV.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rechtlicher Natur sind, sind noch nüchterner zu beurteilen. Da strafrechtliche Rechtshilfe für diese Verfahren nur selten gewährt wird und die im nationalen Recht mancherorts bestehenden besonderen kartellrechtlichen Rechtshilferegeln meist ebenfalls nicht eingreifen, leiden diese Verfahren oft an den Grundgebrechen der kartellbehördlichen Zusammenarbeit, namentlich dem Verbot der Weitergabe vertraulicher Informationen, der Beschränkung der Ermittlungsbefugnisse infolge des Gleichlaufprinzips und der fehlenden Möglichkeit, Verfahrensurkunden an im Ausland wohnhafte Beschuldigte zustellen zu können.[1239]

2. Kriminalstrafverfahren, die unter gemeinsamer Beteiligung von Wettbewerbsbehörde und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden

Richtet man den Blick auf Strafverfahren im engeren Sinne, bei denen die nationale Kartellbehörde – meist unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft – zunächst die Ermittlungsarbeit leistet und das Verfahren sodann zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft übergibt, ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Kriminalstrafverfahren, die von der Kartellbehörde selbst zur Anklage gebracht werden.

Das strafrechtliche Rechtshilfesystem kann zur beweislichen Alimentierung dieser Kartellverfahren größtenteils genutzt werden. Eine grundsätzliche Einschränkung besteht lediglich dann, wenn in einer Rechtshilfebeziehung die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit festgesetzt wurde und der zu ersuchende Staat keine strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen für Kartellrechtsverstöße bereithält.[1240] Bezüglich der Gefahr, dass die unter der ausländischen Strafprozessordnung erhobenen Beweise im Inland unverwertbar sind, ist auf die soeben gemachten Ausführungen zu verweisen. Auslieferungsersuchen haben regelmäßig nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsstaat des Beschul-

---

1239 Siehe auch *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998, S. 35 und 46; *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009, S. 388; *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003, S. 44 ff.; *United Nations Conference on Trade and Development Secretariat,* Assessment of the application and implementation of the set, 2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014), S. 13.

1240 Zur Verbreitung der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit im strafrechtlichen Rechtshilferecht siehe oben § 3 C. III. 1.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

digten ebenfalls Freiheitsstrafen für Kartellrechtsverstöße der begangenen Art vorsieht und die auszuliefernde Person nicht die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaats besitzt.[1241] Hervorzuheben ist, dass die Einbindung der Staatsanwaltschaft in das Ermittlungsverfahren ihre Erfahrungen und informellen Kontakte zu den übrigen Akteuren im strafrechtlichen Kooperationsverbund nutzbar macht. Das Kartellstrafverfahren ist dann, vorbehaltlich der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit, umfassend in die internationale strafrechtliche Zusammenarbeit integriert.

Aufgrund der Beteiligung der nationalen Wettbewerbsbehörde sind auch die meisten kartellrechtlichen Kooperationsinstrumente eröffnet. Ob die aus den kartellrechtlichen Kooperationskanälen bezogenen Beweismittel im Ausland mit verwaltungsbehördlichen Ermittlungsbefugnissen erhoben werden und dann nach der Strafprozessordnung des ersuchenden Staates verwertbar sind, ist anhand des Einzelfalls zu bestimmen. Oftmals wird ihrer Verwertung jedoch ein Beweisverwertungsverbot entgegenstehen. Zudem dürfen die von einer anderen Wettbewerbsbehörde übersandten Beweise häufig bereits aufgrund des einschlägigen bilateralen, kartellrechtlichen Kooperationsabkommens nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet oder für die Durchsetzung von Sanktionsnormen verwendet werden, die sich außerhalb des nationalen Wettbewerbsgesetzes befinden.[1242] Das kartellrechtliche Kooperationsinstrumentarium wird das Kartellstrafverfahren daher wiederum nur selten mit verwertbaren Beweisen versorgen können.

Im Lichte der verfügbaren strafrechtlichen und kartellrechtlichen Kooperationsstrukturen lassen sich die Erfolgsaussichten von Kartellstrafverfahren im engeren Sinne, die unter Beteiligung sowohl der nationalen Kartell- als auch der Strafverfolgungsbehörden betrieben werden, in Fällen mit international verstreut liegenden Beweismitteln wiederum mit Zurückhaltung bewerten. Beweisnöte drohen insbesondere dann, wenn Rechtshilfe aus einem Staat erbeten werden muss, der Kartellrechtsverstöße nicht kriminalisiert hat und Rechtshilfe nur unter der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit gewährt.

1241 Siehe oben § 3 C. I. 1. und 3.
1242 Siehe oben § 3 B. I. 1. und 4.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Kriminalstrafverfahren, die ohne Beteiligung der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden

Wird ein Kartellstraftatbestand allein von den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten durchgesetzt, ist das Instrumentarium strafrechtlicher, zwischenstaatlicher Zusammenarbeit grundsätzlich eröffnet. Da nicht alle Staaten Kartellrechtsverstöße mit kriminalstrafrechtlichen Sanktionen gegen Individuen bedrohen, erweist sich die Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit, dort wo sie besteht, zuweilen als unüberwindliche Hürde für die Gewährung von Rechtshilfe. Als Auslieferungshindernis ist neben der beiderseitigen Strafbarkeitsbedingung wiederum die Staatsangehörigkeit der auszuliefernden Person des gegenwärtigen Aufenthaltsstaates sowie der maßgebliche Bezug der Tat zum Territorium des Aufenthaltsstaates besonders relevant.

Das Spektrum internationaler kartellbehördlicher Kooperationsformen bleibt für Kriminalstrafverfahren, die ohne Beteiligung der nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden, in aller Regel versperrt. Zwischenstaatliche kartellrechtliche Kooperationsabkommen räumen lediglich dieser angestammten Wettbewerbsbehörde Rechte ein und beschränken die Verwertbarkeit erhaltener Informationen und Beweise zumeist auf die von der Wettbewerbsbehörde durchgesetzten Sanktionsnormen. Die Weiterleitung von Informationen ausländischer Herkunft an die Strafverfolgungsorgane ist nahezu durchgehend untersagt. Das internationale, kartellrechtliche Kooperationsgeflecht trägt daher nicht zur Gewinnung verwertbarer Beweise für diese Kartellstrafverfahren bei.

Aufgrund der fehlenden Beteiligung der nationalen Kartellbehörde am Kartellstrafverfahren drohen darüber hinaus allgemein keine Informationen aus der kartellbehördlichen Sphäre an die Strafverfolgungsorgane durchzudringen. Dies ist deshalb sehr schmerzlich, weil diese Informationen, selbst wenn sie nicht selbst im Strafverfahren verwertet werden können, von den Strafverfolgungsbehörden doch zum Anlass genommen werden können, um eigene Ermittlungen anzustellen oder geeignete Rechtshilfeersuchen an ausländische Strafverfolgungsorgane zu senden.[1243] Ohne

---

1243 Zur Zulässigkeit dieser mittelbaren Verwertung siehe Europäischer Gerichtshof, Entscheidung vom 16.7.1992, Rs. C-67/91, Rn. 39 - *Spanische Banken* sowie *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009, S. 238; *Miersch, in: Grabitz/Hilf,* Band 2, 2009, Art. 28 Verordnung 1/2003, Rn. 8 und *Rehbinder,* in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014, § 50a, Rn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

diese Impulse bleiben die Strafverfolgungsbehörden oft in Unkenntnis der Kartellstraftat und leiten ein entsprechendes Strafverfahren häufig wohl gar nicht erst ein.[1244] Vor diesem Hintergrund sind die Aussichten auf eine häufige und erfolgreiche Anwendung von Kartellstraftatbeständen, die ohne Beteiligung der nationalen Wettbewerbsbehörde durchgesetzt werden, als sehr gering einzuschätzen.

II. Die Gefahr der Undurchsetzbarkeit innerhalb der EU

Im Folgenden wird die Durchsetzbarkeit von EU-mitgliedsstaatlichen Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbeständen in Fällen, in denen die Beweismittel über mehrere Mitgliedsstaaten verstreut liegen, beleuchtet. Nicht in die Betrachtung einbezogen werden die Durchsetzungsperspektiven im außerhalb der Europäischen Union liegenden Europa. Zwar wurden auf der Ebene des Europarats einige, den gesamteuropäischen Raum einbindende Kooperationsinstrumente verabschiedet. Diejenigen Übereinkommen und Protokolle, die zu einer spürbaren Vertiefung der Rechtshilfe gegenüber den soeben geschilderten, außer-europäischen Verhältnissen geführt hätten, wurden jedoch nur von einer Minderheit von Staaten ratifiziert.[1245]

1. Bewertung der Durchsetzbarkeit von Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen, die im Wesentlichen von der nationalen Wettbewerbsbehörde selbst durchgesetzt werden

Die von mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden im Wesentlichen selbst durchgesetzten Sanktionsnormen sind, wie auch im außereuropäischen Raum, meist nur im weiteren Sinne strafrechtlicher Natur.[1246] Eine

---

1244 Zu dieser Gefahr im nationalen Rechtsrahmen siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 512 und *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 611.

1245 Siehe zum Zweiten Zusatzprokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen sowie zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen oben § 3 E. III. 1.

1246 Zur Rechtsnatur der von den mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden verhängten Sanktionen siehe *Ezrachi/Kindl, in: Beaton-Wells/Ezrachi,* Criminalising Cartels, 2011, S. 419, 422; *ICN,* Trends and Developments in Cartel En-

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eigene Anklagebefugnis der Wettbewerbsbehörde in Verfahren, die in (kriminalstrafrechtlicher) Freiheitsstrafe münden können, besteht nur in wenigen EU-Mitgliedsstaaten, wie etwa in Irland.[1247]

Mit Blick auf diese, auf Freiheitsstrafe gerichteten Verfahren ist zu beachten, dass die durch den Europäischen Haftbefehl in puncto Auslieferung eigener Staatsangehöriger und Verdrängung der Bedingung beiderseitiger Strafbarkeit erzielten Ausweitungen in kartellrechtlichen Fällen nur selten fruchtbar gemacht werden können.[1248] Grund hierfür ist zum einen, dass die Auslieferung eigener Staatsangehöriger in Fällen mit maßgeblichem Inlandsbezug weiterhin abgelehnt werden kann und bei Kartellrechtsverstößen regelmäßig ein maßgeblicher Bezug zu mehreren Mitgliedsstaaten vorliegen wird. Zum zweiten ist der Ausschlussgrund der fehlenden beiderseitigen Strafbarkeit nur im Falle der (Mit-) Verwirklichung bestimmter Katalogdelikte unzulässig, wozu Kartellstrafdelikte nicht zählen.[1249] Von Nutzen sind für das Kartellstrafrecht daher regelmäßig nur die durch den Europäischen Haftbefehl bewirkte Verkürzung der Auslieferungsfristen sowie die höhere Verlässlichkeit der Auslieferung im Verhältnis der Mitgliedsstaaten zueinander.[1250]

Im Hinblick auf die Instrumente der sonstigen Rechtshilfe ist festzustellen, dass das Europäische Rechtshilfeübereinkommen sowohl auf kriminalstrafrechtliche als auch auf bloß im weiteren Sinne strafrechtliche Kartellverfahren der mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden Anwendung findet.[1251] Dies gilt uneingeschränkt auch für das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (RhÜbk-EU), wenn man der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung folgt, dass die mancherorts über die Bußgeldbescheide der nationalen Wettbewerbsbehörde wachenden Kartellsenate den Strafgerichten gleichzustellen sind.[1252] Der durch das RhÜbk-EU festgeschriebene Wan-

---

forcement, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf, 2010 (zuletzt abgerufen am 4.1.2013) und *Schick*, Kartellstrafrecht, 2007, S. 47.

1247 Siehe oben § 1 B. II.

1248 Siehe *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 241 (2002) sowie eingehend oben § 3 E. II. 2. und 3.

1249 Siehe genauer oben § 3 E. II. 2. und 3.

1250 Siehe hierzu oben § 3 E. II. 2. und 3.

1251 Siehe eingehend oben § 3 E. III. 3.

1252 Offenlassend diesbezüglich *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 278 und 302. Genauer siehe oben § 3 E. III. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

del vom *locus regit actum*- zum *forum regit actum*-Prinzip trägt dazu bei, dass die aus anderen EU-Mitgliedsstaaten erhobenen Beweise in inländischen Verfahren häufiger verwertbar sind als die aus Drittstaaten stammenden Beweismittel.[1253] Durch die Europäische Ermittlungsanordnung werden künftig zudem Beweisaufnahmen im Ausland ermöglicht, selbst wenn der betreffende Kartellrechtsverstoß das Sachrecht des ausländischen Staates unberührt lässt.[1254] Zu beachten ist allerdings, dass die Kartellbehörden zumeist nicht selbst zum Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung berechtigt sind, sondern diesen bei einer inländischen Justizbehörde beantragen müssen.[1255]

Mit Blick auf die Vollstreckungshilfe ist daran zu erinnern, dass die im Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vorgesehene Auslandsvollstreckung von Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Geldbußen häufig an der fehlenden Zustimmung des Beschuldigten sowie an der fehlenden Ratifikation des Übereinkommens durch einen der betroffenen Staaten scheitern wird.[1256] Mangels entsprechender Zusatzerklärungen der Mitgliedsstaaten ist das Übereinkommen zudem auf, von Verwaltungsbehörden geführte Ordnungswidrigkeitenverfahren von vornherein nicht anwendbar.[1257] Die Auslandsvollstreckung von kartellrechtlichen Geldstrafen und, wenn man der in dieser Arbeit vertretenen Auffassung folgt, auch von kartellbehördlich auferlegten Geldbußen lässt sich jedoch unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erreichen.[1258]

Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass kriminalstrafrechtliche Verfahren, die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde selbst betrieben werden, eng in den innerunionalen, strafrechtlichen Kooperationsverbund eingebunden sind. Mit geringen Abstrichen gilt dies auch für die bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Verfahren, wenn man mit der hier

---

1253 Siehe *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005, S. 146 f. Zum *forum regit actum*-Prinzip im siehe auch *Brodowski,* ZIS 2010, 940, 951; *Gless,* StV 2004, 679, 680 f. sowie oben § 3 E. III. 2.

1254 Genauer siehe oben § 3 E. III. 2.

1255 Genauer siehe oben § 3 E. III. 2. und 3.

1256 Siehe bereits oben § 3 E. IV. 1. und 4.

1257 Siehe eingehend oben § 3 E. IV. 4.

1258 Genauer siehe oben § 3 E. IV. 3.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vertretenen Ansicht das RhÜbk-EU und den Rahmenbeschluss Geldstrafen als anwendbar ansieht.

Das kartellbehördliche Kooperationsgeflecht, in Gestalt des *European Competition Network,* geht punktuell über das Spektrum verfügbarer strafrechtlicher Unterstützung hinaus. Handelt es sich bei den verfahrensführenden Wettbewerbsbehörden um ECN-Mitglieder und stellen die verfahrensgegenständlichen Sanktionsnormen nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 dar, stehen die Instrumente der Art. 11, 12 und 22 Verordnung 1/2003 in Fällen oberhalb der Zwischenstaatlichkeit zur Unterstützung der kartellbehördlichen Verfahren bereit. Besondere Beachtung verdient dabei, dass Beweisaufnahmen von ausländischen Netzmitgliedern wiederum auch ohne Verletzung des eigenen nationalen Sachrechts erfolgen können, und dass der Informationsaustausch zwischen den Netzmitgliedern auch vertrauliche Informationen miteinschließt.[1259] Einschränkend wirkt jedoch die Vorschrift des Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003, wonach Informationen in Verfahren gegen natürliche Personen nur verwertet werden dürfen, wenn sie von der übermittelnden Behörde in einem auf gleichgeartete Sanktionen gerichteten Verfahren gesammelt wurden, oder das fragliche Verfahren im Hinblick auf den Beschuldigtenschutz dem nun geführten Verfahren gleichwertig ist. Zudem ist zu beachten, dass Zustellungs- und Vollstreckungsmaßnahmen über das ECN nicht zu erreichen sind.[1260]

Insgesamt betrachtet lassen sich die Durchsetzungsaussichten in von einer Wettbewerbsbehörde gegen natürliche Personen geführten Kartellverfahren in Fällen, in denen unabdingbare Beweise über mehrere Mitgliedsstaaten verstreut liegen, mit Zuversicht bewerten. Das ECN gewährt in Bezug auf viele Unterstützungsmaßnahmen rasche und verlässliche Hilfe. Sind bestimmte Rechtshilfeformen nicht auf kartellrechtlichem Wege zu erlangen oder sind die übermittelten Informationen, etwa infolge von Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003, unverwertbar, können diese oftmals, nach der Vermittlung durch Justizbehörden, über die strafrechtlichen Rechtshilfestrukturen beschafft werden.

1259 Siehe eingehend oben § 3 D. II. 2. und 3.

1260 Siehe *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 304.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Kriminalstrafverfahren, die unter gemeinsamer Beteiligung von nationaler Wettbewerbsbehörde und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden

Im engeren Sinne strafrechtliche Verfahren, die unter Beteiligung sowohl der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde als auch der zuständigen Staatsanwaltschaft betrieben und schließlich von einem Strafgericht entschieden werden, können sich zur Erlangung von Vollstreckungshilfe und sonstiger Rechtshilfe umfänglich auf das ausgefeilte, strafrechtliche Kooperationssystem innerhalb der Europäischen Union stützen.[1261] Im Bereich der Auslieferung bestehen bei Kartellstrafdelikten hingegen weiterhin erhebliche Hürden. So ist eine Auslieferung in der Regel nur möglich, wenn der gegenwärtige Aufenthaltsstaat des Täters den Kartellrechtsverstoß ebenfalls mit qualifizierter Freiheitsstrafe bedroht. Zudem ist die Auslieferung zumeist ausgeschlossen, wenn die auszuliefernde Person die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzt und sich der Kartellrechtsverstoß ebenfalls auf diesen Aufenthaltsstaat bezog.

Hervorzuheben ist, dass durch die Einbindung der Staatsanwaltschaft in das Ermittlungsverfahren ihr rechtshilfebezogenes Fachwissen und ihre Kontakte zu ausländischen Kollegen und internationalen Einrichtungen, wie etwa Eurojust und Europol, dem Kartellstrafverfahren zuteilwerden. Zudem ist die Staatsanwaltschaft selbst zum Erlass vieler rechtshilfebezogener Handlungen befugt, so dass die Rechtshilfe nicht über eine außenstehende Justizbehörde vermittelt werden muss. Insgesamt ist daher zu erwarten, dass das zur Verfügung stehende strafrechtliche Kooperationsinstrumentarium bei gemeinsamer Verfahrensführung durch nationale Wettbewerbsbehörde und Staatsanwaltschaft in großem Umfang ausgeschöpft wird.

Für die Frage der Unterstützung dieser Kartellstrafverfahren durch das auf kartellrechtlicher Seite eingerichtete *European Competition Network* ist es von grundlegender Bedeutung, ob die über das ECN erlangten Informationen und Beweise von der nationalen Wettbewerbsbehörde an die verfahrensbeteiligte Staatsanwaltschaft weitergegeben werden dürfen. Teilt man den, in der vorliegenden Arbeit eingenommenen Standpunkt, ist diese Weitergabe und damit die Verwertung der erhaltenen Informationen

---

1261 Siehe auch *Jansen,* in: *Dannecker/Jansen,* Competition Law Sanctioning, 2004, S. 257, 278 in Bezug auf das EuRhÜbk.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

im Rahmen der Anklage und später in der Hauptverhandlung zulässig. Für die Verfügbarkeit der ECN-Instrumente ist weiter erforderlich, dass es sich bei den, im fraglichen Kartellstrafverfahren durchgesetzten Sanktionsvorschriften um nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 handelt. Da an diesen Begriff einschneidende Kohärenzpflichten gekoppelt sind, besteht die Gefahr, dass die Mitgliedsstaaten entgegen dem hier vorgeschlagenen, teleologischen Definitionsentwurf ihren nationalen Kartellstraftatbestand nicht als nationales Wettbewerbsrecht ansehen und sich damit selbst der Möglichkeit benehmen, die Instrumente der Art. 12 und 22 Verordnung 1/2003 zur Unterstützung ihres Kartellstrafverfahrens zu nutzen. Erkennen die Mitgliedsstaaten den Status ihres Kartellstraftatbestands als nationales Wettbewerbsrecht an, ist das den Netzmitgliedern durch die Verordnung 1/2003 zur Hand gegebene Kooperationsinstrumentarium in Fällen oberhalb der Zwischenstaatlichkeit eröffnet. Besondere Bedeutung gewinnt in Kartellverfahren gegen natürliche Personen allerdings wiederum die Schranke des Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003, wonach Informationen in diesen Verfahren nur verwertet werden dürfen, wenn sie von der übermittelnden Behörde in einem auf gleichgeartete Sanktionen gerichteten Verfahren gesammelt wurden oder das fragliche Verfahren im Hinblick auf den Beschuldigtenschutz dem nun geführten Verfahren gleichwertig ist. Eine Verwendung der Information zur Verhängung von Freiheitsstrafe ist stets nur möglich, wenn auch der ersuchte Staat Freiheitsstrafe für den begangenen Kartellrechtsverstoß vorsieht.

Folgt man der hier vertretenen Ansicht, sind die Aussichten einer erfolgreichen Durchsetzung von Geldstrafen gegen natürliche Personen in Verfahren, die unter gemeinsamer Beteiligung von angestammter Wettbewerbsbehörde und Strafverfolgungsbehörden geführt werden, als sehr gut zu bewerten. Sowohl die straf- als auch die kartellrechtlichen zwischenstaatlichen Kooperationsinstrumente stehen umfassend zur Unterstützung dieser Verfahren bereit. Zielt das fragliche Verfahren jedoch auf Freiheitsstrafe ab, führen die kartellrechtlichen Mechanismen aufgrund Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003 nur selten zu verwertbaren Beweisen. Sie können allerdings für die zwischenstaatliche Koordinierung des Verfahrens durchaus von Wert sein. Die strafrechtlichen Strukturen decken demgegenüber auch die auf Freiheitsstrafe abzielenden Verfahren umfassend ab. Soweit allerdings die Auslieferung des Täters erforderlich ist, wird diese auch innerhalb der EU regelmäßig nur dann gelingen, wenn sich der Täter

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in einen Staat begibt, dessen Staatsangehörigkeit er nicht hat und der Kartellrechtsverstöße ebenfalls mit qualifizierter Freiheitsstrafe bedroht.

3. Kriminalstrafverfahren, die ohne Beteiligung der angestammten, nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführt werden

Wurde die Durchsetzung eines Kartellstraftatbestands den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten anvertraut, ist die Einbettung des Kartellstrafverfahrens in die strafrechtliche Kooperationsstruktur gesichert. Die Vorzüge des durch das RhÜbk-EU eingesetzten *forum regit actum*-Prinzips sowie die Überwindung des Gleichlaufprinzips durch die Europäische Beweisanordnung können die Beschaffung verwertbarer Beweise aus den übrigen Mitgliedsstaaten erleichtern.[1262] Ersuchen um Auslieferung werden allerdings auch innerhalb der Europäischen Union regelmäßig scheitern, solange sich die auszuliefernde Person in einem Staat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder der den begangenen Kartellrechtsverstoß nicht mit Freiheitsstrafe bedroht.[1263] Die Erfolgsaussichten der Durchsetzung von Geldstrafen sind grundsätzlich wiederum sehr zuversichtlich zu bewerten.

Als kritisch ist jedoch die mit dem Ausschluss der angestammten nationalen Wettbewerbsbehörde von der Verfahrensführung bewirkte Abkopplung des Kartellstrafverfahrens vom kartellbehördlichen Kooperationsgeflecht anzusehen. Diese begründet die Gefahr, dass die Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen unbemerkt an den Strafverfolgungsbehörden vorbeigeht. Zudem ist zu befürchten, dass es den Staatsanwaltschaften ohne die Hilfe der Kartellbehörden oftmals unmöglich sein wird, vielschichtige und international verflochtene Kartellbünde vollständig zu erfassen und nachzuvollziehen.[1264]

Vor dem Hintergrund dieser Schwachpunkte ist zu erwarten, dass Kartellstraftatbestände, die unter Ausschluss der nationalen Wettbewerbsbehörde allein von den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten durchgesetzt werden, auch weiterhin nur selten erfolgreich angewandt werden können.

1262 Siehe *Gless,* StV 2004, 679, 680 f. sowie eingehend oben § 3 E. III. 3.

1263 Siehe eingehend oben § 3 E. II. 3.

1264 So auch *Mezei,* 2 NJECL 160, 167 (2011). Zur Gefahr der fehlenden Informationsweitergabe an die Staatsanwaltschaften siehe auch *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 512.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Abschließende Bewertung

In der Zusammenschau der soeben untersuchten Durchsetzungsmodelle wird augenfällig, dass im außereuropäischen Raum, aber auch innerhalb der Europäischen Union, in den meisten Kartellstrafverfahren nur entweder der strafrechtliche oder der kartellrechtliche Kooperationsstrang herangezogen werden kann. Im Hinblick auf die kartellrechtlichen Mechanismen ist weiter zu bemerken, dass nur äußerst selten normativen Vorrichtungen bestehen, um die Verwertbarkeit der von fremden Kartellbehörden bezogenen Beweise in Kriminalstrafverfahren gegen natürliche Personen sicherzustellen. Am strafrechtlichen Kooperationsverbund ist im außereuropäischen Raum die oftmals fehlende Einbindung von Verwaltungsbehörden und der von ihnen durchgesetzten, bloß im weiteren Sinne strafrechtlichen Sanktionstatbestände zu bemängeln. Innerhalb der Europäischen Union fällt auf, dass die am weitesten gehenden Kooperationsformen des europäischen Strafrechts einem Kreis von Katalogdelikten vorbehalten sind, dem das Kartellstrafrecht, außer bei atypischen Einzelfällen, nicht angehört.

Insgesamt bestätigt sich damit der bereits bei der Erörterung der auf Koordinierung ausgerichteten Instrumente gewonnene Befund, dass das gegen natürliche Personen gerichtete Kartellstrafrecht weder von den Mechanismen des internationalen Strafrechts, noch von den Mechanismen des internationalen Kartellrechts vollständig eingefasst wird.

D. Gefahren, die aus der Ausgestaltung der Kooperations- und Koordinierungsinstrumente innerhalb der Europäischen Union resultieren

I. Phänomen, dass geographisch umfänglichere Kartellbünde weniger hart bestraft werden als räumlich Beschränktere

Den Vorsehungen der ECN-Fallverteilungsregeln entsprechend sollen Kartellrechtsverstöße, die sich in mehr als drei Mitgliedsstaaten auswirken, grundsätzlich von der Kommission und nicht von den nationalen Wettbewerbsbehörden bearbeitet werden.[1265] Folgt man der hier vertrete-

1265 Tz. 14 Netzwerk-Bekanntmachung.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen Auffassung, wonach sich die Evokationswirkung aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auch auf mitgliedsstaatliche Verfahren gegen natürliche Personen bezieht, ist den mitgliedsstaatlichen Stellen während der Dauer des Kommissionsverfahrens die Zuständigkeit zur Anwendung ihrer wettbewerbsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände entzogen.[1266] Ob diese Sanktionstatbestände nach Abschluss des häufig drei Jahre, zuweilen sogar deutlich länger dauernden Kommissionsverfahrens noch erfolgreich durchgesetzt werden können, wird mit Blick auf rechtliche und tatsächliche Hindernisse angezweifelt.[1267] Damit ist zu befürchten, dass die von der Kommission verfolgten, geographisch umfassenderen Kartellbünde keine Sanktionen gegen natürliche Personen nach sich ziehen, während räumlich begrenztere Kartellrechtsverstöße, bei denen die Strafermittlungen ohne Verzögerung einsetzen können, regelmäßig in empfindlicher Strafe für die beteiligten natürlichen Personen münden. Um festzustellen, ob dieses, aus Gleichheitserwägungen unbehagliche Szenario wirklich zu erwarten ist, müssen die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, die den, im Anschluss an das Kommissionsverfahren eingeleiteten Strafverfahren entgegenstehen können näher beleuchtet werden.

1. Fairnessverstoß aufgrund überlanger Verfahrensdauer

Nationale Kartellstrafverfahren, die erst nach Abschluss des Kommissionsverfahrens und damit viele Jahre nach Beendigung der Tat aufgenommen werden können, könnten dem Gebot eines fairen Strafverfahrens zuwiderlaufen, welches im europäischen Recht in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK und in Art. 41, 47 Abs. 2 und 48 Abs. 2 der Europäischen Grundrechte-Charta verankert ist.[1268] Soweit ein Fairnessverstoß aus Gründen der Voreingenommenheit der Richter befürchtet wird, kann auf die obigen Ausführungen unter § 4 B. I. 2. verwiesen werden. Der Fairnessgrundsatz statuiert jedoch auch das Recht des Beschuldigten darauf, dass innerhalb

1266 Zur Erstreckung von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf mitgliedsstaatliche Strafverfahren siehe oben § 3 D. IV. 4.
1267 Siehe *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 238 (2002).
1268 Diese Gefahr erwähnend, *Joshua,* 23 E.C.L.R 231, 238 (2002).

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

angemessener Frist über seine Tat verhandelt und entschieden wird.[1269] Ein Verfahrenshindernis entsteht allerdings nur in Fällen außergewöhnlich langer Fristüberschreitung.[1270] Verfahrensverzögerungen, die dem strafverfolgenden Staat nicht zuzurechnen sind, sind bei der Beurteilung der angemessenen Frist auszublenden.[1271] Da die Mitgliedsstaaten während der Dauer des Kommissionsverfahrens nicht willkürlich untätig bleiben, sondern ihnen die Zuständigkeit zur Durchführung ihrer Strafverfahren entzogen wurde, dürften ihnen die aus Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 resultierenden Verzögerungen nicht zuzurechnen sein. Denkbar wäre allenfalls die Mitgliedsstaaten in einen Haftungsverband mit der supranationalen Ebene zu stellen und die Anwendung von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf Strafverfahren aufgrund der sich dadurch ergebenden Verzögerungen für insgesamt fairnesswidrig zu erachten. Das Ziel der Erstreckung von Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 auf mitgliedsstaatliche Strafverfahren gegen natürliche Personen besteht jedoch darin, das Kommissionsverfahren vor Störungen durch mitgliedsstaatliche Parallelverfahren zu schützen. Dieses Anliegen scheint ausreichend gewichtig zu sein, um Einschnitte in das Recht der Beschuldigten auf Strafverfolgung innerhalb angemessener Frist zu rechtfertigen.

Aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen besteht daher nur selten die Gefahr, dass mitgliedsstaatlichen Kartellstrafverfahren nach Abschluss des Kommissionsverfahrens aufgrund überlanger Verfahrensdauer ein Verfahrenshindernis entgegensteht.

2. Eintreten der Verfolgungsverjährung

Ob die Durchsetzung mitgliedsstaatlicher Kartellstraf- und -ordnungswidrigkeitentatbestände nach Abschluss des Kommissionsverfahrens aufgrund des Eintritts der Verfolgungsverjährung regelmäßig ausgeschlossen sein wird, hängt von den jeweils einschlägigen, nationalen Verjährungsregeln ab, die sich untereinander zum Teil stark unterscheiden.[1272] Im Folgenden

---

1269 Siehe *Kreicker*, in: *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg*, Europäisches Strafrecht, 2014, S. 903, 910.

1270 *Meyer-Goßner/Schmitt,* Strafprozessordnung, 2014, Art. 6 MRK, Rn. 9.

1271 *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011, Art. 6, Rn. 196 ff.

1272 Siehe *Sieber/Cornils*, Nationales Strafrecht, 2010, S. 541 ff., die die Regeln zur Verfolgungsverjährung in vielen Staaten rechtsvergleichend darstellen.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

soll die Gefahr der Verjährung anhand der Grundsätze des deutschen Verjährungsrechts erwogen werden.

Für Taten, die wie der Submissionsbetrug nach § 298 StGB im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bedroht sind, sieht das deutsche Recht eine Verjährungsfrist von fünf Jahren vor.[1273] Für schwere Kartellordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 81 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 GWB gilt ebenfalls eine fünfjährige Verjährungsfrist.[1274] Der Fristlauf beginnt mit der Beendigung der Zuwiderhandlung und wird erst durch den Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung gehemmt.[1275] In Anbetracht der langen Dauer des Kommissionsverfahrens ist zu erwarten, dass die erst nach dem Kommissionsverfahren angestoßenen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen natürliche Personen vor Ablauf der Verjährungsfrist durchaus bisweilen noch nicht erstinstanzlich entschieden sein werden. Damit gewinnt die Frage Bedeutung, ob eine Unterbrechung oder ein Ruhen der Verjährungsfrist aufgrund des von der Kommission gegen das Unternehmen geführten Verfahrens eintreten kann. Eine Unterbrechung der Verjährung kann nach den §§ 78c StGB und 33 OWiG lediglich durch eine Ermittlungshandlung eines inländischen Amtsträgers bewirkt werden und wirkt nur gegenüber dem formellen Beschuldigten des jeweiligen Verfahrens.[1276] Wurde der nun Beschuldigte zuvor lediglich als Zeuge in einem gegen eine andere Person gerichteten Ermittlungsverfahren vernommen, führt dies nicht zur Unterbrechung der Verjährung gegenüber der erstgenannten Person.[1277]

Vor diesem Hintergrund ist eine Unterbrechung der Verjährung nach den §§ 78c StGB und 33 OWiG in Strafverfahren gegen natürliche Personen durch das von der Kommission gegen die kartellbeteiligten Unternehmen geführte Kartellverfahren zu verneinen, da die dortigen Ermittlungs-

---

1273 § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

1274 § 81 Abs. 8 Satz 2 GWB.

1275 Siehe §§ 78a, 78b Abs. 3 StGB und §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 2 OWiG sowie hierzu *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 2014, § 78a, Rn. 4 und § 78b, Rn. 10; *Vollmer*, in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008, § 81 GWB, Rn. 134.

1276 Siehe § 78c Abs. 4 StGB und § 33 Abs. 4 Satz 1 OWiG sowie hierzu *Mitsch*, in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 2, 2012, § 78c, Rn. 5 und 7; *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 2014, § 78c Rn. 3 und *Vollmer*, in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008, § 81 GWB, Rn. 136.

1277 *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 2014, § 78c, Rn. 7.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

handlungen in der Regel nicht von inländischen Amtsträgern getätigt werden und sich nicht gegen die natürliche Person als Verfahrensadressatin richten.

Auch eine Unterbrechung gemäß § 81 Abs. 9 GWB liegt regelmäßig nicht vor. Nach dieser Vorschrift wirken Ermittlungshandlungen der Kommission oder der Wettbewerbsbehörden der übrigen Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Verjährungsunterbrechung wie Handlungen der inländischen Wettbewerbsbehörde.[1278] Damit erweitert § 81 Abs. 9 GWB die Vorschriften aus §§ 78c StGB und 33 OWiG jedoch wohl nicht auch insoweit, dass eine Verjährungsunterbrechung auch gegenüber Personen stattfinden könnte, die nicht formelle Beschuldigte des ausländischen Verfahrens sind.[1279] Da die Kommission selbst keine Verfahren gegen natürliche Personen führen kann, berühren ihre Ermittlungshandlungen diese Individuen nicht als Verfahrensadressaten und führen daher wohl nicht zu einer Unterbrechung der für ihre Verfolgung geltenden Verjährungsfrist. Jedenfalls sieht § 81 Abs. 9 GWB lediglich die Unterbrechung der Verjährung für die Verfolgung der Tat nach § 81 Abs. 1 GWB vor und berührt damit nicht den Lauf der Verjährung für eine Strafverfolgung nach § 298 StGB.[1280]

Allerdings kommt in den Fällen des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 ein Ruhen der Verjährung in Betracht. Gemäß den §§ 78b Abs. 1 Nr. 2 StGB und 32 Abs. 1 Satz 1 OWiG ruht die Verjährung, solange die Verfolgung kraft Gesetz nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.[1281] Dabei wird es für ausreichend gehalten, wenn die, die Verfolgungssperre auslösende Rechtsnorm internationaler Herkunft ist, aber im Inland unmittelbare Geltung besitzt.[1282] Aufgrund der supranationalen Natur der Verordnung 1/2003 ist Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 damit als

---

1278 Siehe *Vollmer*, in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008, § 81 GWB, Rn. 136 f.

1279 So wohl *Dannecker/Biermann*, in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 4. Aufl., 2007, § 81, Rn. 491, ohne entsprechende Erwähnung in 5. Aufl.

1280 Siehe den Normtext von § 81 Abs. 9 GWB.

1281 Siehe auch *Gürtler*, in: *Göhler*, OWiG, 2012, § 32 Rn. 1 ff; *Mitsch*, in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 2, 2012, § 78b, Rn. 1 ff.

1282 So *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2010, § 32, Rn. 9; OLG Celle, Urteil vom 26.4.1965, Az. 2 Ss 135/65, NJW 1965, 1673-1674; *Gürtler*, in: *Göhler*, OWiG, 2012, § 32 Rn. 3; *Mitsch*, in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 2, 2012, § 78b, Rn. 12. Siehe auch *Schwenk,* NJW 1965, 2242, 2243 sowie *ders.,* JZ 1976, 581, 581 f., der ein Ruhen in den Fällen des Eingreifens der Verfolgungssperre aus Art. VII Abs. 1 NATO-Truppenstatut nur deshalb ablehnt, weil diese

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„Gesetz“ im Sinne von §§ §§ 78c Abs. 1 Nr. 2 StGB und 32 Abs. 1 Satz 1 OWiG anzusehen. Für die dem deutschen Verjährungsrecht unterliegenden Sanktionstatbestände in § 298 StGB und 81 OWiG scheint die Sorge um Verjährung daher unberechtigt. Offen bleibt allerdings, ob die Vorschriften zum Ruhen und zur Unterbrechung der Verjährung in den übrigen Mitgliedsstaaten für die Fälle von Verfolgungssperren aufgrund internationaler, unmittelbar anwendbarer Normen geöffnet sind und die Gefahr der Verfolgungsverjährung daher dort ebenfalls nur im Ausnahmefall besteht. Hervorzuheben ist, dass sich die Sperrwirkung des Art. 11 Abs. 6 Verordnung 1/2003 lediglich auf wettbewerbsrechtliche Verfahren der Mitgliedsstaaten bezieht. Soweit einige Mitgliedsstaaten auf ihrem Standpunkt beharren, dass es sich bei ihren Kartellstraftatbeständen nicht um nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 handelt, stellen sich die eben geschilderten Probleme von vornherein nicht. Die Führung solcher Strafverfahren wird durch die Verordnung 1/2003 nicht berührt und ist daher auch parallel zum Kommissionsverfahren möglich.

3. Der Verlust von Beweismöglichkeiten infolge der verzögerten Verfahrensführung

Eine wirksame Strafverfolgung kartellbeteiligter Individuen im Anschluss an das Kommissionsverfahren könnte schließlich auch am Untergang von Beweismitteln scheitern. Die Unauffindbarkeit bedeutsamer Schriftstücke, die Löschung relevanter elektronischer Daten sowie der Gedächtnisverlust von Zeugen könnten dazu führen, dass die richterliche Pflicht zur Wahrheitsfindung nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden und sich der Beschuldigte nicht mehr wirksam verteidigen kann.[1283] Zudem ist zu beachten, dass die mitgliedsstaatlichen Strafverfolgungsbehörden zumeist erst nach der Einleitung des Kommissionsverfahrens von der möglichen Begehung eines Kartellrechtsverstoßes Kenntnis erlangen werden. Sie sind damit regelmäßig nicht in der Lage, noch vor Einleitung des Kommissionsverfahrens die wichtigsten Beweise zu sichern. Auch ist daran zu erinnern, dass die in Art. 16 Abs. 1 und 2 Verordnung 1/2003 festgeschriebene Bin-

---

Vorschrift dem nicht bevorrechtigten Staat die Gerichtsbarkeit nicht vollends ausschließt.

1283 Siehe *Rosenau*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 2014, § 78, Rn. 5.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dung der mitgliedsstaatlichen Kartellverfahren an die Feststellungen aus der Kommissionsentscheidung, sofern man sie mit der hier vertretenen Ansicht auch auf Strafverfahren anwendet, sich nicht auf die tatsächlichen Feststellungen der Kommission bezieht, da dies einer mittelbaren Verwertung von verwaltungsrechtlich erhobenen Beweisen im Strafprozess gleichkäme.[1284] Ein Verweis der über die natürlichen Personen richtenden Strafgerichte auf die Tatsachenfeststellung der Kommission ist daher unzulässig.

Im Falle von Gedächtnislücken von Zeugen dürfte jedoch regelmäßig die Möglichkeit bestehen, diesen ihre, im Rahmen des Kommissionsverfahrens getätigte Aussage vorzuhalten.[1285] Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Zeugen nach diesem Vorhalt zu einer verwertbaren Aussage imstande sind. Dem Verlust sonstiger Beweismittel, wie etwa von Schriftstücken oder elektronischen Daten lässt sich hingegen wohl nur selten abhelfen. Aufgrund der Schranke aus Art. 12 Abs. 3 Verordnung 1/2003 ist es untersagt, die von der Kommission erhobenen und an die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden weitergeleiteten Beweise in Verfahren gegen natürliche Personen zu verwerten.[1286]

Zusammen betrachtet lässt sich damit nicht ausschließen, dass in Einzelfällen viele Beweismittel untergegangen und die erhältlichen Zeugenaussagen sehr lückenhaft sind. Dass dieser Verlust von Beweismöglichkeiten regelmäßig aber ein Ausmaß annimmt, dass die Pflicht zur Erforschung der Wahrheit nicht mehr erfüllt und eine wirksame Verteidigungsmöglichkeit nicht mehr gewährleistet werden kann, erscheint nur wenig wahrscheinlich.

Resümierend lässt sich damit feststellen, dass die soeben behandelten, rechtlichen und tatsächlichen Umstände wohl nur in besonders gelagerten Fällen, nicht jedoch regelmäßig ein Hindernis für eine Strafverfolgung im Anschluss an das Kommissionsverfahren darstellen werden.

1284 Siehe ausführlich oben § 3 D. IV. 5.

1285 Zur Zulässigkeit des Vorhalts siehe *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2013, § 249 Rn. 41 ff.

1286 Siehe *Bardong*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 12 Verordnung 1/2003, Rn. 89 sowie *Hossenfelder*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 12 Rn. 12. Ausführlich siehe auch oben, § 3 D. II. 4., 4.2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Die Gefahr der Umgehung besonders strenger Kartellstrafregime durch täterseitiges forum shopping

Unter dem Schlagwort des täterseitigen *forum shopping* werden Versuche des Täters diskutiert, im Falle möglicher Strafverfolgung in mehreren Staaten eine Verfolgung durch einen für ihn günstigen Staat zu erreichen und dadurch für ihn besonders ungünstige Rechtsordnungen zu umgehen.[1287] Im Bereich derjenigen Strafverfahren, die nach der Verordnung 1/2003 eine Durchsetzung nationalen Wettbewerbsrechts darstellen, wird eine solche Einflussnahme auf das zuerst entscheidende Forum für den Täter nur selten lohnenswert sein. Wie in § 3 der vorliegenden Untersuchung erläutert ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Unionsgerichte auch in Kartellverfahren gegen natürliche Personen im Rahmen der *ne bis in idem*-Garantie die in wettbewerbsrechtlichen Fällen entwickelte *idem*-Abgrenzung anhand der Tatauswirkungen anwenden.[1288] Indem die Unionsgerichte zudem den Standpunkt vertreten, dass wettbewerbsrechtliche Sanktionsentscheidungen jedes Mitgliedsstaates, vorbehaltlich ausdrücklich gegenteiliger Ausführungen, nur auf die innerstaatlich verspürten Auswirkungen gerichtet sind, wird die transnationale Geltung des Doppelbestrafungsverbotes in der Europäischen Union in aller Regel unterlaufen.[1289] Dass der Täter, beispielsweise mittels Selbstanzeige und Kooperation bei der weiteren Aufklärung, bis zu einem gewissen Grad darauf Einfluss nehmen kann, welcher Staat als erstes über seine Tat entscheidet, hilft ihm dann nicht, um sich gegen weitere Strafverfahren in anderen Mitgliedsstaaten zu schützen.

Zu beachten ist allerdings auch, dass sich nach hier vertretener Ansicht die ECN-Fallverteilungsregeln aus der Netzwerk-Bekanntmachung auch auf Kartellverfahren gegen natürliche Personen beziehen, sofern die zum nationalen Netzmitglied bestimmte Behörde an diesem Verfahren beteiligt ist.[1290] Da sich die Netzmitglieder zur Beachtung der dort festgeschriebe-

---

1287 Siehe hierzu *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 130; *Gebbi*, 0 NJECL 11, 12 f. (2009); *Lagodny,* Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, 2001, S. 65 ff.; *Schomburg* NJW 2000, 1833, 1839 sowie *Wils*, Optimal Enforcement, 2002, S. 148 f. Siehe auch *Europäische Kommission,* Mitteilung Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, 26.7.2000, S. 21.

1288 Ausführlich hierzu siehe oben § 3 E. V. 1., 1.6.-1.8.

1289 Siehe genauer oben § 3 E. V. 1., 1.6.

1290 Siehe ausführlich oben § 3 D. IV. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen Grundsätze verpflichtet haben, besteht innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Fallverteilungsregeln für die Täter die Aussicht, nur einmal verfolgt zu werden.[1291] Zweifelhaft erscheint jedoch, ob die Täter, die den Fallverteilungskriterien zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände sinnvollerweise beeinflussen können. Nach der Netzwerk-Bekanntmachung ist für die Zuweisung eines Falles ausschlaggebend, ob

– die zu verfolgende Verhaltensweise wesentliche Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Staates hat, in diesem Hoheitsgebiet umgesetzt wurde, oder dort ihren Ursprung hatte,
– die betreffende Behörde die vollumfängliche Abstellung und Ahndung der Verhaltensweise herbeiführen kann, und
– ob diese Behörde, gegebenenfalls mithilfe der Unterstützung anderer Behörden, die zum Nachweis der Zuwiderhandlung erforderlichen Beweise erheben kann.[1292]

Von welchem Mitgliedsstaat aus ein Kartellrechtsverstoß organisiert wird und in welchem Staat sich die Mehrheit der zum Nachweis des Verstoßes benötigten Beweismittel befindet, lässt sich wohl in gewissem Umfang von den Kartelltätern beeinflussen. Indem die Ahndungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten jedoch ebenfalls zu einem Fallverteilungskriterium erhoben wurde, wird einer Fallzuweisung an einen Staat mit besonders milden Sanktionen entgegengewirkt. Auch innerhalb der dem Fallverteilungsmechanismus unterliegenden Verfahren erscheint ein täterseitiges *forum shopping* daher nur selten möglich. Vom zu missbilligenden *forum shopping* zu unterscheiden sind Fälle, in denen die Kartelltäter gezielt einige Staaten mit besonders strengen Kartellrechtssanktionen von der Reichweite ihrer Kartellvereinbarung ausnehmen. Da das Kartellrecht dieser Staaten dann nicht verletzt wird, werden durch diese Praxis auch keinerlei Sanktionsansprüche umgangen.

Richtet man nun den Blick auf Strafverfahren, die der Durchsetzung nicht-wettbewerbsrechtlicher Straftatbestände dienen, ist hervorzuheben,

---

1291 Siehe Verpflichtungserklärung in der Anlage zur Netzwerk-Bekanntmachung sowie hinsichtlich der Abgabe dieser Erklärung durch alle mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden siehe *Europäische Kommission,* National Authorities which have signed the Statement regarding the Commission Notice on Co-operation within the Network of Competition Authorities, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/network.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014). Zum Inhalt der Fallverteilungsregeln siehe genauer oben § 3 D. II. 6.

1292 Tz. 8 Netzwerk-Bekanntmachung. Siehe auch oben § 3 D. II. 6.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dass der EuGH im Rahmen der *ne bis in idem*-Garantie in nicht-wettbewerbsrechtlichen Fällen mittlerweile eine streng an der Tathandlung orientierte *idem*-Abgrenzung vertritt.[1293] Da eine Mehrfachverfolgung daher nicht mehr mit dem Hinweis auf differierende Schutzgüter der anzuwendenden Strafnormen gerechtfertigt werden kann, ist der Täter nach Erlass der Erstentscheidung grundsätzlich gegen jede Zweitverfolgung innerhalb der Europäischen Union geschützt. Die Gefahr des täterseitigen *forum shopping* ist damit grundsätzlich eröffnet. Der im November 2009 erlassene Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren ist wohl nur sehr begrenzt geeignet, dieser Gefahr entgegenzuwirken.[1294] Zum einen enthält der Rahmenbeschluss keinerlei konkrete Kriterien für die Fallverteilung. Zum anderen wurde auch keine Vorkehrung geschaffen, um sicherzustellen, dass Fälle, in denen die Strafrechtsordnungen mehrerer Mitgliedsstaaten verletzt wurden, tatsächlich auch dem im Rahmenbeschluss vorgesehenen Konsultationsmechanismus zugeführt werden.[1295] In nicht-wettbewerbsrechtlichen Strafverfahren scheint die Gefahr täterseitigen *forum shopping* daher durchaus real.[1296]

Zu beachten ist jedoch, dass viele mitgliedsstaatliche Kartellstraftatbestände, die nach Meinung der jeweiligen Mitgliedsstaaten kein nationales Wettbewerbsrecht im Sinne der Verordnung 1/2003 darstellen, vermutlich von den Unionsgerichten doch als solches qualifiziert werden. Ein für den Täter lukratives *forum shopping* ist dann aus den oben dargestellten Gründen nur selten möglich.

III. Die Gefahr unterschiedlicher strafrechtlicher Bewertung ober- und unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle

Wie in § 3 D. I. der Untersuchung gesehen dürfen oberhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle Normen des nationalen Wettbewerbsrechts koordinierte Verhaltensweisen nicht strenger bewerten als die unionalen Wettbe-

---

1293 Genauer siehe oben § 3 E. V. 1., 1.3., 1.3.2.

1294 Zu diesem Rahmenbeschluss siehe oben § 3 E. VI. 1.

1295 Zu einem Vorschlag für ein derartiges strafrechtliches Informationssystem siehe *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005, S. 370.

1296 So auch *Europäische Kommission,* Mitteilung Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen, 26.7.2000, Tz. 13.2.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

werbsregeln.[1297] Der Verstoß gegen das unionale Recht ist damit in Fällen oberhalb der Zwischenstaatlichkeit Voraussetzung für ein Verbot der Verhaltensweise auf Grundlage des nationalen Wettbewerbsrechts. Sachverhalte, die die Zwischenstaatlichkeitsschwelle nicht überschreiten, sind von der Kohärenzpflicht hingegen nicht umfasst und dürfen durch nationales Wettbewerbsrecht auch strenger beurteilt werden. Eine gleichartige Verhaltensweise, die beispielsweise die Voraussetzungen für eine Freistellung vom unionalen Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 3 AEUV erfüllt, könnte somit unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle mit empfindlicher Strafe belegt werden, wohingegen sie straflos bleiben müsste, wenn sie geeignet ist, den zwischenstaatlichen Handel spürbar zu beeinflussen. Diese Disharmonie der rechtlichen Bewertung ist unter zwei verschiedenen rechtlichen Blickwinkeln problematisch.

Zum einen unterstreicht sie das bereits gespannte Verhältnis von kartellrechtlicher Kohärenzbindung und strafrechtlichem Bestimmtheitsgebot. Die Inkorporation der nur sehr vage formulierten Freistellungsvoraussetzungen aus Art. 101 Abs. 3 AEUV in den Tatbestand mitgliedsstaatlicher Strafnormen wird angesichts der im Strafrecht geltenden, besonders hohen Bestimmtheitsanforderungen seit jeher als äußerst bedenklich angesehen.[1298] Die Zwischenstaatlichkeitsschwelle tritt nun als weiterer Unsicherheitsfaktor hinzu. Wann ein Sachverhalt unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten spürbar zu beeinflussen, ist im Einzelnen oft zweifelhaft.[1299] Aufgrund der Unterschiede des rechtlichen Maßstabs ober- und unterhalb der Zwischenstaatlichkeit, kommt diesem Kriterium nun trotz seiner Un-

---

1297 Siehe Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Verordnung 1/2003 sowie hierzu oben § 3 D. I.

1298 Siehe *Heinemann*, in: *Kunz/Herren/Cottier/Matteotti*, Wirtschaftsrecht, 2009, S. 595, 611 und 613; *Massey*, 1 The Competition Law Review 23, 37 (2004). Zu Zweifeln an der Bestimmtheit, wenn eine Strafnorm für ihren Tatbestand auf anderen Normen verweist, siehe *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006, S. 285 ff.

1299 Eingehend zur Zwischenstaatlichkeitsklausel siehe *Europäische Kommission*, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikel 81 und 82 des Vertrags, ABl. EU Nr. 2004 C 101/81 sowie *Emmerich*, Kartellrecht, 2012, S. 28 ff.; *Gippini-Fournier/Mojzesowicz*, in: *Loewenheim/Meessen/Riesenkampff,* 2009, Art. 81 Abs. 1 EG, Rn. 178 ff.; *Kirchhoff*, in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007, Art. 81 EG, Rn. 581 ff.; *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014, S. 144 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schärfen entscheidende Bedeutung für die im Einzelfall zu prüfenden Strafbarkeitsvoraussetzungen zu.

Zum anderen stellt sich die rechtliche Ungleichbehandlung ober- und unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle als ein gleichheitsrechtliches Problem dar und entpuppt sich bei näherer Betrachtung als Ausprägung der sogenannten „umgekehrten Diskriminierung", oder auch „Inländerdiskriminierung".[1300] Klassischerweise tritt diese im Recht der Grundverkehrsfreiheiten auf, wenn eine verkehrsfreiheitsbeschränkende, nationale Regel im Anwendungsbereich des Unionsrecht unangewendet bleiben muss, in rein nationalen Kontexten jedoch weiterhin anzuwenden ist.[1301] In der hier interessierenden Konstellation, muss die für den Rechtsunterworfenen günstige Freistellungsmöglichkeit aus Art. 101 Abs. 3 AEUV in Fällen oberhalb der Zwischenstaatlichkeit, und damit im Anwendungsbereich des Unionsrechts, in den nationalen Straftatbestand miteinbezogen werden. Unterhalb der Zwischenstaatlichkeitsschwelle, und damit außerhalb der Reichweite des Unionsrechts, bleibt die nationale Strafnorm unangetastet.

Zutreffenderweise lässt sich dem Problem der umgekehrten Diskriminierung nicht mit dem unionsrechtlichen Gleichheitssatz und den Grundfreiheiten beikommen, denn diese sind in ihrer Reichweite auf das Unionsrecht begrenzt und können daher nur Ungleichbehandlungen innerhalb des Unionsrechts erfassen.[1302] Ob umgekehrte Diskriminierungen gegen das nationale Gleichheitsgebot verstoßen, wird in einigen Mitgliedsstaaten,

---

1300 Eingehend hierzu *Epiney*, Umgekehrte Diskriminierungen, 1995; *Gundel*, DVBl 2007, 269, 270 ff.; *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997; *von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 18 AEUV, Rn. 49 ff. Siehe auch *Kokott*, in: *Badura/Dreier*, FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 127, 127; *Basedow,* StWuStP 1991, 151, 158 f. Siehe auch *Hintersteininger*, Diskriminierungsverbot, 1999, S. 63 ff.

1301 Siehe *Epiney*, Umgekehrte Diskriminierungen, 1995, S. 19 ff.; *Gundel*, DVBl 2007, 269, 270 f.; *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997, S. 55 ff. und *von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 18 AEUV, Rn. 49 ff.

1302 So *von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 18 AEUV, Rn. 51 ff.; *Gundel*, DVBl 2007, 269, 270 f. und letztlich wohl auch *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997, S. 141 ff. In Bezug auf die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten anderer Ansicht, *Epiney*, Umgekehrte Diskriminierungen, 1995, S. 140 ff. und 127 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wie etwa in Italien, Österreich und Polen, mitunter bejaht.[1303] In Deutschland wird eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG hingegen von der überwiegenden Rechtsprechung und der herrschenden Lehre verneint.[1304] Zum Teil wird dies darauf gestützt, dass die Ungleichbehandlung nicht einem selben, sondern zwei verschiedenen Trägern öffentlicher Gewalt zuzurechnen sei.[1305] Mit dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Unionsrecht nur kraft deutschem Anwendungsbefehl im Inland gelte, wird diesem Standpunkt entgegengetreten.[1306] Die meisten Stimmen verneinen allerdings die für eine Ungleichbehandlung erforderliche Vergleichbarkeit der Sachverhalte.[1307] Denn anders als rein innerstaatliche Sachverhalte fördern Verhaltensweisen mit zwischenstaatlichem Bezug die regionale Integration und laufen Gefahr, durch die kumulative Anwendung mehrerer Rechtsordnungen belastet zu werden.[1308] Zu Recht weisen einige Autoren zudem darauf hin, dass selbst wenn man die Vergleichbarkeit der Sachverhalte annehmen wollte, das Eingreifen des Unionsrechts in einem der Sachverhalte bereits als ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Ungleichbehandlung anzusehen wäre.[1309] Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes liegt in Fällen umgekehrter Diskriminierung daher richtigerweise nicht vor.

1303 Siehe die Nachweise bei *von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 18 AEUV, Rn. 54 und *Gundel*, DVBl 2007, 269, 273.

1304 Siehe BVerfG, Entscheidung vom 8.11.1989, Az. 1 BvR 986/89, NJW 1990, 1033; BGH, Urteil vom 18.9.1989, Az. AnwZ (B) 24/89 = NJW 1990, 108 (109), sowie *Gundel*, DVBl 2007, 269, 272. Anders aber BVerwG, Entscheidung vom 23.5.1995, Az. 1 C 3.94, BVerwGE 98, 298 (307) = NVwZ 1995, 1119. Siehe auch *von Bogdandy, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim,* Das Recht der Europäischen Union, 2014, Art. 18 AEUV, Rn. 54. Differenzierend, *Epiney*, Umgekehrte Diskriminierungen, 1995, S. 465 ff. und 487 ff. sowie *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997, S. 176 ff.

1305 Siehe hierzu auch *Gundel*, DVBl 2007, 269, 272.

1306 *Gundel*, DVBl 2007, 269, 272; *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997, S. 168 f., 180; *Kokott*, in: *Badura/Dreier*, FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 127, 128.

1307 Siehe BVerfG, Entscheidung vom 8.11.1989, Az. 1 BvR 986/89, NJW 1990, 1033; BGH, Urteil vom 18.9.1989, Az. AnwZ (B) 24/89 = NJW 1990, 108 (109) sowie *Gundel*, DVBl 2007, 269, 272 f.

1308 Siehe *Gundel*, DVBl 2007, 269, 272.

1309 *Gundel*, DVBl 2007, 269, 273; *Kokott*, in: *Badura/Dreier*, FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, 2001, S. 127, 129.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Bedenken in Bezug auf das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot sowie die mancherorts weiterhin erhobenen Zweifel mit Blick auf nationale Gleichheitsverbürgungen ließen sich durch eine Angleichung des nationalen Rechts an die unionsrechtliche Rechtslage vermeiden.[1310] Das Kriterium der Zwischenstaatlichkeit würde dadurch seinen Einfluss auf die Tatbestandsstruktur der nationalen Kartellstrafvorschriften einbüßen. Da viele Mitgliedsstaaten jedoch gerade darauf aus sind, die Inkorporation der unionalen Wettbewerbsregeln in ihre nationalen Straftatbestände zu verhindern, hat dieser Ausweg der Harmonisierung der unterhalb der Zwischenstaatlichkeit geltenden Rechtslage an die oberhalb der Zwischenstaatlichkeit bestehenden Vorgaben wenig Aussicht, verwirklicht zu werden. Vom Blickwinkel des Bestimmtheitsgebots ist die Abhängigkeit der Strafbarkeit vom Kriterium der Zwischenstaatlichkeit daher sehr kritisch zu beurteilen.

E. Zusammenfassende Bewertung

Infolge der Kriminalisierungsbewegung wird die im internationalen Kartellrecht zu beobachtende Normen- und Verfahrenskonkurrenz um eine Ebene, die Kartellrechtsdurchsetzung gegenüber natürlichen Personen, erweitert und dadurch wesentlich verschärft. Während es in anderen Rechtsbereichen bei internationalen Sachverhalten regelmäßig nur zum Eingreifen *einer* Norm und zur Einleitung *eines* Verfahrens in jedem betroffenen Staat kommen kann, sind im Kartellrecht in vielen Staaten nun zwei Normensätze vorhanden und zwei Verfahren möglich, zu deren Durchsetzung oftmals auch unterschiedliche und mitunter kartellrechtsunerfahrene Organe berufen sind. Die mit der Normen- und Verfahrenskonkurrenz verbundenen Konfliktpotentiale, wie etwa dem Leerlaufen der freigiebigeren Normen oder der Gefahr der wechselseitigen Behinderung parallel betriebener Verfahren sind im Kartellrecht daher besonders akut.

Diese Konfliktpotentiale werden im Kartellrecht bisher nur sehr unzureichend durch internationale Mechanismen aufgefangen. Fallverteilungsregeln oder Verfahrensübernahmeinstrumente, welche die letztlich durchschlagenden Regeln zahlenmäßig begrenzen und vorhersehbar machen

1310 Zu diesem Weg als Mittel zur Lösung des Problems umgekehrter Diskriminierung siehe *Gundel*, DVBl 2007, 269, 273 ff.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

könnten, sind, wenn überhaupt, noch deutlich unterentwickelt und werden, wie im Falle des *ne bis in idem*-Gebots, zum Teil durch eigens kartellrechtliche Auslegungsmuster umgangen.

Aus den mit der Normenkonkurrenz verbundenen Gefahren ist die Untergrabung der Kronzeugenprogramme als besonders gravierend hervorzuheben. Die in den Auslieferungsabkommen vorgesehenen Doppelbestrafungsverbote geben natürlichen Personen, die in einem Staat Kronzeugenimmunität erlangt haben, oftmals keinen Schutz, da dieser Kronzeugenstatus keine rechtskräftige Verurteilung oder rechtskräftigen Freispruch im Sinne der Abkommen darstellt und die Tat zudem anhand ihrer Auswirkungen abgegrenzt wird. Das in vielen Staaten verbreitete Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist demgegenüber zwar eine in der Praxis wirksame Auslieferungssperre. Sobald die betreffende natürliche Person ihren Heimatstaat allerdings verlässt und sich in einen Staat begibt, in dem der begangene Kartellrechtsverstoß ebenfalls mit Freiheitsstrafe bedroht wird, lebt die Gefahr der Auslieferung wieder auf.

Ob es im internationalen Kartellrecht in Zukunft regelmäßig zu Auslieferungen und daran anschließenden Strafprozessen kommt, ist insbesondere davon abhängig, ob eine Verhaftung gesuchter natürlicher Personen während dieser Auslandsaufenthalte gelingt und ob darüber hinaus das nötige Beweismaterial in verwertbarer Form herbeigeschafft werden kann. Die rasant voranschreitende Verdichtung der Rechtshilfe innerhalb der EU und die geübte Rechtshilfebeziehung zu den USA bieten aus Sicht öffentlicher Verfolgungsinteressen Anlass zu gewissem Optimismus.

Ob auch die spezifischen Belange des Kartellstrafrechts bei diesem Voranschreiten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit Berücksichtigung finden und wie die sich aus der Ausgestaltung der Kooperationsinstrumente ergebenden Gefahrenpotentiale aufgegriffen werden, darf mit Spannung verfolgt werden.

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Literaturverzeichnis

Aberle, Gerd, Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1. Aufl., Stuttgart 1980 (zitiert als: *Aberle*, Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 1980)

Adrianov, Svetlin, Country Report Bulgaria, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 1, S. 212-227

Ahlbrecht, Heiko, Der Rahmenbeschluss-Entwurf der Europäischen Beweisanordnung – eine kritische Bestandsaufnahme, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 70-75

Ahlbrecht, Heiko, Teil 6: Europäische und internationale Ermittlungsbehörden, in: *Ahlbrecht, Heiko/Böhm, Klaus/Esser, Robert/Hugger, Heiner/Kirsch, Stefan/Rosenthal, Michael* (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008, S. 390-406

Albanese, Jay, Report from the Rapporteur, in: *Aromaa, Kauko/Viljanen, Terhi* (Hrsg.), Enhancing International Law Enforcement Co-operation, including Extradition Measures, Helsinki 2005, S. 1-8

Albrecht, Stephan, Die Anwendung von Kronzeugenregelungen bei der Bekämpfung internationaler Kartelle, Baden-Baden 2008 (zitiert als: *Albrecht,* Die Anwendung von Kronzeugenregelungen, 2008)

Ambos, Kai, Internationales Strafrecht – Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe, 4. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Ambos*, Internationales Strafrecht, 2014)

Ambos, Kai, Beweisverwertungsverbote – Grundlagen und Kasuistik – internationale Bezüge – ausgewählte Probleme, Berlin 2010 (zitiert als: *Ambos,* Beweisverwertungsverbote, 2010)

Ambos, Kai/König, Stefan/Rackow, Peter, Rechtshilferecht in Strafsachen, 1. Aufl., Baden-Baden 2015 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Ambos/König/Rackow*, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2015)

Aitman, David/Das, Manish, Country Report European Union, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 396-436

American Bar Association, Section of Antitrust Law, International Antitrust Cooperation Handbook, 1. Aufl., Chicago 2004 (zitiert als: *American Bar Association*, International Antitrust Cooperation Handbook, 2004)

Anagostopoulos, Ilias, Ne bis in idem in der Europäischen Union: Offene Fragen, in: *Herzog, Felix/Neumann, Ulfried* (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, Heidelberg 2010, S. 1121-1140

Anandarajah, Kala/Lombardi, Dominique/Chew, Corinne, Country Report Singapore, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1017-1039

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Antitrust Modernization Commission, Report and Recommendations, 2.4.2007, http://govinfo.library.unt.edu/amc/report_recommendation/amc_final_report.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Atwood, James, Information from Abroad – Who bears the Burden in an Antitrust Investigation, 19 World Competition 43-53 (1995)

Autorité de la concurrence, Communiqué de procédure relatif au programme de clémence francais, 2.3.2009, http://www.autoritedelaconcurrence.fr/doc/cpro_autorite_2mars2009_clemence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bak, Martin/Saly, Radoslav, Cartel Enforcement – Slovakia, in *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 811-837

Bakhoum, Mor, Perspectives Africaines d'une Politique de la Concurrence dans l'espace OHADA, Revue Internationale de Droit Economique 2011, 305-332

Barnett, Belinda A., Criminalization of Cartel Conduct – The Changing Landscape, Adelaide, 3.4.2009, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/247824.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Barnett, Thomas O., Criminal Enforcement Of Antitrust Laws: The U.S. Model, New York, 14.9.2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/218336.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Barr, Frances, Panel Discussion, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 283-324

Bartsch, Hans-Jürgen, Strafvollstreckung im Heimatstaat – Zu einem neuen Übereinkommen des Europarats, Neue Juristische Wochenschrift 1984, 513-516

Basedow, Jürgen, Konsumentenwohlfahrt und Effizienz – Neue Leitbilder der Wettbewerbspolitik?, Wirtschaft und Wettbewerb 2007, 712-715

Basedow, Jürgen, Weltkartellrecht – Ausgangslage und Ziele, Methoden und Grenzen der internationalen Vereinheitlichung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen, Tübingen 1998 (zitiert als: *Basedow*, Weltkartellrecht, 1998)

Bassiouni, Cherif, Introduction To International Criminal Law, New York 2003 (zitiert als: *Bassiouni,* International Criminal Law, 2003)

Bassiouni, Cherif, Human Rights in the Context of Criminal Justice: Identifying International Procedural Protections and Equivalent Protections in National Constitutions, 3 Duke Journal of Comparative & International Law 235-297 (1993)

Bavasso, Antonio/Tolley, Louise, Country Report United Kingdom, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1216-1246

Beaton-Wells, Caron, Australia's criminalization of cartels: Will it be contagious?, in: *Drexl, Josef/Grimes, Warren S./Jones, Clifford A./Peritz, Rudolph J.R./Swaine, Edward T.* (Hrsg.), More Common Ground for International Competition Law?, Cheltenham 2011, S. 148-176

Beaton-Wells, Caron/Fisse, Brent, Australian Cartel Regulation: Law, Policy and Practice in an International Context, Cambridge 2011 (zitiert als: *Beaton-Wells/Fisse,* Australian Cartel Regulation, 2011)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Burnside, Alec/Crossley, Helen, Co-operation in competition: a new era? 30 European Law Review 234-260 (2005)

Bechtold, Rainer, Kartellgesetz – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Kommentar, 7. Aufl., München 2013 (zitiert als: *Bechtold*, Kartellgesetz, 2013)

Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang/Brinker, Ingo, EG-Kartellrecht – Kommentar, 3. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bechtold/Bosch/Brinker,* EG-Kartellrecht, 2014)

Beckler, Richard/Kirtland, Matthew, Extraterritorial Application of U.S. Antitrust Law: What Is a Direct, Substantial, and Reasonably Foreseeable Effect under the Foreign Trade Antitrust Improvements Act, 38 Texas International Law Journal 11-24 (2003)

Bellamy & Child European Community Law of Competition, *Roth, Peter/Rose, Vivien* (Hrsg.), 6. Aufl., Oxford 2008 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Bellamy & Child, 2008)

Benda, Ernst/Klein, Eckart/Klein, Oliver, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2012 (zitiert als: *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2012)

Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2012 (zitiert als: *Beulke,* Strafprozessrecht, 2012)

Bernitsas, Panayotis/Nissyrios, Angela, Country Report Greece, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 2, S. 508-528

Best, Dominik, Betrug durch Kartellabsprachen bei freihändiger Vergabe, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2003, 157-173

Bischke, Alf-Henrik/Brack, *Sebastian*, Neuere Entwicklungen im Kartellrecht – Deutschland liefert erstmals Kartelltäter an die USA aus, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2014, 735-737

Blackstock, Jodie, The European Investigation Order, 1 New Journal of European Criminal Law 481-498 (2010)

Blake, Stephen/Schnichels, Dominik, Schutz der Kronzeugen im neuen EG-Wettbewerbsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2004, 551-555

Bleser, Gabriel, Country Report Luxembourg, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 2, S. 772-783

Bloom, Margaret, Exchange of Confidential Information Among Members of the EU Network of Competition Authorities: Possible Consequences of a Relatively Broad Scope for Exchange of Confidential Information on National Procedural Law and Antitrust Rules, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Isabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 389-403

Böge, Ulf, Statement by Germany at the Fifth United Nations Conference to Review All Aspects of the Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles for the Control of Restrictive Business Practices, 2005, http://www.unctad.org/sections/wcmu/docs/tdrbpconf6p054_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Böge, Ulf/Kijewski, Sandra, Auf dem Weg zu einer vertieften internationalen Zusammenarbeit in der Wettbewerbspolitik, Recht der Internationalen Wirtschaft 2001, 401-409

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Böhm, Klaus, Das neue Europäische Haftbefehlsgesetz, Neue Juristische Wochenschrift 2006, 2592-2596

Böhm, Klaus/Rosenthal, Michael, Teil 5 – Das Rechtshilfeverfahren, in: *Ahlbrecht, Heiko/Böhm, Klaus/Esser, Robert/Hugger, Heiner/Kirsch, Stefan/Rosenthal, Michael*, Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008, S. 165-389

Bohnert, Joachim, OWiG – Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz, 3. Aufl., München 2010 (zitiert als: *Bohnert*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 2010)

Bönke, Otto, Grenzüberschreitende Ahndung von Verkehrsverstößen: Das EU-Übereinkommen zur Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2006, 19-24

Borchardt, Knut, Probleme der Wettbewerbstheorie und -politik, in: *Bombach, Gottfried/Gahlen, Bernhard/Ott, Alfred* (Hrsg.), Probleme der Wettbewerbstheorie und -politik, Tübingen 1976, S. 1-32

Borchardt, Knut/Fikentscher, Wolfgang, Wettbewerb Wettbewerbsbeschränkung Marktbeherrschung, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht (Beiheft), 1957, S. 1-81

Böhm, Franz, Kartelle und Koalitionsfreiheit, 1. Aufl., Berlin 1933 (zitiert als: *Böhm*, Kartelle und Koalitionsfreiheit, 1933)

Böhm, Franz, Wettbewerb und Monopolkampf, 1. Aufl., Berlin 1933 (zitiert als: *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 1933)

Böhm, Franz, Wettbewerb und Monopolkampf, 2. Aufl., Baden-Baden 2010 (zitiert als: *Böhm,* Wettbewerb und Monopolkampf, 2010)

Böse, Martin, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, Köln 1996 (zitiert als: *Böse*, Strafen und Sanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, 1996)

Böse, Martin, Der Grundsatz "ne bis in idem" im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und Art. 54 SDÜ, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2007, 202-210

Böse, Martin, Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Europäischen Union, Göttingen 2007 (zitiert als: *Böse*, Der Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen in der strafrechtlichen Zusammenarbeit, 2007)

Böse, Martin, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa: Stand und Perspektiven, Bonn 2008 (zitiert als: *Böse*, Die strafrechtliche Zusammenarbeit in Europa, 2008)

Böse, Martin, Die Verwertung im Ausland gewonnener Beweismittel im deutschen Strafverfahren, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2002, 148-182

Böse, Martin, Die Europäische Ermittlungsanordnung – Beweistransfer nach neuen Regeln?, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2014, 152-164

Bornkamm, Joachim/Becker, Mirko, Die privatrechtliche Durchsetzung des Kartellverbots nach der Modernisierung des EG-Kartellrechts, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2005, 213-236

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bourgeois, Jacques, Ne bis in idem and Enforcement of EEA Competition Rules, in: *Monti, Mario/von und zu Lichtenstein, Nikolaus/Vesterdorf, Bo/Westbrook, Jay/ Wildhaber, Luzius* (Hrsg.), Economic Law and Justice in Times of Globalisation/ Wirtschaftsrecht und Justiz in Zeiten der Globalisierung, Baden-Baden 2007, S. 313-318

Biermann, Jörg, Neubestimmung des deutschen und europäischen Kartellsanktionenrechts: Reformüberlegungen, Determinanten und Perspektiven einer Kriminalisierung von Verstößen gegen das Kartellrecht, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2007, 1-48

Brammer, Silke, Co-operation between National Competition Agencies in the Enforcement of EC Competition Law, Oxford 2009, (zitiert als: *Brammer*, Co-operation between National Competition Agencies, 2009)

Brandenburger, Rachel, Transatlantic Antitrust: Past and Present, St. Gallen, 21.5.2010 http://www.justice.gov/atr/public/speeches/260273.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Brandenburger, *Rachel*, Global Antitrust Policies: How Wide is the Gap?, New York, 6.11.2011, http://www.justice.gov/atr/public/articles/282930.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Brisimi, Vasiliki/Ioannidou, Maria, Criminalizing Cartels in Greece: A Tale of Hasty Developments and Shaky Grounds, 34 World Competition 157-176 (2011)

Broder, Douglas, A Guide to Antitrust Law, London 2005 (zitiert als: *Broder*, A Guide to Antitrust Law, 2005)

Brodowski, Dominik, Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union - ein Überblick, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 376-386, 749-760 und 940-954

Brownlie, Ian, Principles of Public International Law, 7. Aufl., Oxford 2008 (zitiert als: *Brownlie*, Principles of Public International Law, 2008)

Bundeskartellamt, Bekanntmachung Nr. 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung, 7.3.2006, http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Bonusregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bundesministerium für Justiz, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt), http://www.bmj.de/SiteGlobals/Functions/ThemenIndex/themenIndex_RiVASt.html?isOverview=true&letter=A#themeA (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bundesministerium für Justiz (Österreich), Gesetzentwurf zur Umsetzung des Rahmenbeschluss 2008/909/JI, 2011, http://www.justiz.gv.at/internet/file/2c94848525f84a630132b09c2dd15956.de.0/erl%C3%A4uternde+bemerkungen.pdf;jsessionid=5A93AFAEB1253599C869CDBFDEA525AB (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jerzy Montag, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Europäische Beweisanordnung, 3.5.2010, http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/015/1701543.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bundesregierung (Österreich), Erläuterung zur Regierungsvorlage 696, http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00696/fname_030896.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bundeswettbewerbsbehörde (Österreich), Handbuch der Bundeswettbewerbsbehörde zur Anwendung des § 11 Abs. 3 WettbG (Kronzeugenregelung), http://www.bwb.gv.at/SiteCollectionDocuments/Handbuch%20zur%20Kronzeugenregelung.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Bunrau, Bogdan, Country Report Romania, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 991-1010

Burke, Tony/Kettle, John/Madden, Michael, Cartel Enforcement – Ireland, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 459-501

Burnside, Alec/Crossley, Helene, Cooperation in competition: a new era?, 30 European Law Review 234-260 (2005)

Butterworths Competition Law, *Allan, Bill/Furse, Mark/Sufrin, Brenda* (Hrsg.), Band 1, London 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Allan/Furse/Sufrin*, Butterworths Competition Law, Band 1, 2012)

EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, *Callies, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg.), 4. Aufl., München 2011 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Callies/Ruffert*, 2011)

Calvani, Terry/Calvani, Torello, Cartel Sanctions and Deterrence, 56 Antitrust Bulletin 185-206 (2011)

Calvani, Terry/Calvani, Torello, Custodial sanctions for cartel offences: an appropriate sanction in Australia?, 17 Competition and Consumer Law Journal 119-140 (2009)

Canenbley, Cornelis/Rosenthal, Michael, Cooperation between Antitrust Authorities In- and Outside the EU: What Does it Mean for Multinational Corporations? – Part 2, 26 European Competition Law Review 178-187 (2005)

Cengiz, Firat, The European Competition Network: structure, management and initial experiences of policy enforcement, San Domenico 2009 (zitiert als: *Cengiz*, The European Competition Network, 2009)

Chantrel, Etienne/de Navacelle, Charles, Rapport sur l'appréciation de la sanction en matière de pratiques anticoncurrentielles, 2010, http://www.economie.gouv.fr/files/finances/services/rap10/100920rap-concurrence.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Chatriot, Alain, Les ententes: débats juridiques et dispositifs législatifs (1923-1953), Histoire Economie Société 2008, 7-22

Clarke, Julie, The increased criminalization of economic law: a competition law perspective, 19 Journal of Financial Crime 76-98 (2012)

Collins, Michael/Hyland, Hiamh, Country Report Ireland, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 2, S. 603-627

Comité intergouvernemental, Rapport des Chefs de Délégation aux Ministres des Affaires Etrangères (Rapport Spaak), Brüssel 1956 (zitiert als : *Comité intergouvernemental*, Rapport Spaak, 1956)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Commonwealth Director of Public Prosecutions/Australian Competition and Consumer Commission, Memorandum of Understanding regarding Serious Cartel Conduct, 1.12.2008, http://www.cdpp.gov.au/Media/Releases/20081201-ACCC-and-CDPP-Cartel-Conduct-Immunity-MOU.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Commission de la concurrence, Avis sur l'introduction de sanctions pénales dans le droit belge de la concurrence, 4.2.2010, http://www.ccecrb.fgov.be/txt/fr/doc10-233.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Competition and Markets Authority, Cartel Offence Prosecution Guidance, März 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/288648/CMA9__Cartel_Offence_Prosecution_Guidance.pdf (zuletzt abgerufen am 5.10.2014)

Competition and Markets Authority, Memorandum of understanding between the Competition and Markets Authority and the COPFS, Scotland, Juli 2014, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/328403/CMA_and_COPFS_MOU.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Competition Bureau, Memorandum of Understanding Between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions, 13.5.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html#s1_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Competition Bureau, Leniency Program, 29.9.2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/vwapj/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf/$FILE/LeniencyProgram-sept-2010-e.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Competition Bureau, Annual Report of the Commissioner of Competition 2010, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03426.html#s3_0 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Competition Bureau, Memorandum of Understanding between the Commissioner of Competition and the Director of Public Prosecutions with respect to the conduct of criminal investigations and prosecutions of offences under the Competition Act, the Consumer Packaging and Labelling Act, the Textile Labelling Act and the Precious Metals Marking Act, http://www.competitionbureau.gc.ca/eic/site/cb-bc.nsf/eng/03227.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Conway, Gerard, Ne bis in idem in International Law, 3 International Criminal Law Review 217-244 (2003)

Connor, John, Global Price Fixing, 2. Aufl., Heidelberg 2007 (zitiert als: *Connor,* Price Fixing, 2007)

Connor, John/Bush, Darren, How to Block Cartel Formation and Price Fixing: Using Extraterritorial Application of the Antitrust Laws as a Deterrence Mechanism, 112 Pennsylvania State Law Review 813-858

Cooke, John, General Report, in: *Cahill, Dermot* (Hrsg.), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU, 1. Aufl., Cambridge 2004, S. 630-660

Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris, Law and economics of criminal antitrust enforcement: an introduction, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 1-29

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dabbah, Maher, Country Report Saudi Arabia, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1011-1016

Dannecker, Gerhard, Die Neuregelung der Sanktionierung von Verstößen gegen das EG-Kartellrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln, in: *Fuchs, Andreas/Schwintowski, Hans-Peter/Zimmer, Daniel* (Hrsg.), Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung - Festschrift Immenga, München 2004, S. 61-92

Dannecker, Gerhard, Europäisches Kartellstrafrecht und internationale Tendenzen, in: *Schick, Peter/Hilf, Marianne* (Hrsg.), Kartellstrafrecht, 1. Aufl., Wien 2007, S. 31-63

Dannecker, Gerhard/Fischer-Fritsch, Jutta, Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, Köln 1989 (zitiert als: *Dannecker/Fischer-Fritsch*, Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis, 1989)

David, Eric, Criminal sanctions for violation of antitrust law in France, Concurrences 2006, 175-184

Deboyser, C., Eurojust, de l'imparfait au conditionnel future, in: *Vervaele, John* (Hrsg.), European Evidence Warrant- Transnational Judicial Inquiries in the EU, Antwerpen Oxford 2005, S. 175-185

de Bronett, Georg-Klaus, Europäisches Kartellverfahrensrecht – Kommentar zur VO 1/2003, 2. Aufl., München 2012 (zitiert als: *de Bronett*, Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2012)

de Frênes, Michael, Das US-amerikanische Kartellstrafrecht, Köln 1984 (zitiert als: *de Frênes*, Kartellstrafrecht, 1984)

de Giles, *David*, Le droit pénal de la concurrence en Europe: Premier bilan et perspectives en France, La Semaine Juridique (Entreprises et Affaires) 2003, 20-28

de Giles, *David*, Le droit pénal de la concurrence en Europe 2: l'expérience européenne, La Semaine Juridique (édition entreprise) 2003, 68-73

De Hert, Paul/Weis, Karen/Cloosen, Nathalie, The Framework Decision of 18 December 2008 on the European Evidence Warrant For the Purpose of Obtaining Objects, Documents and Data for Use in Proceedings in Criminal Matters – A Critical Assessment, 0 New Journal of European Criminal Law 55-78 (2009)

Den Toom, Marcelo, Country Report Argentina, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 1, S. 54-69

Dekeyser, Kris, Rights, Privileges, and Ethics in Competition Cases Roundtable, in: *Hawk, Barry* (Hrsg.), 2004 Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute, Huntington 2004, S. 733-736

Dekeyser, Kris/De Smijter, Eddy, The Exchange of Evidence Within the ECN, 32 Legal Issues of Economic Integration 161-174 (2005)

Dekeyser, Kris/Jaspers, Maria, A New Era of ECN Cooperation – Achievements and Challenges with Special Focus on Work in the Leniency Field, 30 World Competition 3-23 (2007)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dekeyser, Kris/Siragusa, Mario/Rosenthal, Douglas/Golden, David, Coordination among national antitrust agencies, 10 Sedona Conference Journal 43-63 (2009)

Department of Trade and Industry, Consultation on the Government's proposals for giving effect to Regulation 1/2003 EC and for re-alignment of the Competition Act 1998, April 2003, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/+/http://www.dti.gov.uk/ccp/consultpdf/compmodcon.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Department of Trade and Industry, Competition Act 1998 (Land and Vertical Agreements Exclusion) Order 2000, 1.3.2000, http://www.legislation.gov.uk/uksi/2000/310/article/1/made (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Department of Trade and Industry, The Competition Act 1998 (Land Agreements Exclusion and Revocation) Order 2004, 1.5.2005, http://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1260/pdfs/uksi_20041260_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

De Moor, Alexandra/Vermeulen, Gert, The Europol Council Decision – A New Legal Basis for Europol, 1 New Journal of European Criminal Law 178-198 (2010)

Deringer, Arved, Reform der Durchführungsverordnung zu den Art. 81 und 82 des EG-Vertrages – Analyse aus Sicht des Praktikers, Europarecht 2001, 306-323

Doehring, Karl, Vertragskollisionen – Der Soering-Fall, in: *Ipsen, Jörn/Schmidt-Jortzig, Edzard* (Hrsg.), Recht – Staat – Gemeinwohl, Köln 2001, S. 419-426

Durner, Wolfgang, Die Unabhängigkeit nationaler Richter im Binnenmarkt – Zu den Loyalitätspflichten nationaler Gerichte gegenüber der EG-Kommission, insbesondere auf dem Gebiet des Kartellrechts, Europarecht 2004, 547-574

Drexl, Josef, On the (a)political character of the economic approach to competition law, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham 2011, S. 312-336

Drexl, Josef, Competition Law as Part of the European Constitution, in: *von Bogdandy, Armin/Bast, Jürgen* (Hrsg.), Principles of European Constitutional Law, 2. Aufl., München 2010, S. 659-698

Drexl, Josef, Real Knowledge is to Know the Extent of One's Own Ignorance: On the Consumer Harm Approach in Innovation-Related Competition Cases, 77 Antitrust Law Journal 1301-1332 (2011)

Eilmansberger, Thomas, "Ne bis in idem" und kartellrechtliche Drittstaatssanktionen, Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht 2004, 49-55

Eilmansberger, Thomas, Die Adalat-Entscheidung des EuGH – Maßnahmen von Herstellern zur Steuerung des Verhaltens von Vertriebshändlern als Vereinbarung im Sinne von Art. 81 EG, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2004, 285-304

Emmerich, Volker, Kartellrecht – Ein Studienbuch, 12. Aufl. München 2012 (zitiert als: *Emmerich*, Kartellrecht, 2012)

Engisch, Karl/Würtenberger, Thomas/Otto, Dirk, Einführung in das juristische Denken, 11. Aufl., Stuttgart 2010 (zitiert als: *Engisch/Würtenberger/Otto,* Einführung in das juristische Denken, 2010)

Epiney, Astrid, Umgekehrte Diskriminierungen – Zulässigkeit und Grenzen der *discrimination à rebours* nach europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Verfassungsrecht, Köln 1995 (zitiert als: *Epiney*, Umgekehrte Diskriminierungen, 1995)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Esser, Robert, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, Berlin 2002 (zitiert als: *Esser*, Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht, 2002)

Estonian Competition Authority, Annual Report 2010, http://www.konkurentsiamet.ee/public/AnnualReports_/ANNUAL_REPORT_2010_ECA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Eucken, Walter, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Aufl., Jena 1939 (zitiert als: *Eucken*, Grundlagen der Nationalökonomie, 1939)

Eucken, Walter, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1. Aufl., Tübingen, 1952 (zitiert als: *Eucken*, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1952)

Eucken, Walter, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Aufl., Tübingen 2004 (zitiert als: *Eucke*n, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 2004)

Europäische Kommission, National Authorities which have signed the Statement regarding the Commission Notice on Co-operation within the Network of Competition Authorities, http://ec.europa.eu/competition/antitrust/legislation/network.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Europäische Kommission, Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts – Begründung, 1.6.2012, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0245:FIN:DE:PDF (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes aus der Sondertagung in Tampere, 15./16.10.1999, http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Europäische Rat, Antwort auf parlamentarische Anfrage vom 13.4.2011, http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2011-001184&language=DE (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Europäischer Rat, Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABl. EU 2010 Nr. C 115/1

European Committee on Crime Problems, Convention on the Transfer of Sentenced Persons, http://conventions.coe.int/Treaty/en/Reports/Html/112.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

European Competition Network, ECN Model Leniency Programme – Report on Assessment of the State of Convergence, http://ec.europa.eu/competition/ecn/model_leniency_programme.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Ezrachi, Ariel/Kindl, Jiri, Cartels as Criminal? The Long Road from Unilateral Enforcement to International Consensus, in: *Beaton-Wells, Caron/Ezrachi, Ariel* (Hrsg.), Criminalising Cartels, Oxford 2011, S. 419-434

Farries, Anthony, The European Investigation Order: Stepping Forward With Care, 1 New Journal of European Criminal Law 425-432 (2010)

Faull, Jonathan/Nickpay, Ali, The EC Law of Competition, 2. Aufl., Oxford 2007 (zitiert als: *Faull/Nickpay*, EC Law of Competition, 2007)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Federmann, Bernd, Kriminalstrafen im Kartellrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Frage der Kriminalisierung von Hardcore-Kartellen, Baden-Baden 2006 (zitiert als: *Federmann*, Kriminalstrafen im Kartellrecht, 2006)

Fernandez, Cani/Ward, Andrew, Country Report Spain, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1103-1119

Fikentscher, Wolfgang, Wirtschaftsrecht, 1. Auflage, München 1983 (zitiert als: *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, 1983)

Fletcher, Maria, Some Developments to the ne bis in idem Principle in the European Union: Criminal Proceedings Against Hüseyn Gözütok und Klaus Brügge, 66 The Modern Law Review 769-780 (2003)

Fletcher, Maria/Lööf, Robin/Gilmore, Bill, EU Criminal Law and Justice, Cheltenham 2008 (zitiert als: *Fletcher/Lööf/Gilmore,* EU Criminal Law and Justice, 2008)

Foer, Albert, The role of non-governmental organizations in the development of competition law, in: *Drexl, Josef/Grimmes, Warren/Clifford, Jones/Peritz, Rudolph/Swaine, Edward T.* (Hrsg.), More Common Ground for International Competition Law?, 2010, S. 384-405

Forrester, Ian, Modernisation of EC Competition Law, in: *Hawk, Barry* (Hrsg.), Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute, Yonkers 1999, S. 181-232

Forrester, Ian, Diversity and Consistency: Can They Cohabit?, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Isabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 341-354

Fox, Eleanor, Cartels: a United States story, and a research program for the world, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 239-247

Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, *Jaeger, Wolfgang/Pohlmann, Petra/Schroeder, Dirk* (Hrsg.), Band 1-6, 81. EL, Köln 2014 (zitiert als: *Bearbeiter,* in: FK Kartellrecht, Band, 2014)

Frese, Michael J., The negative interplay between national custodian sanctions and leniency, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 196-216

Fuchs, Helmut, Bemerkungen zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2004, 368-371

Furse, Mark, Competition Law of the EC and UK, 6. Aufl., Oxford 2008 (zitiert als: *Furse,* Competition Law, 2008)

Frolkovic, Lubos/Slavikova, Zuzana, Country Report Slovakia, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1040-1058

Gahlen, Bernhard, Bericht über die Diskussion zum Referat G.Bombach, in: *Bombach, Gottfried/Gahlen, Bernhard/Ott, Alfred E.* (Hrsg.), Probleme der Wettbewerbstheorie und -politik, Tübingen 1976, S. 419-422

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gal, Michal, International Antitrust solutions: Discrete Steps or Causally Linked?, in: *Drexl, Josef/Grimes, Warren/Jones, Clifford/Peritz, Rudolph/Swaine, Edward T.* (Hrsg.), More Common Ground for International Competition Law?, 2010, S. 331-359

Galbreath, Carolyn, Cartel Criminalization in Ireland and Europe: Can the United States Model of Criminal Antitrust Enforcement Be Successfully Transferred To Ireland And Europe?, Dublin, 1.10.2007, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2207-10-01%20Galbreath%20ABA.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Gallo, Joseph/Dau-Schmidt, Kenneth/Craycraft, Joseph/Parker, Charles, Criminal Penalties Under The Sherman Act: A Study of Law and Economics, 16 Research in Law and Economics 25-71 (1994)

Gal, Michal/Padilla, Jorge, The Follower Phenomenon: Implications for the Design of Monopolization Rules in A Global Economy, 76 Antitrust Law Journal 899-928 (2010)

Garcia, Michael/Doyle, Charles, Extradition To and From the United States: Overview of the Law and Recent Treaties, Report for Congress 98-958, 17.3.2010, http://www.fas.org/sgp/crs/misc/98-958.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Gatmaitan, Luis Manuel, Country Report Philippines, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 929-951

Gauer, Céline, Panel Discussion, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Isabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 283-324

Gauer, Céline/Dalheimer, Dorothe/Kjolbye, Lars/Smijter, Eddy de, Regulation 1/2003: a modernised application of EC competition rules, 1 Competition Policy Newsletter 3-8 (Spring 2003)

Gazeas, Nikolaos, Die Europäische Beweisanordnung – Ein weiterer Schritt in die falsche Richtung?, Zeitschrift für Rechtspolitik 2005, 18-22

Gebbi, George, Conflict of European Jurisdiction – A Matter of Concurrence, 0 New Journal of European Criminal Law 11-15 (2009)

Girardet, Philipp, 'What if Uncle Sam wants you?': Principles and Recent Practice Concerning US Extradition Requests in Cartel Cases, 1 Journal of European Competition Law & Practice 286-300 (2010)

Gith, Rainer, Die Entstehungsgeschichte des europäischen Kartellrechts, Münster 2003 (zitiert als: *Gith,* Entstehungsgeschichte, 2003)

Gless, Sabine, Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten – Neuere Entwicklungen, Freiburg 2002 (zitiert als: *Gleß*, Auslieferungsrecht der Schengen-Vertragsstaaten, 2002)

Gless, Sabine, Kommentar zum Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über eine Europäische Beweisanordnung, Strafverteidiger 2004, 679-683

Gless, Sabine, Internationales Strafrecht, 1. Aufl., Basel 2011 (zitiert als: *Gless*, Internationales Strafrecht, 2011)

Gless, Sabine, Zum Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, Zeitschrift für das gesamte Strafrecht 2004, 353-367

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gless, Sabine, Die „Verkehrsfähigkeit von Beweisen“ im Strafverfahren, Zeitschrift für das gesamte Strafrecht 2004, 131-150

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – Kommentar, *Göhler, Erich* (Hrsg.), 16. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Göhler*, OWiG, 2012)

Gourley, Al, A Report on Canada's Conspiracy Law: 1889-2001 and Beyond, Toronto 2001 (zitiert als: *Gourley*, A Report on Canada’s Conspiracy Law, 2001)

Grabenwarter, Christoph, § 6 Justiz- und Verfahrensgrundrechte, in: *Ehlers, Dirk* (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl., Berlin 2009, S. 179-207

Das Recht der Europäischen Union, *Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin* (Hrsg.), Band 1-3, 53. EL., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter,* in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Band, 2014)

Das Recht der Europäischen Union, *Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard* (Hrsg.), Band 1-5, 40. EL., München 2009 (zitiert als: *Bearbeiter,* in: *Grabitz/Hilf,* Band, 2009)

Beck'scher Online-Kommentar – Strafprozessordnung, *Graf, Jürgen* (Hrsg.), München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Graf*, Strafprozessordnung, 2014)

Gröblinghoff, Stefan, Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers zum Schutz der Interessen der Europäischen Gemeinschaften, Heidelberg 1996 (zitiert als: *Gröblinghoff,* Die Verpflichtung des deutschen Strafgesetzgebers, 1996)

Grollwitzer, Walter, Menschenrechte im Strafverfahren, Berlin 2005 (zitiert als: *Grollwitzer*, Menschenrechte im Strafverfahren, 2005)

Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, *Pötz, Paul-Günter/Kreß, Claus* (Hrsg.), Band 1-6, 36. EL, Heidelberg 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Pötz/Kreß*, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Band, 2014)

Gröner, Helmut, Walter Eucken – Wegbereiter der Ordnungspolitik, in: *Rüchardt, Christoph/Gröner, Helmut*, Ordnung in Freiheit – Symposium aus Anlaß des 100. Geburtstags von Walter Eucken am 17. Januar 1991, Tübingen 1992, S. 79-88

Groupe de travail présidé par Jean-Marie Coulon, La dépénalisation de la vie des affaires – Rapport au garde des Sceaux, ministre de la Justice, Paris 2008 (zitiert als: *Groupe de travail Coulon*, La dépénalisation, 2008)

Gumbis, Jaunius/Juonys, Marius/Slepaité, Laura, Cartel Enforcement – Lithuania, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 581-629

Gundel, Jörg, Die Inländerdiskriminierung zwischen Verfassungs- und Europarecht: Neue Ansätze in der deutschen Rechtsprechung, Deutsches Verwaltungsblatt 2007, 269-278

Gussone, Peter/Michalczyk, Roman, Der Austausch von Informationen im ECN – wer bekommt was wann zu sehen?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2011, 130-134

Guy, Diana, The UK’s experience with criminal law sanctions, in: *Cseres, Katalin/ Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 248-256

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hackner, Thomas/Schomburg, Wolfgang/Lagodny, Otto/Gleß, Sabine, Das 2. Europäische Haftbefehlsgesetz, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2006, 663–669

Hackner, Thomas/Trautmann, Sebastian, Die Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Europäischen Geldsanktionsgesetz, Deutsches Autorecht 2010, 71-76

Hammerl, Christoph, Inländerdiskriminierung, Berlin 1997 (zitiert als: *Hammerl*, Inländerdiskriminierung, 1997)

Hammond, Anthony/Penrose, Roy, Proposed criminalisation of cartels in the UK – A report prepared for the Office of Fair Trading, November 2001, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft365.pdf (zuletzt abgerufen am 18.1.2013)

Hammond, Scott D., An Overview Of Recent Developments In The Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, Kona/Hawaii, 10.1.2005, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/207226.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Hammond, Scott D., From Hollywood to Hong Kong – Criminal Antitrust Enforcement is Coming to a City near You, Chicago, 9.11.2001, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/9891.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Hammond, Scott D., Charting New Waters in International Cartel Prosecutions, San Francisco 2006, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/214861.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Hammond, Scott D., Recent Developments, Trends, and Milestones in the Antitrust Division's Criminal Enforcement Program, Washington 26.3.2008, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/232716.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Hammond, Scott D., The Evolution of Criminal Antitrust Enforcement Over the Last Two Decades, Miami, 25.2.2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/255515.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Hammond, Scott D./Barnett, Belinda A., Frequently Asked Questions Regarding The Antitrust Division's Leniency Program and Model leniency Letters, 19.11.2008, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239583.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Harding, Christopher, Hardcore Cartel Conduct as a Crime: The Justification for Criminalization in the European Context, 3 New Journal of European Criminal Law 139-153 (2012)

Harding, Christopher/Joshua, Julian, Regulating Cartels in Europe, 2. Aufl., New York 2010 (zitiert als: *Harding/Joshua,* Regulating Cartels, 2010)

Haupfleisch, Hugo/Zelenka, Ursula, Die gegenseitige Vollstreckung von Geldstrafen in Europa, Zeitschrift für Verkehrsrecht 2004, 313-316

Hausfeld, Michael/Lehmann, Michael/Jones, Megan, Observations from the Field: ACPERA's First Five Years, 10 Sedona Conference Journal 95-114 (2009)

von Hayek, Friedrich August, Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, Kiel 1968 (zitiert als: *von Hayek*, Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, 1968)

Hecker, Bernd, Das Prinzip 'ne bis in idem' im Schengener Rechtsraum (Art. 54 SDÜ), Strafverteidiger 2001, 306-310

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hecker, Bernd, Europäisches Strafrecht, 4. Aufl., Berlin 2012 (zitiert als: *Hecker*, Europäisches Strafrecht, 2012)

Heger, Martin, Europäische Beweissicherung – Perspektiven der strafrechtlichen Zusammenarbeit in Europa, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2007, 547-556

Hein, Lars, Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht: ein europäisches Lösungsmodell, Berlin 2002 (zitiert als: *Hein*, Zuständigkeitskonflikte im internationalen Strafrecht, 2002)

Heinemann, Andreas, Kriminalrechtliche Individualsanktionen im Kartellrecht?, in: *Kunz, Peter/Herren, Dorothea/Cottier, Thomas/Matteotti, René* (Hrsg.), Wirtschaftsrecht in Recht und Praxis – Festschrift für Roland von Büren, Basel 2009, S. 595-624

Hering, Manfred, Anerkennung und Vollstreckung von Geldbußen in Deutschland, Straßenverkehrsrecht 2010, 290-293

Hetzel, Philipp, Die Vielzahl kartellrechtlicher Kronzeugenregelungen als Hindernis für die Effektivität der europäischen Kartellbekämpfung, Europarecht 2005, 735-754

Hintersteininger, Margit, Binnenmarkt und Diskriminierungsverbot – unter Berücksichtigung der Situation nicht-staatlicher Handlungseinheiten, Berlin 1999 (zitiert als: *Hintersteininger*, Diskriminierungsverbot, 1999)

Hoppmann, Erich, Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Bedeutung des Kartell- und Monopolrechts, in: *Hoppmann, Erich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (*Hrsg.), Normenzwecke und Systemfunktionen im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen, Tübingen 1974, S. 5-19

Hugger, Heiner, Teil 7: Strafverfolgung bei Tätigkeiten und Beschuldigten in mehreren Ländern, insbesondere bei Ermittlungen gegen multinational tätige Unternehmen, in: *Ahlbrecht, Heiko/Böhm, Klaus/Esser, Robert/Hugger, Heiner/Kirsch, Stefan/Rosenthal, Michael* (Hrsg.), Internationales Strafrecht in der Praxis, Heidelberg 2008, S. 407-422

Hoffer, Raoul, Kartellgesetz Kommentar, 1. Auflage, Wien 2007 (zitiert als: *Hoffer*, Kartellgesetz, 2007)

Holmes, William/Mangiaracina, Melissa, Antitrust Law Handbook 2011-2012, Eagan 2011 (zitiert als: *Holmes/Mangiaracina*, Antitrust Law Handbook, 2011)

Holzmüller, Tobias, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen als Regelungsproblem des internationalen Kartellrechts, Bern 2009 (zitiert als: *Holzmüller*, Einseitige Wettbewerbsbeschränkungen, 2009)

Höpfel, Frank/Kert, Robert, Country Analysis – Austria, in: *Dannecker, Gerhard/ Jansen, Oswald* (Hrsg.), Competition Law Sanctioning, 1. Aufl., 2004, S. 305-356

House of Lords – Appellate Committee, Norris versus Government of the United States of America and others, 12.3.2008, http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080312/norris-1.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Huffman, *Max*, A Standing Framework For Private Extraterritorial Antitrust Enforcement, 60 Southern Methodist University Law Review 103-156 (2007)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Huffman, Max A Retrospective on Twenty-Five Years of the Foreign Trade Antitrust Improvements Act, 44 Houston Law Review 285-347 (2007)

ICN, Trends and Developments in Cartel Enforcement, Istanbul, 29.4.2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc613.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN, Cartel Awareness and Outreach-Contribution of the Australian NCA, 2012, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/working-groups/current/cartel/awareness.aspx (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN, Cartel Workshop Yokohama 2010 – Agenda, 2010, http://www.jftc.go.jp/en/international_relations/icn/yokohama-materials/index.html (zuletzt abgerufen am 4.1.2013)

ICN, Cartel Workshop Bruges 2011 – Agenda, 2011, http://ec.europa.eu/competition/information/icn_workshop_2011/agenda_ICN_cartel_workshop_2011.pdf (zuletzt abgerufen am 4.1.2013)

ICN Cartels Working Group, Long Term Work Plan 2010-2014, 17.3.2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc625.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartels Working Group, Co-operation between competition agencies in cartel investigations, Moskau, Mai 2007, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc348.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Manual – Chapter IV Cartel Case Initiation, 2010, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc628.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Estonia, 29.3.2011, http://www.konkurentsiamet.ee/public/Anti_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Ireland, 4.12.2009, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/ICN%20Anit-cartel%20Enforcement%20Template%20-%20Ireland.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Japan, 18.6.2010, http://www.jftc.go.jp/en/policy_enforcement/cartels_bidriggings/anti_cartel.files/ICN_Anti-Cartel_Templates_Japan_2010.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

ICN Cartel Working Group, Anti-Cartel Enforcement Template Kroatien, 30.10.2013, http://www.aztn.hr/uploads/documents/medunarodna/Croatia_Cartel_Enforcement_Template.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Wettbewerbsrecht – Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, *Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Hrsg.), Band 1 EU/Teil 1-2, 5. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 1 EU/Teil, 2012)

Wettbewerbsrecht – Kommentar zum Deutschen Kartellrecht, *Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim* (Hrsg.), Band 2, 5. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Immenga/Mestmäcker,* Band 2, 2014)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Idot, Laurence, Country Report France, in: *Cahill, Dermot* (Hrsg.), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU, 1. Aufl., Cambridge 2004, S. 151-186

International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC), Final Report to the Attorney General and Assistant Attorney General for Antitrust, 2000, http://www.justice.gov/atr/icpac/finalreport.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Interpol, Model Police Cooperation Agreement, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Legal-materials/Cooperation-agreements (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Interpol, Prioritäten, 2012, http://www.interpol.int/About-INTERPOL/Priorities (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Interpol, Databases, 2012, http://www.interpol.int/INTERPOL-expertise/Databases (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Interpol, Annual Report 2010, 2010, http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&frm=1&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.interpol.int%2Fen%2FNews-and-media%2FPublications%2FAnnual-reports%2F2010%2F&ei=6P6BVMTXBsurPLLugcAF&usg=AFQjCNGFa_sYss2HHdhQnhaENLmRBEZ-nA&bvm=bv. 80642063,d.ZWU (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Italianer, *Alexander,* Trends in Cartel Enforcement and Policy, Istanbul, 29.4.2010, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2010_02_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Italianer, Alexander, Safeguarding due process in antitrust proceedings, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2010_06_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Jagla, *Susanne*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem im Rahmen der Europäischen Union: zugleich ein Beitrag zur Auslegung der Artikel 54 ff. Schengener Durchführungsübereinkommen, Frankfurt a.M. 2007 (zitiert als: *Jagla*, Auf dem Weg zu einem zwischenstaatlichen ne bis in idem, 2007)

Jalabert-Doury, Nathalie, Concurrence européenne et internationale: droit communautaire de la concurrence, Revue de Droit des Affaires Internationales 2002, 67-76

Jalabert-Doury, Nathalie, Les Autorités de Concurrence et l'article 6 CEDH: La Singulière Affaire OOO Neste, Revue de droit des affaires internationales 2005, 207-217

Jansen, Oswald, The Systems of International Cooperation in Administrative and Criminal Matters in Relation to Regulation EC 1/2003, in: *Dannecker, Gerhard/ Jansen, Oswald* (Hrsg.), Competition Law Sanctioning in the European Union, 1. Aufl, Den Haag 2004, S. 257-304

Japanese Fair Trade Commission, Policy on Criminal Accusation and Compulsory Investigation of Criminal Cases Regarding Antimonopoly Violations, 7.10.2005, http://www.jftc.go.jp/en/legislation_guidelines/ama/pdf/policy_on_criminalaccusation.pdf (zuletzt abgerufen am 31.12.2012)

Jarass, Hans, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2. Aufl., München 2013 (zitiert als: *Jarass*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2013)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Jenny, Frédéric, Does the Effectiveness of the EU Network of Competition Authorities Depend on a Certain Degree of Homogeneity within its Membership, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 203-210

Jimenez-Laiglesia, Juan/Ois, Alfonso/Masia, Jorge/Ruiz, Arantzazu/Sotelo, Luis Enrique, Cartel Enforcement – Spain, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 907-934

Jofer, Florian, Vertikalvereinbarungen als Regelungsproblematik des internationalen Handels- und Kartellrechts, Bern 2004 (zitiert als: *Jofer*, Vertikalvereinbarungen, 2004)

Jones, Clifford, Penumbras of European Union competition law: External governance, extraterritoriality, and the shifting borderlands of the internal market, in: *Drexl, Josef/Grimmes, Warren/Clifford, Jones/Peritz, Rudolph/Swaine, Edward T.* (Hrsg.), More Common Ground for International Competition Law?, 2010, S. 360-383

Joshua, Julian, The UK's new cartel offence and its implications for EC competition law: a tangled web, 28 European Law Review 620-641 (2003)

Joshua, Julian, DOA: Can the UK Cartel Offence be Resuscitated?, in: *Beaton-Wells, Caron/Ezrachi, Ariel* (Hrsg.), Criminalising Cartels, Oxford 2011, S. 129-155

Joshua, Julian/Klawiter, Donald, The UK "Criminalization" Initiative – Step Forward or Another Complication?, 16 SUM Antitrust 67-72 (2002)

Joshua, Julian, A Sherman Act Bridgehead, or a Ghost Ship in Mid-Atlantic? A Close Look at the United Kingdom Proposals to Criminalise Hardcore Cartel Conduct, 23 European Competition Law Review 231-245 (2002)

Joutsen, Matti, The Evolution of Cooperation in Criminal Matters within the European Union: the Record so far, in: *Aromaa, Kauko/Viljanen, Terhi* (Hrsg.), International Key Issues in Crime Prevention and Criminal Justice, Helsinki 2006, S. 67-91

Kaffanke, Joachim, Nationales Wirtschaftsrecht und internationaler Sachverhalt, Archiv des Völkerrechts (ArchVR) 1989, 129-165

Kokott, Juliane, Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbote in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *Badura, Peter/Dreier, Horst* (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Klärung und Fortbildung des Verfassungsrechts, Band 2, Tübingen 2001, S. 127-162

Juppe, Markus, Die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen in Europa, Frankfurt am Main 2007 (zitiert als: *Juppe,* gegenseitige Anerkennung, 2007)

Kalbfleisch, Pieter, Criminal Competition Law Sanctions in the Netherlands, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 312-318

Kalteis, Michael, Ne bis in idem: VfGH 02.07.2009, B559/08, Vienna Journal on International Constitutional Law 2010, 227-231

Karitzky, Holger/Wannek, Felicitas, Die EU-weite Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, Neue Juristische Wochenschrift 2010, 3393-3397

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, *Pabel, Katharina/Schmahl, Stefanie* (Hrsg.), 16. EL., Köln 2013 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Pabel/Schmahl*, Internationaler Kommentar zur EMRK, 2013)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO – mit GVG, EGGVG und EMRK, *Hannich, Rolf* u.a. (Hrsg.), 7. Aufl., München 2013 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 2013)

EMRK Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Kommentar, *Karpenstein, Ulrich/Mayer, Franz* (Hrsg.), München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Karpenstein/Mayer*, EMRK, 2012)

Kekelekis, Mihalis, The European Competition Network (ECN): It does actually work well, European Institute of Public Administration Scope (EIPASCOPE) 2009, 35-39

Kerber, Wolfgang, Competition, innovation and maintaining diversity through competition law, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham Northhampton 2011, S. 173-201

Kerse, Christopher/Khan, Nicholas, EU Antitrust Procedure, 6. Aufl., London 2012 (zitiert als: *Kerse/Khan*, EC Antitrust Procedure, 2012)

Kipping, Matthias, Concurrence et compétitivité: Les origines de la législation antitrust française après 1945, Études et documents 1994, 429-455

Strafgesetzbuch – Kommentar, *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.), 4. Aufl., Baden-Baden 2013 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen,* Strafgesetzbuch, 2013)

Kist, Anne, Exchange of Information: Scope and Limits Seen From the Perspective of the National Competition Authorities, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 355-368

Klees, Andreas, Europäisches Kartellverfahrensrecht mit Fusionskontrollverfahren, Köln 2005 (zitiert als: *Klees,* Europäisches Kartellverfahrensrecht, 2005)

Klees, Andreas, Der Grundsatz ne bis in idem und seine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit der Kartellbehörden im European Competition Network (ECN), Wirtschaft und Wettbewerb 2006, 1222-1230

Kniebühler, Roland, Transnationales 'ne bis in idem', Berlin 2005 (zitiert als: *Kniebühler,* ne bis in idem, 2005)

Knieps, Günter, Wettbewerbsökonomie, 3. Aufl., Berlin 2008 (zitiert als: *Knieps*, Wettbewerbsökonomie, 2008)

Knott, Ryan Paul, Extraterritoriality, The Effects Doctrine and Enforcement Cooperation Through Bilateral Agreements With Regards To Antitrust Law, Johannesburg 2010 (zitiert als: *Knott*, Extraterritoriality, The Effects Doctrine and Enforcement Cooperation, 2010)

Kohlhoff, Christian, Kartellstrafrecht und Kollektivstrafe – die Begründung eines Kartellkollektivstrafrechts im deutschen Recht – zugleich eine Untersuchung zur grundsätzlichen Bedeutung der kollektiven Dimension im Strafrecht, Berlin 2003 (zitiert als: *Kohlhoff,* Kollektivstrafe, 2003)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kohlmann, Günter, Waffengleichheit im Strafprozess?, in: *Baumann, Jürgen/ Tiedemann, Klaus* (Hrsg.), Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Tübingen 1974, S. 311-321

Korte, Matthias, Bekämpfung der Korruption und Schutz des freien Wettbewerbs mit den Mitteln des Strafrechts, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1994, 513-519

Kotzurek, Nathalie, Gegenseitige Anerkennung und Schutzgarantien bei der Europäischen Beweisanordnung, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2006, 123-139

Kramer, Ernst, Juristische Methodenlehre, Bern 2005 (zitiert als: *Kramer*, Juristische Methodenlehre, 2005)

Kreicker, Helmut, 12. Kapitel – Schutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, in: *Sieber, Ulrich/Satzger, Helmut/von Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2014, S. 903-936

Kremyanskaya, Elena, Cartels in Russia: Tight Chronicles, 2 New Journal of European Criminal Law 426-439 (2011)

Kretschmer, Joachim, Das Urteil des BVerfG zum Europäischen Haftbefehlsgesetz, Juristische Ausbildung 2005, 780-786

Kroes, Neelie, European Competition Policy in the Age of Globalisation - Towards a Global Competition Order?, Innsbruck, 7.2.2008, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-08-61_en.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Kruck, Nicolai, Der Grundsatz ne bis in idem im europäischen Kartellverfahrensrecht, München 2009 (zitiert als: *Kruck*, Der Grundsatz ne bis in idem, 2009)

Krüßmann, Thomas, Transnationales Strafprozessrecht, Baden-Baden 2009 (zitiert als: *Krüßmann*, Strafprozessrecht, 2009)

Kuck, Tobias, Die Anerkennung des Grundsatzes ne bis in idem im europäischen Kartellrecht und seine Anwendung in internationalen Kartellverfahren, Wirtschaft und Wettbewerb 2002, 689-698

Kühne, Hans-Heiner, Anmerkung zu EuGH, Entscheidung vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01, Rn. 40 - *Gözütok* und *Brügge*, Juristenzeitung 2003, 305-307

Kühne, Hans-Heiner, Anmerkung zu EuGH, Entscheidung vom 9.3.2006, Rs. C-436/04, Rn. 35 f. und 42 - *Van Esbroeck*, Juristenzeitung 2006, 1018-1021

Kunzlik, Peter, Globalization and hybridization in antitrust enforcement: European "borrowings" from the U.S. approach, 48 Antitrust Bulletin 319-353 (2003)

Lagodny, Otto, Empfiehlt es sich, eine europäische Gerichtskompetenz für Strafgewaltskonflikte vorzusehen? – Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, Berlin, März 2001, http://www.bib.uni-mannheim.de/fileadmin/pdf/fachinfo/jura/strafgewaltskonflikte-von-lagodny.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Lagodny, Otto, Konventionswidrigkeit der Auslieferung bei drohender Todesstrafe – der Fall Soering, Neue Juristische Wochenschrift 1990, 2183-2189

Lagodny, Otto, Grundkonstellationen des internationalen Strafrechts, Zeitschrift für das gesamte Strafrecht 1989, 987-1011

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lamendola, Leigh Robin, The Continuing Transformation of International Antitrust Law and Policy: Criminal Extraterritorial Application of the Sherman Act in United States v. Nippon Paper Industries, 22 Suffolk Transnational Law Review 663-714 (1999)

Lampert, Thomas/Niejahr, Nina/Kübler, Johanna/Weidenbach, Georg, EG-KartellVO – Praxiskommentar zur Verordnung (EG) Nr. 1/2003, 1. Aufl., Heidelberg 2004 (zitiert als: *Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach,* EG-KartellVO, 2004)

Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, *Bunte, Hermann-Josef* (Hrsg.), Band 1-2*,* 11. Aufl., München 2010 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Langen/ Bunte*, Band, 2010)

Lampert, Thomas/Götting, Susanne, Startschuss für eine Kriminalisierung des Kartellrechts?, Wirtschaft und Wettbewerb 2002, 1069-1075

Lange, Knut, Erfüllen Kartellabsprachen den Tatbestand des Betrugs?, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2003, 352-368

Lasserre, Bruno, Enforcement Authorities Roundtable, in: *Hawk, Barry* (Hrsg.), Annual Proceedings of the Fordham Corporate Law Institute 2006, Huntington 2006, S. 74-77

Laudati, Laraine/Friedbacher, Todd, Trading secrets – The International Antitrust Enforcement Assistance Act, 16 Northwestern Journal of International Law and Business 478-495 (1996)

Leopold, Anders, Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, Baden-Baden 2006 (zitiert als: *Leopold,* Rechtsprobleme der Zusammenarbeit im Netzwerk der Wettbewerbsbehörden, 2006)

Lewisch, Peter, Enforcement of antitrust law: the way from criminal individual punishment to semi-penal sanctions in Austria, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 290-306

Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen, *Liebscher, Christoph/Aigner, Rosemarie/Bauer, Günter* (Hrsg.), 2. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Liebscher/Aigner/Bauer*, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen, 2012)

Liebau, Tobias, „Ne bis in idem" in Europa – Zugleich ein Beitrag zum Kartellsanktionenrecht in der EU und zur Anrechnung drittstaatlicher Kartellsanktionen, Berlin 2005 (zitiert als: *Liebau,* „Ne bis in idem" in Europa, 2005)

Ligeti, Katalin, Strafrecht und strafrechtliche Zusammenarbeit in der Europäischen Union, Berlin 2005 (zitiert als: *Ligeti,* Strafrechtliche Zusammenarbeit, 2005)

Lipsky, Abbott B., Managing Antitrust Compliance Through the continuing Surge in Global Enforcement, 75 Antitrust Law Journal 965-995 (2009)

Kartellrecht Kommentar, *Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl/Riesenkampff, Alexander* (Hrsg.), 2. Aufl., München 2009 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Loewenheim/Meessen/ Riesenkampff,* 2009)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lorenzmeier, Stefan, Kartellrechtliche Geldbußen als strafrechtliche Anklage im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2008, 20-30

Lorz, Ralph/Sauer, Heiko, Wann genau steht Art. 3 EMRK einer Auslieferung oder Ausweisung entgegen?, Europäische Grundrechte Zeitschrift 2010, 389-407

Low, Martin/Opashinov, Mark/O'Carrol, Sorcha, Country Report Canada, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 1, S. 228-250

Luban, David/O'Sullivan, Julie/Stewart, David, International and Transnational Criminal Law, New York 2010 (zitiert als: *Luban/O'Sullivan/Stewart*, Transnational Criminal Law, 2010)

Lubig, Sebastian, Beweisverwertungsverbote im Kartellverfahrensrecht der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 2008 (zitiert als: *Lubig,* Beweisverwertungsverbote, 2008)

Ludwiczak, Maria, Jurisdiction and Applicable Law in the EU Directive On Transfer Of Proceedings In Criminal Matters, 1 New Journal of European Criminal Law 343-361 (2010)

Mackey, Noreen, Which Hat Should I Wear Today? – Reflections on the Courts as Competition Authorities: Ireland's Implementation of Regulation 1/2003, Irish Center of European Law 2004, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/2004-05-08%20ICEL%20Noreen%20Mackey.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Madero Villarejo, Cecilio, Introductory Remarks for Panel Session – Competition Law Conference IBA/KBA, Seoul, 28.4.2011, http://ec.europa.eu/competition/speeches/text/sp2011_05_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Maher, Imelda, Networking Competition Authorities in the European Union, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.)*,* European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 223-236

Mansdörfer, Marco, Das Prinzip des ne bis in idem im europäischen Strafrecht, Berlin 2004 (zitiert als: *Mansdörfer*, ne bis in idem im europäischen Strafrecht, 2004)

Marques Mendes, Mario/Vilarinho Pires, Pedro, Country Report Portugal, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 952-986

Marsden, Philip/Smith, Charles, Country Report United Kingdom, in: *Cahill, Dermot* (Hrsg.), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU, 1. Aufl., Cambridge 2004, S. 597-629

Martinez Lage, Santiago/Brokelmann, Helmut, The possible Consequences of a Relatively Broad Scope for Exchange of Confidential Information on National Procedural Law and Antitrust Sanctions, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.)*,* European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 405-418

Massey, Patrick, Criminal Sanctions for Competition Law: A Review of Irish Experience, 1 The Competition Law Review 23-40 (2004)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Matsushita, Mitsuo/Watanabe, Eriko, Country Report Japan, in: *Dabbah, Maher/ Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 2, S. 668-687

Medigovic, Ursula, Die gegenseitige Anerkennung von vermögensrechtlichen Sanktionen in der EU und ihre Umsetzung im österreichischen Justizstrafrecht, Juristische Blätter 2008, 69-83

Meessen, Karl, Der räumliche Anwendungsbereich des EWG-Kartellrechts und das allgemeine Völkerrecht, Europarecht 1973, 18-38

Menzel, Jörg, Internationales Öffentliches Recht – Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit, Tübingen 2011 (zitiert als: *Menzel*, Internationales Öffentliches Recht, 2011)

Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schweitzer, Heike, Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Mestmäcker/Schweitzer*, Europäisches Wettbewerbsrecht, 2014)

Meyer, Frank, Der Grundsatz der Verfügbarkeit, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2008, 188-194

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, *Meyer, Jürgen* (Hrsg.), 4 Aufl., Baden-Baden 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Meyer*, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2014)

Meyer, Michael, Die Bindung der Zivilgerichte an Entscheidungen im Kartellverwaltungsrechtsweg – der neue § 33 IV GWB auf dem Prüfstand, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2006, 27-33

Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram, Strafprozessordnung, 57. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Meyer-Goßner/Schmitt,* Strafprozessordnung, 2014)

Meyer-Ladewig, Jens, Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK: Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zitiert als: *Meyer-Ladewig,* EMRK, 2011)

Mezei, Peter, Wanted: Antitrust Criminals – Criminalisation of cartel law with a special view to Hungary, 2 New Journal of European Criminal Law 160-174 (2011)

Ministry of Economic Development of New Zealand, Cartel Criminalisation – Discussion Document, January 2010, http://www.med.govt.nz/business/competition-policy/pdf-docs-library/cartel-criminalisation-discussion-document.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Mitsilegas, Valsamis, EU Criminal Law, Oxord 2009 (zitiert als: *Mitsilegas*, EU Criminal Law, 2009)

Mix, Bernhard, Die Vollstreckungsübernahme im Internationalen Strafrecht, Berlin 2003 (zitiert als: *Mix*, Vollstreckungsübernahme, 2003)

Monopolkommission, Folgeprobleme der europäischen Kartellverfahrensreform – Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 GWB, Baden-Baden 2002 (zitiert als: *Monopolkommission*, Folgeprobleme der europäischen Kartellverfahrensreform, 2002)

Morgenstern, Christine, Strafvollstreckung im Heimatstaat – der geplante EU-Rahmenbeschluss zur transnationalen Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2008, 76-83

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Murschetz, Verena, Auslieferung und Europäischer Haftbefehl, Wien 2007 (zitiert als: *Murschetz*, Auslieferung, 2007)

Müller, Friedrich, Juristische Methodik, 4. Aufl., Berlin 1990 (zitiert als: *Müller,* Juristische Methodik, 1990)

Münchner Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)*, Hirsch, Günter/Montag, Frank/Säcker, Franz Jürgen* (Hrsg.), Band 1, 1. Aufl., München 2007 (zitiert als: *Bearbeiter,* in: MüKo Kartellrecht, Band 1, 2007)

Münchner Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht)*, Hirsch, Günter/Montag, Frank/Säcker, Franz Jürgen* (Hrsg.), Band 2, 1. Aufl., München 2008 (zitiert als: *Bearbeiter,* in: MüKo Kartellrecht, Band 2, 2008)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Band 2, 2. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 2, 2012)

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, *Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg.), Band 4, 2. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: MüKo Strafgesetzbuch, Band 4, 2012)

Nalewajko, Pawel, Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen, in: *Joerden, Jan/Szwarc, Andrzej* (Hrsg.), Europäisierung des Strafrechts in Polen und Deutschland – rechtsstaatliche Grundlagen, Berlin 2007, S. 297-310

Nazzini, Renato, Criminalisation of Cartels and Concurrent Proceedings, 24 European Competition Law Review 483-489 (2003)

Nazzini, Renato, Some Reflections on the Dynamics of the Due Process Discourse in EC Competition Law, 2 The Competition Law Review 5-30 (2005)

Nederlandse Mededingingsautoriteit, Pressemitteilung vom 29.10.2010 in Bezug auf ein Submissionskartell im Bausektor, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/2505/Limburgse-bouwzaken-1-2-en-3/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Nederlandse Mededingingsautoriteit, Pressemitteilung vom 30.12.2011 in Bezug auf eine Marktabschottungsmaßnahme des Verbands der Allgemeinmediziner, https://www.acm.nl/nl/publicaties/publicatie/4595/Besluit-LHV/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Nehl, Hanns, Ne bis in idem (Doppelbestrafungsverbot), in: *Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten* (Hrsg.), Handbuch der Europäischen Grundrechte, München 2006, S. 1611-1628

OECD, Fighting Hard Core Cartels: Harm, Effective Sanctions and Leniency Programmes – Report, Paris 2002 (zitiert als: *OECD,* Fighting Hard Core Cartels, 2002)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

OECD, Recommendation of the Council Concerning Cooperation between Member countries on Anticompetitive Practices affecting International Trade, 25.7.1995, http://www.oecd.org/daf/competition/mergers/anticompetitivepracticesaffectinginternationaltrade-oecdrecommendationconcerningco-operationbetweenoecdcountries.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

OECD, Recommendation of the Council Concerning Effective Action Against Hard Core Cartels, 25.3.1998, http://acts.oecd.org/Instruments/ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=193&InstrumentPID=189&Lang=en&Book=False (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

OECD, Hard Core Cartels: Third Report on the implementation of the 1998 Council Recommendation, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/58/1/35863307.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

OECD, Cartel Sanctions against Individuals, 10.1.2005, http://www.oecd.org/dataoecd/61/46/34306028.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

OECD, Best Practices for the Formal Exchange of Information between Competition Authorities in Hard Core Cartel Investigations, 2005, http://www.oecd.org/dataoecd/1/33/35590548.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Oehler, Dietrich, Internationales Strafrecht, 2. Aufl., Köln 1983 (zitiert als: *Oehler*, Internationales Strafrecht, 1983)

Office of Fair Trading, The cartel offence, April 2003, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft513.pdf (zuletzt abgerufen am 19.12.2013)

Office of Fair Trading, Memorandum of understanding between the Office of Fair Trading and the Director of the Serious Fraud Office, 2003, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/enterprise_act/oft547.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Office of Fair Trading, Leniency and no-action – OFT's guidance note on the handling of applications, Dezember 2008, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/reports/comp_policy/oft803.pdf (zuletzt abgerufen am 2.1.2013)

Office of Fair Trading, OFT's guidance as to the appropriate amount of a penalty, September 2012, http://www.oft.gov.uk/shared_oft/business_leaflets/ca98_guidelines/oft423.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Office of Fair Trading, Completed criminal cartel cases, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/OFTwork/competition-act-and-cartels/criminal-cartels-completed/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Office of Fair Trading, Pressemitteilung vom 19.12.2007, http://webarchive.nationalarchives.gov.uk/20140402142426/http://www.oft.gov.uk/news-and-updates/press/2007/177-07 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Ohler, Christoph, Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts – Strukturen des deutschen Internationalen Verwaltungsrechts, Tübingen 2005 (zitiert als: *Ohler*, Kollisionsordnung, 2005)

O'Kane, Michael, The Law of Criminal Cartels, 1. Aufl., Oxford 2009 (zitiert als: *O'Kane,* Criminal Cartels, 2009)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

O'Kane, Michael, International Cartels, Concurrent Criminal Prosecutions and Extradition: Law, Practice and Policy, in: *Beaton-Wells, Caron/Ezrachi, Ariel* (Hrsg.), Criminalising Cartels, Oxford 2011, S. 397-418

Ost, Konrad, Die Verordnung 1/2003 – Grundlage des Netzwerks und grundrechtskonformes Modell eines Kartellverfahrensrechts, in: *Schwarze, Jürgen* (Hrsg.), Rechtsschutz und Wettbewerb in der neueren europäischen Rechtsentwicklung , 1. Aufl., Baden-Baden 2010, S. 33-40

Paulis, Emil/Gauer, Céline, Le règlement 1/2003 et le principe du ne bis in idem, Concurrences 2005, 32-40

Petersen, Anna, Die internationale Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, Münster 2005 (zitiert als: *Petersen,* internationale Zusammenarbeit, 2005)

Pinsonnault, Guy, Developing Effective Relations with Public Prosecutors and Other Partners – The Canadian Experience, Cairo, 2009, http://www.internationalcompetitionnetwork.org/uploads/library/doc717.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Pitofsky, Robert, Some Predictions about future antitrust Enforcement, 16 George Mason Law Review 895-902 (2009)

Plachta, Michael, Transfer of Prisoners under International Instruments and Domestic Legislation – A comparative study, Freiburg 1993 (zitiert als: *Plachta*, Transfer of Prisoners, 1993)

Podszun, Rupprecht, Internationales Kartellverfahrensrecht – Ein Beitrag zur Konstitutionalisierung des globalen Wirtschaftsrechts, Bern 2003 (zitiert als: *Podszun*, Kartellverfahrensrecht, 2003)

Pohl, Tobias, Vorbehalt und Anerkennung – Der Europäische Haftbefehl zwischen Grundgesetz und europäischem Primärrecht, Baden-Baden 2009 (zitiert als: *Pohl*, Anerkennung, 2009)

Polakiewicz, Jörg, Verfahrensgarantien im Strafverfahren: Fortschritte und Fehltritte in der Europäischen Rechtssetzung, Zeitschrift für Europäische Studien 2010, 1-14

Präsidium des Konvents zur Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Erläuterungen zur Charta der Grundrechte, ABl. EU 2007 Nr. C 303/17

Proos, Aini, Competition policy in Estonia, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 307-311

Radtke, Henning, Mehrfachverfolgung durch verschiedene Schengen-Vertragsstaaten – Ein- und Ausfuhr derselben Betäubungsmittel, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2008, 162-164

Radtke, Henning/Busch, Dirk, Transnationaler Strafklageverbrauch in der Europäischen Union, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2003, 281-288

Strafprozessordnung – Kommentar, *Radtke, Henning/Hohmann, Olaf* (Hrsg.), 1. Aufl., München 2011 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Radtke/Hohmann*, StPO, 2011)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rat der Europäischen Union, Beschluss zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, ABl. EG 1999 Nr. L 176/17

Rat der Europäischen Union, Beschluss zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, ABl. EG 2000 Nr. L 131/43

Rat der Europäischen Union, Beschluss zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland, ABl. EG 2000 Nr. L 64/20

Rat der Europäischen Union, Vermerk zur Initiative einer Gruppe von Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, 3.6.2010, http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/10/st09/st09288-ad02.de10.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Rat der Europäischen Union, Initiative einer Gruppe von Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen – Partielle allgemeine Ausrichtung, 17.6.2011, http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st11/st11735.de11.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Rat der Europäischen Union, Beschluss zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, ABl. EG 2000 Nr. L 131/43

Rat der Europäischen Union, Beschluss zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, Abl. EG 1999 Nr. L 176/17

Rehbinder, Eckard, Zum Verhältnis zwischen nationalem und EG-Kartellrecht nach der VO Nr. 1/2003, in: *Fuchs, Andreas/Schwintowski, Hans-Peter/Zimmer, Daniel* (Hrsg.), Wirtschafts- und Privatrecht im Spannungsfeld von Privatautonomie, Wettbewerb und Regulierung – Festschrift Immenga, München 2004, S. 303-318

Reidlinger, Axel/Hartung, Isabella, Das österreichische Kartellrecht – Ein Handbuch für Praktiker, 2. Aufl., Wien 2008 (zitiert als: *Reidlinger/Hartung,* Das österreichische Kartellrecht, 2008)

Reindl, Andreas, How strong is the case for criminal sanctions in cartel cases?, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten/Vogelaar, Floris O. W.* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, 1. Aufl., Cheltenham 2006, S. 110-132

Rennie, Jane, Competition Provisions in Free Trade Agreements: Unique Responses to Bilateral Needs or Derivative Developments in International Competition Policy?, 15 International Trade Law and Regulation 57-71 (2009)

Riegel, Ralf, Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr mit den USA und Kanada, Familie Partnerschaft Recht – Zeitschrift für die Anwaltspraxis 2010, 502-504

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rijken, Conny/Kronenberger, Vincent, The United Nations Convention Against Transnational Organised Crime and the European Union in: *Kronenberger, Vincent* (Hrsg.), The European Union and the International Legal Order: Discord or Harmony?, Den Haag 2001, S. 481-517

Riley, Alan, Outgrowing the European Administrative Model? Ten Years of British Anti-Cartel Enforcement, in: *Rodger, Barry* (Hrsg.), Ten Years of UK Competition Law Reform, Dundee 2010, S. 257-282

Rodger, Barry/MacCulloch, Angus, Competition Law and Policy in the EC and UK, 4. Aufl., Milton Park 2009 (zitiert als: *Rodger/MacCulloch,* Competition Law and Policy, 2009)

Rosochowicz, Patricia, The Appropriateness of Criminal Sanctions in the Enforcement of Competition Law, 25 European Competition Law Review 752-757 (2004)

Roger, Benjamin, Europäisierung des Strafverfahrens – oder nur der Strafverfolgung?, Goltdammer‘s Archiv für Strafrecht 2010, 27-43

Rübenstahl, Markus/Schilling, Hellen, Doppelter Verfall? – Zur Frage mehrfacher Vermögensabschöpfung bei Straftaten mit Auslandsbezug, Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) 2008, 492-501

Sato, Takafumi, Extradition and Mutual Legal Assistance in the Asian Pacific Region, in: *Aromaa, Kauko/Viljanen, Terhi* (Hrsg.), Enhancing International Law Enforcement Co-operation, including Extradition Measures, Helsinki 2005, S. 61-74

Satzger, Helmut, Die Europäisierung des Strafrechts, Köln 2001 (zitiert als: *Satzger*, Die Europäisierung des Strafrechts, 2001)

Satzger, Helmut, Die Europäische Vollstreckungsübernahme, in: *Schünemann, Bernd* (Hrsg.), Ein Gesamtkonzept für die Europäische Strafrechtspflege, Köln 2006, S. 146-159

Satzger, Helmut, Internationales und Europäisches Strafrecht, 6. Aufl., Baden-Baden 2013 (zitiert als: *Satzger,* Internationales und Europäisches Strafrecht, 2013)

Satzger, Helmut, Der Submissionsbetrug – Eine Untersuchung zur Strafbarkeit von Manipulationen bei Ausschreibungsverfahren als Betrug, Berlin 1994 (zitiert als: *Satzger*, Submissionsbetrug, 1994)

Strafgesetzbuch – Kommentar, *Satzger, Helmut/Schluckebier, Wilhelm/Widmaier, Gunter* (Hrsg.), 2. Aufl., Köln 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 2014)

Safferling, Christoph, Internationales Strafrecht, Heidelberg 2011 (zitiert als: *Safferling,* Internationales Strafrecht, 2011)

Scheuing, Dieter, Rechtsstaatlichkeit, in: *Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan* (Hrsg.), Europarecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2010, S. 261-284

Schick, Peter, Kartellstrafrecht – Das Spiel vom Fragen, Wien 2007 (zitiert als: *Schick*, Kartellstrafrecht, 2007)

Schild, Wolfgang/Terchechte, Jörg, Strafrechtliche und strafprozessuale Prinzipien, in: *Terhechte, Jörg* (Hrsg.), Internationales Kartell- und Fusionskontrollrecht, Bielefeld 2008, S. 245-270

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schmidt, Karsten, Gesetzliches Kartell-Zivilprozessrecht, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2007, 394-418

Schomburg, Wolfgang, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 1629-1630

Schomburg, Wolfgang, Internationale vertragliche Rechtshilfe in Strafsachen, Neue Juristische Wochenschrift 2005, 3262-3265

Schomburg, Wolfgang, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. vom 18.6.1997, 2 BvR 438, 2501 und 2880/95, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1998, 142-144

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, *Schomburg, Wolfgang/Lagodny, Otto/Gleß, Sabine/Hackner, Thomas* (Hrsg.), 5. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner,* Internationale Rechtshilfe, 2012)

Strafgesetzbuch – Kommentar, *Schönke, Adolf/Schröder, Horst* (Hrsg.), 29. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, 2014)

Schoneveld, Frank, Cartel Sanctions and International Competition Policy: Cross-Border Cooperation and Appropriate Forums for Cooperation, 26 World Competition 433-471 (2003)

Schroeder, Dirk, Normative and institutional limitations to a more economic approach, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham 2011, S. 279-290

Schroeder, Dirk/Heinz, Silke, Requests for leniency in the EU: experience and legal puzzles, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 161-175

Schünemann, Bernd, Europäischer Haftbefehl und EU-Verfassungsentwurf auf schiefer Ebene – Die Schranken des Grundgesetzes, Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, 185-189

Schünemann, Bernd/Roger, Benjamin, Stellungnahme zum Grünbuch der EU-Kommission "Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat" (KOM 2009 624 endg.), Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2010, 92-99

Schünemann, Bernd, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum europäischen Haftbefehl: markiges Ergebnis, enttäuschende Begründung, Strafverteidiger 2005, 681-685

Schütt, Marc, Individualrechtsschutz nach der 7. GWB-Novelle, Wirtschaft und Wettbewerb 2004, 1124-1144

Schwarze, Jürgen, Die Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, Baden-Baden 1994 (zitiert als: *Schwarze*, Jurisdiktionsabgrenzung im Völkerrecht, 1994)

Schwarze, Jürgen, Rechtsstaatliche Grenzen der gesetzlichen und richterlichen Qualifikation von Verwaltungssanktionen im europäischen Gemeinschaftsrecht, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2003, 261-269

Schwarze, Jürgen/Weitbrecht, Andreas, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts, Baden-Baden 2004 (zitiert als: *Schwarze/Weitbrecht*, Grundzüge des europäischen Kartellverfahrensrechts, 2004)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Scordamaglia, Andreas, Cartel Proof, Imputation and Sanctioning in European Competition Law: Reconciling effective enforcement and adequate protection of procedural guarantees, 7 The Competition Law Review 2010, 5-52

Scutti, Francesca, Cartel Enforcement – Italy, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 503-580

Seitz, Claudia, Beginn der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU über eine engere Kooperation der Wettbewerbsbehörden in Kartellrechtsangelegenheiten, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2011, 325-326

Karlsruher Kommentar zum Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten, *Senge, Lothar* (Hrsg.), 4. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Senge*, Karlsruher Kommentar OWiG, 2014)

Shaffer, Gregory/Nesbitt, Nathaniel, Criminalizing Cartels: A Global Trend?, 12 Sedona Conference Journal 313-334 (2011)

Sieber, Ulrich/Cornils, Karin, Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, Band 5, Berlin 2010 (zitiert als: *Sieber/Cornils*, Nationales Strafrecht, 2010)

Europäisches Strafrecht, *Sieber, Ulrich/Satzger, Helmut/von Heintschel-Heinegg, Bernd* (Hrsg.), 2. Aufl., Baden-Baden 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg*, Europäisches Strafrecht, 2014)

Solano, Oliver/Sennekamp, Andreas, Competition Provisions in Regional Trade Agreements, OECD Trade Policy Working Paper No. 31, 21.3.2006, http://www.iadb.org/intal/intalcdi/PE/2007/00116.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Soltész, Ulrich, Der Kronzeuge im Labyrinth des ECN, Wirtschaft und Wettbewerb 2005, 616-624

Soltész, Ulrich, Due Process, Gesetzesvorbehalt und richterliche Kontrolle im Europäischen Kartellbußgeldverfahren, Wirtschaft und Wettbewerb 2012, 141-150

Soltész, Ulrich/Marquier, Julia, Hält "doppelt bestraft" wirklich besser? – Der ne bis in idem-Grundsatz im Europäischen Netzwerk der Kartellbehörden, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, 102-107

Soltész, Ulrich/Steinle, Christian/Bielesz Holger, Rekordgeldbußen versus Bestimmtheitsgebot, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2003, 202-210

Spratling, Gary R., The Corporate Leniency Policy: Answers to Recurring Questions, Washington, 1.4.1998, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/1626.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Spyris, Eleana/Neocleous, Elias, Country Report Republic of Cyprus, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 1, S. 307-327

Stancke, *Fabian*, Das Risiko der Auslieferung wegen Kartellverstößen am Beispiel von US-Ersuchen – Kriminalisierung des Kartellrechts durch die Hintertür, Corporate Compliance Zeitschrift 2014, 217-224

Stein, Sibyl, Ein Meilenstein für das europäische "ne bis in idem", Neue Juristische Wochenschrift 2003, 1162-1164

Stein, Sibyl, Zum europäischen *ne bis in idem* nach Artikel 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens, Trier 2003 (zitiert als: *Stein*, ne bis in idem, 2003)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stephan, Andreas, Hear No Evil, See No Evil: Why Antitrust Compliance Programs May Be Ineffective at Preventing Cartels, Social Sience Research Network 2009, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1432340 (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

EUV/AEUV – Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, *Streinz, Rudolf* (Hrsg.), 2. Aufl., München 2012 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Streinz*, EUV/AEUV, 2012)

Strohmaier, Dagmar, Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts: Ein Mosaikstein auf dem Weg zu einem Weltkartellrecht?, Augsburg 2000 (zitiert als: *Strohmaier,* Die Zusammenarbeit von Australien und Neuseeland auf dem Gebiet des Kartellrechts, 2000)

Sullivan, Lawrence/Grimes, Warren, The Law of Antitrust: An Integrated Handbook, 2. Aufl., St. Paul 2006 (zitiert als: *Sullivan/Grimes,* The Law of Antitrust, 2006)

Swoboda, Sabine, Das Recht der Wiederaufnahme in Europa, Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht 2009, 188-201

Swoboda, Sabine, Die Pflicht zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung im deutschen Strafverfahren, Online-Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht 2014, 10-21

Szatmáry, István/Dámosy, Bálint, Cartel Enforcement – Hungary, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 429-457

The Competition Authority, Project Selection and Prioritisation Principles, Juli 2011, http://www.tca.ie/images/uploaded/documents/Prioritisation%20booklet.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Theile, Hans/Mundt, Ole, Strafbarkeitsrisiken bei horizontalen Absprachen, Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht 2011, 715-720

Thym, Daniel, Anmerkung EuGH, Urt. vom 11.2.2003, Rs. C-187/01 und C-385/01 – *Gözütok* und *Brügge*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2003, 334-335

Tiedemann, Klaus, Wirtschaftsstrafrecht – Besonderer Teil, 3. Aufl., München 2011 (zitiert als: *Tiedemann*, Besonderer Teil, 2011)

Trautmann, Sebastian, Das neue Europäische Geldsanktionsgesetz – Vollstreckung ausländischer Geldsanktionen zur Ahndung von Verkehrsverstößen, Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht 2011, 57-62

Tran Thiet, Jean-Paul, Country Report France, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 2, S. 455-474

Tungsuwan, Peerapan, Country Report Thailand, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 3, S. 1169-1176

United Nations, Manual on the Prevention and Control of Computer-Related Crime, 7.9.1990, http://www.uncjin.org/Documents/EighthCongress.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

United Nations – Vollversammlung, Resolution 35/63, 5.12.1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), Report of the Sixth United Nations Conference to Review All Aspects of the Set of Multilaterally Agreed Equitable Principles and Rules for the Control of Restrictive Business Practices, Geneva 2010 (zitiert als: *UNCTAD*, Report of the Sixth United Nations Conference, 2010)

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), Competition Law and Policy, http://www.unctad.org/en/Pages/DITC/CompetitionLaw/Competition-Law-and-Policy.aspx (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), The United Nations Set of Principles and Rules on Competition, 22.4.1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), Assessment of the application and implementation of the set, 30.8.2010, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf7d2_en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD), The United Nations Set of Principles and Rules on Competition, 1980, http://www.unctad.org/en/docs/tdrbpconf10r2.en.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC), Compendium of Bilateral, Regional and International Agreements on Extradition and Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 2010, http://www.unodc.org/documents/terrorism/Publications/Compendium_Kenya/KENYA_COMPENDIUM_20100618_EN.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Antitrust Division Manual, 5. Aufl., März 2014, http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/atrdivman.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, An Antitrust Primer for Federal Law Enforcement Personnel, April 2005, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/209114.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Model Corporate Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239524.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Model Individual Conditional Leniency Letter, http://www.justice.gov/atr/public/criminal/239526.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Former CEO of Morgan Crucible Co. Found Guilty Of Conspiracy To Obstruct Justice, http://www.justice.gov/atr/public/press_releases/2010/260826.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Workload Statistics Financial Year 2002-2011, http://www.justice.gov/atr/public/workload-statistics.html (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, Corporate Leniency Policy, 1993, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/0091.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice – Antitrust Division, International Program, 2010, http://www.justice.gov/atr/public/international/program.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

US Department of Justice – Antitrust Division, United States Attorney's Manual, http://www.justice.gov/usao/eousa/foia_reading_room/usam/ (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice and Federal Trade Commission, Antitrust Enforcement Guidelines for International Operations, April 1995, http://www.justice.gov/atr/public/guidelines/internat.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

U.S. Department of Justice/Federal Trade Commission, Charting the Future Course of International Technical Assistance - A Report, Oktober 2009, http://www.justice.gov/atr/public/reports/250908.pdf (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Van Bael, Ivo/Favart, Martin, Country Report Belgium, in: *Dabbah, Maher/Hawk, Barry* (Hrsg.), Anti-Cartel Enforcement Worldwide, Cambridge 2009, Band 1, S. 146-176

Van Bockel, Willem, The ne bis in idem principle in EU law: A Conceptual and Jurisprudential Analysis, Leiden 2009 (zitiert als: *van Bockel*, The ne bis in idem principle in EU law, 2009)

Van der Woude, Marc, Exchange of Information within the European Competition Network: Scope and Limits, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 369-388

Van der Woude, Marc, Panel Discussion, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 283-324

Vanberg, Viktor, Consumer welfare, total welfare and economic freedom – on the normative foundations of competition policy, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham 2011, S. 44-71

Van Schaack, Beth/Slye, Ronald, International Criminal Law and Its Enforcement, 2. Aufl., New York 2010 (zitiert als: *Van Schaack/Slye*, International Criminal Law, 2010)

Varney, Christine, International Cooperation: Preparing for the Future, Washington, 21.9.2010, http://www.justice.gov/atr/public/speeches/262606.htm (zuletzt abgerufen am 5.12.2014)

Vernon, Juan Pablo, International Criminal Co-operation or Mutual Assistance, in:*Aromaa, Kauko/Viljanen, Terhi* (Hrsg.), Enhancing International Law Enforcement Co-operation, including Extradition Measures, Helsinki 2005, S. 95-104

Vervaele, John, The transnational ne bis in idem principle in the EU, 1 Utrecht Law Review 100-118 (2005)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vink, Maarten/van Wanroij, Martijn, Cartel Enforcement – The Netherlands, in: *Rees, Martin* (Hrsg.), Cartel Enforcement Worldwide, London 2011, S. 667-711

Vogel, Louis, Procédure de la concurrence, Paris 2009 (zitiert als : *Vogel*, Procédure de la concurrence, 2009)

Vollmer, Christof, Experience with criminal law sanctions for competition law infringements in Germany, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 257-269

Von Kalinovski, Julian/Sullivan, Peter/McGuirl, Maureen, Antitrust Laws and Trade Regulation, Band 1-3, 148 EL., San Francicso 2012 (zitiert als: *Von Kalinovski/ Sullivan/McGuirl,* Antitrust Laws, Band, 2012)

Wabnitz, Heinz-Bernd/Janovsky, Thomas, Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl., München 2014 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2014)

Waelbroeck, Denis/Fosselard, Denis, Should the Decision-Making Power in EC Antitrust Procedures be left to an Independent Judge? - The Impact of the European Convention of Human Rights on EC Antitrust Procedures, in: *Barav, Ami/Wyatt, Derrick* (Hrsg.), Yearbook of European Law 1994, Oxford 1994, S. 111-142

Wagner-von Papp, Florian, Criminal antitrust law enforcement in Germany: 'The whole point is lost if you keep it a secret! Why didn't you tell the world, eh?', in: *Beaton-Wells, Caron/Ezrachi, Ariel* (Hrsg.), Criminalising Cartels, Oxford 2011, S. 157-182

Wagner-von Papp, Florian, Kriminalisierung von Kartellen, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2010, 268-282

Walther, Susanne, Zur Frage eines Rechts des Beschuldigten auf "Konfrontation von Belastungszeugen", Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2003, 204-225

Wasmeier, Marin/Thwaites, Nadine, The development of ne bis in idem into a transnational fundamental right in EU law: comments on recent developments, 31 European Law Review 565-578 (2006)

Weigend, Thomas, Strafrecht durch internationale Vereinbarungen – Verlust an nationaler Strafrechtskultur?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1993, 774-802

Weiß, Wolfgang, Grundrechtsschutz im EG-Kartellrecht nach der Verfahrensnovelle, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2006, 263-268

Werden, Gregory, Consumer welfare and competition policy, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham 2011, S. 11-43

Whelan, Peter, Criminal Cartel Enforcement in the European Union, in: *Beaton-Wells, Caron/Ezrachi, Ariel* (Hrsg.), Criminalization – Critical Studies of an International Regulatory Movement, Oxford 2011, S. 217-235

White, Peter, International Judicial Assistance in Antitrust Enforcement: The Shortcomings of Current Practices and Legislation, and the Roles of International Organizations, 62 Administrative Law Review 263-278 (2010)

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Handbuch des Kartellrechts, *Wiedemann, Gerhard* (Hrsg.), 2. Aufl., München 2008 (zitiert als: *Bearbeiter*, in: *Wiedemann*, Handbuch des Kartellrechts, 2008)

Wiederin, Ewald, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts – Sanktionen – Rechtsschutz – Europäische Zusammenarbeit, Wien 2006 (zitiert als: *Wiederin*, Die Zukunft des Verwaltungsstrafrechts, 2006)

Wilkitzki, Peter, Rechtshilfe durch Vollstreckung (§§ 48 ff., 71 IRG), Juristische Rundschau 1983, 227-235

Williams, Charles, Overview of the Commission's proposal for a Framework Decision on the European evidence warrant, in: *Vervaele, John* (Hrsg.), European Evidence Warrant – Transnational Judicial Inquiries in the EU, Antwerpen 2005, S. 69-76

Wils, Wouter, Does the Effective Enforcement of Art. 81 and 82 EC Require not only Fines on Undertakings but also Individual Penalties, in particular Imprisonment?, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Isabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2001: Effective Private Enforcement of EC Antitrust Law, Oxford 2003, S. 411-452

Wils, Wouter, The EU Networtk of Competition authorities, The European Convention on Human Rights and the Charter of Fundamental Rights of the EU, in: *Ehlermann, Claus-Dieter/Atanasiu, Iabela* (Hrsg.), European Competition Law Annual 2002: Constructing the EU Network of Competition Authorities, Oxford 2003, S. 433-464

Wils, Wouter, The Principle of Ne Bis in Idem in EC Antitrust Enforcement: A Legal and Economic Analysis, 26 World Competition 131-148 (2003)

Wils, Wouter, The Increased Level of Antitrust Fines, Judicial Review and the ECHR, 33 World Competition 5-29 (2010)

Wils, Wouter, Community Report, in: *Cahill, Dermot* (Hrsg.), The Modernisation of EU Competition Law Enforcement in the EU, 1. Aufl., Cambridge 2004, S. 661-736

Wils, Wouter, Principles of European Antitrust Enforcement, Oxford 2005 (zitiert als: *Wils*, Principles of European Antitrust Enforcement, 2005)

Wils, Wouter, Is criminalization of EU competition law the answer?, in: *Cseres, Katalin/Schinkel, Maarten Pieter/Vogelaar, Floris* (Hrsg.), Criminalization of Competition Law Enforcement, Cheltenham 2006, S. 60-109

Wils, Wouter, Is criminalization of EU competition law the answer?, 28 World Competition 117-159 (2005)

Wils, Wouter, Efficiency and Justice in European Antitrust Enforcement, Oxford 2008 (zitiert als: *Wils*, Efficiency and Justice, 2008)

Wils, Wouter, The Optimal Enforcement of EC Antitrust Law, Den Haag 2002 (zitiert als: *Wils*, Optimal Enforcement, 2002)

Winkler, Sebastian, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtekonvention, Baden-Baden 2000 (zitiert als: *Winkler*, Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtekonvention, 2000)

Wohlers, Wolfgang, Die Strafbarkeit des Unternehmens – Art. 102 StGB als Instrument zur Aktivierung individualstrafrechtlicher Verantwortlichkeit, in: *Nigli, Marcel/Pozo, José/Queloz, Nicolas* (Hrsg.), Festschrift für Frank Riklin, Zürich 2007, S. 287-302

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wolf, Dieter/Burchardi, Wolfrad, Zuständigkeitsprobleme bei der Verfolgung von Submissionsabsprachen, in: *Niederleithinger, Ernst/Werner, Rosemarie/Wiedemann, Gerhard* (Hrsg.), Festschrift Otfried Lieberknecht, München 1997, S. 645-668

Zeder, Fritz, Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) in der EU: Fragen, Fragen, Fragen, – und einige Antworten, Österreichisches Anwaltsblatt 2007, 454-467

Zimmer, Daniel, Consumer welfare, economic freedom and the moral quality of competition law – comments on Gregory Werden and Viktor Vanberg, in: *Drexl, Josef/Kerber, Wolfgang/Podszun, Rupprecht* (Hrsg.), Competition Policy and the Economic Approach, Cheltenham Northhampton 2011, S. 72-80

Zimmermann, Robert, La coopération judiciare internationale en matière pénale, 3. Aufl., Bern 2009 (zitiert als: *Zimmermann,* Coopération judiciare internationale, 2009)

Zöller, Mark, Der Austausch von Strafverfolgungsdaten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2011, 64-69

Zühlke, Susanne/Pastille, Jens-Christian, Extradition and the European Convention – Soering Revisited, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1999, 749-784

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sammlung zitierter zwischenstaatlicher Abkommen

Bilaterale kartellrechtliche Kooperationsabkommen

Australien – Neuseeland, *Cooperation Agreement between the Australian Competition and Consumer Commission and the New Zealand Commerce Commission*, 31.7.2007, (http://www.comcom.govt.nz/assets/Imported-from-old-site/TheCommission/InternationalAgreements/ContentFiles/Documents/comcom-acccandnzcccooperationagreement.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen Australien-Neuseeland

Deutschland – Frankreich, Abkommen zwischen der Regierung der Bunderepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Praktiken, 28.5.1984, (BGBl. II1984, S. 758-762), zitiert als: Kooperationsabkommen Deutschland-Frankreich

Deutschland – USA, Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit in Bezug auf restriktive Geschäftspraktiken, 23.6.1976, (http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D'bgbl276s1711b.pdf'%5D&wc=1&skin=WC; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen Deutschland-USA

Europäische Gemeinschaften – Kanada, Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, 17.6.1999, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:175:0050:0060:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EG-Kanada

Europäische Gemeinschaften – USA, Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln, 23.9.1991, (http://ec.europa.eu/competition/international/bilateral/; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EG-USA von 1991

Europäische Gemeinschaften – USA, Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der „Positive Comity"-Grundsätze bei der Durchsetzung ihrer Wettbewerbsregeln, 4.6.1998, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:173:0026:0027:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EG-USA von 1998

Europäische Gemeinschaft – Japan, Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:183:0012:0017:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EG-Japan

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Europäische Gemeinschaften – Südkorea, Abkommen zwischen Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, 23.5.2009, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:202:0036:0041:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EG-Südkorea

Europäische Union – Schweiz, Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0245:FIN:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 5.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen EU-Schweiz

USA – Australien, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Australia on Mutual Antitrust Enforcement Assistance,* 27.4.1999, (http://www.justice.gov/atr/public/international/docs/usaus7.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Antitrust Mutual Assistance Agreement* USA-Australien

USA – Brasilien, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of the Federative Republic of Brazil regarding Cooperation between their Competition Authorities in the Enforcement of their Competition Laws*, 26.10.1999, (http://www.justice.gov/atr/public/international/3776.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Brasilien

USA – Chile, *Agreement on Antitrust Cooperation between the United States Department of Justice and the United States Federal Trade Commission, of the one part, and the Fiscalía Nacional Económica of Chile, of the other part*, 31.3.2011, (http://www.justice.gov/atr/public/international/docs/269195.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Chile

USA – Israel, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of the State of Israel regarding the Application of their Competition Laws*, 15.3.1999, (http://www.justice.gov/atr/public/international/2296.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Israel

USA – Japan, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Japan concerning Cooperation on Anticompetitive Activities*, 7.10.1999, (http://www.justice.gov/atr/public/international/docs/3740.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Japan

USA – Kanada, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of Canada Regarding the Application of their Competition and Deceptive Marketing Practices Laws*, 3.8.1995, (http://www.justice.gov/atr/public/international/docs/0316.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Kanada

USA – Mexiko, *Agreement between the Government of the United States of America and the Government of the United Mexican States regarding the Application of their Competition Laws*, 11.7.2000, (http://www.justice.gov/atr/icpac/5145.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Kooperationsabkommen USA-Mexiko

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bilaterale Auslieferungsabkommen

Deutschland – Kanada, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung, 11.7.1977, und Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag, 13.5.2002, (abgedruckt bei *MacLean,* in: *Pötz/Kreß* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2014, II K 7, S. 33 ff.), zitiert als: Auslieferungsvertrag Deutschland-Kanada

Deutschland – USA, Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, 20.6.1978, und Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag, 21.10.1986, (abgedruckt bei *Jacoby*, in: *Pötz/Kreß* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2014, II V 10, S. 38 ff.), zitiert als: Auslieferungsvertrag Deutschland-USA

Europäische Union – USA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, 25.6.2003, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:181:0027:0033:DE:PDF; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Auslieferungsabkommen EU-USA

USA – Australien, Treaty on Extradition between the United States of America and Australia, 14.5.1974, und Protocol amending the Treaty on Extradition, 4.9.1990, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 589-598), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Australien

USA – Belgien, Extradition Treaty between the Government of the United States and the Government of the Kingdom Belgium, 27.4.1987, und Supplementary Treaty, 17.3.1987 (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 611-623), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Belgien

USA – Brasilien, Extradition Treaty and Additional Protocol between the United States of America and Brazil, 18.6.1962, (http://www.oas.org/juridico/mla/en/usa/index.html; zuletzt abgerufen 6.12.2014), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Brasilien

USA – Frankreich, Extradition Treaty between the United States of America and the Republic of France, 23.4.1996, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 654-668), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-France

USA – Israel, Convention on Extradition between the Government of the United States of America and the Government of the State of Israel, 10.12.1962, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 684-692), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Israel

USA – Italien, Extradition Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Italy, 13.10.1983, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 692-701), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Italien

USA – Japan, Treaty on Extradition between the United States of America and Japan, 3.3.1978, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 701-712), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Japan

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

USA – Kanada, Treaty on Extradition between the United States of America and Canada, 28.6.1974, und Protocol amending the Extradition Treaty, 11.1.1998 und Second Protocol amending the Extradition Treaty, 12.1.2001, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 634-643), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Kanada

USA – Korea, Extradition Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Korea, 9.6.1998, (abgedruckt in American Bar Association, International Cooperation Handbook, 2004, S. 735-746), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Korea

USA – Mexiko, Extradition Treaty between the United States of America and Mexico, 4.5.1978, (http://www.oas.org/juridico/mla/en/usa/index.html; zuletzt abgerufen 6.12.2014), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Mexiko

USA – Österreich, Auslieferungsvertrag zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, 8.1.1998, (http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/voelkerrecht/staatsvertraege/bilaterale-staatsvertraege.html?dv_staat=193&mode=country&submit=1&vb_vp_id=190&cHash=66c72d9dff54e6bc80dfb382cd1bd7f1; zuletzt abgerufen 6.12.2014), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Österreich

USA – Schweiz, Extradition Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Swiss Confederation, 14.11.1990 (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 755-765), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Schweiz

USA – Spanien, Treaty on Extradition between the United States of America and Spain, 29.5.1970, und Supplementary Extradition Treaty, 25.1.1975 und Second Supplementary Extradition Treaty, 9.2.1988 und Third Supplementary Extradition Treaty, 12.3.1996, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 746-755), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Spanien

USA – Südafrika, Extradition Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of South Africa, 16.9.1999 (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 723-735), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Südafrika

USA – Vereinigtes Königreich, Extradition Treaty between the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the United States of America, 31.3.2003, (http://www.statewatch.org/news/2007/jun/uk-usa-extradition-treaty.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Auslieferungsabkommen USA-Vereinigtes Königreich

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bilaterale Rechtshilfeabkommen

Deutschland – USA, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, 14.10.2003, und Zusatzvertrag, 18.4.2006, (abgedruckt bei *Jakoby*, in: *Pötz/Kreß* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2014, II V 10, S. 96 ff.), zitiert als: Rechtshilfevertrag Deutschland-USA

Deutschland – Kanada, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen, 13.5.2002, (abgedruckt bei *MacLean, in: Pötz/Kreß* (Hrsg.), Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2014, II K 7/85, S. 85 ff.), zitiert als: Rechtshilfevertrag Deutschland-Kanada

Deutschland – Schweiz, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, 13.11.1969, (http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_351_913_61.html; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Ergänzungsvertrag zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen Deutschland-Schweiz

EU – USA, Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, 25.6.2003, (abgedruckt in Amtsblatt der Europäischen Union, L 181 vom 19.7.2003, S. 34), zitiert als Rechtshilfevertrag EU-USA

USA – Australien, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of Australia on Mutual Assistance in Criminal Matters, 30.4.1997, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 407-419), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Australien

USA – Belgien, Treaty between the United States of America and the Kingdom of Belgium on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 28.1.1988, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 430-439), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Belgien

USA – Brasilien, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Federative Republic of Brazil on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 14.10.1997, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 439-449), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Brasilien

USA – Frankreich, Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters between the United States of America and France, 10.12.1998, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 470-482), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Frankreich

USA – Italien, Treaty between the United States of America and the Italian Republic on Mutual Assistance in Criminal Matters, 9.11.1982, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 496-504), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Italien

USA – Israel, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the State of Israel on Mutual Assistance in Criminal Matters, 26.1.1998, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 485-496), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Israel

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

USA – Kanada, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of Canada on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 18.3.1985, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 449-457), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Kanada

USA – Südkorea, Treaty between the United States of America and the Republic of Korea on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 23.11.1993, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 525-534), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Südkorea

USA – Mexiko, Treaty on Cooperation between the United States of America and the United Mexican States for Mutual Legal Assistance, 9.12.1987, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 505-513), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Mexiko

USA – Schweiz, Treaty between the United States of America and the Swiss Confederation on Mutual Assistance in Criminal Matters, 25.5.1973, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 544-571), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Schweiz

USA – Südafrika, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of South Africa on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 16.9.1999, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 513- 525), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Südafrika

USA – Spanien, Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters between the United States of America and the Kingdom of Spain, 20.11.1990, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 534-544), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Spanien

USA – Österreich, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the Republic of Austria on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 23.2.1995, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 420-430), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Österreich

USA – Vereinigtes Königreich, Treaty between the Government of the United States of America and the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 6.1.1994, (abgedruckt in *American Bar Association*, International Cooperation Handbook, 2004, S. 572-588), zitiert als: Rechtshilfevertrag USA-Vereinigtes Königreich

Multilaterale Instrumente der Rechtshilfe im weiteren Sinne

Association of Southeast Asian Nations (ASEAN), Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters, 29.11.2004, zuletzt geändert am 17.1.2006, (http://www.agc.gov.my/index.php?option=com_content&view=article&id=260&Itemid=383&lang=en; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: ASEAN, *Treaty on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Caribbean Community (Caricom), Treaty on Security Assistance among Caricom Member States, 6.7.2006, http://www.caricom.org/jsp/secretariat/legal_instruments/treaty_security_assistance.pdf (zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: CARICOM, *Treaty on Security Assistance among Caricom Member States*

Economic Community of West African States (ECOWAS), Convention d'Extradition, 6.8.1994, (https://www.unodc.org/tldb/pdf/ECOWAS/Cedeao_Convention_Extradition_FR.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: ECOWAS, *Convention d'Extradition*

Economic Community of West African States (ECOWAS), Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale, (https://www.unodc.org/tldb/pdf/ECOWAS/Convention_Relative_a_lEntraide_Judiciaire_en_Matiere_Penale_FR.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: ECOWAS, *Convention Relative à l'Entraide Judiciare en Matière Pénale*

Europarat, Übereinkommen zur Überstellung verurteilter Personen, 21.3.1983, (http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheAvecSTE.asp?CM=1&CL=ENG (CETS Nummer 102); zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat,* Überstellungsübereinkommen

Europarat, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, 18.12.1997, (http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/167.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Europarat, Europäisches Auslieferungsübereinkommen, 13.12.1957, (http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=024&CM=1&DF=17/01/2012&CL=GER; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Europäisches Auslieferungsübereinkommen

Europarat, Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15.10.1975, (http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=086&CM=1&DF=17/01/2012&CL=GER; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Europarat, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 17.3.1978, (http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/098.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Europarat, Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 20.4.1959, (http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/030.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Europäisches Rechtshilfeübereinkommen

Europarat, Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 17.3.1978, (http://conventions.coe.int/treaty/ger/Treaties/Html/099.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Europarat, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8.11.2001, (http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/182.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen

Europarat, Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28.5.1970, (http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/070.htm; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen

Europarat, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15.5.1972 (http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=073&CM=1&DF=23/05/2012&CL=ENG; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: *Europarat*, Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung

Mercado Común del Sur (MERCOSUR), Acuerdo de asistencia jurídica mutua en asuntos penales entre los estados partes del MERCOSUR, la República de Bolivia y la República de Chile, (http://www.iberred.org/convenios-penal?page=3&field_materia_convenios_value_many_to_one=1&field_tipo_convenios_value_many_to_one=All&field_paises_requeridos_convenio_value_many_to_one=All&field_paises_requirentes_conveni_value_many_to_one=All; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als : MERCOSUR, *Acuerdo de asistencia jurídica mutua en asuntos penales*

Organization of American States (OAS), Convention on Serving Criminal Sentences Abroad, 9.6.1993, (http://www.oas.org/juridico/English/treaties/a-57.html; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: OAS, *Convention on Serving Criminal Sentences Abroad*

Organization of American States (OAS), Inter-American Convention on Extradition, 25.2.1981, (http://www.oas.org/juridico/english/treaties/b-47.html; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: OAS, *Inter-American Convention on Extradition*

Organization of American States (OAS), Inter-American Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters, 23.5.1992, (http://www.oas.org/juridico/english/treaties/a-55.html; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: OAS, *Inter-American Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters*

Southern African Development Community (SADC), Protocol on Extradition, 3.10.2002, (http://www.unodc.org/documents/terrorism/Publications/Compendium_Mauritius_Seychelles/Compendium_Mauritius_Seychelles.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: SADC, *Protocol on Extradition*

The Commonwealth, Scheme for Extradition within the Commonwealth, (http://www.oas.org/juridico/english/mesicic3_jam_london.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: The Commonwealth, *Scheme for Extradition within the Commonwealth*

The Commonwealth, Scheme relating to Mutual Assistance in Criminal Matters within the Commonwealth, (https://www.imolin.org/doc/amlid/Nigeria_Mutual-Assistance_Act.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: The Commonwealth, *Scheme relating to Mutual Assistance in Criminal Matters*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der EG über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, 13.11.1991, (http://archiv.jura.uni-saarland.de/BGBl/TEIL2/1997/19971351.2.HTML; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: EG-Vollstreckungsübereinkommen

Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung, 25.5.1987, http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000287; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften über das Verbot der doppelten Strafverfolgung

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, 14.6.1985, (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:42000A0922(02):de:HTML; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Vereinte Nationen (UN), Übereinkommen der Vereinten Nationen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 15.11.2000, (http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage1-oebgbl.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: UN-Übereinkommen über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Vereinte Nationen (UN), Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, 31.10.2003, (http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar58004-oebgbl.pdf; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: UN-Übereinkommen gegen Korruption

Auswahl zitierter Gesetze ausländischer Staaten

Australisches Wettbewerbs- und Verbrauchergesetz, *Competition and Consumer Act,* 14.4.2010, zuletzt geändert am 25.9.2014 (http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/caca2010265/index.html; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: australischer *Competition and Consumer Act*

Australisches Auslieferungsgesetz, Extradition Act, 1.12.1988, zuletzt geändert am 12.4.2013, http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/ea1988149/notes.html (zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: australischer Extradition Act

Australisches Gesetz über Rechtshilfe in der Wirtschaftsregulierung, *Mutual Assistance in Business Regulation Act,* 12.5.1992, zuletzt geändert am 29.3.2007, http://www.comlaw.gov.au/Details/C2007C00146 (zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: australischer *Mutual Assistance in Business Regulation Act*

Belgisches Strafgesetzbuch, *Code pénal*, 8.6.1867, zuletzt geändert am 9.7.2014,

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?DETAIL=1867060801%2FF&caller=list&row_id=1&numero=2&rech=4&cn=1867060801&table_name=LOI&nm=1867060850&la=F&dt=CODE+PENAL&language=fr&fr=f&choix1=ET&choix2=ET&fromtab=loi_all&trier=promulgation&chercher=t&sql=dt+contains++%27CODE%27%26+%27PENAL%27and+actif+%3D+%27Y%27&tri=dd+AS+RANK+&imgcn.x=41&imgcn.y=12; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: belgisches Strafgesetzbuch

Belgisches Wirtschaftsgesetzbuch, *Code de droit économique*, 12.12.2013, zuletzt geändert am 12.6.2014 (http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a.pl?language=fr&caller=list&cn=2006091567&la=f&fromtab=loi&sql=dt='loi'&tri=dd+as+rank&rech=1&numero=1; zuletzt abgerufen am 6.12.2014), zitiert als: belgischer Code de droit économique

Britisches Auslieferungsgesetz, *Extradition Act*, 20.11.2003, zuletzt geändert am 13.3.2014, http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2003/41/introduction (zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: britischer Extradition Act

Britisches Gesetz zur Reformierung des Enterprise Act, Enterprise and Regulatory Reform Act 2013, 25.4.2013, http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2013/24/section/47/enacted (zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: britischer Enterprise and Regulatory Reform Act 2013

Britisches Unternehmensgesetz, *Enterprise Act*, 7.11.2002, zuletzt geändert am 9.2.2009, (eine konsolidierte Fassung des *Enterprise Act* 2002 mit Stand Juli 2007 ist abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/40/contents; die später verabschiedeten Änderungsgesetze sind abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/changes?affected-title=Enterprise%20Act%202002; jeweils zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: *Enterprise Act 2002*

Britisches Wettbewerbsgesetz, *Competition Act*, 9.11.1998, zuletzt geändert am 13.6.2011, (eine konsolidierte Fassung mit Stand November 2002 ist abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/41/introduction; die späteren Änderungsgesetze sind abrufbar unter http://www.legislation.gov.uk/changes?affected-title=Competition%20Act%201998; jeweils zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: *Competition Act 1998*

Bulgarisches Strafgesetzbuch, *Наказателен Кодекс*, 2.4.1968, zuletzt geändert am 27.4.2010, (http://www.legislationline.org/documents/action/popup/id/8881/preview; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: bulgarisches Strafgesetzbuch

Bulgarisches Wettbewerbsgesetz, Закон За Защита На Конкуренцията, 28.11.2008, (http://www.cpc.bg/General/Legislation.aspx; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: bulgarisches Wettbewerbsgesetz

Dänisches Strafgesetzbuch, *Straffeloven,* 8. 11. 2008, zuletzt geändert am 12.6.2009, (https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=121398&exp=1; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: dänisches Strafgesetzbuch

Dänisches Wettbewerbsgesetz, *Konkurrenceloven*, 17.1.2013, zuletzt geändert am 12.6.2013, (http://en.kfst.dk/~/media/KFST/English%20kfstdk/Competition/Legislation/Engelsk%20udgave%20af%20lovbekendtgoerelse%207002013.pdf; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: dänisches Wettbewerbsgesetz

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Estnisches Strafgesetzbuch, *Karistusseadustik,* 6.6.2001, zuletzt geändert am 27.4.2013, (http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: estnisches Strafgesetzbuch

Estnisches Wettbewerbsgesetz*, Konkurentsiseadus*, 5.6.2001, zuletzt geändert am 15.7.2013, (http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: estnisches Wettbewerbsgesetz

Finnisches Strafgesetzbuch, *Rikoslaki*, 19.12.1889, zuletzt geändert am 1.5.2012, (http://www.finlex.fi/en/laki/kaannokset/1889/en18890039.pdf; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: finnisches Strafgesetzbuch

Finnisches Wettbewerbsgesetz, *Kilpailulaki*, 12.8.2011, zuletzt geändert am 1.1.2014 (http://www.kkv.fi/en/facts-and-advice/competition-affairs/legislation-and-guidelines/competition-act/#viittaus1; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: finnisches Wettbewerbsgesetz

Französisches Handelsgesetzbuch, *Code de commerce*, 18.9.2000, zuletzt geändert am 8.11.2014, (http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000005634379; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: *Code de commerce*

Französisches Strafgesetzbuch, *Code pénal*, 1.3.1994, zuletzt geändert am 15.11.2014, (http://www.legifrance.gouv.fr/affichCode.do?cidTexte=LEGITEXT000006070719; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: französisches Strafgesetzbuch

Griechisches Strafgesetzbuch, *Poinikos Kodikas*, 1.1.1951, zuletzt geändert am 25.7.2011, (http://www.ministryofjustice.gr/site/kodikes/; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: griechisches Strafgesetzbuch

Griechisches Wettbewerbsgesetz, *Νομοσ Προστασία του ελεύθερου ανταγωνισμού*, 20.4.2011, (http://www.epant.gr/nsubcategory.php?Lang=gr&id=240; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: griechisches Wettbewerbsgesetz

Irisches Wettbewerbsgesetz, *Competition and Consumer Protection Act*, 1.4.2002, zuletzt geändert am 31.10.2014 (eine konsolidierte Fassung mit Stand vor dem Änderungsgesetz vom 31.10.2014 ist abrufbar unter http://www.tca.ie/EN/Enforcing-Competition-Law/Competition-Law.aspx; das Änderungsgesetz vom 31.10.2014 ist abrufbar unter http://www.irishstatutebook.ie/2014/en/act/pub/0029/index.html; jeweils zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als irisches Wettbewerbsgesetz

Italienisches Strafgesetzbuch, *Codice penale*, 19.10.1930, zuletzt geändert am 28.4.2014, (http://www.altalex.com/index.php?idnot=36653; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: italienisches Strafgesetzbuch

Italienisches Wettbewerbsgesetz, *Norme per la tutela della concorrenza e del mercato*, 10.10.1990, zuletzt geändert am 22.12.2011, (http://www.agcm.it/en/comp.html; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: italienisches Wettbewerbsgesetz

Japanisches Strafgesetzbuch, 刑法, 24.4.1907, zuletzt geändert am 12.6.2007, (http://www.japaneselawtranslation.go.jp/law/detail/?ft=2&re=02&dn=1&yo=penal+code&x=0&y=0&ky=&page=1; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: japanisches Strafgesetzbuch

Japanisches Wettbewerbsgesetz, 独占禁止法, 14.8.1947, zuletzt geändert am 3.6.2009, (http://www.jftc.go.jp/en/legislation_guidelines/ama/amended_ama09/index.html; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: japanisches Wettbewerbsgesetz

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kanadisches Auslieferungsgesetz, *Extradition Act*, 17.6.1999, zuletzt geändert am 19.7.2005, http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/E-23.01/ (zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: kanadischer Extradition Act

Kanadisches Strafgesetzbuch, *Criminal Code*, 1.7.1893, zuletzt geändert am 19.9.2014, (http://laws-lois.justice.gc.ca/eng/acts/C-46/; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: kanadisches Strafgesetzbuch

Kanadisches Wettbewerbsgesetz, *Competition Act*, 19.6.1986, zuletzt geändert am 1.11.2014, (http://www.laws.justice.gc.ca/eng/acts/C-34/index.html, zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: kanadisches Wettbewerbsgesetz

Kroatisches Wettbewerbsgesetz, Zakon o zaštiti tržišnog natjecanja, 30.6.2009, zuletzt geändert am 24.6.2013, (http://www.aztn.hr/trzisno-natjecanje/29/croatian-legislation/, zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: kroatisches Wettbewerbsgesetz

Kroatisches Strafgesetzbuch, *Kazneni zakon*, 26.11.2011, zuletzt geändert am 19.12.2012, (http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_125_2498.html, zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: kroatisches Strafgesetzbuch

Lettisches Strafgesetzbuch, *Krimināllikums*, 17.6.1998, zuletzt geändert am 29.10.2014, (http://www.likumi.lv/doc.php?id=88966#9402; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: lettisches Strafgesetzbuch

Lettisches Wettbewerbsgesetz, *Konkurences likums*, 4.10.2001, zuletzt geändert am 1.12.2009, (http://www.kp.gov.lv/en/regulatory-enactments/norms-on-competition; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: lettisches Wettbewerbsgesetz

Litauisches Strafgesetzbuch, *Baudžiamasis Kodeksas*, 26.9.2000, zuletzt geändert am 2.7.2010, (http://tm.infolex.lt/?item=taktai_list&aktoid=42972; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: litauisches Strafgesetzbuch

Litauisches Wettbewerbsgesetz, *Konkurencijos įstatymas*, 23.3.1999, zuletzt geändert am 22.3.2012, (http://www.konkuren.lt/en/index.php?show=antitrust&antitrust_doc=law_competition; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: litauisches Wettbewerbsgesetz

Luxemburgisches Strafgesetzbuch, *Code pénal*, 16.6.1879, zuletzt geändert am 18.7.2014, (http://www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/codes/#code_penal; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: luxemburgisches Strafgesetzbuch

Luxemburgisches Wettbewerbsgesetz, *Loi relative à la concurrence*, 23.10.2011, (http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/l/2011/10/23/n1?; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: luxemburgisches Wettbewerbsgesetz

Maltesisches Strafgesetzbuch, *Criminal Code*, 10.6.1854, zuletzt geändert am 14.8.2014, (http://www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=8574&l=1; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: maltesisches Strafgesetzbuch

Maltesisches Wettbewerbsgesetz, *Competition Act*, 1.2.1995, zuletzt geändert am 23.5.2011, (http://mccaa.org.mt/en/legislation; zuletzt abgerufen am 7.12.2014), zitiert als: maltesisches Wettbewerbsgesetz

Neuseeländisches Handelsgesetz, *Commerce Act, 2*8.4.1986, zuletzt geändert am 13.9.2014, (http://www.legislation.govt.nz/act/public/1986/0005/latest/DLM87623.html; zuletzt abgerufen am 8.12.2014), zitiert als: neuseeländischer *Commerce Act*

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Niederländisches Allgemeines Verwaltungsgesetz, *Algemene Wet Bestuursrecht*, 4.6.1992, zuletzt geändert am 29.11.2014, (http://wetten.overheid.nl/BWBR0005537/Aanhef/geldigheidsdatum_08-12-2014; zuletzt abgerufen am 8.12.2014), zitiert als: niederländisches Allgemeines Verwaltungsgesetz

Niederländisches Strafgesetzbuch, *Wetboek van Strafrecht*, 3.3.1881, zuletzt geändert am 1.7.2014, (http://wetten.overheid.nl/BWBR0001854/geldigheidsdatum_08-12-2014; zuletzt abgerufen am 8.12.2014), zitiert als: niederländisches Strafgesetzbuch

Niederländisches Wettbewerbsgesetz, *Mededingingswet*, 22.5.1997, zuletzt geändert am 1.8.2014, (http://wetten.overheid.nl/BWBR0008691/geldigheidsdatum_08-12-2014; zuletzt abgerufen am 8.12.2014), zitiert als: niederländisches Wettbewerbsgesetz

Österreichisches Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (abgekürzt: ARHG), 4.12.1979, zuletzt geändert am 6.8.2013, http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002441 (zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: österreichisches ARHG

Österreichisches Kartellgesetz, 5. Juli 2005, zuletzt geändert am 11.1.2013, (http://www.bwb.gv.at/Fachinformationen/rechtlicheGrundlagen/Seiten/default.aspx; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: österreichisches Kartellgesetz

Österreichisches Strafgesetzbuch, 23. Januar 1974, zuletzt geändert am 29.7.2013, (http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_(StGB)_Langversion.html; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: österreichisches Strafgesetzbuch

Österreichische Strafprozessordnung, 9.12.1975, zuletzt geändert am 11.8.2014, (http://www.jusline.at/index.php?cpid=f04b15af72dbf3fdc0772f869d4877ea&law_id=14; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: österreichische Strafprozessordnung

Polnisches Strafgesetzbuch, *Kodeks karny*, 6.6.1997, zuletzt geändert am 26.5.2014, (http://www.lex.pl/akt-prawny/-/akt/dz-u-97-88-553-u; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: polnisches Strafgesetzbuch

Polnische Strafprozessordnung, *Kodeks postępowania karnego*, 6.6.1997, zuletzt geändert am 27.11.2014, (http://www.lex.pl/akt-prawny/-/akt/dz-u-97-89-555-u; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: polnische Strafprozessordnung

Polnisches Wettbewerbsgesetz, *Ustawa o ochronie konkurencji i konsumentów*, 16.2.2007, zuletzt geändert am 17.5.2011, (http://www.uokik.gov.pl/ochrona_konkurencji_.php; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: polnisches Wettbewerbsgesetz

Portugiesisches Strafgesetzbuch, *Código penal*, 29.8.2007, (http://www.nao-estas-a-venda.sef.pt/docs/codigo_penal.pdf; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: portugiesisches Strafgesetzbuch

Portugiesische Strafprozessordnung, *Código de processo penal*, 7.2.1987, zuletzt geändert am 6.8.2014, (http://www.pgdlisboa.pt/pgdl/leis/lei_mostra_articulado.php?nid=199&tabela=leis; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: portugiesische Strafprozessordnung

Portugiesisches Wettbewerbsgesetz, *Lei da concorrencia*, 11.6.2003, zuletzt geändert am 24.6.2011, (http://www.concorrencia.pt/vPT/A_AdC/legislacao/Documents/Nacional/Lei_da_concorrencia_18_2003.pdf; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: portugiesisches Wettbewerbsgesetz

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rumänisches Wettbewerbsgesetz, *Legia concurenţei*, 10.4.1996, zuletzt geändert am 5.7.2011, (http://www.consiliulconcurentei.ro/uploads/docs/concurenta/LEGEA_CONCURENTEI_Nr_21_eng_rev_1.pdf; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: rumänisches Wettbewerbsgesetz

Russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen, *Кодекс Об Административных Правонарушениях*, 30.12.2001, zuletzt geändert am 4.2.2012, (http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=127998; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: russisches Gesetz über Verwaltungsübertretungen

Russisches Strafgesetzbuch, *Уголовный Кодекс*, 13.5.1996, zuletzt geändert am 1.3.2012, (http://www.consultant.ru/popular/ukrf/; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: russisches Strafgesetzbuch

Russisches Wettbewerbsgesetz, *Закон О Защите Конкуренции*, 16.7.2006, zuletzt geändert am 5.12.2011, (http://en.fas.gov.ru/legislation/legislation_50915.html; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: russisches Wettbewerbsgesetz

Schwedisches Strafgesetzbuch, *Brottsbalken*, 21.12.1962, zuletzt geändert am 13.11.2013, (http://www.notisum.se/rnp/sls/lag/19620700.HTM; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: schwedisches Strafgesetzbuch

Schwedisches Wettbewerbsgesetz, *Konkurrenslag*, 18.6.2008, zuletzt geändert am 15.10.2014, (http://www.notisum.se/rnp/sls/lag/20080579.HTM; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: schwedisches Wettbewerbsgesetz

Schweizerisches Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (abgekürzt: IRSG), 20.3.1982, zuletzt geändert am 1.1.2013, http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/351.1.de.pdf (zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: schweizerisches IRSG

Slowakisches Strafgesetzbuch, *Trestny Zakon*, 20.5.2005, zuletzt geändert am 26.1.2014, (http://ww.vyvlastnenie.sk/predpisy/trestny-zakon/; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: slowakisches Strafgesetzbuch

Slowakisches Wettbewerbsgesetz, *Zakon o ochrane hospodarskej sutaze*, 27.2.2001, zuletzt geändert am 1.7.1.2014, (http://www.antimon.gov.sk/zakon-o-ochrane-hospodarskej-sutaze/; zuletzt abgerufen am 23.12.2014), zitiert als: slowakisches Wettbewerbsgesetz

Slowenisches Strafgesetzbuch, *Kazenskega zakonika*, 20.5.2008, zuletzt geändert am 2.11.2011, (das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 1.11.2011 ist abrufbar unter http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200855&stevilka=2296; das Änderungsgesetz vom 2.11.2011 ist abrufbar unter http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=201191&stevilka=3913; jeweils zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: slowenisches Strafgesetzbuch

Slowenisches Wettbewerbsgesetz, *Zakon o preprečevanju omejevanja konkurence*, 13.7.1999, zuletzt geändert am 28.5.2009, (http://www.uvk.gov.si/si/zakonodaja_in_dokumenti/; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: slowenisches Wettbewerbsgesetz

Spanisches Strafgesetzbuch, *Código Penal*, 23.11.1995, zuletzt geändert am 17.1.2013, (http://noticias.juridicas.com/base_datos/Penal/lo10-1995.html; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: spanisches Strafgesetzbuch

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Spanisches Wettbewerbsgesetz, *Ley de Defensa de la Competencia*, 3.7.2007, zuletzt geändert am 5.3.2011, (http://www.cncompetencia.es/Default.aspx?TabId=81; zuletzt abgerufen am: 26.12.2014), zitiert als: spanisches Wettbewerbsgesetz

Südafrikanisches Wettbewerbsgesetz, *Competition Act*, 30.11.1998, zuletzt geändert am 1.2.2001, (http://www.compcom.co.za/the-competition-act/; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: südafrikanisches Wettbewerbsgesetz

Tschechisches Strafgesetzbuch, *Trestní Zákoník*, 9.2.2009, (http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/SearchResult.aspx?q=11&typeLaw=zakon&what=Cislo_castky; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: tschechisches Strafgesetzbuch

Tschechisches Wettbewerbsgesetz, *Zákon o Ochraně hospodářské Soutěže*, 4.4.2001, zuletzt geändert am 1.9.2009, (http://www.compet.cz/fileadmin/user_upload/Legislativa/HS/CR/Act_143_2001_consolidated.pdf; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: tschechisches Wettbewerbsgesetz

Ungarisches Strafgesetzbuch, *Büntető Törvénykönyvről*, 31.12.1978, zuletzt geändert am 13.7.2012, (http://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A1200100.TV#lbj1param; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: ungarisches Strafgesetzbuch

Ungarisches Wettbewerbsgesetz, *Versenytörvény*, 25.6.1996, zuletzt geändert am 1.4.2010, (http://www.gvh.hu/en/legal_background/rules_for_the_hungarian_market/competition_act; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: ungarisches Wettbewerbsgesetz

US-amerikanisches Gesetz zum Schutz des Handels vor rechtswidrigen Beschränkungen und Monopolen, *Act to protect Trade and Commerce against unlawful Restraints and Monopolies (Sherman Act)*, 2.7.1890, zuletzt geändert am 22.6.2004, (http://www.justice.gov/atr/public/divisionmanual/chapter2.pdf; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: *Sherman Act*

US-amerikanisches Gesetz zur Unterstützung der internationalen Kartellrechtsdurchsetzung, *International Antitrust Enforcement Assistance Act,* 2.11.1994, zuletzt geändert am 3.1.2012, (http://www.law.cornell.edu/uscode/text/15/chapter-88; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: *International Antitrust Enforcement Assistance Act*

Zypriotisches Wettbewerbsgesetz*, Ο Περί Προστασίας του Ανταγωνισμού Νόμος*, 18.4.2008, (http://www.competition.gov.cy/competition/competition.nsf/dmlcompetition_en/dmlcompetition_en?OpenDocument; zuletzt abgerufen am 26.12.2014), zitiert als: zypriotisches Wettbewerbsgesetz

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783845275970 - am 13.01.2026, 19:32:19. https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -